

# Sammlung von HVPI Referenzdokumenten (2/2001/B/5)



EUROPEAN  
COMMISSION



THEME 2  
Économie  
et  
finances



Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001

© Europäische Gemeinschaften, 2001

*Printed in Belgium*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

## VORWORT

Damit die im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Ziele und insbesondere die Wirtschafts- und Währungsunion erreicht werden können, werden statistische Instrumente hoher Qualität benötigt; sie liefern den Europäischen Institutionen, den Regierungen sowie den Akteuren des wirtschaftlichen und sozialen Lebens harmonisierte und zuverlässige Statistiken als Grundlage für ihre Entscheidungen.

Die Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) sind das Ergebnis jahrelanger Arbeit. Sie beruhen auf den Erfahrungen und der Sachkenntnis der Preisexperten der nationalen statistischen Ämter in der EU sowie der Vertreter der Datennutzer der Europäischen Zentralbank, der nationalen Zentralbanken und der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission ist allen Partnern und insbesondere den nationalen statistischen Ämtern zu aufrichtigem Dank verpflichtet wegen der Ausdauer und der Sachkenntnis, mit der sie Eurostat im Zuge der Harmonisierungsarbeit unterstützt haben und weiterhin unterstützen.

Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist eine harmonisierte Methodik, die auf einer soliden Rechtsgrundlage basiert und sich durch einen hohen Grad der Vergleichbarkeit, der Zuverlässigkeit und der Aktualität auszeichnet.

Angesichts des wachsenden Interesses an den HVPI und deren zunehmender Bedeutung scheint es opportun, gemeinsam mit den Datennutzern ein umfassendes Referenzwerk zur harmonisierten Methodik zu nutzen. Diese Sammlung soll daher nicht nur diejenigen unterstützen, deren Aufgabe es ist, die europäische Volkswirtschaft zu managen, zu verstehen und zu analysieren, sondern auch diejenigen, die sich generell für das Thema „Messung der Inflation“ interessieren. Die zusammengestellten Texte umfassen technische und nichttechnische Dokumente sowie die Rechtsgrundlagen.

Bei den HVPI handelt es sich um eine neue Familie der Verbraucherpreisindizes, die nach einem harmonisierten Ansatz und festgelegten Definitionen berechnet werden. Die HVPI stellen die beste statistische Ausgangsbasis dar für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation aus europäischer Perspektive; sie decken praktisch alle Bereiche der Konsumausgaben der privaten Haushalte (KAPH) ab. Von vorrangiger Bedeutung im Rahmen der HVPI ist der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU = Eurozone). Der VPI-EWU ist der Schlüsselindikator für die Preisstabilität des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB). Die EZB hat unlängst auf die bedeutende Rolle der HVPI in unserer Volkswirtschaft und unserer Gesellschaft hingewiesen. Die Verwendung der HVPI wurde auf nichtmonetäre Bereiche der Politik ausgedehnt und ihre Funktion als Benchmarkindizes für Wirtschafts- und Finanzwerte und Variablen wird ausgebaut.

Die HVPI-Daten werden monatlich nach einem festgelegten Zeitplan veröffentlicht (im Allgemeinen etwa 17 Tage nach Ende des Referenzmonats). Die Blitzschätzungen für die VPI-EWU werden gegen Ende des Referenzmonats veröffentlicht. Auch die nationalen HVPI für jeden der 15 EU-Mitgliedstaaten werden von Eurostat veröffentlicht. Diese Daten sind unter Thema 2 — Wirtschaft und Finanzen — im Rahmen der Eurostat-Veröffentlichung „Statistik kurz gefasst“ zu finden, die entweder über die Website von Eurostat (<http://europa.eu.int/comm/eurostat/>) oder die Dashops zu beziehen ist.

Ich empfehle diese Sammlung allen, die sich für Preisindizes interessieren.

DEZEMBER 2001

Yves FRANCHET  
Generaldirektor  
Eurostat

# SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

## INHALT

Dezember 2001

### I. ALLGEMEINE REFERENZEN

- ▶ Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union (KOM(2000) 742 endgültig, 21.11.2000) ..... 3
- ▶ Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union (KOM(1998) 104 endgültig, 27.02.1998) ..... 111
- Zur Berechnung Harmonisierter Verbraucherpreisindizes - (HVPI) ..... 187

### II. RECHTSAKTE

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl L 257 vom 27.10.1995, S. 1) ..... 215
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3) ..... 223
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8) ..... 235
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24) ..... 265
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12) ..... 269
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23) ..... 287
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30) ..... 291

▶ Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9) .....	295
▶ Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1) .....	299
▶ Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1) .....	339
▶ Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 14) .....	345
▶ Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16) .....	349
▶ Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46) .....	353
▶ Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 im Hinblick auf Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49) .....	359

### III. LEITLINIEN

● Behandlung von abgelehnten Preisermittlungen (HVPI — Leitlinien zur Umsetzung ab Dezember 1998) (ASP Mai 1998) .....	367
● Leitlinien für die Behandlung von Datenverarbeitungsgeräten und insbesondere Mikrocomputern in den HVPI (ASP schriftliches Verfahren/Herbst 1998) .....	369
● Leitlinien für die Behandlung von Preisnachlässen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) .....	371
▶ Verfügbar in allen EU-Amtssprachen auf den folgenden Internet-Seiten: <a href="http://www.europa.eu.int/eur-lex">www.europa.eu.int/eur-lex</a> oder <a href="http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/hiocp/home">http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/hiocp/home</a>	
● Verfügbar in Englisch, Französisch und Deutsch auf den folgenden Internet-Seiten: <a href="http://www.europa.eu.int/comm/eurostat">www.europa.eu.int/comm/eurostat</a> oder <a href="http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/hiocp/home">http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/hiocp/home</a> .	

**I**

**ALLGEMEINE  
REFERENZEN**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 21.11.2000  
KOM(2000) 742 endgültig (\*)

**BERICHT (\*)  
DER KOMMISSION AN DEN RAT  
ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER VERBRAUCHERPREISINDIZES  
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

**(\*) Einige Teile des Berichts (Tabellen 10 und 11, Anhang II) sind aktualisiert worden, um die Daten für März 2001 einbeziehen zu können.**

**INHALT**

Inhaltsverzeichnis .....	5
Aufstellung der Tabellen .....	8
Im Text verwendete Abkürzungen .....	9
1. ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG .....	13
2. EINLEITUNG .....	16
3. GRUNDBEGRIFFE UND DEFINITIONEN.....	18
3.1. Ziel und Erfassungsbereich des HVPI.....	18
3.2. Erfassungsbereich des HVPI, Gewichte und Preise .....	18
3.3. Berechnung des HVPI .....	19
4. VON EUROSTAT VERBREITETE HVPI.....	21
5. VERBESSERUNGEN IM INDEXDESIGN.....	23
5.1. Gewichtung .....	23
5.2. Erfassung von Waren und Dienstleistungen .....	24
5.3. Geographischer und demographischer Erfassungsbereich.....	26
5.4. Klassifikation von Waren und Dienstleistungen .....	27
5.5. Tarifpreise .....	28
5.6. Versicherungen.....	29
5.6.1. Gewichtung für Versicherungen .....	29
5.6.2. Versicherungspreise .....	30
5.7. Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz.....	31
5.8. Leitlinien zu Durchführungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI.....	32
5.8.1. Leitlinien zu Überprüfungen der HVPI.....	32
5.8.2. Leitlinien zur Behandlung von Preisnachlässen im HVPI .....	33
5.8.3. Leitlinien zur Behandlung von abgelehnten Preisermittlungen .....	33
5.8.4. Leitlinien zur Behandlung von DV-Geräten, insbesondere von Mikrocomputern, im HVPI .....	34
6. QUALITÄT DES INDEX .....	35
6.1. Sachdienlichkeit .....	35
6.2. Zuverlässigkeit .....	36
6.2.1. Repräsentativität.....	36

6.2.2.	Präzision .....	38
6.3.	Vergleichbarkeit .....	39
6.3.1.	Vergleichbarkeit bei Verwendung unterschiedlicher Formeln.....	39
6.3.2.	Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten.....	39
6.4.	Anwendung der HVPI-Standards .....	40
6.4.1.	Konzeptionelle Probleme für technisch „schwierige“ Produktgruppen.....	42
6.4.2.	Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen .....	43
6.4.3.	Qualität der Gewichtung .....	49
6.4.4.	Konsumausgaben der privaten Haushalte .....	50
6.4.5.	Makroformel zur Berechnung des Index (gemeinsamer Referenzzeitraum) .....	55
6.4.6.	Elementaraggregate .....	58
6.4.7.	Mindeststandards für die Stichprobenbildung.....	61
6.4.8.	Die Ebene, auf der eine Makroaggregation in eine Elementaraggregation umschlägt.....	68
6.4.9.	Mindeststandards für Preise und Qualitätsanpassung .....	68
6.4.10.	Datenbank Qualitätsanpassung.....	70
6.4.11.	Implizite Qualitätsindizes (IQI).....	70
6.4.12.	Behandlung fehlender Preisbeobachtungen .....	71
6.4.13.	Saisonale Produkte .....	71
6.4.14.	Preismessung und –aufbereitung.....	71
a)	Tarifpreise .....	71
b)	Preisnachlässe.....	72
c)	Zeitpunkt der Aufnahme von Verbrauchspreisen in den HVPI .....	72
d)	Revisionspolitik.....	73
6.5.	Kohärenz .....	73
6.5.1.	Klassifikationen.....	73
6.5.2.	VGR-kohärente Definitionen .....	73
6.6.	Aktualität und Termintreue .....	74
6.7.	Zugang.....	75
7.	QUALITÄTSSICHERUNG BEIM HVPI.....	78
7.1.	Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse („Compliance monitoring“) .....	78
7.2.	Beratendes Gremium.....	79

8.	EU-Erweiterung.....	81
8.1.	Einleitung .....	81
8.2.	Implementierungsstrategie .....	81
8.3.	Phare-Projekt .....	82
8.3.1.	Pilotprojekt zur Preisstatistik.....	82
8.3.2.	Ausbildungsprogramm .....	82
9.	Arbeitsweise des Regelungsausschusses .....	84
10.	ReaKtionen AUS DEM KREIS DER Nutzer und deR Medien .....	86
10.1.	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank.....	86
10.2.	Stellungnahme der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission.....	87
10.3.	Die HVPI in der Presse .....	88
11.	KOSTEN.....	90
12.	PERSPEKTIVEN .....	91
12.1.	Zur zukünftigen Arbeit mit den Mitgliedstaaten.....	91
ANHANG I.....		95
ANHANG II.....		96
ANHANG III.....		109

## TABELLEN

Tabelle 1 Im Dezember 1999 voll eingeführte Teilindizes .....	25
Tabelle 2 Wichtigste gefundene potentielle Quellen für Abweichungen .....	42
Tabelle 3 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen vs. Ersetzungen .....	46
Tabelle 4 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen (vorgeschlagen von den Mitgliedstaaten) .....	48
Tabelle 5 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen (vorgeschlagen von Eurostat) .....	49
Tabelle 6 Änderungen im Erfassungsbereich mit dem Index für Januar 2000 .....	53
Tabelle 7 Jährliche Änderungsraten (Differenz in % zwischen HVPI mit und ohne erweiterten Erfassungsbereich) .....	54
Tabelle 8 Referenzzeiträume für die Gewichte .....	57
Tabelle 9 Zur Berechnung der Elementaraggregate verwendete Formeln .....	59
Tabelle 10 Durchschnittliche Anzahl der Elementaraggregate pro Monat für die letzten 12 aufeinanderfolgenden Monate .....	63
Tabelle 11 Durchschnittliche Preisbeobachtungen pro Elementaraggregat im Monat .....	65
Tabelle 12 Derzeitiger Stand und zukünftige Arbeit .....	92

**IM TEXT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN**

A	Österreich
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ASP	Ausschuss für das Statistische Programm
B	Belgien
CEIES	Committee on Statistical Information in the Economic and Social Spheres (Europäischer Beratender Ausschuss für Statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich)
CMQ	Compliance Monitoring Questionnaire (Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse im Hinblick auf die Gesamtqualität)
COICOP	Classification Of Individual CONsumption by Purpose (Klassifikation des Individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken)
D	Deutschland
DK	Dänemark
EA	Elementaraggregate
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Griechenland
ES	Spanien
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EVPI	Europäischer Verbraucherpreisindex
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
F	Frankreich
FIN	Finnland
FISIM	Financial Intermediation Services Indirectly Measured (unterstellte Bankgebühren)
GM	Geometrisches Mittel
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex/Harmonisierte Verbraucherpreisindizes
I	Italien
IQI	Implizite Qualitätsindizes
IRL	Irland
IWF	Internationaler Währungsfonds
KKP	Kaufkraftparitäten
KKS	Kaufkraftstandards
L	Luxemburg
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MS	Mitgliedstaat

N	Norwegen
NL	Niederlande
NSA	Nationales Statistisches Amt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
P	Portugal
PC	Personal Computer
Phare	Aktionsplan für die koordinierte Hilfe für Polen und Ungarn (später auf die übrigen mittel- und osteuropäischen Länder erweitert)
RAM	Ratio of Arithmetic Mean (Quotient aus dem arithmetischen Mittel)
S	Schweden
SDDS	Data Dissemination Standards
TF	Task Force
TQM	Totales Qualitätsmanagement
TV	Television
UK	Vereinigtes Königreich
UN	Vereinte Nationen
UNSD	United Nations Statistics Division – Statistischer Dienst der Vereinten Nationen (UN)
US	Vereinigte Staaten von Amerika
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VPI	Verbraucherpreisindex/Verbraucherpreisindizes
VPI-EWR	Verbraucherpreisindex für den Europäischen Wirtschaftsraum
VPI-EWU	Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion

**BERICHT**  
**DER KOMMISSION AN DEN RAT**  
**ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER VERBRAUCHERPREISINDIZES**  
**IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

entsprechend

- Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates
- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates
- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates
- Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates



## 1. ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG

Wie von der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (<sup>1</sup>) gefordert, werden seit März 1997 harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) mit einem gemeinsamen Referenzzeitraum (1996=100), einem gemeinsamen Korb von Waren und Dienstleistungen und einer gemeinsamen Klassifikation berechnet und veröffentlicht.

Im Februar 1998 übermittelte die Kommission (Eurostat) dem Rat ihren Bericht über die neu geschaffenen HVPI (im folgenden „Bericht“ genannt) und insbesondere über deren Zuverlässigkeit und die Einhaltung des Vergleichbarkeitsanfordernisses {KOM(1998) 104 endg.}. In dem Bericht wurde festgestellt, dass diese Indizes sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Währungsinstitut als eine Messgröße akzeptiert werden, mit deren Hilfe sich die Konvergenz in hinreichendem Maße ermitteln lässt. Eurostat und die Hauptnutzer bemühten sich indessen um weitere Verbesserungen in der Qualität und Vergleichbarkeit der HVPI hinsichtlich ihrer Verwendung im Bereich der Währungspolitik und bei der Beobachtung der Inflation in Verbindung mit der Wirtschafts- und Währungsunion. Der Bericht verwies auf spezielle Probleme bei der Qualitätsanpassung, den Stichprobenverfahren und dem Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen. In den seit der Vorlage des Berichts vergangenen zwei Jahren hat die Kommission (Eurostat) zusammen mit den nationalen statistischen Ämtern – neben der Bereitstellung aktueller und umfassender Indizes für die Europäische Zentralbank und andere Nutzer - den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf diese Fragen gelegt.

Die ersten HVPI waren, obgleich auf der Basis eines breiten Erfassungsbereichs berechnet, größtenteils der gemeinsame Nenner der nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI). Seitdem sind mit großem Einsatz und viel Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten fast alle Konsumausgaben in den HVPI aufgenommen worden. Insbesondere sind jetzt auch die schwierigen Bereiche Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz wie auch Bank- und Versicherungsleistungen weitgehend einbezogen. Diese sowie der geographische und der demographische Erfassungsbereich beruhen auf gemeinsam vereinbarten Definitionen und gewährleisten damit trotz größerer institutioneller Unterschiede eine Vergleichbarkeit der Daten.

Weitere Verbesserungen in der Vergleichbarkeit stammen aus Vereinbarungen über die Behandlung von „Tarif“-Preisen wie bei Elektrizität und Telefon sowie aus der Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die Gewichte zu aktualisieren und die Aufnahme der Preise für neue Waren, wie z.B. Mobiltelefone und PC, sicherzustellen. Obgleich die Verordnungen von den Mitgliedstaaten keine jährliche umfassende Aktualisierung der Gewichtung forderte, sind drei Mitgliedstaaten zu einer jährlichen Aktualisierung übergegangen, und andere prüfen die Möglichkeit einer häufigeren Aktualisierung bzw. haben feste diesbezügliche Pläne. Im Ergebnis all dieser Entwicklungen haben die HVPI heute aktuellere und sachdienlichere Gewichtungen als die VPI vor der Harmonisierung.

Noch kein Konsens besteht in der Frage, ob bei selbstgenutztem Wohneigentum außer in den Preisen für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten Inflation zu messen ist. So ist die Möglichkeit der Erstellung eines Index für die Netto-Ausgaben beim Erwerb von Wohneigentum (Immobilienpreise) untersucht und festgestellt worden, dass es dabei in einer Reihe von Mitgliedstaaten erhebliche praktische Schwierigkeiten gibt. Je nach Sichtweise stellt sich die Frage eines Verbraucherpreisanstiegs bei den nicht-monetären Kosten für

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

selbstgenutztes Wohneigentum entweder überhaupt nicht, oder sie stellt sich, bleibt aber ohne praktische Lösung.

Vielleicht nicht ganz unerwartet hat sich das Problem der Qualitätsanpassung als vertrackt erwiesen. Dennoch sind im Laufe der Zeit gewisse Fortschritte gemacht worden wie z.B. die versuchsweise Einführung impliziter Qualitätsindizes (IQIs) als praktisches Monitoring-Instrument. Nach der Vorlage des Berichtes der Boskin-Kommission über den VPI der USA im Dezember 1996 und dem Hoffmann-Bericht über den deutschen VPI (1998) nahmen die Bedenken zu, dass die VPI aufgrund der Nichtberücksichtigung von Qualitätsänderungen insbesondere bei High-Tech-Waren wie PC nach oben verzerrt (mit einem systematischen Fehler behaftet) sein könnten. Die Kommission (Eurostat) hat die Argumente, die für eine Verzerrung vorgebracht wurden, mit einigem Detail geprüft.

Die Kommission (Eurostat) sieht zwar in Qualitätsänderungen ebenfalls eines der großen Probleme, kommt aber zu dem Schluss, dass die Behauptung, es gebe in jedem VPI einen systematischen Fehler, solange nicht gestützt werden könne, solange kein Einvernehmen darüber erzielt worden ist, was eine Qualitätsänderung ist oder welche Methoden es in der Praxis gibt, um solche Änderungen zu berücksichtigen. Das Boskin'sche Argument, das auf den Lebenshaltungskostenindex zurückgeht, ist zwar interessant, gilt aber nicht für den HVPI, einen Laspeyres-Typ-Index zur Messung der Inflation; außerdem sind die dieser Theorie zugrundeliegenden Annahmen nicht generell gegeben. Die Kommission (Eurostat) verfolgt dennoch sehr aufmerksam die Versuche des US Bureau of Labour Statistics zur Entwicklung von Mechanismen zur Qualitätsanpassung für PC und andere Konsumgüter sowie Dienstleistungen.

Die Kommission (Eurostat) strebt weiterhin eine Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten über praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätsanpassungen an. Vergleiche der in den einzelnen Ländern tatsächlich vorgenommenen Anpassungen haben mitunter große und nicht akzeptable Abweichungen auf der Ebene der Teilindizes ans Licht gebracht, auf die die Mitgliedstaaten jeweils hingewiesen worden sind.

Die Arbeit mit den Mitgliedstaaten an den Stichprobenverfahren hat größere Fortschritte gemacht, obwohl es auch hier noch an einem angemessenen theoretischen Rahmen fehlt. Obgleich die Theorie der Stichprobenbildung gut ausgebaut ist, stellen sich bei ihrer Anwendung auf die Preisindizes, wo Preisveränderungen in einer dynamischen Volkswirtschaft zu messen sind, noch ungelöste konzeptionelle Fragen. Dazu kommt, dass die meisten Mitgliedstaaten aus Kostengründen eher Ziel- als Wahrscheinlichkeitsstichproben verwenden. Die Hauptstoßrichtung einer gesetzlichen Regelung wird hin zu einer angemessenen Repräsentativität der aktuell zum Kauf angebotenen Waren und Dienstleistungen gehen. Die potenziellen Vorteile verbesserter Preisinformationen in Form von Scanner-Daten aus Supermarktketten sind ein weiteres Thema, das z.Zt. von einer Anzahl von Mitgliedstaaten diskutiert wird.

Seit dem Beginn der 3. Stufe der EWU im Januar 1999 hat es eine Schwerpunktverlagerung von den nationalen HVPI hin zum Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) gegeben, der heute im Mittelpunkt des Interesses der EZB bei ihrer Bewertung der Preisstabilität in der Eurozone steht. Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht jetzt den VPI-EWU zusammen mit den monatlichen HVPI und einer breiten Auswahl von Teilindizes etwa 18 Tage vor den von der Rahmenverordnung des Rates geforderten Terminen. Die Indizes werden, ergänzt durch Erläuterungen zu den Berechnungsverfahren, über die Datenbank NewCronos der Kommission (Eurostat) und deren Website bereitgestellt. Die Beitrittskandidaten haben mit Hilfe von Experten der Kommission (Eurostat) und aus den

Mitgliedstaaten beträchtliche Fortschritte bei der Erstellung von Verbraucherpreisindizes nach den Erfordernissen des HVPI gemacht; ihre Daten sind ebenso abrufbar.

Die Kommission (Eurostat) ist der Meinung, dass die HVPI eine beachtliche Leistung im Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen sind, die zu deutlich verbesserten Messwerten der Inflation führt, welche nicht nur in Entscheidungen zur Geldpolitik für die Währungsunion einfließen, sondern auch zur Fundierung von Beschlüssen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten herangezogen werden. Dennoch bleibt noch viel zu tun, um die Zuverlässigkeit, die Sachdienlichkeit und die Vergleichbarkeit der Indizes insgesamt sicherzustellen. Das Programm für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sieht deshalb für die nächste Zeit Bemühungen zur Konsolidierung und zur Erläuterung (mittels praktischer Leitlinien) der bestehenden Standards und - wo es noch Potential für systematische Fehler gibt wie z.B. bei der Qualitätsanpassung - für die Entwicklung notwendiger neuer Standards vor. Gleichzeitig soll an der Entwicklung von in der Praxis einsetzbaren Monitoring-Systemen gearbeitet werden, die hinreichend genau sind, um den Nutzern die Sicherheit geben zu können, dass alle HVPI und der VPI-EWU den bereits bestehenden und den neu zu schaffenden Standards entsprechen.

## 2. EINLEITUNG

Am 23. Oktober 1995 verabschiedete der Ministerrat eine Verordnung <sup>(2)</sup>, mit der die rechtliche Grundlage für die Schaffung einer harmonisierten Methodik zur Berechnung der Verbraucherpreisindizes (VPI) in den Mitgliedstaaten der EU gelegt wurde.

Die harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) waren ein Kriterium für die Aufnahme in die Europäische Währungsunion (EWU). Sie sind die Basis für die Berechnung des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) und des Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU) als der amtlichen Messgröße für die Inflation in der Eurozone. In der Anfangsphase des Harmonisierungsprojekts wurden die HVPI demzufolge vor allem als Konvergenzkriterium für die Preisstabilität im Kontext der Vorbereitungen auf die 3. Stufe der EWU verwendet. Dementsprechend waren die Harmonisierungsaktivitäten in dieser Phase vor allem auf Maßnahmen zur Ausschaltung oder Verminderung signifikanter langfristiger Auswirkungen („Unvergleichbarkeiten“) gerichtet, da diese am ehesten geeignet sind, die Bewertungen in der Frage einer nachhaltigen Preisstabilität zu verzerren. Dieses Konzept stand im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, in dem es heißt, dass die Inflation „anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen“ wird.

Der 1. Januar 1999 im Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Europäischen Union ein historisches Datum. Er markiert den Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Einführung einer gemeinsamen Währung in elf Ländern. Von diesem Tag an gilt in der Eurozone ein einheitlicher Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzt wird. Entsprechend der Forderung des Vertrags ist die Erhaltung der Preisstabilität das Hauptziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Der Präsident der EZB, Wim Duisenberg, kündigte im Oktober 1998 an <sup>(3)</sup>, dass diese eine flexible geldpolitische Strategie verfolgen und die Preisstabilität in der Eurozone auf der Grundlage eines monetären Bezugswertes und eines Mix aus anderen Indikatoren sichern werde („Preisstabilität wird definiert als ein jährlicher Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex für die Eurozone von unter 2 %.“) <sup>(4)</sup>.

Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) (im folgenden „Rahmenverordnung“ genannt) legte ein **schrittweises Vorgehen** fest, wobei jeder Schritt besondere Durchführungsmaßnahmen erforderlich machte, die als Verordnungen der Kommission Gesetzeskraft erhielten. Im Zusammenhang mit dem Prozess der Einführung der HVPI muss darauf hingewiesen werden, dass die Rahmenverordnung ein Verfahren vorsieht, bei dem der Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) als Regelungsausschuss fungiert. (Der ASP setzt sich aus den Generaldirektoren der nationalen Statistischen Ämter zusammen.).

Innerhalb dieses Rahmens sind in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, Leitlinien oder auch rechtlich nicht bindende Willenserklärungen zur Anwendung korrekter Vorgehensweisen („statements of good practice“) für die Erstellung der HVPI erarbeitet worden. Bisher liegen zehn ins Detail gehende Verordnungen mit speziellen Umsetzungsmaßnahmen zur Berechnung des HVPI vor.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

<sup>(3)</sup> Siehe den auf der *Pressekonferenz der EZB* am 13.10.1998 in Frankfurt verteilten Text.

<sup>(4)</sup> Wim Duisenberg auf der *Pressekonferenz* am 13.10.1998 in Frankfurt.

Die erste Verordnung der Kommission – Verordnung (EG) Nr. 1749/96 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Rahmenverordnung – enthält Regelungen für sechs technische Bereiche: den anfänglichen Erfassungsbereich, signifikant gewordene Güter und Dienstleistungen, Elementaraggregate sowie Mindeststandards für die Qualitätsanpassungsverfahren, die Bildung der Stichproben und die Preisermittlung. Gegenstand der zweiten Verordnung der Kommission – Verordnung (EG) Nr. 2214/96 – sind der HVPI und seine Teilindizes, wie sie an Eurostat übermittelt und von diesem verbreitet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission definiert Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung.

Zwei Durchführungsverordnungen des Rates (Verordnung (EG) Nr. 1687/98 und Nr. 1688/98) erweitern den Erfassungsbereich des HVPI per Dezember 1999 bzw. Dezember 2000.

Die vierte Verordnung der Kommission – Verordnung (EG) Nr. 2646/98 – legt Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen fest und die Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission wurde die Klassifikation, festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, aktualisiert. Die jüngste Verordnung - die Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates - definiert Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz im HVPI. Der ASP hat auf seiner Sitzung vom Mai 2000 eine positive Stellungnahme zu zwei weiteren, im Entwurf vorliegenden Verordnungen (Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI und Entwurf einer Verordnung über den Zeitpunkt der Aufnahme von Anschaffungspreisen in den HVPI) abgegeben. Eine vollständige Zusammenstellung der Rechtsakte zum HVPI ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.

Wie bereits im ersten Bericht betont, ist die Erstellung eines Verbraucherpreisindex ein kompliziertes und sensibles Verfahren. Um sich über die notwendigen Veränderungen zu einigen, bedurfte es vielfach langwieriger Erörterungen und umfangreicher Vorbereitungen.

Im ersten Bericht ist der Stand der Arbeiten an den HVPI per Ende des Jahres 1997 - nach Annahme der ersten drei Durchführungsverordnungen – dargestellt.

Aufbauend auf dem Vorläuferbericht, richtet der vorliegende Bericht sein Hauptaugenmerk auf die Verbesserungen, die seitdem im Indexdesign erreicht worden sind, und arbeitet die Qualitätsaspekte im Zusammenhang mit dem Index stärker heraus. Außerdem vermittelt er einen Überblick über das Arbeitsprogramm bis zum Jahre 2002.

### 3. GRUNDBEGRIFFE UND DEFINITIONEN

#### 3.1. Ziel und Erfassungsbereich des HVPI

Der HVPI wird in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer von den europäischen Preisstatistikern unter Leitung von Eurostat entwickelten harmonisierten Methodik erstellt. Er ist die wichtigste Messgröße für die Preisstabilität in der Eurozone. Die HVPI werden zur Bewertung der Konvergenz in der EU verwendet und dienen den Finanzmärkten als wertvolle Vergleichsgrößen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Entsprechend den Bestimmungen des Vertrags von Maastricht ist das Ziel des HVPI, die Inflation mittels des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu messen. Dabei blieb jedoch unberücksichtigt, dass es keine operationelle Definition von „Inflation“ gibt. Definitionen sind lediglich auf einer allgemeinen Ebene vorhanden, wobei die am weitesten akzeptierte wahrscheinlich diejenige ist, nach der es sich bei der Inflation um „einen anhaltenden Anstieg des allgemeinen Preisniveaus“ handelt. Vor dem Hintergrund dieser Definition und unter Berücksichtigung der Meinung und des Bedarfs der Hauptnutzer wurde entschieden, den HVPI als Preisindex von Laspeyres-Typ zu berechnen, der auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen beruht, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Ausgehend von diesem Konzept und unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG95) wurden als Erfassungsbereich die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ gewählt. Diese Definition enthält die zu erfassenden Waren und Dienstleistungen, den demographischen und geographischen Erfassungsbereich sowie die zu verwendenden Preise und Gewichte.

Der HVPI kann somit als Laspeyres-Typ-Index für den Verbraucherpreisanstieg oder als „reiner“ Preisindex gekennzeichnet werden, mit dem die durchschnittlichen Preisänderungen gemessen werden, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Ausgabenstrukturen der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Referenzzeitraum entsprechen. „Rein“ will sagen, dass sich in der Messgröße zwischen dem aktuellen Jahr und dem Basis- oder Referenzzeitraum – genau genommen – nur die Preisänderungen widerspiegeln. Der HVPI ist kein Lebenshaltungskostenindex, d.h. er ist kein Index zur Messung von Änderungen bei den zur Beibehaltung des „Lebensstandards“ („constant utility“ oder beständiger Nutzen) aufzubringenden Mindestkosten im Vergleich zweier unterschiedlicher Ausgabenstrukturen in den beiden verglichenen Zeiträumen, in den darüber hinaus auch andere Faktoren als die reinen Preisänderungen eingehen können.

#### 3.2. Erfassungsbereich des HVPI, Gewichte und Preise

Der „Erfassungsbereich“ des HVPI schließt *per definitionem* die Waren und Dienstleistungen ein, die die Konsumausgaben der privaten Haushalte ausmachen. Er wird nach den vierstelligen Kategorien mit Teilkategorien der COICOP/HVPI-Systematik (Classification Of Individual CONsumption by Purpose adapted to the needs of HICPs — Klassifikation des Individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepasst an die Anforderungen der HVPI) definiert.

Die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ werden definiert als derjenige Teil des letzten Verbrauchs, der

- von den privaten Haushalten - unabhängig von deren Nationalität oder Wohnsitzstatus -

- durch monetäre Transaktionen
- im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaates
- für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen,
- in einem oder in beiden der miteinander verglichenen Zeiträume

herbeigeführt wird.

Die im HVPI verwendeten „Preise“ sind die Preise, die von den privaten Haushalten zum Kauf einzelner Waren und Dienstleistungen in monetären Transaktionen gezahlt werden. Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt der Anschaffung des Produkts tatsächlich entrichtet, einschließlich aller Steuern und abzüglich möglicher Subventionen auf die Erzeugnisse, nach Abzug von Rabatten auf die Standardpreise oder –kosten für Großeinkäufe oder Käufe außerhalb der Saison, abzüglich Zinsen oder Dienstleistungsentgelten im Rahmen von Kreditvereinbarungen abzüglich jedweder Extragebühren wegen Nichtbezahlung innerhalb des zum Zeitpunkt der Anschaffung festgelegten Zahlungszeitraumes.

Die „Gewichte“ für den HVPI sind die aggregierten Ausgaben der privaten Haushalte für jedes Sortiment von vom HVPI erfassten Waren und Dienstleistungen, angegeben als Anteil an den Gesamtausgaben für alle zum Erfassungsbereich gehörenden Waren und Dienstleistungen.

### **3.3. Berechnung des HVPI**

Die relative Verteilung der Verbraucherausgaben für einzelne Produkte ist von Land zu Land unterschiedlich. Es gibt daher keinen einheitlichen Korb, der für alle Mitgliedstaaten gilt. Die Kosten für selbstgenutztes Wohneigentum, angegeben als unterstellte Mieten oder Hypothekenzinszahlungen, werden nicht als Teil des Inflationsprozesses angesehen und bleiben damit unberücksichtigt.

Die zur Berechnung der HVPI verwendeten Gewichte können auf einen Referenzzeitraum von bis zu sieben Jahren vor dem aktuellen Jahr bezogen sein. Für besonders große Veränderungen in den Ausgabenstrukturen müssen allerdings jährliche Anpassungen vorgenommen werden. Dadurch werden mögliche Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Aktualisierungsintervalle auf ein Mindestmaß beschränkt.

Um die HVPI untereinander einigermaßen im Gleichschritt zu halten und in Bezug auf die Marktentwicklung aktuell zu sein, müssen neue Produkte aufgenommen werden, sobald sie eine signifikante relative Bedeutung erlangen. Die HVPI müssen erkennbar auf geeigneten Stichprobenverfahren beruhen, wobei die zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich Produkten und Preisen bestehenden Unterschiede im Rechnung zu stellen sind. Die Stichproben müssen aktuell gehalten werden, insbesondere durch Beseitigung von Praktiken, bei denen für fehlende Preise einfach die zuletzt beobachteten Preise eingesetzt werden. Um reine Preisveränderungen messen zu können, müssen die in den HVPI eingehenden Preise bei Änderungen in der Qualität angepasst werden. Bestimmte ungeeignete Praktiken wie die automatische Verkettung (Qualitätsänderung als Gesamtpreisdifferenz ohne explizite Rechtfertigung) dürfen in diesem Kontext keine Anwendung finden.

Schließlich müssen zur Berechnung der HVPI bestimmte Formeln verwendet werden. Der HVPI-EWU wird berechnet als gewichteter Durchschnitt der HVPI der elf Länder der

Eurozone. Die Berechnung erfolgt als jährlicher Kettenindex, so dass sich die Ländergewichte von Jahr zu Jahr ändern können. Die Gewichtung eines Mitgliedstaates ist gleich dem Anteil der Konsumausgaben seiner privaten Haushalte am EWU-Gesamt. Die im Jahre 2000 verwendeten Gewichte der Länder sind die VGR-Daten für 1998, auf den Stand von Dezember 1999 gebracht. Gewichte in Landeswährung werden mit dem unwiderruflich festgesetzten Umrechnungskurs in EURO umgerechnet.

Der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) wurde bis 1998 als jährlicher Kettenindex für die 15 EU-Mitgliedstaaten berechnet. Ab 1999 erfolgt die Berechnung des EVPI als jährlicher Kettenindex für die Eurozone, Dänemark, Griechenland, Schweden und das Vereinigte Königreich. Der Verbraucherpreisindex für den Europäischen Wirtschaftsraum (VPI-EWR) schließt darüber hinaus Island und Norwegen ein. Die Ländergewichte für den EVPI und den VPI-EWR werden aus dem Wert der Konsumausgaben der privaten Haushalte in Landeswährung, umgerechnet in Kaufkraftstandards (KKS), berechnet. Im Ländergewicht für die Länder der Eurozone spiegelt sich deren Anteil an den Werten für EU-Gesamt und EWR-Gesamt.

Technische Erläuterungen zum HVPI und zum HVPI-EWU werden in der Eurostat-Pressemitteilung 21/97 vom 5. März 1997, im Memo 8/98 vom 4. Mai 1998 sowie im Memo 2/00 vom 18. Februar 2000 (letzteres mit einer vollständigen Liste der HVPI-Verordnungen) gegeben. Weitere Einzelheiten sind dem Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes – KOM(1998) 104 endg. – zu entnehmen.

#### 4. VON EUROSTAT VERBREITETE HVPI

Die Analyse des Inflationsdrucks nach seinen Quellen macht eine Untergliederung der HVPI in Komponenten erforderlich, die sich auf die verschiedenen Produktgruppen beziehen. Die etwa hundert Teilindizes und Gewichte, die von Eurostat veröffentlicht werden, beruhen auf der COICOP/HVPI-Systematik, einer Version der International Classification Of Individual Consumption by Purpose (Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken), angepasst an die Anforderungen der HVPI.

Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht allmonatlich:

- den Gesamt-HVPI für alle EU-Mitgliedstaaten plus Island und Norwegen,
- den Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI),
- den Verbraucherpreisindex für die Europäische Währungsunion (VPI-EWU),
- den Verbraucherpreisindex für den Europäischen Wirtschaftsraum (VPI-EWR),
- annähernd 100 Teilindizes, deren entsprechende Gewichte und gewichtete Durchschnitte (EVPI, VPI-EWU and VPI-EWR) sowie
- die Ländergewichte entsprechend den Ausgaben privater Haushalte in EU-Gesamt, EWU-Gesamt und EWR-Gesamt.

Daneben veröffentlicht die Kommission (Eurostat) eine Anzahl sogenannter „Spezialaggregate“, die in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen und der EZB entwickelt worden sind. Diese messen die Inflation für Gruppen von Produkten - Waren oder Dienstleistungen – die normalerweise für volkswirtschaftliche Analysen von besonderem Interesse sind. Diese Spezialaggregate können in Zukunft entsprechend dem Nutzerbedarf weiterentwickelt werden. Derzeit werden die folgenden Spezialaggregate veröffentlicht:

- Güter (alle Positionen ohne Dienstleistungen),
- Industriegüter,
- nicht-energetische Industriegüter,
- nicht-energetische Industriegüter, nur langlebige Gebrauchsgüter,
- nicht-energetische Industriegüter, nur Gebrauchsgüter mit mittlerer Lebensdauer,
- nicht-energetische Industriegüter, nur kurzlebige Güter,
- Energie,
- Nahrungsmittel einschließlich alkoholische Getränke und Tabak,
- Nahrungsmittel, unverarbeitet,
- Nahrungsmittel, verarbeitet, einschließlich alkoholische Getränke und Tabak,
- Dienstleistungen (alle Positionen ohne Güter),
- alle Positionen ohne Energie,
- alle Positionen ohne Energie, Nahrungsmittel, alkoholische Getränke und Tabak,
- alle Positionen ohne Energie und Nahrungsmittel, unverarbeitet,
- saisonale Nahrungsmittel,

- alle Positionen ohne saisonale Nahrungsmittel,
- alle Positionen ohne Energie und saisonale Nahrungsmittel,
- Energie und saisonale Nahrungsmittel,
- flüssige Brennstoffe sowie Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel,
- alle Positionen ohne flüssige Brennstoffe sowie Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel,
- alle Positionen ohne alkoholische Getränke und Tabak,
- Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel,
- alle Positionen ohne Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe,
- Elektrizität, Gas, feste Brennstoffe und Wärmeenergie,
- Erziehung und Unterricht, Gesundheitspflege und Sozialschutz,
- alle Positionen ohne Erziehung und Unterricht, Gesundheitspflege und Sozialschutz.

Für die HVPI und deren Teilindizes werden folgende Informationen bereitgestellt:

- der monatliche Indexwert,
- die monatliche Veränderungsrate,
- die jährliche Veränderungsrate,
- der Index im Jahresdurchschnitt und
- die Veränderung im Jahresdurchschnitt.

Die Angaben werden monatlich aktualisiert und stehen allen Benutzern in der Eurostat-Datenbank „NewCronos“ zur Verfügung. Ferner enthält die „Euroindicators site“, die man unter der Eurostat Adresse findet, aktuelle Veränderungsdaten. Sie sind auch über das Data-Shop-Netz von Eurostat zu beziehen.

## 5. VERBESSERUNGEN IM INDEXDESIGN

Seit der Erstellung des letzten Berichts der Kommission an den Rat sind weitere Verbesserungen auf folgenden Gebieten erreicht worden:

### 5.1. Gewichtung

Nach der Rahmenverordnung des Rates muss die Gewichtung des HVPI hinreichend aktuell sein, um dem Vergleichbarkeitserfordernis bei gleichzeitiger Vermeidung der Kosten für häufiger als alle fünf Jahre durchgeführte Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte zu entsprechen. Eine weitere Forderung lautet, dass Durchführungsmaßnahmen getroffen werden, die die „Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit“ der HVPI wahren. Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung versucht, dieser Forderung nachzukommen, indem sie die Belastung für die Mitgliedstaaten auf ein Minimum reduziert und ein Maximum an Freiheit bei der Auswahl der verwendeten Methoden zulässt. Die Verordnung ist darauf angelegt, eine Mindestgarantie für die Qualität der Gewichte zur Berechnung des HVPI zu geben und die Abweichungen zwischen den HVPI aufgrund unterschiedlicher Aktualisierungsintervalle zu minimieren.

Verbraucherpreisindizes sind gegenüber Änderungen in der Gewichtung relativ unempfindlich. Eine häufige und umfassende Aktualisierung unter Inkaufnahme der Kosten einer hohen Genauigkeit für alle Gewichte wäre keine akzeptable Lösung für die Verordnung über die Gewichtung gewesen. Dennoch musste den Nutzern eine gewisse Sicherheit dahingehend gegeben werden, dass große Unterschiede in den Aktualisierungsintervallen nicht zu einer Nichtvergleichbarkeit führen. Die Verordnung setzt einen Mindeststandard, nach dem der Referenzzeitraum für die Gewichte im allgemeinen bis zu sieben Jahre vor dem aktuellen Jahr betragen kann, bei größeren Änderungen in den Ausgabenstrukturen jedoch eine häufigere Anpassung erforderlich ist. Es geht also darum, alljährlich diejenigen Gewichte zu prüfen, die unter den Aspekten der Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit und damit unter dem der Vergleichbarkeit des HVPI insgesamt als besonders kritisch gelten. Dies sind in erster Linie die Gewichte für solche Teilindizes oder deren Hauptkomponenten, bei denen signifikante Marktveränderungen von „divergierenden“ Preisbewegungen begleitet waren.

Als „divergierend“ gelten Preisbewegungen, die sich deutlich vom Gesamtdurchschnitt unterscheiden und die sich aus den für den Index erhobenen Preisproben erkennen lassen. Signifikante Marktveränderungen lassen sich durch die normale Preisbeobachtung erkennen, die Teil des Prozesses zur Indexberechnung ist. Die Verordnung fordert keine neuen Erhebungen; ihr geht es darum, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Daten bestmöglich zu nutzen. Sie fordert nicht, dass die Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte häufiger als alle fünf Jahre durchgeführt werden, aber erlaubt es denjenigen Mitgliedstaaten, die kleine jährliche Erhebungen durchführen, deren Ergebnisse zur Anpassung solcher Gewichte vorzunehmen, bei denen es hinreichend Hinweise auf Veränderungen gibt. Sie erlaubt darüber hinaus die Berücksichtigung von Daten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, aus Marktstudien und anderen Quellen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die jüngsten Entwicklungen, d.h. Entwicklungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Überprüfung, zu berücksichtigen, obwohl dies dann wünschenswert wäre, wenn bekanntermaßen größere Veränderungen stattgefunden haben.

Wenn ein Gewicht als ungenau ermittelt worden ist, müssen die Mitgliedstaaten eine verbesserte Schätzung und – sofern die Abweichung den Grenzwert von 0,1 Prozentpunkten

im Durchschnitt eines Jahres gegenüber dem Vorjahr übersteigt – ab dem darauffolgenden Januar-Index eine entsprechende Anpassung vornehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gewichte auf den nach den vorliegenden Informationen bestmöglichen Wert korrigiert werden.

Weitere Angaben zur Qualität der HVPI-Gewichtung und zu den üblichen Referenzzeiträumen für die HVPI werden in den Punkten 6.4.3 und 6.4.5 gemacht. Der vollständige Satz von Produkt- und Ländergewichten ist in den Anlagen II bzw. III zu diesem Bericht enthalten.

## **5.2. Erfassung von Waren und Dienstleistungen**

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission definiert den anfänglichen, mit Wirkung ab Januar 1997 eingeführten Erfassungsbereich der HVPI. Einige schwierige Kategorien wie Gesundheits- und Bildungsleistungen, bei denen es im Vergleich der Mitgliedstaaten größere institutionelle Unterschiede gibt, waren zunächst im Erfassungsbereich des HVPI nicht vollständig enthalten. Die Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates hat die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des Erfassungsbereichs von Waren und Dienstleistungen abgeändert und ein stufenweises Verfahren zur Erweiterung des Erfassungsbereichs der HVPI festgelegt. Die erste Stufe dieser Erweiterung ist im Dezember 1999 in Kraft getreten und erstmals im Index für Januar 2000 wirksam geworden. Die nächste Stufe ist in der Verordnung (EG) Nr. 2166/99 der Kommission geregelt und wird mit der Veröffentlichung des Index für Januar 2001 wirksam. Nach der Verordnung (EG) Nr. 2166/99 der Kommission müssen folgende Teilindizes im Dezember 2000 eingeführt werden:

- (a) Häusliche Dienstleistungen des Sozialschutzes wie Wohnungsreinigung, Mahlzeiten, Transport von Behinderten;
- (b) Krankenhausdienstleistungen (Teil) (COICOP/HICP 06.3);
- (c) Alten- und Behindertenheime.

Mit dem Konzept „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ definiert die Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates die Waren- und Dienstleistungen, die für die Berechnung der HVPI zu erfassen, und die Preise, die dafür zu verwenden sind. Zu verwenden sind die Preise, die die Käufer tatsächlich für ein Produkt bezahlen, nach Abzug von Erstattungen, Subventionen und Nachlässe. Die Verordnung folgt den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG95).

Das stufenweise Verfahren zur Erweiterung des Erfassungsbereiches des HVPI wird in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 1 Im Dezember 1999 voll eingeführte Teilindizes**

<b>04.</b>	<b>WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE</b>	
04.1.1.	Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten	erweitert 1999, um eine harmonisierte Behandlung der Zuschüsse zu erreichen
04.1.2.	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	
04.4.1.	Wasserversorgung	erweitert um „steuerähnliche“ Abgaben; entfällt nur bei Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen
04.4.2.	Müllabfuhr	
04.4.3.	Abwasserbeseitigung	
<b>06.</b>	<b>GESUNDHEITSPFLEGE</b>	
06.1.1.	Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen	erweitert um die Netto-Ausgaben der Verbraucher für medizinische Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit
06.2.1.	Medizinische Dienstleistungen	Einführung Dezember 1999 Anwendung des Netto-/Netto-Konzepts
06.2.2.	Zahnmedizinische Dienstleistungen	siehe 06.2.1.
06.2.3.	Paramedizinische Dienstleistungen	siehe 06.2.1.
<b>09.</b>	<b>FREIZEIT UND KULTUR</b>	
09.5.1.	Bücher	erweitert um die Netto-Ausgaben eines Verbrauchers für Waren und Dienstleistungen zu Unterrichtszwecken
09.5.4.	Schreibwaren und Zeichenmaterial	
<b>10.</b>	<b>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b>	
10.1.1.	Vor- und Grundschulen	siehe 06.2.1.
10.1.2.	Weiterführende Schulen	siehe 06.2.1.
10.1.3.	Hochschulen	siehe 06.2.1.
10.1.4.	Sonstiger Unterricht, nicht nach Stufen definiert	erweitert um die Netto-Ausgaben eines Verbrauchers für Computer-, Sprach- und andere Kurse
<b>11.</b>	<b>HOTELS UND RESTAURANTS</b>	
11.1.2.	Kantinen	erweitert um die Netto-Ausgaben der Verbraucher in Kantinen und für die Unterbringung in Internaten von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen
11.2.0.	Beherbergungsdienstleistungen	

*(Fortsetzung)*

<b>12.</b>	<b>VERSCHIEDENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	
12.4.0.	Sozialschutz (*)	siehe 06.2.1.
12.5.2.	Versicherungen in Zusammenhang mit der Wohnung	erweitert um das Dienstleistungsentgelt für alle üblicherweise von Mietern abgeschlossenen Versicherungen (gegen Feuer, Diebstahl usw.)
12.5.3.	Versicherungen in Zusammenhang mit der Gesundheit	Einführung im Dezember 1999, um private Kranken- und Unfallversicherungen einzubeziehen
12.5.4.	Versicherungen in Zusammenhang mit dem Verkehr	erweitert um Reise- und Gepäckversicherungen
12.5.5.	Sonstige Versicherungen	Einführung im Dezember 1999, um private Haftpflichtversicherungen für Personen- oder Sachschäden gegenüber Dritten (nicht Kfz-Haftpflichtversicherung) einzubeziehen
12.6.	Finanzdienstleistungen, a. n. g.	erweitert um Bank- und andere Finanzdienstleistungen
(*) Teilindex, dessen teilweise Einführung für Dezember 2000 vorgesehen ist.		

### **5.3. Geographischer und demographischer Erfassungsbereich**

Die Rahmenverordnung des Rates fordert, dass der HVPI aus den Preisen von Waren und Dienstleistungen zu berechnen ist, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Hinsichtlich des Wirtschaftsgebietes und der betroffenen Verbraucher war eine harmonisierte Definition des geographischen und des demographischen Erfassungsbereiches des HVPI erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen und bei der Aggregation der HVPI zum Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraumes (VPI-EWR), zum Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) oder zum Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) Lücken oder Doppelerfassungen zu vermeiden.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates umfasst der HVPI alle Konsumausgaben der privaten Haushalte, die im Wirtschaftsgebiet eines Mitgliedstaates getätigt werden. Insbesondere sollten dabei Ausgaben ausländischer Besucher („Inlandskonzept“) und Ausgaben von Einzelpersonen in Anstaltshaushalten berücksichtigt werden, nicht aber Ausgaben von Inländern bei einem Auslandsaufenthalt. Alle privaten Haushalte sind einzubeziehen, unabhängig von ihrem Wohnsitzstatus – städtischer oder ländlicher Bereich – oder ihrer Position in der Einkommensverteilung. Geschäftsausgaben bleiben ausgenommen. Das „Inlandskonzept“ wurde vor allem deshalb gewählt, weil der VPI-EWU eine Messgröße zur Messung der Preisstabilität in der Eurozone sein soll. Das Ziel besteht darin, Preisänderungen in der Eurozone durch Aggregation der Preisänderungen innerhalb des Territoriums der einzelnen Mitgliedstaaten zu messen. Zu den Ausgaben- und Preisveränderungen, die innerhalb des Wirtschaftsgebietes eines Mitgliedstaates zu messen sind, sollten die von ausländischen Besuchern gehören, während die von Inländern bei einem Auslandsaufenthalt unberücksichtigt bleiben.

Der Erfassungsbereich des HVPI wird definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in die Konsumausgaben der privaten Haushalte eingehen. Da der Haushaltssektor auch in

Anstalten oder Einrichtungen lebende Einzelpersonen umfasst, müssen deren Ausgaben bei der Gewichtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit fordert die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates Anpassungen am geographischen und am demographischen Erfassungsbereich. Als vergleichbar gelten nach der Verordnung „HVPI, die mit Gewichten auf der Ebene von Teilindizes erstellt werden, die die Konsumausgaben einer Untergruppe von Haushalten statt aller Haushalte widerspiegeln, ... wenn der Unterschied in der Praxis weniger als ein Tausendstel der gesamten vom HVPI erfassten Ausgaben ausmacht.“

Die Forderungen der Verordnungen wurden im Dezember 1999 umgesetzt.

#### 5.4. Klassifikation von Waren und Dienstleistungen

Mit der Veröffentlichung des Index für Januar 2000 wurde die HVPI-Klassifikation aktualisiert. Die Verordnung (EG) Nr. 1749/99 der Kommission definiert die neue COICOP/HVPI in Übereinstimmung mit der endgültigen COICOP-Version, wie sie 1999 von der UNO definiert worden ist, und tritt an die Stelle der Klassifikation aus der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission, die auf einer vorläufigen Version der COICOP beruhte. In der neuen Version sind die Liste und die Zusammensetzung der HVPI-Teilindizes aktualisiert. Für die Zwecke des HVPI mussten einige Teilindizes der COICOP herausgenommen werden, weil sie nicht im Erfassungsbereich des HVPI enthalten sind, so z.B. Betäubungsmittel und die unterstellte Miete für selbstgenutztes Wohneigentum. Außerdem sind bestimmte COICOP-Klassen (Viersteller) zusammengefasst worden, um sicherzustellen, dass das Gewicht in den meisten Mitgliedstaaten über dem Schwellenwert von einem Tausendstel liegt.

Von der Änderung der Klassifikation sind vor allem folgende Indizes betroffen:

08.2.0	Telefonapparate und Telefaxgeräte
08.3.0	Telefon- und Telefaxdienste
09.1	Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung
09.1.5	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung
09.2	Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur
09.2.1/2	Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit (in geschlossenen Räumen und im Freien) einschließlich Musikinstrumenten
09.2.3	Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur
09.3	Sonstige Freizeitartikel und –geräte, Gartenartikel und Heimtiere
09.3.1	Spiel- und Hobbywaren
09.3.2	Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien
09.3.3	Gärten, Pflanzen und Blumen
09.3.4/5	Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere
09.4	Freizeit- und Sportdienstleistungen
09.4.1	Freizeit- und Sportdienstleistungen

09.4.2	Kulturdienstleistungen
09.5.1	Bücher
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften
09.5.3/4	Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial
12.3.1	Schmuck und Uhren
12.3.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgüter

Obwohl dies nicht zwingend vorgeschrieben ist, wollten einige Mitgliedstaaten entsprechende Daten auch für 1999 übermitteln. In die amtlichen HVPI-Reihen für 1999 sind die zurückgerechneten Reihen nicht aufgenommen worden, da sie nicht zum anfänglichen Erfassungsbereich gehören. Sie können jedoch im Jahr 2000 zur Berechnung der jährlichen Inflationsraten für die neuen Produkte verwendet werden.

## 5.5. Tarifpreise

Ein Tarif ist eine Liste vorab festgesetzter Preise und Bedingungen für den Erwerb und Verbrauch der gleichen Ware oder Dienstleistung bzw. ähnlicher Waren und Dienstleistungen, die zentral vom Leistungserbringer, vom Staat oder durch Vereinbarung festgelegt wurden, um Einfluss auf die Verbrauchsgewohnheiten zu nehmen. Dies geschieht mittels nach Merkmalen der Verbraucher sowie nach der Höhe, der Struktur oder dem Zeitpunkt des Verbrauchs entsprechend differenzierter Preise und Bedingungen. Waren und Dienstleistungen, für die Tarifpreise vorhanden sind, machen einen beträchtlichen Anteil an den von den HVPI erfassten Gesamtausgaben aus. Wegen der weitreichenden Möglichkeiten der Anwendung unterschiedlicher Verfahren zur Erstellung der Preisindizes für solche Waren und Dienstleistungen galt die Behandlung von Tarifen als eine wichtige potentielle Quelle für eine Nicht-Vergleichbarkeit. Die Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission legt deshalb Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im HVPI fest.

„Tarife“ gibt es z.B. für Postsendungen, Telefongespräche, Gas, Wasser, Elektrizität sowie für Beförderungsleistungen im Fern- und Nahverkehr. Die Tarifstruktur spiegelt unterschiedliche Preise zwischen unterschiedlichen Arten von Verbrauchern und zu unterschiedlichen Verbrauchszeiten wider. Das Hauptproblem bei der Behandlung von Tarifen im HVPI besteht darin, dass die Leistungserbringer die Tarifstruktur oder einen einzelnen Tarifpreis soweit ändern können, dass die Verbraucher zu neuen Optionen in ihrem Verbrauchsverhalten veranlasst oder gezwungen werden. So kann z.B. ein Telefonanbieter einen niedrigen Wochenendtarif einführen, um Überlastungen an den aufkommensstarken Wochentagen zu vermindern.

Die Verordnung beschäftigt sich mit dem rechtlichen Aspekt des Zugangs zu den erforderlichen Tarifdaten, von denen einige kommerziell sensibel sind, ebenso wie mit dem statistischen Aspekt der Verwendung dieser Daten zur Berechnung der HVPI:

- (a) Sie enthält Klarstellungen bezüglich der Pflicht der Anbieter, den Mitgliedstaaten die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsgrundlage dafür ist bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates enthalten.
- (b) Sie legt das Verfahren fest, das zur Berechnung eines Preisindex bei Änderungen in der Tarifstruktur anzuwenden ist. Leitprinzip ist das Konzept eines festen Warenkorbes (Laspeyres-Typ) mit möglichst aktuellen Daten zu

den Verbrauchsstrukturen, um die unmittelbare Wirkung der Tarifänderung auf die Indexpopulation messen zu können. Die HVPI sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten für die Beibehaltung der vor der Tarifänderung angenommenen Verbrauchsstrukturen der Haushalte entspricht. Ziel dieses Prinzips ist es, die Darstellung der durch eine Tarifänderung bedingten Veränderungen in den Verbrauchsstrukturen zu vermeiden.

Die Verordnung ist im Dezember 1998 in Kraft getreten.

## **5.6. Versicherungen**

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 waren in den HVPI bis Dezember 1999 Hausrats- und Kraftfahrzeugversicherungen enthalten. Seit der Neuregelung im Dezember 1999 enthält der HVPI mit Wirkung ab dem Index für Januar 2000 alle Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung, die in der Regel der Mieter zahlt, nicht nur die Hausratsversicherung. Außerdem enthalten die HVPI seit Dezember 1999 private Krankenversicherungen, Haftpflicht- sowie Reiseversicherungen [erweiterter Erfassungsbereich nach der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates]. Die Lebensversicherung gehört nicht zum Erfassungsbereich des HVPI.

In der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission heißt es: „Die Schadenregulierung ist aus den Gewichten und den Preisen für diese Position auszuschließen. Für die Ermittlung der Veränderungen bei den Nettoprämien kann jedoch ein Preisindex der Bruttoprämien verwendet werden.“ Wegen der weitreichenden Möglichkeiten für die Anwendung unterschiedlicher Verfahren, die diese Definition gab, wurde 1999 eine weitere Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission zur Harmonisierung der Behandlung von Versicherungsdienstleistungen im HVPI angenommen. Unter Beachtung des Konzepts der Konsumausgaben der privaten Haushalte behält die Verordnung bei Versicherungen im allgemeinen das „Netto-Konzept“ bei. Das „Netto-Konzept“ spiegelt die Verwendung des HVPI als Messgröße der Verbraucherpreissteigerungen in Gestalt der tatsächlich berechneten Preise wider. Der Verbraucher zahlt mit einer Versicherungspolice die Dienstleistung der Umverteilung des Risikos durch die Versicherungsgesellschaft. Er zahlt eine feste Prämie für die Police, die Versicherungsgesellschaft zieht die Prämien von allen versicherten Haushalten ein, nimmt Investitionen vor und leistet im Falle von Schäden oder Verlust Zahlungen an die Anspruchsberechtigten. Derartige Zahlungen der Versicherungsgesellschaft für Reparaturen oder Ersatzkäufe gehen in das Haushaltseinkommen ein.

Die Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte erfassen alle Ausgaben, einschließlich der aus Versicherungsleistungen finanzierten. Deshalb wird durch die Verwendung des „Netto-Konzepts“ die Möglichkeit von Doppelzählungen oder Lücken vermieden und sichergestellt, dass der Gesamt-HVPI die Änderungen im Preis für die Versicherungsdienstleistung misst und die anderen Teilindizes, insbesondere diejenigen für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen, größeren Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern die Änderungen in den Preisen für Reparatur und Ersatz dieser Produkte messen.

### *5.6.1. Gewichtung für Versicherungen*

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 soll die Gewichtung das sogenannte „Dienstleistungsentgelt“ widerspiegeln, das implizit wie folgt berechnet wird:

**Bruttoversicherungsprämien (ohne Versicherungssteuer)**

+/- Veränderungen der Deckungsrückstellungen (außer für Lebensversicherungen)

=verdiente tatsächliche Prämien

+zusätzliche Prämien

- fällige Leistungen

+/- Veränderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen für entstandene Forderungen aus Lebensversicherungen

=implizites Dienstleistungsentgelt (ohne Versicherungssteuer)

(+ Versicherungssteuer)

=implizites Dienstleistungsentgelt

In den zusätzlichen Prämien sind die Einnahmen der Versicherungsgesellschaft aus Investitionen berücksichtigt. Vorgenommene Leistungen und Änderungen bei den Deckungsrückstellungen sind von den Bruttoprämien + zusätzlichen Prämien abzuziehen – das Ergebnis ist das Dienstleistungsentgelt. Die Änderungen bei den Deckungsrückstellungen ergeben sich aus Zuweisungen der Versicherungsgesellschaft zu den versicherungstechnischen Rückstellungen für entstehende Forderungen, z.B. durch Prognosen im Hinblick auf das Alter bei Krankenversicherungen. Technische Rückstellungen sind wichtig für Versicherungen gegen hohe Risiken.

In der Verordnung ist ferner festgelegt, dass die Gewichte auf einem Dreijahresdurchschnitt der Ausgaben beruhen sollten. Damit sollen stabilere Schätzungen des Dienstleistungsentgelts verwendet und das Risiko von Negativgewichten gemindert werden, da Änderungen in der Höhe der Leistungen nach Naturkatastrophen oder schweren Unfällen häufig über einen längeren Zeitraum verteilt werden.

Nach dem ESVG95 werden Zahlungen als Ergebnis von Versicherungsansprüchen wie laufende Transfers von der Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer und andere Anspruchsberechtigte behandelt und gehen somit in das verfügbare Haushaltseinkommen ein. Die Verordnung (EG) Nr. 1617/99 der Kommission über die Behandlung von Versicherungen fordert ausdrücklich, dass die Gewichte anderer Teilindizes (z. B. diejenigen für den Erwerb oder die Reparatur von Fahrzeugen, für größere Haushaltsgeräte und andere dauerhafte Konsumgüter) alle aus Versicherungsleistungen finanzierten Ausgaben einschließen sollen, wenn diese vom oder für den Sektor „Private Haushalte“ getätigt werden. Wird z.B. ein beschädigtes Fahrzeug repariert, dann sollen sich die Ausgaben in dem Gewicht für COICOP/HVPI 07.2.3 „Instandhaltung und Reparatur“ niederschlagen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Reparatur von der Versicherungsgesellschaft direkt bezahlt wird, da davon ausgegangen wird, dass die Versicherungsgesellschaft im Auftrag des Versicherungsnehmers handelt.

### 5.6.2. *Versicherungspreise*

Da das „Nettokonzept“ (d.h. das Dienstleistungsentgelt) auf einer individuellen Ebene für die Preisbildung in der Praxis nicht anwendbar ist, weil die Daten nicht monatlich zur Verfügung stehen, werden Bruttoprämien verwendet. Bruttoprämien oder der Wert des versicherten Gutes sind häufig an den VPI oder an andere Preis- oder Kostenindizes gebunden. Dies sollte sich im HVPI widerspiegeln; die Bruttoversicherungsprämien sind nicht um den Indexierungseffekt zu bereinigen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1617/99 der Kommission ist im Juli 1999 in Kraft getreten.

Eurostat hat bei den Mitgliedstaaten noch keinen Bericht über die Anwendung der Versicherungsverordnung angefordert. Zur Zeit wird am Entwurf von ergänzenden Leitlinien zur Behandlung von Versicherungen gearbeitet. Die Leitlinien sollen eine praktische Orientierungshilfe in einigen technisch schwierigen Bereichen darstellen.

### **5.7. Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz**

Nach der Verordnung (EG) 1749/96 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates, war der erweiterte Erfassungsbereich in den Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz im Dezember 1999, beginnend mit dem Index für Januar 2000, umzusetzen. Die methodischen Details der Aufnahme sollten nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden, ebenso der Zeitplan für die Aufnahme von Krankenhausdienstleistungen sowie Dienstleistungen des Sozialschutzes im häuslichen Bereich sowie in Alten- und Pflegeheimen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2166/99 definiert die methodischen Einzelheiten sowie den Zeitplan für die Aufnahme der o.g. Dienstleistungen. Die Verordnung unterstreicht wiederum, dass die im HVPI zu verwendenden Anschaffungspreise für die Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz nach den festgelegten Standards und dem ESVG95 die Beträge sind, die die Verbraucher nach Abzug der Erstattungen letztlich zu tragen haben. Erstattungen werden definiert als „Zahlungen einer staatlichen Stelle, Sozialversicherung oder privaten Organisation ohne Erwerbzweck an Haushalte, die als direkte Folge des Kaufs einzeln spezifizierter, zunächst von den Haushalten bezahlter Waren und Dienstleistungen getätigt werden. Versicherungsleistungen an Haushalte durch Versicherungsgesellschaften stellen keine Erstattungen dar.“

Die betreffenden HVPI-Teilindizes werden anhand einer Formel berechnet, die mit der für andere Teilindizes verwendeten Laspeyres-Formel übereinstimmt. Sie sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Bezugs- oder Referenzzeitraum entspricht. In Übereinstimmung mit dem Laspeyres-Prinzip und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission über Tarife heißt es in der Verordnung, dass Änderungen der Anschaffungspreise, die geänderte Regeln zur Ermittlung dieser Preise widerspiegeln, als Preisänderungen im HVPI zu erfassen sind, ebenso auch Änderungen in den Anschaffungspreisen aufgrund veränderter Einkommen der Käufer (sogenannte „einkommensabhängige Preise“).

Die Mitgliedstaaten können andere als die hier beschriebenen Verfahren anwenden, müssen jedoch der Kommission (EUROSTAT) vor der Anwendung eine Beschreibung des von ihnen gewählten Verfahrens übermitteln. Die dabei gegebenen Informationen sollten so ausführlich sein, dass eine Beurteilung der Arbeitsweise dieses Verfahrens möglich ist. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sind in diesem Bericht enthalten (siehe Abschnitt 6.4.).

Die Bestimmungen der Verordnung wurden von den Mitgliedstaaten im Dezember 1999 umgesetzt und sind mit dem Index für Januar 2000 wirksam geworden. Dies gilt nicht für die folgenden Bestimmungen, die im Dezember 2000 umgesetzt und beginnend mit dem Index für 2001 wirksam werden sollen:

- (a) Krankenhausdienstleistungen (Teil) (COICOP/HVPI 06.3);

- (b) Häuslichen Dienstleistungen des Sozialschutzes wie die Wohnungsreinigung Mahlzeiten und der Fahrdienst für Behinderte (Teil von COICOP/HVPI 12.4.0);
- (c) Alten- und Behindertenheime (Teil von COICOP/HVPI 12.4.0).

## 5.8. Leitlinien zu Durchführungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI

In einer Anzahl von Fällen sind Eurostat und die NSÄ übereingekommen, zur Umsetzung der Rahmenordnung des Rates über die HVPI nicht von Rechtsakten Gebrauch zu machen, sondern stattdessen Leitlinien als schnelles, unbürokratisches, praktisches und flexibles Mittel zur Bewahrung und Verbesserung der Vergleichbarkeit und Qualität der HVPI einzusetzen. Zur Zeit liegen vier Leitlinien zu Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des HVPI vor. Die meisten dieser Leitlinien wurden als vorbereitende Maßnahmen für spätere Verordnungen der Kommission angesehen.

### 5.8.1. Leitlinien zu Überprüfungen der HVPI

Leitlinien zur Revision der HVPI-Reihen wurden vom ASP im Dezember 1997 bestätigt. In ihnen sind allgemeine Grundsätze festgelegt. Dabei wurde Einvernehmen insbesondere zu den wichtigsten Aspekten erzielt:

- (a) Möglichkeit einer Revision: Es wird allgemein akzeptiert, dass die offiziell veröffentlichten HVPI-Reihen revidiert werden können. Das Ausmaß einer Revision an einer HVPI-Reihe ist mit Eurostat abzustimmen.
- (b) Korrektur von Fehlern: Wenn ein Fehler in der Berechnung des Index festgestellt wird, informiert der betreffende Mitgliedstaat Eurostat unverzüglich und auf Eigeninitiative mit einem ausreichenden Detailgrad, dass die Auswirkungen auf die Genauigkeit des HVPI eingeschätzt werden können, und stimmt mit Eurostat das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorzunehmenden Korrektur ab. Der Mitgliedstaat informiert Eurostat über die Maßnahmen, die zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse in Zukunft getroffen werden.
- (c) Änderungen in den nationalen Bestimmungen: Revisionen aufgrund von Änderungen in dem auf nationaler Ebene angewendeten System von Vorschriften werden vorgenommen, sofern diese von den Mitgliedstaaten als notwendig zur Verbesserung der Genauigkeit eines HVPI eingeschätzt werden. Der betreffende Mitgliedstaat informiert Eurostat mit einem ausreichenden Detailgrad, dass die Auswirkungen auf die Genauigkeit des HVPI eingeschätzt werden können, und stimmt mit Eurostat das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorzunehmenden Korrektur ab.
- (d) Neue oder verbesserte Daten: Revisionen aufgrund neuer oder verbesserter Daten werden vorgenommen, sofern sie zur Verbesserung der Genauigkeit eines HVPI erforderlich sind. Der betreffende Mitgliedstaat informiert Eurostat mit einem ausreichenden Detailgrad, dass die Auswirkungen auf die Genauigkeit des HVPI eingeschätzt werden können, und stimmt mit Eurostat das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorzunehmenden Korrektur ab.
- (e) Änderungen aufgrund von Bestimmungen in EU-Verordnungen oder Leitlinien zu HVPI: Revisionen an HVPI werden entsprechend den Bestimmungen dann vorgenommen, wenn sie zur Erfüllung der Forderungen gegenwärtiger und künftiger EU-Verordnungen und abgestimmter Leitlinien zur Implementierung der HVPI erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die entsprechenden

Informationen in dem Detailgrad verfügbar sind, der erforderlich ist, um zu zeigen, dass die Revisionen im Einklang mit den betreffenden Forderungen stehen.

Einverständnis besteht außer über diese allgemeinen Grundsätze auch über solche eher technische Fragen wie Zeitpunkt, Bekanntgabe von Revisionen, Freigabe von Revisionen usw.

Über eine Ergänzung dieser Leitlinien wird z. Zt. diskutiert, weil man der Meinung war, dass harmonisierte Regeln über Revisionen erforderlich sind, insbesondere wenn wichtige Veränderungen in der Methodik oder im Erfassungsbereich stattgefunden haben. Ausgangspunkt für diese Diskussionen waren die Erfahrungen mit der Umsetzung der Verordnungen (z.B. über den erweiterten Erfassungsbereich zusammen mit dem Index für Januar 2000).

#### *5.8.2. Leitlinien zur Behandlung von Preisnachlässen im HVPI*

Die Leitlinien enthalten zwei „regulierende“ Artikel und einen Artikel mit praktischen Beispielen verschiedener Preisnachlässe.

In den Leitlinien sind die Preisnachlässe aufgeführt, die bei der Berechnung des HVPI zu berücksichtigen sind. Preisnachlässe für einzelne Waren und Dienstleistungen sind dann zu berücksichtigen (d.h. abzuziehen), wenn sie allen potenziellen Verbrauchern ohne besondere Bedingungen (auf eine nicht diskriminierende Weise) zur Verfügung stehen und wenn sie (a) zum Zeitpunkt des Kaufs oder (b) innerhalb eines solchen zeitlichen Abstands vom tatsächlichen Kauf eingefordert werden können, dass ein signifikanter Einfluss auf die Mengen zu erwarten ist, die die Käufer zu kaufen willens sind. Insbesondere sind Preisnachlässe für einzelne Waren und Dienstleistungen, die aller Wahrscheinlichkeit oder allen Erwartungen nach auch wieder zu Standardpreisen erhältlich sein werden oder anderswo zu Standardpreisen erhältlich sind, im HVPI zu berücksichtigen. Im Falle von Änderungen in den Spezifikationen verweisen die Leitlinien auf die Forderungen in Sachen Qualitätsanpassung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission. Die Forderungen werden ergänzt durch eine Beschreibung der Behandlung von Lockangeboten.

Außerdem geben die Leitlinien praktische Beispiele und allgemeine Hinweise darauf, wie spezielle Arten von Preisnachlässen zu behandeln sind.

#### *5.8.3. Leitlinien zur Behandlung von abgelehnten Preisermittlungen*

Die Leitlinien zu abgelehnten Preisermittlungen enthalten Erläuterungen zu den Verfahren für die Validierung und Anpassung der Preisermittlungen. Die Leitlinien legen fest, dass die von den Preiserhebern gemeldeten Preise in der Regel akzeptiert werden. Ablehnungen oder Anpassungen der von den Preiserhebern gemeldeten Preise, z.B. die Korrektur einer ungewöhnlich hohen oder geringen Preisänderung, sollten nicht über automatische Validierungsverfahren erfolgen, sondern allein durch Bezugnahme auf spezielle Angaben zur einzelnen Preisermittlung (z.B. wiederholte Messung). Muss der gemeldete Preis im Ergebnis des Validierungsverfahrens zurückgewiesen werden, sollte die entsprechende Preisermittlung nach denselben Regeln wie fehlende Preise behandelt werden.

Die Leitlinien stellen es den Mitgliedstaaten frei, auch andere als die hier beschriebenen Verfahren anzuwenden. Macht ein Mitgliedstaat davon Gebrauch, kann er von Eurostat aufgefordert werden zu belegen, dass der so errechnete HVPI nicht systematisch um mehr als durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte - bezogen auf den Vergleich zwischen dem jeweiligen

Jahr und dem entsprechenden Vorjahr - abweicht.

*5.8.4. Leitlinien zur Behandlung von DV-Geräten, insbesondere von Mikrocomputern, im HVPI*

Die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich die Preisentwicklung bei DV-Geräten tendenziell sehr stark von der Entwicklung des Gesamt-HVPI unterscheidet. Gleichzeitig ist ein beträchtlicher Anstieg in der relativen Bedeutung solcher Ausrüstungen in den gesamten Konsumausgaben der privaten Haushalte festzustellen. Angesichts dieser Umstände und der signifikanten nationalen Unterschiede bei der Behandlung von DV-Geräten zwischen den vorhandenen HVPI-Praktiken war es akut erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen, in dem die nationalen Vorschriften zwecks Gewährleistung von Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI definiert und angewendet werden.

Die Leitlinien zu DV-Geräten sollen erläutern, wie diese Produkte in den HVPI aufzunehmen sind. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen PC und zugehörige Produkte in ihrem jeweiligen HVPI. Sofern Direktverkäufer als Lieferquelle eine signifikante Rolle spielen, sollten sie zusätzlich zu den anderen Verkaufsstellen erfasst werden. Die Preise können möglicherweise auch Zeitschriften – neben der normalen direkten Erfassung in Einzelhandelsverkaufsstellen - erfasst werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission legt die jährliche Überprüfung der Gewichte auf der Überprüfungsebene der Teilindizes fest. Die Leitlinien zu DV-Geräten erweitern die Überprüfung der Gewichte in diesem speziellen Bereich auf die Hauptkomponenten des Teilindex für DV-Geräte. Diese Hauptkomponenten sollten einen Komponentenindex für Mikrocomputer enthalten.

## 6. QUALITÄT DES INDEX

Qualität kann als „Eignung für den vorgesehenen Zweck“ angesehen werden. Darunter ist bei einem HVPI die Fähigkeit zu verstehen, dass er dem Zweck dienen muss, für den er entwickelt worden ist, d.h. vor allem, eine sachdienliche und vergleichbare Messgröße für die Inflation und die Konvergenz in der EU – und insbesondere im Kontext der Geldpolitik in der Eurozone – zu sein. Die Eignung oder die Fähigkeit, diesem Zweck zu dienen, bestimmt sich aus der Gesamtheit ihrer Eigenschaften und Merkmale, d.h. durch die angewendeten Konzepte, Methoden, Definitionen und Praktiken und deren Übereinstimmung mit dem angestrebten Zweck.

Da die HVPI den Verbraucherpreisanstieg in der EU auf einer vergleichbaren Grundlage messen sollen, kann die Vergleichbarkeit als der Hauptaspekt der Qualität angesehen werden. Daneben gilt es, einige weitere Aspekte der Gesamtqualität der HVPI hervorzuheben wie z.B. Sachdienlichkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität.

### 6.1. Sachdienlichkeit

Sachdienlichkeit bezieht sich auf den Zweck des HVPI. Wie bereits in Abschnitt 3.1. erwähnt, besteht das Ziel des HVPI in der Messung der Inflation, die von den Lebenshaltungskosten unterschieden wird. Es ist deshalb unangemessen, den HVPI aus dieser zuletzt genannten Perspektive zu kritisieren. Im Laufe der Jahre ist viel über die Verzerrung („bias“) der VPI gesprochen worden, ohne dass dabei zur Kenntnis genommen wurde, dass jedes Maß an Sicherheit irgendwo seine Grenzen hat. Wenn das Ziel nicht genau definiert ist, lässt sich auch nicht sagen, um wie viel es verfehlt worden ist. VPI können miteinander verglichen werden, und man kann verlangen, dass bestimmte Abweichungen beseitigt werden, wie dies im Harmonisierungsprozess geschehen ist, doch es gibt keine praxisbezogene Definition eines fehlerfreien Index, an dem sich alle anderen VPI messen ließen. Jeder VPI ist über einen langen Zeitraum hinweg entwickelt worden, wobei die operationellen Probleme auf eine möglichst konsistente und kohärente Weise gelöst worden sind. Der tatsächliche konzeptionelle Rahmen für jeden VPI ist demzufolge in dessen Geschichte verkörpert. Inzwischen sind Anstrengungen unternommen worden, alternative konzeptionelle Rahmen zu entwickeln, die auf der Wirtschafts- und Statistiktheorie beruhen. Diese Ideen haben das Indexdesign beeinflusst, bestimmen aber größtenteils nicht die eigentliche operationelle Praxis.

Der HVPI wird bestimmt durch den Vertrag und die Rahmenverordnung des Rates. Gemäß dem Vertrag war ein Verbraucherpreisindex zur Messung der Inflation zu entwickeln; die Verordnung des Rates präziserte diese Forderung und schrieb einen Index vom Laspeyres-Typ vor, mit dem die durchschnittlichen Änderungen in den Preisen von im Wirtschaftsgebiet der Mitgliedstaaten zum Kauf angebotenen Waren und Dienstleistungen gemessen werden können. Auf diese Definition verständigten sich Eurostat und die Hauptnutzer, der Forderung des Vertrages folgend. Diese Definition ist *per se* eine breit gefächerte praxisrelevante Definition von „Inflation“.

Natürlich gibt es viele ungelöste praktische Fragen; angesichts der Dynamik der europäischen Volkswirtschaften wird es solche immer geben. Diese Fragen sind Anlass für die Befürchtung, dass es Potential für eine Verzerrung gibt und eine solche gegebenenfalls auch tatsächlich vorhanden ist.

Die Reduzierung einer Verzerrung lässt sich nur über eine allmähliche Verbesserung der gegenwärtigen Praxis innerhalb eines sich entwickelnden konzeptionellen Rahmens erreichen. Dies ist auch der Punkt, an dem die Wirtschafts- und die Statistiktheorie einwirken können.

Wie bereits im ersten Bericht an den Rat erwähnt, hat der Boskin-Bericht<sup>(5)</sup> über den VPI in den USA die Frage gestellt, ob VPI wegen einer möglichen Verzerrung im allgemeinen hinreichend zuverlässig sind<sup>(6)</sup>. Dort wurde die Ansicht vertreten, dass der US-amerikanische VPI nach oben verzerrt ist, vor allem wegen angeblicher Nicht-Berücksichtigung von Qualitätsänderungen bei Waren und Dienstleistungen (insbesondere in High-Tech-Bereichen wie bei PC und in der modernen Chirurgie). Die Arbeitsgruppe HVPI schließt sich zwar nicht der Vorstellung an, dass die Größe oder die Richtung einer möglichen Verzerrung bei diesem Vorgang bestimmt werden kann, ohne dass ein konkreter Index definiert und berechnet wird, hat aber von Anfang an auch die Meinung vertreten, dass die Behandlung von Qualitätsänderungen die wahrscheinlichste Quelle für eine Verzerrung und für eine Nicht-Vergleichbarkeit ist.

Hier stellt sich jedoch eine wichtige terminologische Frage. Im HVPI-Vokabular von Eurostat kann die Validitätsverzerrung („validity bias“) als der systematische Fehler des definierten Index gegenüber dem vom Rechtsrahmen des HVPI vorgesehenen Index beschrieben werden, d.h. als der Unterschied zwischen „Konzept“ und „Definition“, zwischen dem idealen „reinen Preisindex“ und den konkreten HVPI, wie sie von Eurostat und den Mitgliedstaaten definiert werden. Im Vokabular des Boskin-Kommission jedoch ist der Bezugspunkt der Verzerrung („bias“) ein Index der Lebenshaltungskosten. Die Orientierung auf den Nutzen („utility“) kann hier zur Einbeziehung von Kosten führen, die nicht notwendigerweise Ausgaben oder Anschaffungspreise sind, mit denen es der Verbraucher zu tun hat. Es kann sich um Opportunitätskosten oder einen Substanzverbrauch zu fiktiven Preisen handeln, die möglicherweise niemals zu tatsächlichen Ausgaben führen. Diese Kosten implizieren keine monetären Transaktionen und sind für die Messgröße der Inflation, wie sie für die Geldpolitik benötigt wird, nicht relevant. Die Nutzen-Theorie arbeitet auch mit Annahmen zu den Gewohnheiten des Verbrauchers und zu den verborgenen Mechanismen der Preisbildung. Der auf dem Laspeyres-Index beruhende Ansatz kennt zwar derartige Annahmen nicht, doch erkennt auch er an, dass die Entscheidung über die Art der Behandlung von Qualitätsänderungen notwendigerweise eine konzeptionelle Herausarbeitung von Produktunterschieden durch den Verbraucher und das „Wie“ ihrer Messung einschließt.

Die Eignung eines VPI als Messgröße für die Inflation bedeutet in diesem Vokabular nichts Anderes als die Eignung eines VPI, sich so weit wie möglich einem nicht definierten Lebenshaltungskostenindex anzunähern. Dieser Ansatz scheint auf die HVPI nicht anwendbar zu sein, da er davon ausgeht, dass der HVPI entgegen dem Geist und Buchstaben des für ihn gegebenen Rechtsrahmens vom Konzept und von der Definition mit einer Validitätsverzerrung behaftet sei.

## 6.2. Zuverlässigkeit

### 6.2.1. Repräsentativität

Fehler – auch systematische Verzerrungen - können sich auch aus dem Unterschied zwischen dem definierten Index und dem Indexdesign ergeben (verfahrensbedingte

<sup>(5)</sup> Boskin, M. J. et al., *Towards a more accurate measure of the cost of living*, Dezember 1996

<sup>(6)</sup> siehe auch vorhergehenden Bericht [KOM(1998) 104 endg.], S. 30.

Verzerrung). Dieser Unterschied hängt von dem Grad ab, bis zu dem die in der Praxis angewendeten Verfahren den Forderungen der Definition entsprechen. Es leuchtet intuitiv ein, dass bestimmte Verfahren in den meisten Kontexten zu systematisch unterschiedlichen Ergebnissen gegenüber alternativen Verfahren führen. Andererseits kann ein bestimmtes Verfahren in bestimmten Kontexten zu verzerrten Ergebnissen führen. So kann z.B. eine vierteljährliche Preiserhebung bei beschleunigt steigenden Preisen im Vergleich zu einem monatlichen Index eine Verzerrung nach unten ergeben.

Der Unterschied zwischen dem Indexdesign und dem Index, wie er in der Praxis verwendet wird, führt eher zu zufälligen Fehlern. Fehler, die sich aus einer fortgesetzten Nichtbeachtung festgelegter Verfahren ergeben, können im HVPI zu systematischen Fehlern werden, doch sind hier Zufallsfehler mit unterschiedlichen Auswirkungen, z.B. Übertragungs- oder Eingabefehler durch die Preiserheber, wahrscheinlicher.

Die Boskin-Kommission nennt in ihrem Bericht das Beispiel Personalcomputer (PC), deren Indizes tendenziell nach oben verzerrt sind. Es ist jedoch ebenso wahrscheinlich, dass die Indizes für Bekleidung nach unten verzerrt sind, obwohl die Gewichtung für Bekleidung weit über derjenigen für PC liegt. Die Kommission (Eurostat) ist der Meinung, dass sicher jeder VPI mit Verzerrungen behaftet ist, dass diese jedoch von unterschiedlicher Art sind, dass sie je nach Produkttyp unterschiedliche Wirkungen haben, und dass es ganz unwahrscheinlich ist, dass sie alle in dieselbe Richtung gehen. Die Kommission (Eurostat) kann nicht akzeptieren, dass einer wie auch immer gearteten Verzerrung eine konkrete Zahl zugeordnet werden kann.

Hill <sup>(7)</sup> hat versucht, die Beziehungen zwischen den zur Messung des Verbraucherpreisanstiegs und den zur Messung von Änderungen in den Lebenshaltungskosten bestimmten VPI zu klären. Er kam zu dem Schluss, „dass beide Ziele in der Praxis zur selben Art von Index-Formel führen, solange die 'beste Praxis' angewendet wird. Indizes, die als Messgrößen für den Lebenshaltungskostenindex verzerrt sind, können auch als Messgrößen für die Inflation als verzerrt angesehen werden. Im zweiten Teil seiner Arbeit zeigt der Autor dann, dass es zwischen den Indizes zur Messung der Inflation und denen zur Messung von Veränderungen bei den Lebenshaltungskosten signifikante Unterschiede im Erfassungsbereich geben könnte, die dann wiederum – insbesondere auf lange Sicht - zu signifikant unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten. In der Frage, was den Erfassungsbereich eines VPI letztlich ausmache, gibt es möglicherweise noch keinen Konsens“ [Diewert <sup>(8)</sup> kam in seinem Vortrag auf der 1999er Tagung der Ottawa-Gruppe hinsichtlich der Formel zu einer ähnlichen Schlussfolgerung.].

Beim HVPI ist der Erfassungsbereich jedoch geregelt, ebenso seine Form. Der Erfassungsbereich des Index ist in der Verordnung des Rates festgelegt; die gegenwärtige Praxis kommt dieser Forderung nahe. Es werden z.Zt. Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen sollen, dass die tatsächlichen Preisstichproben voll repräsentativ für die Grundgesamtheit der Transaktionen innerhalb des Erfassungsbereiches sind. Das Modell des festen, einzelnen Korbes von Waren und Dienstleistungen wird als Messgröße für die Inflation eher akzeptiert als der Begriff eines beständigen Nutzens („constant utility“). Die

<sup>(7)</sup> *Inflation, the Cost of Living and the Domain of a Consumer Price Index*, Gastpapier von Peter Hill, präsentiert auf der Konferenz Europäischer Statistiker, gemeinsame ECE/ILO Sitzung zu Verbraucherpreisindizes, Genf 3.-5. November 1999.

<sup>(8)</sup> Diewert, Erwin, *The consumer price index and index number purpose*, Papier zur Fünften Sitzung der Internationalen Arbeitsgruppe zu Preisindizes (Ottawa Group), Réykjavik, Island, August 1999, überarbeitet Dezember 1999.

Inflation ist ein monetäres Phänomen, bei dem es nur um monetäre Transaktionen und tatsächliche Anschaffungspreise geht.

### 6.2.2. *Präzision*

Die Theorie der Stichprobenbildung bietet einen Ausgangspunkt für die Berechnung von Fehlern für bestimmte Stichprobenpläne. Im ersten Bericht der Kommission an den Rat wurde ein Überblick über die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewendeten Stichprobenverfahren gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass die meisten Mitgliedstaaten irgendeine Form der zielgerichteten Stichprobenbildung und nicht ein Zufalls- oder Wahrscheinlichkeitsverfahren einsetzen, und darauf hingewiesen, dass es noch keinen angemessenen theoretischen Rahmen für die VPI gibt, zum Teil wegen der Schwierigkeit der Definition einer Grundgesamtheit und zum Teil deshalb, weil zielgerichtete und nicht Wahrscheinlichkeitsverfahren die Norm bei der Stichprobenbildung sind.

Der HVPI-Mindeststandard für die Stichprobenbildung (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission) befasst sich jedoch nicht ausdrücklich mit „Stichprobenfehlern“ in der Standardbedeutung der Statistiktheorie, d.h. mit Unsicherheiten aufgrund der Zufallsstichprobe oder einer entsprechenden Änderung im Stichprobenverfahren.

Solchen Stichprobenfehlern wurde, insbesondere zu Beginn des Harmonisierungsprojektes, im Vergleich zu einer möglichen Verzerrung infolge fehlender Repräsentativität eine nur sekundäre Bedeutung beigemessen. Der Standard fordert deshalb in einem allgemeineren Sinne, dass HVPI anhand von Zielstichproben erstellt wurden, „ausreichend viele Elementaraggregate enthalten ..., um die Vielfalt der Güter innerhalb der Kategorie zu repräsentieren, sowie innerhalb der einzelnen Elementaraggregate ausreichend viele Preise, um der Variation der Preisentwicklungen in der Grundgesamtheit Rechnung zu tragen.“

Um die verschiedenen in den Mitgliedstaaten verwendeten Verfahren zu untersuchen und die Stichprobenverfahren zu harmonisieren, wurde 1999 eine spezielle Task Force (TF) „Stichprobenbildung“ eingesetzt. Diese TF hat sich für eine positivere Haltung gegenüber der Frage der Schätzung von Stichprobenfehlern ausgesprochen, insbesondere angesichts positiver Erfahrungen in Frankreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich, die für ihre nationalen VPI Varianzen für die Stichproben grob geschätzt oder simuliert haben. Diese Arbeiten sind von der interessierten Öffentlichkeit positiv aufgenommen worden.

Die TF hat einen ersten Entwurf für eine Verordnung zur Stichprobenbildung vorgelegt, der auf der Sitzung der Arbeitsgruppe HVPI im Frühjahr 2000 diskutiert wurde. Sie vertritt in diesem Entwurf die Ansicht, dass die Theorie eine gewisse Basis für Mindeststandards bei der Stichprobenbildung für den HVPI vorgeben sollte, und plädiert für die Berechnung der Stichprobenfehler. Da jedoch solchen Schätzungen bei einem zielgerichteten Stichprobenplan die Validität fehlt, hält es Eurostat für angemessener, nach weniger komplexen und aufwendigen Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Präzision Ausschau zu halten. Es wird also jetzt um die zielgerichtete Anforderung von Kontrolldaten bei gleichzeitiger Fortführung der Suche nach anspruchsvolleren Verfahren zur Messung der Präzision gehen.

Die TF arbeitet zur Zeit an ihrem Abschlussbericht, der der Sitzung der Arbeitsgruppe im Oktober 2000 vorgelegt werden soll. Es wird erwartet, dass der Bericht weitere Überlegungen zur Frage der Präzision enthalten wird.

### 6.3. Vergleichbarkeit

#### 6.3.1. Vergleichbarkeit bei Verwendung unterschiedlicher Formeln

Nach der Rahmenverordnung des Rates soll der HVPI ein Index vom Laspeyres-Typ sein. Auch wenn sich die von den Mitgliedstaaten erstellten HVPI und VPI in Details unterscheiden mögen, können sie doch im weiten Sinne als Indizes vom Laspeyres-Typ beschrieben werden. Wie bereits in Kapitel 5 erwähnt, verwenden die meisten Länder eine Festbasis-Indexformel und aktualisieren die Gewichte in Abständen von drei bis fünf Jahren. Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, das Vereinigte Königreich und Norwegen berechnen einen Kettenindex mit jährlicher Aktualisierung der Gewichte.

Um einen konsistenten Satz von HVPI mit Teilindizes zu erhalten, der Aggregationen mehrerer Teilindizes oder Gruppen von Ländern bzw. der EWU, der EU oder des EWR als Ganzes ermöglicht, war es erforderlich, die HVPI so zu präsentieren, als ob sie alle auf die gleiche Weise berechnet worden wären. Für den Index und für die Gewichte musste jeweils ein gemeinsamer Referenzzeitraum verwendet werden. Die Rahmenverordnung des Rates setzt als Referenzzeitraum für den Index das Jahr 1996 = 100. Um einen gemeinsamen Referenzzeitraum für die Gewichte zu erhalten, müssen die Gewichte für die einzelnen Produkte für alle Mitgliedstaaten auf dieselben Preise bezogen werden. Dies geschieht durch Fortschreibung der Gewichte im Januar des aktuellen Jahres unter Verwendung der Preise vom Dezember des Vorjahres.

Mit der Umsetzung der beiden Verordnungen des Rates über einen erweiterten Erfassungsbereich ab Januar 2000 wurden die Referenzzeiträume für die zu diesem Zeitpunkt eingeführten neuen Teilindizes auf Dezember 1999 = 100 - im Unterschied zu dem Referenzzeitraum für die bereits bestehenden Teilindizes (1996 = 100) - festgesetzt. Demzufolge spiegeln die im Januar 2000 für die neuen Teilindizes veröffentlichten Zahlen die Preisänderungen wider, die seit Dezember 1999 eingetreten sind. Da die HVPI mit Hilfe eines Kettenindex aggregiert werden, konnte der erweiterte Erfassungsbereich problemlos in den HVPI integriert werden. Die Indizes der höheren Aggregationsebenen werden im Jahre 2000 durch Verknüpfung der gewichteten Durchschnitte der Indizes der niedrigeren Aggregationsebenen seit Dezember 1999 mit dem Wert des entsprechenden Aggregats vom Dezember 1999 gebildet. Dies heißt, dass die jährliche Veränderungsrate für den Gesamt-Index z.B. im April 2000 die Änderung zwischen April 1999 und Dezember 1999 (für den alten Erfassungsbereich), verkettet mit der Änderung zwischen Dezember 1999 und April 2000 (für den neuen Erfassungsbereich), ist.

#### 6.3.2. Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten

Vergleichbarkeit ist ein relatives Maß für die systematischen Unterschiede zwischen den HVPI aufgrund unterschiedlicher Definitionen, Methoden und Praktiken, die dann zu einer Verzerrung werden können, wenn der relative Unterschied auf die bekannte ideale oder richtige Definition, Methode oder praktische Verfahrensweise bezogen wird.

Der rechtliche Rahmen ist so konzipiert, dass die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI durch einen Prozess gewährleistet werden, in dem die bei der Erstellung eines Index angewandte Praxis an alternativen Praktiken gemessen wird, die bei der Erstellung von HVPI Anwendung finden. Damit solche Bewertungen weder *ad hoc* noch zufällig erfolgen, war ein Entscheidungsprozess erforderlich, der eine gewisse Garantie für eine Verbesserung der Qualität der HVPI gibt. Zu diesem Prozess gehört eine Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Praktiken auf die HVPI - und die Bestimmung einer

Schwelle, von der an Maßnahmen notwendig sind, und ein Mechanismus zur Auswahl der präferenziellen oder akzeptablen Praktiken.

Die Arbeitsgruppe HVPI hat sich in einem hohen Maße als wirksame Plattform erwiesen, auf der ein Konsens darüber erreicht wird, welche Praktiken vorzuziehen sind und warum bzw. auf der - wenn ein Konsens nicht möglich ist Entscheidungen darüber getroffen werden, welche Praktiken als Referenz („Standard-Referenzpraxis“ oder „Mindeststandards“) verwendet werden sollen.

Dieser Ansatz lässt auch eine Möglichkeit erkennen, mit der nicht der Grad der Einhaltung der Vergleichbarkeitsforderung, sondern innerhalb gewisser Grenzen auch der der Erfüllung des Zuverlässigkeitserfordernisses bewertet werden kann. Es ist klar, dass für die Zwecke der Praxis ein Kriterium zur Unterscheidung zwischen vergleichbaren und nicht vergleichbaren Praktiken vorhanden sein muss. In der Rahmenverordnung (EG) Nr. 2494/95 war eine solche Regel nicht festgelegt.

Die HVPI müssen mit einer angemessenen Genauigkeit sowohl für die Indizes selbst als auch für die auf diesen basierenden harmonisierten Inflationsraten angegeben werden, die Zahlen sind auf eine Dezimalstelle genau anzugeben. Danach ist für die Abgrenzung nicht vergleichbarer Praktiken eine Schwelle von 0,1 Prozentpunkten, bezogen auf den durchschnittlichen jährlichen HVPI, angemessen. Eine Differenz von 0,1 Prozentpunkten, bezogen auf die gemessene jährliche Inflationsrate, ist in der Praxis für spezielle Durchführungsmaßnahmen auf Einzelfallbasis vereinbart worden, während hinsichtlich des Erfassungsbereichs die Promille-Gewichtung gilt. Geeignete Statistiken und Tests zur Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen von Unterschieden in den gegenwärtigen Praktiken auf die HVPI sind entwickelt worden oder werden z. Zt. entwickelt, so z. B. der Test auf „kritische Gewichte“ und die „Standard-Referenzindizes“.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen quantitativer Aussagen zur Zuverlässigkeit auf die beträchtlichen Schwierigkeiten zurückzuführen ist, die mit ihrer Gewinnung verbunden sind. Es gibt kein Verfahren, mit dem aus unterschiedlichen Quellen herrührende systematische Unterschiede zu einer einzigen Zahl aggregiert werden könnten, da es nur wenig oder überhaupt keine Belege dafür gibt, ob diese Wirkungen untereinander in einem Zusammenhang stehen. Der theoretische Rahmen, auf dem die Berechnung des Index in der Praxis beruht, ist unvollständig, und die beträchtlichen Ressourcen, die für eine ideale Praxis erforderlich wären, sind bei Fehlen von Anhaltspunkten für eine tatsächlich vorhandene Verzerrung ungerechtfertigt. Dennoch gibt es keinen Grund, hier passiv zu bleiben, da selbst einige wenige Anhaltspunkte besser wären als gar keine. Vergleiche zwischen den HVPI untereinander in der Tiefe, wie sie auf der bei der Harmonisierung erreichten Ebene möglich sind, sind ein effizienter Weg zum Erhalt entsprechender Belege. Standard-Referenz-Verfahren sind dort angegeben, wo die vorhandenen Verfahren zu Einflüssen von mehr als 0,1 % führen können. Sie sind diejenigen Verfahren, die nach konsensueller Einschätzung der nationalen VPI-Experten die geringsten Verzerrungen ergeben („beste Praxis“).

#### **6.4. Anwendung der HVPI-Standards**

Zu Beginn des Harmonisierungsprojekts hat Eurostat zunächst eine Liste der möglichen Quellen von systematischen Abweichungen und Nichtvergleichbarkeiten erstellt. Im Ergebnis der laufenden Diskussionen in der Arbeitsgruppe kamen weitere Quellen der Nichtvergleichbarkeit hinzu. Auf der Grundlage dieser Quellen sind mehrere Verordnungen angenommen und neue Leitlinien vereinbart worden.

In Tabelle 2 sind die wichtigsten potenziellen Quellen von Abweichungen zusammengefasst.

Beim Harmonisierungsprojekt hat man sich bereits innerhalb des aufgestellten Regelungsrahmens auf die meisten dieser Fragen konzentriert. Dabei konnten bislang die Verfahren ausgeschlossen werden, die als wahrscheinlichste Quellen für systematische Fehler („Verzerrung“) erachtet wurden.

Eurostat hat den Mitgliedstaaten Mitte 1999 einen „Compliance-Monitoring-“ Fragebogen - CMQ (zur Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse im Hinblick auf die Gesamtqualität) übermittelt. Auf diesem Fragebogen, der alle bisher angenommenen Verordnungen berücksichtigt, sollten die Mitgliedstaaten detaillierte Angaben zur Einhaltung der Vorschriften machen. Die Fragen waren direkt auf die Forderungen in den Verordnungen bezogen. Der Fragebogen, der in fünf Phasen gegliedert war, nahm Rücksicht auf die Arbeitsbelastung in den Mitgliedstaaten. Die Beantwortung sollte im Zeitraum zwischen Ende Mai 1999 und Ende Januar 2000 erfolgen.

Einige der Angaben, z. B. die Antworten auf die Fragen zu „signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen“, waren aus unterschiedlichen Gründen, Missverständnissen oder auch Nicht Verfügbarkeit der Daten nicht strikt vergleichbar und konnten deshalb im vorliegenden Bericht nicht verwendet werden. Außerdem war es nicht allen Mitgliedstaaten möglich, rechtzeitig auf den Fragebogen zu antworten. Einige Antworten zu Phase III, die im Oktober 1999 hätte abgeschlossen sein müssen, stehen noch aus. Die Antworten zu allen Phasen des Fragebogens sollen dazu verwendet werden, in naher Zukunft Probestatistiken zu entwickeln.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Verwendung in den Mitgliedstaaten sowie über die aktuelle Diskussion in der Arbeitsgruppe und den spezialisierten Task Forces.

Entsprechend Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates über die erweiterte Produkterfassung und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates über den erweiterten geographischen und demographischen Erfassungsbereich sollte die Kommission (Eurostat) die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen bewerten und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der beiden Verordnungen (August 1998) dem Rat einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht sollte vor allem das Funktionieren des Konzeptes der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ im Vergleich zu relevanten alternativen Konzepten beurteilen. Außerdem sollte die Kommission (Eurostat) das Funktionieren des in der Verordnung (EG) Nr. 2166/99 des Rates enthaltenen Verfahrens zur Behandlung der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz bewerten.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Abschnitt 6.4.4. dargestellt.

**Tabelle 2 Wichtigste gefundene potentielle Quellen für Abweichungen**

<i>Quelle</i>	<i>Langfr. Auswir- kungen</i>	<i>Kurzfr. Auswir- kungen</i>	<i>Mindeststandard</i>	
Qualitätsanpassung	(+++)	(+)	ja	Verordnung
Formel für Elementaraggregate	(++)	(+)	ja	Verordnung
Alter der Produktgruppengewichte	(++)	(+)	ja	Verordnung
Fehlende Beobachtungen, Substitutionen	(++)	(+)	ja	Verordnung
Erstellung des Basisindex	(++)	(0)	teilweise	Verordnung
Editierung - Datenaufbereitung	(+)	(+)	ja	Leitlinie
Einschluss/Ausschluss von Produktgruppen	(+)	(0)	ja	Verordnung
Preisbezogene Umbasierung der Gewichte	(+)	(0)	ja	Verordnung
Anzahl der Elementaraggregate	(0)	(++)	teilweise	Verordnung
Repräsentative Produkte oder Zufallsstichprobe	(0)	(++)	nein	schwebend
Regionale Unterschiede	(0)	(++)	indirekt	Verordnung
Art der Verkaufsstellen	(0)	(++)	indirekt	Verordnung
Stichprobenfehler	(0)	(++)	nein	schwebend
Nachlässe (*)	(0)	(0)	ja	Leitlinie
(0) = unwahrscheinlich (+) = möglich (++) = wahrscheinlich (+++) = sehr wahrscheinlich (*) Dieses Ergebnis ist nur solange gültig wie sich die Nachlassraten im Zeitverlauf nicht ändern. Die HVPI-Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass diese erheblich variieren können und dass die nationalen Verfahren zur Behandlung von Nachlässen harmonisiert werden sollten.				

#### 6.4.1. Konzeptionelle Probleme für technisch „schwierige“ Produktgruppen

Einige problematische Kategorien wie Dienstleistungen im Gesundheits- und Bildungswesen, bei denen größere institutionelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, werden spätestens mit dem Index für Januar 2001 vollständig vom HVPI erfasst.

In einer speziellen Verordnung der Kommission über die Behandlung von Versicherungsdienstleistungen ist eine harmonisierte Methodik für Versicherungen festgelegt, die gewährleistet, dass die erstellten HVPI das Vergleichbarkeitserfordernis erfüllen und die Behandlung von Versicherungen den Definitionen des ESVG 95 entspricht. Eine Task Force für Versicherungsdienstleistungen wird der Arbeitsgruppe schon bald einen Vorschlag für Leitlinien zur Ergänzung der Versicherungsverordnung unterbreiten.

Als ein Ergebnis der von spezialisierten HVPI-Task-Forces durchgeführten empirischen Studien wurden Leitlinien für die Behandlung von Bekleidung, Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeuge im Entwurf erarbeitet. Diese Leitlinien konnten jedoch wegen ihrer starken Wechselbeziehungen mit Qualitätsänderungen, Stichprobenverfahren und Fragen der Saisonalität nicht weitergeführt werden. Sie bleiben so lange in der Schwebe, bis eine befriedigende Lösung für die allgemeinen Aspekte gefunden ist.

Durch den anfänglichen Ausschluss von bestimmten Problemen im Zusammenhang mit selbstgenutzten Eigentümerwohnungen wie unterstellten Mieten, Hypothekenzahlungen oder größeren Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten haben die EU-Statistiker eine signifikante Quelle der „Unvergleichbarkeit“ von HVPI beseitigt. Die Frage, ob und wie neue selbstgenutzte Eigentümerwohnungen in den HVPI einzubeziehen sind, ist von einer anderen HVPI-Task-Force untersucht worden. Die Task Force für Eigentümerwohnungen hat der Arbeitsgruppe bereits ihre Vorschläge für die Behandlung von Eigentümerwohnungen im HVPI unterbreitet. Jetzt wird eine Entscheidung des ASP angestrebt.

Die Behandlung von direkt berechneten Finanzdienstleistungen ist die einzige von diesen konzeptionell und technisch schwierigen Produktgruppen, für die eine Lösung noch aussteht. Angesichts beträchtlicher Unterschiede in der Bankenpraxis, bei den Preisbewegungen und Gewichten werden derzeit von der HVPI-Arbeitsgruppe spezielle Maßnahmen in Form des Entwurfs einer Kommissionsverordnung erörtert.

#### *6.4.2. Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen*

Die Anforderung der Rahmenverordnung des Rates „Erhaltung der Sachdienlichkeit der HVPI“ bedeutet, dass Maßnahmen zu treffen sind, die gewährleisten, dass die HVPI im Großen und Ganzen im Gleichschritt bleiben und in bezug auf die Marktentwicklung aktuell sind. Der entsprechende Mindeststandard soll sicherstellen, dass neue Produkte in den HVPI einbezogen werden, sobald ihr Umsatz ein Tausendstel der gesamten Konsumausgaben im Mitgliedstaat übersteigt. Eurostat unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über die neuen Produkte, die in die HVPI anderer Mitgliedstaaten aufgenommen worden sind.

Im Rahmen der Fragebogenaktion zum „Compliance-Monitoring“ haben die Mitgliedstaaten über die Verfahren berichtet, die sie eingesetzt haben, um systematisch nach signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen zu suchen.

Im Normalfall sind es die Preiserheber, die die Informationen über signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen (neue oder Ersatzprodukte) einholen. Die Zentralen beobachten die Marktentwicklungen von ihrer Ebene aus und nehmen ihre Bewertungen unter Einbeziehung der von den Preisermittlern eingebrachten Informationen vor.

Daneben verwenden die Mitgliedstaaten Informationen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Erhebungen zu den Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte oder anderen Quellen wie z.B. Erhebungen über Nahrungsmittel oder Importstatistiken. Darüber hinaus studieren sie Magazine und andere Zeitschriften (Fachzeitschriften für den Handel und Verbraucherzeitschriften) und werten Presse sowie Fernsehwerbung aus. Sie beschaffen sich Informationen aus der Industrie, von Handelsunternehmen und -verbänden, von institutionellen Nutzern, von Einzelhandels- und Industrie- sowie von Verbraucherverbänden.

In Mitgliedstaaten mit Festbasis-Indizes geht die Suche nach signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen weiter, doch gilt die besondere Aufmerksamkeit den einzelnen Umbasierungszeiträumen, wenn die Zielstichproben überprüft und neue Ersatz- oder zusätzliche Produkte in den HVPI aufgenommen werden. So wird in Dänemark in jedem Monat eine der 12 Hauptgruppen der COICOP/HVPI-Systematik überprüft, so dass im Laufe eines Jahres eine Überprüfung aller Gruppen stattgefunden hat. Dies kann als das systematischste Verfahren angesehen werden, das von einem Mitgliedstaat gemeldet worden ist, und wäre als solches zu empfehlen.

Die Definition von „signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen“ wurde längere Zeit diskutiert, da sie offenbar Raum für unterschiedliche Interpretationen lässt. Die Formulierung „deren Anteil an den geschätzten Verbrauchsausgaben inzwischen mindestens ein Tausendstel der von diesem HVPI abgedeckten Ausgaben beträgt“ wurde mindestens auf zweierlei Weise interpretiert:

- (a) Jedes von einem Mitgliedstaat gemeldete Produkt hatte ein signifikantes Verbrauchsniveau erreicht und lag in dem Mitgliedstaat über der Ein-Tausendstel-Schwelle, oder
- (b) eine bestimmte Produktgruppe hatte ein signifikantes Verbrauchsniveau über der Ein-Tausendstel-Schwelle erreicht und der Mitgliedstaat hatte einige neue repräsentative Produkte gemeldet.

Die im letzten Bericht an den Rat enthaltene Tabelle (Abschnitt 12, Punkt 5, Tabelle 9) spiegelte die Diskussion über die Interpretation des Standards wider, indem sie die gemeldeten Waren und Dienstleistungen, zu Produktgruppen zusammengefasst, enthielt.

Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die ungefähre Gewichtung derjenigen Produkte oder Produktgruppen auf der Liste anzugeben, die sie in ihren HVPI nicht explizit aufgenommen hatten. Obgleich eine größere Anzahl signifikant gewordener Positionen neu in die HVPI aufgenommen worden waren, waren aus praktischen Gründen und wegen einer Fehlinterpretation nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage, die geforderten Informationen beizubringen. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Ergebnisse waren nicht vergleichbar und sind deshalb in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Compliance-Monitoring-Fragebogen wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Liste mit den signifikant gewordenen Produkten zu aktualisieren. Die aus dieser Aktion resultierende summarische Liste von Produkten wurde den Mitgliedstaaten im Herbst 1999 vorgelegt (siehe endgültige Version in den Tabellen 4 und 5). Die Diskussion zu dieser Liste zeigte, dass der Begriff „signifikant geworden“ allgemein als „neu im Index“ interpretiert wurde.

Nach den HVPI-Standards gibt es zwei unterschiedliche Wege für die Aufnahme neuer Produkte in den Index, sofern sie einen signifikanten Anteil am Verbrauch erreicht haben:

- (1) **Ersetzen:** entweder ersetzt das neue Produkt ein bereits vorhandenes Produkt, das an Bedeutung verloren hat, mit anderen Worten: es wird ein aktuellerer Preisrepräsentant für einen vom Index bereits erfassten Bedarf oder Zweck in die Stichprobe eingebracht (Beispiel: ein spezieller Typ von Autoreifen wird durch einen repräsentativeren Typ ersetzt)

oder

- (2) **Hinzufügen:** das neue Produkt kommt zusätzlich zu den bereits erfassten Produkten in den Index – als repräsentativ für einen signifikant gewordenen oder veränderten Bedarf oder Zweck.

Dieses Hinzufügen kann mehrere Gründe haben:

- a) entweder ist es ein neues Produkt, das zuvor nicht im Index vertreten war und das normalerweise nicht als Ersatz angesehen wird, da es sich radikal von der Palette der erfassten Waren unterscheidet (z.B. Mobiltelefone). Es würde als neue Kategorie in eine vorhandene Kategorie eingefügt,

oder

- b) es ist ein Produkt, das zwar schon vorhanden, aber wegen seines geringen Verbrauchs nicht ausdrücklich, d.h. mit eigenem Gewichtsanteil, im Index erfasst war. Die Aufnahme erfolgt dann nicht als Ersatz innerhalb einer Kategorie, sondern als eine neue innerhalb einer bestehenden Kategorie (z.B. Spaghetti in Dänemark oder Lammfleisch in den Niederlanden).

Im Fall (1) (Ersetzen) sollte das Gewicht der COICOP/HVPI-Kategorie, zu der das Ersatzprodukt gehört, nicht verändert werden.

Im Fall (2) (Hinzufügen) wird der Preis des neuen Produkts zusätzlich zu dem bereits erfassten Produkt erhoben. Der Mindeststandard gemäß Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission bietet eine der folgenden Behandlungen an:

- a) entweder die Gewichte der entsprechenden COICOP/HVPI-Kategorie werden angepasst
- b) oder die Gewichte innerhalb der entsprechenden COICOP/HVPI-Kategorie werden angepasst
- c) oder ein Teil des Gewichts wird speziell der signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung zugewiesen [unterhalb der Ebene der COICOP-Viersteller].

Ersatzvorgänge werden von diesem Standard nicht berührt, da sie keine Auswirkungen auf die Gewichtung haben.

Die Unterschiede zwischen signifikant gewordenen Produkten und Ersetzungen können wie folgt zusammengefasst werden:

**Tabelle 3 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen vs. Ersetzungen**

<b>Hinzufügungen (signifikant gewordene Produkte)</b>	<b>Ersetzungen</b>
Neuer Produkttyp (zuvor nicht vorhanden oder bereits implizit erfasst), aber nicht notwendigerweise (technisch) neu (z.B. Lammfleisch)	Gleicher Typ wie vorhandenes Produkt
Erstmals in signifikantem Maße verbraucht (1/1000-Kriterium)	nicht zutreffend
Kann aus verschiedenen Varianten (Marken, Modellen) bestehen: es werden einzelne oder viele Produkte aufgenommen (die demselben Zweck dienen)	1 : 1-Ersetzung: Ein vorhandener Preisrepräsentant wird gegen einen Preisrepräsentant für ein anderes, repräsentativeres Produkt ersetzt.
Die Gewichtung ist entweder noch nicht vorhanden <b>oder</b> muss im Hinblick auf das signifikant gewordene Produkt korrigiert werden.	keine Auswirkungen auf die Gewichtung

Im Ergebnis der Diskussion wurde der Mindeststandard in der Verordnung wie folgt in seine Komponenten unterteilt:

- Eine bestimmte Ausgabengruppe war vorhanden, wurde aber von den HVPI des Mitgliedstaates nicht erfasst, weil ihr Gewicht das 1/1000-Kriterium nicht erfüllte;
- Diese Ausgabengruppe wird jetzt explizit aufgenommen, weil die Ausgaben dafür inzwischen über 1/1000 der von diesem HVPI erfassten Ausgaben liegen;
- Diese Gruppe wird durch eine bestimmte signifikant gewordene Ware oder Dienstleistung vertreten, die allein kein Gewicht von mindestens 1/1000 der Ausgaben dieses HVPI haben muss.

Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die von ihnen gemeldeten Produkte darauf zu überprüfen, ob sich darunter potentielle Preisrepräsentanten für eine bestimmte Ausgabengruppe befinden, die noch nicht oder nur implizit in ihrem jeweiligen Index vertreten ist.

Es wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten prüfen,

- (a) ob die vorgeschlagenen Produkte für eine Ausgabengruppe stehen, die im Index noch nicht explizit enthalten ist, und
- (b) ob diese Ausgabengruppe die 1/1000-Schwelle der von diesem Index repräsentierten Ausgaben erreicht,
- (c) wie diese Ausgabengruppe explizit in den HVPI aufgenommen werden soll und
- (d) ob es geeignetere Preisstichproben als die vorgeschlagenen für diese Gruppe gibt (z.B. aus der Liste eines anderen Mitgliedstaates).

Im Falle von Ausschlüssen sollten die Mitgliedstaaten Belege dafür beibringen, dass die

maximalen Ausgaben, die jedes der vorgeschlagenen Produkte erreichen kann, unter einem Tausendstel der vom jeweiligen HVPI erfassten Ausgaben liegen. Soweit möglich, sollten die Produkte zu Ausgabengruppen einer höheren Ebene zusammengefasst werden (z.B. gehören Möhren und Kartoffeln aus ökologischem/organischem Anbau jeweils zum selben COICOP-Teilindex und könnten daher eine Ausgabengruppe bilden).

Anhand von Tabelle 5 können die Mitgliedstaaten überprüfen, ob der HVPI Ausgabengruppen enthält, die nach Ansicht von Eurostat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Fragebogenaktion zum Compliance-Monitoring hat einige grobe Anhaltspunkte dafür erbracht – siehe auch die Tabellen 10 und 11 zur Anzahl von Elementaraggregaten bzw. Preisen für ausgewählte Ausgabengruppen nach den Meldungen der Mitgliedstaaten – , dass es möglicherweise über die bisher von den Mitgliedstaaten gemeldeten noch weitere solcher Produkte gibt. Die Anzahl der zusätzlich in den HVPI aufzunehmenden Elementaraggregate oder Preise dürfte ausreichen, um das ganze Spektrum signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen und die Änderungen bei den entsprechenden Preisen abzubilden.

Die Anwendung des Standards hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten beträchtliche Fortschritte bei der Beobachtung der Verbraucherausgaben für signifikant gewordene Produkte machen und dass signifikante Teile der Verbraucherausgaben neu in die HVPI aufgenommen werden. Die Formulierung des Standards schien unterschiedlich interpretierbar, und dies hat Raum für weitere Klarstellungen gegeben. Möglicherweise bedarf der Standard bei seiner starken Interdependenz zu den Vorschriften für die Stichprobenbildung einer formellen Ergänzung.

**Tabelle 4 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen (vorgeschlagen von den Mitgliedstaaten)**

Waren/Dienstleistungen	Coicop	Waren/Dienstleistungen	Coicop
Frühstücks-Müslimischung	1.1.1	Kfz-Jahresinspektion	7.2.3
Buchweizenpaste (Getreide aus ökologischem Anbau)	1.1.1	Eisenbahnticket für Eurostar / Le Shuttle	7.3.1
Tiefkühl-Pizza	1.1.1	Decoder für Digital-TV	9.1.1
Tortellini (Pasta mit Fleisch)	1.1.1	Midi-Stereoanlage	9.1.1
Corn Flakes	1.1.1	Diskman	9.1.1
Vegetarische Burger	1.1.2	Wissensspiele (z.B. Trivial Pursuit)	9.3.1
Lammfleisch	1.1.2	Papiergirlanden	9.3.1
Eier aus ökologischer Haltung	1.1.4	Lampions	9.3.1
Möhren aus ökologischem Anbau	1.1.7	Bodybuildingausrüstung	9.3.2
Kartoffeln aus ökologischem Anbau	1.1.7	Taucherausrüstung	9.3.2
Eistee (in Dosen oder Flaschen)	1.2.2	Inline-Skates	9.3.2
Diätgebäck	1.1.9	Rucksack	9.3.2 oder 12.3.2
Champagner	2.1.2	Tierärztliche Dienstleistungen	9.3.4/5
Mikrofaserjacke	3.1.2	Hundepflege	9.3.4/5
Computertisch	5.1.1	Schulgebühren für Gymnasium (Jahresbetrag)	9.4.1
Tisch-Kochgerät (Raclette, Pierrade)	5.3.1	Tanzunterricht	9.4.1
Klimaanlage	5.3.1	Eintrittskarte für Freizeitpark	9.4.1
Hochdruckreiniger	5.3.1	Skilifte u. dgl.	9.4.1
Energiesparbirne	5.5.1/2	Zugang zu Langlaufpisten	9.4.1
Halogenbirne	5.5.1/2	Discos	11.1.1
Wegwerfgeschirr	5.6.1	Fastfood-Mahlzeit	11.1.1
Ginseng-Extrakt	6.1.1	Frei Haus gelieferte Mahlzeiten (z.B. Pizza)	11.1.1
Malzextrakt	6.1.1	Thalassotherapie	12.1.1
Einmal-Kontaktlinsen	6.1.2/3	Sonnenstudio	12.1.1
Flüssiggas	7.2.2	Autositz für Kinder	12.3.2

**Tabelle 5 Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen (vorgeschlagen von Eurostat)**

<b>PC-Arbeitsplatz (einschl. Zubehör und Spiele)</b>	
a) Hardware	
Zip-Laufwerk	9.1.3
DVD-Laufwerk	9.1.3
Diskwriter	9.1.3
Scanner	9.1.3
Joystick/gamepad/Lenkrad für Computer	9.1.3
Personal digital assistant	9.1.3
Internet-Videokamera	9.1.3
b) Software	
Software für Sprachkurse	9.1.3
Spracherkennungs-Software	9.1.3
Multimedia-Enzyklopädie (CD-ROM oder Diskette)	9.1.4
Computerspiele, z.B. Tomb Raider III, Age of empires	9.3.1
<b>Videospiele</b>	
a) Hardware	
Joystick/gamepad/Lenkrad für Video-Konsolen	9.3.1
Video-Konsolen	9.3.1
b) Software z.B. für Dreamcast/Game Boy/Nintendo 64/Playstation	9.3.1
<b>Sonstiges Zubehör für die Wohnung</b>	
Batterieladegerät	05.3.1/2
Akkus	05.5.1/2
<b>Telefon und Zubehör</b>	
ISDN-Telefon	8.2./3.0
ISDN-Telefon-/Telefax-Kombination	8.2./3.0
Freisprecheinrichtung für Mobiltelefon (im Auto)	8.2./3.0

#### 6.4.3. *Qualität der Gewichtung*

Wie bereits in Kapitel 5 dargestellt, fordert eine spezielle Verordnung der Kommission – wo notwendig – einen Mindestaufwand an Überprüfung und Anpassung.

Eurostat hatte die Mitgliedstaaten, die Festbasis-Indizes erstellen, nach den Ergebnissen ihrer Überprüfung für 1998/1999 gefragt. In keinem der Mitgliedstaaten, von denen Antworten eingingen, wies auch nur ein einziges Gewicht eine Änderung auf, bei der hätte eingegriffen werden müssen.

Eurostat hat einige Test-Vergleiche im Sinne einer groben Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse vorgenommen. Die dafür verwendete Stichprobe bestand aus acht Teilindizes, die für sechs Länder mit Kettenindex zwischen 1996 und 1999 außerordentliche Bewegungen bei den Gewichten gezeigt hatten. Die acht Teilindizes wiesen während des gewählten Zeitraumes in jedem Land gänzlich unterschiedliche Entwicklungen auf. Keiner der Indizes hatte einen systematischen Verlauf, der Rückschlüsse auf die Festbasis-Länder erlaubt hätte. Eurostat hat auch nach dem Referenzzeitraum für bestimmte Gewichte auf einer niedrigeren Aggregationsebene gefragt. Die 13 Mitgliedstaaten, von denen Antworten eingingen, meldeten keine Referenzzeiträume, die älter waren als dies nach dem HVPI-Gewichtungsstandard erlaubt ist.

Um das Bild zu vervollständigen, werden z. Zt. noch Antworten von den MS erwartet, die ihre Ergebnisse nicht mehr rechtzeitig für den vorliegenden Bericht melden konnten. Dennoch gibt es bereits jetzt Anzeichen dafür, dass sich die Qualität der Gewichtung im Verlauf des Harmonisierungsprozesses verbessert hat. Wie Tabelle 8 in Punkt 6.4.5. zeigt, ist die Gewichtung seit 1996 generell aktueller als dies bis dahin der Fall war. Italien, Luxemburg und Österreich nehmen jetzt jährliche Aktualisierungen vor, und weitere Mitgliedstaaten haben ihre Gewichtung in letzter Zeit aktualisiert bzw. planen einen solchen Schritt für die nahe Zukunft.

#### 6.4.4. *Konsumausgaben der privaten Haushalte*

Die Definition des Erfassungsbereichs soll sicherstellen, dass die Waren und Dienstleistungen in den Kategorien der COICOP/HVPI in den HVPI und seine Teilindizes aufgenommen und mit einer entsprechenden Gewichtung an Eurostat übermittelt werden. Durch Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG95) erweitert sie den Erfassungsbereich des HVPI auf alle Waren und Dienstleistungen, die in den Bereich der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ fallen, sofern sie ein Absatzvolumen von über einem Tausendstel der Verbraucherausgaben erreichen.

Die Erfahrungen mit der Ein-Promille-Regel haben gezeigt, dass deren Formulierung insofern problematisch sein könnte, als dass die Mitgliedstaaten bei zu strikter Auslegung im Prinzip einen großen Teil der relevanten Konsumausgaben ausschließen könnten. Obwohl Hinweise auf ein solches Verhalten nicht vorliegen, könnte dies doch unter bestimmten Umständen zu signifikanten Abweichungen zwischen den gemessenen Inflationsraten führen. Als vorbeugende Maßnahme beabsichtigt Eurostat, eine formelle Änderung der Formulierung vorzuschlagen.

Die Erweiterung des HVPI-Erfassungsbereiches entsprechend dem Konzept der Konsumausgaben der privaten Haushalte wurde bis zur Annahme durch den Rat im Jahre 1998 kontrovers diskutiert. Umstritten war die Relevanz dieses Konzepts für den Zweck der Inflationsmessung und wegen seiner praktischen Auswirkungen.

In dieser Diskussion wurde u.a. argumentiert, dass anstelle des Konzepts „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ besser das des „Individualkonsums der privaten Haushalte“ angewendet werden sollte. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Konzepten liegt in den sozialen Sachtransfers, die in letzterem enthalten sind, in ersterem hingegen nicht. Dies steht im Einklang mit der Auffassung, dass der Anstieg der Verbraucherpreise ein monetäres Phänomen ist, das sich nur in tatsächlichen monetären Transaktionen und in Preisen, mit denen der Verbraucher zu tun hat, manifestiert. Das Konzept „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ gilt als der geeignete, praxisrelevante Ausdruck des Anwendungsbereiches des HVPI, der nach der Rahmenverordnung des Rates als „auf den Preisen für Waren und

Dienstleistungen beruht, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden.“

Bei den meisten der Argumente gegen dieses Konzepts ging es vor allem um die theoretische Eignung oder die praktische Präferenz einer Messung von „Bruttopreisen“ (d. h. des Gesamtpreises des Produkts, unabhängig davon, ob dieser vom Verbraucher ganz oder zum Teil bezahlt wird) anstatt von „Anschaffungspreisen“ (d. h. von dem vom Verbraucher tatsächlich bezahlten Nettopreis). Das Verständnis von Inflation als rein monetären Phänomen und das Konzept der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ laufen beide in dem Punkt zusammen, dass in einem Index des Verbraucherpreisanstiegs Anschaffungspreise verwendet werden sollten. Trotzdem wurde die Schwierigkeit der Erlangung von Anschaffungspreisen auf monatlicher Basis in solchen Fällen ausdrücklich angesprochen, in denen sie von besonderer Bedeutung sind, so vor allem bei der „Brutto“-Messung des Dienstleistungsentgelts bei Versicherungsleistungen.

Ein weiterer Einwand lautete, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit der Sektor Staat und damit der Großteil der Leistungen des Sozialschutzes sowie der Gesundheits- und Bildungsleistungen wegen der großen institutionellen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ausgeschlossen bleiben sollte. Die Kommission (Eurostat) ist der Ansicht, dass für die Zwecke eines Index zur Messung des Anstiegs der Verbraucherpreise keine Gefahr besteht, durch solche Dienstleistungen ein Element der Nichtvergleichbarkeit einzubringen, solange die „Netto“-Preise verwendet werden, d. h. solange der Index die Änderungen in den von den Verbrauchern für die betreffenden Leistungen tatsächlich bezahlten Preisen misst. Eines der immer wieder angeführten Argumente war, dass die Änderungen im Sozialschutz, insbesondere bei Rückerstattungen, die z.B. durch Änderungen bei der direkten Besteuerung und umgekehrt finanziert werden, das von einem HVPI mit Einschluss der Leistungen der Gesundheitspflege, von Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz, vermittelte Bild verzerren könnte. Ein ähnliches Argument kann für neue Finanzierungsregelungen für Waren oder Dienstleistungen vorgebracht werden, die dem Verbraucher bisher kostenlos zur Verfügung standen, insoweit als die Mehrbelastungen der Verbraucher durch Minderbelastung an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden. Dahinter steckt das Argument, dass in einem Gesamtkontext die Nettoinflation gleich Null sein könnte und damit im Gegensatz zu dem Bild stünde, das der HVPI gibt. Die Kommission (Eurostat) erkennt an, dass Veränderungen bei den Rückerstattungen und die Auswirkungen neuer Finanzierungsregelungen möglicherweise ohne Auswirkungen auf die gemessene Inflation in einem weiteren Sinne haben, doch bilden sie auf jeden Fall einen wesentlichen Teil des inflationären Prozesses, der die Verbraucher – ob Gebietsansässige oder Ausländer – erreicht und sich deshalb im HVPI widerspiegeln muss.

Besondere Bedenken wurden bezüglich der Implikationen einer Messung von Veränderungen bei den sogenannten „einkommensabhängigen Preisen“ geäußert, wie sie in den Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz in den meisten Mitgliedstaaten dominieren, im Kontext eines Index vom Laspeyres-Typ geäußert. Die Annahme dieses Standards durch den Rat im Jahre 1999 war ein Meilenstein im Harmonisierungsprozess, da damit die Möglichkeit der Anwendung eines erweiterten Erfassungsbereiches in einem Maße geschaffen wurde, dass dadurch technische Lösungen für zuvor ungelöste Probleme gefunden werden konnten.

Zweifel wurden auch bezüglich der Umsetzung des Inlandkonzeptes vorgebracht, das als zwar theoretisch richtig, aber als in der Praxis schwer mit der notwendigen Genauigkeit realisierbar betrachtet wurde. In einigen Fällen wurde dabei auf grenzüberschreitende Käufe von Benzin, Alkohol und Tabak hingewiesen. Die Kommission (Eurostat) anerkennt zwar, dass es

schwierig ist, genaue Gewichte zu erhalten, ist aber der Meinung, dass mit der Anwendung des Inlandkonzeptes eine wichtige Quelle für Inkonsistenz beseitigt worden ist, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung aussagekräftiger und konsistenter aggregierter Indizes für die Eurozone.

Seit dem Index für Januar 2000 wird das Konzept der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ in den Mitgliedstaaten angewendet. Zwei Bereiche, die in die Definition des ESVG95 fallen, aber vom HVPI nicht erfasst werden, sind die unterstellten Mieten für selbstgenutztes Wohneigentum und Lebensversicherungen. Wie unter Punkt 6.4.1 angemerkt, ist der Einschluss selbstgenutzten Wohneigentums auf der Grundlage des Netto-Anschaffungspreises in der HVPI-Arbeitsgruppe derzeit in der Diskussion. Eine endgültige Entscheidung wird noch im Jahre 2000 erwartet.

Bisher haben drei Mitgliedstaaten über gewisse spezifische Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Konzepts berichtet.

So informierte z. B. das Vereinigte Königreich darüber, dass die wichtigste Auswirkung des Konzepts der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ auf die Berechnung des HVPI die Notwendigkeit gewesen sei, als Quelle für die Gewichte auf die Verwendung von VGR-Daten überzugehen. Da die VGR-Daten nicht auf der Viersteller-Ebene der COICOP-Systematik vorliegen, sei dies ein zeitaufwendiges Unterfangen. Die Erweiterung des Erfassungsbereiches für Produkte habe keine übermäßigen Auswirkungen gehabt, da viele der geforderten neuen Preisindikatoren bereits vorhanden sind, obwohl für einige wenige der neuen Indizes tatsächlich neue Daten erhoben werden mussten. Es habe nur zwei Bereiche gegeben, in denen Preisindikatoren aufgenommen werden mussten, bei denen die Mittel teils vom Staat und teils von den privaten Haushalten kommen: Studiengebühren und Rezeptgebühren. Für beide Bereiche konnten vorhandene Preisindizes verwendet werden.

Frankreich wies darauf hin, dass die Erweiterung des Erfassungsbereiches eine große Belastung mit sich gebracht hat, vor allem die Berechnung von „Netto“-Indizes für die Gesundheitspflege (Waren und Dienstleistungen) sowie für Leistungen des Sozialschutzes, die auch die Schätzung von „Netto“-Gewichten einschließt. Als ressourcenintensiv wurden darüber hinaus die Umstellung der Software für den neuen HVPI wegen des erweiterten Erfassungsbereichs für Produkte und der Änderung bei den verwendeten Gewichten und die Problematik der Bereitstellung retrospektiver Daten (über zwölf Monate) zwecks Gewinnung bestmöglicher Schätzwerte für einen Vergleich der jährlichen Änderungsraten bezeichnet.

Österreich berichtete über Schwierigkeiten bei der Modellbildung und beim Erhalt von aktuellen Daten zur Einkommensverteilung zur Berücksichtigung von einkommensabhängigen Preisen im Bereich des Sozialschutzes.

Eine Zusammenstellung der Veränderungen, die die Mitgliedstaaten im Zuge der Einführung des erweiterten Erfassungsbereichs beim Konzept „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ ab dem Index für Januar 2000 vorgenommen haben, wird in der folgenden Tabelle gegeben (X = Veränderung, C = war bereits vor dem Januar 2000 vorhanden):

**Tabelle 6 Änderungen im Erfassungsbereich mit dem Index für Januar 2000**

	Zunahme der vom HVPI erfassten Gesamtausgaben (in %)	Geographischer Erfassungsbereich (einschl. Ausgaben von Nicht-Gebietsansässigen im Inland, ohne Ausgaben von Gebietsansässigen im Ausland)	Demographischer Erfassungsbereich (in Anstaltshaushalten lebende Einzelpersonen, arme und reiche, städtische und ländliche Gebiete)
<b>Belgien</b>		X	X
<b>Dänemark</b>		C	C
<b>Deutschland</b>		C	X (*)
<b>Griechenland</b>		X	X
<b>Spanien</b>	7	X	X
<b>Frankreich</b>	4,5 (durch Produkterfassungsbereich)	C	C
<b>Irland</b>	12,1 (5,2 durch Produkterfassungsbereich, 6,9 durch Inlandskonzept)	X	X (*)
<b>Italien</b>		C	C
<b>Luxemburg</b>		X	C
<b>Niederlande</b>	5,8 (durch Erweiterung des geograph. und des demograph. Erfassungsbereichs)	C	X
<b>Österreich</b>		X (**)	C
<b>Portugal</b>	7.3 (wegen der Erweiterung des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs)	X	C
<b>Finnland</b>	3.8 (wegen der Erweiterung des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs)	X	X
<b>Schweden</b>		C	C
<b>Vereinigtes Königreich</b>	10 (3,5 durch Einbeziehung der Touristen, 1,5 durch Produkterfassungsbereich, 1 durch Anstaltshaushalte, 3,5 (2001) durch Produkterfassungsbereich)	X	X
<b>Island</b>	6,7 (3,4 durch geograph. Erfassungsbereich, 3,3 durch demograph. Erfassungsbereich)	X	X
<b>Norwegen</b>		X	
(*) In Anstaltshaushalten lebende Einzelpersonen sind wegen ihres geringen relativen Gewichts nicht einbezogen.			
(**) Der österreichische HVPI gründete sich von 1996 bis 1999 auf dem Inlandskonzept, enthielt jedoch nicht nur die Konsumausgaben der privaten Haushalte, sondern alle im Ausland getätigten Konsumausgaben. Um dieses Konzept entsprechend anzupassen, wurde die Gewichtung von Abteilung 07 (Verkehr) um 0,7 Prozentpunkte und von Abteilung 11 (Hotels und Restaurants) um 1,0 Prozentpunkte – jeweils bezogen auf die Ausgaben für 1998 – reduziert.			

Die Erweiterung des Erfassungsbereiches hat wegen der unterschiedlichen Ausgangslage zwischen 1999 und 2000 Auswirkungen auf die jährlichen Veränderungsdaten der HVPI. Aufgrund dieses Nachteils, auf den die Kommission (Eurostat) und die EZB im Protokoll zum Treffen des Europäischen Rates 1998 hingewiesen hatten, kündigten Dänemark, Deutschland,

Finnland, Irland, Italien, die Niederlande, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich in einer gemeinsamen Erklärung an, dass sie versuchen wollten, mit dem ersten erweiterten Index bei günstigem Kosten-Nutzen-Verhältnis ihre besten Vergleichsdaten für mindestens zwölf Monate zurück vorzulegen. Sechs Mitgliedstaaten haben für die neu eingeführten und die neu definierten Teilindizes tatsächlich Daten für die letzten zwölf Monate mitgeteilt.

Eine weitere, allerdings weniger genaue Möglichkeit, die Auswirkungen des erweiterten Erfassungsbereiches auf den Gesamt-HVPI zu bewerten, ist der Vergleich der jährlichen Inflationsraten im amtlichen HVPI (seit Januar 2000 für den vollständigen Erfassungsbereich) mit denen in einem HVPI ohne die Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz (siehe Tabelle 7). Ein solcher Vergleich vermittelt eine erste, wenn auch nur ungefähre Idee von den Auswirkungen. Dabei muss beachtet werden, dass etwas mehr aus dem Index herausgenommen wird als der erweiterte Erfassungsbereich eingebracht hat.

**Tabelle 7 Jährliche Änderungsraten (Differenz in % zwischen HVPI mit und ohne erweiterten Erfassungsbereich)**

	<u>Apr-00</u> <u>Apr-99</u>	<u>Mar-00</u> <u>Mar-99</u>	<u>Feb-00</u> <u>Feb-99</u>	<u>Jan-00</u> <u>Jan-99</u>
<b>Belgien</b>	0,0	-0,1	0,0	-0,1
<b>Deutschland</b>	0,0	0,0	0,1	0,1
<b>Spanien</b>	-0,1	0,0	-0,1	0,0
<b>Frankreich</b>	0,1	0,1	0,1	0,0
<b>Irland</b>	-0,1	0,1	0,1	0,0
<b>Italien</b>	0,1	0,1	0,1	0,0
<b>Luxemburg</b>	0,0	-0,1	-0,2	0,0
<b>Niederlande</b>	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Österreich</b>	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Portugal</b>	0,0	0,1	0,0	0,0
<b>Finnland</b>	0,1	0,0	0,1	0,2
<b>Eurozone (VPI-EWU)</b>	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
<b>Dänemark</b>	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
<b>Griechenland</b>	-0,1	0,0	0,1	0,1
<b>Schweden</b>	0,2	0,2	0,1	0,1
<b>Vereinigtes Königreich</b>	0,2	0,2	0,2	0,1
<b>EU15 (EVPI)</b>	0,0	-0,1	0,0	0,0
<b>Island</b>	0,1	0,2	0,2	0,2
<b>Norwegen</b>	0,0	-0,1	-0,1	0,0
<b>EWR (VPI-EWR)</b>	0,0	-0,1	0,0	0,0

Mit dem Index für Januar 2001 wird der Erfassungsbereich des HVPI ein weiteres Mal erweitert. Mit Blick auf die Implementierung der Änderungen in der HVPI-Methodik im allgemeineren Sinn haben Deutschland und Schweden die Frage einer harmonisierten Revisionspolitik angesprochen. Die Debatte über eine allgemeine Revisionspolitik ist in der HVPI-Arbeitsgruppe bereits im Gange, ihre Ergebnisse werden sich aber auf die im Jahr 2000 noch zu veröffentlichenden Indizes nicht mehr auswirken. Das heißt, dass derselbe Nachteil - wenn auch in geringerem Ausmaß - bei den Jahresänderungsraten für 2001 sich erneut zeigen wird.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Erweiterung des HVPI-Erfassungsbereiches ab dem Index für Januar 2000 die größte und gewichtigste HVPI-Operation seit dem Beginn seiner Existenz im Jahre 1997 war. Dank der konstruktiven Mitarbeit aller Mitgliedstaaten ist die Operation trotz der oben erwähnten Bedenken recht glatt gelaufen, und die Ergebnisse lagen rechtzeitig vor.

Die Kommission (Eurostat) räumt einerseits ein, dass gewisse Bedenken möglicherweise fortbestehen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die den vereinbarten Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen ablehnend gegenüberstanden. Eine detailliertere Bewertung der Auswirkungen des „Konzepts der Konsumausgaben der privaten Haushalte“ – und insbesondere der Messung der Änderungen bei den „einkommensabhängigen Preisen“ - wird erst ein Jahr nach der nächsten Erweiterung des Erfassungsbereichs im Januar 2001, d.h. im Verlaufe des Jahres 2003, möglich sein. Die Kommission (Eurostat) wird dann auf ihre Bewertung zurückkommen und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes einen neuen Bericht vorlegen.

Andererseits ist die Kommission (Eurostat) der Ansicht, dass das Durchlaufen dieses konsensbildenden Prozesses eine in hohem Maße heilsame Erfahrung gewesen ist. Die Implementierung dieser Konzepte zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt hat das Harmonisierungsprojekt insgesamt verzögert, aber schließlich doch zu einem umfassenderen Erfassungsbereich für den HVPI geführt und mitgeholfen, die unterschiedlichen Ansichten zu einer Anzahl technisch schwieriger und umstrittener Fragen auf die Tagesordnung des Harmonisierungsprozesses zu setzen. Ohne die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten hätte nichts erreicht werden können.

#### *6.4.5. Makroformel zur Berechnung des Index (gemeinsamer Referenzzeitraum)*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates schreibt als HVPI einen Index vom Laspeyres-Typ vor. Obgleich die von den Mitgliedstaaten berechneten HVPI und VPI sich im Detail unterscheiden mögen, können sie doch im weiteren Sinne als Indizes vom Laspeyres-Typ, d.h. als Indizes, in denen die monatlichen Preisbewegungen als ein Durchschnitt von Preisindizes mit Ausgabengewichten, die das Ausgabenverhalten und die Struktur der von der Indexpopulation im Gewichtung-Referenzzeitraum bezahlten Preise angemessen widerspiegeln, bezeichnet werden.

In der Praxis werden zur Berechnung der VPI drei Arten von Referenzzeiträumen herangezogen: der Zeitraum, aus dem die Ausgaben für die Gewichtung genommen werden („Referenzzeitraum für die Gewichte“), der Zeitraum, in dem die Basispreise bewertet werden („Referenzzeitraum für die Preise“), und der Zeitraum, in dem die Basis des Index auf 100 gesetzt wird („Referenzzeitraum für den Index“).

Da die HVPI von den nationalen VPI abgeleitet werden, gab es – und gibt es weiterhin – Unterschiede zwischen nationalen VPI in allen diesen Referenzzeiträumen. Luxemburg war

der erste Mitgliedstaat, der seinen nationalen VPI durch den HVPI ersetzt hat. Mit der Veröffentlichung des Index für Januar 2000 und der Erweiterung der Erfassungsbereiche hat Luxemburg wieder einen nationalen VPI eingeführt, der sich in seinem Erfassungsbereich von dem luxemburgischen HVPI unterscheidet.

Der HVPI ist nach der für seine Berechnung gewählten Makroformel – potentiell – ein Kettenindex. Dazu ist zu sagen, dass dies das Kettenäquivalent zum Festbasis-Index ist, mit dem Ketten- und Festbasis-Indizes mittels einer gemeinsamen Formel angegeben werden können. Das Kettenprinzip wird wirksam, wenn – aber auch nur wenn – Änderungen an den Gewichten vorgenommen werden, z.B. aus Gründen der Überprüfung, wie sie die Verordnung der Kommission über die Qualität der HVPI-Gewichtung fordert.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der HVPI ist die Wahl der Makroformel in Verbindung mit den Lösungen, die für die Aktualisierung der HVPI-Gewichte gefunden worden sind, als eine der großen Leistungen im Harmonisierungsprozess anzusehen, nachdem sich die Fragestellung „Ketten-, oder „Festbasis-“Index als unproduktiv und polarisierend erwiesen hatte.

Die meisten Mitgliedstaaten erstellen einen Festbasis-Index, während Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweden, das Vereinigte Königreich (und Norwegen) einen „Kettenindex“ mit jährlicher Aktualisierung der Gewichte verwenden. Um einen Satz von HVPI mit Teilindizes zu erhalten, die die Bildung konsistenter Aggregate ermöglichen, mussten die HVPI so dargestellt werden, als ob sie alle anhand derselben Formel berechnet worden wären. Deshalb mussten einheitliche Referenzzeiträume für die Indizes und für die Gewichte angewendet werden. Die Rahmenverordnung des Rates legt den Referenzzeitraum für die Indizes mit 1996 = 100 fest. Um auch einen einheitlichen Referenzzeitraum für die Gewichte zu erhalten, aktualisiert Eurostat die von den Mitgliedstaaten übermittelten Gewichte mit Bezug auf die Preise des jeweiligen Dezember.

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die derzeitige Situation und die bestehenden Zukunftspläne in den Mitgliedstaaten.

**Tabelle 8 Referenzzeiträume für die Gewichte**

	Referenzzeitraum Gewichte im HVPI Jan- 1999		Geplanter nächster Referenzzeitraum für die Gewichte			Jährliche Aktualisierung („Kettenindex“) ab ... (X = Kettenindex)
			Mengen- referenz	Preis- referenz	Einzuführen im Jahr .../beginnend mit dem Index für Januar ...	
	Mengen-ref	Preis- referenz				
	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>
B	1995- 1996	1995- 1996	1997- 1998	Dec- 1999	2000	-
DK	1994	1994	1996	1996	2000	-
D	1995	1995	2000	2000	2003	-
EL	1994	1994	1999	1999	2001	-
E	1990- 1991	1990- 1991	1999- 2000	2000 oder 2001	Jan-2001 oder Jan-2002	Jan-2001 oder Jan-2002
F	1997	Dez-98	-	-	-	X
IRL	1996	1996	2001	2001	Jan-2002	-
I	1997	Dec-98	-	-	-	X (Jan-1999)
L	1995	Dez 1998	1996	Dez 1999	2000	X (Jan-1999)
NL	1995	1995	2000	2000	2003	Nicht vor 2003
A	1993/ 1994- 1995	1996	1999/ 2000	2000	2001	X (2000)
P	1995	1997	2000	2002	Jan-2003	Jan-2004
FIN	1998	1998	2000	2000	Jan-2002	
S	1998	1998	-	-	-	X
UK	Jul-97- Jun-98	Jul-97- Jun-98	-	-	-	X
IS	1995	1995	2000	2000	2002	2003
N	1995- 1997	1995- 1997	1996- 1998	1996- 1998	Jan-2000	X (seit Sept- 82)

#### 6.4.6. *Elementaraggregate*

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission enthält folgende Definition eines Elementaraggregats: „Ein Elementaraggregat bezieht sich auf die Ausgaben oder den Verbrauch auf der detailliertesten HVPI-Schichtungsebene, innerhalb derer zuverlässige Ausgabendaten für Gewichtungszwecke nicht vorhanden sind.“ Ein „Index eines Elementaraggregats ist ein Preisindex für ein Elementaraggregat, das nur Preisdaten enthält. Der Fragebogen zum „compliance monitoring“ hat gezeigt, dass der Begriff „Elementaraggregat“ von den meisten Mitgliedstaaten auf einer regionalen Ebene definiert wird. Die Preise werden in allen oder in ausgewählten Regionen erhoben. Die regionalen Preise werden dann auf der untersten Aggregationsebene, innerhalb derer zuverlässige Ausgabendaten für Gewichtungszwecke vorhanden sind, kombiniert und zu Ausgabengruppen auf der nationalen Ebene aggregiert. Die „Elementaraggregat“-Ebene einer Minderzahl von Produkten wird durch die Art der Verkaufsstelle bestimmt.

Andererseits definieren zwei Mitgliedstaaten „Elementaraggregat“ auf der Produkt-/Varietäten-Ebene. Die Preise, die in bestimmten Regionen und in bestimmten Arten von Verkaufsstellen erhoben werden, werden kombiniert und bilden die Elementaraggregat-Ebene. Anschließend werden diese Elementaraggregate direkt auf der Länderebene zusammengefasst.

Als Formel für die Elementaraggregate werden der Quotient aus dem geometrischen oder dem arithmetischen Mittel der Preise verwendet. In Ausnahmefällen kann das arithmetische Mittel des Durchschnitts der relativen Preise herangezogen werden, wenn es nachweislich die Forderung nach Vergleichbarkeit erfüllt. Tabelle 9 enthält aktuelle Angaben zu den derzeit in den Mitgliedstaaten verwendeten Formeln.

**Tabelle 9 Zur Berechnung der Elementaraggregate verwendete Formeln**

	Für die Berechnung des HVPI wurde die Formel für die E.A. geändert	Für die Berechnung des HVPI wird der Quotient aus dem arithmetischen (RAM) oder dem geometrischen Mittel (GM) der Preise verwendet	Die neue Formel für den HVPI wurde erstmals verwendet für den Index für:	Geschätzte Auswirkungen auf den HVPI über einen Zeitraum von 12 Monaten (in Prozentpunkten)	Die neue Formel wurde/wird zur Berechnung des VPI verwendet
<b>B</b>	Nein	RAM	-	-	-
<b>DK</b>	Januar 1997	GM im allgemeinen, RAM für Produkte, bei denen ein Ersetzen nicht möglich ist	Januar 1997	-0,3 bis -0,4	Januar 2000
<b>D</b>	Nein	RAM GM für bestimmte Produkte wie Pauschalurlaub, Bücher	Jan-95	Es liegen keine Schätzungen vor	Ja, beginnend mit dem Index für Jan-95 (im Feb-99)
<b>EL</b>	Ja	GM	Jan-95	-0,1	Ja, beginnend mit dem Index für Jan-94
<b>E</b>	Nein	RAM	-	-	-
<b>F</b>	Ja, nach und nach für homogene Produkte	RAM für homogene Produkte ( $\frac{1}{3}$ ), GM für heterogene Produkte ( $\frac{1}{3}$ ), andere Formel für Frischprodukte, komplexe Preise und Tarife ( $\frac{1}{3}$ )	Jan-97: die Hälfte der Änderungen auf GM war erledigt; 18% des Index werden mit GM berechnet; Jan-98, Jan-99: weitere Veränderungen am GM	-0,1	Ja
<b>IRL</b>	Nein	RAM	-	-	-
<b>I</b>	Ja	GM	Jan-99	-0,06	Ja, beginnend mit dem Index für Jan-99

(Fortsetzung)

	Für die Berechnung des HVPI wurde die Formel für die E.A. geändert	Für die Berechnung des HVPI wird der Quotient aus dem arithmetischen (RAM) oder dem geometrischen Mittel (GM) der Preise verwendet	Die neue Formel für den HVPI wurde erstmals verwendet für den Index für:	Geschätzte Auswirkungen auf den HVPI über einen Zeitraum von 12 Monaten (in Prozentpunkten)	Die neue Formel wurde/wird zur Berechnung des VPI verwendet
<b>L</b>	Ja	GM	Jan-95	Es liegen keine Schätzungen vor	HVPI und nationaler VPI sind identisch
<b>NL</b>	Nein	RAM	-	-	-
<b>A</b>	Ja	GM; RAM für bestimmte Produkte wie Obst, Gemüse und Mieten	Jan-95	-0,1	GM beginnend mit Jan 2001
<b>P</b>	Ja	GM	Jan-98	Es liegen keine Schätzungen vor	Ja, beginnend mit dem Index für Jan-98
<b>FIN</b>	Ja	GM	Jan-96	-0,1	Ja, beginnend mit dem Index für Jan-98
<b>S</b>	Nein	GM-Variante	-	-	-
<b>UK</b>	Ja	GM	1988 (Rückwärtsrechnung)	1997-1999: -0,5 seitdem angestiegen auf: -0,65	Nein
<b>IS</b>	Ja	GM	Mär-97	Es liegen keine Schätzungen vor	Ja, beginnend mit dem Index für Mär-97
<b>N</b>	Nein	RAM	GM wird ab Aug-99 verwendet	Es liegen keine Schätzungen vor	Ja, beginnend mit dem Index für Aug-99

#### 6.4.7. *Mindeststandards für die Stichprobenbildung*

Um als zuverlässig und vergleichbar gelten zu können, müssen die HVPI aus Zielstichproben erstellt werden, die die Gewichtung der jeweiligen COICOP/HVPI-Kategorie berücksichtigen, ausreichend viele Elementaraggregate enthalten, um die Vielfalt der Güter innerhalb der Kategorie zu repräsentieren, sowie innerhalb der einzelnen Elementaraggregate ausreichend viele Preise, um der Variation der Preisentwicklungen in der Grundgesamtheit Rechnung zu tragen.“ Die Tabellen 10 und 11 am Ende dieses Abschnittes geben einen Überblick über die Anzahl der Elementaraggregate und die Anzahl von Preisnotierungen pro Elementaraggregat für eine Anzahl von Teilindizes und bestimmte darin enthaltene Produktgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

In ihrem letzten Bericht hat die Kommission (Eurostat) festgestellt, dass die meisten Mitgliedstaaten bei der Preisbeobachtung keine Wahrscheinlichkeitsstichproben verwenden und dass es demzufolge keinen theoretischen Rahmen gibt, um die Zuverlässigkeit (Repräsentativität und Präzision) der HVPI zu beurteilen. Aus diesem Grunde wurden in den Verordnungen Kontrollen zur Angemessenheit der Stichproben und – soweit erforderlich - Anpassungen gefordert.

Bei Verwendung von Zielstichproben lässt sich bereits mit einer geringen Anzahl von Preisen und Elementaraggregaten ein repräsentatives und genaues Bild von den durchschnittlichen Preisänderungen in einer gegebenen Grundgesamtheit erhalten. An Scanner-Daten vorgenommene Simulationen (z.B. durch Statistics Netherlands) scheinen diese Erwartung in einer Anzahl von Fällen zu erfüllen. Dies kann jedoch für Märkte mit wechselnder Preisdynamik oder mit anderen, nicht-preislichen Änderungen nicht gelten.

Eine Anzahl von Märkten für Gebrauchsgüter, vor allem für langlebige, können in Europa als relativ ähnlich angesehen werden. Die Anzahl der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Aktion zur Überwachung der Einhaltung („compliance monitoring“) mitgeteilten Elementaraggregate und Preise belegen die ganze Breite der Praktiken bezüglich Gewichten und die wahrscheinliche Breite der verfügbaren Produkte mit ihren verschiedenen Preisbewegungen. Das Ergebnis scheint zu bestätigen, dass einige HVPI oder Teilindizes einen Stichprobenplan haben, der mit unerwarteten Änderungen in der Vielfalt der Produkte oder in ihren Preisbewegungen besser zurecht kommt als andere. Eine zu starke und *a priori* gegebene Konzentration auf die regionale Komponente andererseits kann das in den Tabellen 10 und 11 dargestellte Bild soweit verzerren, dass eine regionale Schichtung nicht notwendigerweise Verbesserungen in der Präzision und in der Repräsentativität garantiert.

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich die in den Tabellen festgestellten Abweichungen durch die Märkte in den verschiedenen Mitgliedstaaten erklären lassen. Bestenfalls sind die Auswirkungen dieser Abweichungen auf die HVPI vernachlässigbar, doch in diesem Fall ist es durchaus möglich, dass die Mitgliedstaaten von ihren Ressourcen einen sehr ineffizienten Gebrauch machen. Weil zahlreiche Stichproben unnötig groß sind, ist die Verwendung von Zielstichproben von den Mitgliedstaaten ignoriert worden. Dazu kommt, dass die Verwendung von Zielstichproben, für die es eine gut entwickelte Theorie gibt, als kostenaufwendig gilt. Da es aber keine tatsächlichen Belege für das Vorhandensein einer Verzerrung und keine Möglichkeit zur Darstellung solcher Verzerrung gibt, sind gegen diese Praxis keine Einwände erhoben worden. Diese Passivität ist kaum akzeptabel. Das „Vergleichbarkeits-Kriterium“, nach dem unterschiedliche Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten nicht *per se* schon zu unterschiedlichen Ergebnissen führen müssen, bietet einen Ausweg an. Die Kommission (Eurostat) hat dabei die Aufgabe, eine wirksame und kostengünstige Analysenstrategie zu definieren.

Um den rechtlichen und konzeptionellen Rahmen für eine nachahmenswerte Praxis der Stichprobenbildung zu entwickeln, sind nacheinander zwei Task Forces (TF) eingesetzt worden. Die erste TF befasste sich mit den Quellen für Fehler und Probleme bei der Vergleichbarkeit aufgrund von Abweichungen im Stichprobenplan und in der Praxis. Sie arbeitete die wichtigsten operationellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten heraus und überprüfte die wenigen Versuche, die gemacht worden waren, um die Stichprobenfehler rechnerisch zu ermitteln. Zu dem zuletzt genannten Problem erkannte sie die technischen Schwierigkeiten der Berechnung, aber auch den potenziellen Nutzen, der in einer verbesserten Verteilung der zur Preiserhebung verfügbaren Ressourcen liegt. Im Übrigen lauteten die Hauptempfehlungen der TF, die sich hauptsächlich auf die Probleme beziehen, die bei der Produktion von unverzerrten Preisveränderungen in einem dynamischen Umfeld auftreten. Die Harmonisierung soll sich auf dieses Gebiet beziehen, da dort die verfügbaren Produkte sich kontinuierlich verändern. Dies führte zu der zweiten TF, die folgende Aufgaben hatte:

- (i) Untersuchung der aus den Forderungen nach "Repräsentativität" und "Präzision" für HVPI-Stichproben resultierenden praktischen Fragestellungen bei Beachtung der dynamischen wie der statischen Aspekte;
- (ii) Entwicklung spezieller Leitlinien für die Umsetzung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1749 der Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Stichprobenbildung und der Repräsentativität.

Diese Task Force versuchte zunächst, einen theoretischen Rahmen für die Stichprobenbildung für den HVPI zu erstellen, der sich auf die im Rahmen der Verordnungen definierten Ziele bezieht und die bereits vorhandenen Ziele der Stichprobentheorie beachtet.

Wenn für eine gegebene und messbare Grundgesamtheit eine genaue Aussage zu dem zu berechnenden Index getroffen werden kann, können die operationellen Anforderungen an die Stichprobenbildung festgelegt werden. Schließlich können die Ergebnisse für eine Aussage darüber genutzt werden, wie das Potential für eine Verzerrung in der derzeitigen Probenahmepraxis vermindert werden kann.

Tabelle 10 Durchschnittliche Anzahl der Elementaraggregate pro Monat für die letzten 12 aufeinanderfolgenden Monate (\*)

Teil des COICOP-Codes	Kapitel	Durchschnittliche Anzahl der Elementaraggregate pro Monat für die letzten 12 aufeinanderfolgenden Monate																
		BE (*)	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	A	P (*)	FIN	S	UK	IS	N (*)
<b>01.1.5.</b>	Öle und Fette	455	5	102	138	208	218	30	474	5	12	120	49	36	10	48	7	48
	1) Butter	65	2	17	23	52	75	10	79	1	1	20	14	6	2	24	5	16
<b>02.1.3.</b>	Bier	260	3	34	46	52	105	20	158	1	8	20	14	6	4	48	4	32
	1) Lagerbier	65	1	17	46	52	105	10	-	1	5	20	13	6	0	24	3	8
<b>03.1.2.</b>	Bekleidungsartikel	2 730	31	905	255	2 236	2 196	255	2 686	29	98	600	280	228	23	144	37	520
	1) Herrenhemden	65	1	42	9	52	69	15	79	1	2	20	14	6	1	6	1	32
	2) Damenkleider	130	1	42	9	52	59	5	79	1	2	20	13	6	1	12	3	16
<b>03.1.4.</b>	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	195	2	51	92	52	40	30	132	1	2	80	14	6	1	24	1	24
	1) Trockenreinigung von Herrenhosen	65	1	17	23	52	8	5	79	1	1	20	7	6	0	12	1	8
<b>04.1.</b>	Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten	67	1	119	2	52	192	2	26	3	917	20	60	12	1	24	1	2
<b>05.1.1.</b>	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	520	11	385	55	832	663	45	316	6	32	220	56	66	22	36	6	176
	1) Sofas	65	1	21	1	52	82	5	79	1	5	20	14	6	2	6	1	16
<b>05.3.1./2</b>	Elektrische und nichtelektrische Haushaltsgroßgeräte sowie elektrische Haushaltskleingeräte	1 040	15	361	120	572	466	100	263	7	40	280	140	78	20	101	7	176

<i>(Fortsetzung)</i>		BE (*)	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	A	P (*)	FIN	S	UK	IS	N (*)	
	1) Waschmaschinen	65	1	21	12	52	54	5	79	1	6	20	14	6	2	12	1	24	
<b>05.6.1</b>	Kurzlebige Haushaltswaren	455	15	359	599	572	456	85	1 396	2	34	180	147	96	12	108	31	232	
	1) Waschpulver für Waschmaschinen (kein Flüssigwaschmittel)	65	1	34	46	52	55	5	79	1	11	20	20	6	2	12	2	40	
<b>07.1.1.</b>	Neuwagen und Gebrauchtwagen	20	9	69	3	104	192	2	13	6	55	1 380	60	186	2	37	34	48	
	1) Neuwagen	20	9	69	3	52	96	1	13	5	36	900	46	180	1	19	34	40	
<b>09.1.1.</b>	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	325	7	163	30	260	284	45	184	2	22	100	42	24	14	14	2	56	
	1) Fernseher	65	1	19	6	52	49	10	79	1	8	20	7	6	4	4	1	16	
<b>09.1.2.</b>	Foto-, Kino-, optische Geräte und Zubehör	65	2	126	47	52	78	10	53	1	5	60	14	12	5	4	2	32	
	1) Videokameras und Kamerarecorder	0	1	21	17	0	21	0	26	1	2	20	7	6	2	2	1	8	
<b>09.1.3.</b>	Datenverarbeitungsgeräte	325	2	92	25	104	32	6	27	3	11	40	14	6	4	26	1	32	
	1) Personalcomputer	1	1	19	1	52	14	1	1	1	5	20	7	6	1	24	1	16	
<b>09.1.5</b>	Spiel- und Hobbywaren, Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien	390	6	363	106	260	418	40	474	2	16	220	70	54	15	25	3	128	
	1) Videospiele	65	0		1	1	0	30	5	0	1	0	7	6	3	1	0	8	
(*) Tabelle 10 ist für Belgien, Portugal und Norwegen aktualisiert worden, um die Daten für März 2001 einbeziehen zu können.																			

Tabelle 11 Durchschnittliche Preisbeobachtungen pro Elementaraggregat im Monat (\*)

Teil des COICOP-Codes	Kapitel	Durchschnittliche Preisbeobachtungen pro Elementaraggregat im Monat																
		BE (*)	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	A	P (*)	FIN	S	UK	IS	N (*)
<b>01.1.5.</b>	Öle und Fette	7	87	45	2	5	6	26	11	17	70	6	22	27	51	13	23	14
	1) Butter	7	208	71	2	5	7	25	11	20	61	6	22	27	29	12	12	13
<b>02.1.3.</b>	Bier	6	204	52	2	5	6	24	7	49	66	6	22	54	104	12	54	12
	1) Lagerbier	7	203	55	2	5	6	22		49	65	6	23	39 (*)		13	20	0
<b>03.1.2.</b>	Bekleidungsartikel	3	82	26	4	3	7	12	5	9	95	7	7	22	74	115	9	5
	1) Herrenhemden	4	155	31	4	5	8	14	7	17	145	10	7	24	99	143	12	0
	2) Damenkleider	3	105	25	4	3	11	14	6	4	76	10	6	23	82	84	11	0
<b>03.1.4.</b>	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	2	13	26	2	2	7	11	3	19	35	4	3	7	5	22	6	5
	1) Trockenreinigung von Herrenhosen	3	25	33	2	2	7	16	2	6	35	5	7	7		23	1	0
<b>04.1.</b>	Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten	32	4 200	161	85	32	14	188	137	33	1	267	10	6	801	52	60	63
<b>05.1.1.</b>	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	2	7	17	3	2	7	11	4	27	33	2	7	16	40	124	9	5
	1) Sofas	2	65	25	8	2	8	13	1	8	29	2	7	22	96	116	18	0
<b>05.3.1./2</b>	Elektrische und nichtelektrische Haushaltsgroßgeräte sowie elektrische Haushaltskleingeräte	3	34	13	3	2	6	12	5	23	32	6	7	20	9	18	9	3

(Fortsetzung)

		BE (*)	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	A	P (*)	FIN	S	UK	IS	N (*)
	1) Waschmaschinen	3	48	14	4	2	6	14	2	17	27	9	7	25	9	15	15	5
<b>05.6.1.</b>	Kurzlebige Haushaltswaren	6	13	35	2	4	5	22	6	61	66	5	17	19	64	11	41	9
	1) Waschpulver für Waschmaschinen (kein Flüssigwaschmittel)	12	14	68	2	4	5	24	8	23	58	9	20	30	36	13	83	0
<b>07.1.1.</b>	Neuwagen und Gebrauchtwagen	8	4	1	8	0.58	2	28	5	17	401	0.03	3	31		5	1	7
	1) Neuwagen	8	4	1	8	0.6	2	28	5	15	1	0.05	3	30	60	3	1	0
<b>09.1.1.</b>	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	3	95	15	3	2	7	12	4	44	36	7	7	23	10	103	9	5
	1) Fernseher	3	189	16	6	2	13	14	2	25	31	9	7	20	11	108	6	0
<b>09.1.2.</b>	Foto-, Kino-, optische Geräte und Zubehör	3	84	13	3	2	5	13	3	32	43	1	7	23	15	84	6	2
	1) Videokameras und Kamerarecorder	0	28	13	3		6		2	13	38	1	7	22	13	81	7	0
<b>09.1.3.</b>	Datenverarbeitungsgeräte	1	18	12	2	2	6	16	2	19	13	1	7	20	8	9	6	3
	1) Personalcomputer	19	1	11	8	2	9	41	4	6	6	1	7	20	11	1	6	0

<i>(Fortsetzung)</i>		BE (*)	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	A	P (*)	FIN	S	UK	IS	N (*)
<b>09.1.5.</b>	Spiel- und Hobbywaren, Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien	3	18	10	3	4	5	8	4	46	59	1	6	21	17	74	12	4
	1) Videospiele	1	0		12		5	10		2		3	4	20	13	120	0	0
(*)		Tabelle 11 ist für Belgien, Portugal, Finnland [Kode 02.1.3, 1)] und Norwegen aktualisiert worden, um die Daten für März 2001 einbeziehen zu können.																

#### Anmerkungen zu Tabelle 11:

Eigentlich wäre zu erwarten, dass mindestens eine Preisbeobachtung pro Elementaraggregat erfolgt. Für Spanien und Österreich trifft diese Annahme bei einigen Teilindizes nicht zu. Diese Abweichung lässt sich durch die Behandlung der zentral beobachteten Preise erklären:

- a) Ein zentral beobachteter Preis wird für die Berechnung der Durchschnittspreise in jeder Region verwendet. Dies führt dazu, dass die Zahl der Elementaraggregate der Zahl der Regionen im jeweiligen Land entspricht. In diesem Fall wird der Preis als einzige Preisnotierung für das gesamte Land gewertet. Der Quotient aus der Zahl der Preisnotierungen und der Zahl der Elementaraggregate könnte daher bei Spanien und Österreich unter Eins fallen.
- b) Ein zentral beobachteter Preis wird zur Berechnung **eines** Elementaraggregats verwendet, das direkt für die Aggregation in jeder Region herangezogen wird. Auch in diesem Fall wird der Preis als einzige Preisnotierung für das gesamte Land gewertet.

Die Projektteilnehmer waren über eine entsprechende Untersuchung von Statistics Netherlands informiert, wo alternative Preisindizes für einen fast kompletten Datensatz aus einer bekannten, wenn auch begrenzten Grundgesamtheit von Scannerdaten erstellt wurden. Das zentrale Problem liegt in der Behandlung von Veränderungen, die nicht preisbezogen sind, d. h. Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit im Hinblick auf die angebotenen Produkte und das tatsächliche Verbraucherverhalten ergeben. Das Standardverfahren stellt in diesen Situationen die Frage, was zu tun ist, wenn die Grundgesamtheit statisch wäre. Da dies aber eine hypothetische Fragestellung ist, lässt sich ein Konsens nur schwer erreichen. Daraus ergibt sich die Breite der verschiedenen Praktiken in im wesentlichen identischen Situationen.

Obgleich die TF bei der Bearbeitung dieser Fragen auf neuen Wegen beträchtliche Fortschritte gemacht hat, bleibt eine vollständige Lösung schwierig. Dennoch wird vorgeschlagen, die Mindeststandards zur Stichprobenbildung zu erweitern, um sicherzustellen, dass die aktuellen HVPI-Proben neue Modelle oder Varietäten von Produkten auf den europäischen Märkten adäquat repräsentieren. Die TF wird auch einen Vorschlag darüber vorlegen, wie Scannerdaten sowohl als Quelle für Preise für die HVPI (ihre Verwendung ist nicht problemlos) als auch als Basis zur Simulierung alternativer Stichprobenverfahren zu nutzen sind.

Es besteht kein Grund, sich mit der Zuverlässigkeit der HVPI zufrieden zu geben. Das Ziel besteht deshalb darin, quantitative Indikatoren zur Ergänzung der qualitativen Ad-hoc-Zusicherungen zu entwickeln, die heute den Benutzern gegeben werden, und zu zeigen, dass alle HVPI sowie auch der VPI-EWU die erforderlichen Standards erfüllen.

#### *6.4.8. Die Ebene, auf der eine Makroaggregation in eine Elementaraggregation umschlägt*

Die Kommission (Eurostat) erkennt an, dass die Ebene der Elementaraggregation mit anderen Merkmalen wie der Stichprobenbildung und der Verfügbarkeit von Gewichtungsinformationen interagiert. Wie in den Tabellen 10 und 11 gezeigt, kann die Elementaraggregation je nach verwendeten Quellen für die Gewichte auf einer höheren oder niedrigeren Ebene in der geographischen, Produkt- und Verkaufsstellen-Hierarchie beginnen. Obgleich ebenso anerkannt wird, dass Unterschiede infolge unterschiedlicher nationaler Praktiken die Unterschiede in den HVPI theoretisch beeinflussen können, wurde diese Frage zunächst nicht als prioritär für den Harmonisierungsprozess angesehen. Dies ist der einzig wichtige Punkt auf der Harmonisierungsagenda, zu dem bisher nichts getan worden ist. Im Hinblick auf die ständig zunehmende Bedeutung der HVPI muss diese Frage jetzt aber angegangen werden.

#### *6.4.9. Mindeststandards für Preise und Qualitätsanpassung*

Eine „Qualitätsänderung“ ist immer dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat befindet, dass eine Spezifikationsänderung zu einem für den Verbraucher deutlich veränderten Nutzwert einer neuen Art oder eines neuen Modells einer Ware oder Dienstleistung gegenüber der vorher für die Preisfestsetzung im Rahmen des HVPI ausgewählten Ware oder Dienstleistung, die sie ersetzt, geführt hat. Eine Qualitätsänderung ist nicht gegeben, wenn eine umfassende Revision der HVPI-Stichprobe vorgenommen wird. Eine „Qualitätsanpassung“ ist das Verfahren, nach dem eine Qualitätsänderung durch Hebung oder Senkung der beobachteten aktuellen oder Bezugspreise um einen Faktor oder einen Betrag der dem Wert dieser Qualitätsänderung entspricht, berücksichtigt wird.

Die Art von Substitution, wie sie in der vorstehenden Definition beschrieben wird, könnte „Ersatz neu für alt“ bezeichnet werden, weil sie exakt den signifikanten Unterschied zwischen

einer neuen Varietät oder einem neuen Modell einer Ware oder einer Dienstleistung und einer Ware oder einer Dienstleistung, die bereits früher für Preisangaben im HVPI ausgewählt worden war und an deren Stelle sie tritt". Es hat sich gezeigt, dass die MS nicht in der Lage waren, bei der Erstellung ihrer HVPI zwischen Ersetzungen „neu für alt“ und „alt für alt“ zu unterscheiden. Dies bedeutet auch, dass die Häufigkeit von Qualitätsänderungen und die vorgenommenen Anpassungen nicht entsprechend dem gesetzlichen Rahmen des HVPI beobachtet werden. Trotzdem haben einige MS die von Eurostat geforderten experimentellen impliziten Qualitätsindizes übermittelt; andere sind noch dabei, sie zu erstellen (siehe auch 6.4.11 über implizite Qualitätsindizes).

Die Kommission (Eurostat) hat in ihrem letzten Bericht festgestellt, dass es unter Experten weithin akzeptiert ist, dass „Qualitätsanpassung“ eines der schwierigsten, wenn nicht überhaupt das schwierigste Problem bei der Erstellung eines VPI ist. Nach dem HVPI-Mindeststandard dürfen die Mitgliedstaaten nicht von der automatischen Annahme ausgehen, dass Preisunterschiede zwischen aufeinanderfolgende Modellen gänzlich auf Qualitätsunterschiede zurückgehen. Ansonsten war es den Mitgliedstaaten freigestellt, mit einer Anzahl mit Standardverfahren – entweder explizit oder implizit – zur Neutralisierung von Qualitätsänderungen zu arbeiten. Allerdings wurde akzeptiert, dass Untersuchungen zur Bewertung der jedem Verfahren zugrundeliegenden Annahmen und zur Validität erforderlich sind, bevor vergleichbare Praktiken eingeführt und konsequent angewendet werden. Die Einrichtung einer zentralen Datenbank mit den tatsächlich vorgenommenen Anpassungen und Forschungsarbeiten zu Qualitätsänderungen in den wichtigsten Bereichen der Produktentwicklung wurden als Weg in die richtige Richtung angesehen.

Die Kommission (Eurostat) hat mit den Mitgliedstaaten sowohl allgemeine als auch konzeptbezogene Diskussionen zur Methodik geführt und mit ihnen gemeinsam die Ergebnisse empirischer Studien zu Qualitätsänderungen und Anpassungen sowohl innerhalb Europas als auch im Rahmen der International Working Group on Price Indices (Ottawa Group) untersucht. Das zuletzt genannte Forum erlaubt es europäischen Experten, die Ideen und Untersuchungen der US-amerikanischen Preisstatistiker zu untersuchen, die nach der Kritik der Boskin-Kommission besonders aktiv gewesen sind. Allerdings ist hier nur wenig oder überhaupt kein Fortschritt erzielt worden. Die Bemühungen von Arbeitsgruppen zur Erstellung von Leitlinien für die Behandlung von Qualitätsänderungen bei Kraftfahrzeugen bzw. Bekleidung waren nicht von Erfolg gekrönt.

Die Arbeitsgruppe HVPI konnte sich nicht auf Vorschläge einigen, wie Produkte, bei denen die Qualität ein wesentlicher Faktor ist, und Produkte, bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden sind. Einige Mitgliedstaaten zogen eine vorsichtige Position vor und wandten sich gegen Veränderungen, bevor nicht eine umfassende Lösung erreicht worden ist. Andere unterstützten angesichts der unbefriedigenden Beurteilung der gegenwärtigen Praktiken ein eher pragmatisches Vorgehen bei der Harmonisierung.

Eine Anzahl von Mitgliedstaaten haben hedonische Regressionstechniken zur Berücksichtigung von Qualitätsänderungen eingesetzt – mit gemischten Ergebnissen. Das Vorhandensein von Scannerdaten hat die experimentelle Arbeit auf einem hohem Standard erleichtert. Es gibt jedoch keinen allgemeinen Konsens darüber, dass dieses Vorgehen in breitem Maße praktikabel ist; außerdem ist diese Technik für größere Innovationen wie Digital-TV oder Windows 2000 nicht anwendbar. Dennoch sind einige Länder der Meinung, dass sie mit Erfolg zur Berücksichtigung von Änderungen in der Qualität von Bekleidungsartikeln verwendet werden kann, wenn es um einen Preisvergleich zwischen Bekleidungsartikeln einer Saison und solchen der folgenden Saison geht. Solche Anpassungen sind mit einem großen Aufwand zur Erhebung und Analyse von Daten

verbunden. Untersuchungen zu PC, die in den USA und in anderen Ländern vorgenommen worden sind, haben Werte einer signifikanten Qualitätsverbesserung erbracht. Während dies mit den allgemeinen Erwartungen übereinstimmt, sind die Ergebnisse doch nicht ohne Kritiker. Letztlich beruht diese Methode entweder auf der Hinnahme rein statistischer Regularitäten wie Verbraucherbewertung oder auf ungeprüften Annahmen zum Verbraucherverhalten und zu nicht beobachtbaren Marktprozessen bei der Preisfestsetzung. Trotz dieser Einwände hält die Kommission (Eurostat) die Möglichkeit einer Einigung mit den Mitgliedstaaten dahingehend offen, dass diese Methoden möglicherweise vielen der gegenwärtigen Praktiken vorzuziehen sind.

Es scheint jedoch eher unwahrscheinlich, dass weitere Fortschritte gemacht werden können, bevor die TF Stichprobenbildung nicht klare Gedanken zum stichprobenbedingten Anteil an der Problematik der Qualitätsänderungen formuliert hat (z. B. Repräsentativität durch Bezug auf eine sich verändernde Grundgesamtheit, enge vs. breitere Spezifikation der in der Stichprobe vertretenen Produkte, neue Stichprobe vs. Ersetzungen).

#### 6.4.10. *Datenbank Qualitätsanpassung*

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission legt auch fest, dass bei Nichtvorhandensein einzelstaatlicher Schätzungen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorhandene, sachdienliche Schätzungen auf der Grundlage von Informationen verwenden, die die Kommission (Eurostat) bereitstellt. Um dieser Forderung zu entsprechen, hat Eurostat versuchsweise eine Pilot-Datenbank „Qualitätsanpassungen“ eingerichtet. Diese Datenbank wurde nach Spezifikationen von Statistics Netherlands entwickelt, das auch die ersten Daten zur Verfügung gestellt hat. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, mehr Schätzungen für einzelne Produkte mit Blick auf andere Prioritäten zu übermitteln. Aufgrund der knappen Ressourcen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch bei Eurostat sind nur sehr langsame Fortschritte festzustellen.

#### 6.4.11. *Implizite Qualitätsindizes (IQI)*

Der IQI ist eine Messgröße für die Auswirkungen von in der Praxis an den Rohdaten zwecks Erstellung des Preisindex vorgenommenen Korrekturen. Dabei handelt sich um den aggregierten Effekt von Anpassungen zur Herausnahme der nicht preislich bedingten Effekte und zur Ermittlung der echten Preisänderung. Wenn die einzigen Anpassungen an den ursprünglich beobachteten Preisen aus Gründen der Qualitätsänderung vorgenommen werden, repräsentieren die IQI einen Index für Qualitätsänderungen. Der große Vorteil des IQI-Konzeptes besteht darin, dass dieser Index einer Anzahl von Kontrollen unterworfen werden kann, die Verzerrungen oder andere Probleme bei der HVPI-Berechnung deutlich machen können. Zwei grundlegende Kontrollfragen lauten:

- (a) Bewegen sich die IQI für verschiedene Produkte so, wie es nach allgemein akzeptierten Ansichten die Entwicklungen auf den Verbrauchermärkten erwarten lassen? Eine solche allgemein anerkannte Ansicht kann z.B. sein, dass die Qualität bei PC schneller zunimmt als bei Autos und deren Qualität wiederum schneller als die von Bekleidungsartikeln und Fleisch.
- (b) Zeigen die IQI für dieselben Produkte in mehreren Mitgliedstaaten eine ähnliche Entwicklung? Da die Märkte für Konsumerzeugnisse, insbesondere für langlebige Gebrauchsgüter, in Europa ziemlich ähnlich sind, ist auch die wirkliche Qualitätsänderung wahrscheinlich in groben Zügen ähnlich.

Während der Diskussionen zu den IQI hat sich die Meinung der Mitgliedstaaten geändert. Die Mitgliedstaaten erklärten sich bereit, Eurostat auf Versuchsbasis IQI für einige Bereiche zu

übermitteln. Bisher hat Eurostat solche IQI von einigen, aber nicht von allen Mitgliedstaaten (und Kandidatenländern) erhalten. Diese schnellen Ergebnisse zeigen bereits den Nutzen des IQI-Konzepts für Untersuchungen der Frage, ob die indizierten Qualitätsänderungen für die betreffenden Produkte Sinn machen und ob es Hinweise auf eine mögliche Nichtvergleichbarkeit zwischen den Ländern gibt.

Ein Weiterkommen in dieser Frage sollte möglich sein, nachdem die meisten Länder ihre Versuchs-IQI übermittelt haben. In der gegenwärtigen Phase des IQI-Projekts können keine zuverlässigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

#### *6.4.12. Behandlung fehlender Preisbeobachtungen*

Zwecks Ausschaltung von Praktiken, die zu gravierenden Verzerrungen führen können, sind die Mitgliedstaaten gehalten, eine klare Darstellung der Zielstichprobe zu erarbeiten und zu benutzen (monatlich); wenn Preisbeobachtungen fehlen, müssen die Preise nach einem geeigneten Verfahren geschätzt werden. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission behandelt die Mindeststandards für die Preisermittlung. Dort heißt es: „Wenn die Zielstichprobe monatliche Beobachtungen erfordert, diese aber aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines Artikels oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, können für den ersten oder zweiten Monat geschätzte Preise verwendet werden, ab dem dritten Monat sind jedoch Ersatzpreise zu verwenden“. Die Kommission (Eurostat) hat in ihrem ersten Bericht erste Einblicke in die praktischen Auswirkungen dieses Standards gegeben. Die Mitgliedstaaten übermitteln jetzt von Eurostat erbetene zusätzliche Angaben zur tatsächlichen Periodizität, mit der sie die Preise beobachten oder ersetzen, sowie zu den Verfahren, die sie zur Schätzung der Preise bei fehlenden Beobachtungen verwenden. Zum HVPI-Standard kann gesagt werden, dass er die folgenden Fragen unbeantwortet lässt: Was sind „nicht geeignete Schätzungen“ für fehlende (nicht beobachtete) Preise, und welche Grenze sollte für die Anzahl der verwendeten Schätzungen (fehlende Preise) gesetzt werden, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten? Beide Fragen werden im Zusammenhang mit der Stichprobenbildung und den Qualitätsänderungen diskutiert (siehe Seite 62 und folgende). In diesem Stadium können noch keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

#### *6.4.13. Saisonale Produkte*

Die Behandlung saisonaler Produkte im HVPI wurde zunächst nicht als prioritär für das Harmonisierungsprojekt angesehen, weil man davon ausging, dass Unterschiede in den nationalen Praktiken theoretisch keinen Einfluss auf die gemessenen Vorjahresveränderungsraten im jeweiligen HVPI haben. Wegen erheblicher Wechselwirkungen mit der Stichprobenbildung und der Behandlung von Qualitätsänderungen und mit Blick auf die ständig zunehmende Bedeutung des HVPI ist Eurostat jedoch der Meinung, dass eine Untersuchung dieser Frage angezeigt ist. In diesem Zusammenhang haben mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe HVPI auf signifikante Abweichungen in der Periodizität der Preisermittlung zwischen den Mitgliedstaaten und deren potentielle Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der HVPI hingewiesen. Eurostat hat dieses Problem jedoch wegen immer noch ausstehender empirischer Untersuchungen nicht als eine Priorität im Harmonisierungsprojekt angesehen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe HVPI ist dazu jetzt eine kleinere Studie in Auftrag gegeben worden. Ergebnisse werden für 2001 erwartet.

#### *6.4.14. Preismessung und –aufbereitung*

##### a) Tarifpreise

Die Mitgliedstaaten haben Angaben zu den Auswirkungen der Verordnung über die Tarifpreise gemacht. Zehn der Mitgliedstaaten, von denen Antworten eingegangen sind,

meldeten keine Veränderungen in ihren Berechnungsmethoden, weil diese bereits den Vorgaben der Verordnung entsprachen. Einer dieser Mitgliedstaaten gab an, dass eine weitere Verbesserung seiner Stichprobe für Tarifpreise beabsichtigt ist. Ein Mitgliedstaat berichtete über eine Veränderung bei der Berechnung des Telekommunikations-Index, mit der dieser an den Standard angepasst wurde.

Alles in allem betrachteten die Mitgliedstaaten die Verordnung über die Tarifpreise als besonders hilfreich, da diese eine klare rechtliche Basis für die Einholung von Angaben der Versorger über ihre Tarifpreise und -strukturen abgibt. Damit konnte die Genauigkeit ihrer HVPI erhöht werden.

#### b) Preisnachlässe

Leitlinien zur Aufnahme von Preisnachlässen in den HVPI wurden 1997 erstellt. Diese Leitlinien sind in den meisten, aber nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Luxemburg hat die Schlussverkaufspreise im Januar 1999 in seinen Index aufgenommen. Bis jetzt weisen die Indizes für Belgien, Deutschland, Spanien und Italien noch nicht die erwarteten saisonalen Strukturen aus. Belgien und Spanien erheben zur Zeit Schlussverkaufspreise und wollen die Leitlinien im Jahre 2001 umsetzen und dabei gleichzeitig die Daten für 2000 revidieren.

In Deutschland und Italien ist die Situation etwas anders. Deutschland unterstützt im Prinzip die Leitlinien, doch fällt der Zeitraum für die Preiserhebung (um den 15. eines Monats) nicht mit den gesetzlich geregelten Schlussverkaufszeiten zusammen. Italien unterstützt den Gedanken einer Aufnahme von Schlussverkaufspreisen in den HVPI nicht. Die italienische Position entspricht der Politik des italienischen statistischen Amtes.

Als Luxemburg im Januar 1999 zum ersten Mal Preisnachlässe in seinen HVPI aufnahm, wurde die jährliche Veränderungsrate vom Winterschlussverkauf im Januar erheblich beeinflusst. Dieses Phänomen wiederholte sich im Juli 1999 mit dem Sommerschlussverkauf. Daraufhin kam die Arbeitsgruppe HVPI überein, die Indexreihen für einen Zeitraum von 12 Monaten vor dem konkreten Datum der Erstaufnahme von Preisnachlässen in den HVPI zu revidieren, wenn die aktuellen Jahresänderungsraten um mehr als 0,1 Prozentpunkte verändert werden.

Nachdem die Leitlinien über Preisnachlässe ihrer Zielstellung nicht gerecht geworden sind, ist dem ASP eine neue Verordnung vorgelegt worden. Diese neue Verordnung soll im Dezember 2000 in Kraft treten und mit dem Index für Januar 2001 oder Januar 2002 wirksam werden.

#### c) Zeitpunkt der Aufnahme von Verbrauchspreisen in den HVPI

Für die Verfahrensweise der Mitgliedstaaten bei der Wahl des Zeitpunktes für die Aufnahme der Verbrauchspreise in den HVPI gibt es beträchtlichen Spielraum. Die Auswirkungen dieser Abweichungen sind besonders deutlich bei der Behandlung von Produkten, bei denen ein signifikanter Zeitunterschied zwischen dem Datum des Einkaufs, dem Datum der Bezahlung oder dem Datum der Auslieferung und dem Zeitpunkt des Verbrauchs besteht.

Derzeit ist eine Verordnung in Vorbereitung, die auf die Harmonisierung der gegenwärtigen Praktiken und auf eine Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Sachdienlichkeit der HVPI gerichtet ist. Die Interpretation der Änderungen bei den betroffenen Teilindizes wird damit erleichtert.

Der Verordnungsentwurf gründet sich auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG95) als konzeptionellen Rahmen und entspricht daher den ESVG95-Definitionen, soweit diese die gleiche Zielsetzung haben wie der HVPI. Nach dem

ESVG95 sollen Waren und Dienstleistungen in der Regel zu dem Zeitpunkt gebucht werden, zu dem der Käufer gegenüber dem Verkäufer eine Verbindlichkeit eingeht. Für die Zwecke des HVPI bedeutet dies, dass die Preise für die Waren in den HVPI für den Monat aufgenommen werden, in dem sie beobachtet werden, während die Preise für Dienstleistungen für den Monat in den HVPI eingehen, in dem der Konsum der Dienstleistung zu den beobachteten Preisen beginnen kann. Die Anwendung des Verordnungsentwurfs wird in einer beigefügten Erläuterung durch Beispiele erklärt.

Die Bestimmungen dieses Verordnungsentwurfs sollen von den Mitgliedstaaten im Dezember 2000 umgesetzt und mit dem Index für Januar 2001 wirksam werden.

#### d) Revisionspolitik

Wie in Punkt 5.8.1 erwähnt, sind die Leitlinien über Revisionen zur Zeit in der Diskussion. Angesichts der großen Anzahl aufeinanderfolgender methodischer Veränderungen bei der Berechnung des HVPI, die sich vor allem aus der Komplexität und der Bedeutung der anstehenden Fragen, dem Stufenansatz zur Harmonisierung, der Länge des Harmonisierungsprozesses selbst und der Tatsache, dass die vereinbarten Regeln in einigen Fällen nicht von allen Mitgliedstaaten befolgt wurden, gibt es in der Arbeitsgruppe HVPI weitgehenden Konsens darüber, dass die bestehenden Regeln ergänzt und in eine bindende Kommissionsverordnung umgewandelt werden. Eine solche Verordnung ist für 2001 geplant.

## 6.5. Kohärenz

### 6.5.1. Klassifikationen

Die Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepasst an die Anforderungen des HVPI (COICOP/HVPI)<sup>(9)</sup>, basiert auf der endgültigen Version der COICOP-Klassifikation vom Oktober 1998, wie sie von der OECD nach Konsultation mit Eurostat, UNSD und den nationalen statistischen Stellen ihrer Mitgliedstaaten erarbeitet worden ist. Die COICOP stellt eine weltweite Klassifikation dar, die mehreren statistischen Arbeitsbereichen wie HVPI, VPI, Kaufkraftparitäten, Erhebung über die Wirtschaftrechnungen privater Haushalte und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen gemeinsam ist. Die Erweiterung des HVPI-Erfassungsbereichs ab dem Index für Januar 2000 bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, die COICOP/HVPI auf den Stand der letzten Version der Standard-COICOP zu bringen. Die COICOP/HVPI ist allerdings ein in sich geschlossener Abkömmling, der durch Gemeinschaftsrecht begründet worden ist, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die COICOP/HVPI automatisch bei jeder künftigen Revision der COICOP aktualisiert wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Revisionen von Klassifikationen in der Regel die Teilindizes und Indexgewichtungen betreffen. Sofern Teilindizes neu zusammengefasst und neu definiert werden, implizieren solche Revisionen kostspielige Rückrechnungen im Bestand der historischen Daten.

### 6.5.2. VGR-kohärente Definitionen

Das Konzept der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ hat nicht nur den Erfassungsbereich, die Preise und die Gewichtung für den HVPI spezifiziert, es hat dazu eine kohärente Verbindung zwischen den HVPI und dem ESVG95 hergestellt, die für Analysten und Politiker innerhalb und außerhalb der EU von großem Nutzen ist.

Dies bedeutet auch, dass die abgeleiteten HVPI-Definitionen dem ESVG95 dort folgen, wo sie mit den Verwendungszwecken des HVPI in Einklang stehen.

<sup>(9)</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission (ABl. L 214, 13.8.1999, S. 1).

Die wichtigsten Abweichungen von den Definitionen des ESVG95-Definitionen sind folgende:

- der HVPI erfasst nur den Teil des Konzepts „Konsumausgaben der privaten Haushalte“, der für die Messung der Inflation relevant ist, d. h. nur den Teil, der die tatsächlichen finanziellen Transaktionen betrifft. Die unterstellten Ausgaben, insbesondere unterstellte Mieten für die Kosten der Dienstleistung aus selbstgenutztem Wohneigentum, fallen somit aus dem HVPI heraus.
- Der HVPI lässt folgende Kategorien aus unterschiedlichen Gründen unberücksichtigt: Lebensversicherungen, Betäubungsmittel, Glücksspiele, Prostitution, und unterstellte Bankgebühren (FISIM)
- Sowohl im HVPI als auch im ESVG95 werden die Volumina in der Regel zu Anschaffungspreisen bewertet. Allerdings werden die Ausgaben für Dienstleistungen im ESVG95 zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Erbringung der Dienstleistung abgeschlossen ist, während die Preise für Dienstleistungen im HVPI in dem Monat verbucht werden, in dem der Verbrauch zu den beobachteten Preisen beginnen kann. Zu betonen ist, dass jeden Monat in einem Preisindex vom Laspeyres-Typ der Korb für einen bestimmten Basis- oder Referenzzeitraum zu den Preisen des jeweiligen Monats bewertet wird.

#### **6.6. Aktualität und Termintreue**

Der VPI-EWU ist ein Schlüsselindikator für die Fundierung geldpolitischer Entscheidungen in der Eurozone und wird weithin von Politikern sowie Wirtschafts- und Finanzanalysten verwendet. Termintreue bei der Veröffentlichung der HVPI ist seit der Herausgabe der ersten HVPI ein Kernthema für die Arbeitsgruppe HVPI. Ziel ist die Veröffentlichung bereits um den 15. Kalendertag nach Ende des Referenzmonats. Der Termin für die Veröffentlichung der monatlichen Daten wird ursprünglich durch die Rahmenverordnung auf durchschnittlich etwa 36 Kalendertage nach Ende des Referenzmonats festgesetzt worden.

Bereits 1998 kamen die Mitgliedstaaten überein, die Frist für die monatliche Datenübermittlung an Eurostat von 30 auf 25 Tage herabzusetzen. Gleichzeitig erklärte sich Eurostat bereit, seine Bearbeitungszeit von fünf auf vier Arbeitstage zu verkürzen. Diese neuen Fristen wurden während der ersten Hälfte von 1998 schrittweise umgesetzt.

Der Rat der EU billigte am 18. Januar 1999 einen Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses über den Statistikbedarf in der dritten Stufe der EWU. Dieser Bericht lenkte besonderes Augenmerk auf die möglichst frühe Veröffentlichung statistischer Daten für die Eurozone zu vorgegebenen Terminen.

Für die erste Hälfte von 1999 wurden die Freigabefristen auf die Zeit zwischen dem 19. und 22. und für die zweite Hälfte des Jahres noch weiter auf die Zeit zwischen dem 16. und 18. Tag nach Ende des Referenzmonats gesenkt.

Für das Jahr 2000 wurde die Frist für die Übermittlung des HVPI auf die Zeit zwischen dem 13. und 15. Tag nach Ende des Referenzmonats herabgesetzt. Eurostat erklärte sich bereit, für den gleichen Zeitraum seine Bearbeitungszeit von fünf auf zwei Arbeitstage zu reduzieren. Auf diese Weise konnten im Januar und Februar 2000 dem Jahr-2000-Computerproblem Rechnung getragen, das Standardverfahren zur Aktualisierung der Gewichtung durchgeführt und der erweiterte Erfassungsbereich mit Index für Januar 2000 eingeführt werden.

Abgesehen von diesen Ausnahmen entstand im Ergebnis ein Zeitplan für das Jahr 2000 mit Veröffentlichungsterminen zwischen dem 17. und dem 19. Tag nach Ende des Referenzmonats. Zum Vergleich: der VPI der USA wird zwischen dem 16. und 19. Tag nach Ende des Referenzmonats veröffentlicht.

Ab dem Index für April 1998 und erstmalig bei Eurostat überhaupt werden die Veröffentlichungstermine für den HVPI drei Monate im voraus bekanntgegeben. Die angekündigten Termine werden regelmäßig eingehalten. Die beeindruckende Zunahme an Aktualität ist das Ergebnis einer gegenseitigen Vereinbarung und der Zusammenarbeit zwischen Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern. In diesem Kontext sei erwähnt, dass ohne die gewissenhafte Disziplin aller Beteiligten nichts hätte erreicht werden können.

Die für 2000 und 2001 festgesetzten Fristen kommen schon dem Optimum dessen sehr nahe, was ohne eine Harmonisierung der Preiserhebungszeiträume in den Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Angesichts der Erfahrungen der letzten drei Jahre sollten bei den Übermittlungs- und Veröffentlichungsterminen für die kommenden Jahre vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsgruppe HVPI folgende Ziele anvisiert werden:

- Der Übermittlungstermin für den Dezember-Index wird auf den ersten Eurostat-Arbeitstag nach dem 17. Januar und der Veröffentlichungstermin auf zwei Eurostat-Arbeitstage später festgelegt.
- Für den Januar-Index wird der Veröffentlichungstermin auf den letzten Eurostat-Arbeitstag im Februar und der Übermittlungstermin auf den vierten Arbeitstag vor dem Veröffentlichungstermin festgesetzt (somit wird der Januar-Index am letzten Arbeitstag im Februar veröffentlicht).
- Der Übermittlungstermin für alle anderen Monate ist festgelegt auf den ersten Eurostat-Arbeitstag nach dem 13. des Monats und der Veröffentlichungstermin auf zwei Eurostat-Arbeitstage später.

Um die Fristen einzuhalten, übermitteln einige Mitgliedstaaten Eurostat vorläufige Daten. Es wird vorgeschlagen, dass diese Praxis unter der Voraussetzung fortgeführt wird, dass sie keine Auswirkungen auf den VPI-EWU hat. Die endgültigen nationalen Daten sollten zusammen mit dem Index für den folgenden Monat veröffentlicht werden.

Bei fehlenden Daten (d.h. wenn ein MS den Termin nicht eingehalten hat), veröffentlicht Eurostat Schätzwerte für EWU-, EU- und EWR-Aggregate. Die Schätzwerte für einzelne MS werden als solche nicht veröffentlicht.

Längerfristig sollten sich die Mitgliedstaaten (und Eurostat) darum bemühen, den Anteil vorläufiger Daten in den monatlichen Veröffentlichungen zu senken und zuverlässige Schätzwerte einen oder zwei Tage vor den Freigabeterminen bereitzustellen.

## **6.7. Zugang**

Der VPI-EWU, der EVPI, der VPI-EWR und die HVPI werden allen Interessenten am Mittag (MEZ) des im voraus bekanntgegebenen Tages mitgeteilt und in die Website von Eurostat eingestellt.

Die Daten zum Verbraucherpreisindex werden über die Eurostat-Datenbanken NewCronos (Thema 2 — Domäne „Preis“ — <http://europa.eu.int/comm/eurostat>) verbreitet. Folgende Daten sind abrufbar: harmonisierte monatliche, jährliche und Jahresdurchschnitts-Indizes und Inflationsraten für die EWU, die EU, den EWR und jeden ihrer Mitgliedstaaten, nach COICOP/HVPI-Kategorien zusammen mit den entsprechenden Gewichten. Die HVPI in

NewCronos werden dokumentiert durch Metadaten entsprechend dem Special Data Dissemination Standard (SDDS) des IWF.

Einige monatliche und jährliche Reihen werden auch in den monatlich erscheinenden HVPI-Pressemitteilungen und in der monatlichen Publikation „Statistik kurzgefasst – Wirtschaft und Finanzen — Thema 2“ veröffentlicht, wobei letztere die jährlichen Inflationsraten auf der zweistelligen Ebene der COICOP/HVPI enthält.

Die Seite “Euroindikatoren” auf der Eurostat-Website weist außerdem die aktuellen Veränderungsraten aus.

Die HVPI werden weitgehend auf der Basis der im Gemeinschaftsrecht verankerten Methodik berechnet. Die HVPI-Rechtsakte bieten eine ausgezeichnete, wenngleich besonders dichte Dokumentation harmonisierter Standards und ihrer Begründung.

Zudem sind die im Anhang I zu diesem Bericht aufgeführten Rechtsakte im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ enthalten (nähere Informationen sind unter der E-Mail-Adresse [Celex@opoce.cec.be](mailto:Celex@opoce.cec.be) erhältlich).

Aktuelle Informationen über die HVPI sind in den Eurostat-Pressemitteilungen und 7 Memos enthalten:

- Eurostat News Release 21/97 vom 5. März 1997, ‘Harmonizing the way EU measures inflation’.
- Eurostat Memo 8/98 vom 4. Mai 1998, ‘New Monetary Union Index of Consumer prices (MUICP)’.
- Eurostat Memo 2/2000 vom 18. Februar 2000, ‘Extended Coverage and Earlier Release Dates for the HICP’.

Weitere Einzelheiten sind dem ersten “Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes“, KOM(1998) 104 endg., Katalognummer.CB-CO-98-133-DE-C zu entnehmen. Der Bericht ist in den 11EU-Sprachen über das Eurostat-Data-Shop-Netz oder die Verkaufsstellen der Kommission erhältlich. Die vollständige Liste der Rechtsakte zum HVPI ist in Anhang I zu diesem Bericht enthalten.

Informationen über die Rundungsregeln und die Formeln zur Berechnung der europäischen HVPI-Aggregate sind auf Anfrage über das Eurostat-Data-Shop-Netz erhältlich.

Einige Mitgliedstaaten haben Handbücher über ihre VPI oder HVPI veröffentlicht, die einen Überblick über die in diesen Ländern verwendeten Methoden geben. Bisher sind Eurostat seit Beginn des Harmonisierungsprojekts im Jahre 1993 folgende Handbücher bekannt:

Finnland: ‘The consumer price index 1995=100, Handbook for Users’, Statistics Finland, October 1998

Frankreich: ‘Pour comprendre l’indice des prix’, Institut national de la statistique et des études économique (INSEE), édition 1998

Verein. Königr.: ‘The Retail Prices Index, Technical Manual’, Office for National Statistics (ONS), 1998

Spanien: ‘Indice de Precios de Consumo. Base 1992. Metodología.’, Instituto Nacional de Estadística, Madrid, January 1994

Norwegen: 'Konsumprisindeksen (The Consumer Price Index). Rapport 91/8.', Statistics Norway, 1991

Griechenland: 'Revised Consumer Price Index', Base Year 1994=100,0', Statistics Greece, 1998.

Belgien: 'L'Indice des Prix à la Consommation, Base 1996', Ministère des Affaires Économiques, Administration de la Politique commerciale, Service de l'Indice, Dépôt légal: D/1999/2295/20

## 7. QUALITÄTSSICHERUNG BEIM HVPI

### 7.1. Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse („Compliance monitoring“)

Ein Leitprinzip in der Strategie des „Compliance monitoring“ war es, die Qualitätskontrolle und die Qualitätssicherung in den breiteren Kontext eines totalen Qualitätsmanagements beim HVPI einzupassen.

Man könnte die unternommenen Harmonisierungsbemühungen durchaus auch als einen kontinuierlichen Prozess beschreiben, bei dem sich die Qualität der HVPI schrittweise verbessert. Die gesetzlichen und sonstigen Anforderungen, die im Laufe dieses Prozesses schriftlich festgelegt wurden, sollen nicht etwa als umfassende Anleitungen für die Berechnung eines HVPI dienen, sondern haben vielmehr das Ziel, allgemeingültige Regeln für jene Bereiche der Ermittlung von VPI aufzustellen, die am deutlichsten zur Nichtvergleichbarkeit der nationalen VPI beigetragen haben. In anderen Bereichen berechnet man die HVPI dagegen nach wie vor anhand der für die nationalen VPI verwendeten Verfahren.

In organisatorischer Hinsicht können die Hauptbestandteile der Überwachungstätigkeit von Eurostat als Elemente eines zyklischen Prozesses kontinuierlicher Verbesserungen betrachtet werden.

- Bestimmung der wesentlichen Qualitätsziele auf der Grundlage des Bestands an Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, Anforderungen an die Nutzer und VPI-Qualitätsstandards in den betreffenden Mitgliedstaaten (ursprünglicher Plan);
- Überprüfung der Erfordernisse und Überwachungsmaßnahmen bezüglich ihrer Einhaltung (Maßnahme zur Erprobung des ursprünglichen Plans);
- Beurteilung der Einhaltung der Erfordernisse und Leistungsbewertung (Gedanken über zusätzlichen Handlungsbedarf);
- Gemeinsame Entwicklung verbesserter Methoden und praktischer Verfahren (Schlussfolgerungen im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen);
- Bestimmung neuer oder verbesserter Qualitätsziele auf der Grundlage neuer Entwicklungen bezüglich der Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Anforderungen an die Nutzer (neu aufgestellter Plan auf der Basis der Rückmeldungen durch Datennutzer und -lieferanten);
- Weitere Überwachungstätigkeit (Wiederholung des Zyklus).

Im Rahmen dieses Ansatzes gibt es zwei Arten von Korrekturmaßnahmen: erstens solche für Abweichungen von den bestehenden und bereits voll spezifizierten Standards und zweitens solche, die die Entwicklung und Implementierung weiterer Standards und – sehr wahrscheinlich – weiterer Rechtsakte erforderlich machen werden.

Von außerordentlicher Bedeutung ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Überwachungsprozesses. Es werden in diesem Zusammenhang alle Anstrengungen unternommen, um die Belastungen für die NSÄ auf ein Minimum zu beschränken. Bei dem angestrebten sequentiellen Verfahren werden detaillierte Kontrollen nur dann vorgenommen, wenn die Ergebnisse der ersten Kontrolle Anlass zu Besorgnis geben. Zu weiteren Fortschritten bei der Qualität der Indizes und im Harmonisierungsprozess gelangt man durch die gezielte Nutzung statistischer Qualitätskontrolldaten und Forschungsergebnisse, durch

Kriterien zur Leistungsbewertung sowie durch Untersuchungen, die von den NSÄ mit Unterstützung von Eurostat durchgeführt werden. Auf diese Weise lässt sich bestimmen, wodurch Verzerrungen oder eine Nichtvergleichbarkeit der Indizes möglicherweise verursacht werden und wie man diese Störfaktoren ausschalten kann.

Die Einhaltung der Erfordernisse ist durch Eurostat bisher zweimal bewertet worden. Als Grundlage für die erste Beurteilung dienten vor allem jene Informationen, die für den ersten Bericht an den Rat übermittelt wurden. Gegen Ende des Jahres 1998 folgte dann eine zweite Beurteilung. Im Laufe des Jahres 1998 fanden als Pilotmaßnahme auch zwei Besuche vor Ort statt. Darüber hinaus begann Eurostat 1999 mit Kontrollen zur Einhaltung der Erfordernisse („compliance“) durch die Mitgliedstaaten mit einer Fragebogenaktion, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht bewertet werden sollten.

Wo die erste Prüfung anhand der Daten aus dem Fragebogen ein mögliches Problem anzeigt, wird dem auf bilateraler Ebene nachgegangen. In einigen Fällen ist bereits deutlich geworden, dass der derzeitige Mindeststandard nicht ausreicht, da er auf unterschiedliche, möglicherweise nicht vergleichbare Weise interpretiert werden konnte, so z.B. der Mindeststandard für signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen. Der Wortlaut dieser Mindeststandards soll daher überprüft und verbessert werden.

Im Mai 1999 legte Eurostat im Rahmen seiner „Qualistat“-Initiative dem ASP die Konzeption für eine Strategie zur Überwachung der „compliance“ im Hinblick auf die Gesamtqualität zur Stellungnahme vor. Darin stellte Eurostat fest, dass die angestrebte Strategie – um praktikabel zu sein - mit den bereits vorhandenen Elementen der Qualitätssicherung, wie sie in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, koordiniert werden muss. Die Mitglieder des ASP wurden daher ersucht, ihr Interesse an Maßnahmen zu signalisieren, die gewährleisten, dass die auf nationaler Ebene geleistete Arbeit zur Qualitätssicherung der HVPI mit dem in dem Strategiekonzept dargelegten Gesamtqualitätsansatz in Einklang gebracht wird.

Der ASP hat die Bedeutung der Qualitätssicherung für den HVPI anerkannt; mehrere Delegationen brachten Bedenken wegen der für den TQM-Ansatz erforderlichen Ressourcen zum Ausdruck. Abschließend wurde festgelegt, dass die Arbeitsgruppe HVPI darüber beraten solle, wie die Qualitätsstrategie über einen schrittweisen Ansatz weiter implementiert werden kann. Die Arbeitsgruppe solle besondere Aufmerksamkeit den in der Diskussion genannten Themen (z.B. Notwendigkeit vergleichbarer Dokumentationsstandards, größerer Erfassungsbereich, derzeitige Praxis der Qualitätssicherung auf der nationalen Ebene, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Belastung der NSÄ) schenken. Die Arbeitsgruppe wurde darüber hinaus aufgefordert, alternative Vorschläge zur Sicherung der Qualität des HVPI zu diskutieren.

Obwohl die Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse auf der Liste der HVPI-Prioritäten weiterhin mit obenan steht und beträchtliche Ressourcen in die Kontrolle der Qualität der HVPI investiert worden sind, bewirken neue Prioritäten in Zusammenhang mit den beschränkten Haushaltsmitteln bei Eurostat und in den NSÄ eine Verlangsamung der Fortschritte bei der Umsetzung formeller Qualitätssicherungsstandards. So hat Eurostat dem ASP eine aktualisierte Version seines Vorschlags nicht – wie vorgesehen – zu dessen Sitzung im Mai 2000 vorlegen können.

## **7.2. Beratendes Gremium**

Im Frühjahr 1999 schlug Eurostat dem ASP die Einsetzung eines Beratergremiums in Sachen HVPI vor. Dieser Vorschlag folgte einer verbreiteten Praxis in den Einzelstaaten, wo

nationale Beratende Ausschüsse in der Regel die Arbeiten zum VPI begleiten. Diese nationalen Ausschüsse mögen sich von einem Land zum anderen unterscheiden, ein ihnen gemeinsames Streben scheint dennoch die Förderung von Transparenz und Unabhängigkeit zu sein.

Das Hauptziel war die Sicherung der Integrität und der öffentlichen Akzeptanz der harmonisierten Indizes im Kontext des Managements der Geldpolitik für die Eurozone durch das ESZB/die EZB. Der Vorschlag zielte auf ein unabhängiges Gremium, das als beratendes Gremium für Eurostat in Fragen der harmonisierten Indizes eingesetzt werden könnte. Nach Ansicht von Eurostat könnten besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Transparenz zu erhöhen. Das beratende Gremium könnte helfen, die allgemeine Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der HVPI zu sichern.

Die meisten Mitglieder des ASP stimmten dem Gedanken zu, dass die Singularität der EWU einer Strategie zur Sicherung eines hohen Grades an Integrität und öffentlicher Akzeptanz der harmonisierten Indizes bedarf. Unterschiedliche Meinungen gab es jedoch über den besten Weg, diese Ziele zu erreichen. Die Unterstützung für den Vorschlag zur Einsetzung eines beratenden Gremiums war nur gering. Es wurde das Argument ins Feld geführt, dass ein solches Gremium nicht nur zu Doppelarbeit, sondern auch zu gegensätzlichen Meinungen in Bezug auf die bestehende institutionelle Struktur gelangen könnte. Solche möglichen Konflikte könnten negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der harmonisierten Indizes haben.

Die Mehrheit des ASP sprach sich für eine Stärkung und Bekräftigung der Glaubwürdigkeit des HVPI durch eine kombinierte Vorgehensweise aus. Dabei wurden die folgenden Optionen erwähnt: Stärkung bestehender Gremien, wie der Arbeitsgruppe HVPI, Einbeziehung des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES), Verbesserung der Transparenz durch Erzeugung von Metadaten, Herausgabe eines Handbuchs, Einrichtung einer Website und Veranstaltung besonderer Seminare und Konferenzen.

Auf Ersuchen des ASP hat der CEIES eine Studiengruppe ins Leben gerufen, die Möglichkeiten erkunden soll, welche Hilfe die Einrichtung Eurostat in dieser Angelegenheit geben könnte. Die Empfehlungen der Studiengruppe werden der CEIES-Sitzung im September 2000 vorgelegt.

## **8. EU-ERWEITERUNG**

### **8.1. Einleitung**

Nach dem Verfahren der Übernahme des „acquis communautaire“ sind die Kandidatenländer (KL) bei Eintritt in die EU verpflichtet, monatliche HVPI entsprechend den bestehenden Standards zu berechnen und zu veröffentlichen.

Der Prozess der VPI-Harmonisierung in den KL begann im Herbst 1997, als klar wurde, dass bei den Verhandlungen zur Vorbereitung der Erweiterung vergleichbare Daten über die betreffenden Länder vorliegen müssen. Seit Anfang 1998 haben diese Länder regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe HVPI und an den informellen Treffen, die von Eurostat zur Diskussion spezieller Fragen im Zusammenhang mit der Implementierung der HVPI in den KL organisiert worden sind, teilgenommen.

In den Jahren 1997 und 1998 hat Eurostat den KL zwei detaillierte Fragebögen übermittelt, um Angaben darüber zu bekommen, wie nahe die dort angewendeten Methoden und Praktiken an den HVPI-Standards liegen. Auf der Grundlage der dadurch gewonnenen Übersicht wurden detaillierte Arbeitsprogramme für die Implementierung der HVPI-Standards in den einzelnen KL entwickelt.

### **8.2. Implementierungsstrategie**

Das Vorhaben einer Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in den Kandidatenländern wurde durch das Harmonisierungsprojekt in der EU inspiriert. Es durchläuft folgende vier Phasen:

Phase 1: Im Zeitraum zwischen Januar und Dezember 1999 haben die KL sogenannte Proxy-HVPI erstellt, die in gewisser Weise mit den vorläufigen Indizes zu vergleichen sind, die in der EU vor der Einführung der HVPI veröffentlicht wurden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um nationale VPI, die bestmöglich bereinigt sind, um Unterschiede im Erfassungsbereich zu neutralisieren. Es werden weitgehend die Hauptkapitel der COICOP/HVPI angewendet. Diese Indizes sind besser vergleichbar als die nationalen VPI und werden durch die Datenbank NewCronos von Eurostat verbreitet.

Phase 2: Die KL erklärten sich bereit, beginnend mit dem Index für Januar 2000 Interims-HVPI, basierend auf dem anfänglichen HVPI-Erfassungsbereich und dem entsprechenden Satz von HVPI-Standards, zu erstellen. Ziel dieser Maßnahme ist die Vergleichbarkeit dieser Indizes mit den HVPI, wie sie von den MS bis zur Erweiterung des Erfassungsbereiches im Dezember 1999 berechnet worden sind. Alle KL übermitteln diese Interims-HVPI seit Januar 2000 termingerecht. Auch diese Indizes werden durch die Eurostat-Datenbank NewCronos verbreitet. Diese Operation zielt jedoch nicht darauf ab, von Anfang an strenge Vergleichbarkeit zu erreichen, sondern ist auf eine allmähliche Verbesserung mit der notwendigen Flexibilität für unterschiedliche Geschwindigkeiten orientiert.

Phase 3: Ab Dezember 2000 und zusammen mit dem Index für Januar 2001 werden die KL den Erfassungsbereich ihrer Interims-HVPI erweitern und den entsprechenden Satz von HVPI-Standards implementieren, den die MS im Dezember 2000 einführen.

Phase 4: Ab Januar 2002 sollten die KL HVPI erstellen, die mit denen in der EU vergleichbar sind, und sie sollten in der Lage sein, mit den weiteren Entwicklungen im Bereich der HVPI Schritt zu halten.

Es muss anerkannt werden, dass die KL trotz aller Probleme und Schwierigkeiten beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um die HVPI-Standards zu implementieren, und dass sie schon heute viel mehr erreicht haben als ursprünglich zu erwarten war. Die informellen Treffen mit den Vertretern der KL im Anschluss an die normalen Sitzungen der Arbeitsgruppe HVPI haben sich als wirksame und effiziente Plattform für das Ziel der Harmonisierung der Inflationsmessung in den KL erwiesen. Eurostat ist für die reibungslose, kollegiale und aufgeschlossene Zusammenarbeit dankbar.

### **8.3. Phare-Projekt**

#### *8.3.1. Pilotprojekt zur Preisstatistik*

Innerhalb des Phare-Rahmenprogramms ist ein Mehr-Länder-Projekt zur Preisstatistik konzipiert worden (wie es sie auch für andere Bereiche der Statistik gibt), um finanzielle Unterstützung und technische Hilfe für die Implementierung von HVPI in den vom Phare-Programm erfassten Ländern (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slovenien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) zu leisten. Keine finanzielle Unterstützung unter dem Phare-Pilotprojekt gibt es für Malta, die Türkei und Zypern.

Das Pilotprojekt sieht für die Bereitstellung von technischem Know-how eine Palette verschiedener Möglichkeiten vor:

- Besuche von EU-Preisexperten im Rahmen der technischen Hilfe
- Teilnahme an den Sitzungen der HVPI-Arbeitsgruppe und an den speziellen informellen Treffen für Vertreter aus den KL
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren zu speziellen HVPI-Themen.

Seit dem Beginn des Pilotprojekts im November 1998 sind bereits verschiedene geplante Aktionen durchgeführt worden. Die erste Runde von Besuchen in KL im Rahmen der technischen Hilfe fand 1999 statt, als mit jedem KL individuelle Arbeitspläne für die Implementierung der HVPI vereinbart wurden. Seit November 1999 beraten vier Preisstatistiker die KL in Fragen der praktischen Implementierung und in der Anpassung der mit den KL geschlossenen bilateralen Kooperationsabkommen.

In den Jahren 2000 und 2001 werden im Rahmen des Phare-Pilotprojektes „Preisstatistik“ Workshops stattfinden. Diese Workshops sollen die Kontakte zwischen Eurostat und den KL verbessern und letztere in der Praxis mit speziellen Methoden zur Implementierung methodischer Ansätze zur Berechnung der Indizes bekannt machen.

#### *8.3.2. Ausbildungsprogramm*

Im Rahmen des Phare-Ausbildungsprogramms werden für Mitarbeiter aus den KL Arbeitsaufenthalte von 5,5 Monaten Dauer in der EU finanziert, um diese mit der Arbeit von Eurostat im Zusammenhang mit den HVPI vertraut zu machen. Die Statistiker aus den KL können sich auf diese Weise bessere Kenntnisse in Bezug auf die Formulierung detaillierter methodischer Vorschriften und die Verfahren zur Schaffung von Rechtsakten, die in der Zukunft durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen, aneignen. Preisstatistiker aus

Rumänien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Polen und Ungarn sind bereits bei Eurostat gewesen, weitere Abordnungen sind geplant.

Solche Abordnungen von Statistikern aus den KL können auch in die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten erfolgen, wo Mitarbeiter aus den KL praktische Kenntnisse über die Anwendung methodischer Vorschriften, wie sie in bestimmten Rechtsakten festgelegt sind, in den Mitgliedstaaten erlangen können. Eine erste solche Abordnung (von Lettland nach Finnland) hat bereits stattgefunden.

## 9. ARBEITSWEISE DES REGULUNGS-AUSSCHUSSES

Das „Komitologie-Verfahren“, das für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen für HVPI, wie sie in der Rahmenverordnung des Rates festgelegt sind, zu befolgen ist, ist im ersten Bericht der Kommission an den Rat der EU beschrieben worden. In dem Zeitraum, der Gegenstand dieses zweiten Berichts ist, musste die Kommission (Eurostat) in drei Fällen Durchführungsmaßnahmen an den Rat verweisen, weil der ASP zu den Vorschlägen der Kommission keine Stellungnahme abgegeben hatte. Der Rat wurde in allen drei Fällen innerhalb der vom Verfahren vorgesehenen Dreimonatsfrist tätig und nahm mit Zustimmung der Kommission die folgenden Durchführungsmaßnahmen in geänderter Form an:

- Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex,
- Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex,
- Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex.

Dieses Verfahren führte einerseits zu signifikanten Verzögerungen im Zeitplan für die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen und das Harmonisierungsprojekt insgesamt, andererseits aber auch zu einem breiteren Konsens und zu einem besseren Verständnis technisch schwieriger Fragen - eine wichtige Voraussetzung für ein solides Fundament der HVPI. Alles in allem erwies sich das Verfahren dank der Mitarbeit aller Beteiligten und der Unterstützung durch die Hauptnutzer, vornehmlich die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen und die EZB, als effektiv.

Am 28. Juni 1999 verabschiedete der Rat den Beschluss Nr. 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (<sup>10</sup>), besser bekannt als „Komitologie-Beschluss“, der den alten Beschluss des Rates (87/373/EWG) ersetzt. Der neue „Komitologie“-Beschluss hat die Anzahl der möglichen Verfahren von fünf (I, IIa, IIb, IIIa, IIIb) auf drei (Beratungs-, Verwaltungs-, Regelungsverfahren) reduziert. Dabei ist an Stelle des bisherigen Verfahrens das neue Regelungsverfahren getreten. Allerdings wird weiterhin das bisherige Verfahren IIIa gelten, solange der Rat nicht einen formellen Beschluss fasst, der die Verfahrensvorschriften noch nicht geänderter bestehender Rechtsakte anpasst. Die Kommission arbeitet derzeit an einem diesbezüglichen Vorschlag, der dem Rat vorgelegt werden soll.

Verglichen mit dem alten Verfahren IIIa wird sich mit dem neuen Regelungsverfahren insofern nichts ändern als dass die beabsichtigten Maßnahmen wegen fehlender Stellungnahme oder einem negativem Votum des Ausschusses nicht an den Rat weitergeleitet werden.

Wenn jedoch die genannten Maßnahmen dem Rat vorgelegt werden müssen, besteht die wichtigste Änderung darin, dass der Rat – zusätzlich zu den Optionen, die er unter dem Verfahren IIIa hatte – sich jetzt mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag aussprechen kann. In diesem Fall muss die Kommission ihren Vorschlag erneut überprüfen, um dann

<sup>(10)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 1.

- dem Rat einen geänderten Vorschlag vorzulegen,
- dem Rat ihren Vorschlag erneut vorzulegen,
- einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorzulegen (im Falle der Statistik normales Mitentscheidungsverfahren).

Da das neue Verfahren für die HVPI noch nicht gilt, liegen noch keine entsprechenden Erfahrungen vor.

## 10. REAKTIONEN AUS DEM KREIS DER NUTZER UND DER MEDIEN

### 10.1. Stellungnahme der Europäischen Zentralbank

Die EZB (und das EWI als ihr Vorgängerinstitut) waren durch das in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung des Rates über die HVPI vorgesehene Konsultationsverfahren und durch die Beteiligung von technischen Experten der EZB/des EWI an der bei Eurostat bestehenden Arbeitsgruppe in die Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten für die HVPI eng eingebunden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ziele, Konzepte und Methoden, auf die sich die nationalen VPI gründen, betrachtet die EZB die Harmonisierungsanstrengungen als wesentlich für die Bewertung der Preisstabilität in der Euroraum, deren Erreichung ihre Hauptaufgabe ist. Der Rat der EZB hat Preisstabilität als einen Anstieg im HVPI für die Euroraum von mittelfristig weniger als 2 % definiert. Somit war der HVPI ein Schlüsselindikator für die einheitliche geldpolitische Strategie des Eurosystems nach dem Start der Stufe 3 der Währungsunion.

Darüber hinaus spielt der HVPI in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Europäische Union nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Konvergenz in Richtung auf Preisstabilität in den nicht zur Euroraum gehörenden EU-Mitgliedstaaten.

Die bisher erreichte Harmonisierung erscheint im allgemeinen zufriedenstellend. Der gemeinsame Erfassungsbereich und die einheitliche Klassifikation sowie die detaillierte Veröffentlichung von Teilindizes sind eine große Erleichterung für Analysen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit methodischer Fragen (Konzepte für Qualitätsanpassung und Probenbildung) sind eine vergleichbare Basisformel gefunden und erste Maßnahmen eingeführt worden. In den letzten beiden Jahren sind vier Verordnungen – zur Harmonisierung des geographischen und des demographischen Erfassungsbereichs und zur Erweiterung der Produkterfassung im HVPI – angenommen und umgesetzt worden, womit sich nicht nur die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern, sondern auch die Erfassung der Konsumausgaben der privaten Haushalte im HVPI verbessert hat. Der Mangel an retrospektiven Daten zum revidierten Erfassungsbereich für mindestens einen 12-Monats-Zeitraum, wie er in der Stellungnahme der EZB zum Entwurf der Verordnung als wünschenswert bezeichnet worden war, ist jedoch ein Nachteil für die Analyse der Ergebnisse im Jahr 2000. Gleichzeitig hat die Verwendung des VPI-EWU für die Zwecke der geldpolitischen Analyse die Bedeutung der Datenaktualität erhöht, die – diesem Erfordernis entsprechend – in letzter Zeit weiter verbessert worden ist.

Die EZB verfolgt aufmerksam die weitere Harmonisierung und Verbesserung des HVPI. In dieser Hinsicht sind die Behandlung des schwierigen Punktes „selbstgenutztes Wohnungseigentum“ und die Verbesserung der Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren von großer Bedeutung. Viele der Fragen, die im Kontext der HVPI-Arbeit diskutiert werden, verbessern die Vergleichbarkeit und die Zuverlässigkeit der Messung der Inflation und sind daher besonders willkommen.

Schließlich weiß die EZB die Bemühungen zu schätzen, harmonisierte Verbraucherpreisindizes für die Beitrittskandidaten zu entwickeln, was die Analyse der Inflation in diesen Ländern und ihren Vergleich mit der Euroraum erleichtert.

## 10.2. Stellungnahme der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission

Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen begrüßt die weiteren Verbesserungen, die im Hinblick auf die Aktualität und Qualität der HVPI seit dem Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der EU aus dem Jahre 1998 erreicht worden sind. Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen ist der Meinung, dass die HVPI zuverlässige und vergleichbare Messgrößen hoher Qualität abgeben, die für die Zwecke, für die sie verwendet werden, insbesondere für die Beobachtung und Bewertung der Inflationsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik gut geeignet sind. Dennoch sind weitere Verbesserungen an den HVPI wünschenswert, und die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen ermutigt Eurostat und die Arbeitsgruppe HVPI, ihre Anstrengungen in diesem Bereich mit Nachdruck weiter zu verfolgen.

Was die Aktualität anbelangt, so sieht der Veröffentlichungsplan für das Jahr 2000 die Veröffentlichung der Indizes für einen bestimmten Monat zwischen dem 17. und dem 19. Tag des Folgemonats vor (ausgenommen die Monate Dezember und Januar wegen der jährlichen Änderung der Gewichtung). Diese Leistung stellt eine wesentliche Verbesserung dar und liegt in der Nähe der Termine anderer großer Währungsgebiete, vor allem der der Vereinigten Staaten, wo die Veröffentlichung zwischen dem 16. und dem 19. Tag des Folgemonats erfolgt. Dennoch erscheint eine weitere Verkürzung des Veröffentlichungsrückstandes wünschenswert und realisierbar, und die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen ermutigt Eurostat und die Mitgliedstaaten, in dieser Richtung zu arbeiten.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und die Qualität der Inflationsmessung waren grundlegende Fortschritte bereits zum Zeitpunkt des ersten Berichts an den Rat (1998) erreicht, insbesondere bei der Harmonisierung des Erfassungsbereichs, der Entwicklung einer vergleichbaren Basisformel und ersten Maßnahmen zur Verbesserung der Methodik in den Bereichen Qualitätsanpassung, Stichprobenbildung, Aktualisierung der Gewichte usw. Danach sind Fortschritte mit den Verordnungen zur Erweiterung der Produkterfassung auf zusätzliche Waren und Dienstleistungen (Positionen aus den Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht sowie Sozialschutz) und zur Harmonisierung des demographischen und des geographischen Erfassungsbereichs erreicht worden. Im Ergebnis erfassen die HVPI die Konsumausgaben der privaten Haushalte (ohne die Ausgaben für selbstgenutztes Wohneigentum) praktisch zu 100 %.

Die Berechnung der HVPI ist einem Prinzip der „besten Praxis“ gefolgt, und diese Indizes haben in mehrerlei Hinsicht dieselbe oder eine höhere Qualität wie die nationalen VPI. So hat z.B. die Wahl der Basisformel die eventuell vorhandene Verzerrung der Inflationsmessung nach oben aufgrund der so genannten „Formel-Bias“ (einem systematischen Fehler der Formel) minimiert, und es gibt jetzt Mindeststandards für die Häufigkeit der Aktualisierungen. Dennoch sind weitere Fortschritte wünschenswert. Insbesondere das selbstgenutzte Wohneigentum stellt einen größeren Anteil an den Konsumausgaben dar, der in die HVPI aufgenommen werden sollte. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn mehr Mitgliedstaaten auf eine jährliche Aktualisierung der Gewichte übergängen, da auch dies eine potentielle Verzerrung nach oben bei der Inflationsmessung vermindern würde.

Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen versteht, dass Revisionen historischer Daten möglich bleiben sollten, wenn neue und bessere Daten verfügbar werden oder Änderungen in der Methodik vorgenommen werden. Es erscheint jedoch wünschenswert, wenn die Aktualisierung der Produktgewichte nach einem bekannten Plan erfolgte und wenn sie generell zu Jahresbeginn anstatt im Jahresverlauf vorgenommen würde. Über künftige methodische Verbesserungen am HVPI sollte vorab informiert werden, so dass eine

Bewertung der Implikationen eines solchen Schrittes für die gemessene Inflationsrate möglich wird.

### 10.3. Die HVPI in der Presse

Die HVPI werden von der Kommission (Eurostat) allmonatlich zu vorher bekannten Terminen in einer Pressemitteilung veröffentlicht – in deutscher, englischer und französischer Sprache. Eurostat muss im Hinblick sowohl auf die Sperrfristen für die Veröffentlichung der Daten in den Medien als auch auf den exakten Zeitpunkt der Herausgabe an die Medien sehr streng sein.

Für die normale Produktion des VPI-EWU und des EVPI bei Eurostat gibt es einen engen, sich jeweils über zwei Arbeitstage erstreckenden Zeitplan. Dieser besteht aus die folgenden Phasen (Uhrzeiten in MEZ):

- (a) Die anfänglichen Aufbereitungs- und Validierungsarbeiten werden bei Eurostat im Bereich HVPI erledigt.
- (b) Am Morgen der Tages vor der Freigabe werden der Gesamt-Index und die 12 COICOP/HVPI-Hauptkapitel zwecks Validierung an die Mitgliedstaaten geschickt. Dabei gehen nur solche Daten an alle Mitgliedstaaten, die nicht mit einer Sperrfrist versehen sind.
- (c) Am Tag vor der Freigabe erhält die Eurostat-Pressestelle einen ersten Entwurf der HVPI-Pressemitteilung in englischer Sprache. Die genaue Uhrzeit hängt von den Problemen ab, die sich im Laufe der Produktion ergeben. Die Pressestelle fertigt anhand dieser Version die Entwürfe der deutschen und der französischen Sprachfassung an. Alle drei Fassungen werden am späten Nachmittag oder am frühen Abend von der Eurostat-Pressestelle zusammen mit dem Bereich HVPI fertiggestellt. Die endgültige Fassung der Pressemitteilung wird von der Eurostat-Pressestelle gegen 19 Uhr in allen drei Sprachen an das Kabinett des Kommissars für Wirtschaft und Finanzen und dessen Sprecher übermittelt.
- (d) Am frühen Morgen des Freigabetages werden der Gesamt-Index und die Indizes für die 12 COICOP/HVPI-Hauptgruppen des VPI-EWU, des EVPI, des VPI-EWR und der Indizes für alle Mitgliedstaaten vom Bereich HVPI per E-Mail an die nationalen Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermittelt – in der Regel vor 9 Uhr. Ein spezielles Datenfile wird für die EZB erstellt und um 10 Uhr an den/die Verantwortliche(n) in der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsstatistik der EZB geschickt, wo es bis 12 Uhr, wenn Eurostat die Daten veröffentlicht, unter strengen Kautelen verbleibt.
- (e) Die Eurostat-Pressestelle übermittelt die Pressemitteilung zwischen 9 Uhr und 10 Uhr an die Pressestellen der nationalen Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten. Zwischen 9 Uhr und 10 Uhr wird die Pressemitteilung von Eurostat in Brüssel als Papierversion für die Journalisten ausgedruckt. Schließlich geht die Pressemitteilung um 11 Uhr mit strikten Freigabebedingungen an eine begrenzte Anzahl von Presseagenturen heraus. Diese können die Sperrfrist nutzen, um ihre Artikel zur Verbreitung um 12 Uhr vorzubereiten. Um 12 Uhr wird die Pressemitteilung an die Journalisten verteilt, die zum täglichen „Briefing“ der Kommission gekommen sind. Zur gleichen Zeit erfolgt die Verteilung durch Eurostat an die auf einer eigenen Liste registrierten Journalisten.

- (f) Um 12 Uhr werden die wichtigsten Indikatoren auf der Website von Eurostat veröffentlicht. NewCronos wird gegen 13 Uhr mit sämtlichen detaillierten Daten aktualisiert.

Es liegt auf der Hand, dass der enge Zeitplan für den VPI-EWU und den EVPI den positiven Effekt hat, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen Zugang zu den Daten hat, solange diese noch gesperrt sind. Andererseits ist es wichtig, dass alle nationalen Statistischen Ämter am Morgen der Freigabe durch Eurostat über die Ergebnisse informiert werden, da einige von ihnen in ihren eigenen Pressemitteilungen darauf Bezug nehmen.

Die ständig steigende Bedeutung der HVPI und insbesondere des VPI-EWU findet ihren Niederschlag auch in den Medien. Der HVPI führt die Liste der am häufigsten zitierten Indikatoren für die Eurozone an. Zur Zeit der Veröffentlichung des HVPI wird die Eurostat-Website von einer großen Anzahl von Internet-Teilnehmern angewählt.

Die Erweiterung des HVPI-Erfassungsbereichs, die im wesentlichen mit dem Index für Januar erfolgt ist, war ein großer Schritt nach vorn in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI. Der Erfassungsbereich war neben der Aktualität und der Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum der häufigste Kritikpunkt der Medien am HVPI. Nach der Erweiterung des Erfassungsbereichs und der Erhöhung der Aktualität des HVPI wird nun seine wirkliche Qualität in den Medien weithin anerkannt. Bleibt nur zu hoffen, dass diese Wertschätzung noch weiter zunimmt.

## 11. KOSTEN

Zusätzlich zu den 3.670.000,- €, die die Mitgliedstaaten in dem vom ersten Bericht abgedeckten Zeitraum erhalten hatten, wurden ihnen mit der Entscheidung (C(1999) 4428) der Kommission weitere 675.000,-€ für Mehrkosten aus der Umsetzung des erweiterten Erfassungsbereiches und der Änderung der COICOP/HVPI-Klassifikation zugewiesen. Dieser Betrag dürfte bis zum Ende des zweiten Jahres des Umsetzungsprozesses, d.h. bis Ende des Jahres 2001, verbraucht sein.

Obwohl die Kommission (Eurostat) sich weitestgehend um eine effiziente Verwendung der Mittel bemüht und alle möglichen Haushaltsmittel zur Finanzierung des HVPI-Projektes ausgeschöpft hat, erreichen die bereitgestellten Mittel möglicherweise nicht zwei Drittel der den Mitgliedstaaten entstehenden tatsächlichen Mehrkosten, wie dies in Artikel 13 der HVPI-Rahmenverordnung gefordert wird.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die künftigen Durchführungsmaßnahmen, insbesondere zur Qualitätsanpassung, zur Probenbildung und zur Position „selbstgenutztes Wohneigentum“, möglicherweise die Bereitstellung von Mitteln in beträchtlicher Höhe für das Harmonisierungsprojekt erforderlich machen.

## 12. PERSPEKTIVEN

### 12.1. Zur zukünftigen Arbeit mit den Mitgliedstaaten

Eurostat ist der Meinung, dass im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der HVPI die meisten der wesentlichen Ursachen für Verzerrungen und Nichtvergleichbarkeit identifiziert worden sind und inzwischen bekämpft werden. Darüber hinaus gehen die Bemühungen um weitere Verbesserungen an den zugrundeliegenden nationalen Konzepten, Methoden und Praktiken weiter, die die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Sachdienlichkeit der HVPI in den kommenden Jahren weiter fördern werden.

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über die HVPI legt fest, dass Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung, die erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und ihre Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu erhalten und zu erhöhen, gemäß dem Ausschuss-Verfahren zu erlassen sind.

In einer Anzahl von Fällen sind Eurostat und die NSÄ übereingekommen, zur Umsetzung der Rahmenverordnung des Rates über die HVPI nicht von Rechtsakten Gebrauch zu machen, sondern stattdessen Leitlinien als schnelles, unbürokratisches, praktisches und flexibles Mittel zur Erhaltung und Verbesserung der Vergleichbarkeit und Qualität der HVPI einzusetzen. Die meisten dieser Leitlinien wurden als vorbereitende Maßnahmen für spätere Verordnungen der Kommission angesehen.

Neue Erfahrungen mit der Umsetzung bestimmter Leitlinien legen den Gedanken nahe, dass eine „Umwandlung“ dieser Leitlinien in bindende Rechtsakte zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI wünschenswert sind. Zwei von ihnen, die Leitlinien über Preisnachlässe und Revisionen, durchlaufen derzeit einen solchen Umwandlungsprozess.

Dazu kommt, dass mit der Annahme der letzten drei Verordnungen (Versicherungen, Teilindizes und Sozialschutz) der Rechtsrahmen für den HVPI so komplex geworden ist, dass die Konsolidierung der Durchführungsmaßnahmen zu einem einzigen Rechtsakt immer dringlicher wird.

Eurostat hat bei mehreren Gelegenheiten seine Absicht zum Ausdruck gebracht, die in Form von Rechtsakten verabschiedeten und vereinbarten Durchführungsmaßnahmen sobald wie möglich zu konsolidieren und daneben eine umfassende Dokumentation und Orientierungshilfe in Form eines HVPI-Handbuches vorzulegen. Diese Konsolidierung und die Erstellung des HVPI-Handbuches sind in hohem Maße untereinander verzahnte Projekte, da die Konsistenz eine Frage von hohem Rang ist. Deshalb sollten beide Projekte Hand in Hand realisiert werden.

Der Überblick über das Harmonisierungsprojekt, wie er in diesem Bericht gegeben wird, zeigt in beeindruckender Weise, wie viel bereits erreicht worden ist, macht aber auch deutlich, dass noch viel zu tun bleibt. Das Problem liegt darin, dass gemessen an der Größe des Projekts die dafür verfügbaren Ressourcen extrem begrenzt sind: die Liste der Aufgaben ist recht lang, und die Anforderungen der Nutzer nehmen ständig zu. Das Setzen von Prioritäten ist sicher von außerordentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit, aber es sind gerade auch die Wechselbeziehungen zwischen den zu lösenden Problemen und dem derzeitigen Stand der Debatte, die das Tempo des Fortschritts diktieren. Die besondere Aufmerksamkeit richtet sich daher auf solche Aktionen und Maßnahmen, für die noch Durchführungsverordnungen zu schaffen sind. Die derzeitige Situation lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 12 Derzeitiger Stand und zukünftige Arbeit**

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Stand der Vorbereitungen</i>
Qualitätsanpassung	(+++)	Ideen entwickelt, aber weit von einer Einigung entfernt
Selbst genutztes Wohneigentum	(+++)	Vorschlag von TF im Feb 2000
Stichprobenbildung	(+++)	Vorschlag von TF im Apr 2000
Zeitpunkt der Aufnahme von Anschaffungspreisen	(++)	zur Abstimmung auf Mai-Sitzung des ASP
Behandlung von Preisnachlässen	(++)	zur Abstimmung auf Mai-Sitzung des ASP
Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g.	(++)	so gut wie fertig
Leitlinien zur Revisionspolitik	(++)	Umformulierung der bestehenden Leitlinie
Behandlung saisonaler Produkte	(++)	langsame Fortschritte
Ebene der Elementaraggregation	(++)	noch nicht begonnen
Konsolidierte Verordnung	(++)	noch nicht begonnen
Ausschluss von Produktgruppen (Teilindizes)	(+)	ziemlich weit gediehen
Ausschluss von Produktgruppen (signifikant gewordene Produkte)	(+)	ziemlich weit gediehen

Vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen hat Eurostat der Sitzung des ASP im Mai 2000 das folgende Maßnahmenprogramm bis zum Jahre 2002 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt:

– **Noch festzulegende Tagesordnungspunkte zum ursprünglichen Harmonisierungsprogramm**

1. Behandlung der sonstigen Finanzdienstleistungen, a. n. g.;
2. Behandlung der Eigentümerwohnungen;
3. Weitere Mindeststandards für die Stichprobenbildung;
4. Behandlung saisonaler Produkte;
5. Weitere Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren.

– **Umwandlung der bestehenden Leitlinien in Verordnungen**

6. Revisionspolitik.

– **Vorbereitungsmaßnahmen zur Konsolidierung des HVPI-Rechtsrahmens**

7. Verbesserung der Mindeststandards für Teilindizes;
8. Verbesserung der Behandlung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen im HVPI.

– **Konsolidierte Verordnung der Kommission**

9. Konsolidierung der Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 über HVPI.

Wenngleich der ASP die Bedeutung des vorgeschlagenen Programms weitgehend anerkannt hat, wurden doch auch divergierende Ansichten zu verschiedenen Punkten des Programms und zu den anzuwendenden Verfahren geäußert. Allgemein bestand der Eindruck, dass das Arbeitsprogramm zu ehrgeizig ist und dass die Prioritäten neu bewertet werden müssten. Der ASP in seiner Funktion als beratendes Gremium war der Meinung, dass dies - einem Vorschlag der EZB folgend - zu erreichen ist, indem den Kategorien selbstgenutzten Wohneigentum, Anpassung wegen Qualitätsänderungen, Behandlung neuer Produkte und Aktualisierung der Gewichtung im Index besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der ASP schlug vor, dass Themen, die nur geringe Auswirkungen auf den HVPI haben, und Fragen, die noch nicht eingehend analysiert worden sind, aus der Prioritätenliste herausgenommen werden sollten. Außerdem müsse schon bald eine Revisionspolitik für den HVPI entwickelt werden. Die Kommission (Eurostat) wird dem Rat des ASP und dem Standpunkt der EZB größte Beachtung schenken, um die Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI entsprechend den Bestimmungen der HVPI-Rahmenverordnung des Rates zu erhalten und zu verbessern.



**ANHANG I****Liste der Verordnungen (Stand: Juni 2000)**

Die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 legt die rechtliche Grundlage für die Einführung einer harmonisierten Methodik zur Berechnung der HVPI, des VPI-EWU, des EVPI und des VPI-EWR fest. Innerhalb dieser „Rahmen“-Verordnung sind die folgenden EG-Durchführungsverordnungen über die Methodik der HVPI angenommen worden:

- Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen betreffend harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3).
- Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8).
- Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24).
- Verordnung (EG) Nr. 1687/98 der Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214, 31.7.1998, S. 12).
- Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23).
- Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im HVPI (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30).
- Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9).
- Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Produkten der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1).

## ANHANG II (\*)

## Ländergewichte für 2000 nach Positionen und Ländern

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
01.	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	160.0	166.8	183.3	161.7	140.3	210.9	243.7	170.0	189.8	174.0
01.1.	Nahrungsmittel	145.6	151.8	165.3	142.4	121.1	201.5	232.6	157.0	175.2	162.5
01.1.1.	Brot und Getreideerzeugnisse	25.5	26.9	32.2	23.2	24.2	25.0	32.3	24.0	35.4	30.3
01.1.2.	Fleisch	39.8	42.5	51.1	37.6	31.8	48.9	65.8	52.0	47.3	41.8
01.1.3.	Fisch und Meerestiere	10.8	12.0	11.0	6.2	6.2	13.5	35.9	13.0	4.7	12.0
01.1.4.	Milch, Käse und Eier	21.4	22.5	21.7	21.1	17.6	35.1	30.4	24.0	26.6	24.7
01.1.5.	Öle und Fette	5.5	6.1	5.2	4.7	3.7	13.0	11.4	5.0	7.1	9.4
01.1.6.	Obst	11.3	11.7	11.5	7.0	10.1	15.3	22.8	10.0	9.4	11.5
01.1.7.	Gemüse	16.4	15.8	14.9	15.9	12.1	27.8	24.3	15.0	22.2	20.2
01.1.8.	Zucker, Marmelade, Honig, Schokolade und Süßwaren	11.1	10.4	12.5	21.4	10.4	17.4	7.2	10.0	16.8	12.0
01.1.9.	Nahrungsmittel, a.n.g.	3.8	3.9	5.1	5.4	4.9	5.5	2.5	4.0	5.8	0.5
01.2.	Alkoholfreie Getränke	14.5	15.0	18.0	19.3	19.2	9.3	11.1	13.0	14.6	11.5
01.2.1.	Kaffee, Tee und Kakao	5.1	5.5	4.5	6.2	6.9	3.2	5.4	6.0	5.1	2.7
01.2.2.	Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Obst- und Gemüsesäfte	9.4	9.5	13.5	13.1	12.3	6.1	5.7	7.0	9.5	8.8
02.	Alkoholische Getränke und Tabak	44.8	41.7	33.6	59.8	47.8	50.3	34.1	41.0	90.4	29.0
02.1	Alkoholische Getränke	20.2	18.9	21.2	31.4	23.3	9.1	11.2	20.0	30.1	9.0
02.1.1.	Branntwein	4.4	3.8	2.7	3.7	3.0	4.0	2.0	6.0	11.7	1.6
02.1.2.	Wein	8.8	8.2	12.8	11.9	7.0	1.7	6.3	12.0	8.7	6.0
02.1.3.	Bier	7.0	6.9	5.7	15.9	13.4	3.5	2.8	2.0	9.6	1.4
02.2.	Tabak	24.6	22.8	12.4	28.4	24.5	41.2	23.0	21.0	60.3	20.0
03.	Bekleidung und Schuhe	79.2	80.3	77.8	63.0	74.9	122.8	106.5	59.0	52.8	110.9
03.1.	Bekleidung	64.4	64.7	63.8	51.0	62.5	98.9	85.7	46.0	39.4	86.4
03.1.1.	Bekleidungsstoffe	0.5	0.7	0.8	0.7	0.5	0.5	3.0	0.0	0.4	0.2
03.1.2.	Bekleidungsartikel	59.6	59.7	59.2	46.7	59.2	93.3	78.2	40.0	35.8	80.5
03.1.3.	Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör	2.5	2.5	2.4	2.4	1.9	4.1	3.5	4.0	0.6	1.7
03.1.4.	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	1.8	1.8	1.3	1.1	1.0	1.1	1.0	2.0	2.6	4.0
03.2.	Schuhe einschließlich Reparatur	14.8	15.7	14.0	12.1	12.3	23.8	20.9	13.0	13.4	24.5
04.	Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	151.0	157.8	150.0	182.6	207.9	98.9	104.7	151.0	80.4	101.3
04.1.	Tatsächlich bezahlte Wohnungsmieten	61.9-ei	63.0	47.7	73.8	89.3	36.9	14.7	69.0	19.4	30.2

(\*) Anhang II ist aktualisiert worden, um die Daten für März 2001 einbeziehen zu können.

(Fortsetzung)

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI-EWR	IS	NO		
120.2	157.6	131.1	215.5	173.2	156.9	121.0	159.9	192.7	140.5	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	01.
110.8	142.2	118.4	207.9	155.7	141.4	109.0	145.4	169.6	125.2	Nahrungsmittel	01.1.
19.6	27.2	23.8	35.1	31.1	25.8	19.0	25.4	31.5	17.6	Brot und Getreideerzeugnisse	01.1.1.
34.9	34.0	33.4	54.8	32.2	31.1	27.0	39.7	37.2	30.9	Fleisch	01.1.2.
6.8	4.0	3.1	44.0	5.7	8.0	5.0	10.7	9.7	7.9	Fisch und Meerestiere	01.1.3.
16.0	24.7	20.4	26.3	31.1	25.6	14.0	21.5	34.3	23.8	Milch, Käse und Eier	01.1.4.
4.6	4.3	5.0	12.2	5.2	4.6	2.0	5.5	4.5	3.1	Öle und Fette	01.1.5.
8.7	12.0	8.7	17.4	10.7	12.4	9.0	11.3	11.7	9.1	Obst	01.1.6.
9.6	17.2	10.6	10.5	16.8	13.8	18.0	16.3	14.5	11.8	Gemüse	01.1.7.
7.4	10.0	9.3	5.9	17.8	16.8	12.0	11.1	18.1	13.8	Zucker, Marmelade, Honig, Schokolade und Süßwaren	01.1.8.
3.2	8.9	4.2	1.7	5.1	3.4	3.0	3.8	8.1	7.2	Nahrungsmittel, a.n.g.	01.1.9.
9.4	15.4	12.7	7.6	17.5	15.5	12.0	14.5	23.2	15.3	Alkoholfreie Getränke	01.2.
3.6	6.3	5.2	3.0	5.9	6.7	3.0	5.1	5.1	4.5	Kaffee, Tee und Kakao	01.2.1.
5.8	9.1	7.5	4.6	11.7	8.8	9.0	9.4	18.1	10.8	Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Obst- und Gemüsesäfte	01.2.2.
101.3	50.2	39.8	32.6	72.8	53.0	57.0	44.7	36.8	29.6	Alkoholische Getränke und Tabak	02.
30.5	22.9	18.8	13.0	45.9	31.4	26.0	20.2	17.8	15.9	Alkoholische Getränke	02.1
13.1	7.3	2.8	1.4	14.6	9.4	7.0	4.4	7.3	4.7	Brantwein	02.1.1.
9.7	7.1	9.1	9.4	10.8	12.5	12.0	8.8	3.5	4.5	Wein	02.1.2.
7.7	8.5	6.9	2.2	20.4	9.5	7.0	7.0	7.0	6.7	Bier	02.1.3.
70.8	27.3	21.1	19.6	26.9	21.6	31.0	24.5	19.0	13.7	Tabak	02.2.
75.6	67.5	82.7	69.9	54.5	72.7	70.0	79.1	70.2	68.7	Bekleidung und Schuhe	03.
59.8	54.5	69.8	51.7	44.8	61.8	60.0	64.4	57.7	58.3	Bekleidung	03.1.
0.2	1.2	1.6	0.5	1.5	0.6	0.0	0.5	1.5	0.8	Bekleidungsstoffe	03.1.1.
56.8	50.3	62.2	48.3	39.7	56.6	56.0	59.5	48.3	54.1	Bekleidungsartikel	03.1.2.
0.7	2.2	3.5	2.1	2.9	3.0	2.0	2.5	5.2	2.8	Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör	03.1.3.
2.1	0.9	2.6	0.7	0.7	1.5	2.0	1.8	2.8	0.6	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	03.1.4.
15.8	12.9	12.8	18.2	9.7	10.9	10.0	14.8	12.4	10.4	Schuhe einschließlich Reparatur	03.2.
109.5	194.3	139.3	93.3	158.3	194.5	118.0	151.0	91.3	164.0	Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	04.
49.5	101.0	62.6	16.5	52.1	116.0~ei	53.0	61.8~ei	28.7	47.1	Tatsächlich bezahlte Wohnungsmieten	04.1.

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
04.3.	Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	18.1	18.3	21.9	15.3	16.4	14.5	38.2	15.0	11.8	14.1
04.3.1.	Material für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	8.7	8.7	17.2	7.6	9.1	5.4	25.2	2.0	11.8	3.4
04.3.2.	Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	9.4	9.6	4.7	7.6	7.2	9.1	13.0	13.0	0.0	10.8
04.4.	Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	23.7	26.7	13.0	20.3	40.4	16.1	24.3	21.0	0.8	16.6
04.4.1.	Wasserversorgung	8.2~ei	9.0	10.4	4.9	13.9	4.2	:	7.0	0.2	4.1
04.4.2.	Müllabfuhr	5.7~i	7.1	2.7	9.1	9.6	4.8	:	5.0	0.2	7.0
04.4.3.	Abwasserbeseitigung	5.6~ei	5.8	0.0	4.3	10.7	1.4	:	4.0	0.2	1.2
04.4.4.	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	4.1	5.1	0.0	2.0	6.2	5.8	:	5.0	0.1	4.3
04.5.	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	47.2	49.7	67.3	73.2	61.9	31.4	27.5	46.0	48.5	40.4
04.5.1.	Elektrizität	21.5	21.9	33.0	27.7	26.3	16.5	15.9	24.0	19.4	12.2
04.5.2.	Gas	12.7	13.4	14.7	8.0	11.8	1.1	6.9	11.0	7.2	20.0
04.5.3.	Flüssige Brennstoffe	7.2	8.1	18.6	13.1	9.5	13.1	4.7	8.0	8.4	8.2
04.5.4.	Feste Brennstoffe	1.1	1.2	1.1	1.6	1.7	0.8	0.0	1.0	13.5	0.0
04.5.5.	Wärmeenergie	4.6~ei	5.2	0.0	22.8	12.6	0.0	0.0	2.0	0.0	0.0
05.	Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	80.0	81.1	81.3	70.8	76.9	80.8	59.1	72.0	45.4	109.7
05.1.	Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge	32.7	33.2	25.2	27.4	39.9	19.9	15.4	21.0	9.1	44.7
05.1.1.	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	28.3	29.1	23.0	23.9	34.2	16.7	14.1	19.0	6.2	41.3
05.1.2.	Teppiche und andere Bodenbeläge	3.7	3.2	2.2	3.0	5.7	3.2	0.4	1.0	2.8	0.9
05.1.3.	Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0.7	0.9	0.0	0.5	0.1	0.0	0.9	1.0	0.0	2.5
05.2.	Heimtextilien	7.3	6.9	8.5	6.6	6.9	15.2	5.1	7.0	3.7	6.0
05.3.	Haushaltsgeräte	11.7	11.9	12.1	10.5	11.1	8.5	9.4	13.0	7.6	13.1
05.3.1./ 05.3.2.	Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte	10.6	10.8	9.9	9.5	10.8	7.0	8.0	12.0	7.1	11.0

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI-EWR	IS	NO		
16.2	20.1	21.1	23.7	14.3	0.4	20.0	18.4	13.1	51.0	Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	04.3.
10.2	14.3	11.6	9.0	6.2	0.4	10.0	8.9	10.8	31.8	Material für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	04.3.1.
6.0	5.8	9.5	14.7	8.2	0.0	10.0	9.5	2.3	19.2	Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	04.3.2.
7.8	24.6	10.5	14.8	38.0	10.8	12.0	23.6	11.8	14.6	Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	04.4.
4.0	8.8	2.5	9.1	1.8	3.4~ei	6.0	8.2~ei	4.8	4.2	Wasserversorgung	04.4.1.
3.0	9.6	2.4	1.0	2.0	3.2~i	0.0	5.7~i	2.5	4.0	Müllabfuhr	04.4.2.
0.8	4.1	3.5	4.7	2.6	3.4~ei	6.0	5.6~ei	4.5	5.9	Abwasserbeseitigung	04.4.3.
0.0	2.1	2.1	0.0	31.6	0.9	0.0	4.0	0.0	0.5	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	04.4.4.
36.0	48.6	45.0	38.3	53.9	67.2	33.0	47.3	37.8	51.3	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	04.5.
17.1	19.2	20.3	26.9	29.1	43.8	17.0	21.7	18.2	42.3	Elektrizität	04.5.1.
7.3	29.4	6.6	9.2	0.2	0.6	13.0	12.6	0.0	0.0	Gas	04.5.2.
11.2	0.0	7.0	0.0	7.7	7.3	2.0	7.2	0.0	4.7	Flüssige Brennstoffe	04.5.3.
0.4	0.0	5.6	2.2	1.7	0.0	1.0	1.2	0.0	4.2	Feste Brennstoffe	04.5.4.
0.0	0.0	5.5	0.0	15.3	15.5~ei	0.0	4.61ei	19.6	0.1	Wärmeenergie	04.5.5.
107.7	92.2	90.0	78.7	51.3	58.0	78.0	80.0	61.1	75.2	Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	05.
44.3	40.0	39.8	29.0	18.0	26.0	33.0	32.6	26.0	29.2	Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge	05.1.
41.7	28.9	37.3	24.4	15.2	23.3	27.0	28.3	24.1	27.2	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	05.1.1.
2.6	10.2	2.5	3.1	1.4	2.6	6.0	3.6	0.2	2.0	Teppiche und andere Bodenbeläge	05.1.2.
0.0	0.9	0.0	1.5	1.3	0.0	0.0	0.7	1.7	0.0	Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	05.1.3.
7.2	10.5	8.3	9.3	5.3	7.4	8.0	7.3	7.0	6.1	Heimtextilien	05.2.
12.2	9.5	19.4	12.0	10.1	6.1	12.0	11.7	9.2	14.9	Haushaltsgeräte	05.3.
11.9	8.9	17.0	8.9	8.9	5.9	11.0	10.6	8.5	14.1	Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte	05.3.1./ 05.3.2.

## SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
05.3.3.	Reparatur von Haushaltsgeräten	1.1	1.1	2.2	1.0	0.3	1.5	1.4	1.0	0.5	2.1
05.4.	Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	6.0	5.8	4.5	7.0	4.0	8.4	3.7	6.0	3.9	10.7
05.5.	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	5.2	5.1	6.6	6.0	6.9	1.1	1.8	4.0	5.0	5.0
05.6.	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung	17.2	18.3	24.4	13.2	8.1	27.7	23.8	21.0	16.2	30.4
05.6.1.	Kurzlebige Haushaltswaren	9.7	9.9	13.0	8.5	6.9	21.1	14.1	9.0	12.6	14.2
05.6.2.	Häusliche Dienstleistungen	7.5	8.3	11.4	4.8	1.2	6.6	9.7	12.0	3.6	16.2
06.	Gesundheit	29.2	31.9	32.2	26.1	34.2	47.9	22.9	32.0	20.1	34.0
06.1.	Medizinische Erzeugnisse	14.4	15.5	22.7	14.1	15.0	6.0	8.8	16.0	9.8	19.8
06.1.1.	Pharmazeutische Erzeugnisse	10.7	11.7	15.5	8.8	12.0	5.0	5.3	11.0	1.6	17.1
06.1.2./ 06.1.3.	Sonstige medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte	3.7	3.9	7.2	5.2	3.0	1.0	3.5	5.0	8.3	2.6
06.2.	Ambulante Dienstleistungen	14.8	16.3	9.5	12.1	19.2	41.9	14.1	16.0	10.3	14.3
06.2.1./ 06.2.3.	Medizinische und paramedizinische Dienstleistungen	8.3	9.4	8.3	3.4	10.6	20.1	5.0	10.0	6.9	8.5
06.2.2.	Zahnmedizinische Dienstleistungen	6.5	6.9	1.2	8.6	8.6	21.8	9.1	6.0	3.4	5.8
06.3.	Krankenhausdienstleistungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
07.	Verkehr	156.7	156.5	148.8	164.7	154.3	128.3	136.8	180.0	118.1	150.3
07.1.	Kauf von Fahrzeugen	53.9	53.2	62.9	76.3	51.9	31.9	55.4	51.0	41.2	52.3
07.1.1.	Kraftwagen	45.9	44.6	56.7	66.9	40.3	30.4	49.2	45.0	38.0	45.5
07.2.	Betrieb von privaten Verkehrsmitteln	83.2	85.8	77.5	73.0	85.5	66.3	68.8	106.0	60.6	81.3
07.2.1.	Ersatzteile und Zubehör für private Verkehrsmittel	9.2	9.7	4.6	10.2	3.7	10.2	3.8	30.0	4.9	3.7
07.2.2.	Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel	39.9	40.1	50.6	32.3	41.7	40.5	42.7	44.0	45.0	29.5
07.2.3.	Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln	23.6	24.7	18.3	21.1	24.4	10.4	17.4	22.0	7.0	35.5
07.2.4.	Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln	10.5	11.3	3.9	9.4	15.8	5.2	5.0	10.0	3.8	12.6
07.3.	Verkehrsdienstleistungen	23.6	21.8	11.4	20.0	22.7	30.9	15.7	26.0	17.9	20.1
07.3.1.	Schienenpersonenverkehr	5.2	4.7	3.3	6.7	6.6	0.5	1.9	5.0	2.2	2.7

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI-EWR	IS	NO		
0.3	0.6	2.5	3.1	1.3	0.2	1.0	1.1	0.7	0.8	Reparatur von Haushaltsgeräten	05.3.3.
3.7	5.7	5.4	6.1	3.2	4.4	7.0	6.0	5.1	4.8	Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	05.4.
6.0	5.4	3.9	1.0	3.5	6.4	6.0	5.2	3.1	7.1	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	05.5.
34.3	21.0	13.2	21.4	11.3	7.8	12.0	17.1	10.7	13.1	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung	05.6.
17.0	9.3	9.2	11.0	9.2	7.8	7.0	9.6	9.4	9.0	Kurzlebige Haushaltswaren	05.6.1.
17.3	11.7	4.0	10.4	2.1	0.0	5.0	7.5	1.4	4.1	Häusliche Dienstleistungen	05.6.2.
14.2	21.7	19.1	56.7	45.3	29.9	14.0	29.2	33.5	27.1	Gesundheit	06.
9.8	7.3	10.3	25.6	24.8	15.0	10.0	14.4	12.1	11.6	Medizinische Erzeugnisse	06.1.
4.0	2.5	5.5	21.5	17.7	9.6	7.0	10.7	8.6	7.0	Pharmazeutische Erzeugnisse	06.1.1.
5.8	4.8	4.9	4.1	7.1	5.4	3.0	3.7	3.5	4.6	Sonstige medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte	06.1.2./ 06.1.3.
4.4	14.4	8.8	31.2	20.5	14.8	4.0	14.8	21.4	15.5	Ambulante Dienstleistungen	06.2.
2.5	9.9	3.4	23.0	12.2	4.1	2.0	8.3	6.8	5.7	Medizinische und paramedizinische Dienstleistungen	06.2.1./ 06.2.3.
1.9	4.6	5.4	8.1	8.3	10.7	2.0	6.6	14.6	9.8	Zahnmedizinische Dienstleistungen	06.2.2.
0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	Krankenhausdienstleistungen	06.3.
192.2	134.5	145.2	205.2	162.6	157.5	161.0	157.4	201.3	222.7	Verkehr	07.
60.9	50.3	53.9	98.5	50.6	57.3	58.0	54.5	99.2	120.7	Kauf von Fahrzeugen	07.1.
58.1	37.9	41.3	91.9	46.6	49.3	52.0	46.5	95.6	107.9	Kraftwagen	07.1.1.
117.7	67.5	78.2	94.9	75.2	81.1	74.0	83.1	79.6	72.4	Betrieb von privaten Verkehrsmitteln	07.2.
5.9	8.4	4.4	9.2	10.0	6.6	7.0	9.2	12.8	8.3	Ersatzteile und Zubehör für private Verkehrsmittel	07.2.1.
84.8	37.0	32.8	40.8	53.3	50.9	38.0	39.9	51.3	41.8	Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel	07.2.2.
23.7	17.1	30.8	38.8	9.2	18.6	21.0	23.5	12.5	16.5	Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln	07.2.3.
3.3	5.1	10.2	6.0	2.7	5.0	8.0	10.4	3.1	5.8	Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln	07.2.4.
15.0	22.9	19.4	15.1	38.8	23.1	32.0	23.8	24.3	36.0	Verkehrsdienstleistungen	07.3.
1.3	6.9	3.4	1.0	4.8	4.0	8.0	5.2	0.0	5.8	Schienenpersonenverkehr	07.3.1.

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
07.3.2.	Straßenpersonenverkehr	7.2	5.6	5.4	4.6	2.1	15.9	12.1	9.0	11.5	3.2
07.3.3.	Luftpersonenverkehr	4.9	4.0	1.4	2.5	1.6	5.1	1.6	7.0	1.7	6.0
07.3.4.	Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt	1.0	0.8	0.0	2.3	1.3	4.2	0.2	0.0	0.3	1.3
07.3.5.	Kombinierter Personenverkehr	4.8	5.8	1.2	3.2	10.4	4.1	0.0	4.0	1.9	5.4
07.3.6.	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	0.6	0.8	0.0	0.7	0.8	1.2	0.0	1.0	0.3	1.3
08.	Nachrichtenübermittlung	23.8	23.3	22.6	19.0	21.1	26.8	14.1	27.0	16.2	28.2
08.1.	Postdienste	2.3	2.4	1.3	1.2	4.0	0.6	0.5	2.0	1.3	1.6
08.2./ 08.3.	Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste	21.6	20.9	21.3	17.8	17.1	26.2	13.6	25.0	14.9	26.6
08.2.	Telefon- und Telefaxgeräte	2.5	2.5	0.9	0.8	0.4	:	:	1.0	0.0	9.4
08.3.	Telefon- und Telefaxdienste	19.1	19.2	20.4	17.0	16.7	:	:	24.0	0.0	17.2
09.	Freizeit	104.9	96.9	111.3	118.7	114.6	43.2	64.6	93.0	114.3	73.5
09.1.	Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	17.2	16.5	16.5	29.1	18.8	10.3	13.3	21.0	6.0	9.7
09.1.1.	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	6.4	6.3	4.7	10.9	7.1	2.0	3.6	8.0	2.6	4.7
09.1.2.	Foto-, Kino- und optische Geräte	1.9	1.6	1.0	1.9	1.9	4.4	0.6	2.0	0.5	1.7
09.1.3.	Datenverarbeitungsgeräte	3.5	3.6	4.3	9.9	5.4	0.4	4.3	3.0	0.2	1.3
09.1.4.	Aufzeichnungsmedien	4.4	4.1	5.0	4.7	3.6	2.9	3.3	7.0	2.7	1.8
09.1.5.	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	1.0	0.9	1.5	1.8	0.9	0.6	1.7	1.0	0.0	0.3
09.2.	Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	3.1	2.3	1.5	5.1	1.5	0.4	0.0	2.0	1.3	4.8
09.2.1/ 09.2.2.	Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit einschließlich Musikinstrumenten	3.0	2.2	1.5	5.1	1.5	0.4	0.0	2.0	1.3	4.8
09.2.3.	Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI- EWR	IS	NO		
2.9	8.5	6.1	3.7	19.7	2.4	14.0	7.2	12.2	11.4	Straßenpersonenverkehr	07.3.2.
6.0	6.2	5.1	1.6	9.1	5.1	9.0	4.9	11.2	9.7	Luftpersonenverkehr	07.3.3.
0.0	0.8	0.0	0.0	4.8	1.6	1.0	1.0	0.8	3.6	Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt	07.3.4.
4.4	0.0	4.8	7.8	0.4	9.6	0.0	4.8	0.0	5.5	Kombinierter Personenverkehr	07.3.5.
0.4	0.5	0.1	1.0	0.1	0.4	0.0	0.6	0.0	0.0	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	07.3.6.
13.3	20.4	32.1	20.6	23.9	35.8	25.0	23.8	18.0	20.6	Nachrichtenübermittlung	08.
1.1	1.6	1.2	0.1	2.5	2.7	2.0	2.3	1.5	1.1	Postdienste	08.1.
12.2	18.8	30.8	20.5	21.5	33.1	23.0	21.4	16.5	0.7	Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste	08.2./ 08.3.
0.5	:	0.9	0.1	1.5	:	:	2.5	0.8	0.7	Telefon- und Telefaxgeräte	08.2.
11.7	:	30.0	20.4	20.0	:	:	19.1	15.8	18.8	Telefon- und Telefaxdienste	08.3.
110.0	120.6	116.3	39.2	115.1	114.4	149.0	105.2	130.1	136.1	Freizeit	09.
17.1	16.2	17.0	11.6	15.0	22.5	20.0	17.3	13.1	30.7	Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	09.1.
5.7	5.9	7.5	3.9	5.9	9.9	7.0	6.5	3.8	15.0	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	09.1.1.
1.9	1.7	1.4	0.4	1.5	1.2	3.0	1.9	1.4	2.8	Foto-, Kino- und optische Geräte	09.1.2.
5.5	1.7	3.1	1.5	3.4	3.4	3.0	3.5	1.5	6.5	Datenverarbeitungsgeräte	09.1.3.
2.9	5.8	3.5	3.6	3.6	7.0	6.0	4.5	4.7	5.9	Aufzeichnungsmedien	09.1.4.
1.1	1.1	1.5	2.1	0.7	1.0	1.0	1.0	1.8	0.5	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	09.1.5.
4.8	4.1	1.3	0.2	5.3	4.3	7.0	3.1	1.3	7.9	Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	09.2.
4.0	3.2	1.3	0.1	5.3	4.3	7.0	3.1	1.3	7.9	Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit einschließlich Musikinstrumenten	09.2.1./ 09.2.2.
0.8	0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	09.2.3.

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
09.3.	Sonstige Freizeitartikel und –geräte, Gartenartikel und Heimtiere	20.9	18.7	23.1	24.8	21.4	6.1	7.5	20.0	13.5	14.3
09.3.1.	Spiel- und Hobbywaren	6.0	4.2	5.0	6.4	3.7	3.0	4.6	5.0	3.3	3.6
09.3.2.	Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien	3.4	3.1	1.7	2.9	3.7	0.7	0.7	4.0	1.5	2.4
09.3.3.	Pflanzen (Garten)	6.6	7.1	8.8	8.8	9.5	0.3	1.1	6.0	5.4	5.4
09.3.4./ 09.3.5.	Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere	4.9-i	4.3	7.6	6.7	4.5	2.2	1.1	5.0	3.3	2.9
09.4.	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	27.3	26.0	27.2	26.6	28.2	10.9	16.2	30.0	38.3	19.7
09.4.1.	Freizeit- und Sportdienstleistungen	11.1	10.8	5.0	8.2	7.9	2.0	10.2	13.0	12.0	14.1
09.4.2.	Kulturdienstleistungen	16.3	15.2	22.2	18.4	20.3	8.9	6.0	17.0	26.4	5.6
09.5.	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	22.0	21.6	19.5	23.1	25.1	13.2	18.3	17.0	25.4	22.0
09.5.1.	Bücher	6.8	7.6	6.9	5.5	9.6	4.2	8.8	4.0	5.8	8.2
09.5.2.	Zeitungen und Zeitschriften	10.4	10.4	9.6	14.7	11.2	8.5	6.3	9.0	16.0	11.3
09.5.3./ 09.5.4.	Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial	4.7	3.7	3.0	2.9	4.4	0.6	3.1	4.0	3.6	2.6
09.6.	Pauschalreisen	14.4	12.0	23.5	10.1	19.6	2.4	9.3	3.0	29.8	3.0
10.	Erziehung und Unterricht	9.7	8.8	4.7	8.8	7.1	21.7	15.8	5.0	19.8	10.8
11.	Restaurants und Hotels	93.5	85.3	83.2	54.0	51.4	111.8	151.6	84.0	196.9	101.9
11.1.	Bewirtungsdienstleistungen	77.8	70.1	65.0	50.5	43.2	103.2	143.4	69.0	180.1	76.7
11.1.1.	Restaurants, Cafés und dergleichen	70.3	62.3	61.7	46.0	38.4	98.7	139.7	54.0	171.5	68.9
11.1.2.	Kantinen	7.5	7.8	3.4	4.5	4.8	4.5	3.7	15.0	8.7	7.8
11.2.	Beherbergungsdienstleistungen	15.7	15.2	18.1	3.5	8.2	8.7	8.2	15.0	16.8	25.3
12.	Verschiedene Waren und Dienstleistungen	67.3	69.8	71.3	70.8	69.6	56.6	46.4	86.0	55.8	76.3
12.1.	Körperpflege	28.4	28.6	26.5	27.0	29.5	23.5	26.8	32.0	28.1	26.8
12.1.1.	Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege	11.1	11.9	11.0	9.4	14.0	5.0	10.0	10.0	13.3	13.2
12.1.2./ 12.1.3.	Elektrische Geräte und andere Erzeugnisse für die Körperpflege	17.3	16.7	15.5	17.6	15.6	18.4	16.9	22.0	14.8	13.7
12.3.	Persönliche Gebrauchsgüter, a.n.g.	10.3	10.6	7.0	7.5	7.8	14.4	5.8	14.0	6.1	16.8
12.3.1.	Schmuck und Uhren	5.9	5.6	4.1	2.9	5.5	10.7	3.7	7.0	5.0	6.4
12.3.2.	Sonstige persönliche Gebrauchsgüter	4.4	5.0	2.9	4.6	2.3	3.7	2.1	7.0	1.1	10.5

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI- EWR	IS	NO		
22.2	26.1	26.1	4.4	23.2	23.0	33.0	20.9	18.7	23.1	Sonstige Freizeitartikel und – geräte, Gartenartikel und Heimtiere	09.3.
5.5	5.6	6.0	0.9	4.3	5.1	15.0	6.0	6.2	4.3	Spiel- und Hobbywaren	09.3.1.
1.6	2.7	5.2	0.3	5.1	4.3	5.0	3.4	4.4	4.8	Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien	09.3.2.
7.8	10.3	9.4	1.5	8.3	9.0	5.0	6.7	6.2	8.2	Pflanzen (Garten)	09.3.3.
7.3	7.4	5.6	1.6	5.5	4.6-i	8.0	4.9-i	2.0	5.8	Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere	09.3.4./ 09.3.5.
24.0	34.0	31.7	7.8	24.2	29.4	36.0	27.4	45.3	32.8	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	09.4.
8.7	14.2	16.6	3.2	9.6	10.7	14.0	11.1	15.6	12.5	Freizeit- und Sportdienstleistungen	09.4.1.
15.3	19.8	15.1	4.6	14.7	18.7	22.0	16.3	29.7	20.3	Kulturdienstleistungen	09.4.2.
20.2	25.5	18.2	10.9	27.2	20.0	25.0	22.0	31.4	21.8	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	09.5.
9.0	7.0	6.4	5.5	5.3	5.6	4.0	6.9	14.3	7.0	Bücher	09.5.1.
8.7	14.6	8.2	3.9	19.4	13.1	10.0	10.4	13.1	13.2	Zeitungen und Zeitschriften	09.5.2.
2.5	3.9	3.6	1.5	2.5	1.4	11.0	4.7	4.0	1.6	Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial	09.5.3./ 09.5.4.
21.7	14.8	22.0	4.5	20.2	15.1	28.0	14.5	20.4	19.8	Pauschalreisen	09.6.
1.1	15.9	7.4	18.2	2.1	3.5	13.0	9.7	14.4	14.3	Erziehung und Unterricht	10.
96.1	71.7	143.3	130.9	93.9	63.5	137.0	93.0	83.5	45.0	Restaurants und Hotels	11.
81.4	57.4	99.4	100.2	77.9	55.1	116.0	77.5	64.5	41.0	Bewirtungsdienstleistungen	11.1.
77.9	48.2	95.1	91.5	63.0	48.1	109.0	70.0	56.6	37.4	Restaurants, Cafés und dergleichen	11.1.1.
3.5	9.3	4.3	8.7	14.9	6.9	7.0	7.5	7.8	3.6	Kantinen	11.1.2.
14.7	14.2	43.9	30.6	16.0	8.4	21.0	15.6	19.0	4.0	Beherbergungsdienstleistung en	11.2.
58.8	53.4	53.8	39.4	46.9	60.3	57.0	67.2	67.2	56.2	Verschiedene Waren und Dienstleistungen	12.
24.1	23.9	28.6	23.8	21.1	23.2	29.0	28.4	29.5	22.5	Körperpflege	12.1.
10.5	8.9	10.0	10.3	7.4	11.1	8.0	11.1	14.3	9.3	Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege	12.1.1.
13.6	14.9	18.6	13.5	13.7	12.1	21.0	17.3	15.3	13.2	Elektrische Geräte und andere Erzeugnisse für die Körperpflege	12.1.2./ 12.1.3.
11.6	8.8	10.9	4.9	6.2	7.3	9.0	10.3	5.7	6.3	Persönliche Gebrauchsgüter, a.n.g.	12.3.
7.5	4.6	6.4	2.9	3.9	5.1	7.0	5.9	3.1	3.2	Schmuck und Uhren	12.3.1.
4.1	4.2	4.5	2.0	2.4	2.2	2.0	4.4	2.5	3.1	Sonstige persönliche Gebrauchsgüter	12.3.2.

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

		EVPI	VPI- EWU	BE	DK	D	EL	E	F	IRL	I
12.4.	Sozialschutz	3.1	2.3	2.5	16.7	1.1	0.0	0.5	3.0	4.1	3.7
12.5.	Versicherungen	14.0	16.1	20.2	12.0	23.5	7.1	4.8	18.0	13.1	8.6
12.5.2.	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	2.4	2.5	5.4	3.5	2.4	0.2	0.5	5.0	1.7	0.0
12.5.3.	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit	4.3	4.7	6.3	5.1	6.4	4.8	1.8	8.0	9.0	0.0
12.5.4.	Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr	5.6	6.5	7.5	3.4	8.1	2.1	2.5	5.0	2.3	8.6
12.5.5.	Sonstige Versicherungen	1.9	2.4	1.1	0.0	6.5	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0
12.6.	Finanzdienstleistungen, a.n.g.,	3.6	3.9	2.9	5.6	3.4	4.8	0.2	5.0	1.0	7.8
12.7.	Sonstige Dienstleistungen	7.8	8.4	12.1	2.1	4.2	6.8	8.3	14.0	3.4	12.6

~e = geschätzt

~i = Definition weicht ab

: = nicht verfügbar

SAMMLUNG VON HVPI-REFERENZDOKUMENTEN

L	NL	A	P	FI	S	UK	VPI- EWR	IS	NO		
3.5	3.9	0.6	2.6	5.7	7.3	6.0	3.2	12.5	16.0	Sozialschutz	12.4.
14.1	12.5	8.9	6.7	7.9	8.1	6.0	14.0	8.3	7.0	Versicherungen	12.5.
1.5	3.3	2.5	1.0	1.6	3.1	2.0	2.4	2.9	2.0	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	12.5.2.
1.4	4.0	3.0	0.1	1.3	2.0	2.0	4.2	0.0	0.0	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit	12.5.3.
10.0	4.2	3.4	4.7	5.0	3.0	2.0	5.6	5.4	5.0	Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr	12.5.4.
1.2	1.0	0.0	0.9	0.0	0.0	0.0	1.8	0.0	0.0	Sonstige Versicherungen	12.5.5.
0.3	0.4	2.3	0.1	1.2	11.7	1.0	3.6	4.1	0.8	Finanzdienstleistungen, a.n.g.	12.6.
5.2	3.9	2.6	1.5	4.7	2.6	6.0	7.7	7.1	3.6	Sonstige Dienstleistungen	12.7.



## ANHANG III

## Ländergewichte für 2000, Preisaktualisierung bezogen auf Dezember 1999

	VPI-EWU	EVPI	VPI-EWR
<b>Belgien</b>	39,90		
<b>Deutschland</b>	346,51		
<b>Spanien</b>	90,83		
<b>Frankreich</b>	209,07		
<b>Irland</b>	9,80		
<b>Italien</b>	183,08		
<b>Luxemburg</b>	1,99		
<b>Niederlande</b>	56,54		
<b>Österreich</b>	29,10		
<b>Portugal</b>	18,13		
<b>Finnland</b>	15,07		
<b>Eurozone (VPI-EWU)</b>	<b>1000,00(*)</b>	783,49	775,92
<b>Dänemark</b>		13,50	13,37
<b>Griechenland</b>		21,87	21,66
<b>Schweden</b>		17,80	17,63
<b>Vereinigtes Königreich</b>		163,34	161,76
<b>EU15 (EVPI)</b>		<b>1000,00(*)</b>	
<b>Island</b>			0,82
<b>Norwegen</b>			8,84
<b>EWR (VPI-EWR)</b>			<b>1000,00(*)</b>

(\*) Begründet durch Rundungseffekte kann es sein, dass sich die einzelnen Gewichte nicht exakt auf 1000 addieren lassen.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.02.1998  
KOM(1998) 104 endg.

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT  
ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER VERBRAUCHERPREISINDIZES  
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Inhaltsverzeichnis .....	113
Im Text verwendete Abkürzungen .....	115
Verzeichnis der Tabellen .....	117
Allgemeine Zusammenfassung.....	119
1. Einleitung .....	121
2. Kosten .....	121
3. Hintergrund .....	122
4. Vergleichbarkeitserfordernisse und Unterschiede.....	123
5. Ansatz für die Aufstellung von Regeln für Verordnungen der Kommission.....	124
6. Durchführung der Verordnung des Rates.....	125
6.1. Stufe 1 des Harmonisierungsprogramms: Januar 1996 .....	125
6.2. Stufe 1 des Harmonisierungsprogramms: Januar 1996 .....	126
6.2.1. Anfänglicher Erfassungsbereich .....	127
6.2.2. Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen.....	128
6.2.3. Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren.....	128
6.2.4. Mindeststandards für die Preisermittlung.....	129
6.2.5. Preisindizes für Elementaraggregate.....	130
6.2.6. Mindeststandards für die Stichprobenbildung .....	131
6.2.7. Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI .....	132
6.2.8. Gemeinsame Bezugsperioden.....	133
6.3. Der EVPI und der VPI-EWU .....	133
6.4. Von der Kommission (Eurostat) verbreitete HVPI-Daten .....	134
7. Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung des Rates über HVPI.....	136
8. Weitere Schritte zur Harmonisierung.....	136
8.1. Erweiterter Erfassungsbereich .....	137
8.2. Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte .....	139
8.3. Geographischer und demographischer Erfassungsbereich .....	140
8.4. Umfassende Definition der HVPI.....	141
9. Erweiterung der Europäischen Union .....	142
10. Der HVPI - eine vergleichbare Meßgröße für die Inflation der Verbraucherpreise .....	143
10.1. Verbesserte Vergleichbarkeit .....	143
10.2. Vergleichbarkeitserfordernisse und Erfassungsbereich.....	145
10.3. Unterschiede zwischen VPI und HVPI .....	146

11.	Reaktionen der Nutzer, der Medien und der Mitgliedstaaten .....	146
11.1.	Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (EWI).....	146
11.2.	Stellungnahme der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission (GD II).....	147
11.3.	Zusammenfassende Darstellung der Meinung der Mitgliedstaaten.....	148
12.	Einhaltung und Qualitätskontrolle .....	149
12.1.	Von den Mitgliedstaaten vorgenommene spezifische Veränderungen .....	150
12.2.	Erfassungsbereich.....	151
12.2.1.	Die Einführung vorläufiger Indizes am 29. Februar 1996.....	151
12.2.2.	Die Einführung von HVPI am 7. März 1997.....	154
12.2.3.	Gegenüberstellung der Erfassungsbereiche von HVPI und VPI.....	155
12.3.	Gewichtung.....	159
12.3.1.	Qualität der Gewichte .....	159
12.3.2.	Bezugszeitraum für die Gewichte.....	159
12.4.	Gewichte der Teilindizes.....	160
12.5.	Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen .....	162
12.6.	Formel zur Berechnung der Elementaraggregate .....	163
12.7.	Qualitätsanpassungen .....	165
12.8.	Stichprobenplan und Beibehaltung der Stichprobe .....	168
12.8.1.	Stichprobenbildung und Vergleichbarkeit.....	168
12.8.2.	Erklärung der Zielstichprobe und deren Beibehaltung .....	173
13.	Ablauf des Verfahrens nach Artikel 14 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2494/95 („Komitologie“) .....	176
	Anhang.....	179

**IM TEXT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN**

A	Österreich
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ASP	Ausschuß für das Statistische Programm
B	Belgien
BUL	Bulgarien
COICOP	Classification of individual consumption by purpose (Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken)
COICOP/HVPI	COICOP, angepaßt an die Bedürfnisse der HVPI
CYP	Zypern
CZE	Tschechische Republik
D	Deutschland
E	Spanien
ECU	Europäische Währungseinheit
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Griechenland
EST	Estland
ESVG 1995	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
EU	Europäische Union
EVPI	Europäischer Verbraucherpreisindex
EWI	Europäisches Währungsinstitut
F	Frankreich
FIN	Finnland
GD II	Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission
HUN	Ungarn
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex/ Harmonisierte Verbraucherpreisindizes
I	Italien
IRL	Irland
IS	Island
KAPH	Konsumausgaben der privaten Haushalte
L	Luxemburg
LTU	Litauen
LVA	Lettland

Mitgliedstaaten .....	bezieht sich in diesem Bericht auf die Mitgliedstaaten der EU (B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK) zuzüglich N und IS
N .....	Norwegen
NL .....	Niederlande
OECD .....	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
P .....	Portugal
POL .....	Polen
ROM .....	Rumänien
S .....	Schweden
SVK .....	Slowakische Republik
SVN .....	Slowenien
UK .....	Vereinigtes Königreich
UN-ECE .....	Wirtschaftskommission für Europa bei den Vereinten Nationen
VEU .....	Vertrag über die Europäische Union
VPI .....	Verbraucherpreisindex/ -indizes
VPI-EWU .....	Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion
WU .....	Währungsunion

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

- Tabelle 1: Verfügbare HVPI-Daten im Überblick
- Tabelle 2: Beurteilung der Einhaltung der Erfordernisse hinsichtlich des HVPI in den Anwärterstaaten: Anfänglicher Erfassungsbereich
- Tabelle 3: Ausgaben, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes aus den nationalen VPI ausgeklammert wurden - annähernde Gewichte je 1000 (Januar 1996)
- Tabelle 4: Kategorien, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes zusätzlich zum nationalen VPI berücksichtigt wurden
- Tabelle 5: Kategorien aus dem nationalen VPI, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes ausgeklammert wurden
- Tabelle 6: Teilindizes, die für die Erstellung der HVPI einbezogen wurden - annähernde Gewichte je 1000 (gesamtes Jahr 1996)
- Tabelle 7: Erfassung der KAPH im HVPI im Vergleich zum Erfassungsbereich des nationalen VPI - annähernde Gewichte je 1000 (gesamtes Jahr 1996)
- Tabelle 8: Bezugszeiträume für die HVPI-Gewichte und Periodizität der Aktualisierungen 1997
- Tabelle 9: Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen seit Januar 1997
- Tabelle 10: Ermittlung der Elementaraggregate im HVPI
- Tabelle 11: Monatliche Stichprobe der geographischen Standorte und Verkaufsstellen in den Mitgliedstaaten
- Tabelle 12: Monatliche Stichprobe der einzelnen Positionen und Varietäten in den Mitgliedstaaten
- Tabelle 13: Monatliche und weniger häufige Preiserhebungen für den HVPI anhand der Zielstichproben der Mitgliedstaaten
- Tabelle 14: Gesamtzahl der zur Erstellung des HVPI erfaßten Positionen und erhobenen Preise anhand der Zielstichproben der Mitgliedstaaten
- Tabelle 15: Gewichte der Teilindizes des HVPI je 1000 (gesamtes Jahr 1996)



## **ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG**

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates und dank der kooperativen Mitarbeit der Mitgliedstaaten werden jetzt für jeden Mitgliedstaat „harmonisierte Verbraucherpreisindizes“ (HVPI) erstellt und zusammen mit einem aggregierten Index, dem „Europäischen Verbraucherpreisindex“ (EVPI), einmal im Monat veröffentlicht. Die beiden Indizes wurden sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Währungsinstitut übernommen, da sie zufriedenstellende Meßgrößen zur Bewertung der Konvergenz darstellen. Obwohl gewisse Abweichungen bei der Erstellung der Indizes noch nicht vollständig harmonisiert wurden, hat man bei der Beseitigung von Unterschieden in den von den Mitgliedstaaten verwendeten Konzepten, Methoden und Verfahren zur Erstellung ihrer nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) bereits beträchtliche Fortschritte erzielt. Diese Indizes werden zum größten Teil weiterhin veröffentlicht, und sie kommen auf einzelstaatlicher Ebene nach wie vor zur Anwendung. Bei ihrer Erstellung werden sich die im Zuge des Harmonisierungsprozesses entwickelten verbesserten Verfahren zwar positiv niederschlagen, aber ihr Nutzen für internationale Vergleiche ist nur von peripherer Bedeutung. Die Kommission und das Europäische Währungsinstitut bemühen sich um weitere Verbesserungen in der Qualität und Vergleichbarkeit der HVPI hinsichtlich ihrer Verwendung im Bereich der Währungspolitik und bei der Beobachtung der Inflation in Verbindung mit der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die gemeinsame Bezugsbasis der HVPI ist das Jahr 1996. Aufgrund ihres vereinheitlichten Erfassungsbereichs von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen und dank einer gemeinsamen Klassifikation lassen sich jetzt Inflationsvergleiche für etwa 100 Ausgabenkategorien durchführen. Die neuen Indizes müssen auch die Inflation in neuen Waren und Dienstleistungen berücksichtigen, und zwar insbesondere dort, wo es sich um technische Innovationen handelt. Entscheidende Quellen für Abweichungen in den grundlegenden Berechnungsverfahren konnten inzwischen ausgeschaltet werden. Das betrifft Fragen der Repräsentativität der monatlichen Preiserhebungen, die Verfahrensweise bei nicht erhobenen Preisen, die Berücksichtigung von Qualitätsänderungen der in der Preiserhebung erfaßten Produkte und die verwendete Formel zur Ermittlung einer Gesamtmeßgröße anhand der erhobenen Preise.

In Expertenkreisen ist man sich weitgehend darüber einig, daß die Qualitätsanpassung eines der Probleme, wenn nicht das Problem bei der Erstellung von VPI ist, das sich am schwersten beeinflussen läßt. Im allgemeinen wird dieser Frage keine große Beachtung geschenkt, und bei Außenstehenden entsteht oft der falsche Eindruck, eingetretene Verbesserungen in der Produktqualität würden nicht berücksichtigt, so daß es zu einer Überbewertung der Inflation kommt. Es wurden jedoch in der Praxis bereits zahlreiche verschiedene Anpassungsverfahren durchgeführt, und man hat bei der Indexerstellung unterschiedliche Lösungsansätze erprobt, die genauso gut zu einer Überkompensierung derartiger Qualitätsverbesserungen hätten führen können. Am Ende stellt die Qualitätsanpassung jedenfalls nach wie vor die wichtigste Ursache für die Unvergleichbarkeit bei den HVPI dar. Zu einer kurzfristigen Verbesserung der Vergleichbarkeit der HVPI kam es aufgrund der Tatsache, daß ein häufig verwendetes aber ungeeignetes Verfahren zur Behandlung von Veränderungen der Produktqualität inzwischen nicht mehr zulässig ist. Man erwartet jetzt, daß das koordinierte Arbeitsprogramm der Mitgliedstaaten zu weiteren Verbesserungen führen wird. Es zeigt sich also bereits deutlich, welche spezifischen operationellen Fragen bis zur Etablierung vergleichbarer Verfahren noch zu lösen sind.

Die zur Erstellung der HVPI gezogenen Preisstichproben weichen hinsichtlich des Stichprobenplans und der verwendeten Methoden und Verfahren stark voneinander ab. Daher ist zu befürchten, daß die Indizes möglicherweise nicht vergleichbar sind. Es läßt sich jedoch nicht behaupten, daß ein bestimmter HVPI den Anforderungen nicht genügt, denn es gibt keinerlei Maßstäbe, um derartige Beurteilungen zu rechtfertigen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bemüht sich die Kommission (Eurostat) zur Zeit im Rahmen eines Forschungsprogramms um die Aufstellung eines empirischen Bewertungsverfahrens für verschiedene Stichprobenmethoden und um die Entwicklung von Maßstäben für die Zuverlässigkeit der HVPI. Obwohl die Untersuchungen insgesamt recht erfolgreich verlaufen, sind noch viele schwierige Fragen zu klären, mit denen man sich in der Vergangenheit nicht befaßt hat. Die Mitgliedstaaten müssen in der Zwischenzeit dafür sorgen, daß alle für den HVPI erfaßten Ausgabenkategorien in den Stichproben Berücksichtigung finden und daß an der Stichprobe von Januar 1997 festgehalten wird.

Keiner der einzelnen VPI oder VPI-Sätze sollte als Modell dafür dienen, welche Positionen in den HVPI zu erfassen sind. Obwohl der Erfassungsbereich für die HVPI bereits relativ viele Positionen berücksichtigt, wäre eine weitere Ausdehnung wünschenswert. Aufgrund der sehr unterschiedlichen institutionellen Vereinbarungen zur Ausklammerung der Bereiche Gesundheit und Bildung ließ sich bisher nicht ermitteln, inwieweit sich dieser Tatbestand auf die Gewinnung vergleichbarer Meßwerte auswirkt, mit denen bestimmt werden soll, wie stark die Verbraucher von der Inflation betroffen sind. Es ist ja eindeutig so, daß die Verbraucher von einem Anstieg der Gesamtkosten dann nicht betroffen sind, wenn sie sämtliche geleisteten Zahlungen erstattet bekommen. Darüber hinaus wäre es anstrebenswert, Dienstleistungen auf dem Gebiet des Sozialschutzes und weitere, bisher nicht berücksichtigte Versicherungsdienstleistungen zu erfassen. Auch die Harmonisierung des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs wird als eine dringliche Aufgabe betrachtet und entsprechend betrieben. In einigen Mitgliedstaaten hat man Erweiterungen gegenüber dem bisherigen Erfassungsbereich der VPI vorgenommen, um diesen mit den meisten anderen Ländern in Einklang zu bringen, wobei es jedoch hinsichtlich der Erfassung der Ausgaben von Touristen und im Zusammenhang mit Haushalten, die in Anstalten leben, nach wie vor offene Fragen gibt.

Im HVPI erfaßt man Reparatur- und Instandhaltungskosten bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen, Hausratversicherung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung. Es sollen Schritte unternommen werden, um einen angemessenen Rahmen für die Einbeziehung dieser Kosten zu entwickeln, wobei zur Zeit aber nur wenige Länder über die erforderlichen Daten verfügen. Die Tatsache, daß unterstellte Mieten (d.h. die Miete, die für eine entsprechende Wohnung zu zahlen wäre) und die Zahlung von Hypothekenzinsen im HVPI unberücksichtigt bleiben, obwohl man sie für den einen oder anderen nationalen VPI erfaßt, ist zwar kritisiert worden aber dennoch gerechtfertigt, denn keiner dieser beiden Posten bringt die Auswirkungen der Inflation auf die Eigentümer zum Ausdruck. Während man den erstgenannten Posten als Opportunitätskosten und nicht als tatsächliche Kosten verbuchen muß, handelt es sich bei letztgenanntem um Kreditkosten und nicht um Verbraucherpreise.

## **1. EINLEITUNG**

Am 23. Oktober 1995 erließ der Rat eine Verordnung<sup>1</sup>, die die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung einer harmonisierten Methodik zu Erstellung der Verbraucherpreisindizes (VPI) in den Mitgliedstaaten bildet.

In der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) wird ein schrittweises Herangehen in zwei Stufen festgelegt, wobei für jeden einzelnen Schritt spezifische Durchführungsmaßnahmen notwendig sind, denen falls erforderlich durch Verordnungen der Kommission Gesetzeskraft verliehen wird. Hinsichtlich der Einbeziehung des Rates der EU und der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozeß zur Umsetzung der HVPI sollte betont werden, daß die Verordnung des Rates ein Entscheidungsverfahren vorsah, in dem der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) als Regelungsausschuß fungiert. Die Einsetzung des ASP geht zurück auf den Beschluß 89/382/1989 des Rates, der im Rahmen des Beschlusses 87/373/1987 des Rates gefaßt wurde und bestimmte Durchführungsbefugnisse vom Rat auf die Kommission überträgt. Sämtliche spezifischen Durchführungsmaßnahmen, die in Form einer Verordnung der Kommission vorliegen, unterliegen somit implizit der Mitentscheidung durch den Rat und die Mitgliedstaaten.

Für die Erstellung von HVPI wurden innerhalb dieses Rahmens und unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten Regeln aufgestellt sowie Leitlinien oder unverbindliche Erklärungen zu korrekten Vorgehensweisen erarbeitet. Bis heute hat die Kommission zwei Verordnungen<sup>2</sup> erlassen, nämlich Verordnungen (EG) Nr. 1749/96 und Nr. 2214/963. Weitere Verordnungen werden zur Zeit vorbereitet. Ferner wurde ein auf den HVPI beruhender gemeinschaftswweiter Index<sup>3</sup> definiert sowie ein Index zur Messung der durchschnittlichen Inflationsrate in den Mitgliedstaaten, die sich an der Währungsunion beteiligen<sup>4</sup>. Um Inflationsvergleiche im makroökonomischen Kontext zu ermöglichen, wurde und wird auch weiterhin der Hauptverwendungszweck der HVPI dabei gebührend berücksichtigt.

Die Erstellung eines Verbraucherpreisindex ist ein kompliziertes und sensibles Verfahren. Um sich über die notwendigen Veränderungen zu einigen, bedurfte es vielfach langwieriger Erörterungen und umfangreicher Vorbereitungen. Zum Teil mußte man bei der Berechnung der HVPI auch auf zusätzliche Verarbeitungssysteme zurückgreifen, um eventuelle Verwechslungen mit den bisherigen VPI auszuschließen. Die Verordnung des Rates über den HVPI und die zahlreichen spezifischen Durchführungsmaßnahmen, die innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren erlassen oder dem ASP zur Annahme vorgelegt wurden, bringen in hinreichendem Maße die Schwierigkeiten zum Ausdruck, die bei der Erstellung von HVPI zu bewältigen sind.

## **2. KOSTEN**

Die Kommission hat anerkannt, daß den Mitgliedstaaten zusätzliche Kosten für die Durchführung der in der Verordnung des Rates über den HVPI genannten und in den Kommissionsverordnungen spezifizierten Erfordernisse entstehen; im September 1996 wurde eine Entscheidung der Kommission (C(96) 2452) angenommen, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von zwei Jahren 3 Mio. Ecu für diesen Zweck zur

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates, ABl. Nr. L 257/1, 27.10.95

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 229/3, 10.9.1996, bzw. ABl. L 296/8, 21.11.1996

<sup>3</sup> Europäischer Verbraucherpreisindex (EVPI)

<sup>4</sup> Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU)

Verfügung gestellt werden. Zuvor hatten die Mitgliedstaaten bereits Zahlungen in Höhe von 670.000 Ecu erhalten.

Trotz der größtmöglichen Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch die Kommission (Eurostat) und trotz der vollen Ausschöpfung aller bereitstehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung des HVPI-Projekts haben diese Finanzmittel in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht zwei Drittel der tatsächlichen zusätzlichen Kosten für die Einführung der HVPI abgedeckt, wie es in Artikel 13 der Verordnung des Rates über HVPI gefordert wurde.

### **3. HINTERGRUND**

Laut dem 6. Protokoll, das eine Weiterentwicklung des Artikels 109j (1) des Vertrags über die Europäische Union (VEU) darstellt, wird die Inflation „anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.“ Diesem Erfordernis wird durch die Einführung von HVPI Rechnung getragen, die weitestgehend auf den nationalen VPI basieren.

Bei der Erstellung von VPI werden generell Daten über Preise und Ausgaben entsprechend den spezifizierten Konzepten, Definitionen, Methoden und Verfahren erfaßt und verarbeitet, wobei sich die Begriffe auf die wesentlichen Ziele der VPI beziehen. Die zugrundeliegende begriffliche Basis für einen VPI wird in der Regel in allgemeiner Form ausgedrückt, oder aber man verzichtet gänzlich auf eine derartige Erläuterung. In einigen Mitgliedstaaten werden die VPI mitunter auch als „Indizes für die Lebenshaltungskosten“ oder als „reine Preisindizes“ bezeichnet. Während man letztgenannte vielleicht als ein allgemeines Maß für die Inflation der Verbraucherpreise betrachten könnte, dienen die erstgenannten Indizes möglicherweise dazu, die Kaufkraft der Einkommen zu bestimmen. In der Praxis lassen sich jedoch erhebliche Überlappungen zwischen den beiden Begriffen feststellen.

In Anerkennung der Tatsache, daß die HVPI nicht alle Aspekte der Inflation, sondern nur eine ihrer Komponenten erfassen können, enthält die Präambel der Verordnung des Rates über die HVPI den folgenden Satz: „Die Inflation ist anerkanntermaßen eine Erscheinung, die in allen Arten von Markttransaktionen zum Ausdruck kommt, einschließlich den Käufen von Investitionsgütern, dem öffentlichen Beschaffungswesen, den Zahlungen von Arbeitsentgelten sowie den Käufen durch die Verbraucher.“ In Artikel 3 der Verordnung des Rates über HVPI heißt es: „Der HVPI beruht auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden.“ Demnach handelt es sich beim HVPI um einen „reinen Preisindex“, dessen Ziel darin besteht, die Inflation der Verbraucherpreise zu messen. Er dient der Erfassung der tatsächlichen Preise, die von den Verbrauchern für Waren und Dienstleistungen zu zahlen sind. Das zugrundeliegende Konzept für den HVPI wird deshalb als „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ definiert.

Die HVPI sollen die nationalen VPI keinesfalls ersetzen. Viele Mitgliedstaaten dürften ihre bestehenden VPI für landesinterne Zwecke, wie beispielsweise für die Indexierung oder für Tarifverhandlungen, weiterhin verwenden, wenngleich die HVPI dafür herangezogen werden könnten. Dieser Gedanke befindet sich im Einklang mit der in der HVPI-Verordnung des Rates eingangs getroffenen Feststellung, wo folgendes eingeräumt wird: „Vergleichbare Verbraucherindizes können erstellt werden anstelle von oder in Ergänzung zu ähnlichen Verbraucherpreisindizes, die von den Mitgliedstaaten bereits berechnet werden oder künftig

von ihnen berechnet werden sollen.“ Eine diesbezügliche Verwendung anderer Indizes, die keine nationalen VPI darstellen, wird in einigen Mitgliedstaaten aufgrund rechtlicher oder institutioneller Hürden behindert. Der Veränderungsprozeß in diesen Ländern kann also durchaus einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, aber trotzdem wird man einige technische Verbesserungen, die für den HVPI eingeführt wurden, nun auch auf die nationalen VPI übertragen.

#### **4. VERGLEICHBARKEITSERFORDERNISSE UND HAUPTUNTERSCHIEDE**

VPI sind von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils für landesinterne Zwecke entwickelt worden. Trotz einer ganzen Reihe von Gemeinsamkeiten weisen sie erhebliche Unterschiede in konzeptioneller und methodischer Hinsicht auf, über die man sich noch nicht völlig einig sein konnte. Es gibt keine „richtigen“ oder „falschen“ VPI; man kann sie lediglich danach unterscheiden, inwieweit sie sich bei der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben, die sie erfüllen sollen, als zweckdienlich erweisen. Die nationalen VPI sind das Instrumentarium, mit dem die jeweiligen Nutzer zu arbeiten gewohnt sind. Da sich die HVPI hinsichtlich der Konzepte, Definitionen, Methoden und Verfahrensweisen von den nationalen VPI unterscheiden, wäre es irreführend, beide Indizes direkt miteinander zu vergleichen.

Bei der angestrebten Harmonisierung liegt der Schwerpunkt auf der Vergleichbarkeit der HVPI der einzelnen Länder sowie ihrer relativen Bewegungen. Das Kriterium für die Entscheidung darüber, wann Indizes als vergleichbar gelten sollten und wann nicht, wurde als „Vergleichbarkeitserfordernis“ in die HVPI-Verordnung des Rates (Artikel 4) aufgenommen und lautet wie folgt:

„Die HVPI sind vergleichbar, wenn sie lediglich Unterschiede bei Preisänderungen oder Verbrauchsgewohnheiten zwischen den Ländern widerspiegeln.

Die HVPI, die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, sind nicht vergleichbar.

Die Kommission (Eurostat) legt gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Regeln fest, die bei der Erstellung vergleichbarer HVPI zu befolgen sind.“

In der/den Verordnung(en) der Kommission<sup>5</sup> zur Festlegung der detaillierten Durchführungsmaßnahmen bzw. in den entsprechenden Entwürfen wird das Vergleichbarkeitserfordernis stärker nach operationellen Gesichtspunkten definiert, und zwar als eine „Veränderung des HVPI um mehr als 0,1 Prozentpunkte im Durchschnitt eines Jahres gegenüber dem Vorjahr“. Dieser Grenzwert wurde von den Mitgliedstaaten akzeptiert als Kriterium für die Harmonisierung von nicht miteinander vergleichbaren Verfahren.

Insgesamt läßt sich für alle HVPI feststellen, daß nicht bekannt ist (und sich möglicherweise auch nicht bestimmen läßt), bis zu welchem Grad sie ihrem Zweck, d.h. der „Messung der Inflation, wie sie sich für den Verbraucher darstellt“, dienen, denn es gibt keine allgemeine Bezugsgröße zur Bestimmung des Ausmaßes etwaiger Verzerrungen. Es kann jedoch ermittelt werden, ob die Abweichung zwischen zwei HVPI auf unterschiedliche Methoden der Indexerstellung zurückzuführen ist, und zum Teil ist es auch möglich, Schätzungen über die Größe dieser Unterschiede anzustellen.

---

<sup>5</sup> Siehe Artikel 7 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1794/96 und Artikel 3 Ziffer 4 des Entwurfs der Verordnung der Kommission über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte

## **5. ANSATZ FÜR DIE AUFSTELLUNG VON REGELN FÜR VERORDNUNGEN DER KOMMISSION**

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Verordnungen ist die Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses (Artikel 13 der HVPI-Verordnung des Rates), die Garantie, daß nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgegangen wird (Artikel 3b des EG-Vertrags, letzter Satz), sowie die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3b des EG-Vertrags).

Soweit möglich, basieren die Verordnungen der Kommission zur Durchführung der detaillierten Regeln auf den derzeit besten Verfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen, institutionellen und sonstigen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten. Es geht nicht darum, einen VPI als Musterbeispiel zu nehmen, dem alle Mitgliedstaaten folgen sollten. Es gibt keine allgemeingültige Lösung für das, was berechnet werden sollte. Die bestehenden VPI wurden für zahlreiche Zwecke ausgelegt und haben sich in unterschiedlichen Kontexten entwickelt.

Der allgemeine Ansatz der durchführenden Verordnungen könnte mit dem Begriff „Mindeststandards“ beschrieben werden. Mindeststandards bedeutet einerseits, daß bekanntermaßen schlechte Verfahren nicht mehr zulässig sind, was nicht nur eine Konvergenz zu den guten Verfahren hin bewirkt, sondern auch eine Hebung der allgemeinen Standards, und andererseits ist darunter auch zu verstehen, daß in den Verordnungen im allgemeinen der angestrebte Output und nicht der Input ausgewiesen wird. Man legt dort fest, was erforderlich ist, und nicht, wie dies erreicht werden kann. Die Klärung diesbezüglicher Einzelfragen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die dabei zum Teil Vereinbarungen mit der Kommission (Eurostat) treffen.

Im einzelnen werden die Regeln nach folgenden Kriterien festgelegt:

- (a) **Notwendigkeit** - Regeln sollten nur dann aufgestellt werden, wenn die Vergleichbarkeit auf andere Weise offenbar nicht gewährleistet werden kann. Andernfalls gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- (b) **Anwendbarkeit** - Regeln sollten nur dann aufgestellt werden, wenn sie die allgemeine Zustimmung der nationalen statistischen Ämter (NSA) finden und diese in der Lage sind, den Anforderungen Folge zu leisten. Um ihre Einhaltung sicherzustellen, muß die Anwendung der Regeln überwacht werden können.
- (c) **Spezifität** - Die Regeln sollten zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit einerseits klar, eindeutig und hinreichend restriktiv sein, andererseits jedoch so allgemein gefaßt werden, daß Abweichungen bei den Verfahren zulässig sind, sofern diese nicht zur Unvergleichbarkeit führen.
- (d) **Kohärenz** - Die Regeln sollten nicht im Widerspruch zu anderen Regeln oder Leitlinien stehen.
- (e) **Vollständigkeit** - Insgesamt sollte in den Regeln und Leitlinien auf alle notwendigen Arbeiten zur Erstellung der HVPI eingegangen werden. Wird eine Harmonisierung bestehender Verfahren als unnötig erachtet, müssen dennoch die Grenzen dieser Verfahren definiert werden.
- (f) **Bestes Verfahren** - Die Regeln sollten möglichst an den besten bestehenden Verfahren ausgerichtet sein, sofern sich diese auf die Union insgesamt übertragen lassen.

- (g) **Effizienz** - Die aus der Befolgung der Regeln resultierenden Kosten sollten die zur Erstellung vergleichbarer HVPI erforderlichen Kosten nicht überschreiten. Die entstehenden Mehrkosten sind zu ermitteln, und deren Deckung sollte zwischen der Kommission und den nationalen statistischen Ämtern vor Annahme der Regeln entsprechend vereinbart werden.

## **6. DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG DES RATES**

Laut Artikel 5 der HVPI-Verordnung des Rates sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Durchführung stufenweise vorzugehen. Es ist folgendermaßen zu verfahren:

### **„a) Stufe I:**

Bis spätestens März 1996 berechnet die Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den Artikel 109j des Vertrags („Konvergenzkriterien“) genannten Bericht für jeden Mitgliedstaat einen vorläufigen Satz von Verbraucherpreisindizes. Diese Indizes stützen sich vollständig auf Daten, die den bestehenden nationalen Verbraucherpreisindizes zugrunde liegen und die insbesondere wie folgt angepaßt werden:

- i) Von den Eigentümern selbstgenutzte Wohnungen werden nicht berücksichtigt;
- ii) Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens werden nicht berücksichtigt;
- iii) .....bestimmte weitere Positionen, die von zahlreichen Mitgliedstaaten nicht erfaßt oder unterschiedlich behandelt werden, werden nicht berücksichtigt.

### **b) Stufe II:**

Der HVPI beginnt mit dem Index für Januar 1997. Der gemeinsame Bezugszeitraum für den Index ist das Jahr 1996. Die Schätzwerte für Preisänderungen für die zwölf Monate bis Januar 1997 sowie für die darauffolgenden Monate werden anhand der Indizes für 1996 bestimmt.“

### **6.1. Stufe 1 des Harmonisierungsprogramms: Januar 1996**

Am 29. Februar 1996 begann die Kommission (Eurostat) mit der Veröffentlichung<sup>6</sup> des in Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe a der HVPI-Verordnung des Rates geforderten vorläufigen Satzes von VPI. Diese **vorläufigen Indizes** stützten sich vollständig auf die bestehenden nationalen VPI, wobei Anpassungen lediglich zur Erzielung einer größtmöglichen Ähnlichkeit bei der Erfassung von Waren und Dienstleistungen vorgenommen wurden<sup>7</sup>. Abgesehen von der Erfassung von Waren und Dienstleistungen unterschieden sich die nationalen VPI in bezug auf die verwendeten Methoden, Konzepte und Definitionen somit nicht von den entsprechenden vorläufigen Indizes. Sie stellten aber eine bessere Grundlage für den Vergleich der Verbraucherpreisinflation dar als die unbereinigten nationalen VPI, und fanden deshalb auch Verwendung in den ersten Konvergenzberichten, die dem Rat 1996 von der Kommission (GD II) und dem Europäischen Währungsinstitut vorgelegt wurden.

Bestimmte Ausgabenkategorien wurden ausgeschlossen, wenn es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, eine Einigung darüber zu finden, wie vergleichbare Verfahren am besten entwickelt werden könnten. Insbesondere die Ausgaben für den Erwerb von Wohneigentum zur eigenen Nutzung, die man in einigen Ländern gar nicht erfaßte, während man sie in anderen Ländern mit Hilfe von unterstellten Mieten und in den übrigen

<sup>6</sup> Pressemitteilung Nr. 15/96, Eurostat, 29. Februar 1996

<sup>7</sup> Nähere Erläuterungen dazu folgen in Abschnitt 12.2.1.

Ländern anhand von Hypothekenzinszahlungen ermittelte, wurden gänzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht einbezogen wurden Ausgaben für Gesundheit und Bildung, da zwischen den einzelnen Ländern erhebliche institutionelle Unterschiede in der Art und Weise bestehen, wie die Verbraucher für derartige Dienstleistungen bezahlen, nämlich entweder direkt oder aber durch Entrichtung von Steuern. Während man einerseits gewisse Positionen ausgeschlossen hat, wurden andererseits gewisse Ausgabenkategorien, die in einigen nationalen VPI nicht enthalten sind, wie insbesondere alkoholische Getränke und Tabakwaren, nun für alle Mitgliedstaaten einbezogen.

Die Erstellung vorläufiger Indizes durch sämtliche EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und die Schweiz<sup>8</sup> wurde nur ein Jahr lang praktiziert. Im Januar 1997 ermittelte man den Index gemäß der Verordnung des Rates erstmals in Form von HVPI.

## **6.2. Stufe 2 des Harmonisierungsprogramms: Januar 1997**

Am 7. März 1997 veröffentlichte die Kommission (Eurostat) erstmals einen Satz von **harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI)** gemäß Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates über HVPI<sup>9</sup>. Im Gegensatz zu den vorläufigen Indizes sind die HVPI in mehreren Bereichen der Methodik und in ihrem Erfassungsbereich harmonisiert. Bei den HVPI handelt es sich nicht einfach um erweiterte vorläufige Indizes, sondern um einen neuartigen Index, der sich von den bisherigen Indizes unterscheidet.

Änderungen an den HVPI erfolgen im allgemeinen im Rahmen einer **rückwirkenden Revision**. Allerdings wird während des ausschlaggebenden Zeitraums für die Entscheidung über die 3. Stufe der Währungsunion auf Forderungen nach einer Änderung des Berechnungsverfahrens des HVPI verzichtet, und etwaige von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Revisionen bereits veröffentlichter Zahlen werden von der Kommission (Eurostat) in dieser Zeit nicht ausgeführt. Nach der Veröffentlichung des Index für Dezember 1997 (im Januar 1998) werden einmal veröffentlichte Indexzahlen bis zur Bekanntgabe des Index für Dezember 1998 also nicht verändert. Rückwirkende Revisionen sind erst wieder möglich, wenn der Index für Januar 1999 veröffentlicht wird.

Gemäß der Verordnung des Rates über den HVPI hat die Kommission bisher zwei detaillierte Verordnungen angenommen, in denen die spezifischen Durchführungsmaßnahmen zur Erstellung des HVPI festgelegt werden. Weitere Verordnungsentwürfe werden zur Zeit vorbereitet.

- Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Ratsverordnung beschreibt sechs technische Bereiche: den anfänglichen Erfassungsbereich, die signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen, die Elementaraggregate sowie Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren, Stichprobenbildung und Preisermittlung.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission bezieht sich auf den HVPI und dessen Teilindizes, die von Eurostat übermittelt und verbreitet werden.
- In einem Entwurf für eine Verordnung der Kommission werden Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte festgelegt.

<sup>8</sup> Da in Liechtenstein kein nationaler VPI berechnet wird, hat man dort auch keinen vorläufigen Index erstellt.

<sup>9</sup> Nähere Erläuterungen zu den verfügbaren Daten folgen in Abschnitt 6.4.

- In einem zweiten Entwurf für eine Verordnung der Kommission ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des Erfassungsbereichs für Waren und Dienstleistungen vorgesehen, und es wird vorgeschlagen, bei der Klärung der Frage, wie der Erfassungsbereich des HVPI zu erweitern ist, stufenweise vorzugehen.
- In einem dritten Entwurf für eine Verordnung der Kommission ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI vorgesehen.

### 6.2.1. Anfänglicher Erfassungsbereich

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission definiert den anfänglichen Erfassungsbereich des HVPI anhand einer verhältnismäßig neuen internationalen Systematik der Verbraucherausgaben, die unter der Bezeichnung COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose - Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken) bekannt ist. Eine speziell für den HVPI angenommene Fassung dieser Systematik - die COICOP/HVPI<sup>10</sup> - basiert auf dem Entwurf für die COICOP, der auf der gemeinsamen Sitzung von UN-ECE, OECD und Eurostat vom 30. April bis 3. Mai 1996 in Genf gebilligt wurde.

In Abhängigkeit von der relativen Bedeutung der Verbraucherausgaben für die jeweiligen Güter und Dienstleistungen in den einzelnen Ländern sind die den einzelnen Kategorien der COICOP/HVPI zugewiesenen Gewichtungen von Land zu Land verschieden. Es gibt also keinen „einheitlichen Warenkorb“, der auf alle Mitgliedstaaten Anwendung findet. Das entspricht dem Vergleichbarkeitserfordernis gemäß Artikel 4 der HVPI-Verordnung des Rates.

Im Vergleich zu den vorläufigen Indizes<sup>11</sup> der 1. Stufe gehören zum Erfassungsbereich nun beispielsweise auch Versicherungen für Fahrzeuge und Wohnhäuser, Pauschalreisen, Bankdienstleistungen, Bildungsgüter und -dienstleistungen, wie etwa Abendkurse, und rezeptfrei erhältliche Gesundheitsgüter<sup>12</sup>. Einige problematische Kategorien, darunter die meisten Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens, finden im HVPI jedoch nach wie vor keine Berücksichtigung.

In einem Entwurf für eine Verordnung der Kommission ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des Erfassungsbereichs vorgesehen, und es wird vorgeschlagen, den Erfassungsbereich des HVPI ab Dezember 1998 stufenweise zu erweitern. Dann sollen auch problematische Kategorien wie etwa Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens, wo es zwischen den Mitgliedstaaten große institutionelle Unterschiede gibt, mit einbezogen werden<sup>13</sup>. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Wohneigentum durch die Eigentümer selbst, die sich in Form von unterstellten Mieten oder als Zahlung von Hypothekenzinsen ausdrücken, werden nicht als Bestandteil des Inflationsprozesses betrachtet und daher für den HVPI auch nicht erfaßt. Man zieht jedoch in Erwägung, die für den Erwerb neu geschaffenen Wohnraums gezahlten Nettopreise mit einzubeziehen.

<sup>10</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.7.

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 6.1.

<sup>12</sup> Nähere Erläuterungen dazu folgen in Abschnitt 12.2.2.

<sup>13</sup> Siehe auch Abschnitt 8.1.

### 6.2.2. Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen

Es wird häufig beanstandet, daß VPI keine neuen Produkte, wie Mobiltelefone und Computer, berücksichtigen. Die in der HVPI-Verordnung des Rates (Artikel 5 Ziffer 3) enthaltene Bestimmung über den „Erhalt der Sachdienlichkeit der HVPI“ bedeutet, daß bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, die gewährleisten, daß sich diese Beanstandungen nicht gegen die HVPI richten können. Wenn einige Mitgliedstaaten neue Produkte einbeziehen, deren Verbrauch merklich ansteigt, andere dies jedoch nicht tun, kann es zu deutlichen Unterschieden bei den gemessenen Inflationsraten kommen.

Durch Artikel 4 der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1749/96 wird sichergestellt, daß die HVPI weitestgehend aufeinander abgestimmt sind, und daß sie sich hinsichtlich der Marktentwicklungen auf dem neuesten Stand befinden. Im allgemeinen werden neue Produkte in den HVPI aufgenommen, sobald sie ein Verkaufsvolumen von mehr als 1 Tausendstel der gesamten Verbraucherausgaben in einem bestimmten Mitgliedstaat erzielen. Die Mitgliedstaaten müssen ein Überwachungssystem aufbauen, mit dessen Hilfe signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen ab Januar 1997 ermittelt werden können. Sie sollten entsprechende Voraussetzungen für die Ermittlung neuer Produkte schaffen und diese Produkte an die Kommission (Eurostat) melden. Die Kommission (Eurostat) ermöglicht dann einen Informationsaustausch und unterrichtet die einzelnen Länder darüber, welche Produkte in anderen Ländern neu in den HVPI aufgenommen worden sind<sup>14</sup>. Es ist jedoch nicht ganz einfach zu bestimmen, wann es sich um signifikant gewordene Waren oder Dienstleistungen handelt, und auch die Formulierung praktikabler Verfahrensweisen für deren Ermittlung bereitet einige Probleme. Diesbezüglich auftretende Fragen müssen dann während der praktischen Anwendungsphase geklärt werden.

### 6.2.3. Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren

Die HVPI sollten ein Maß für die „reine Preisveränderung“ sein, ungeachtet der Qualitätsänderungen an den gekauften Produkten. Die einem HVPI zugrundeliegenden Preise müssen daher an die Veränderung der Qualität der entsprechenden Waren und Dienstleistungen angepaßt werden. Es gibt jedoch keine universelle Vereinbarung darüber, wie diese Anpassung durchzuführen ist, und die derzeitigen Verfahren in den einzelnen Ländern unterscheiden sich erheblich. Wahrscheinlich besteht darin die wichtigste Einzelursache für die Unvergleichbarkeit<sup>15</sup>.

Zu Abweichungen zwischen den VPI kann es kommen, weil die gleichen Veränderungen der physischen Eigenschaften eines Produkts von Land zu Land recht unterschiedlich gehandhabt werden. Das bedeutet nicht, daß die gleichen Qualitätsmerkmale in den einzelnen Mitgliedstaaten auch im gleichen Umfang bewertet werden sollten, sondern nur, daß man gleiche Bewertungsgrundsätze und -verfahren anwenden sollte. Es ist nicht so, daß sich die Abweichungen im Gesamtergebnis der von den Indizes erfaßten Waren und Dienstleistungen „ausgleichen“; sie dürften im Gegensatz dazu eher zu Werten kumulieren, die die Grenze von 0,1% deutlich überschreiten. Wie aus aktuellen Studien über die unterschiedliche Behandlung von Qualitätsänderungen bei Kraftfahrzeugen hervorgeht, könnte diese Tatsache allein eine jährliche Abweichung des VPI von mehr als 0,1% bewirken.

<sup>14</sup> Nähere Erläuterungen dazu folgen in Abschnitt 12.5.

<sup>15</sup> Siehe beispielsweise den „Boskin Report“: „Towards a more accurate measure of the cost of living“ („Wege zu einer genaueren Messung der Lebenshaltungskosten“), Abschlußbericht der beratenden Kommission zur Untersuchung des Verbraucherpreisindex an den Finanzausschuß des US-Senats, Michael J. Boskin, Vorsitzender, u.A., 4. Dezember 1996

Laut Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Qualitätsanpassungsverfahren zu prüfen und eine „automatische Verknüpfung“ zu vermeiden, die auf der Vermutung beruht, daß der Unterschied im Preis zwischen zwei aufeinanderfolgenden „Modellen“ vollständig auf einen Qualitätsunterschied zurückzuführen ist. Wenn in einem Mitgliedstaat immer nur davon ausgegangen wird, daß eine Preiserhöhung zwischen zwei „Modellen“ das Ergebnis einer Qualitätsveränderung ist und sich Preisveränderungen im VPI somit nicht niederschlagen, kann diese automatische Verknüpfung zu einer Unterbewertung der Inflation führen, wobei auch der umgekehrte Fall gilt. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Verfahrensweise ändern und gewährleisten, daß automatische Verknüpfungen ab Januar 1997 ausgeschlossen ist. Andere, nicht automatische Verknüpfungen sind weiterhin zulässig, wenn sie sich dadurch **rechtfertigen** lassen, daß die Preisdifferenz zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel der Größe des Qualitätsunterschieds entspricht. Ferner lassen sich auch „Preisüberlappungen“ nutzen, und zwar dann, wenn ein Ersatzartikel vorzeitig auf den Markt gebracht wird und die Preise für den bisherigen Artikel und den Artikel, der ihn ersetzt, zeitgleich beobachtet werden. Die Preisdifferenz im Überlappungszeitraum dient dann als Schätzwert für den Qualitätsunterschied.

Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen können, daß keine automatischen Verknüpfungen verwendet werden. Um sicherzustellen, daß gute, miteinander vergleichbare Verfahren zur Anwendung kommen, macht sich eine selektive Überwachung impliziter und expliziter Qualitätsanpassungen erforderlich<sup>16</sup>. Die Kommission (Eurostat) wird diesen Prozeß unterstützen, indem sie die aus den Mitgliedstaaten selbst und aus anderen Quellen verfügbaren Schätzwerte für Qualitätsveränderungen zusammenträgt und daraus eine Datenbank erstellt.

Zur Lösung der Probleme bei der Festlegung der Qualitätsanpassungsverfahren werden sich weitere umfangreiche Untersuchungen erforderlich machen. Angesichts des Bedarfs an spezifischen Anpassungsverfahren für eine Vielzahl von Situationen, wo bislang von der automatischen Verknüpfung Gebrauch gemacht wurde, bilden diese Probleme einen Schwerpunkt in der Verordnung der Kommission. Die Kommission (Eurostat) unterstützt ein Arbeitsprogramm zur Konzipierung angemessener Anpassungsverfahren für Qualitätsänderungen bei Waren und Dienstleistungen, deren Preise zur Erstellung der spezifischen HVPI-Teilindizes verwendet werden. Gegenwärtig konzentriert sich die Forschungstätigkeit auf die Entwicklung von Qualitätsanpassungsverfahren für ausgewählte Hochtechnologieerzeugnisse und auf die Gewinnung sachdienlicher Informationen für die Aufnahme von Qualitätsanpassungen in eine zentrale Datenbank von Eurostat.

#### **6.2.4. Mindeststandards für die Preisermittlung**

Ein weitverbreitetes Verfahren bei der Preisschätzung für VPI ist bekannt unter der Bezeichnung „Indexvortrag“. Die Preisermittlung vor Ort beinhaltet in der Regel eine monatliche Erhebung der Preise für eine bestimmte Produktreihe in bestimmten Verkaufsstellen. Wenn aus irgendeinem Grund ein bestimmter Preis nicht erhoben wird oder nicht erhoben werden kann, wird üblicherweise einfach der Preis verwendet, der bei der vorhergehenden Erhebung ermittelt wurde - dies kann durchaus mehrere Monate zurückliegen.

---

<sup>16</sup> Nähere Erläuterungen dazu folgen in Abschnitt 12.7.

Hauptanliegen von Artikel 6 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1749/96 ist die Verhängung eines Verbots für die Verfahrensweise des „Indexvortrags“, die zu schwerwiegenden Verzerrungen führen kann. Die Mitgliedstaaten sind demnach dazu verpflichtet, ihre Zielstichprobe von einem Monat zum nächsten beizubehalten. Ein Festhalten an der Stichprobe ist deshalb so wichtig, weil es nicht um die Ermittlung des Preisniveaus an sich, sondern um die Messung von Preisveränderungen geht. Wenn die Preise nicht erhoben werden, müssen sie durch ein angemessenes Verfahren geschätzt und nicht durch automatisches Vortragen des zuletzt ermittelten Preises bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine Erklärung zu ihrer „Zielstichprobe“ liefern, die im wesentlichen den bestehenden Plan hinsichtlich der Anzahl der zu ermittelnden Preise darstellt, sowie kurz darüber informieren, wie groß die Anzahl der fehlenden Preise ist, die durch Schätzwerte substituiert werden, und welche Schätzungsverfahren verwendet werden<sup>17</sup>.

Seitens der Kommission besteht zur Zeit noch Klärungsbedarf für folgende Fragen:

- Was sind „nicht angemessene Schätzwerte“ für fehlende (oder nicht erhobene) Preise?
- Auf welches Maß sollte man die Anzahl der verwendeten Schätzwerte (fehlende Preise) beschränken, damit die Vergleichbarkeit noch gewährleistet ist?

Die Kommission (Eurostat) wird Untersuchungen über die Auswirkungen der Schätzungen anstellen, und die angemessene Grenze für die Anzahl der geschätzten Preise und zulässigen Verfahren festlegen. Die verschiedenen Verfahren, von denen bei fehlenden Preisen Gebrauch gemacht wird, und weitere Verfahren, die möglicherweise zur Anwendung kommen, sollten im Rahmen der Untersuchungen numeriert und bewertet werden. Bei der Bewertung sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß bestimmte Artikel durch andere ersetzt werden und daß auch Fragen der Qualitätsanpassung eine Rolle spielen. Im Idealfall sollte außerdem eine Einschätzung der Fehlerquote in den tatsächlichen Schätzwerten erfolgen, was allerdings bereits gewisse Vorstellungen in bezug auf die möglicherweise „richtige Antwort“ voraussetzen würde. Als Alternative dazu bietet sich auch an, die Hypothesen, die den verschiedenen Verfahren zur Ermittlung unterstellter Werte zugrundeliegenden, qualitativ zu bewerten. Die Annahme, daß das Auftreten fehlender Preise eine zufallsbedingte Erscheinung ist, wäre beispielsweise eine unangemessene Hypothese, auch wenn sie vielleicht zumindest im ersten Monat noch nicht zu unannehmbaren Fehlern führt.

### 6.2.5. Preisindizes für Elementaraggregate

Nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung des Rates über HVPI soll der HVPI auf der Basis eines Index vom Typ des Laspeyres-Index erstellt werden. Obwohl sich die von den Mitgliedstaaten erstellten HVPI und VPI möglicherweise in einigen Details unterscheiden, wie z.B. hinsichtlich der Häufigkeit bei der Aktualisierung der Gewichtungen<sup>18</sup>, kann man sie ganz allgemein als Indizes vom Typ des Laspeyres-Index bezeichnen, d.h. als Indizes in denen die monatlichen Preisbewegungen als Durchschnittswert der Preisindizes gemessen werden. Dies geschieht unter Verwendung von Ausgabengewichtungen, in denen sich die Verbrauchsgewohnheiten der Indexbevölkerung und die Struktur der von ihr während des Bezugszeitraums für die Gewichte gezahlten Preise in angemessener Weise niederschlagen.

In der Verordnung des Rates über den HVPI wird jedoch nicht festgelegt, nach welcher Formel die „Elementaraggregate“ berechnet werden sollen. Es handelt sich hier um die

<sup>17</sup> Nähere Erläuterungen zu den Zielstichproben folgen in Abschnitt 12.8.2.

<sup>18</sup> Siehe auch Abschnitt 8.2.

niedrigste Angabenebene, für die Ausgabengewichtungen bekannt sind. Wenn keine Ausgabengewichtungen verfügbar sind, werden die Elementaraggregate mit Hilfe von Preisaggregationen ermittelt. Die bei der Berechnung dieser Elementaraggregate zu verwendende Formel ist Gegenstand von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Mitgliedstaaten war es schwierig, hier zu einer Einigung zu gelangen. Die Diskussionen drehten sich um zwei Streitpunkte. Während es zum einen um die Frage ging, ob die detaillierteren Indizes anhand des Verhältnisses des Durchschnittspreises von Positionen in einem bestimmten Stratum oder aber mit Hilfe des Durchschnitts der Verhältniszahlen dieser Positionen berechnet werden sollten, bestand ein anderer strittiger Punkt darin, ob der Begriff „Durchschnitt“ in der obengenannten Berechnung als arithmetisches oder als geometrisches Mittel zu definieren ist<sup>19</sup>.

In der Verordnung der Kommission wird lediglich die Verwendung der Verhältniszahl der arithmetisch oder geometrisch ermittelten Durchschnittspreise für zulässig erklärt, nicht aber das arithmetische Mittel der Preisrelationen<sup>20</sup>. Mitgliedstaaten, die Formeln verwenden, die nicht auf der Verhältniszahl der arithmetisch oder geometrisch ermittelten Durchschnittspreise basieren, sollten in der Lage sein nachzuweisen, daß ihr(e) alternative(s) Berechnungsverfahren dem Vergleichbarkeitserfordernis entspricht. Die Mitgliedstaaten wurden unverbindlich dazu aufgefordert, die Formel zur Berechnung der Elementaraggregate für die Indizes vor Januar 1997 entsprechend zu ändern.

Die Entscheidung gegen eine Verwendung der Formel, die auf durchschnittlichen Preisrelationen beruht, wurde nicht deshalb getroffen, weil man sie generell für falsch hält, sondern weil sie zu Ergebnissen führt, die mit den Ergebnissen anderer Formeln nicht „vergleichbar“ sind. Ungeachtet dieser Tatsache bietet die Entscheidung die Möglichkeit, sich in künftigen Untersuchungen auf die Vorzüge dieser anderen Formeln zu konzentrieren.

#### **6.2.6. Mindeststandards für die Stichprobenbildung**

Laut der statistischen Theorie sind vorzugsweise Zufallsstichproben durchzuführen, um systematische Fehler in der Statistik zu vermeiden. Dies ist jedoch kein leichtes Unterfangen, wenn es darum geht, die Preise für einen VPI zu erfassen. In den meisten Ländern wird dabei auf „zielgerichtete“ oder „repräsentative“ Stichprobenverfahren zurückgegriffen. Die Entscheidung über die zu erfassenden Preise kann somit von der Kooperationsbereitschaft der Einzelhändler oder von den Vorlieben bestimmter Preiserheber abhängen. Man könnte zwar den Eindruck gewinnen, daß es sich hier nicht unbedingt um ein gutes Verfahren handelt, aber es läßt sich nur schwer nachweisen, daß dies zu unvergleichbaren Indizes führt.

Wie aus den von der Kommission (Eurostat) in Auftrag gegebenen Studien hervorgeht, können unterschiedliche Stichprobenverfahren die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erheblich beeinträchtigen. Es deutete einiges darauf hin, daß repräsentative Stichproben gegenüber Wahrscheinlichkeitsstichproben teilweise zu großen Abweichungen zwischen den einzelnen Produktgruppen führen können, die im Durchschnitt jedoch nicht signifikant waren. Ferner hat sich anhand der Studien gezeigt, daß die Anzahl der Elementaraggregate kurzfristige Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit haben kann. Unterschiede im regionalen Erfassungsbereich der VPI führten dagegen offenbar nicht zu einer Beeinträchtigung der

<sup>19</sup> Untersuchungen zu diesem Thema auf der Grundlage des Boskin-Reports werden auch vom US-amerikanischen Büro für Arbeitsstatistik (Bureau of Labor Statistics - BLS) angestellt.

<sup>20</sup> Nähere Erläuterungen dazu folgen in Abschnitt 12.6.

Vergleichbarkeit, da die Abweichungen zwischen den regionalen Indizes und dem Gesamtindex scheinbar völlig zufällig waren. Anhand der Studien wurde deutlich, daß eine Vorschrift notwendig ist, um eine Änderung der derzeitigen Praxis zugunsten einer verbesserten Vergleichbarkeit herbeizuführen.

Artikel 8 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1749/96 verfolgt das Ziel, die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der HVPI gegebenenfalls zu verbessern, indem die Zahl der Fehler, die sich aus unterschiedlichen Stichprobenplänen und -verfahren ergeben, gesenkt wird. Die Mitgliedstaaten sollten überprüfen, inwieweit ihre Preisstichproben den Anforderungen für die Ermittlung des HVPI genügen, und die Stichprobenverfahren so anpassen, wie sie es für notwendig erachten. Sie sollten nicht nur einfach davon ausgehen, daß ihre Zielstichprobe adäquat ist, sondern dies entsprechend ihrer Verpflichtung auch nachweisen<sup>21</sup>.

Die verbreitete Nutzung von Zielstichproben bedeutet, daß es keinen adäquaten theoretischen Rahmen gibt, um die Zuverlässigkeit (Repräsentativität und Präzision) der HVPI zu beurteilen. Nur wenige Mitgliedstaaten unternehmen den Versuch, Stichprobenfehler für ihre VPI zu ermitteln, und kein Land verfügt über eine Meßgröße für den systematischen Fehler. Die Bestimmung derartiger Fehler könnte aber zu einer Erhöhung der Effizienz der Stichprobenpläne führen. Derzeit werden Studien zur Bewertung von Stichprobenfehlern und systematischen Fehlern bei den HVPI durchgeführt, deren Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt für die Festlegung angemessener Fehlergrenzen verwendet werden sollen. Es muß bestimmt werden, auf welche Weise die Elementaraggregate hinsichtlich ihrer Anzahl und Spezifikation miteinander zu kombinieren sind und welche Anzahl von Preisen innerhalb der einzelnen Elementaraggregate notwendig ist, um ein hinreichendes Maß an Zuverlässigkeit bei den HVPI zu gewährleisten.

### **6.2.7. Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI**

Die Verordnung des Rates über HVPI enthält die Forderung nach einer Spezifikation der Teilindizes, die zusammen mit den HVPI erstellt und veröffentlicht werden muß. Während sich die Bewertung der Preisstabilität nach dem Konvergenzkriterium primär auf die „alle Positionen umfassenden“ HVPI bezieht, benötigt man für die Analyse des Inflationsdrucks eine Untergliederung des HVPI in einzelne Komponenten, die sich auf die verschiedenen Produktgruppen beziehen. In der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission wird ein Satz von Teilindizes des HVPI mit einem gemeinsamen Erfassungsbereich definiert, den die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) übermitteln müssen. Grundlage für die Bildung dieser Teilindizes ist die Systematik COICOP/HVPI<sup>22</sup>. Für viele Nutzer war diese Maßnahme ein entscheidender Schritt nach vorn, denn es gibt keine gemeinsame Systematik, mit der die Bestandteile der einzelstaatlichen VPI übereinstimmen.

Einmal im Monat übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Primärreihen der Indizes, d.h. den HVPI und seine Teilindizes, mit einer Genauigkeit von bis zu einer Dezimalstelle, z. B. 99,5 oder 102,4 auf der Basis 1996 = 100. Um übermäßig große und sich gegenseitig widersprechende Rundungsfehler zu vermeiden, werden alle abgeleiteten statistischen Daten auf der Grundlage dieser Primärreihe berechnet. Bei der Veröffentlichung werden diese Daten bis auf eine Dezimalstelle genau angegeben. Die jährlichen

<sup>21</sup> Nähere Erläuterungen zu den Zielstichproben folgen in Abschnitt 12.8.2.

<sup>22</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.1.

durchschnittlichen Indexzahlen entsprechen der Summe aus den zwölf monatlich ermittelten Werten (unter Angabe von einer Dezimalstelle) dividiert durch zwölf und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die zwölfmonatige Veränderung in diesem jährlichen Durchschnitt basiert dagegen auf den nicht gerundeten Durchschnittswerten, d.h. sie ergibt sich direkt aus der Primärreihe. Die Mitgliedstaaten haben auch die verwendeten anfänglichen Gewichtungen für die Teilindizes übermittelt, und alle Veränderungen, die in der Folgezeit eintreten, werden ebenfalls an die Kommission (Eurostat) gemeldet. Bei der Übermittlung der Gewichtungen für die Teilindizes an Eurostat gilt eine Genauigkeit von mindestens einem Promille. Die Verbreitung der Gewichtungen der Teilindizes für den EVPI und den VPI-EWU erfolgt ebenfalls mit einem Genauigkeitsgrad von mindestens einem Promille. Sämtliche Teilindizes und deren Gewichte werden seit März 1997 monatlich von der Kommission (Eurostat) verbreitet<sup>23</sup>.

### 6.2.8. Gemeinsame Bezugsperioden

Es gibt drei grundlegende Perioden für die Erstellung von VPI: der Zeitraum, der den Ausgabengewichten zugrunde liegt („Bezugszeitraum für die Gewichte“<sup>24</sup>); der Zeitraum, in dem die Basispreise geschätzt werden („Bezugszeitraum für Preise“); und schließlich der Zeitraum, in dem die Indexbasis auf 100 festgelegt wird („Bezugszeitraum für den Index“). In allen drei Bezugsperioden lassen sich Abweichungen zwischen den nationalen VPI feststellen.

In der Verordnung des Rates wird der Bezugszeitraum als 1996 = 100 festgesetzt. Da sich die HVPI aus den nationalen VPI ableiten, war es erforderlich, den HVPI und seine Teilindizes auf das Jahr 1996 „umzubasieren“ bzw. „preislich zu aktualisieren“. Dadurch werden die Bewegungen des HVPI und seiner Teilindizes mit Bezug auf das mittlere Preisniveau von 1996 ausgedrückt und im weiteren auf Dezember 1996, Dezember 1997, Dezember 1998 usw. Diese Umbasierung dient lediglich der Skalierung und hat selbst **keine Auswirkungen** auf die gemessene Inflationsrate. Auf diese Weise wird es jedoch möglich, die HVPI einheitlich zu behandeln und darzustellen, es können Indizes für Gruppen von Mitgliedstaaten oder für die EU als Ganzes erstellt werden, und die jährliche Veränderung der Ländergewichte wird entsprechend berücksichtigt. Da die Aggregation der VPI mit Hilfe verschiedenartiger Bezugskriterien und einer unterschiedlichen Periodizität bei der Aktualisierung der Gewichtungen erfolgt ist, kommen die Vorzüge der Laspeyres-Formel in den Berechnungsverfahren nun voll zur Geltung<sup>25</sup>.

### 6.3. Der EVPI und der VPI-EWU

Der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) wird als gewichteter Durchschnitt der HVPI der 15 Mitgliedstaaten der EU berechnet. Den Index ermittelt man wie einen jährlichen Kettenindex, der die jährliche Veränderung der Ländergewichte berücksichtigt. Das Gewicht eines Mitgliedstaates ist sein Anteil an den Konsumausgaben der privaten Haushalte in der EU insgesamt. Die Werte der Konsumausgaben in nationalen Währungen werden mit Hilfe der Kaufkraftparitäten der Konsumausgaben in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet. Die 1997 verwendeten Ländergewichte sind Daten aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 zu Preisen von 1996. Nach der gleichen Methode berechnet man den

<sup>23</sup> Nähere Erläuterungen folgen in Abschnitt 6.4.

<sup>24</sup> Nähere Erläuterungen folgen in Abschnitt 12.3.2.

<sup>25</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.5.

Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraums (VPI-EWR) unter Einbeziehung von Island und Norwegen<sup>26</sup>.

Bei der Aggregation der HVPI der Mitgliedstaaten zu einem europäischen HVPI erfolgt eine Messung und Aggregation der Entwicklung der inneren Werte sämtlicher EU-Währungen, um eine entsprechende Meßgröße für die Inflation in der EU zu erhalten. Die Konsumausgaben in Währungstransaktionen sind hier das geeignete Gewicht, da sie sich mit dem Erfassungsbereich der HVPI decken. Es ist richtig, die Mitgliedstaaten anhand ihres Verbrauchsvolumens darzustellen, das zu Standardpreisen in bezug auf andere Mitgliedstaaten bewertet wird, und nicht anhand von Werten, die von finanziellen und anderen Faktoren abhängig sind. Nach der derzeitigen Praxis von Eurostat werden die nationalen Gewichte für die VPI und HVPI unter Verwendung von Kaufkraftparitäten (KKP) umgerechnet. Auf diese Weise wird der Einfluß von Währungskursschwankungen als Störfaktor verringert, und es ergibt sich so eine weitere sinnvolle Möglichkeit, die relative Bedeutung der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Höhe der Konsumausgaben zum Ausdruck zu bringen. Wenn sich beispielsweise zwei Länder in bezug auf ihr Verbrauchsvolumen nicht voneinander unterscheiden, dann erhalten sie auch die gleichen Gewichte.

In jenen Ländern, die sich an der Währungsunion beteiligen, werden die jeweiligen Landeswährungen durch den Euro ersetzt. In diesem Zusammenhang steht noch nicht fest, wie der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) zu berechnen ist, und es muß insbesondere noch entschieden werden, wie sich die relativen Gewichte der einzelnen Mitgliedstaaten ableiten lassen, wenn die Konsumausgaben der privaten Haushalte in den betreffenden Ländern in Euro angegeben werden.

#### **6.4. Von der Kommission (Eurostat) verbreitete HVPI-Daten**

Die HVPI sind das Ergebnis einer dreijährigen Zusammenarbeit der Kommission (Eurostat) mit den nationalen statistischen Ämtern bei der Harmonisierung der verschiedenen Methoden und Verfahren, die zur Erstellung von Preisindizes verwendet werden. Seit der Publikation des ersten Satzes von HVPI am 7. März 1997 veröffentlicht die Kommission monatlich:

- die alle Positionen umfassenden HVPI für sämtliche EU-Mitgliedstaaten zuzüglich Island und Norwegen<sup>27</sup>,
- den Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI),
- den Index für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- etwa 100 Teilindizes, ihre entsprechenden Gewichte und gewichteten Durchschnittswerte (EVPI und EWR) und
- die Ländergewichte.

Über die HVPI und deren Teilindizes werden folgende Informationen bereitgestellt:

- die monatliche Höhe des Index,
- die monatliche Veränderung,
- die jährliche Veränderung,

<sup>26</sup> Liechtenstein wird in den VPI-EWR nicht einbezogen, da man dort weder einen nationalen VPI noch einen HVPI berechnet.

<sup>27</sup> In Liechtenstein und in der Schweiz werden keine HVPI berechnet

- der Index im Jahresdurchschnitt und
- die Veränderung im Jahresdurchschnitt.

Die Informationen werden monatlich aktualisiert und sind über die Datenbank „NEWCRONOS“ für alle Nutzer zugänglich. Sie können über das bestehende Netzwerk der von Eurostat betriebenen „Data Shops“ abgerufen werden.

Die Veröffentlichung des ersten Satzes von HVPI am 7. März 1997 erzeugte ein positives Echo in den Medien, und die seither erschienenen monatlichen Veröffentlichungen fanden großen Anklang bei den Nutzern. Kurz nach Erscheinen des ersten Satzes von Indizes entdeckte Finnland einen Fehler bei der Berechnung seines HVPI, zu dem es infolge der Komplexität des Verfahrens zur Erstellung des HVPI gekommen war. Dieser Fehler wurde korrigiert, und am 7. April erschien dann zusammen mit den Februar-Indizes eine überarbeitete HVPI-Reihe für Finnland. Auch in Deutschland und Österreich mußten Fehler in den HVPI-Reihen korrigiert werden. Die überarbeiteten Zahlen erschienen in diesen beiden Mitgliedstaaten jeweils zusammen mit den HVPI für August, die am 7. Oktober 1997 veröffentlicht wurden.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Ziffer 1 Absatz b der Verordnung des Rates über HVPI beginnt der HVPI mit dem Index für Januar 1997. Der gemeinsame Bezugszeitraum ist das Jahr 1996. Die Veränderungsraten für 1997 werden anhand der Indizes für 1996 bestimmt, so daß die Konzepte für die Erstellung des HVPI beginnend mit dem **Index für Januar 1996** gültig sind.

Obwohl vom rechtlichen Standpunkt keine Pflicht bestand, Indizes für 1995 zu erstellen, erklärten sich jedoch alle Mitgliedstaaten dazu bereit<sup>28</sup>. Die vom Vereinigten Königreich ermittelten Indizes für 1995 sind die vorläufigen Indizes für dieses Jahr, die hinsichtlich des Effekts des geometrischen Mittels bereinigt wurden<sup>29</sup>. Die Indizes für 1995 und die auf dem Jahr 1995 basierenden Veränderungsraten für 1996 entsprechen zwar **nicht** den HVPI-Standards, werden aber hinsichtlich der Vergleichbarkeit höher eingestuft als die nationalen VPI und die vorläufigen Indizes<sup>30</sup>. Sie gelten somit als harmonisierte Meßgröße für die monatliche Inflation im Jahr 1996 und werden von der Kommission (Eurostat) auch veröffentlicht.

In Irland hat man die monatlichen HVPI und die monatlichen Teilindizes für 1995 und 1996 auf der Basis der dort vorliegenden vierteljährlichen Daten geschätzt. Die monatlichen Zahlen sind linear interpolierte vierteljährliche Indizes, die hinsichtlich verschiedener verkaufsspezifischer Effekte bereinigt wurden. Bei der Schätzung dieser verkaufsspezifischen Effekte hat man sich auf saisonale Muster gestützt, die anhand der Daten aus dem Vereinigten Königreich ermittelt wurden.

Die Kommission (Eurostat) berechnet die Inflationsraten für 1995 mit Hilfe unterstellter Indizes für die Monate des Jahres 1994, die auf den Veränderungsraten für die vorläufigen Indizes im Jahr 1995 basieren. Diese Schätzwerte stehen nur für den alle Positionen umfassenden Gesamtindex zur Verfügung.

---

<sup>28</sup> Frankreich und das Vereinigte Königreich stellen für das Jahr 1995 keine Teilindizes bereit.

<sup>29</sup> Erläuterungen dazu werden in den Abschnitten 6.2.5. und 12.6. gegeben.

<sup>30</sup> Die vorläufigen Indizes sind von Januar 1994 bis Dezember 1996 für alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und die Schweiz verfügbar.

Tabelle 1:

Seit dem 7. Oktober 1997 verfügbare HVPI-Daten im Überblick

		1995	1996	1997
Monatliche Indizes	HVPI	alle Mitgliedstaaten	alle Mitgliedstaaten	alle Mitgliedstaaten
	Teilindizes	nicht: F und UK	alle Mitgliedstaaten	alle Mitgliedstaaten

		[1995/1994] <sup>31</sup>	1996/1995	1997/1996
Monatliche Veränderungs-raten	HVPI	alle Mitgliedstaaten	alle Mitgliedstaaten	alle Mitgliedstaaten
	Teilindizes	kein Mitgliedstaat	nicht: F und UK	alle Mitgliedstaaten

## **7. AUSNAHMEN VON DEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG DES RATES ÜBER HVPI**

Nach Artikel 5 der Verordnung des Rates über HVPI kann die Kommission (Eurostat) nach Anhörung des EWI gegebenenfalls für längstens ein Jahr Ausnahmen von dem in der Verordnung festgelegten Zeitplan gewähren. „Gegebenenfalls“ bedeutet, daß ein Mitgliedstaat in einem solchen Fall erhebliche Anpassungen an seinem statistischen System vornehmen muß, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Nur wenige Mitgliedstaaten haben eine Ausnahmeregelung beantrag<sup>32</sup>. In den meisten Fällen ging es um kleinere Anpassungen, wo zufriedenstellende Lösungen unter Beibehaltung des vereinbarten Zeitplans zur Umsetzung der Verordnung gefunden werden konnten. Letztendlich hat die Kommission (Eurostat) nur Dänemark eine Ausnahme gewährt, die die erstmalige Anwendung der Formeln für die Elementaraggregate im September 1997 zum Inhalt hatte. In diesem Fall sollen die Reihen rückwirkend bereitgestellt werden.

## **8. WEITERE SCHRITTE ZUR HARMONISIERUNG**

Obwohl die HVPI eine optimale statistische Grundlage für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation bieten und erhebliche Fortschritte bei der Harmonisierung der Methoden erzielt wurden, sind die Arbeiten zur Gewährleistung einer noch besseren Vergleichbarkeit noch nicht abgeschlossen. Eine „völlige“ Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes ist insofern jetzt und auch in Zukunft nicht möglich, als das Ziel in der Vergleichbarkeit und nicht in der vollständigen Harmonisierung besteht. Im Vertrag über die Europäische Union wird ausdrücklich eingeräumt, daß es nationale Unterschiede gibt, und diese werden auch weiterhin Bestand haben, solange sie nicht dem Vergleichbarkeitserfordernis der HVPI widersprechen. In den folgenden Bereichen ist in nächster Zeit mit Vorschlägen für technische Verordnungen und Vereinbarungen zu rechnen:

<sup>31</sup> Vorläufige Indizes siehe auch Abschnitt 6.1.

<sup>32</sup> Dänemark, Deutschland, Frankreich und Italien.

### 8.1. Erweiterter Erfassungsbereich

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749 der Kommission wird der anfängliche Erfassungsbereich<sup>33</sup> der HVPI ab Januar 1997 definiert. Einige problematische Kategorien, wie etwa Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens, wo es große institutionelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, werden im HVPI zur Zeit nicht vollständig erfaßt. Da viele Güter und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Wohnung und Bildung in erheblichem Maße vom Staat subventioniert werden, ist nicht immer klar, welche Preise in einen Verbraucherpreisindex aufgenommen werden sollten, so daß dieses Problem in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt wird.

In einem Entwurf für eine Verordnung der Kommission ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des Erfassungsbereichs vorgesehen, und es wird festgelegt, bei der Klärung der Frage, wie der Erfassungsbereich des HVPI zu erweitern ist, stufenweise vorzugehen. Das im Verordnungsentwurf vorgestellte Konzept der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ definiert sowohl die zu erfassenden Waren und Dienstleistungen als auch die zu verwendenden Preise, die als Nettopreise, ohne Rückerstattungen, Subventionen und Rabatte herangezogen werden sollten. Im Verordnungsentwurf hält man sich zunächst an die Definitionen des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), die dort als geeignetes Mittel für internationale Vergleiche der Inflation dienen, und bestimmt die Einzelheiten dann anhand der COICOP/HVPI<sup>34</sup>. Der Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen soll in zwei Stufen - jeweils im Dezember 1998 und im Dezember - folgendermaßen vervollständigt werden:

- (a) **Mieten:** Die Behandlung subventionierter Mieten wird bis Dezember 1998 harmonisiert.
- (b) **Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung:** Bis Dezember 1998 wird der Erfassungsbereich um die Bereiche der nicht aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten Müllentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erweitert.
- (c) **Finanzdienstleistungen:** Spätestens im Dezember 1999 werden bei der Ermittlung des HVPI auch die übrigen Finanzdienstleistungen, wie z.B. Honorare für die Steuer- oder Anlageberatung erfaßt.
- (d) **Bildungswesen:** Spätestens im Dezember 1998 werden für den HVPI alle Waren und Dienstleistungen des Bildungswesens in harmonisierter Form erfaßt. Es erfolgt eine Nettoerfassung, d.h. die Gewichte und Preise werden sich auf die tatsächlich von den Verbrauchern gezahlten Beträge nach Abzug der Rückerstattungen durch den Staat beziehen. Das gilt für Schulbücher und weitere Unterrichtsmaterialien, Schulessen und Bildungsdienstleistungen, die von allen Typen von Schulen und Universitäten erbracht werden. Zur Lösung einiger methodischer Detailfragen einschließlich der Behandlung einkommensabhängiger Preise wurde von Eurostat eine spezielle Task Force eingesetzt.
- (e) **Gesundheitswesen:** Spätestens im Dezember 1998 werden für den HVPI alle Waren und Dienstleistungen des Gesundheitswesens (außer Krankenhausdienstleistungen) in harmonisierter Form erfaßt. Es erfolgt eine Nettoerfassung, d.h. die Gewichte und Preise werden sich auf die tatsächlich von den Verbrauchern gezahlten Beträge nach

<sup>33</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.1.

<sup>34</sup> Siehe Abschnitte 6.2.1. und 6.2.7.

Abzug der Rückerstattungen durch die Sozialversicherung beziehen. Mit den methodischen Details der Umsetzung wird sich die Task Force befassen. Bis spätestens Dezember 1998 ist zu klären, welche Methodik für die Einbeziehung von Krankenhausdienstleistungen anzuwenden ist. Diese Kategorie wird dann so schnell wie möglich in den Erfassungsbereich aufgenommen.

- (f) **Versicherungen:** Bei Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung werden spätestens im Dezember 1998 nicht nur Hausratversicherungen, sondern auch alle sonstigen diesbezüglichen Versicherungen erfaßt. Bis spätestens Dezember 1999 wird man bei der Ermittlung des HVPI auch private Krankenversicherungen, zivile Haftpflichtversicherungen und Reiseversicherungen berücksichtigen. Die Klärung der methodischen Fragen erfolgt durch eine weitere spezielle Task Force, die von Eurostat eingesetzt wurde. Wenn diese Task Force schnell zu einer Lösung gelangt, kann der Termin für die Umsetzung vorgezogen werden.
- (g) **Dienstleistungen auf dem Gebiet des Sozialschutzes:** Spätestens im Dezember 1998 werden für den HVPI auch die in Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten erbrachten Dienstleistungen in harmonisierter Form erfaßt. Es erfolgt eine Nettoerfassung, d.h. die Gewichte und Preise beziehen sich auf die tatsächlich von den Verbrauchern gezahlten Beträge nach Abzug der Rückerstattungen durch den Staat. Bei anderen Sozialschutzdienstleistungen, insbesondere bei Seniorenheimen, bereitet die Umsetzung ähnliche Probleme wie bei den Krankenhausdienstleistungen. Da diese Dienstleistungen jedoch von wachsender Bedeutung sind, sollte man sie im HVPI mit erfassen. Bis spätestens Dezember 1998 ist zu klären, welche Methodik beispielsweise für die Einbeziehung von Seniorenheimen zu verwenden ist. Diese Kategorie wird dann so schnell wie möglich in den Erfassungsbereich aufgenommen.
- (h) **Positionen, die ausgeklammert werden:** Folgende Positionen werden bei der Erstellung des HVPI nicht erfaßt: Narkotika, unterstellte Mieteinnahmen bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen, sonstige unterstellte Mieteinnahmen, Glücksspiele, bestimmte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Körperpflege sowie indirekt ermittelte Dienstleistungen in Verbindung mit Lebensversicherungen und auf dem Gebiet der Finanzvermittlung.

Wo es technisch machbar ist, werden die Reihen rückwirkend erstellt. Schätzungen zufolge entspricht das kombinierte Gewicht der obengenannten Waren und Dienstleistungen etwa 6% der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“<sup>35</sup>.

Offen ist auch die Frage, wie man die Auswirkungen der Inflation auf die Besitzer von selbstgenutzten Eigentumswohnungen messen soll<sup>36</sup>. Die von den Eigentümern tatsächlich gezahlten Preise für kleinere Reparaturen in der Wohnung und für regelmäßige Instandhaltungsarbeiten werden im HVPI bereits erfaßt. Unterstellte Mieten oder Hypothekenzinsen, die in einigen VPI verwendet werden, sind keine tatsächlichen Preistransaktionen und werden für internationale Vergleiche der Verbraucherpreis-inflation als nicht geeignet betrachtet. Diese Frage wurde von den Mitgliedstaaten ausführlich erörtert. In einem am 13. März 1997 unterbreiteten Positionspapier wendet sich Eurostat an den ASP mit der Bitte um Meinungsäußerung zu der Frage, ob eine solche nicht vergleichbare Position nicht in den HVPI einfließen soll oder ob es besser wäre, sie auf der Basis der für den Erwerb neuer zur eigenen Nutzung bestimmter Eigentumswohnungen gezahlten Nettopreise zu

<sup>35</sup> Siehe auch Abschnitt 12.2.3.

<sup>36</sup> Siehe auch Abschnitt 10.2.

erfassen. Obwohl sich viele Mitgliedstaaten mit der Idee anfreunden konnten, die für den Erwerb von Wohneigentum zur eigenen Nutzung gezahlten Preise bei der Ermittlung des HVPI mit zu berücksichtigen, hielten sie es für verfrüht, bereits jetzt einen Index für den Nettoerwerb neu errichteter Wohnungen einzuführen. Es wurde vereinbart, die Diskussionen zu diesem Thema fortzusetzen und weitere Untersuchungen durchzuführen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Eurostat wird 1998 eine Task Force einsetzen, die sich speziell mit dieser Frage befaßt.

Um den Erfassungsbereich über den eindeutigen Kernbereich an Waren und Dienstleistungen hinaus zu erweitern, bedurfte es einer Einigung über die Definition des Begriffs Inflation. Als Erfassungsspektrum oder grundsätzlichen Erfassungsbereich legte man die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ fest. In einigen Kommentaren zu dieser Entscheidung wurde auf schwerwiegende Mängel der Indizes infolge der (in der Praxis) unvollständigen Erfassung verwiesen, die im Vergleich zu den VPI vermutlich ein großes Ausmaß erreicht und daher eine bedeutende Rolle spielt. Die Kommission (Eurostat) stellte daraufhin klar, daß die VPI einen ungeeigneten Bezugsrahmen bilden und daß die Tragweite der Auslassungen eher von ihrer relativen Preisbewegung als von ihrer Größe abhängt, die nach Abzug der Erstattungsbeträge nur ein geringes Ausmaß erreichen wird<sup>37</sup>.

## **8.2. Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte**

Laut Artikel 8 Ziffer 3 der Verordnung Nr. 2494/95 des Rates über HVPI ist es zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit erforderlich, die Gewichtungen des HVPI in hinreichendem Maße zu aktualisieren, wobei man Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte aus Gründen der Vermeidung von Kosten nicht öfter als alle fünf Jahre durchführen sollte. In Artikel 5 Ziffer 3 wird weiter gefordert, daß Maßnahmen zur Erhaltung der „Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit“ der HVPI erlassen werden. VPI reagieren im allgemeinen nicht sehr stark auf Gewichtungsveränderungen. Die Herstellung eines hohen Maßes an Genauigkeit für alle Gewichtungen durch häufige und umfangreiche Aktualisierungen würde einen Kostenaufwand verursachen, der nicht erstrebenswert ist. Dennoch muß bis zu einem gewissen Grad sichergestellt werden, daß große Abweichungen in der Periodizität der Aktualisierungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit führen.

Die Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte werden in einem Entwurf für eine Verordnung der Kommission festgelegt. Im allgemeinen können sich die verwendeten Gewichte auf einen Gewichtungsbezugszeitraum beziehen, der vom laufenden Jahr aus betrachtet bis zu sieben Jahren zurückreicht, wobei sich bei erheblichen Veränderungen in den Ausgabenmustern in den dazwischen liegenden Zeiträumen jedoch entsprechende Anpassungen erforderlich machen. Der Verordnungsentwurf bietet also ein gewisses Mindestmaß an Garantie für die Qualität der zur Erstellung des HVPI verwendeten Gewichte, und es wird weitgehend ausgeschlossen, daß es aufgrund der verschiedenen Periodizitäten bei der Aktualisierung zu Diskrepanzen zwischen den einzelnen HVPI kommt<sup>38</sup>.

Die Entscheidung, welche Methode bei der Revision der Gewichte konkret angewandt werden soll, muß von den Mitgliedstaaten getroffen und entsprechend gerechtfertigt werden. Gemäß einem Vorschlag der Kommission (Eurostat) besteht die Möglichkeit, Verfahren zur Qualitätskontrolle zu entwickeln, die sich auf jene relativ geringe Anzahl von Gewichten

<sup>37</sup> Nähere Erläuterungen folgen in Abschnitt 12.2.3.

<sup>38</sup> Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitte 12.3. und 12.4.

konzentrieren, die für die Vergleichbarkeit, Sachdienlichkeit und Zuverlässigkeit des HVPI ausschlaggebend sind. Die Kommission (Eurostat) sollte einen Bericht über die Revision der Gewichte vorlegen, aus dem zumindest hervorgehen müßte, daß dort, wo Veränderungen in den Preisen für spezifische Waren und Dienstleistungen von der Entwicklung des alle Positionen umfassenden HVPI abweichen, Verfahren zur Beobachtung der Gewichte für diese Positionen eingeleitet wurden, um sicherzustellen, daß es sich dabei um angemessene Gewichte handelt.

Seit einer Reihe von Jahren arbeitet die Kommission (Eurostat) zusammen mit den Mitgliedstaaten an der Harmonisierung der planerischen und inhaltlichen Gestaltung sowie der Häufigkeit von Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte. Da die Qualität und Aktualität der Gewichte von diesen Datenquellen sowie von anderen Quellen wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abhängen, sind diese Arbeiten auch für die Harmonisierung der VPI von Bedeutung.

### **8.3. Geographischer und demographischer Erfassungsbereich**

Der Erfassungsbereich in bezug auf Geographie und Bevölkerung in den nationalen VPI ist verschieden. So werden z.B. Personen, die in Anstalten leben, in einigen Fällen ausgeschlossen, während man sie in anderen Fällen mit einbezieht. Ein besonderes Problem betrifft die Ausgaben von Gebietsansässigen bei Auslandsaufenthalten und die Ausgaben von ausländischen Besuchern im Inland, wobei gleichzeitig zwischen Ausgaben für geschäftliche Zwecke und privaten Ausgaben unterschieden wird. In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates werden die HVPI auf „Waren und Dienstleistungen“ beschränkt, die „im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden“, was allerdings nichts über den Wohnsitz des Verbrauchers aussagt. Diese Frage hängt damit zusammen, ob die Mitgliedstaaten die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder die Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte als primäre Quelle für die Gewichte heranziehen. Personen, die in Anstaltshaushalten leben, und ausländische Besucher werden normalerweise nicht in den Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte erfaßt, sondern in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, wobei sich die genaue Ableitung der entsprechenden HVPI-Gewichte jedoch schwierig gestalten könnte.

Die im März 1997 veröffentlichten HVPI erfassen alle Haushalte, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und unabhängig von ihrem Wohnort innerhalb des Wirtschaftsgebiets (städtischer und ländlicher Raum). In einigen Mitgliedstaaten, wie z.B. in Griechenland, Portugal und im Vereinigten Königreich war es daher erforderlich, die HVPI-Gewichte entsprechend anzupassen, um auch Haushalte, die in den dortigen nationalen VPI nicht erfaßt werden, zu berücksichtigen. Keinen Unterschied zwischen dem HVPI und den nationalen VPI gibt es dagegen bei der Behandlung der Ausgaben von nicht gebietsansässigen Personen, ausländischen Geschäftsreisenden und Haushalten, die in Anstalten leben.<sup>39</sup>

In einem Entwurf für eine Verordnung der Kommission ist eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs für den HVPI enthalten. Demnach sind bei der Berechnung der HVPI-Gewichte sämtliche „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ zu erfassen<sup>40</sup>, die innerhalb des Wirtschaftsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats

<sup>39</sup> Eine Ausnahme bildet Österreich, wo sich der nationale VPI auf die Ausgaben von im Inland ansässigen Personen bezieht, während für den HVPI auch die Ausgaben von ausländischen Besuchern erfaßt werden („Inlandkonzept“).

<sup>40</sup> Siehe auch Abschnitt 8.1.

getätigt werden<sup>41</sup>. Bestandteil des Erfassungsbereichs sollten insbesondere die Ausgaben von ausländischen Besuchern sein, während die Ausgaben von Gebietsansässigen bei Auslandsaufenthalten auszuklammern sind. Daran wird deutlich, daß man sich bei der Erstellung des HVPI also an das „Inlandskonzept“ halten sollte. Der Erfassungsbereich sollte sich auf alle privaten Haushalte beziehen, unabhängig von der Region, in der sie ansässig sind, und auch in Anstalten lebende Personen mit einbeziehen. Die Haushalte sollten unabhängig von ihrem Einkommensniveau erfaßt werden. Für geschäftliche Zwecke getätigte Ausgaben sollten unberücksichtigt bleiben.

#### **8.4. Umfassende Definition der HVPI**

Im Interesse einer vollständigen und übersichtlichen Darstellung des Verfahrens zur Erstellung des HVPI wird die Kommission (Eurostat) die vom ASP im Januar 1997 angenommene Durchführungsvereinbarung entsprechend überarbeiten und erweitern. In diesem Dokument werden eine Reihe von Fragen bezüglich der Erstellung von HVPI behandelt, wobei es insbesondere um jene Bereiche geht, wo die geltenden gesetzlichen Regelungen für verfrüht oder für ungeeignet betrachtet werden. Beispiele dafür sind die Behandlung von Diskonti, die Bearbeitung des Datenmaterials, die zeitliche Planung der Datenerfassung und die Saisonbereinigung. Um die Arbeiten zur Vervollständigung des methodischen Rahmens für die HVPI zu beschleunigen, werden „Leitlinien“ verfaßt, in denen die Vielzahl der bestehenden Konzepte, Methoden oder Verfahren, die nach der vorherrschenden Meinung zu vergleichbaren Ergebnissen führen, Berücksichtigung finden. 1998 soll dann eine vollständige Beschreibung der wesentlichen Merkmale des HVPI zur Verfügung stehen.

Ein gesetzlicher Rahmen wurde bisher für jene Aspekte bei der Erstellung von HVPI geschaffen, wo die Tendenz zu unvergleichbaren Ergebnissen potentiell am stärksten ist. Während also wesentliche Teile der Indizes bereits definiert sind, hat man für einige andere Aspekte der Erstellung von HVPI noch keine Lösung gefunden, und mögliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der Indexbildung können nicht ausgeschlossen werden. Nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die diesbezüglichen Unterschiede zu einem erheblichen Maß an Unvergleichbarkeit führen werden. Das Fehlen einer vollständigen Definition bietet den Vorteil, daß die Mitgliedstaaten weiterhin von den vielfältigen Verfahren Gebrauch machen können, die sie für die Erstellung ihrer einzelstaatlichen VPI beschlossen haben. Ein Nachteil besteht allerdings darin, daß es über die praktizierten Verfahren keine Dokumentationen gibt und daß diese Verfahren weder den anderen Mitgliedstaaten noch Eurostat oder den Nutzern bekannt sind. Außerdem sind Verfahrensänderungen möglich, ohne daß dabei eine andere Behörde außer dem nationalen statistischen Amt konsultiert werden muß. Um endgültig festlegen zu können, in welchem Rahmen die HVPI definiert und gesetzlich legitimiert werden sollen, ist es notwendig, die von den Mitgliedstaaten zur Zeit unternommenen Schritte entsprechend zu erläutern. Das Ziel besteht **nicht in einer Bewertung**, sondern in einer detaillierten Beschreibung der gegenwärtigen Praxis.

---

<sup>41</sup> Angaben zum kombinierten Gewicht dieser Erweiterungen enthält der Abschnitt 12.2.3.

## **9. ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

Bei der noch ausstehenden Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft<sup>42</sup> in der Europäischen Union ist zu berücksichtigen, inwieweit die Anwärterstaaten in der Lage sind, den Verpflichtungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, nachzukommen. Das betrifft unter anderem die Ziele der Herstellung einer politischen Union sowie einer Wirtschafts- und Währungsunion. Die für eine Mitgliedschaft relevanten statistischen Informationen werden von Eurostat bereitgestellt.

In der Vorbereitungsphase für den Beitritt sind die Beitrittskandidaten zur Umsetzung des „acquis communautaire“<sup>43</sup> verpflichtet, d.h. sie müssen in diesem Zusammenhang auch harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) einführen. Auf dem ersten Treffen mit den antragstellenden Ländern, das 1996 stattfand, ging es darum, diese Länder möglichst umfassend am Harmonisierungsprojekt zu beteiligen. Ende 1996 versandte Eurostat an alle Anwärterstaaten einen Fragebogen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von HVPI in den Mitgliedstaaten. Das Ziel bestand in der Aufdeckung von Lücken und Mängeln bei der Erfüllung der Anforderungen in Verbindung mit dem HVPI, in der Ermittlung des Bedarfs an technischer Unterstützung, der verfügbaren Ressourcen und potentiellen Kosten, sowie in der Festlegung eines Zeitplans für die Einführung der HVPI. Diese Informationen dienen als Diskussionsgrundlage für künftige Treffen und für die Aufstellung eines detaillierten Arbeitsprogramms.

In der ersten Phase der Auswertung des Fragebogens ging es vor allem um die Frage, inwieweit die Anwärterstaaten in der Lage sind, einen Index zu erstellen, der sämtliche Waren und Dienstleistungen erfaßt, die für den anfänglichen Erfassungsbereich des HVPI laut Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission erforderlich sind<sup>44</sup>. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

---

<sup>42</sup> Die Anwärterstaaten sind: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

<sup>43</sup> Bezeichnet den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden rechtlichen Rahmen

<sup>44</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.1.

Tabelle 2:

Beurteilung der Einhaltung der Erfordernisse hinsichtlich des HVPI in den Anwarterstaaten:  
Anfanglicher Erfassungsbereich

	<b>Zeitplan der Anwarterstaaten fur die Umsetzung der Erfordernisse des anfanglichen Erfassungsbereichs des HVPI:</b>	<b>Beurteilung der Einhaltung des anfanglichen Erfassungsbereichs durch Eurostat:</b>
<b>BUL</b>		zur Zeit nicht moglich
<b>CYP</b>	ab <b>Jan. 1998</b> : Erstellung von HVPI; (Bereitstellung der Daten im Fruhjahr 1998)	wahrscheinlich 1998
<b>CZE</b>	<b>1998</b> : neue Klassifizierung entsprechend COICOP/HVPI; <b>1999</b> : Revision des Korbs von Waren/ Dienstleistungen fur VPI beginnend im Jahr <b>2000</b> : Erstellung von HVPI	wahrscheinlich im Jahr 2000
<b>EST</b>	ab <b>1998</b> : Bestimmung von reprasentativen Artikeln fur jene HVPI-Teilindizes, die noch nicht im nationalen VPI erfat sind	moglicherweise im Jahr 2000
<b>HUN</b>	<b>1997</b> : Einfuhrung eines feststehenden Warenkorbkonzepts; <b>1997 - 1998</b> : Einfuhrung der COICOP/HVPI	moglicherweise im Jahr 2000
<b>LTU</b>	<b>2 Jahre</b> werden zur Umsetzung der HVPI-Erfordernisse benotigt	zur Zeit nicht moglich
<b>LVA</b>		moglicherweise im Jahr 2000
<b>POL</b>	<b>1997</b> : Einfuhrung der COICOP in der Erhebung uber die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte; <b>Jan. 1998</b> : Einfuhrung der COICOP/HVPI und Entwicklung von Computersoftware fur die Berechnung des HVPI; <b>Marz 1998</b> : Einfuhrung eines Gewichtungssystems auf der Basis von COICOP; ab <b>1999</b> : Erstellung von HVPI	wahrscheinlich im Jahr 2000
<b>ROM</b>	fruhestens <b>1998</b>	Revision der nationalen VPI vor 2000 nicht geplant
<b>SVK</b>		zur Zeit nicht moglich
<b>SVN</b>	<b>Dez. 1998</b> : Erfassung aller Waren und Dienstleistungen nach der Definition der Verordnung uber den anfanglichen Erfassungsbereich sowie Einfuhrung der COICOP/HVPI ab <b>1999</b> : Erstellung von HVPI und allen Teilindizes	wahrscheinlich 1999

## **10. DER HVPI - EINE VERGLEICHBARE MESSGROSSE FUR DIE INFLATION DER VERBRAUCHERPREISE**

### **10.1. Verbesserte Vergleichbarkeit**

Da die HVPI auf harmonisierten Konzepten, Methoden und Verfahren basieren, eignen sie sich fur einen Vergleich der Inflation in den Mitgliedstaaten besser als die nationalen VPI. Daruber hinaus kam es im Ergebnis des Harmonisierungsprojekts auch bei einigen nationalen VPI zu Verbesserungen in verschiedenen qualitativen Aspekten der Messung der Inflation.

Im Rahmen der Verordnung des Rates uber HVPI hat die Kommission (Eurostat) eine Reihe von spezifischen Manahmen in Form von Kommissionsverordnungen getroffen. Das betrifft die Einfuhrung einer gemeinsamen Klassifikation (COICOP/HVPI), eines gemeinsamen Erfassungsbereichs fur den HVPI und einer Reihe von Mindeststandards wie etwa<sup>45</sup>:

- die Einbeziehung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen (z.B. Mobiltelefone);

<sup>45</sup> Nahere Erluterungen werden in den Abschnitten 6.2. und 12. gegeben

- die gebührende Berücksichtigung von Qualitätsänderungen in den von den Verbrauchern gekauften Artikeln (Qualitätsanpassung);
- die Gewährleistung einer entsprechenden Repräsentativität der Preisstichproben;
- die Verwendung vergleichbarer Formeln zur Messung von Preisveränderungen.

Durch den Boskin-Report und die entsprechende Reaktion des BLS<sup>46</sup> wird die Richtigkeit der Ergebnisse des Harmonisierungsprozesses noch untermauert. Die von Boskin aufgeworfenen Fragen und dabei insbesondere die Qualitätsanpassung, die Basisformel und die Verfolgung von Marktentwicklungen (neue Waren und Gewichtungen) hatten bei der Harmonisierung bereits eine zentrale Rolle gespielt.

Die Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei der Behandlung von selbstgenutzten Eigentumswohnungen und Leistungen des Gesundheits- und Bildungswesens für die erste Phase der Erstellung von HVPI war ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Vergleichbarkeit der Indizes. Eine entscheidende Rolle spielte auch das Konzept der Mindeststandards, das sich unmittelbar auf die Vergleichbarkeit auswirkte, indem ungeeignete Verfahren für unzulässig erklärt wurden und die daraus resultierenden Verzerrungen wie etwa in bezug auf neue Waren, Qualität, fehlende Preise und Aggregation, sowie in Verbindung mit Formeln, Substitutionen und Verkaufsstellen weitgehend ausgeschaltet werden konnten. Die Verringerung weiterer Verzerrungen und Fehler, die noch nicht beseitigt werden konnten, wird als mittelfristige Aufgabe betrachtet, die mit der Erstellung der ersten HVPI-Datensätze begonnen hat. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es bei den HVPI innerhalb bestimmter Grenzen immer zu statistischen Fehlern und unbekanntem Verzerrungen kommen wird.

Wenn es möglich wäre, die Verzerrung innerhalb eines VPI quantitativ auszudrücken, dann gäbe es keine Verzerrungen, denn man würde den VPI immer entsprechend korrigieren. Solange sich keine alternativen Meßverfahren bestimmen lassen, die eine Verzerrung ausschließen, kann über die Größe einer Verzerrung generell nur spekuliert werden. Während man sich weitgehend darüber einig ist, daß Verzerrungen in den VPI hauptsächlich auf die Behandlung von Qualitätsänderungen zurückzuführen sind, bleibt das Ausmaß der Verzerrungen eine unbekannte Größe. Dennoch ist es möglich, die nationalen VPI zur Erforschung alternativer Lösungsansätze für das Problem der Erstellung von Preisindizes zu nutzen.

Die in den Verordnungen und Leitlinien festgelegten Regeln und Mindeststandards gewährleisten nicht nur die Vergleichbarkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der HVPI, sondern sie bewirken auch qualitative Verbesserungen bei der Messung der Inflation. Für die Ermittlung der nationalen VPI ergeben sich ebenfalls Vorteile, und zwar insofern, als sich die Mindeststandards auch hier anwenden lassen. In Irland ist man beispielsweise im Januar 1997 von der Erstellung eines vierteljährlichen VPI zu einem monatlichen Index übergegangen, und in Luxemburg wurde erstmals in einem Mitgliedstaat der nationale VPI durch den HVPI ersetzt. Außerdem ermittelt Griechenland jetzt einen neuen nationalen VPI, der weitgehend auf den HVPI-Standards basiert.

Mit der Umsetzung des Vorschlags zur Herstellung einer Verbindung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) durch Einführung des

---

<sup>46</sup> Das Büro für Arbeitsstatistik (BLS - Bureau of Labor Statistics) ist für die Berechnung des US-amerikanischen VPI zuständig.

Konzepts der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“<sup>47</sup> bieten die HVPI ein klares und eindeutiges Konzept, um den Erfassungsbereich zu definieren, Gewichtungen durchzuführen sowie die Kompatibilität mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verbessern.

## **10.2. Vergleichbarkeitserfordernisse und Erfassungsbereich**

Die Vergleichbarkeit der HVPI ergibt sich aus der Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen, auf die im einzelnen im Abschnitt 6.2. eingegangen wurde. In den folgenden Ausführungen liegt der Schwerpunkt dagegen auf dem Erfassungsbereich der HVPI. Nach Erscheinen der ersten HVPI hat man die Kommission (Eurostat) und die Statistiker in den Mitgliedstaaten kritisiert, weil es ihnen nicht gelungen ist, den Erfassungsbereich der HVPI auch auf die Bereiche selbstgenutzte Eigentumswohnungen, Bildung und Gesundheit auszudehnen<sup>48</sup>.

Die tatsächlichen Preise, die **Wohnungseigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen**, für kleinere Reparaturen und die regelmäßige Instandhaltung der Wohnung zahlen, werden im HVPI bereits erfaßt. Unterstellte Mieten oder Hypothekenzinsen, die man in einigen VPI zur Messung der Wirkungen der „Inflation“ auf Personen verwendet, die Wohneigentum besitzen und dieses selbst nutzen, werden dagegen für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation als nicht geeignet betrachtet, da sie keine tatsächlichen Geldtransaktionen darstellen. Unterstellte Mieten sind Opportunitätskosten, die Wohnungseigentümern entstehen, wenn sie ihr Wohneigentum selbst nutzen, und kein Ausdruck der Preise, die sie als Verbraucher tatsächlich zahlen. Diese und andere Opportunitätskosten werden nicht als Bestandteil der Inflation betrachtet. Bei Hypothekenzinsen handelt es sich ganz einfach um Kreditkosten, und Kreditzahlungen finden in den VPI normalerweise keine Berücksichtigung. Am 13. März 1997 hat der ASP die Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum für die Erstellung des HVPI erörtert. Obwohl sich viele Mitgliedstaaten mit der Idee anfreunden konnten, die für den Erwerb von Wohneigentum zur eigenen Nutzung gezahlten Preise bei der Ermittlung des HVPI mit zu berücksichtigen, hielten sie es für verfrüht, bereits jetzt einen Index für den Nettoerwerb neu errichteter Wohnungen einzuführen. Es wurde vereinbart, die Diskussionen zu diesem Thema fortzusetzen und weitere Untersuchungen durchzuführen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Eurostat wird 1998 eine Task Force einsetzen, die sich speziell mit dieser Frage befaßt.

Inwieweit sich die Nichtberücksichtigung der meisten **Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens** bei der Ermittlung des HVPI konkret auswirkt, hängt davon ab, wie diese Dienstleistungen letztendlich gemessen werden und insbesondere von der Art und Weise der Behandlung von Rückerstattungen. Nicht alle Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens werden auch in sämtlichen VPI berücksichtigt. Dort, wo sie in die Berechnung mit einfließen, wird nicht immer der Tatsache Rechnung getragen, daß den Verbrauchern bereits gezahlte Beträge häufig rückerstattet werden. Einige Probleme wurden inzwischen dadurch gelöst, daß eine nahezu vollständige Erfassung des Gesundheits- und Bildungswesens in zwei Stufen verwirklicht werden soll, und zwar jeweils im Dezember 1998 und im Dezember 1999. Die Einbeziehung einiger Positionen nach 1998 zeigt entweder, daß kein Mitgliedstaat über technische Lösungen für deren Behandlung verfügt (z.B. die von den Verbrauchern gezahlten Preise für Krankenhausdienstleistungen) oder daß zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit noch eine Verfeinerung der Methoden und Verfahren erforderlich ist.

<sup>47</sup> Siehe auch Abschnitt 8.1.

<sup>48</sup> Siehe auch Abschnitt 8.1.

Wenn man davon ausgeht, daß für eine vollständige Erfassung im Sinne der Definition der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ noch 6% fehlen, spielt dies nur insofern eine Rolle, als die Inflation in den ausgeklammerten Positionen von der allgemeinen Inflation erheblich abweicht. Ergibt sich aus dem HVPI beispielsweise eine Inflationsrate von 2,0%, dann müßte die Inflation in den nicht erfaßten Positionen doppelt so hoch sein, um eine Erhöhung der gemessenen Rate auf 2,1% zu bewirken. Wenn der Teilindex für die nicht erfaßten Positionen eine ähnliche Rate aufweist wie der alle Positionen umfassende Index, dann hat das keinen Einfluß auf die Inflation, die anhand des HVPI gemessen wird. Insgesamt stellt die Nichterfassung durchaus einen Nachteil des HVPI dar, den man jedoch nicht losgelöst von den bedeutenden positiven Errungenschaften des Harmonisierungsprozesses betrachten darf.

### **10.3. Unterschiede zwischen VPI und HVPI**

Zwischen HVPI und nationalen VPI gibt es zahlenmäßige Abweichungen, die auf die Verwendung unterschiedlicher Konzepte, Methoden und Verfahren zurückzuführen sind. Da die nationalen VPI und die HVPI jeweils verschiedenen Zielen dienen, kann ein direkter Vergleich der beiden Indizes zu irreführenden Ergebnissen führen<sup>49</sup>. Die Differenz kann einen positiven oder einen negativen Wert annehmen. Das Anliegen dieses Berichts besteht jedoch nicht in einer Erläuterung oder Kommentierung dieser zahlenmäßigen Abweichungen, denn dies war bereits Gegenstand des von der Generaldirektion Wirtschaft (GD II) der Europäischen Kommission vorgelegten Konvergenzberichts 1996<sup>50</sup>. In dem vorliegenden Dokument geht es uns eher darum, die Vergleichbarkeit der HVPI und die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten zu untersuchen. Die HVPI bilden die **einzige** vergleichbare Grundlage, um die Konvergenz der Inflation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beurteilen. Nach Maßgabe des Unionsvertrags wird die Konvergenz der Inflation während des ausschlaggebenden Zeitraums vor Eintritt in die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion anhand dieser vergleichbaren HVPI beurteilt. Laut Artikel 109j VEU ist jedoch die Verwendung „anderer Preisindizes“ nicht ausgeschlossen, so daß hier unter anderem auch die nationalen VPI berücksichtigt werden können.

## **11. REAKTIONEN DER NUTZER, DER MEDIEN UND DER MITGLIEDSTAATEN**

### **11.1. Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (EWI)**

Das EWI hat in seiner Stellungnahme folgendes erklärt:

„Als einer der Hauptnutzer und als Vorläufer der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde das EWI im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 5 Ziffer 3 der Verordnung des Rates über HVPI und durch die Einbeziehung von Sachverständigen des EWI in die Arbeitsgruppe von Eurostat intensiv an den Vorbereitungsarbeiten für den HVPI beteiligt.

Angesichts der unterschiedlichen Ziele, Konzepte und Methoden, die den nationalen VPI zugrunde liegen, betrachtet das EWI die Harmonisierungsbemühungen als eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Konvergenz, wie sie im Vertrag über die Europäische Union gefordert wird. Die HVPI bilden die Grundlage für die Beurteilung der Konvergenz

<sup>49</sup> Siehe auch Abschnitt 4.

<sup>50</sup> „Bericht über die Konvergenz in der Europäischen Union 1996“ - KOM(96)560 endg. Die englische Fassung dieses Berichts wurde in European Economy, supplement A, Nr. 1, im Januar 1997 veröffentlicht.

nach dem Kriterium der Preisstabilität im Konvergenzbericht des EWI, der Anfang 1998 erscheinen wird. Der Schwerpunkt wird somit kurz- und auch mittelfristig auf dem Vergleich der HVPI liegen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten erstellt werden. Mit dem Eintritt in die 3. Stufe der Währungsunion wird dies für jene Mitgliedstaaten, die sich dann außerhalb des gemeinsamen Währungsgebiet befinden, weiterhin der Fall sein, während die HVPI für die übrigen Staaten die Rolle eines zentralen Indikators für die gemeinsame Währungspolitik spielen werden. Das bedeutet, daß der Index dann für das gesamte Gebiet der Währungsunion angewandt wird (VPI-EWU). Die eingeleiteten Maßnahmen zur Beurteilung der Konvergenz werden für diesen VPI-EWU eine gute statistische Grundlage bilden. Möglicherweise werden mit der Verwendung des VPI-EWU im Bereich der Währungspolitik auch Erwägungen, wie etwa die Aktualität der Daten, an Bedeutung gewinnen, da die Datenauswertung einen wesentlichen Bestandteil der monatlichen Politikanalyse bilden dürfte.

Das bisher erreichte Harmonisierungsniveau ist insgesamt zufriedenstellend. Mit der Vereinheitlichung des Erfassungsbereichs und der Klassifikation sowie durch die detaillierte Veröffentlichung von Teilindizes konnte die Analysetätigkeit entscheidend verbessert werden. Es wurde eine vergleichbare Basisformel aufgestellt, und es wurden erste Maßnahmen ergriffen, um die Vergleichbarkeit in methodischer Hinsicht zu verbessern (Lösungsansätze bezüglich Qualitätsanpassung und Stichprobenbildung). Das EWI befürwortet die Festlegung von Mindeststandards zum gegenwärtigen Zeitpunkt und die mittelfristige Einführung von Methoden, die ein höheres Maß an Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. In vielen der erörterten Fragen geht es um die Messung der Inflation und um die Zuverlässigkeit von Verbraucherpreisstatistiken im allgemeinen, so daß die auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen insbesondere vom währungspolitischen Standpunkt zu begrüßen sind. Diese positive Einschätzung der erzielten Fortschritte bedeutet aber nicht, daß die Unterschiede in den Methoden inzwischen völlig beseitigt sind. Darüber hinaus ist das EWI insbesondere daran interessiert, den Erfassungsbereich auf jene Bereiche der Verbraucherausgaben zu erweitern, die in der Anfangsphase der Ermittlung von HVPI noch nicht erfaßt werden.

Insgesamt betrachtet das EWI die Pläne für die künftige Entwicklung des HVPI als eine notwendige Voraussetzung für ihre Verwendung im Bereich der Währungspolitik, ohne dabei ihren Nutzen bei der Beurteilung der Konvergenz außer acht zu lassen.“

### **11.2. Stellungnahme der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission (GD II)**

GD II hat in ihrer Stellungnahme folgendes erklärt:

„Als einer der Hauptnutzer hat GD II, die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, stets konsequent darauf beharrt, daß zur Beurteilung der Konvergenz der Inflation rechtzeitig vergleichbare und zuverlässige Daten zur Verfügung stehen müssen. GD II begrüßt deshalb die Einhaltung des Zeitplans für die Einführung der HVPI entsprechend den Festlegungen der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes. Die Kommission konnte somit in ihren jüngsten amtlichen Dokumenten von den HVPI bereits Gebrauch machen, und zwar insbesondere in dem Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 1996 und in der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für 1997. Die „operationelle“ Verwendung der HVPI bereits ein Jahr vor der Erarbeitung des Konvergenzberichts für 1998 ist von großer Bedeutung, da den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft so noch ein gewisser zeitlicher Spielraum bleibt, um sich mit diesem neuen Index vertraut zu machen.

Die Einführung der HVPI ist auch deshalb als eine bedeutende Leistung zu betrachten, weil die Qualität nicht zugunsten der Aktualität geopfert wurde. In ihrer gegenwärtigen Form bieten die HVPI ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Mitgliedstaaten, und zwar nicht nur in bezug auf den Erfassungsbereich, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Die nationalen statistischen Ämter (NSA) haben sich auf Mindeststandards und auf die Anwendung guter Verfahren geeinigt, die einige methodische Aspekte, wie etwa Formeln auf niedrigerem Niveau und die Aktualisierung der Gewichtungen, betreffen. Die Tatsache, daß sich mit der Vergleichbarkeit zugleich auch die Qualität verbessert hat, wird von den Nutzern sehr geschätzt.

Allerdings muß festgestellt werden, daß GD II bei der Erfüllung der anstehenden Aufgaben behindert wurde, weil für die HVPI einiger Mitgliedstaaten keine historischen Reihen verfügbar sind - ein Tatbestand, der den rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen widerspricht und darüber hinaus auch einen Verstoß gegen die Vereinbarung mit Eurostat darstellt. Obwohl diese Probleme inzwischen gelöst wurden, möchte GD II die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß es anlässlich der Veröffentlichung geänderter HVPI-Reihen (z.B. bei einer Erweiterung des Erfassungsbereichs) nicht erneut zu derartigen Unzulänglichkeiten kommt. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß einige HVPI-Reihen in den Monaten nach Einführung der HVPI in erheblichem Maße überarbeitet wurden. Obwohl sich GD II sehr wohl der Tatsache bewußt ist, daß sich einige Revisionen nicht vermeiden lassen, sollten die NSA aber entsprechende Schritte einleiten, um das Ausmaß etwaiger Revisionen möglichst gering zu halten.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung unterstützt GD II die von der Arbeitsgruppe begonnenen Arbeiten zur Erweiterung des Erfassungsbereichs der HVPI und zur Verbesserung der statistischen Genauigkeit der VPI und HVPI. Abschließend wird noch einmal das Interesse an einer weiteren Gewährleistung der Aktualität der HVPI bekräftigt, da dies eine entscheidende Voraussetzung darstellt, damit die Nutzer die Inflationsentwicklung unter den Bedingungen der bevorstehenden EWU und in der Europäischen Union insgesamt auf effiziente Weise überwachen können.“

### **11.3. Zusammenfassende Darstellung der Meinung der Mitgliedstaaten**

Die Einführung des HVPI war in allen Mitgliedstaaten erfolgreich und traf bei den Hauptnutzern, d.h. bei den Zentralbanken, den Finanz- und Wirtschaftsministerien, den Finanzunternehmen und den Forschungsinstituten, auf reges Interesse. Da die Hauptnutzer in den meisten Mitgliedstaaten über die erzielten Fortschritte bei der Harmonisierung und die positiven Leistungen umfassend informiert worden sind, bereitete die Erläuterung der methodischen und konzeptionellen Unterschiede zwischen dem nationalen VPI und dem HVPI keine großen Probleme. Darüber hinaus wurden in einigen Mitgliedstaaten für die Hauptnutzer auch Seminare zum Thema HVPI durchgeführt.

Die Öffentlichkeit zeigte für diese neue Meßgröße für die Inflation dagegen nur mäßiges Interesse. Allerdings ist man in einigen Mitgliedstaaten der Ansicht, daß sich dies 1998 ändern könnte, denn dann wird entschieden, welche Länder sich an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen werden.

Einige Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, eine größtmögliche Ähnlichkeit zwischen dem HVPI und den nationalen VPI zu gewährleisten, indem sie die methodischen

Verbesserungen des HVPI auch auf die VPI anwenden und die zur Erstellung des HVPI zusätzlich erfaßten Waren und Dienstleistungen jetzt auch bei der Ermittlung des VPI berücksichtigen. In anderen Mitgliedstaaten wird dagegen versucht, den Unterschied zwischen dem HVPI und den nationalen VPI möglichst groß zu halten, um deutlich zu machen, daß sie unterschiedlichen Zielen dienen.

Luxemburg war das erste Land, wo der nationale VPI durch den HVPI abgelöst wurde. Obwohl man den Nutzen des HVPI als Meßgröße für die Inflation nie bezweifelt hat, wurde lange über die Frage diskutiert, ob der HVPI als nationaler VPI und damit auch zur Erstellung von Lohnindizes verwendet werden sollte.

In allen anderen Mitgliedstaaten hat die Einführung eines zusätzlichen Preisindex bisher keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, denn es wurde ausdrücklich betont, daß der HVPI in erster Linie dem internationalen Vergleich der Inflation dient und daß der nationale VPI weiterhin der beste Indikator für nationalen Zwecke ist. In Griechenland, Irland, Italien und Österreich fiel die Einführung des HVPI zusammen mit der Veröffentlichung des aktualisierten nationalen VPI, und in Irland wurde darüber hinaus die Umstellung von einem vierteljährlichen auf einen monatlichen Zyklus bei der Erstellung des nationalen VPI erfolgreich abgeschlossen. Laut Berichten aus Griechenland hat die Veröffentlichung des HVPI dort das Vertrauen in den revidierten nationalen VPI gestärkt, wobei jedoch die Frage diskutiert wurde, ob man anstelle der VPI jetzt die HVPI als Deflator für zahlreiche ökonomische und währungstechnische Variablen verwenden sollte. Das würde möglicherweise zu einer Revision von Zahlenangaben führen, die für verschiedene internationale Vergleiche relevant sind.

## **12. EINHALTUNG UND QUALITÄTSKONTROLLE**

In Artikel 12 der Verordnung des Rates über HVPI ist indirekt die Verpflichtung enthalten, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen, indem die Kommission (Eurostat) die Befugnis erhält, Informationen aus den Mitgliedstaaten anzufordern, die notwendig sind, um

- (a) die Einhaltung der Vergleichbarkeitserfordernisse und
- (b) die Qualität der HVPI zu bewerten.

Ferner ergibt sich aus sämtlichen spezifischen Maßnahmen in der Verordnung der Kommission die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, hinreichende Informationen zur Überwachung und Kontrolle der Qualität bereitzustellen. Der allgemeine Ansatz in den Verordnungen der Kommission liegt in der Spezifizierung des Outputs, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen ist, wie sie dies im einzelnen erreichen<sup>51</sup>. Dieser Ansatz geht von der Notwendigkeit aus, daß die Einhaltung wirksam überwacht wird, damit sichergestellt wird, daß die Mitgliedstaaten die verschiedenen Verordnungen und Richtlinien in der Praxis nach Geist und Buchstaben erfüllen. Um die Zuverlässigkeit der Indizes zu gewährleisten, kann die Kommission jedoch mehr Informationen anfordern, als die Mitgliedstaaten selbst benötigen würden.

In den folgenden Abschnitten 12.1. bis 12.8. dieses Berichts werden die Ergebnisse einer ersten Reihe von Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse zusammengefaßt. Noch nicht abgeschlossen sind die Diskussionen über eine optimale Variante zur Schaffung eines Systems unabhängiger statistischer Kontrollmechanismen, das

---

<sup>51</sup> Siehe auch Abschnitt 5.

eine hohe Qualität garantiert, und über die Errichtung eines Überwachungssystems, das sich im Einklang mit den in vielen Mitgliedstaaten praktizierten Verfahren befindet. Die Kommission (Eurostat) denkt zur Zeit auch darüber nach, ob es weiterer Mechanismen bedarf, um die Qualität und Vollständigkeit dieses wichtigen neuen ökonomischen Indikators zu gewährleisten. Eine Option, die hier in Frage kommt, wäre die Schaffung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Die Erstellung von HVPI basiert weitgehend auf den nationalen VPI. Für jene Aspekte der Indexbildung, wo die Tendenz zu unvergleichbaren Ergebnissen potentiell am stärksten ist, erfolgt die Ermittlung der HVPI anhand harmonisierter Konzepte, Methoden und Verfahren, die dazu führen, daß der HVPI eine optimale Meßgröße für den Inflationsvergleich zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Ziel dieses Kapitel ist die Einschätzung der Verbesserungen in der Vergleichbarkeit, die mit der Einführung der HVPI erzielt wurden. Während es in den Abschnitten 12.2. bis 12.8. um die Beschreibung der Verbesserungen gemäß der bestehenden Rechtsvorschriften für den HVPI geht, wird in dem folgenden Abschnitt 12.1. auf Verbesserungen eingegangen, die über die in den Verordnungen enthaltenen Minimalforderungen hinausgehen.

### **12.1. Von den Mitgliedstaaten vorgenommene spezifische Veränderungen**

Für die angestrebte Harmonisierung und die Erstellung des HVPI bedurfte es erheblicher personeller und rechentechnischer Ressourcen. Um den HVPI ab Januar 1995 zu erstellen, wurde in verschiedenen Mitgliedstaaten, wie z.B. in Irland, Luxemburg, Schweden und im Vereinigten Königreich, die Zahl der Spezialisten und des sonstigen Personals erhöht und/oder das Computersystem entsprechend erweitert<sup>52</sup>. Darüber erhielten die Preiserhebungsstellen in Österreich Anfang 1997 spezielle Software zur Datenerfassung und -übertragung.

Zur Erstellung möglichst vergleichbarer Zeitreihen des HVPI berechneten die Mitgliedstaaten die Daten für den HVPI rückwirkend. Alle Mitgliedstaaten stellten monatliche HVPI beginnend mit dem Index für Januar 1995 bereit, und alle Länder mit Ausnahme von Frankreich und dem Vereinigten Königreich ermittelten die HVPI-Teilindizes ab Januar 1995<sup>53</sup> mit Hilfe der Klassifikation COICOP/HVPI<sup>54</sup>. In Irland und im Vereinigten Königreich wurden die retrospektiven Daten jedoch erst mit der Veröffentlichung der August-Zahlen am 7. Oktober 1997 geliefert. Für die Bereitstellung retrospektiver Daten machte es sich in einigen Mitgliedstaaten erforderlich, die Preise für zurückliegende Zeiträume und die Gewichte für eine ganze Anzahl von Positionen, die nicht für die nationalen VPI erfaßt werden, mit Hilfe von Schätzungen zu bestimmen. Darüber hinaus berechnen Griechenland, Luxemburg, Österreich, Finnland und das Vereinigte Königreich die Elementaraggregate für die Indizes vor Januar 1997 jetzt anhand der Formel des geometrischen Mittels<sup>55</sup>. Einige Mitgliedstaaten haben für ihre nationalen VPI bereits das Klassifikationssystem COICOP eingeführt bzw. planen, dies zu tun. Diese Maßnahme werden viele Nutzer begrüßen, da es für die Bestandteile der nationalen VPI bisher keine einheitliche Systematik gibt.

Griechenland, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich haben ihren geographischen und demographischen Erfassungsbereich rechtzeitig zur Einführung des HVPI

<sup>52</sup> Siehe auch Abschnitt 2.

<sup>53</sup> Siehe auch Tabelle in Abschnitt 6.4.

<sup>54</sup> Siehe auch Abschnitte 6.2.1. und 6.2.7.

<sup>55</sup> Siehe auch Abschnitt 12.6.

angepaßt und mit dieser Maßnahme zum Teil dem Entwurf einer Kommissionsverordnung vorgegriffen, in dem eine harmonisierte Definition des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI vorgesehen ist<sup>56</sup>. Angesichts der Einbeziehung des ländlichen Raums in Griechenland und der Erfassung der Azoren und Madeiras in Portugal sowie in Anbetracht der Tatsache, daß im Vereinigten Königreich die obersten 4% der Lohn- und Gehaltsempfänger und auch Rentner erfaßt werden, die hauptsächlich auf staatliche Zuwendungen angewiesen sind, läßt sich feststellen, daß sich die im März 1997 veröffentlichten HVPI auf alle Haushalte beziehen, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und unabhängig von ihrem Wohnort innerhalb des Wirtschaftsgebiets (städtischer und ländlicher Raum). In Österreich ist man zum „Inlandkonzept“ übergegangen, d.h. die Ausgaben ausländischer Besucher in Österreich werden in den HVPI mit einbezogen.

Einige Mitgliedstaaten haben bei der Erstellung ihres HVPI auch neue Waren und Dienstleistungen, wie etwa Mobiltelefone, berücksichtigt. In Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg und Österreich wurden rechtzeitig zur Einführung des HVPI neue Gewichtungen eingeführt, und zwar früher als es ursprünglich geplant war. Die Niederlande werden aufgrund einer entsprechenden Entscheidung ab Dezember 1997 zu einer jährlichen Aktualisierung der Gewichte zur Ermittlung der HVPI und nationalen VPI übergehen. Durch die Einbeziehung neuer Waren und Dienstleistungen und die Verwendung aktuellerer Gewichtungsinformationen will man die Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der Indizes erhöhen<sup>57</sup>.

In Deutschland, wo die Datenerfassung und Qualitätskontrolle weitgehend Aufgabe der regionalen Dienststellen (statistische Landesämter) ist, wurde ein System eingeführt, das es dem Statistischen Bundesamt gestattet, Mikrodaten von den statistischen Landesämtern zu beziehen und auf diese Weise die statistischen Informationen zusammenzutragen, die von Eurostat als Qualitätsbeweis für den HVPI gemäß der Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse gefordert werden.

## **12.2. Erfassungsbereich**

### **12.2.1. Die Einführung vorläufiger Indizes am 29. Februar 1996**

Vorläufige Indizes wurden im Laufe des Jahres 1996 monatlich von der Kommission (Eurostat) veröffentlicht und fanden Verwendung in den ersten Konvergenzberichten, die dem Rat 1996 von der Kommission (GD II) und dem Europäischen Währungsinstitut vorgelegt wurden. Sie beziehen sich auf den Zeitraum von Januar 1994 bis Dezember 1996 und sind für alle EWR-Länder und die Schweiz verfügbar. Gemäß der Verordnung des Rates wurden die vorläufigen Indizes beginnend mit dem Index für Januar 1997 von den HVPI abgelöst<sup>58</sup>.

Die vorläufigen Indizes<sup>59</sup> stellten eine bessere Grundlage für den Vergleich der Verbraucherpreis-inflation dar als die nationalen VPI, denn sie wurden zur Erzielung einer größtmöglichen Ähnlichkeit bei der Erfassung von Waren und Dienstleistungen entsprechend angepaßt. Während man bestimmte Ausgabenkategorien ausklammerte, wurden andere, die in einigen nationalen VPI nicht erfaßt sind, nun für alle Mitgliedstaaten einbezogen. Das kombinierte Gewicht der neu aufgenommenen und ausgeklammerten Positionen betrug etwa

<sup>56</sup> Siehe auch Abschnitt 8.3.

<sup>57</sup> Nähere Erläuterungen folgen in den Abschnitten 12.3. und 12.5.

<sup>58</sup> Mit Ausnahme der Schweiz, wo ein vorläufiger Index und kein HVPI erstellt wurde.

<sup>59</sup> Siehe Abschnitt 6.1.

16% der gesamten Verbraucherausgaben, wobei die genauen Zahlen von Land zu Land verschieden waren. Die Angaben für die EU-Mitgliedstaaten im einzelnen sind in den nachstehenden Tabellen 4 und 5 zusammengestellt. Abgesehen von den erwähnten Unterschieden bei der Erfassung von Waren und Dienstleistungen, wurden die vorläufigen Indizes nach genau denselben Methoden erstellt wie die nationalen VPI, von denen sie abgeleitet wurden.

In Tabelle 3 werden die Unterschiede zwischen vorläufigen Indizes und nationalen VPI hinsichtlich des Erfassungsbereichs von Waren und Dienstleistungen veranschaulicht. Die Tabelle entstammt der Pressemitteilung Nr. 15/96 von Eurostat vom 29. Februar 1996 anlässlich der erstmaligen Veröffentlichung der vorläufigen Indizes. Die Schätzwerte für das Vereinigte Königreich wurden entsprechend korrigiert. Es wird deutlich, daß in den vorläufigen Indizes etwa 84% der in den nationalen VPI enthaltenen Waren und Dienstleistungen erfaßt wurden, wobei die Übereinstimmung in Griechenland am höchsten (92%) und in den Niederlanden am niedrigsten war (75%). Die Abweichungen in der Erfassung der Positionen ergeben sich in erste Linie aus der Behandlung selbstgenutzter Eigentumswohnungen<sup>60</sup>. Die Varianz in den Gewichten für das Gesundheits- und Bildungswesen, die in Frankreich 11% des VPI, im Vereinigten Königreich aber nicht einmal 1% des VPI entspricht, bringt nicht nur institutionelle Unterschiede zwischen den Ländern in der Art und Weise, wie die Verbraucher für diese Dienstleistungen bezahlen, zum Ausdruck, sondern auch eine unterschiedliche Behandlung dieser Positionen in den VPI.

Tabelle 3:

Ausgaben, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes aus den nationalen VPI ausgeklammert wurden  
- annähernde Gewichte je 1000 (Januar 1996<sup>61</sup>) -

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L
vorläufiger Index	822	821	826	916	913	875	846	900	883
+ selbstgenutzte Eigentumswhg.	40	126	92	-	17	-	40	-	-
+ Gesundheits- u. Bildungsw.	56	36	45	76	44	112	43	78	85
+/- Andere	82	17	37	8	26	13	71	22	32
<b>= nationaler VPI</b>	<b>1000</b>								

	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
vorläufiger Index	749	871	876	774	793	796	750	803
+ selbstgenutzte Eigentumswhg.	118	9	61	100	160	120	108	115
+ Gesundheits- u. Bildungsw.	12	46	39	41	25	9	43	31
+/- Andere	121	74	24	85	22	75	99	51
<b>= nationaler VPI</b>	<b>1000</b>							

Die folgenden Tabellen 4 und 5, die ebenfalls der Pressemitteilung Nr. 15/96 von Eurostat vom 29. Februar 1996 entnommen sind, geben detailliert darüber Auskunft, welche Kategorien aus den nationalen VPI ausgeklammert wurden und welche Positionen man neu aufgenommen hat. Die Tabellen enthalten ausschließlich Angaben für die EU-Mitgliedstaaten.

<sup>60</sup> Siehe auch Abschnitte 8.1. und 10.2.

<sup>61</sup> Als Bezugsgröße für die Ausgaben dienen die in dem nationalen VPI der einzelnen Mitgliedstaaten erfaßten Gesamtausgaben, die das Gewicht 1000 erhalten. Die Gewichte für den vorläufigen Index und die einbezogenen oder ausgeklammerten Kategorien entsprechen jenen Gewichten, die bei der Erstellung des Index im Januar 1996 verwendet wurden.

**Tabelle 4:**  
Kategorien, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes zusätzlich zum nationalen VPI berücksichtigt wurden

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Alkoholische Getränke									X						
Tabak								X	X						
Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung				X											

**Tabelle 5:**  
Kategorien aus dem nationalen VPI, die bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes ausgeklammert wurden

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Unterstellte Mieten für selbstgenutzte Eigentumswohnungen		X	X							X		X		X	
Hypothekenzinszahlungen	X						X						X	X	X
Abfallbeseitigung und Stadtreinigungsdienste (Bezahlung als Steuer ungeachtet des Verbrauchs)				X						X					X
Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	X		X		X		X				X	X	X	X	X
Wasserversorgung (Bezahlung als Steuer ungeachtet des Verbrauchs)				X											X
Gesundheitspflege	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pauschalreisen und im Ausland getätigte Ausgaben	X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Reiseversicherung			X							X		X	X		X
Steuern im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kfz, Straßenbenutzungsgebühren, Maut	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X
Kraftfahrzeugversicherung	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gebühr für die Fahrerlaubnis			X				X		X	X	X	X	X	X	
Unterrichtswesen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Sozialschutzdienstleistungen	X										X	X			
Finanzdienstleistungen a.n.g	X	X	X		X	X		X		X		X	X	X	X
Sonstige Dienstleistungen a.n.g.	X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 12.2.2. Die Einführung von HVPI am 7. März 1997

Gemäß der Verordnung des Rates veröffentlichte die Kommission (Eurostat) am 7. März 1997 den ersten Satz von HVPI für alle EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen<sup>62</sup>. Die HVPI haben die vorläufigen Indizes als optimale Meßgröße für den Vergleich der Verbraucherpreisinflation in den Mitgliedstaaten abgelöst, und sie werden in den Konvergenzberichten verwendet, die das EWU und die Kommission (GD II) dem Rat unterbreiten. Der HVPI ist ein neuer Index zur Inflationsmessung und stellt nicht einfach nur eine „Erweiterung des vorläufigen Index“ dar. Im Gegensatz zu den vorläufigen Indizes, die vollständig auf den nationalen VPI basierten und nur mit dem Ziel der Erreichung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit der Erfassung von Waren und Dienstleistungen angepaßt wurden, erfolgt die Harmonisierung der HVPI auch (und insbesondere) im Hinblick auf bestimmte methodische Aspekte der Indexbildung.

Im Vergleich zu den vorläufigen Indizes gehören zum Erfassungsbereich nun beispielsweise auch Versicherungen für Fahrzeuge und Wohnhäuser, Pauschalreisen, Bankdienstleistungen, bestimmte Verwaltungsgebühren, Bildungsgüter und -dienstleistungen, wie etwa Abendkurse, und rezeptfrei erhältliche Gesundheitsgüter<sup>63</sup>. Die kombinierten Gewichte dieser neu aufgenommenen Positionen entsprechen einem Anteil von etwa 5% der gesamten Verbraucherausgaben im Durchschnitt der Mitgliedstaaten, wobei der Wert in Portugal mit ca. 2% am niedrigsten und in Island mit ca. 7% am höchsten ausfällt. Die Angaben im einzelnen sind Tabelle 6 zu entnehmen, die Auskunft gibt über die Ausgaben der Verbraucher für jene Hauptkategorien von Waren und Dienstleistungen, die für die Erstellung der HVPI einbezogen wurden („zusätzlich zum Erfassungsbereich der vorläufigen Indizes“). Auf diese Weise wird deutlich, welches Gewicht diese Teilindizes in den HVPI der einzelnen Mitgliedstaaten haben.

---

<sup>62</sup> Siehe Abschnitt 6.2. Nähere Erläuterungen zu den verfügbaren Daten enthält der Abschnitt 6.4.

<sup>63</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.1.

**Tabelle 6:**  
Teilindizes, die für die Erstellung der HVPI einbezogen wurden  
- annähernde Gewichte je 1000 (gesamtes Jahr 1996<sup>64</sup>) -

	<b>B</b>	<b>DK</b>	<b>D</b>	<b>EL</b>	<b>E</b>	<b>F</b>	<b>IRL</b>	<b>I</b>	<b>L</b>
Gesundheitsprodukte, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet	8,7	7,4	8,5	11,9	8,4	4,8	6,0	16,0	2,8
Pauschalreisen	31,4	12,6	16,7	2,6	7,8	1,4	30,6	0,0	50,0
Bildung - Bezahlung durch allgemeine Abgaben der Verbraucher in den Mitgliedstaaten	:	3,3	4,6	13,7	1,2	3,7	6,0	8,6	3,4
Versicherungen	8,7	3,5	5,7	11,6	4,0	11,7	2,5	1,8	5,5
Bankdienstleistungen, a.n.g.	3,5	20,4	2,0	:	0,1	7,0	1,1	3,2	0,3
Sonstige Dienstleistungen a.n.g.	11,0	13,7	5,3	18,1	8,1	10,5	3,4	9,5	7,0
<b>Summe der neu aufgenommenen Positionen:</b>	<b>63,3</b>	<b>60,9</b>	<b>42,8</b>	<b>57,9</b>	<b>29,6</b>	<b>39,1</b>	<b>49,6</b>	<b>39,1</b>	<b>69,0</b>

	<b>NL</b>	<b>A</b>	<b>P</b>	<b>FIN</b>	<b>S</b>	<b>UK</b>	<b>IS</b>	<b>N</b>
Gesundheitsprodukte, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet	7,6	4,1	5,6	11,2	12,1	7,0	9,2	7,1
Pauschalreisen	16,4	16,8	3,2	22,0	9,5	30,0	24,5	20,2
Bildung - Bezahlung durch allgemeine Abgaben der Verbraucher in den Mitgliedstaaten	3,0	3,9	0,8	1,3	1,7	11,0	0,0	1,8
Versicherungen	9,8	7,0	5,3	3,7	7,3	6,0	6,6	5,3
Bankdienstleistungen, a.n.g.	0,3	2,1	0,2	0,9	1,5	2,0	13,8	:
Sonstige Dienstleistungen a.n.g.	9,0	1,0	0,3	2,2	3,1	5,0	16,4	:
<b>Summe der neu aufgenommenen Positionen:</b>	<b>46,1</b>	<b>34,9</b>	<b>15,4</b>	<b>41,3</b>	<b>35,2</b>	<b>61,0</b>	<b>70,5</b>	<b>34,4</b>

### 12.2.3. Gegenüberstellung der Erfassungsbereiche von HVPI und VPI

Das Ziel des HVPI besteht in der Messung der Verbraucherpreis-inflation. In dem Konzept der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ werden sowohl die vom HVPI zu erfassenden Waren und Dienstleistungen definiert als auch das zu verwendende Preiskonzept, d.h. Nettopreise ohne Rückerstattungen, Subventionen und Rabatte. Dieses Konzept ist in einem Entwurf für eine Kommissionsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) 1749/96 der Kommission hinsichtlich des Erfassungsbereichs festgelegt<sup>65</sup>.

Die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ beziehen sich nur auf Geldtransaktionen und beinhalten daher weder Naturaleinkommen, wie z.B. die Erzeugung von Agrarproduktion für

<sup>64</sup> Als Bezugsgröße für die Ausgaben dienen die im HVPI erfaßten Gesamtausgaben, die das Gewicht 1000 erhalten. Die HVPI für die Mitgliedstaaten leiten sich aus den nationalen VPI ab, wobei man verschiedene Bezugszeiträume für die Gewichte, die Preise und den Index sowie verschiedene Periodizitäten bei der Aktualisierung der Gewichte verwendet. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Gewichte zwischen den Mitgliedstaaten und für die Aggregation zum EVPI erfolgte eine Umbasierung auf das Jahr 1996 (durchschnittliches jährliches Preisniveau).

<sup>65</sup> Siehe Abschnitt 8.1.

den eigenen Verbrauch, noch Dienstleistungen in Verbindung mit selbstgenutzten Eigentumswohnungen. Die für den Erwerb von Wohneigentum zur eigenen Nutzung gezahlten Preise, die sich in Form von unterstellten Mieten oder als Zahlung von Hypothekenzinsen ausdrücken, werden nicht als Bestandteil des Inflationsprozesses betrachtet und für die HVPI daher auch nicht erfaßt. Man zieht aber in Erwägung, die für den Erwerb neu geschaffenen Wohnraums gezahlten Nettopreise mit einzubeziehen. Solange sich jedoch keine zufriedenstellende Lösung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit selbstgenutzten Eigentumswohnungen anbietet, werden diese Ausgaben in den „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ generell nicht berücksichtigt.

Tabelle 7 gibt anhand annähernder Schätzwerte darüber Auskunft, was ab Januar 1997 im HVPI erfaßt wurde, was in den Jahren 1998 und 1999 noch zusätzlich aufgenommen werden muß und was außerhalb des Erfassungsbereichs für den HVPI liegt und somit für international vergleichbare Inflationsmessungen als nicht relevant betrachtet wird, wenngleich teilweise eine Erfassung für nationale VPI erfolgt. Für die HVPI der Mitgliedstaaten werden zur Zeit mehr als 90% der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ erfaßt. Die übrigen 10% werden spätestens im Dezember 1999 einbezogen.

Etwa 6% beziehen sich auf Waren und Dienstleistungen, die für den HVPI noch nicht berücksichtigt werden, weil entweder kein Mitgliedstaat über technische Lösungen für deren Behandlung verfügt oder daß zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit noch eine Verfeinerung der Methoden und Verfahren erforderlich ist. Die vollständige **Erfassung der einzelnen Positionen** (so weit dies möglich ist) soll in zwei Stufen verwirklicht werden, und zwar jeweils im Dezember 1998 und im Dezember 1999. Bei der Erweiterung des Erfassungsbereichs wird es hauptsächlich um die Aufnahme von Positionen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Bildungswesen, Sozialschutzdienstleistungen, wie etwa Seniorenheime, und Versicherungen gehen<sup>66</sup>.

Bis zu 4% der Neuzugänge im Erfassungsbereich einiger HVPI ergeben sich aus Anpassungen des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs, der in einem Entwurf für eine Kommissionsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs definiert wird<sup>67</sup>. Der HVPI bezieht sich auf die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ auf dem Wirtschaftsgebiet eines Mitgliedstaats. Dabei macht es sich insbesondere erforderlich, die Ausgaben von Personen, die in Anstalten leben, jetzt in allen Mitgliedstaaten zu erfassen, denn bisher ist dies lediglich in Dänemark und in Italien der Fall. Belgien, Griechenland, Spanien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Finnland, das Vereinigte Königreich, Island und Norwegen müssen sicherstellen, daß die Ausgaben von ausländischen Besuchern berücksichtigt und die Ausgaben von Gebietsansässigen bei Auslandsaufenthalten ausgeklammert werden. In anderen Mitgliedstaaten wird bereits das „Inlandkonzept“ verwendet. Während das um ca. 20% höhere Gewicht für Luxemburg Ausdruck eines verstärkten grenzübergreifenden Einkaufstourismus ist, widerspiegelt das negative Gewicht für Norwegen die Tatsache, daß die Gebietsansässigen mehr im Ausland ausgeben als ausländische Besucher in Norwegen. Belgien und Spanien können zur Zeit keine Schätzwerte für die Erweiterungen des demographischen Erfassungsbereichs zur Verfügung stellen.

In den letzten beiden Zeilen von Tabelle 7 wird der Unterschied zwischen den „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ und den nationalen VPI veranschaulicht. Die stark

<sup>66</sup> Nähere Erläuterungen werden im Abschnitt 8.1. gegeben.

<sup>67</sup> Siehe Abschnitt 8.3.

voneinander abweichenden Gewichte der einzelnen Mitgliedstaaten werden zum Teil in den Fußnoten erklärt. Die Zahlenangaben basieren auf groben Schätzungen und können sich ändern, wenn die Mitgliedstaaten beschließen, die in den HVPI zusätzlich aufgenommenen Positionen auch für ihren nationalen VPI zu berücksichtigen. Keiner der einzelnen VPI oder VPI-Sätze sollte als Modell dafür dienen, welche Positionen in den HVPI zu erfassen sind.

Anmerkungen: KAPH = Konsumausgaben der privaten Haushalte  
In Luxemburg sind HVPI und VPI identisch.

Tabelle 7: Erfassung der KAPH im HVPI im Vergleich zum Erfassungsbereich des nationalen VPI - annähernde Gewichte je 1000 (gesamtes Jahr 1996<sup>a</sup>)

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L
<b>Anfängl. Erfassungsbereich des HVPI ab Jan. 97</b>	952	903	953	875	954	847		973	725
Erweiterung des Erfassungsbereichs nach Positionen im Dez. 98 und Dez. 99	48	31	45	56	46	153		27	80
Erweiterung des demographischen Erfassungsbereichs bis spätestens Dez. 98	kein Schätz-wert	66	2	69	kein Schätz-wert	0		0	195
<b>Endgültiger Erfassungsbereich des HVPI ab Dez. 99 = KAPH</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>
Ausgaben erfaßt in									
a) KAPH aber nicht im VPI	0	82 <sup>b</sup>	2	69	0	87 <sup>c</sup>		0	---
b) VPI aber nicht in KAPH	11 <sup>d</sup>	114 <sup>e</sup>	114 <sup>f</sup>	0	5	0		48 <sup>g</sup>	---

	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
<b>Anfänglicher Erfassungsbereich des HVPI ab Jan. 97</b>	886	960	943	930	896	917	908	937
Erweiterung des Erfassungsbereichs nach Positionen im Dez. 98 und Dez. 99	70	40	49	40	96	83	42	68
Erweiterung des demographischen Erfassungsbereichs bis spätestens Dez. 98	44	0	8	30	8		50	-5
<b>Endgültiger Erfassungsbereich des HVPI ab Dez. 99 = KAPH</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>	<b>1000</b>
Ausgaben erfaßt in								
a) KAPH aber nicht im VPI	84	132 <sup>h</sup>	0	0	0	124 <sup>i</sup>	0	25 <sup>j</sup>
b) VPI aber nicht in KAPH	173 <sup>k</sup>	83 <sup>l</sup>	77 <sup>m</sup>	0	165 <sup>n</sup>	96 <sup>o</sup>	92 <sup>p</sup>	100 <sup>q</sup>

<sup>a</sup> Als Bezugsgröße für die Ausgaben dienen die Konsumausgaben der privaten Haushalte, die ab Dezember 1999 für den HVPI erfaßt werden sollten. Sie erhalten ein Gewicht von 1000. Die Gewichte basieren auf groben Schätzungen, die sich auf das durchschnittliche Preisniveau des Jahres 1996 beziehen.

<sup>b</sup> Pauschalreisen, Gebühren für Fahrerlaubnis, Waffenschein, Jagdlizenzen und Paßgebühren

<sup>c</sup> Haushaltshilfen, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Justiz, Versicherungen, Gebrauchtwagen, Verwaltungsgebühren

<sup>d</sup> Kraftfahrzeugsteuer und Steuer für die Erstzulassung von Kraftfahrzeugen („BIV/TMC“)

<sup>e</sup> unterstellte Mieten

<sup>f</sup> unterstellte Mieten, Kraftfahrzeugsteuer

<sup>g</sup> von der Sozialversicherung getragene Leistungen des Gesundheitswesens, Glücksspiele

<sup>h</sup> Ausgaben von ausländischen Besuchern in Österreich

<sup>i</sup> Während der HVPI die gesamte Bevölkerung erfaßt, werden im VPI die obersten 4% der Lohn- und Gehaltsempfänger und Rentner, die hauptsächlich auf staatliche Zuwendungen angewiesen sind, ausgeklammert.

<sup>j</sup> Finanzdienstleistungen

<sup>k</sup> unterstellte Mieten, kommunale Steuern

<sup>l</sup> Glücksspiele, Kraftfahrzeugsteuer

<sup>m</sup> unterstellte Mieten

<sup>n</sup> Hypothekenzinsen und andere Positionen in Verbindung mit selbstgenutzten Eigentumswohnungen, Glücksspiele

<sup>o</sup> Hypothekenzinsen, Wertminderung, kommunale Steuern, Glücksspiele

<sup>p</sup> unterstellte Mieten und Glücksspiele

<sup>q</sup> unterstellte Mieten, Gesundheit, Bildung und Versicherungen auf Bruttobasis

## **12.3. Gewichtung**

### **12.3.1. Qualität der Gewichte**

Zur Einführung des HVPI wurden von den Mitgliedstaaten keine spezifischen Maßnahmen bezüglich der Gewichte gefordert. Trotzdem haben Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg und Österreich ihre Gewichte aber bereits zum Zeitpunkt der Einführung des HVPI aktualisiert. Diese vorfristig ergriffene Maßnahme war gewissermaßen eine Vorwegnahme der Forderung nach Mindeststandards für die Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit, die in einem Entwurf für eine Kommissionsverordnung über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte erhoben wird<sup>68</sup>.

In Dänemark wurden die neuen Gewichte im Oktober 1996 eingeführt. Sie werden zur Berechnung des HVPI und der nationalen VPI genutzt, nachdem sie bereits bei der Ermittlung der vorläufigen Indizes zur Anwendung gekommen waren. Die neuen Gewichte basieren auf den Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und auf der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 1994.

Die im Januar 1997 eingeführten neuen Gewichtungssysteme in Belgien, Irland, Italien und Luxemburg basieren jeweils auf der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 1995/96, auf der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 1994/95, auf den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für 1995 und auf der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 1993. In Österreich bilden die Erhebung über die Wirtschaftsrechnung der privaten Haushalte und die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für 1993/94 die Grundlage für die Ermittlung der Verbrauchsgewohnheiten. Eine entsprechende Anpassung erfolgt anhand der vorläufigen Gesamtrechnungsdaten für 1995.

### **12.3.2. Bezugszeitraum für die Gewichte**

Da sich die HVPI von den nationalen VPI ableiten, unterscheiden sie sich hinsichtlich des Bezugszeitraums für ihre Gewichte und in bezug auf die Häufigkeit, mit der diese aktualisiert werden. Der Bezugszeitraum für die Gewichte ist der Ausgaben- oder Verbrauchszeitraum, auf den sich die zur Erstellung der HVPI verwendeten Gewichte für die Monate von 1997 beziehen. Er reicht je nach Mitgliedstaat von 1989/1990 bis 1995/1996.

Die meisten Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Gewichte alle fünf Jahre. Ab 1998 besteht dann die Pflicht zu einer jährlichen Anpassung, wenn das Ausgabenmuster erhebliche Veränderungen aufweist<sup>69</sup>. In den Niederlanden wurde beschlossen, für den HVPI und die nationalen VPI ab Dezember 1997 zu einer jährlichen Revision unter Bezugnahme auf ein Basisjahr überzugehen. Somit werden die Niederlande wie bereits Frankreich, Schweden und das Vereinigte Königreich einen Kettenindex mit einer jährlichen Aktualisierung der Gewichte ermitteln. Dänemark und Luxemburg erwägen ebenfalls eine jährliche Aktualisierung ihrer Gewichte, mit der jedoch frühestens im Dezember 1998 begonnen werden soll.

---

<sup>68</sup> Siehe auch Abschnitt 8.2.

<sup>69</sup> Nähere Erläuterungen folgen in Abschnitt 12.4.

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Bezugszeiträume für die Gewichte und über die Periodizität der Aktualisierungen bei der Erstellung des HVPI im Jahr 1997.

Tabelle 8:  
Bezugszeiträume für die HVPI-Gewichte und Periodizität der Aktualisierungen 1997

	<b>Bezugszeitraum für die Gewichte der HVPI 1997:</b>	<b>Geplanter nächster Bezugszeitraum für die Gewichte:</b>	<b>Jahr der Einführung/ beginnend mit dem Index für:</b>	<b>Jährliche Aktualisierung („Kettenindex“):</b>
<b>B</b>	1995 - 1996			
<b>DK</b>	1994			
<b>D</b>	1991	1995	Dez. 1998/Jan. 1999	
<b>EL</b>	1994	1998 - 1999	Dez. 2000/Jan. 2001	
<b>E</b>	1990 - 1991			
<b>F</b>	1995	1996	Dez. 1997/Jan. 1998	*
<b>IRL</b>	1994	1999		
<b>I</b>	1995			
<b>L</b>	1993	1995	Dez. 1998/Jan. 1999	
<b>NL</b>	1990	1995	Dez. 1997/Jan. 1998	[* ab Dez. 1997]
<b>A</b>	1993/1994 - 1995			
<b>P</b>	1989 - 1990	1994 - 1995	Dez. 1997/Jan. 1998	
<b>FIN</b>	1990	1995	Dez. 1997/Jan. 1998	
<b>S</b>	1996	1997	Dez. 1997/Jan. 1998	*
<b>UK</b>	Juli 1995 - Juni 1996	Juli 1996 - Juni 1997	Jan. 1998/Febr. 1998	*
<b>IS</b>	1995	2000	Dez. 2001/Jan. 2002	
<b>N</b>	1993 - 1995	1994 - 1996	Dez. 1997/Jan. 1998	

Zur Darstellung des HVPI werden die Gewichte aller Mitgliedstaaten von Eurostat auf das Jahr 1996 (Jahresdurchschnitt) und im weiteren auf Dezember 1996, Dezember 1997, Dezember 1998 usw. „umbasiert“ bzw. „preislich aktualisiert“<sup>70</sup>. Die Bewegungen des HVPI und seiner Teilindizes drücken sich daher mit Bezug auf das mittlere Preisniveau von 1996 aus und im weiteren auf Dezember 1996, Dezember 1997, Dezember 1998 usw. Diese Preisaktualisierung dient lediglich der Skalierung. Sie führt nicht zu einer Änderung des Bezugsjahres für die Gewichte, und sie hat keine Auswirkungen auf die gemessene Inflationsrate.

#### 12.4. Gewichte der Teilindizes

Einmal im Monat übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) den HVPI und seine Teilindizes. Die Teilindizes basieren auf der Systematik COICOP/HVPI<sup>71</sup>, und man benötigt sie zur Analyse der Quellen des Inflationsdrucks. Sie werden deshalb monatlich von Eurostat zusammen mit dem HVPI veröffentlicht.

Auch die bei der Ermittlung des HVPI verwendeten Gewichte für die Teilindizes werden von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) übermittelt, wobei die Genauigkeit

<sup>70</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.8.

<sup>71</sup> Siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.7.

mindestens ein Promille betragen muß. Die den einzelnen Kategorien der COICOP/HVPI zugewiesenen Gewichtungen sind von Land zu Land verschieden, je nachdem, wie groß die relative Bedeutung der Verbraucherausgaben für die jeweiligen Waren und Dienstleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist. Es existiert kein „einheitlicher Warenkorb“, der auf alle Mitgliedstaaten Anwendung findet.

Tabelle 15 im Anhang zu diesem Dokument ist ein Auszug aus der von Eurostat betriebenen Datenbank „NEWCRONOS“<sup>72</sup> mit Angaben über die Gewichte für sämtliche Teilindizes aus allen Mitgliedstaaten. Diese Gewichte, die aus den jeweiligen Bezugszeiträumen der einzelnen Mitgliedstaaten stammen, wurden „preislich aktualisiert“<sup>73</sup> und beziehen sich nun auf das durchschnittliche Preisniveau des Jahres 1996.

Die in Tabelle 15 dargestellten Gewichte für die Teilindizes weisen für die einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede auf, die auf Abweichungen in der relativen Bedeutung der Verbraucherausgaben für die einzelnen Gruppen von Waren und Dienstleistungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist dies jedoch auch ein Zeichen für die unterschiedlichen Bezugszeiträume und für die unterschiedliche Periodizität bei der Aktualisierung der Gewichte in den einzelnen Mitgliedstaaten. In dem Gewicht für eine bestimmte Position kommt der Verbrauch innerhalb der jeweiligen Bezugszeiträume zum Ausdruck, die um bis zu fünf Jahre voneinander abweichen können. Während fünf Jahre alte Gewichte für die meisten Kategorien, wie etwa Lebensmittel oder Wohnungen, durchaus noch gute Schätzwerte für die aktuellen Verbraucherausgaben darstellen können, muß bezweifelt werden, ob sie den relativen Stellenwert anderer Positionen, wie etwa Datenverarbeitungstechnik, deren Bedeutung erheblichen Schwankungen unterworfen ist, noch in angemessener Weise zum Ausdruck bringen. Hätte man beispielsweise die gestiegene Nachfrage nach Computern berücksichtigt, dann würden die Gewichte für Datenverarbeitungsgeräte (COICOP/HVPI 09.1.3.) in den einzelnen Mitgliedstaaten wahrscheinlich nicht so stark voneinander abweichen (zur Zeit von 0,2% bis 6,4%). Außerdem kommt es aufgrund fallender Preise für Datenverarbeitungsgeräte dazu, daß die Ausgabengewichte bezogen auf das durchschnittliche Preisniveau von 1996 niedriger sind als im entsprechenden Bezugszeitraum.

Wenn der Entwurf für eine Verordnung der Kommission über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichte angenommen wird, sind die Mitgliedstaaten ab 1998 zu einer jährlichen Revision der Gewichte verpflichtet und müssen diese bei erheblichen Veränderungen im Ausgabenmuster entsprechend anpassen<sup>74</sup>. Die Unvergleichbarkeit zwischen HVPI, die einzig und allein auf methodische Unterschieden bei der Gewichtung, d.h. auf Abweichungen zwischen den jährlichen und den weniger häufigen Basisjahrrevisionen zurückzuführen ist, wird dann weitgehend beseitigt sein<sup>75</sup>.

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse hat die Kommission (Eurostat) einige Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die Gewichte für bestimmte Teilindizes, die im Vergleich zu den Daten anderer Mitgliedstaaten allem Anschein nach sehr niedrig oder sehr hoch waren, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wie sich außerdem bei der Analyse der Unterschiede im Gewichtungsschema der Mitgliedstaaten zeigte, bedarf es hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren und

<sup>72</sup> Siehe auch Abschnitt 6.4.

<sup>73</sup> Erläuterungen siehe Abschnitte 6.2.8 und 12.3.2.

<sup>74</sup> Siehe Abschnitt 8.2.

<sup>75</sup> Nähere Erläuterungen dazu enthält der Abschnitt 12.3.2.

Dienstleistungen im HVPI, wie z.B. Pauschalreisen (COICOP/HVPI 09.4.), möglicherweise auch in Zukunft noch einer weiteren Harmonisierung.

### **12.5. Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen**

Ab Januar 1995 müssen die Mitgliedstaaten entsprechende Voraussetzungen schaffen, um Waren und Dienstleistungen zu ermitteln, deren Verbrauch merklich ansteigt, die aber für den HVPI noch nicht erfaßt werden. Als Schwelle gilt hier ein Verkaufsvolumen, das mehr als ein Tausendstel der gesamten Verbrauchsausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat beträgt. Durch den Austausch von Informationen über die Aufnahme von „signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen“ in die HVPI anderer Mitgliedstaaten wird die Kommission (Eurostat) diesen Prozeß entsprechend erleichtern. Das Ziel besteht erstens in der Aufrechterhaltung der Sachdienlichkeit des HVPI durch die Berücksichtigung von Marktentwicklungen und zweitens in einer weitgehenden Übereinstimmung der HVPI hinsichtlich der Aktualität, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten<sup>76</sup>. Es ist jedoch nicht ganz einfach, jeweils zu bestimmen, ob es sich um eine signifikant gewordene Ware oder Dienstleistung, um eine neue Variante eines bereits vorhandenen Artikels oder um eine Position handelt, die man aus Gründen der Verbesserung der Repräsentativität in den HVPI aufgenommen hat.

In Tabelle 9 sind signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen aufgeführt, die 1997 erstmals in den HVPI von mindestens einem Mitgliedstaat aufgenommen und an die Kommission (Eurostat) gemeldet wurden.

Tabelle 9:  
Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen seit Januar 1997

Pay-TV	Wegwerfkamera
Internetzugang	Heckscheibenbremsleuchten
Mobiltelefone und Ladestationen	Fahrradsattel
Fax-Telefon (Anrufbeantworter oder angebotene Dienste in Verbindung mit Telefonanschluß)	Süßstoff
Modem	Ökologische Produkte (Milch, Butter, Mehl)
Drucker	Eiscremeschnitten und Eiscremeriegel
Heimcomputer	Spezielle Milchsorten, z.B. mit Vitaminen angereichert
Lernspiele/Spiele auf CD-ROM	Fettarme „Sahne“ (15%)
Computerspiele	Margarine mit geringem Cholesteringehalt
Unformatierte PC-Diskette	Weine mit niedrigem Alkoholgehalt (4,6%)
Waschmittelkonzentrat	Alkohohlaltige Limonade (< 5% Alkohol)
Satellitenantenne	Kiwifrüchte

<sup>76</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.2.

## 12.6. Formel zur Berechnung der Elementaraggregate

Die Elementaraggregate im HVPI können von den Mitgliedstaaten lediglich anhand der Verhältniszahl der arithmetisch oder geometrisch ermittelten Durchschnittspreise berechnet werden, und nicht mit Hilfe des arithmetischen Mittels der Preisrelationen<sup>77</sup>. Für acht Länder - Dänemark, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Finnland und das Vereinigte Königreich - ergab sich daraus die Verpflichtung, die Formel entsprechend zu ändern. Inzwischen verfahren alle Länder außer Italien, wo jetzt das Verhältnis der arithmetisch ermittelten Durchschnittspreise verwendet wird, nach dem geometrischen Mittel. Für Dänemark gilt noch bis September 1997 eine Ausnahmeregelung aufgrund „umfangreicher Anpassungen am statistischen System“<sup>78</sup>. Nach Auslaufen dieser Regelung wird man aber auch dort zur Berechnung anhand des geometrischen Mittels übergehen und diese Formel rückwirkend für alle Indizes ab Januar 1997 anwenden. Darüber hinaus haben alle Länder außer Österreich und dem Vereinigten Königreich inzwischen auch die Formel für die nationalen VPI geändert.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit haben Griechenland, Luxemburg und Österreich die Formel des geometrischen Mittels eingeführt und wenden sie rückwirkend für alle Indizes ab Januar 1995 an, während Italien, Finnland und das Vereinigte Königreich die neue Formel ab Januar 1996 verwenden.

In Frankreich hat man sich dafür entschieden, bei heterogenen Produkten, die etwa ein Drittel aller im HVPI enthaltenen Elementaraggregate ausmachen, schrittweise zur Formel des geometrischen Mittels überzugehen. Die Hälfte dieser Änderungen waren bis Januar 1997 abgeschlossen, so daß der HVPI gegenwärtig zu etwa 18% anhand des geometrischen Mittels berechnet wird. Für die verbleibenden Positionen wurden als Termine für den Übergang zum geometrischen Mittel Januar 1998 und Januar 1999 festgelegt. In Schweden verwendet man die Verhältniszahl der standardisierten Durchschnittspreise, die eine Variante des geometrischen Mittels darstellt. Beide Mitgliedstaaten müssen bis Ende 1997 den Nachweis erbringen, daß ihre Formeln zu vergleichbaren Ergebnissen führen, d.h. die daraus resultierende durchschnittliche Veränderung des HVPI für 1997 gegenüber 1996 muß weniger als ein Zehntel eines Prozentpunktes betragen.

Zur Zeit berechnen acht Mitgliedstaaten die Elementaraggregate im HVPI mit Hilfe des geometrischen Mittels, während weitere acht Länder die Verhältniszahl der arithmetisch ermittelten Durchschnittspreise verwenden und Frankreich von einer Kombination der beiden Methoden Gebrauch macht. Beginnend mit dem Index für Januar 1998 wird jedoch auch Portugal zur Verwendung des geometrischen Mittels übergehen.

Nach Schätzungen in fünf Mitgliedstaaten veränderte sich der HVPI aufgrund der Verwendung der neuen Formel dort um ca. 0,1 Prozentpunkte über einen Zeitraum von 12 Monaten. Im Vereinigten Königreich hatte die Einführung des geometrischen Mittels dagegen eine Verringerung der Inflation um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte zur Folge.

Tabelle 10 gibt einen Überblick über die zur Berechnung der Elementaraggregate verwendeten Formeln und die in den Mitgliedstaaten vorgenommenen Veränderungen:

<sup>77</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.5.

<sup>78</sup> Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/96 des Rates

**Tabelle 10:**  
Ermittlung der Elementaraggregate im HVPI

	Formel für EA bei der Berechnung des HVPI wurde verändert	Verwendete Formel im HVPI ist die Verhältniszahl der arithmetisch ermittelten Durchschnittspreise (VAD) oder das geometrische Mittel (GM):	Einführung der neuen Formel beginnend mit dem Index für:	Geschätzte Auswirkung auf den HVPI über einen Zeitraum von 12 Monaten in Prozentpunkten:	Neue Formel wurde/wird auch für den VPI eingeführt:
<b>B</b>	nein	VAD	---	---	---
<b>DK</b>	ja, aber Ausnahmeregelung bis Sept. 1997	GM, Ausnahmeregelung	Jan. 1997, Ausnahmeregelung	Schätzwert nicht verfügbar, Ausnahmeregelung	ja, voraussichtlich beginnend mit Index für Anf. 1998
<b>D</b>	nein	VAD	---	---	---
<b>EL</b>	ja	GM	Jan. 1995	- 0,1	ja, beginnend mit Index für Jan. 1994
<b>E</b>	nein	VAD	---	---	---
<b>F</b>	ja, schrittweise für heterogene Produkte	VAD für homogene Produkte (1/3), GM für heterogene Produkte (1/3), andere Formel für neue Produkte, komplexe Preise und Zölle (1/3)	Jan. 1997: Übergang zum GM zur Hälfte abgeschlossen; 18% des Index wird anhand GM berechnet; Jan. 1998, Jan. 1999: weiterer Übergang zum GM	- 0,1	ja
<b>IRL</b>	nein	VAD	---	---	---
<b>I</b>	ja	VAD	Jan. 1996	kein Schätzwert verfügbar	ja, beginnend mit Index für Jan. 1996
<b>L</b>	ja	GM	Jan. 1995	kein Schätzwert verfügbar	HVPI und VPI sind identisch
<b>NL</b>	nein	VAD	---	---	---
<b>A</b>	ja	GM; VAD für bestimmte Artikel, z.B. Obst, Gemüse und Mieten	Jan. 1995	- 0,1	nein (Durchschnitt der Verhältniszahlen)
<b>P</b>	nein	VAD	Verwendung des GM ab Jan. 1998	---	ja, beginnend mit Index für Jan. 1998
<b>FIN</b>	ja	GM	Jan. 1996	- 0,1	ja, beginnend mit Index für Jan. 1996
<b>S</b>	nein	Variante des GM (Verhältniszahl der standardisierten Durchschnittspreise)	---	---	---
<b>UK</b>	ja	GM	Jan. 1996 <sup>79</sup>	- 0,5	nein
<b>IS</b>	ja	GM	März 1997	kein Schätzwert verfügbar	ja, beginnend mit Index für März 1997
<b>N</b>	nein	VAD	---	---	---

<sup>79</sup> Um den Auswirkungen des Übergangs zu einer neuen Formel Rechnung zu tragen, werden die Schätzwerte für 1995 angepaßt, siehe auch Abschnitt 6.4.

## 12.7. Qualitätsanpassungen

In Expertenkreisen ist man sich weitgehend darüber einig, daß die Qualitätsanpassung eines der Probleme, wenn nicht das Problem bei der Erstellung von VPI ist, das sich am schwersten beeinflussen läßt. Wie aus dem Boskin-Report deutlich hervorgeht, wird das Problem im allgemeinen nicht verstanden, und bei Außenstehenden entsteht oft der falsche Eindruck, eingetretene Verbesserungen in der Produktqualität würden nicht berücksichtigt, so daß es zu einer Überbewertung der Inflation kommt. Es wurden jedoch in der Praxis bereits zahlreiche verschiedene Anpassungsverfahren durchgeführt, und man hat bei der Indexerstellung unterschiedliche Lösungsansätze erprobt, die durchaus auch zu einer Überkompensierung derartiger Qualitätsverbesserungen hätten führen können.

Ein erster Schritt für die Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse und die Durchführung weiterer Forschungsarbeiten zur Festlegung geeigneter Standards hinsichtlich der Behandlung von Qualitätsveränderungen bei den im HVPI erfaßten Waren und Dienstleistungen besteht darin, daß die Kommission (Eurostat) Informationen über die tatsächlich vorgenommenen Qualitätsanpassungen anfordert. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, für fünf Waren anzugeben, wie oft ein Artikel innerhalb des Beobachtungszeitraums von Januar bis April 1997 durch einen neuen Artikel ersetzt worden ist, und außerdem mitzuteilen, welche Art von Qualitätsanpassungen vorgenommen wurden, um diese Ersatzartikel in den HVPI einzubeziehen. Bei den fünf Waren handelt es sich um Herrenoberhemden, Sofas, CD-Player, Kühlschränke und Waschmittel. Sie wurden deshalb ausgewählt, weil sie in allen HVPI erfaßt sind, weil sie sich relativ leicht definieren lassen und weil für das Tempo der Veränderung des Produktes eine Abstufung nach langsam, normal und schnell möglich ist. Die Qualitätsanpassungen wurden nach drei Arten unterschieden:

- (a) **Verknüpfung:** Man geht hier davon aus, daß die Preisdifferenz zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel vollständig auf einen Qualitätsunterschied zurückzuführen ist. Preisänderungen zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel schlagen sich somit im HVPI nicht nieder. Die Mitgliedstaaten müssen den Nachweis erbringen können, daß die Verknüpfung nicht automatisch, d.h. nicht ohne entsprechende Rechtfertigung, erfolgt<sup>80</sup>. Hier wird zum einen so argumentiert, daß die Preisdifferenz die „Marktbewertung“ des Qualitätsunterschieds darstellt, wie dies bei der „Preisüberlappung“ der Fall ist (siehe (c) weiter unten), und zum anderen verweist man darauf, daß es sich in der Tat um zwei verschiedene Artikel handelt, die man daher nicht miteinander vergleichen kann, und daß der Ersatzartikel nur deshalb aufgenommen wurde, damit die Stichprobe auch weiterhin repräsentativ ist.
- (b) **Anpassung nach dem Prinzip der gleichen Qualität:** Man geht bei der Behandlung des Ersatzartikels davon aus, daß er die gleiche Qualität wie das bisherige Produkt aufweist. Der HVPI widerspiegelt somit die gesamte Preisdifferenz zwischen beiden Artikeln. Wenn explizite Schätzungen über den Wert der Qualitätsänderungen auf einzelstaatlicher Ebene nicht vorliegen auch bei Eurostat nicht verfügbar sind, sollte von diesem Anpassungsverfahren laut Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 der Kommission nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich keine anderen Verfahren anbieten.
- (c) **Anpassung nach dem Prinzip der geänderten Qualität:** Hier wird für den Qualitätsunterschied zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel ein Schätzwert ermittelt, der zwischen null und der gesamten Preisdifferenz schwankt

<sup>80</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.3.

und mitunter auch außerhalb dieses Bereichs liegt. Diese Schätzwerte können entweder von Fachleuten der Warenstatistik erstellt werden, oder aber mit Hilfe von Methoden, wie z.B. hedonische Regression<sup>81</sup>, Preisüberlappung<sup>82</sup>, optionale Preisbestimmung<sup>83</sup>, sowie anhand des Produktionskostenansatzes<sup>84</sup> und der Ermittlung unterstellter Preise<sup>85</sup>.

Wie aus den Ergebnissen hervorgeht, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede hinsichtlich des Anteils an beobachteten Artikeln, die in den ersten vier Monaten des Jahres 1997 ersetzt wurden. Während der **Anteil an ersetzten Artikeln** für die fünf Waren in einigen Ländern jeweils nur zwischen 6% und 12% lag, erreichte er in anderen Ländern Raten von bis zu 41% bei Sofas und 54% für CD-Player. In einzelnen Mitgliedstaaten kam es auch vor, daß für einige der Waren im Beobachtungszeitraum von Januar bis April 1997 überhaupt keine Artikel ersetzt wurden.

Die Verteilung der verschiedenen **Varianten von Qualitätsanpassungen** konnte nur für etwa neun Mitgliedstaaten untersucht werden, da in den übrigen Staaten nur wenige Artikel ersetzt wurden, d.h. zehn oder weniger Artikel für die einzelnen Warenpositionen während des viermonatigen Beobachtungszeitraums. An den Ergebnissen für die neun Mitgliedstaaten zeigt sich, daß von den einzelnen Qualitätsanpassungsverfahren je nach Warenposition und je nach Mitgliedstaat in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht wird. In den meisten Mitgliedstaaten verwendet man die extremen Varianten der „Verknüpfung“ und der „Anpassung nach dem Prinzip der gleichen Qualität“. Während einige Länder die beiden Verfahren zu etwa gleichen Anteilen nutzen, stützen sich andere fast ausschließlich auf das „Verknüpfungsverfahren“ oder verfahren vorwiegend nach dem Prinzip der „gleichen Qualität“. Nur in wenigen Mitgliedstaaten werden die Anpassungen nach dem Prinzip der „geänderten Qualität“ durchgeführt.

Auch wenn die unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten nicht zwangsläufig zur unvergleichbaren Ergebnissen führen müssen, bestätigen sie doch die vielfach geäußerte Sorge, daß „Qualitätsanpassungen“ einen beträchtlichen Spielraum für systematische Fehler bieten und der Unvergleichbarkeit somit Vorschub leisten. Zu den großen Abweichungen, die sich im Ausmaß der festgestellten Veränderungen an den Produkten beobachten lassen, kommt also noch hinzu, daß die Verfahrensweisen beim Eintreten einer bestimmten Veränderung nur wenig Gemeinsamkeiten aufweisen. Die praktizierten Verfahren beruhen auf unterschiedlichen Vorstellungen über den Gegenstand der vorzunehmenden Messungen und auf einer unterschiedlichen Menge an Informationen, die für die Ermittlung der Anpassungen zur Verfügung steht. In den meisten Fällen wird es versäumt, im Zuge des

<sup>81</sup> Koeffizienten eines Regressionsmodells, das den Preis zu einer bestimmten Zahl von Merkmalen des Artikels in Beziehung setzt, werden als Schätzwerte für Qualitätsunterschieds zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel herangezogen.

<sup>82</sup> Die im Überlappungszeitraum bestehende Preisdifferenz zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel, die man als „Marktbewertung“ betrachtet, dient als Schätzwert für den Qualitätsunterschied zwischen dem bisherigen Artikel und seinem Nachfolger.

<sup>83</sup> Die Preise für Qualitätsmerkmale, die in dem Ersatzartikel enthalten sind, für den bisherigen Artikel aber nur eine Option darstellen, dienen als Schätzwerte für den Qualitätsunterschied zwischen den beiden Artikeln.

<sup>84</sup> Die im Vergleich zum bisherigen Artikel zusätzlich anfallenden Produktionskosten für die Herstellung des Ersatzartikels dienen als Schätzwert für den Qualitätsunterschied zwischen dem bisherigen Artikel und seinem Nachfolger.

<sup>85</sup> Der Preisunterschied zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel wird anhand der Preisänderungen der anderen zur gleichen Warengruppe gehörenden Artikel unterstellt. Der Schätzwert für die Qualitätsanpassung zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel ergibt sich somit aus der Differenz zwischen dem Preis des bisherigen Artikels und dem unterstellten Preis.

Anpassungsverfahrens auch die unterschiedlichen Spezifikationen des bisherigen Produkts und seines Nachfolgers entsprechend zu bewerten.

Der nächste Schritt besteht in der weiteren Analyse der Anpassungsverfahren und in der Einschätzung der Auswirkungen auf den HVPI. Hier ist es notwendig, eine gemeinsame Terminologie für Qualitätsanpassungen zu entwickeln, in der unter anderem dem Unterschied zwischen einem Ersatzartikel und einem neuen Produkt Rechnung getragen werden muß. Bei einer ein- oder zweimonatigen Nichtberücksichtigung eines beobachteten Artikels und der Einbeziehung eines neuen Produkts zu einem späteren Zeitpunkt gelangt man beispielsweise zu einer ganz anderen Vermutung über die Qualitätsänderung, als dies sonst der Fall wäre, und es besteht implizit die Möglichkeit, daß die ermittelten Ergebnisse nicht mehr vergleichbar sind.

Anhand der vorliegenden Informationen läßt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen verschiedene Qualitätsanpassungsverfahren auf den HVPI haben. Bestimmte Verfahrensweisen, wie z.B. die Verknüpfung, können im Vergleich zur Anpassung nach dem Prinzip der „gleichen Qualität“ zu einem höheren oder niedrigerem Index führen, je nachdem, ob der Preis des Ersatzartikels unter oder über dem Preis für den bisherigen Artikel liegt. Nach einem Vorschlag der Kommission (Eurostat) sollen die Auswirkungen eines bestimmten Qualitätsanpassungsverfahrens auf den HVPI überprüft werden, indem man die HVPI in den einzelnen Mitgliedstaaten mit einem Index vergleicht, der sich aus einem „Verfahren der Herstellung von Standardbezügen“ ergeben würde. Dieses Verfahren der Herstellung von Standardbezügen muß allerdings nicht unbedingt das richtige oder das beste Verfahren sein, da man sich zu der Frage des richtigen oder besten Verfahrens bisher noch nicht einigen konnte. Es könnte aber immerhin als ein Bezugspunkt dienen, um die in den Mitgliedstaaten praktizierten Verfahren zu beurteilen. Die Kommission (Eurostat) hat die Absicht, auf der Basis von mehreren aufeinanderfolgenden Befragungen Verbesserungen einzuleiten, die von den Mitgliedstaaten akzeptiert und befürwortet werden. Da die Informationen nur dann angefordert werden, wenn sie zur Lösung eines tatsächlichen Problems hilfreich sind, kommen auf die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nur geringe Belastungen zu.

Ferner ist es notwendig, die Wechselwirkung zwischen Stichprobenverfahren und Qualitätsanpassungen zu untersuchen. Es stellt sich die Frage nach der Art der Ermittlung von Ersatzartikeln, und es ist zu klären, warum einige Mitgliedstaaten eine große Zahl von ersetzten Artikeln aufweisen, während aus anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine entsprechenden Meldungen eingehen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß die Auswirkungen von Qualitätsanpassungsverfahren auf den HVPI durch Unterschiede bei der Stichprobenbildung wieder ausgeglichen werden.

Die Kommission (Eurostat) wird schließlich weitere Kontrollmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Erfordernisse hinsichtlich der Verwendung der Verknüpfungsmethode zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen können, daß die Verknüpfungen nicht automatisch erfolgt. Wenn für den Qualitätsunterschied keine einzelstaatlichen Schätzwerte vorliegen, sollte die Gesamtpreisdifferenz zwischen dem bisherigen Artikel und dem Ersatzartikel nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht von den Mitgliedstaaten nur dann für den HVPI berücksichtigt werden, wenn sich keine andere Möglichkeit bietet. Die Datenbank von Eurostat zum Thema Qualitätsanpassungen wird voraussichtlich 1998 betriebsbereit sein.

Insgesamt sind die bisherigen Verbesserungen bei der Vergleichbarkeit der HVPI der Tatsache zu verdanken, daß ein häufig verwendetes aber ungeeignetes Verfahren zur Behandlung von

Veränderungen der Produktqualität inzwischen nicht mehr zulässig ist. Man erwartet jetzt, daß das koordinierte Arbeitsprogramm der Mitgliedstaaten zu weiteren Verbesserungen führen wird. Anhand von Vergleichen der praktizierten Verfahren und der ihnen zugrundeliegenden Prämissen und durch eine gezielte Untersuchung der wichtigsten Bereiche der Produktentwicklung läßt sich gut verdeutlichen, welche spezifischen operationellen Fragen zur Herstellung einer vergleichbarer Verfahrensweise noch zu lösen sind. Es müssen Vereinbarungen darüber getroffen werden, welche Produktveränderungen als Qualitätsänderungen zu betrachten sind und wie man bestimmte Veränderungen auf angemessene Weise berücksichtigen sollte, um eine Basis für die Erweiterung der ursprünglich gestellten Anforderungen zu schaffen. Wie aus der Reaktion des BLS auf den Boskin-Report deutlich wird, ist nicht damit zu rechnen, daß die Probleme der Qualitätsänderung in den VPI irgendwann einmal vollständig gelöst werden. Dennoch läßt sich die Vergleichbarkeit der HVPI verbessern, wenn man sich in ähnlichen Situationen auf gemeinsame Lösungsansätze stützt. Voraussetzung dafür ist eine Einigung über Konzepte und Verfahren, die gemeinsame Nutzung von Informationen zur Spezifikation der Produkte und die Bewertung konkreter Veränderungen. Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten leisten einen aktiven Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen.

## **12.8. Stichprobenplan und Beibehaltung der Stichprobe**

### **12.8.1. Stichprobenbildung und Vergleichbarkeit**

Seit Beginn der Harmonisierungsbemühungen wurde nie bezweifelt, daß ein guter Stichprobenplan und die Beibehaltung der Stichprobe entscheidende Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit, Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der HVPI bilden<sup>86</sup>. Aus Kostengründen und aufgrund betrieblicher Zwänge verzichtet man jedoch bei der Bildung von Preisstichproben für die nationalen VPI und somit auch für die HVPI auf die Verwendung moderner Methoden, die in der Statistiktheorie entwickelt wurden. Somit sind nur wenige Mitgliedstaaten in der Lage, die Genauigkeit ihrer Indizes (Stichprobenfehler) zu bewerten, und kein Land verfügt über eine Meßgröße für den systematischen Fehler.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt man den verschiedenen Formen der zielgerichteten Stichprobennahme den Vorzug gegenüber der Bildung von Zufalls- oder Wahrscheinlichkeitsstichproben, und die Stichprobengröße ist eher von den Kosten und von den in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen abhängig als von den Anforderungen eines benötigten Genauigkeitsniveaus. Das bedeutet jedoch nicht, daß eine Stichprobe, die den theoretischen Anforderungen nicht genügt, zwangsläufig zu unzureichenden Ergebnissen führen muß. Es geht deshalb auch gar nicht darum, von allen Mitgliedstaaten die Befolgung einer bestimmten Verfahrensweise zu verlangen, zumal eine solche Umstellung möglicherweise Kosten in ungerechtfertigter Höhe verursachen würde. Ob eine HVPI-Stichprobe zu akzeptablen Ergebnissen führt oder nicht, ist eine empirische Frage, die sich nur auf der Grundlage angemessener Forschungen beantworten läßt. Der Harmonisierungsprozeß und der dabei erreichte Stand der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bieten die Chance, das Problem auf verschiedene Art und Weise zu untersuchen, wie es einem einzigen nationalen statistischen Amt nicht möglich wäre. Inwieweit sich ein konkretes Stichprobenverfahren auf einen bestimmten HVPI auswirkt, läßt sich durch Herstellung von Bezügen zu anderen HVPI entweder mit Hilfe einer Simulation oder anhand anderer experimenteller Methoden untersuchen.

---

<sup>86</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.6.

Mit Hilfe eines Forschungsprogramms der Kommission (Eurostat) mit den Mitgliedstaaten soll erreicht werden, daß sich jene Stichprobenmethoden und -verfahren durchsetzen, die zu zuverlässigen Ergebnissen führen, und daß Methoden entwickelt werden, um die Zuverlässigkeit der HVPI ungeachtet des verwendeten Stichprobenplans zu bewerten. Im Rahmen dieses Programms hat Statistik Niederlande die Verfahren zur Bildung von Stichproben aus geographischen Standorten, Verkaufsstellen, einzelnen Positionen und Varietäten<sup>87</sup> analysiert, die zur Erstellung des HVPI verwendet werden. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre Stichprobenverfahren anhand der folgenden Typen zu bestimmen:

(a) Wahrscheinlichkeitsstichprobe:

SI	= einfache Zufallsstichprobe
PPS	= Stichprobe, deren Wahrscheinlichkeit sich proportional zur Größe verhält
geschichtete SI	= geschichtete Stichprobe mit SI-Stichprobenbildung in jeder Schicht
geschichtete PPS	= geschichtete Stichprobe mit PPS-Stichprobenbildung in jeder Schicht

(b) Andere Stichproben, die keine Wahrscheinlichkeitsstichproben sind:

Verfahren der beurteilten Auswahl	= Stichprobenbildung, bei der die Auswahl der Elemente auf dem Urteil von Experten beruht
Abschneideverfahren („cut-off“)	= Stichprobenbildung, bei der die Elemente mit einem Wert der Hilfsvariablen, z.B. Verkaufswert, der oberhalb des abgeschnittenen Wertes liegt, in die Stichprobe einbezogen werden
Quotenverfahren	= Stichprobenbildung, bei der die Zahl der Elemente vorher bereits feststeht und die Auswahl der Elemente im Rahmen der Preiserhebung erfolgt

Bei den Stichprobenmethoden gibt es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Abweichungen. Um die Verwendung vollständiger Wahrscheinlichkeitsstichproben bemüht man sich lediglich in Schweden und im Vereinigten Königreich, während alle übrigen Mitgliedstaaten vorwiegend andere Stichproben verwenden, wie z.B. die beurteilte Auswahl oder das Abschneideverfahren. Der wesentliche Vorteil der Wahrscheinlichkeitsstichproben besteht darin, daß sie einen gewissen Schutz vor systematischen Fehlern bieten. Außerdem ermöglichen sie eine Schätzung von Stichprobenfehlern und eine Optimierung der Stichprobengröße für die Standorte, Verkaufsstellen, einzelnen Positionen und Varietäten. Die Mitgliedstaaten verwenden Wahrscheinlichkeitsstichproben deshalb nur selten, weil keine Stichprobenrahmen vorhanden sind, die für die Anwendung von Verfahren zur Wahrscheinlichkeitsstichprobennahme erforderlich wären.

Bei der Auswahl der geographischen Standorte und Verkaufsstellen verfahren die meisten Mitgliedstaaten nach einem zweistufigen Stichprobenplan, d.h. sie bilden zunächst eine Stichprobe der Gemeinden und ziehen dann aus den ausgewählten Gemeinden jeweils eine Stichprobe von Verkaufsstellen. Bei den Gemeinden wird im allgemeinen so verfahren, daß sich die Wahrscheinlichkeit proportional zur Einwohnerzahl verhält. Die Auswahl der

<sup>87</sup> Eine Varietät ist eine detailliertere Beschreibung einer bestimmten Position, d.h. Ware oder Dienstleistung, die in einer Verkaufsstelle bei der Preiserhebung innerhalb der Preisspezifikation des nationalen statistischen Amtes ausgewählt wird.

Verkaufsstellen erfolgt in Abhängigkeit vom erzielten Umsatz, wobei es sich im allgemeinen um eine beurteilte Auswahl handelt. Sechs Mitgliedstaaten - die Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, das Vereinigte Königreich und Norwegen - bilden die Verkaufsstellenstichprobe nach dem Wahrscheinlichkeitsprinzip. In Schweden werden nicht zuerst Standorte und dann Verkaufsstellen ausgewählt, sondern man bestimmt die Verkaufsstellen aus dem dortigen Unternehmensregister mit Hilfe eines zufallsgestützten geschichteten einstufigen Stichprobenverfahrens. Versandhandelsunternehmen und Marktstände finden in den meisten Mitgliedstaaten keine Berücksichtigung bei der Auswahl der Verkaufsstellen.

Die einzelnen Positionen werden in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Schwedens vom nationalen statistischen Amt ausgewählt, wobei man bei der Stichprobenbildung weniger nach dem Wahrscheinlichkeitsprinzip, sondern eher nach Kriterien wie etwa der Repräsentativität verfährt. Im allgemeinen kommt hier ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung, d.h. man bildet zunächst mit Hilfe des Abschneideverfahrens eine Stichprobe aus den Untergruppen der einzelnen Positionen, in die nur die Untergruppen mit den größten Marktanteilen aufgenommen werden, und bestimmt dann die spezifischen Positionen aus den einzelnen Untergruppen mit Hilfe einer beurteilten Auswahl. In Fällen, wo die Angabe der Positionen durch das nationale statistische Amt nur in Form einer unverbindlichen Spezifikation erfolgt, wird bei der Preiserhebung in der Regel die Varietät mit dem größten Umsatz ausgewählt, die der Positionsbeschreibung entspricht.

Die von Statistik Niederlande erzielten Ergebnisse bei der Bildung von Stichproben aus geographischen Standorten und Verkaufsstellen sowie aus den einzelnen Positionen und Varietäten werden jeweils in den Tabellen 11 und 12 zusammengefaßt.

**Tabelle 11:**  
Monatliche Stichprobe der geographischen Standorte und Verkaufsstellen in den Mitgliedstaaten

	Standorte		Verkaufsstellen				
	Stichprobenplan	Anzahl	Rahmen	Erfassung gering oder null	Stichprobenplan	Aktualisierung*	Anzahl
<b>B</b>	beurteilte Ausw.	65	ja	Versandhandelsunternehmen	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	9509
<b>DK</b>	beurteilte Ausw.	30	ja	Versandhandelsunternehmen, Straßenmärkte	beurteilte Ausw.	jedes dritte Jahr	1 900
<b>D</b>	„cut-off“, Quotenverfahren	190	nein	Luxuswarengeschäfte u. Läden, die qualitativ minderwertige Waren anbieten, Wochenmärkte	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	22 100
<b>EL</b>	beurteilte Ausw.	23	ja	Luxuswarengeschäfte, Straßenmärkte ohne Lebensmittelverkauf	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	3 200
<b>E</b>	„cut-off“	130	nein	unbekannt	beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	29 000
<b>F</b>	geschichtete PPS	96	nein	unbekannt	beurteilte Ausw.	jährlich	27 300
<b>IRL</b>	geschichtete SI	82	nein	Versandhandelsunternehmen, Straßenmärkte	beurteilte Ausw., Quotenverfahren	zu jeder Basisjahrrevision	3 898

(Fortsetzung)

<b>I</b>	unbekannt	82	ja	Versandhandelsunternehmen, Teleshopping-Unternehmen	„cut-off“	zu jeder Basisjahrrevision	25 000
<b>L</b>	beurteilte Ausw.	22	ja	Versandhandelsunternehmen, Straßenmärkte, kleine nichtspezialisierte Lebensmittelgeschäfte	beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	634
<b>NL</b>	geschichtete PPS	100	ja	Versandhandelsunternehmen	geschichtete SI, beurteilte Ausw. „cut-off“	zu jeder Basisjahrrevision	11 000
<b>A</b>	„cut-off“	20	nein	Zeitweilig geöffnete Verkaufsstellen, Straßenmärkte	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	4 200
<b>P</b>	PPS	41	ja	Luxuswarengeschäfte, Konsumgenossenschaften, Straßenmärkte	geschichtete PPS, beurteilte Ausw.	in sofortiger Reaktion auf Marktsignale	9 500 <sup>88</sup>
<b>FIN</b>	geschichtete PPS	107	ja	Straßenmärkte, Haustürgeschäfte Strukturvertrieb	geschichtete PPS, beurteilte Ausw. „cut-off“	zu jeder Basisjahrrevision	2 000
<b>S</b>	keine Stichprobenerheb. der Standorte	19	ja	Fachhandelsgeschäfte, Versandhandelsunternehmen, Reparaturwerkstätten	geschichtete PPS	jedes Jahr 20% nach dem Rotationsprinzip	726
<b>UK</b>	geschichtete SI	146	ja	Marktstände ohne Lebensmittelhandel, Geschäfte, die eine Mitgliedsgebühr verlangen	geschichtete PPS, geschichtete SI	fünfmal jährlich	18 000
<b>IS</b>	beurteilte Ausw.	4	ja	unbekannt	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	420
<b>N</b>	geschichtete PPS	100	ja	Geschäfte, die eine Mitgliedsgebühr verlangen	geschichtete PPS	jedes Jahr 1/6, Rotationsprinzip	2 100

\* außer für (erzwungene) Substitutionen von Verkaufsstellen, die ihre Handelstätigkeit einstellen oder eine weitere Zusammenarbeit ablehnen

Quelle: Statistik Niederlande

<sup>88</sup>

Mit der Aktualisierung des Index Ende diesen Jahres erhöht sich die Zahl auf 10 700.

**Tabelle 12:**  
**Monatliche Stichprobe der einzelnen Positionen und Varietäten in den Mitgliedstaaten**

	Positionen			Varietäten	
	Stichprobenplan	Aktualisierung*	Anzahl	Stichprobenplan	Anzahl der Preisangaben**
<b>B</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	461	beurteilte Ausw.	91 980
<b>DK</b>	beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	1 200	beurteilte Ausw.	25 000
<b>D</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	750	„cut-off“	400 000
<b>EL</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	600	beurteilte Ausw.	20 000
<b>E</b>	„cut-off“, beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	471	beurteilte Ausw.	150 000
<b>F</b>	beurteilte Ausw., „cut-off“	jährlich	1 033	Quotenverfahren	171 000
<b>IRL</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	560	Quotenverfahren	45 000
<b>I</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	920	„cut-off“	300 000
<b>L</b>	beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	263		5 700
<b>NL</b>	„cut-off“, beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	1 200	„cut-off“	100 000
<b>A</b>	beurteilte Ausw., „cut-off“	zu jeder Basisjahrrevision	710	beurteilte Ausw., „cut-off“, Quotenverfahren	80 000
<b>P</b>	geschichtete PPS	in sofortiger Reaktion auf Marktsignale	577 <sup>89</sup>	geschichtete PPS	40 000
<b>FIN</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	401	beurteilte Ausw.	43 600
<b>S</b>	geschichtete PPS, SI, beurteilte Ausw.	als Reaktion auf Marktsignale	318	„cut-off“	22 800
<b>UK</b>	beurteilte Ausw.	jährlich	646	„cut-off“	120 000
<b>IS</b>	beurteilte Ausw.	zu jeder Basisjahrrevision	2 131	beurteilte Ausw.	13 738
<b>N</b>	beurteilte Ausw.	jährlich	900	beurteilte Ausw.	45 000

\* außer für (erzwungene) Substitutionen von Positionen, die nicht mehr im Handel erhältlich sind

\*\* Außer Preisangaben zur Messung von Positionen in Verbindung mit der Wohnung

Quelle: Statistik Niederlande

<sup>89</sup> Mit der Aktualisierung des Index Ende 1997 erhöht sich die Zahl auf 650.

### 12.8.2. Erklärung der Zielstichprobe und deren Beibehaltung

In einem ersten Schritt zur Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse und zur Durchführung weiterer Untersuchungen zur Erweiterung der Mindeststandards für Preisermittlung und Stichprobenbildung wurden die Mitgliedstaaten zur Beschreibung ihrer „Zielstichprobe“ für den HVPI aufgefordert<sup>90</sup>. Dabei handelt es sich im wesentlichen um den bestehenden Plan hinsichtlich der Anzahl der Preise, die für die Erstellung des HVPI ab Januar 1997 zu ermitteln sind. Gemäß den Mindeststandards für die Preisermittlung sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten, ihre Zielstichprobe von einem Monat zum nächsten beizubehalten<sup>91</sup>, und aus den Mindeststandards für die Stichprobenbildung ergibt sich für sie die Pflicht, die Repräsentativität ihrer Zielstichproben im Interesse der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der HVPI gegebenenfalls zu verbessern<sup>92</sup>.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, für jeden HVPI-Teilindex auf der dreistelligen Ebene der COICOP/HVPI die Gesamtzahl der erfaßten Positionen mitzuteilen und die Anzahl der Preisbeobachtungen aufgeschlüsselt nach monatlichen und weniger häufigen Erhebungen anzugeben. Gemäß Artikel 8 der Verordnung des Rates über HVPI sind die Preise für den HVPI mindestens einmal im Monat zu erfassen. Die Kommission (Eurostat) kann einer weniger häufigen Erhebung zustimmen, sofern sie den Vergleichbarkeitserfordernissen für den HVPI nicht entgegensteht.

87% der für den HVPI erfaßten Preise werden mindestens einmal im Monat erhoben. In Griechenland, Italien und Portugal führt man für bestimmte Artikel, wie z.B. für frisches Obst und Gemüse, auch zweimal im Monat oder sogar wöchentlich eine Erhebung durch. Wie aus den Zielstichproben hervorgeht, werden in Belgien, Deutschland, Spanien und Island nahezu 100%, in Schweden und im Vereinigten Königreich 97%, in Frankreich und Norwegen jeweils 95% und in Griechenland 94% der Preise monatlich erhoben. In Frankreich hat man die Anzahl der monatlich erfaßten Preise noch weiter erhöht. 1996 wurden dort etwa 15700 Beobachtungen von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Erhebung umgestellt, und weitere 8700 folgten im Jahr 1997, so daß jetzt zusätzlich 16300 Preise in monatlichen Abständen für den HVPI erhoben werden. Auch in Schweden hat man verschiedene Positionen, die früher nur ein-, zwei- oder viermal im Jahr erfaßt wurden, im Januar 1997 in die monatlichen Preiserhebungen einbezogen.

Preiserhebungen für den HVPI, die weniger häufig als einmal im Monat stattfinden, bilden eher die Ausnahme und betreffen beispielsweise Saisonartikel, die nur in bestimmten Monaten erhältlich sind. Erwähnenswert ist hier allerdings die Tatsache, daß man in den Niederlanden und in Portugal bei den Stichproben häufig auch nach einem Roll- oder Rotationssystem verfährt, wo jeden Monat 1/x der gesamten Preise für den Artikel ermittelt werden. Darüber hinaus findet die Preiserhebung beispielsweise für Mieten in den Niederlanden nur einmal im Jahr statt. Beide Mitgliedstaaten müssen den Nachweis erbringen können, daß diese Verfahrensweise nicht zu unvergleichbaren Ergebnissen führt.

Tabelle 13 enthält Angaben über den Prozentsatz der monatlichen und weniger häufigen Preiserhebungen entsprechend den Planungen, die sich aus den Zielstichproben der Mitgliedstaaten ergeben:

<sup>90</sup> Gemäß Artikel 9f der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission.

<sup>91</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.4.

<sup>92</sup> Siehe auch Abschnitt 6.2.6.

**Tabelle 13:**  
 Monatliche und weniger häufige Preiserhebungen für den HVPI anhand der Zielstichproben der Mitgliedstaaten

	Prozentsatz der erhobenen Preise:					
	mehr als einmal im Monat	monatlich	alle zwei Monate	vierteljährlich	zweimal im Jahr	einmal im Jahr
<b>B</b>	0	100	0	0	0	0
<b>DK</b>	0	77	0	1	20	3
<b>D</b>	0	100	0	0	0	0
<b>EL</b>	38	56	3	2	0	1
<b>E</b>	0	100	0	0	0	0
<b>F</b>	0	95	0	5	0	0
<b>IRL</b>	0	87	0	11	0	2
<b>I</b>	30	55	0	15	0	0
<b>L</b>	0	91	0	0	8	2
<b>NL</b>	0	59	23	6	0	11
<b>A</b>	0	72	0	28	0	0
<b>P</b>	10	43	0	46	0	1
<b>FIN</b>	0	84	11	3	0	1
<b>S</b>	0	97	0	3	0	0
<b>UK</b>	0	97	0	3	0	0
<b>IS</b>	0	100	0	0	0	0
<b>N</b>	0	95	0	3	1	1

Die meisten Mitgliedstaaten haben die Gelegenheit wahrgenommen, und mit der Einführung des HVPI auch gleichzeitig ihre Stichproben vergrößert. Dies geschah beispielsweise durch die Aufnahme zusätzlicher Positionen und eine Erhöhung der Anzahl der erhobenen Preise, um die Stichprobe für bestimmte Teilindizes zu verbessern. Dabei machte es sich erforderlich, neue Erhebungen durchzuführen und Preise und Gewichte für zurückliegende Zeiträume zu schätzen. Die Aufnahme von mehr als 200 zusätzlichen Positionen in Griechenland und 130 in Österreich führte zu einer Vergrößerung der Zielstichproben dieser Länder um 13% bzw. 24%. In den meisten Mitgliedstaaten erhöhte sich auch die Anzahl der erhobenen Preise, und zwar um jeweils 6% in Dänemark und Griechenland, um 14% in Österreich und um 22% in Luxemburg, verglichen mit den entsprechenden nationalen VPI. Tabelle 14 enthält Angaben über die Anzahl der Positionen, für die Preise erfaßt werden, die Anzahl der insgesamt erhobenen Preise pro Monat und die Anzahl der für den HVPI zusätzlich erfaßten Positionen und Preise.

Tabelle 14:

Gesamtzahl der monatlich zur Erstellung des HVPI erfaßten Positionen und erhobenen Preise anhand der Zielstichproben der Mitgliedstaaten

	Gesamtzahl der		Für den HVPI zusätzlich erfaßte	
	Positionen	erhobenen Preise	Positionen	Preise
<b>B</b>	461	91 980	0	0
<b>DK</b>		31 158		1 696
<b>D</b>	784	326 615	4	356
<b>EL</b>	1 766	33 687 <sup>93</sup>	208	1 803
<b>E</b>		119 143		
<b>F</b>	1 033	171 088		2 323
<b>IRL</b>		42 379	0	0
<b>I</b>	601	288 553	1	7
<b>L</b>	263	6 656	21	1 190
<b>NL</b>	16 239	115 522	0	0
<b>A</b>	678	53 475	130	6 605
<b>P</b>	593	103 691	11	1 093
<b>FIN</b>	399	45 870	4	170
<b>S</b>	309	29 899	3	27
<b>UK</b>	686	130 981	2	73
<b>IS</b>	2 131	13 738	0	0
<b>N</b>	781	47 857	0	0

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse benötigt die Kommission (Eurostat) als nächstes Informationen darüber, bis zu welchem Grad die Zielstichprobe in den Mitgliedstaaten tatsächlich befolgt wird, d.h. sie muß in Erfahrung bringen, wie viele der Preise, die laut Zielstichprobe monatlich (oder in Ausnahmefällen auch weniger häufig) zu erfassen sind, tatsächlich erhoben werden, und welche Verfahren bei der Schätzung von nicht erhobenen Preisen zur Anwendung kommen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Beibehaltung der Stichprobe, denn das Ziel besteht nicht in der Ermittlung des Preisniveaus an sich, sondern in der Messung von Preisveränderungen. Der Stichprobenplan muß die Möglichkeit bieten, die Preise für ein und dieselbe Ware oder Dienstleistung von einem Bezugsmonat zum nächsten zu verfolgen, so daß sich die Veränderungen in einem „feststehenden Korb“ niederschlagen. In Fällen, wo die Preise kurzfristig nicht erhoben werden können, ist es wichtig, angemessene Schätzungen durchzuführen, während es langfristig darauf ankommt, entsprechende Ersatzartikel zu finden. Bisherige Verbesserungen der Vergleichbarkeit der HVPI sind der Tatsache zu verdanken, daß das häufig verwendete aber ungeeignete Verfahren des automatischen Vortragens des zuletzt erhobenen Preises inzwischen nicht mehr zulässig ist. Man erwartet jetzt, daß die von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen über geeignete Grenzwerte für die Anzahl der geschätzten Preise und zulässige Schätzungsverfahren zu weiteren Verbesserungen führen wird.

93

Die Zahl bezieht sich auf einen theoretischen Monat, in dem alle Positionen erfaßt werden, d.h. alle seasonspezifischen Positionen und alle Positionen, die man seltener als einmal im Monat erfaßt.

### **13. ABLAUF DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 14 DER VERORDNUNG DES RATES (EG) NR. 2494/95 („KOMITOLOGIE“)**

Laut Artikel 145 des EG-Vertrags „überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen.“ Der Rat hat in seinem Beschluß 87/373/EWG über die Verfahren für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die an die Kommission übertragen wurden, in allgemeiner Form festgelegt, worin diese „Modalitäten“ bestehen. Die Kommission hat demnach die Pflicht, einen Ausschuß bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten anzuhören, und muß dabei eine Reihe von verschiedenen möglichen Verfahren befolgen, die in dem Beschluß des Rates beschrieben werden. In allen Rechtsakten des Rates ist für jede konkrete Situation anzugeben, welcher Ausschuß angehört werden muß und welches dieser Verfahren zur Anwendung kommt. Die Beteiligung von Ausschüssen (englisch: „committees“) hat dazu geführt, daß dieses Durchführungsverfahren allgemein unter der Bezeichnung „Komitologie“ bekannt ist.

In bezug auf die harmonisierten Verbraucherpreisindizes sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates die spezifischen Verfahren festgelegt, an die sich die Kommission zu halten hat, wenn sie von den Befugnissen zur Umsetzung der dort festgelegten Vorschriften Gebrauch macht. Wie es dort heißt, wird die Kommission dabei von dem Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates gemäß dem im Beschluß 87/373/EWG des Rates festgelegten Verfahren IIIa (Regelungsausschuß) eingesetzt wurde.

In der Praxis läuft das Komitologieverfahren für die Abfassung von Rechtsakten der Kommission (bisher ausschließlich Verordnungen der Kommission) zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates wie folgt ab:

- (a) Wenn nach Ansicht von Eurostat nachweisliche Fälle von Unvergleichbarkeit aufgetreten sind oder ein Harmonisierungsbedarf besteht, wird ein erster Vorschlag für eine Verordnung der Kommission erarbeitet und der Task Force zur Erörterung vorgelegt. Die Task Force ist eine Untergruppe der Arbeitsgruppe bestehend aus Statistikern der nationalen statistischen Ämter, Hauptnutzern, Sachverständigen auf dem Gebiet der Preisindizes und einem Vertreter des CEIES<sup>94</sup>. Eurostat unterbreitet der gesamten Arbeitsgruppe dann einen Entwurf für eine Verordnung, der den Schlußfolgerungen der Task Force Rechnung trägt.
- (b) In der Arbeitsgruppe finden weitere Erörterungen statt, und es werden Änderungen für den Verordnungsentwurf vorgeschlagen, bis eine allgemeine Einigung über die technischen Einzelheiten erzielt werden kann. Die Arbeitsgruppe führt eine informelle Abstimmung über den Verordnungsentwurf durch, bei der das Abstimmungsverfahren der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 148 Ziffer 2 des VEU zur Anwendung kommt<sup>95</sup>.
- (c) Eurostat übermittelt den Verordnungsentwurf den zuständigen Stellen in der Kommission zur dienststellenübergreifenden Erörterung. Der Entwurf muß von allen zuständigen Dienststellen<sup>96</sup> und dem Juristischen Dienst gebilligt werden.

<sup>94</sup> Committee on Statistical Information in the Economic and Social Sphere (Ausschuß für statistische Information im wirtschaftlichen und sozialen Bereich).

<sup>95</sup> Anzahl der Stimmen für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten: Belgien (5), Dänemark (3), Deutschland (10), Griechenland (5), Spanien (8), Frankreich (10), Irland (3), Italien (10), Luxemburg (2), Niederlande (5), Österreich (4), Portugal (5), Finnland (3), Schweden (4), Vereinigtes Königreich (10).

<sup>96</sup> Generalsekretariat, GD II, GD V, GD IX, GD X, GD XV, GD XIX, GD XX, GD CCIII und GD XXIV.

- (d) Eurostat legt den Verordnungsentwurf dem ASP, der als Regelungsausschuß Typ IIIa fungiert, zur Stellungnahme vor. Der ASP beschließt nach dem Abstimmungsverfahren der qualifizierten Mehrheit.
- (e) In Übereinstimmung mit Artikel 5 Ziffer 3 der Verordnung des Rates über HVPI übermittelt der Generalsekretär den Verordnungsentwurf dem EWI zur Stellungnahme.
- (f) Nach Anhörung aller Beteiligten und nach Fertigstellung einer endgültigen Textfassung zur Beschlußfassung unterbreitet Eurostat den Verordnungsentwurf dem zuständigen Kommissar, der dem Verordnungsentwurf zustimmen muß.
- (g) Nachdem der Vorschlag die Zustimmung des Kommissars erhalten hat, unterbreitet der Generalsekretär der Kommission den Verordnungsentwurf der Kommission (dem „Kollegium“) zur Billigung, die dann schließlich über die Annahme der Verordnung beschließt.
- (h) Sobald sie erlassen wurde, erscheint die Verordnung der Kommission Amtsblatt.

Es ist kooperativen Mitarbeit der Mitgliedstaaten und der Unterstützung durch die Hauptnutzer, insbesondere GD II und das EWI, zu verdanken, daß sich dieses Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung des Rates als wirksam erwiesen hat und bisher stets zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgelaufen ist.

Als nächsten Schritt beabsichtigt die Kommission (Eurostat) den Erlaß einer Verordnung, die alle Durchführungsmaßnahmen für den HVPI, die zur Zeit noch im Rahmen unterschiedlicher Kommissionsverordnungen und Verordnungsentwürfe geregelt werden, in komprimierter Form zusammenfaßt. In Anbetracht der Tatsache, daß die ersten Verordnungen die Festlegung anfänglicher Durchführungsmaßnahmen und Mindeststandards zum Gegenstand hatten, macht es sich für weitere Fortschritte im Harmonisierungsprogramm auch künftig erforderlich, daß bereits vorhandene Verordnungen durch neue Verordnungen geändert werden. Ihre Anwendung wird dadurch nicht gerade erleichtert. Die weitere Konsolidierung, die einer Vereinfachung des gesetzlichen Rahmens dient, sollte nach Annahme der wichtigsten Verordnungen durch die Kommission erfolgen.



ANHANG

Wie bereits im Abschnitt 12.4. erwähnt wurde, enthält die folgende Tabelle 15 Angaben zu den Gewichten für die einzelnen Teilindizes des HVPI der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Gewichte, die aus dem jeweiligen Gewichtsbezugszeitraum der Mitgliedstaaten datieren, wurden „preislich aktualisiert“ und unter Bezugnahme auf das durchschnittliche Preisniveau von 1996 angegeben.

In der Tabelle wird zwischen tatsächlichen und gerundeten Nullgewichten unterschieden. Tatsächliche Nullgewichte, die mit dem Symbol „:“ gekennzeichnet sind, deuten darauf hin, daß der entsprechende Teilindex nicht im HVPI des betreffenden Mitgliedstaates erfaßt ist. Gerundete Nullgewichte werden mit „0,0“ gekennzeichnet und deuten darauf hin, daß der entsprechende Teilindex im HVPI des betreffenden Mitgliedstaates zwar erfaßt ist, sein Gewicht aber weniger als ein Promille beträgt und daher auf null abgerundet wird.

Für die folgenden Teilindizes haben einige Mitgliedstaaten Definitionen verwendet, die von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission abweichen. Die betreffenden Gewichte wurden in Tabelle 15 mit „d“ gekennzeichnet.

- Dänemark:

04.5.5.: Im Gewicht für "Warmes Wasser, Dampf und Eis" sind auch "feste Brennstoffe" enthalten, für die das Gewicht unter 1/1000 liegt.

- Finnland:

04.1.: Im Gewicht für "Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten" sind auch die Betriebskosten für Heizung, Wasser, Warmwasserversorgung und Müllabfuhr enthalten. Eine getrennte Ausweisung von Miete und Betriebskosten ist weder im Index noch im entsprechenden Gewicht möglich.

- Schweden:

04.1.: Im Gewicht für "Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten" sind auch Kosten für Elektrizität, Gas, Wasser, Warmwasserversorgung und Müllabfuhr enthalten. Eine getrennte Ausweisung von Miete und Betriebskosten ist weder im Index noch im entsprechenden Gewicht möglich.

04.5.5.: Im Gewicht für "Warmes Wasser, Dampf und Eis" ist auch die Fernwärmeversorgung enthalten.

09.1.8.: Das Gewicht für "Haustiere" bezieht sich ausschließlich auf Haustiernahrung.

Für die folgenden Teilindizes haben einige Mitgliedstaaten die Gewichte mit Hilfe spezieller Schätzungsverfahren abgeleitet. Die betreffenden Gewichte wurden in Tabelle 15 mit „e“ gekennzeichnet.

- Portugal:

09.3.1. und 09.1.4.: Die Gewichte für "Datenverarbeitungsgeräte" und für "Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur" sind Schätzwerte, die auf der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte basieren.

12.4.2.A und 12.4.4.A: Die Bruttogewichte für "Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung, Hausratversicherung" und "Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr, Kraftfahrzeugversicherung" werden aus der Erhebung über die

Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte abgeleitet. Zur Schätzung der Nettogewichte verwendet man Daten der Aufsichtsbehörden der Versicherungen, d.h. Angaben über Prämien und Entschädigungsansprüche in Verbindung mit Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

- Finnland:

02.1.1., 02.1.2. und 02.1.3.: Die Zerlegung des Gewichts für alkoholische Getränke in "Branntweine", "Wein" und "Bier" erfolgt mit Hilfe einer Schätzung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Verbrauchsanteile, die von dem finnischen Monopolunternehmen für die Alkoholherstellung ALKO gemeldet werden. Von diesem Unternehmen wird auch der Index für alkoholische Getränke bereitgestellt. Dabei handelt es sich um einen einzigen Index, in den sämtliche Preise für Alkohol einfließen.

04.1., 04.3.2., 04.4.A und 04.5.1.: Die Gewichte für "Tatsächlich gezahlte Wohnungsmieten", "Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung", "Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung" und "Elektrizität" werden anhand der Wohnungsstatistik von Statistik Finnland geschätzt. Eine Ermittlung der Gewichte mit Hilfe der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte ist nicht möglich, da man dort ein anderes Klassifikationssystem verwendet

12.4.2.A und 12.4.4.A: Die geschätzten Nettogewichte für "Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung, Hausratversicherung" und "Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr, Kraftfahrzeugversicherung" ergeben sich aus der Subtraktion des Wertes der von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Erstattungsbeträge von den im nationalen VPI verwendeten Bruttogewichten.

- Schweden:

04.5.5.: Die Schätzung des Gewichts für "Warmes Wasser, Dampf und Eis" erfolgt auf der Basis der von Statistik Schweden erstellten Energiestatistik.

- Vereinigtes Königreich:

07.1.1., 07.2.1. und 07.2.3.: Die Gewichte für "Neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge", "Ersatzteile und Zubehör" und "Wartung und Reparaturen" entsprechen dem anhand der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte berechneten Gewicht zuzüglich eines Teils der Versicherungsgewichte als Ausdruck der direkt von den Versicherungsgesellschaften gezahlte Ansprüche.

09.1.1., 09.1.2., 09.1.3. und 12.2.: Die Gewichte für "Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild", "Photographische und kinematographische Apparate und optische Geräte", "Datenverarbeitungsgeräte" und "Persönliche Gebrauchsgegenstände a.n.g." entsprechen dem anhand der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte berechneten Gewicht zuzüglich eines Teils der Versicherungsgewichte als Ausdruck der direkt von den Versicherungsgesellschaften gezahlte Ansprüche.

Tabelle 15: Gewichte der Teilindizes des HVPI je 1000 (gesamtes Jahr 1996)

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
<b>01.</b>	<b>NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE</b>	<b>204,5</b>	<b>173,7</b>	<b>154,1</b>	<b>231,7</b>	<b>275,4</b>	<b>192,7</b>	<b>195,7</b>	<b>197,4</b>	<b>162,0</b>	<b>170,5</b>	<b>143,3</b>	<b>295,0</b>	<b>164,0</b>	<b>179,8</b>	<b>149,0</b>	<b>203,6</b>	<b>172,6</b>
<b>01.1.</b>	<b>Nahrungsmittel</b>	<b>184,7</b>	<b>155,9</b>	<b>136,0</b>	<b>221,8</b>	<b>262,3</b>	<b>180,3</b>	<b>181,0</b>	<b>187,3</b>	<b>146,0</b>	<b>156,7</b>	<b>129,3</b>	<b>287,2</b>	<b>149,3</b>	<b>163,1</b>	<b>137,0</b>	<b>178,1</b>	<b>156,3</b>
01.1.1.	Brot und Getreideerzeugnisse	35,7	20,4	28,0	30,1	36,3	26,7	35,9	25,6	25,4	30,4	22,9	44,0	30,1	28,5	25,0	33,5	18,3
01.1.2.	Fleisch	58,7	47,2	38,5	56,4	75,4	62,9	52,0	55,3	49,1	42,2	39,1	86,4	34,7	37,1	34,0	40,3	38,9
01.1.3.	Fisch	13,2	4,9	4,3	16,3	35,2	12,8	4,5	12,3	7,7	4,0	2,8	39,1	6,4	9,5	6,0	8,8	10,7
01.1.4.	Molkereiprodukte, Käse, Eier	24,5	25,6	21,0	36,8	35,6	27,3	28,8	31,2	19,9	28,1	22,1	35,3	30,6	27,9	21,0	37,0	30,4
01.1.5.	Öle und Fette	5,6	5,0	4,6	19,2	17,6	6,7	7,0	8,6	5,3	4,4	5,5	26,5	5,3	5,9	4,0	4,6	4,5
01.1.6.	Obst	12,9	8,7	10,6	19,1	26,4	13,8	9,1	18,6	11,7	13,8	8,4	20,7	12,0	11,4	9,0	11,5	11,7
01.1.7.	Gemüse einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse	17,0	16,9	12,2	22,7	24,8	14,9	21,1	25,6	13,9	18,2	12,5	24,9	12,6	18,4	19,0	13,8	14,2
01.1.8.	Zucker, Konfitüren, Honig, Schokolade und Süßwaren	13,2	18,5	11,5	14,6	8,1	12,5	13,3	9,2	9,6	11,1	11,6	8,6	14,5	20,9	12,0	20,1	16,2
01.1.9.	Nahrungsmittel a.n.g.	3,8	8,7	5,2	6,7	2,9	2,7	9,2	0,9	3,4	4,4	4,4	1,7	3,1	3,5	7,0	8,7	11,5
<b>01.2.</b>	<b>Alkoholfreie Getränke</b>	<b>19,9</b>	<b>17,8</b>	<b>18,1</b>	<b>9,9</b>	<b>13,1</b>	<b>12,4</b>	<b>14,7</b>	<b>10,1</b>	<b>16,0</b>	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>7,8</b>	<b>14,7</b>	<b>16,6</b>	<b>12,0</b>	<b>25,4</b>	<b>16,1</b>
01.2.1.	Kaffee, Tee, Kakao	5,1	6,0	6,8	3,8	6,5	5,1	4,8	5,0	6,7	6,2	5,8	4,1	6,3	6,2	4,0	5,5	4,6
01.2.2.	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	14,8	11,8	11,3	6,0	6,6	7,3	9,8	5,1	9,3	7,7	8,2	3,7	8,4	10,5	8,0	19,9	11,5
<b>02.</b>	<b>ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK</b>	<b>37,9</b>	<b>59,4</b>	<b>50,9</b>	<b>39,3</b>	<b>31,8</b>	<b>46,1</b>	<b>80,3</b>	<b>30,2</b>	<b>29,1</b>	<b>35,2</b>	<b>39,2</b>	<b>45,3</b>	<b>92,2</b>	<b>62,2</b>	<b>69,0</b>	<b>39,0</b>	<b>35,1</b>
<b>02.1.</b>	<b>Alkoholische Getränke</b>	<b>23,8</b>	<b>29,5</b>	<b>24,7</b>	<b>6,6</b>	<b>11,5</b>	<b>24,8</b>	<b>28,9</b>	<b>11,3</b>	<b>18,2</b>	<b>19,4</b>	<b>20,2</b>	<b>26,3</b>	<b>55,6</b>	<b>36,4</b>	<b>35,0</b>	<b>20,9</b>	<b>17,5</b>
02.1.1.	Branntweine	3,4	3,2	3,4	2,6	2,1	5,4	11,5	2,6	1,8	5,0	3,8	1,8	22,1e	12,7	10,0	9,1	3,9
02.1.2.	Wein	13,8	10,1	6,4	1,7	6,2	17,3	8,5	7,3	11,7	7,0	8,3	22,1	10,0e	12,2	15,0	4,0	5,3
02.1.3.	Bier	6,6	16,2	15,0	2,3	3,2	2,1	9,0	1,5	4,7	7,4	8,1	2,4	23,5e	11,4	10,0	7,8	8,2
<b>02.2.</b>	<b>Tabak</b>	<b>14,1</b>	<b>29,9</b>	<b>26,2</b>	<b>32,6</b>	<b>20,3</b>	<b>21,3</b>	<b>51,4</b>	<b>18,8</b>	<b>10,9</b>	<b>15,7</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>36,6</b>	<b>25,9</b>	<b>34,0</b>	<b>18,1</b>	<b>17,8</b>
<b>03.</b>	<b>BEKLEIDUNG UND SCHUHE</b>	<b>87,3</b>	<b>60,0</b>	<b>83,8</b>	<b>121,7</b>	<b>114,4</b>	<b>74,7</b>	<b>68,5</b>	<b>117,5</b>	<b>117,3</b>	<b>75,4</b>	<b>82,4</b>	<b>103,6</b>	<b>77,4</b>	<b>69,0</b>	<b>66,0</b>	<b>71,0</b>	<b>69,4</b>
<b>03.1.</b>	<b>Bekleidung</b>	<b>71,8</b>	<b>51,0</b>	<b>70,9</b>	<b>95,3</b>	<b>92,3</b>	<b>60,3</b>	<b>53,2</b>	<b>94,9</b>	<b>94,7</b>	<b>60,9</b>	<b>70,3</b>	<b>78,5</b>	<b>65,4</b>	<b>57,9</b>	<b>54,0</b>	<b>57,6</b>	<b>58,0</b>
03.1.1.	Bekleidungsstoffe	1,1	0,7	0,7	1,3	3,3	0,6	0,5	1,1	0,3	2,6	1,4	2,0	3,2	1,3	:	1,2	1,2
03.1.2.	Bekleidung	66,6	46,5	64,5	85,6	84,2	52,8	49,6	83,0	90,4	52,7	62,8	71,3	59,0	52,9	49,0	50,4	53,2
03.1.3.	Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör	2,6	2,4	3,0	5,7	3,6	5,1	0,6	1,8	1,3	4,5	3,5	3,8	2,8	3,3	4,0	4,0	2,7

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
03.1.4.	Chemische Reinigung, Ausbesserung und Miete von Bekleidung	1,5	1,4	2,8	2,8	1,2	1,8	2,5	9,0	2,7	1,0	2,6	1,4	0,5	0,4	1,0	2,0	1,0
<b>03.2.</b>	<b>Schuhe, einschließlich Reparatur</b>	<b>15,6</b>	<b>9,0</b>	<b>12,9</b>	<b>26,5</b>	<b>22,1</b>	<b>14,4</b>	<b>15,2</b>	<b>22,6</b>	<b>22,6</b>	<b>14,6</b>	<b>12,1</b>	<b>25,1</b>	<b>12,0</b>	<b>11,1</b>	<b>12,0</b>	<b>13,4</b>	<b>11,4</b>
<b>04.</b>	<b>WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE</b>	<b>156,1</b>	<b>194,6</b>	<b>202,7</b>	<b>140,4</b>	<b>112,0</b>	<b>138,7</b>	<b>125,6</b>	<b>99,5</b>	<b>132,7</b>	<b>187,4</b>	<b>137,6</b>	<b>73,1</b>	<b>135,2</b>	<b>208,9</b>	<b>131,0</b>	<b>114,9</b>	<b>184,5</b>
<b>04.1.</b>	<b>Tatsächlich gezahlte Mieten</b>	<b>60,3</b>	<b>91,5</b>	<b>99,6</b>	<b>43,9</b>	<b>14,5</b>	<b>63,0</b>	<b>18,5</b>	<b>25,7</b>	<b>56,2</b>	<b>99,1</b>	<b>56,3</b>	<b>17,8</b>	<b>42,5d<sub>e</sub></b>	<b>129,5d</b>	<b>54,0</b>	<b>29,8</b>	<b>67,6</b>
<b>04.3.</b>	<b>Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</b>	<b>19,2</b>	<b>22,9</b>	<b>11,5</b>	<b>22,9</b>	<b>40,5</b>	<b>18,5</b>	<b>1,0</b>	<b>13,6</b>	<b>21,4</b>	<b>22,4</b>	<b>20,7</b>	<b>10,9</b>	<b>26,3</b>	<b>0,9</b>	<b>18,0</b>	<b>14,2</b>	<b>42,7</b>
04.3.1.	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	13,8	12,1	6,4	9,1	27,3	2,9	0,5	1,8	12,4	12,5	10,4	2,5	1,0	0,9	8,0	11,8	17,6
04.3.2.	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	5,4	10,8	5,2	13,8	13,3	15,6	0,5d	11,7	9,0	10,0	10,2	8,4	25,3e	:	10,0	2,4	24,9
<b>04.4.A</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung</b>	<b>10,3</b>	<b>13,3</b>	<b>37,2</b>	<b>19,0</b>	<b>24,9</b>	<b>10,2</b>	<b>3,1</b>	<b>19,8</b>	<b>11,1</b>	<b>11,7</b>	<b>10,7</b>	<b>6,8</b>	<b>20,6e</b>	<b>9,4</b>	<b>14,0</b>	<b>25,4</b>	<b>14,3</b>
<b>04.5.</b>	<b>Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe</b>	<b>66,2</b>	<b>66,9</b>	<b>54,3</b>	<b>54,7</b>	<b>32,0</b>	<b>47,0</b>	<b>102,9</b>	<b>40,4</b>	<b>44,0</b>	<b>54,2</b>	<b>49,9</b>	<b>37,6</b>	<b>45,7</b>	<b>69,1</b>	<b>45,0</b>	<b>45,7</b>	<b>60,0</b>
04.5.1.	Elektrizität	43,6	25,9	26,5	24,8	20,1	26,7	21,5	15,6	20,2	54,2	23,1	23,8	38,5e	44,3	22,0	20,8	53,8
04.5.2.	Gas	10,7	7,6	7,1	2,3	7,7	10,8	4,7	18,0	10,1	:	6,9	10,5	0,2	0,5	20,0	:	:
04.5.3.	Flüssige Brennstoffe	10,6	15,1	7,4	23,9	4,2	6,9	8,2	6,8	12,8	:	6,7	:	5,5	7,3	1,0	:	4,5
04.5.4.	Feste Brennstoffe	1,4	:	3,1	3,7	:	0,6	17,0	:	0,9	:	7,8	3,3	1,5	:	2,0	:	1,5
04.5.5.	Warmes Wasser, Dampf und Eis	:	18,3d	10,3	:	:	2,0	51,4d	:	:	:	5,3	:	:	17,0de	:	24,9	0,1
<b>05.</b>	<b>INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES</b>	<b>91,7</b>	<b>65,8</b>	<b>78,9</b>	<b>89,3</b>	<b>64,7</b>	<b>74,1</b>	<b>60,0</b>	<b>99,8</b>	<b>120,3</b>	<b>96,0</b>	<b>98,5</b>	<b>78,8</b>	<b>64,7</b>	<b>64,0</b>	<b>89,0</b>	<b>74,1</b>	<b>85,4</b>
<b>05.1.</b>	<b>Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen</b>	<b>30,2</b>	<b>23,5</b>	<b>33,4</b>	<b>16,6</b>	<b>16,9</b>	<b>24,9</b>	<b>18,8</b>	<b>35,0</b>	<b>55,9</b>	<b>37,0</b>	<b>42,7</b>	<b>29,0</b>	<b>20,2</b>	<b>28,9</b>	<b>37,0</b>	<b>28,8</b>	<b>30,3</b>
05.1.1.	Möbel und Innenausstattung	27,7	19,3	27,0	14,5	15,2	22,5	6,5	33,4	51,6	28,9	39,2	25,7	15,3	25,4	27,0	26,8	27,5
05.1.2.	Teppiche und andere Bodenbeläge	2,5	3,4	6,2	2,1	0,4	1,7	2,9	1,6	4,3	8,1	3,5	2,4	4,9	3,5	10,0	0,3	2,8
05.1.3.	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen	:	0,8	0,2	:	1,4	0,7	9,4d	:	:	:	:	0,9	:	:	:	1,7	:
<b>05.2.</b>	<b>Heimtextilien</b>	<b>8,5</b>	<b>6,7</b>	<b>6,5</b>	<b>15,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,6</b>	<b>4,4</b>	<b>12,7</b>	<b>10,4</b>	<b>11,6</b>	<b>10,3</b>	<b>7,7</b>	<b>7,8</b>	<b>6,5</b>	<b>6,0</b>	<b>10,7</b>	<b>7,4</b>

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
<b>05.3.</b>	<b>Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u.ä., einschließlich Reparaturen</b>	<b>17,1</b>	<b>12,3</b>	<b>12,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>13,0</b>	<b>8,8</b>	<b>10,6</b>	<b>13,5</b>	<b>10,6</b>	<b>20,0</b>	<b>15,9</b>	<b>12,6</b>	<b>8,4</b>	<b>13,0</b>	<b>12,0</b>	<b>17,2</b>
05.3.1/2	Elektrische und andere Großgeräte sowie elektrische Kleingeräte	14,4	10,6	12,1	9,5	9,4	11,5	8,3	9,8	13,2	9,9	17,7	10,1	11,4	7,4	11,0	11,4	15,8
05.3.3.	Reparatur von Haushaltsgeräten	2,7	1,7	0,7	1,3	1,5	1,5	0,5	0,8	0,3	0,8	2,3	5,8	1,2	1,1	2,0	0,6	1,3
<b>05.4.</b>	<b>Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte</b>	<b>5,4</b>	<b>6,7</b>	<b>5,8</b>	<b>9,2</b>	<b>3,9</b>	<b>8,8</b>	<b>4,3</b>	<b>5,8</b>	<b>4,5</b>	<b>6,8</b>	<b>7,0</b>	<b>5,0</b>	<b>7,5</b>	<b>5,1</b>	<b>7,0</b>	<b>6,2</b>	<b>5,2</b>
<b>05.5.</b>	<b>Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten</b>	<b>6,0</b>	<b>4,0</b>	<b>8,4</b>	<b>2,1</b>	<b>2,0</b>	<b>3,4</b>	<b>5,2</b>	<b>1,4</b>	<b>7,2</b>	<b>5,1</b>	<b>4,1</b>	<b>1,3</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>9,0</b>	<b>3,9</b>	<b>8,7</b>
<b>05.6.</b>	<b>Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung</b>	<b>24,5</b>	<b>12,6</b>	<b>12,0</b>	<b>35,2</b>	<b>25,4</b>	<b>16,4</b>	<b>18,5</b>	<b>34,3</b>	<b>28,8</b>	<b>24,9</b>	<b>14,4</b>	<b>19,9</b>	<b>11,6</b>	<b>10,1</b>	<b>17,0</b>	<b>12,5</b>	<b>16,7</b>
05.6.1.	Kurzlebige Haushaltswaren	13,6	8,6	8,5	25,5	16,0	11,5	12,8	18,0	13,1	11,7	10,4	11,6	9,2	10,1	9,0	11,1	14,3
05.6.2.	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste	10,9	4,0	3,6	9,8	9,4	4,9	5,7	16,3	15,7	13,2	3,9	8,3	2,5	:	8,0	1,4	2,4
<b>06.A</b>	<b>GESUNDHEITSPFLEGE, vom Verbraucher bezahlte Erzeugnisse, keine Rückerstattung</b>	<b>8,7</b>	<b>7,4</b>	<b>8,5</b>	<b>11,9</b>	<b>8,4</b>	<b>4,8</b>	<b>6,0</b>	<b>16,0</b>	<b>2,8</b>	<b>7,6</b>	<b>4,1</b>	<b>5,6</b>	<b>11,2</b>	<b>12,1</b>	<b>7,0</b>	<b>9,2</b>	<b>7,1</b>
<b>07.</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>135,1</b>	<b>179,7</b>	<b>173,1</b>	<b>125,6</b>	<b>145,6</b>	<b>191,4</b>	<b>117,0</b>	<b>126,8</b>	<b>160,9</b>	<b>159,3</b>	<b>148,0</b>	<b>178,1</b>	<b>192,8</b>	<b>177,3</b>	<b>152,0</b>	<b>186,5</b>	<b>201,8</b>
<b>07.1</b>	<b>Kauf von Fahrzeugen</b>	<b>58,9</b>	<b>63,8</b>	<b>83,1</b>	<b>40,6</b>	<b>57,5</b>	<b>44,8</b>	<b>43,7</b>	<b>41,3</b>	<b>82,5</b>	<b>66,8</b>	<b>51,3</b>	<b>72,0</b>	<b>85,5</b>	<b>44,1</b>	<b>57,0</b>	<b>63,3</b>	<b>70,3</b>
07.1.1.	Neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge	54,6	58,6	79,0	38,8	54,0	43,2	42,1	37,1	77,4	60,6	45,3	68,9	78,8	42,6	55,0e	60,3	65,7
07.1.2/3	Motorräder und Fahrräder	4,3	5,2	4,0	1,8	3,5	1,6	1,7	4,2	5,1	6,2	6,0	3,1	6,8	1,5	2,0	3,0	4,6
<b>07.2.</b>	<b>Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln</b>	<b>68,3</b>	<b>82,6</b>	<b>73,5</b>	<b>68,0</b>	<b>72,1</b>	<b>118,4</b>	<b>57,4</b>	<b>63,5</b>	<b>70,8</b>	<b>68,2</b>	<b>82,7</b>	<b>88,1</b>	<b>78,5</b>	<b>101,5</b>	<b>76,0</b>	<b>98,7</b>	<b>90,9</b>
07.2.1.	Ersatzteile und Zubehör	5,4	11,6	6,0	12,3	4,5	31,9	5,4	2,8	5,7	6,8	4,8	7,0	10,9	17,0	8,0e	12,7	8,7
07.2.2.	Kraft- und Schmierstoffe	40,6	32,4	36,3	39,6	44,5	49,1	4,5	27,5	32,2	37,1	39,0	31,0	52,6	53,5	40,0	60,5	52,8
07.2.3.	Wartung und Reparaturen	19,7	35,3	22,7	11,2	17,5	27,9	6,9	28,1	28,5	17,4	32,0	46,7	10,1	25,2	21,0e	15,5	15,9
07.2.4.A	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel	2,6	3,3	8,5	5,0	5,6	9,5	1,6	5,1	4,4	6,9	7,0	3,4	5,0	5,8	7,0	10,0	13,5
<b>07.3.</b>	<b>Verkehrsdienstleistungen</b>	<b>7,9</b>	<b>33,3</b>	<b>16,6</b>	<b>17,0</b>	<b>16,0</b>	<b>28,2</b>	<b>15,9</b>	<b>21,9</b>	<b>7,6</b>	<b>24,3</b>	<b>14,1</b>	<b>18,0</b>	<b>28,7</b>	<b>31,7</b>	<b>19,0</b>	<b>24,5</b>	<b>40,6</b>
07.3.1.A	Schienenpersonenverkehr	4,1	2,8	3,2	0,3	2,1	7,5	1,9	3,1	0,9	9,2	3,3	1,6	5,5	4,2	7,0	:	5,5
07.3.2.A	Straßenpersonenverkehr	2,5	10,4	0,8	7,3	12,3	6,8	10,0	6,7	1,3	8,8	6,2	5,1	10,9	3,0	9,0	9,6	12,5

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
07.3.3.A	Luftpersonenverkehr	:	5,1	0,7	2,7	1,4	5,8	1,7	2,4	1,9	4,7	:	1,5	5,0	6,5	2,0	13,9	13,0
07.3.4.A	Personenverkehr zu See und auf Binnenwasserstraßen	:	3,7	0,8	2,0	0,2	0,4	0,3	1,3	:	1,3	:	0,0	4,3	4,1	1,0	1,0	4,5
07.3.5.A	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	:	1,8	0,5	0,8	:	0,8	0,3	2,7	0,5	0,3	0,0	1,6	:	0,4	:	:	:
07.3.6.A	Kombinierte Fahrausweise zur Nutzung verschiedener Beförderungsmittel	1,3	9,5	10,6	3,9	:	6,9	1,7	5,8	3,0	:	4,5	8,2	3,1	13,4	:	:	5,2
<b>08.</b>	<b>NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>23,7</b>	<b>23,1</b>	<b>19,5</b>	<b>22,3</b>	<b>15,8</b>	<b>20,2</b>	<b>21,2</b>	<b>17,8</b>	<b>17,0</b>	<b>24,6</b>	<b>22,4</b>	<b>12,0</b>	<b>16,9</b>	<b>29,1</b>	<b>21,0</b>	<b>15,7</b>	<b>21,1</b>
<b>08.1.</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>23,7</b>	<b>23,1</b>	<b>19,5</b>	<b>22,3</b>	<b>15,8</b>	<b>20,2</b>	<b>21,2</b>	<b>17,8</b>	<b>17,0</b>	<b>24,6</b>	<b>22,4</b>	<b>12,0</b>	<b>16,9</b>	<b>29,1</b>	<b>21,0</b>	<b>15,7</b>	<b>21,1</b>
08.1.1.	Postdienstleistungen	1,2	1,9	2,7	0,3	0,4	3,0	1,4	3,3	1,5	3,2	1,7	0,1	1,7	4,5	2,0	1,8	1,4
08.1.2/3	Telefon- und Telefaxgeräte sowie Telefon-, Telegraphie- und Telefaxdienstleistungen	22,5	21,2	16,8	22,0	15,5	17,2	19,8	14,5	15,5	21,5	20,7	11,9	15,2	24,6	19,0	13,9	19,7
<b>09.</b>	<b>FREIZEIT und KULTUR</b>	<b>124,8</b>	<b>100,1</b>	<b>108,7</b>	<b>49,5</b>	<b>69,3</b>	<b>88,2</b>	<b>124,9</b>	<b>82,8</b>	<b>137,6</b>	<b>139,3</b>	<b>113,0</b>	<b>38,8</b>	<b>123,5</b>	<b>108,2</b>	<b>130,0</b>	<b>143,5</b>	<b>140,9</b>
<b>09.1.</b>	<b>Geräte und Zubehör, einschl. Reparaturen</b>	<b>43,5</b>	<b>46,0</b>	<b>46,2</b>	<b>16,0</b>	<b>24,1</b>	<b>40,2</b>	<b>40,6</b>	<b>43,5</b>	<b>45,9</b>	<b>54,9</b>	<b>48,7</b>	<b>15,4</b>	<b>51,6</b>	<b>52,6</b>	<b>46,0</b>	<b>45,1</b>	<b>52,8</b>
09.1.1.	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	6,8	10,2	9,2	1,1	6,4	7,6	8,5	13,1	8,6	9,6	8,8	7,0	9,3	9,0	8,0e	7,4	11,6
09.1.2.	Photographische und kinematographische Apparate, optische Geräte	1,2	0,6	3,8	2,6	0,9	0,9	0,5	1,8	4,8	2,3	1,8	1,0	3,7	2,5	5,0e	2,2	1,8
09.1.3.	Datenverarbeitungsgeräte	4,9	3,7	2,8	0,6	1,2	0,2	0,6	1,5	3,8	1,1	2,5	0,7e	1,8	2,3	5,0e	5,1	3,6
09.1.4.	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	2,7	2,4	2,2	0,1	:	1,5	1,6	4,5	3,5	6,5	2,3	0,4e	9,0	5,4	:	1,6	8,3
09.1.5.	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sportgeräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur	6,5	10,1	11,5	5,2	5,8	9,9	5,7	8,2	5,8	8,9	10,9	2,5	13,0	9,0	8,0	13,0	10,7
09.1.6.	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton	6,0	5,2	3,6	2,0	5,3	8,8	2,9	3,6	3,8	6,6	4,4	2,3	2,9	5,6	4,0	5,2	5,9
09.1.7.	Gartenarbeit	8,1	7,0	8,8	2,6	1,2	6,8	5,8	6,9	9,4	10,4	10,0	:	6,9	10,9	6,0	6,6	6,9
09.1.8.	Hautiere	6,0	5,3	2,5	0,9	1,0	2,5	3,3	3,6	5,0	8,1	6,2	:	4,4	2,9d	9,0	2,1	1,9

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	IS	N
09.1.9.	Reparatur von Geräten und Zubehör für Freizeit und Kultur	1,3	1,5	1,7	0,9	2,5	2,0	11,7d	0,4	1,2	1,4	1,9	1,5	0,6	5,2	1,0	2,1	2,2
<b>09.2.A</b>	<b>Freizeit- und Kulturdienstleistungen</b>	<b>27,7</b>	<b>25,1</b>	<b>24,4</b>	<b>11,3</b>	<b>17,5</b>	<b>24,7</b>	<b>29,4</b>	<b>17,1</b>	<b>21,6</b>	<b>34,0</b>	<b>29,1</b>	<b>9,7</b>	<b>19,6</b>	<b>23,4</b>	<b>34,0</b>	<b>46,6</b>	<b>35,8</b>
<b>09.3.</b>	<b>Zeitungen, Bücher und Schreibwaren</b>	<b>22,1</b>	<b>16,4</b>	<b>21,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>21,9</b>	<b>24,3</b>	<b>22,1</b>	<b>20,1</b>	<b>34,0</b>	<b>18,4</b>	<b>10,5</b>	<b>30,4</b>	<b>22,7</b>	<b>20,0</b>	<b>27,3</b>	<b>32,0</b>
<b>09.4.</b>	<b>Pauschalreisen</b>	<b>31,4</b>	<b>12,6</b>	<b>16,8</b>	<b>2,6</b>	<b>7,8</b>	<b>1,4</b>	<b>30,6</b>	<b>:</b>	<b>50,0</b>	<b>16,4</b>	<b>16,8</b>	<b>3,2</b>	<b>22,0</b>	<b>9,5</b>	<b>30,0</b>	<b>24,5</b>	<b>20,2</b>
<b>10.A</b>	<b>UNTERRICHTSWESEN, im allgemeinen direkt von den Verbrauchern in den Mitgliedstaaten bezahlt</b>	<b>:</b>	<b>3,3</b>	<b>4,6</b>	<b>13,7</b>	<b>1,2</b>	<b>3,7</b>	<b>6,0</b>	<b>8,6</b>	<b>3,4</b>	<b>3,0</b>	<b>3,9</b>	<b>0,8</b>	<b>1,3</b>	<b>1,7</b>	<b>11,0</b>	<b>:</b>	<b>1,8</b>
<b>11.</b>	<b>HOTELS, CAFÉS und GASTSTÄTTEN</b>	<b>70,6</b>	<b>66,9</b>	<b>68,4</b>	<b>90,4</b>	<b>117,8</b>	<b>91,2</b>	<b>156,9</b>	<b>119,5</b>	<b>63,6</b>	<b>48,6</b>	<b>157,4</b>	<b>121,7</b>	<b>80,4</b>	<b>47,7</b>	<b>127,0</b>	<b>64,8</b>	<b>45,4</b>
<b>11.1.</b>	<b>Verpflegungsdienstleistungen</b>	<b>65,4</b>	<b>59,5</b>	<b>52,3</b>	<b>84,2</b>	<b>111,9</b>	<b>71,3</b>	<b>153,6</b>	<b>89,6</b>	<b>59,7</b>	<b>39,8</b>	<b>114,8</b>	<b>119,5</b>	<b>73,1</b>	<b>43,4</b>	<b>123,0</b>	<b>61,0</b>	<b>40,4</b>
11.1.1.	Gaststätten und Cafés	61,1	59,5	46,8	80,3	109,1	54,7	144,8	84,9	56,3	37,0	107,9	111,4	72,7	37,0	116,0	51,8	37,0
11.1.2	Kantinen	4,3	:	5,5	3,9	2,8	16,6	8,8	4,7	3,4	2,8	6,9	8,1	0,4	6,4	7,0	9,2	3,3
<b>11.2.</b>	<b>Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes</b>	<b>5,2</b>	<b>7,4</b>	<b>16,1</b>	<b>6,2</b>	<b>5,9</b>	<b>19,9</b>	<b>3,4</b>	<b>30,0</b>	<b>3,9</b>	<b>8,8</b>	<b>42,6</b>	<b>2,2</b>	<b>7,3</b>	<b>4,3</b>	<b>4,0</b>	<b>3,8</b>	<b>5,0</b>
<b>12.</b>	<b>SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>59,5</b>	<b>66,0</b>	<b>46,9</b>	<b>64,3</b>	<b>43,5</b>	<b>74,2</b>	<b>37,9</b>	<b>84,1</b>	<b>53,3</b>	<b>53,1</b>	<b>50,2</b>	<b>47,2</b>	<b>40,5</b>	<b>40,0</b>	<b>48,0</b>	<b>77,7</b>	<b>35,0</b>
<b>12.1.</b>	<b>Körperpflege</b>	<b>29,4</b>	<b>19,9</b>	<b>24,5</b>	<b>24,1</b>	<b>25,7</b>	<b>31,1</b>	<b>25,6</b>	<b>39,3</b>	<b>29,6</b>	<b>25,2</b>	<b>27,4</b>	<b>30,6</b>	<b>23,9</b>	<b>18,8</b>	<b>26,0</b>	<b>33,8</b>	<b>24,3</b>
12.1.1.	Friseursalons, Kosmetiksalons	13,1	7,8	10,7	3,8	9,7	11,4	11,7	21,3	13,2	10,6	10,5	15,0	9,9	6,8	7,0	14,6	9,8
12.1.2.	Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege	16,3	12,1	13,8	20,2	16,0	19,7	13,9	18,0	16,4	14,6	16,9	15,6	14,0	12,0	19,0	19,1	14,5
<b>12.2.</b>	<b>Persönliche Gebrauchsgegenstände a.n.g.</b>	<b>6,9</b>	<b>8,5</b>	<b>9,4</b>	<b>10,5</b>	<b>5,7</b>	<b>13,9</b>	<b>5,3</b>	<b>30,3</b>	<b>10,9</b>	<b>8,8</b>	<b>12,7</b>	<b>10,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,2</b>	<b>9,0e</b>	<b>7,1</b>	<b>5,4</b>
<b>12.4.A</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>8,7</b>	<b>3,5</b>	<b>5,7</b>	<b>11,6</b>	<b>4,0</b>	<b>11,7</b>	<b>2,5</b>	<b>1,8</b>	<b>5,5</b>	<b>9,8</b>	<b>7,0</b>	<b>5,3</b>	<b>3,7</b>	<b>7,3</b>	<b>6,0</b>	<b>6,6</b>	<b>5,3</b>
12.4.2.A	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung, Hausratversicherung	1,2	1,3	2,3	0,5	0,5	5,1	0,6	:	0,5	3,5	2,7	0,6e	1,4e	2,8	2,0	2,5	1,1
12.4.4.A	Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr, Kraftfahrzeugversicherung	7,6	2,2	3,4	11,1	3,4	6,6	1,9	1,8	5,0	6,3	4,4	4,7e	2,3e	4,5	4,0	4,1	4,1
<b>12.5.A</b>	<b>Bankdienstleistungen a.n.g.</b>	<b>3,5</b>	<b>20,4</b>	<b>2,0</b>	<b>:</b>	<b>0,1</b>	<b>7,0</b>	<b>1,1</b>	<b>3,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>2,1</b>	<b>0,2</b>	<b>0,9</b>	<b>1,5</b>	<b>2,0</b>	<b>13,8</b>	<b>:</b>
<b>12.6.A</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen a.n.g.</b>	<b>11,0</b>	<b>13,7</b>	<b>5,3</b>	<b>18,1</b>	<b>8,1</b>	<b>10,5</b>	<b>3,4</b>	<b>9,5</b>	<b>7,0</b>	<b>9,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,3</b>	<b>2,2</b>	<b>3,1</b>	<b>5,0</b>	<b>16,4</b>	<b>:</b>



## ZUR BERECHNUNG

# HARMONISIERTER VERBRAUCHERPREISINDIZES - (HVPI)<sup>(1)</sup>

### Referat Preisvergleiche

### Bereich Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes

(Stand: Dezember 2001)

*Am 23. Oktober 1995 verabschiedete der Ministerrat eine Verordnung, mit der die rechtliche Grundlage für die Schaffung einer harmonisierten Methodik zur Berechnung der Verbraucherpreisindizes (VPI) in den Mitgliedstaaten der EU gelegt wurde. Die Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) sind Verbraucherpreisindizes, für deren Erstellung der Gesetzgeber ein Verfahren vorgeschrieben hat; für den, der nur an statistischen Fragen interessiert ist, handelt es sich also um Preisindizes, deren Methodik als Rechtsvorschrift vorliegt. Dies verpflichtet zu einer nützlichen Disziplin, die nur bei wenigen Statistiken anzutreffen ist. Das vorliegende Papier beschreibt den Hintergrund dieses wichtigen Projekts und erläutert die berechnungstechnischen Aspekte der HVPI sowie einige der dabei auftretenden Probleme.*

**Stichwörter:** Harmonisierung, Verbraucherpreisindizes, Kettenindizes, Makroindexformeln, Elementaraggregate, Geometrisches Mittel, Arithmetisches Mittel der relativen Preise, Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, Qualität der Gewichte, Kritische Gewichte, Aktualisierung von Gewichten, Verbraucherpreisindex der Währungsunion, Europäischer Verbraucherpreisindex

## 1. Hintergrund

- 1.1 Vor mehr als zwanzig Jahren erkannte Eurostat die Notwendigkeit zur Harmonisierung der VPI-Methodik. Zwar hatte Eurostat regelmäßig Bulletins mit den Verbraucherpreisindizes (VPI) der Mitgliedstaaten veröffentlicht, deren Daten sich aber einfach auf die nationalen, von den Mitgliedstaaten veröffentlichten VPI bezogen, ohne dass der Versuch einer Korrektur auf die unterschiedliche Methodik unternommen wurde. Auch ein Europäischer "mittlerer" VPI wurde berechnet, allerdings nur durch Bildung eines gewichteten Mittels der unkorrigierten nationalen Indizes.

---

<sup>(1)</sup> Dieses Dokument basiert zu großen Teilen auf dem "Papier über die Umsetzung der Harmonisierten Verbraucherpreisindizes vom Januar 1997". Aus diesem Papier sowie aus anderen internen Eurostat-Papieren und aus rechtlichen Dokumenten sind lange Passagen übernommen worden, ohne am Ort ihrer Einfügung explizit darauf hinzuweisen.

- 1.2. Mit dem Vertrag über die Europäische Union (“Maastricht-Vertrag”) wurde es zwingend erforderlich, die Inflation der Verbraucherpreise zwischen den Mitgliedstaaten in einer Weise zu vergleichen, die durch Unterschiede in den Erhebungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Der Beschluss der Mitgliedstaaten, sich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) zu beteiligen, war von verschiedenen Konvergenzkriterien abhängig, insbesondere aber vom Erreichen eines hohen Grades an Preisstabilität. Protokoll Nr. 6, das Artikel 121 des Vertrages von Amsterdam (Artikel 109j des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) ausführt, sieht folgendes vor: “Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen”. Diese Anforderung wird durch die Umsetzung der Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) erfüllt.
- 1.3. Auch wenn die HVPI die beste verfügbare Grundlage für einen internationalen Vergleich der Verbraucherpreisinflation sind, stellen sie doch weder jetzt noch zukünftig “vollständig” harmonisierte Verbraucherpreisindizes dar, da ihr Zweck in Übereinstimmung mit dem Vertrag die Vergleichbarkeit und nicht die vollständige Harmonisierung ist. Somit bestehen auch weiterhin nationale Unterschiede, deren Ausmaß das Vergleichbarkeitserfordernis aber nicht beeinträchtigt.
- 1.4. Die HVPI bilden die Grundlage für die Erstellung des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) und des Verbraucherpreisindex der Währungsunion (VPI-EWU); er dient der Europäische Zentralbank (EZB) als amtliches Maß für die Inflation in der Eurozone.
- 1.5. Die HVPI wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (HVPI-Rahmenverordnung des Rates) unter Vorgabe eines minimalen Standardansatzes errichtet. Als allgemeine Regel sind besondere und abweichende nationale Verfahrensweisen bei der Erstellung des HVPI anzupassen, wenn diese die Messung der Inflationsrate beeinflussen. Geeignete Mindeststandards werden in den Durchführungsvorschriften zur Verordnung der Kommission festgelegt; sie spezifizieren den Output und überlassen den Mitgliedstaaten die Entscheidung, wie er erzielt wird. Die EU-Verordnungen sind in ihrer Gesamtheit in allen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich und direkt anwendbar.

## 2. Makroformel

- 2.1. Artikel 9 der HVPI-Rahmenverordnung des Rates sieht vor, dass der HVPI ein Index vom Laspeyres-Typ ist. Die von den Mitgliedstaaten erstellten HVPI und VPI mögen sich zwar in Einzelheiten unterscheiden, lassen sich aber grob als Indizes vom Laspeyres-Typ beschreiben, d. h. als Indizes, bei denen die monatlichen Preisänderungen als Durchschnitt der Preisindizes unter Verwendung von Ausgabengewichten gemessen werden, die das Verbrauchsverhalten der Indexbevölkerung im Referenzzeitraum der Gewichte sowie die Struktur der von dieser gezahlten Preise in angemessener Weise widerspiegeln.
- 2.2. In der Praxis gibt es drei Typen von Referenzzeiträumen, die bei der Erstellung der VPI eine Rolle spielen: Der Zeitraum, für den die Ausgaben für die Gewichte abgeleitet werden (“Gewichts-Referenzzeitraum”); der Zeitraum, für den die Bezugspreise ermittelt werden (“Preis-Referenzzeitraum”); und der Zeitraum, für den der Index auf 100 gesetzt wird (“Index-Referenzzeitraum”). Die HVPI werden von

den nationalen VPI abgeleitet, und es gab und gibt bei den nationalen VPI in Bezug auf alle diese Referenzzeiträume Unterschiede.

- 2.3. Darüber hinaus unterscheiden sich die HVPI in der Häufigkeit, mit der die Gewichte aktualisiert werden <sup>(2)</sup>. Einige Mitgliedstaaten aktualisieren die Gewichte alle fünf Jahre, d. h. sie wenden eine "Indexformel mit fester Referenz" an, während andere die Gewichte jedes Jahr aktualisieren, also eine "Kettenindexformel" anwenden. Den aktuellen Stand hinsichtlich der Nutzung einer festen Referenz bzw. der Kettenformel fasst Tabelle 8 aus Abschnitt 6.4.5 im "Bericht der Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union" aus dem Jahr 2000 zusammen.
- 2.4. Um einen konsistenten Satz von HVPI mit Teilindizes zu erhalten, die eine Aggregation verschiedener Teilindizes, Ländergruppen, der EWU, der EU oder des EWR als ganzes ermöglichen, müssen die HVPI so präsentiert werden, als seien sie auf dieselbe Weise berechnet worden. Es war deshalb erforderlich, einen gemeinsamen Index-Referenzzeitraum und einen gemeinsamen Gewichts-Referenzzeitraum zu verwenden.
- 2.5. Die HVPI-Verordnung des Rates setzt für den **Index-Referenzzeitraum** 1996 = 100. Verbunden mit der Umstellung des Index-Referenzzeitraums auf das Jahr 1996 = 100 ist eine Division durch den Indexdurchschnitt für 1996. So wird z. B. der HVPI für Februar 1998, für den wegen des Bezugs auf den nationalen CPI, von dem er abgeleitet ist, beispielsweise das Jahr 1994 als Index-Referenzzeitraum gilt, mit Hilfe der folgenden Gleichung auf das neue Referenzjahr 1996 umgestellt:

$${}_{96}H_{F98} = \frac{{}_{94}H_{F98}}{{}_{94}H_{96}} = \frac{\sum W_{94}^i {}_{94}H_{F98}^i}{\sum W_{94}^i {}_{94}H_{96}^i} \quad (1)$$

wobei  ${}_{96}H_{F98}$  der Gesamt-HVPI für Februar 1998 mit 1996 = 100,  ${}_{94}H_{F98}$  der Gesamt-HVPI für Februar 1998 mit 1994 = 100,  ${}_{94}H_{96}$  der Gesamt-HVPI für das Jahr 1996 (Jahresmittel) mit 1994 = 100,  ${}_{94}H_{F98}^i$  der Teilindex für die *ite* COICOP/HVPI<sup>(3)</sup>-Kategorie<sup>(4)</sup> mit 1994 = 100 und  $W_{94}^i$  die Positionsgewichte mit dem Referenzjahr 1994 sind.

- 2.6. Um einen gemeinsamen **Gewichts-Referenzzeitraum** zu erhalten, müssen die Positionsgewichte für alle Mitgliedstaaten mit denselben Preisen berechnet werden wie in den Ländern mit jährlichem Kettenindex. Dies erfolgt durch eine "Umstellung der Referenzzeiträume" oder "Preisaktualisierung" für den HVPI und seine Teilindizes; dabei werden die Veränderungen des HVPI und seiner Teilindizes unter Bezugnahme auf das mittlere Preisniveau in 1996 und später auf jeden Dezember ab Dezember 1996 ausgedrückt. Die Preisaktualisierung ist eine einfache Skalierungsoperation, die per se keinen Einfluss auf die gemessene Inflationsrate hat. Sie ermöglicht aber die Erstellung von Indizes für Ländergruppen oder die EU als ganzes. Dieses Verfahren, bei dem die äquivalente Kettenformel für einen Index mit festem Gewicht verwendet wird, erlaubt auch die selektive Aktualisierung von

<sup>(2)</sup> Siehe auch Kapitel 7 dieses Dokuments.

<sup>(3)</sup> Classification Of Individual COnsumption by Purpose (COICOP), angepasst an die Bedürfnisse des HVPI.

<sup>(4)</sup> Allgemeiner könnte er sich auf ein einzelnes Elementaraggregat oder ein gewichtetes Mittel mehrerer Elementaraggregate beziehen.

Gewichten, wobei nicht die Ausgabengewichte, sondern die zugrunde liegenden Größen ersetzt werden.

- 2.7. Eine Preisaktualisierung bedeutet, dass die Positionsgewichte an die Änderung des Indexes angepasst und dann neu auf Eins skaliert werden. Im Beispiel der Formel (1) wird für die Positionsgewichte mit dem Referenzjahr 1994 eine Preisaktualisierung auf das Jahr 1996 durchgeführt, d. h.:

$${}_{96}H_{F98} = \sum W_{94(96)}^i {}_{96}H_{F98}^i \quad (2)$$

Dies kann wie folgt erreicht werden:

$$W_{94(96)}^i = \frac{W_{94\ 94}^i H_{96}^i}{\sum W_{94\ 94}^i H_{96}^i} \quad (3)$$

$${}_{96}H_{F98}^i = \frac{{}_{94}H_{F98}^i}{{}_{94}H_{96}^i} \quad (4)$$

Daraus folgt:

$${}_{96}H_{F98} = \sum W_{94(96)}^i {}_{96}H_{F98}^i = \sum \left\{ \frac{\bar{P}_{96} \bar{Q}_{94}}{\sum \bar{P}_{96} \bar{Q}_{94}} \right\} \cdot \left\{ \frac{P_{F98}}{P_{96}} \right\} \quad (5)$$

- 2.8. Bei einem strengen Laspeyres-Index würden die Gewichte den Ausgaben entsprechen, die von den erforderlichen Teilindizes des HVPI für 1996 tatsächlich erfasst werden. Das bedeutet:

$${}_{96}L_{F98} = \sum W_{96}^i {}_{96}L_{F98}^i = \sum \left\{ \frac{\bar{P}_{96} \bar{Q}_{96}}{\sum \bar{P}_{96} \bar{Q}_{96}} \right\} \cdot \left\{ \frac{P_{F98}}{P_{96}} \right\} \quad (6)$$

- 2.9. Die HVPI aller Mitgliedstaaten können jetzt mit derselben Formel berechnet werden. Auf diese Weise stellt sich der HVPI für Februar 1998 mit 1996 = 100 - unter Berücksichtigung von Dezember 1996 und Dezember 1997 - wie folgt dar:

$$\begin{aligned} {}_{96}H_{F98} &= \\ &= \sum W_{1(96)}^i {}_{96}H_{D96}^i \cdot \sum W_{2(D96)}^i {}_{D96}H_{D97}^i \cdot \sum W_{3(D97)}^i {}_{D97}H_{F98}^i \\ &= \frac{\sum P_{D96} Q_1}{\sum \bar{P}_{96} Q_1} \cdot \frac{\sum P_{D97} Q_2}{\sum P_{D96} Q_2} \cdot \frac{\sum P_{F98} Q_3}{\sum P_{D97} Q_3} \end{aligned} \quad (7)$$

wobei  $Q_1 = Q_2 = Q_3 = \bar{Q}_{94}$  die Verbrauchsmengen aus 1994 sind.

- 2.10. Unter der Annahme  $Q_1 = Q_2 = Q_3 = \bar{Q}_{94}$  kürzen sich die Dezemberwerte in Gleichung (7) heraus. Damit ist Gleichung (7) einem HVPI mit dem Gewichts-Referenzzeitraum 1994 und dem Index-Referenzzeitraum 1996 = 100 äquivalent; dieser ist seinerseits dem Quotienten aus dem HVPI für Februar 1998 und dem HVPI für das Jahr 1996 mit Gewichten aus 1994 und einem Index-Referenzzeitraum von

1994 = 100 äquivalent. Das heißt:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}H_{F98} &= \frac{\sum P_{F98} \bar{Q}_{94}}{\sum P_{96} \bar{Q}_{94}} = \\
 &= \frac{\sum \frac{P_{F98}}{P_{94}} \cdot \frac{\bar{P}_{94} \bar{Q}_{94}}{\sum P_{94} \bar{Q}_{94}}}{\sum \frac{P_{96}}{P_{94}} \cdot \frac{\bar{P}_{94} \bar{Q}_{94}}{\sum P_{94} \bar{Q}_{94}}} = \frac{{}_{94}H_{F98}}{{}_{94}H_{96}}
 \end{aligned} \tag{8}$$

- 2.11 Wenn beispielsweise im Dezember 1997 das Gewichts-Referenzjahr von 1991 auf 1996 wechselt, also  $Q_1 = Q_2 = \bar{Q}_{91}$  und  $Q_3 = \bar{Q}_{96}$ , dann folgt aus Gleichung (7):

$$\begin{aligned}
 {}_{96}H_{F98} &= \frac{\sum P_{D97} \bar{Q}_{91}}{\sum P_{96} \bar{Q}_{91}} \cdot \frac{\sum P_{F98} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{D97} \bar{Q}_{96}} = {}_{96}H_{D97} \cdot {}_{D97}H_{F98} \\
 &= \frac{{}_{91}\hat{H}_{D97}}{{}_{91}\hat{H}_{96}} \cdot \frac{{}_{96}H_{F98}}{{}_{96}H_{D97}}
 \end{aligned} \tag{9}$$

wobei z. B.  ${}_{91}\hat{H}_{D97}$  ein Index für Dezember 1997 mit 1991 als Index-, Preis- und Gewichts-Referenzjahr ist.

- 2.12. Mit Hilfe von Gleichung (1) kann man beispielsweise von 1994 vorwärts rechnen, mit Hilfe von Gleichung (7) kann die Berechnung aber auch rückwärts mit Gewichten aus dem Referenzjahr 1996 durchgeführt werden. Beispiel:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}H_{J95} &= \frac{{}_{94}H_{J95}}{{}_{94}H_{96}} = \frac{\sum W_{94}^i {}_{94}H_{J95}^i}{\sum W_{94}^i {}_{94}H_{96}^i} = \\
 &= \frac{\sum P_{J95}^i Q_{94}^i}{\sum P_{96}^i Q_{94}^i} = \sum W_{94(96)}^i {}_{96}H_{J95}^i
 \end{aligned} \tag{10}$$

Dies ist problemlos möglich, solange alle Teilindizes zur Verfügung stehen. Fehlen Gewichte und Indizes, kann über die verfügbaren aggregiert werden, wobei die entsprechenden Gewichte auf 1 zu skalieren sind.

- 2.13. Die oben beschriebene jährliche Umstellung auf ein neues Referenzjahr bietet den zusätzlichen Vorteil, dass die Mitgliedstaaten Änderungen an ihrem HVPI jeweils im Dezember vornehmen können, ohne dabei einen Bruch zu verursachen. So können insbesondere neue Gewichte oder neue Waren und Dienstleistungen in den Index einbezogen werden <sup>(5)</sup>.

---

<sup>(5)</sup> Siehe auch die Kapitel 5, 6 und 8 dieses Dokuments.

### 3. Preisindizes für Elementaraggregate

3.1 Ziel von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes ist es, die Formeln für die Zusammenfassung der Basispreisdaten auf dem untersten Aggregationsniveau festzulegen, für das keine Gewichtungsdaten verfügbar sind. Ein "Elementaraggregatindex" ist definiert als Preisindex für ein Elementaraggregat, das ausschließlich Preisdaten enthält; ein "Elementaraggregat" bezieht sich auf Ausgaben oder Verbräuche, die in der am weitesten aufgeschlüsselten Stratifikationsebene des HVPI erfasst werden, in der keine zuverlässigen Daten für die Gewichtung zur Verfügung stehen.

3.2. Der Umstand, dass die Verwendung unterschiedlicher Formeln bei der Berechnung von Elementaraggregatindizes zu abweichenden VPI führen kann, ist seit langem bekannt, und die technischen Sachverständigen der Nationalen Statistischen Ämter sind durchweg der Auffassung, dass darin eine wesentliche Ursache für die Nicht-Vergleichbarkeit liegt. Da es aber keine Formel gibt, die allseits unterstützt wird, führt Verordnung (EG) Nr. 1749/96 die beiden Formeln an, die am häufigsten verwendet werden, nämlich den Quotienten der arithmetisch gemittelten Preise und den Quotienten der geometrisch gemittelten Preise, sowie solche Formeln, die sich von diesen nicht systematisch unterscheiden. Die Verordnung verbietet die Anwendung einer Formel, nämlich des arithmetischen Mittels der relativen Preise, die eine Reihe von Mitgliedstaaten zur Berechnung ihrer nationalen VPI benutzen oder benutzt haben, von der aber gezeigt wurde, dass sie zu systematisch abweichenden Ergebnissen führt.

3.3. Bei der Berechnung von Preisindizes für Elementaraggregate ist entweder der

Quotient der arithmetisch gemittelten Preise  $\frac{1}{n} \sum p^t$  oder der Quotient der

$$\frac{1}{n} \sum p^b$$

geometrisch gemittelten Preise  $\frac{[\prod p^t]^{1/n}}{[\prod p^b]^{1/n}}$  zu verwenden, wobei  $p^t$  der aktuelle

Preis,  $p^b$  der Referenzpreis und  $n$  die Anzahl dieser Preise im Elementaraggregat ist. Die Verwendung einer alternativen Formel ist ebenfalls möglich, wenn sie dem Vergleichbarkeitserfordernis entspricht.

3.4. Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission ist der HVPI unter Verwendung einer der beiden oben aufgeführten Formeln oder einer alternativen, vergleichbaren Formel zu berechnen, die nicht zu einem Index führt, der sich von einem mit einer der oben angeführten Formeln berechneten Index um mehr als einen zehntel Prozentpunkt unterscheidet, gemittelt über ein Jahr im Vergleich zum Vorjahr.

3.5. Die Verwendung des arithmetischen Mittels der relativen Preise  $\frac{1}{n} \sum \frac{P^t}{P^b}$  ist normalerweise unzulässig, da sie in vielen Fällen dazu führt, dass dem

Vergleichbarkeitserfordernis nicht entsprochen wird. In Ausnahmefällen ist sie zulässig, wenn nämlich nachgewiesen werden kann, dass sie dem Vergleichbarkeitserfordernis entspricht.

- 3.6. Der Preisindex für ein Elementaraggregat lässt sich mit Hilfe einer der beiden oben aufgeführten, vorzugsweise zu verwendenden Formeln als Kettenindex berechnen. Bei Verwendung des Quotienten aus dem arithmetischen Mittel bedeutet dies beispielsweise:

$$I^{tb} = \frac{\sum_{i \in S_b} P_i^1}{\sum_{i \in S_b} P_i^b} \cdot \frac{\sum_{i \in S_1} P_i^2}{\sum_{i \in S_1} P_i^1} \cdots \frac{\sum_{i \in S_{t-1}} P_i^t}{\sum_{i \in S_{t-1}} P_i^{t-1}}, \quad (11)$$

wobei  $P_i^t$  den  $i$ ten Preis in einem gegebenen Elementaraggregat für den Zeitraum  $t$  und  $S_t$  die Preisstichprobe für ein Elementaraggregat im Zeitraum  $t$  bezeichnet. In der Praxis kann dieses Beispiel monatlich aktualisiert werden oder - wenn sich keine Preise ermitteln lassen, wahrscheinlicher - in größeren Abständen. Wenn zwischen den Referenzzeiträumen  $b$  und  $t$  überhaupt keine Ergänzung erfolgt, wird  $H^{tb}$  zu

$$H^{tb} = \frac{\sum_{i \in S_b} P_i^t}{\sum_{i \in S_b} P_i^b},$$

dem einfachen Quotienten der arithmetischen Mittel (oder einem

ähnlichen Ausdruck, der sich bei Verwendung der oben angegebenen geometrischen Formel ergibt). Das arithmetische Mittel der relativen Preise darf nicht verwendet werden, wenn die Kettenbildung häufiger als einmal jährlich erfolgt.

- 3.7. Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission schreibt eine sofortige Umstellung nur für die Mitgliedstaaten vor, die das arithmetische Mittel der relativen Preise für die Berechnung der Elementaraggregate verwenden. Die Änderung der Formel hatte bis zum Januar 1997 zu erfolgen. Dabei waren die Mitgliedstaaten zu einer Änderung der Indexformel vor Januar 1997 nicht verpflichtet, konnten diese jedoch ändern und sollten es möglichst auch. Die Mitgliedstaaten, die andere Formeln als den Quotienten aus dem arithmetischen oder geometrischen Mittel der Preise verwenden, haben nachgewiesen, dass die verwendeten Alternativen das Vergleichbarkeitserfordernis erfüllen.

#### 4. Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen

- 4.1. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission gewährleistet, dass die HVPI näherungsweise miteinander Schritt halten und im Hinblick auf die Marktentwicklung aktuell bleiben. Ganz allgemein werden neue Produkte in den HVPI aufgenommen, sobald ihr Absatzvolumen in einem Mitgliedstaat ein Teil aus 1000 der Gesamtverbraucherausgaben übersteigt. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, ab Januar 1997 ein Erfassungssystem für die Ermittlung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen aufzubauen.
- 4.2. Die Verordnung befasst sich nicht damit, ob bestimmte Waren oder Dienstleistungen im VPI besonders lange vertreten sind, oder ob alte Waren oder Dienstleistungen fallen gelassen werden, wenn sie für den aktuellen Verbrauch nicht länger signifikant sind.

- 4.3. Die Anpassung der Gewichte, die für die Einbeziehung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen erforderlich ist, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Eine signifikant gewordene Ware oder Dienstleistung kann einer vorhandenen COICOP/HVPI-Kategorie nach einem der folgenden Verfahren hinzugefügt werden:
- a) Ein Teil des Gewichtes wird der neuen Ware oder Dienstleistung zugeordnet, ohne dass das Gesamtgewicht der Kategorie erhöht wird.
  - b) Der neuen Ware oder Dienstleistung wird ein geeignetes zusätzliches Gewicht zugeordnet und der Kategorie hinzugefügt (Neuskalierung aller Gewichte).
- 4.4. Die Verordnung kann nicht als Anforderung gedeutet werden, die Gewichte allgemein zu aktualisieren.

## **5. Einführung neuer Teilindizes in den HVPI**

- 5.1. Wie von der HVPI-Verordnung des Rates gefordert, hat die Kommission (Eurostat) am 7. März 1997 den ersten HVPI-Satz für alle EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen eingeführt. Durch sie wurden die Interims-Indizes als bestes Maß für den Vergleich der Verbraucherpreisinflation zwischen den Mitgliedstaaten abgelöst. Der HVPI ist nicht einfach ein "erweiterter Interims-Index", sondern ein neuer und andersartiger Index zur Messung der Inflation. Im Gegensatz zu den Interims-Indizes, die vollständig auf den nationalen VPI basierten und nur angepasst wurden, um die Erfassung von Waren und Dienstleistungen so vergleichbar wie möglich zu machen, sind die HVPI auch (und insbesondere) im Hinblick auf bestimmte methodische Aspekte der Indexerstellung harmonisiert.
- 5.2. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hat den anfänglichen Erfassungsbereich der HVPI per Januar 1997 definiert. Im Vergleich zu den Interims-Indizes werden zusätzlich insbesondere folgende Positionen erfasst: Kraftfahrzeug- und Hausratversicherungen, Pauschalreisen, Bankdienste, verschiedene Verwaltungsgebühren, Waren und Dienstleistungen des Bildungswesens wie z. B. Abendschulen sowie Gesundheitsprodukte, die ohne Verschreibung erhältlich sind. Das gemeinsame Gewicht dieser zusätzlichen Positionen machte im Mittel der Mitgliedstaaten ungefähr 5% der Gesamt-Verbraucherausgaben aus.
- 5.3. Etwa 6% der Gesamt-Verbraucherausgaben wurden vom HVPI noch nicht erfasst, weil entweder kein Mitgliedstaat über technische Lösungen zur Behandlung derartiger Waren und Dienstleistungen verfügte, oder weil Methoden und Verfahrensweisen noch verfeinert werden mussten, bevor die Vergleichbarkeit zu gewährleisten war. Eine praktisch vollständige Erfassung der Positionen wurde in zwei Wellen erreicht, und zwar im Dezember 1999 und im Dezember 2000. Dabei betrafen die wichtigsten Erweiterungen der Erfassung das Gesundheits- und Erziehungswesen, soziale Dienstleistungen wie z. B. Altersheime und weitere Versicherungsleistungen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates wurde der Erfassungsbereich von Waren und Dienstleistungen im HVPI wie oben beschrieben erweitert. Anhang Ia dieser Verordnung fasst den anfänglichen Erfassungsbereich per Januar 1997 und die Ergänzungen aus Dezember 1999 und Dezember 2000 zusammen. Diese Ergänzungen betreffen hauptsächlich die folgenden Teilindizes.

**Bis Dezember 1999 vollständig zu erfassende Teilindizes**

04.	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE	
04.1.1.	Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten	1999 zur Harmonisierung der Subventionsbehandlung erweitert
04.1.2.	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	
04.4.1.	Abfallbeseitigung	Zur Erfassung auch "steuerähnlicher" Gebühren erweitert; nur bei Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen ausgeschlossen
04.4.2.	Abwasserbeseitigung	
04.4.3.	Wasserversorgung	
06.	GESUNDHEITSPFLEGE	
06.1.1.	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte	Zur Erfassung der Verbraucher-Nettoausgaben (für Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege) innerhalb des Sozialversicherungssystems erweitert
06.2.1.	Ärztliche Dienstleistungen	Werden unter Verwendung des Netto/Netto-Konzeptes ab Dezember 1999 erfasst
06.2.2.	Zahnärztliche Dienstleistungen	Siehe 06.2.1.
06.2.3.	Nichtmedizinische Dienstleistungen	Siehe 06.2.1.
09.	FREIZEIT UND KULTUR	
09.5.1.	Bücher	Zur Erfassung der Verbraucher-Nettoausgaben (für Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke) erweitert
09.5.4.	Schreibwaren und Zeichenmaterial	
10.	UNTERRICHTSWESEN	
10.1.1.	Elementar- und Primarbereich	Siehe 06.2.1.
10.1.2.	Sekundarbereich	Siehe 06.2.1.
10.1.3.	Tertiärer Bereich	Siehe 06.2.1.
10.1.4.	Bereich nicht zu klassifizieren	Zur Erfassung der Verbraucher-Nettoausgaben (für Computer-, Sprach-, Schreibmaschinenkurse usw.) erweitert
11.	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS	
11.1.2.	Kantinen	Zur Erfassung der Verbraucher-Nettoausgaben (für Bewirtschaftungs- und Beherbergungsleistungen in Betrieben, Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen) erweitert
11.2.1.	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes	

(Fortsetzung)

12.	SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	
12.3.1.	Sozialschutzdienstleistungen <sup>(1)</sup>	Siehe 06.2.1.
12.4.2.	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	Zur Erfassung der Dienstleistungsentgelte von Mieter für Versicherungen erweitert, die üblicherweise vom Mieter gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. abgeschlossen werden
12.4.3.	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit	
12.4.4.	Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr	Zur Erfassung auch von Reise- und Reisegepäckversicherungen erweitert
12.4.5.	Sonstige Versicherungen	
12.5.1.	Finanzdienstleistungen, a. n. g.	Zur Erfassung von Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen erweitert

<sup>(1)</sup> Teilweise Erfassung im Dezember 1999

Die folgenden Teilindizes wurden im Dezember 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im HVPI erfasst:

- (a) häusliche Dienstleistungen des Sozialschutzes wie die Wohnungsreinigung, Mahlzeiten und der Fahrdienst für Behinderte;
- (b) Krankenhausdienstleistungen (COICOP/HVPI 06.3);
- (c) Alten- und Behindertenheime.

5.4. Wenn ein neuer, bislang noch nicht erfasster Teilindex beispielsweise ab Dezember 1997 in den HVPI eingeführt werden muss, ist dafür ein Verfahren vorgeschrieben. Das Nationale Statistische Amt stellt einen Schätzwert der Ausgaben für diesen neuen Teilindex zur Verfügung, und zwar relativ zu den vom HVPI erfassten Gesamtausgaben. Die folgende Formel zeigt, wie der neue Teilindex im Dezember 1997 durch Veränderung der letzten Verkettung aus Gleichung (7) eingeführt wird:

$${}_{96}H_{F98} = {}_{96}H_{D96} \cdot {}_{D96}H_{D97} \cdot \left\{ \sum_{i \neq n}^i w^i \cdot {}_{D97}H_{F98}^i + w^n \cdot {}_{D97}H_{F98}^n \right\} \quad (12)$$

wobei  ${}_{D97}H_{F98}^n$  der Preisindex für den Teilindex ist. Das erste Glied in der Klammer ist der Index ohne den neuen Teilindex, aber mit neu skalierten Gewichten, so dass  $\sum w^j + w^n = 1$ . Die  $w^j$  und die  $w^n$  sind Ausgabengrößen zu Preisen von Dezember 1997. Die Größen in  $w^j$  stammen aus dem Referenzzeitraum für die Gewichte, z. B. 1994, während sich diejenigen für den neuen Teilindex auf 1997

beziehen können. Aus Darstellungsgründen wird der neue Index mit dem Index-Referenzzeitraum Dezember 1997 = 100 eingeführt (in der Regel wird der Dezember des letzten Jahres vor der Einführung in den HVPI auf 100 gesetzt).

## 6. Behandlung einer Preissteigerung von Null auf einen positiven Wert

- 6.1. Wenn eine Gebühr für eine Ware oder Dienstleistung eingeführt wird, die zuvor unentgeltlich bereitgestellt wurde, ist ein anderes als das in Kapitel 5 beschriebene Verfahren anzuwenden. Beispiele sind die Einführung von Mautgebühren oder von Gebühren für Bankschecks. Diese neuen Kostenpositionen sind im HVPI als Preissteigerung von Null auf einen positiven Wert zu berücksichtigen. Da Preise und Mengen für die beiden Zeitpunkte vor und nach der Einführung der Gebühr bestimmbar sind, können die Daten direkt in den HVPI übernommen werden. Die Sachlage unterscheidet sich von der bei der Aufnahme einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung in den HVPI dadurch, dass man den Preis für eine neue Ware anfangs, wenn ihre Menge Null ist, noch nicht kennt.
- 6.2. Wenn eine neue Kostenposition  $n$  wie z. B. die Mautgebühr aufgenommen werden soll, weil ihr Preis von Null auf einen positiven Wert gestiegen ist, muss sie im Monat der Preisänderung eingeführt werden. Man versteht das Verfahren am besten, wenn man den Index als die sich verändernden Kosten eines festen Warenkorbes und nicht als gewichtetes Mittel der Preisindizes betrachtet. Unter der Annahme, dass die signifikant gewordene Ware im März 1997 (M97) einzubeziehen ist, folgt aus Gleichung (7):

$${}_{96}H_{M97} = {}_{96}H_{D96} \cdot \frac{\text{Kosten des Warenkorbes in M97 einschließlich } P_{M97}^n \bar{Q}_0^n}{\text{Kosten des Warenkorbes in D96 mit } P_{D96}^n = 0} \quad (13)$$

wobei  $\bar{Q}_0^n$  die Menge der im Referenzzeitraum "0" (zum Preis Null) erworbenen Waren ist.

- 6.3. Die Kosten des Warenkorbes in M97 erhöhen sich einfach um die Kosten für den Kauf der signifikant gewordenen Waren  $P_{M97}^n \cdot \bar{Q}_0^n$  im März 1997. Eine Bestimmung dieser zusätzlichen Kosten ist gegebenenfalls nicht ganz einfach, doch dürfte die Gewinnung akzeptabler Schätzwerte in der Regel möglich sein. In erster Näherung handelt es sich dabei um den Anteil der (vom Index erfassten) aktuellen Verbrauchsausgaben für die neue Kostenposition.
- 6.4. Um die Form der HVPI-Berechnung aus Gleichung (7) zu erhalten, müssen die Ausgaben durch einen geeigneten Teilindex berücksichtigt werden. Die Indexgewichte bleiben unverändert. Durch Aufnahme der neuen Kostenposition in Gleichung (13) folgt damit:

$${}_{96}H_{M97} = {}_{96}H_{D96} \cdot \frac{\sum^i P_{M97}^i \bar{Q}_0^i + P_{M97}^n \bar{Q}_0^n}{\sum^i P_{D96}^i \bar{Q}_0^i} \quad (14)$$

Ordnet man die neue Kostenposition  $\mathbf{n}$  der Teilgruppe  $\mathbf{s}$  zu, wird daraus:

$${}_{96}H_{M97} = {}_{96}H_{D96} \cdot \left\{ \frac{\sum_{i \neq s} P_{M97}^i \bar{Q}_0^i}{\sum_i P_{D96}^i \bar{Q}_0^i} + \frac{P_{M97}^s \bar{Q}_0^s + P_{M97}^n \bar{Q}_0^n}{\sum_i P_{D96}^i \bar{Q}_0^i} \right\} \quad (15)$$

$${}_{96}H_{M97} = {}_{96}H_{D96} \cdot \left\{ \sum_{i \neq s} \frac{P_{M97}^i}{P_{D96}^i} \left[ \frac{P_{D96}^i \bar{Q}_0^i}{\sum_i P_{D96}^i \bar{Q}_0^i} \right] + \left[ \frac{P_{M97}^s}{P_{D96}^s} \right] \cdot \left[ \frac{P_{M97}^s \bar{Q}_0^s + P_{M97}^n \bar{Q}_0^n}{P_{M97}^s \bar{Q}_0^s} \right] \cdot \left[ \frac{P_{D96}^s \bar{Q}_0^s}{\sum_i P_{D96}^i \bar{Q}_0^i} \right] \right\} \quad (16)$$

Dies bedeutet:

$${}_{96}H_{M97} = {}_{96}H_{D96} \cdot \left\{ \sum_{i \neq s} {}_{D96}H_{M97}^i W_{0(96)}^i + {}_{D96}H_{M97}^s \left( \frac{E_{M97}^{s+n}}{E_{M97}^s} \right) W_{0(96)}^s \right\} \quad (17)$$

- 6.5. Der Gesamtindex kann damit exakt in derselben Weise wie ohne die neue Kostenposition berechnet werden, aber mit einer revidierten Teilindexgruppe  $\mathbf{s}$ , die die neue Kostenposition enthält, wobei deren Gewicht ( $W_0^s$ ) unverändert bleibt. Der revidierte Teilindex wird wie folgt definiert:

$${}_{D96}H_{M97}^{s+n} = {}_{D96}H_{M97}^s \left( \frac{E_{M97}^{s+n}}{E_{M97}^s} \right) \quad (18)$$

Die Glieder in den Klammern spiegeln die erhöhten Kosten der Teilgruppen  $\mathbf{s}$  wider, die sich als Folge der Preissteigerung von  $\theta$  auf  $P_{M97}^n$  für  $\mathbf{n}$  ergeben.

## 7. Die Qualität der HVPI-Gewichte

- 7.1. Artikel 8 Absatz 3 der HVPI-Rahmenverordnung des Rates schreibt vor, dass die HVPI-Gewichte hinreichend aktuell sein müssen, damit sie den Vergleichbarkeitserfordernissen gerecht werden. Andererseits sollen die Kosten dafür vermieden werden, dass Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte häufiger als alle fünf Jahre durchgeführt werden. Artikel 5 Absatz 3 sieht außerdem Maßnahmen zur Erhaltung von "Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit" des HVPI vor. Die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung versucht diesen Anforderungen gerecht zu werden, den Mitgliedstaaten dabei aber ein Minimum an Belastungen aufzuerlegen und ihnen in der Wahl ihrer Methoden ein Maximum an Freiheit zu belassen.
- 7.2. Ab 1998 müssen die Mitgliedstaaten ihre Gewichte jedes Jahr überprüfen. Dabei können sich die verwendeten Gewichte im allgemeinen auf einen Gewichts-

Referenzzeitraum beziehen, der längstens sieben Jahre vor dem laufenden Jahr endet. Allerdings sind in den dazwischenliegenden Zeiträumen Anpassungen an signifikante Veränderungen des Ausgabenverhaltens vorzunehmen. Damit wird der größte Teil der Nicht-Vergleichbarkeit zwischen den HVPI beseitigt, soweit diese auf rein methodischen Unterschieden in der Gewichtung beruht, d. h. dem Unterschied zwischen einer jährlichen und einer weniger häufigen Revision des Referenzjahres. Die Frage "Kette" oder "feste Referenz" für die HVPI-Formel war ein Problem, das im Harmonisierungsverfahren besonders kontrovers und mit erheblichem Zeitaufwand diskutiert worden ist.

- 7.3. Wenn ein Gewicht als ungenau ermittelt worden ist, müssen die Mitgliedstaaten eine verbesserte Schätzung und - sofern die Abweichung den Grenzwert von 0,1 Prozentpunkten in der jährlichen Inflationsrate übersteigt - ab dem darauffolgenden Januar-Index eine entsprechende Anpassung vornehmen. Was unter "entsprechender" Anpassung zu verstehen ist, bleibt dem Mitgliedstaat überlassen. Alternative Schätzwerte der relativen Ausgaben sind dem Einfluss verschiedener Fehlerquellen ausgesetzt, darunter kurzfristige oder zyklische Variationen der tatsächlichen oder geschätzten Ausgaben. Sichergestellt werden soll, dass die Gewichte auf den nach den vorliegenden Informationen bestmöglichen Wert korrigiert werden.
- 7.4. Wie die Methode zur Überprüfung der Gewichte im Einzelnen beschaffen ist, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen und ist von ihnen zu begründen. Nach einem Vorschlag Eurostats könnten Verfahren zur Qualitätskontrolle entwickelt werden, die sich auf die vergleichsweise wenigen Gewichte konzentrieren, die für die Vergleichbarkeit, Sachdienlichkeit und Zuverlässigkeit der HVPI von entscheidender Bedeutung sind. Eine Option für den **Test kritischer Gewichte** wird nachstehend beschrieben.
- 7.5. "Kritische Gewichte" sind als diejenigen Gewichte definiert, die unter Berücksichtigung des tatsächlichen Unterschieds in der Veränderung des entsprechenden Preisindex und der Veränderung des Gesamt-HVPI über einen beliebigen Zeitraum von 12 Monaten ein signifikantes Risiko darstellen, die Vergleichbarkeit, Sachdienlichkeit oder Zuverlässigkeit des HVPI zu beeinträchtigen.
- 7.6. Der HVPI ist definiert als gewichtetes Mittel der Teilindizes

$$H = \sum W^i H^i \quad (19)$$

- 7.7. Die Änderung des HVPI über einen beliebigen Zeitraum von z. B. 12 Monaten lässt sich genauso beschreiben, wobei die Gewichte preislich aktualisiert oder für den Anfang des Zeitraums neu bewertet und die Preisindizes vom Anfang bis zum Ende des Zeitraums erhoben werden. Streng genommen gilt dies nur, wenn sich die Gewichte über den Zeitraum nicht ändern, näherungsweise aber auch im Fall einer Änderung. Die Summierung des Indexes kann über eine beliebige Anzahl von Komponenten ausgeführt werden und erlaubt so eine Zerlegung des Resultats. Betrachtet man die beiden Komponenten

$$H = H^1 W^1 + H^2 W^2 \quad (20)$$

(wobei die erste Komponente sich etwa auf den Index und das Gewicht für Mikrocomputer und die zweite sich auf alle sonstigen Waren und Dienstleistungen bezieht)

und geht man von einem Fehler  $(+e)$  des Gewichts  $W^1$  aus, so dass für den Schätzwert von  $H$

$$\hat{H} = H^1 (W^1 + e) + H^2 (W^2 - e) \quad (21)$$

folgt, dann ergibt sich für den Fehler des Schätzwerts von  $H$  aus Gleichung (21) minus Gleichung (20)

$$\hat{H} - H = (H^1 - H^2) e \quad (22)$$

Nach Substitution von  $H^2$  aus Gleichung (21) und Setzen von  $W^2 = 1 - W^1$  folgt

$$\hat{H} - H = (H^1 - \hat{H}) \frac{e}{(1 - W^1 - e)} \quad (23)$$

- 7.8. Wenn daher beispielsweise  $H^1$  112,  $\hat{H}$  102 und  $W^2$  900 aus 1000 ist, dann führt ein Fehler von 10 aus 1000 zu folgendem Fehler von  $H$

$$\hat{H} - H = (112 - 102) \frac{10}{890} = 0,11 \text{ \%Punkte}$$

Wenn also das Gewicht  $W^1$  um 10 Prozent überbewertet wird (als 110 anstelle von 100 aus 1000), dann wird der HVPI um 0,1 Prozentpunkte überschätzt. Zu beachten ist, dass dieser Fall nur sehr selten eintritt.

- 7.9. Aus Gleichung (23) kann abgeleitet werden, wie groß der Fehler eines Gewichtes höchstens sein darf, bevor eine gegebene Abweichung zwischen einem bestimmten Teilindex (oder Komponentenindex) und dem HVPI zu einem Fehler von 0,1 Prozentpunkten im HVPI führt. Es gilt also

$$e_{max}^j = \frac{0.1 (1 - W^j)}{0.1 + (H^j - \hat{H})} \quad (24)$$

oder für einen relativen Fehler

$$\left( \frac{e^j}{W_j} \right)_{max} = \frac{0.1 (1 - W^j)}{W^j \{ 0.1 + (H^j - \hat{H}) \}} \quad (25)$$

Die Gleichungen (24) und (25) lassen sich für den Nachweis verwenden, wo das größte Risiko von HVPI-Fehlern liegt, die sich aus Fehlern der Gewichte ergeben. Sie gelten ganz allgemein für einen beliebigen Teilindex ( $j$ ), eine Aggregation von Teilindizes oder ein Elementaraggregat.

- 7.10. Wenn geklärt werden soll, ob der HVPI bei einer großen Anzahl von Kategorien auf einen systematischen Effekt empfindlich reagiert, kann der Test dazu verwendet werden, sich auf die relevanten Kategorien zu konzentrieren. So lässt sich der Test beispielsweise auf einen Satz von Teilindizes (oder Indizes von Elementaraggregaten) anwenden, deren Preise um eine vorgegebene Anzahl von

Prozentpunkten schneller als das Mittel gestiegen sind. Wenn  $e^j$  der Fehler des preislich aktualisierten Gewichts  $W^j$  etwa für den Monat  $t$  ist, und  $H$  und  $H^j$  die Indizes für den Monat  $t+12$  mit Bezug auf  $t$  sind, dann kann Gleichung (25) zur Prüfung verwendet werden, wann der Fehler in der Änderung des HVPI über ein Jahr

$$H^j - H \geq 0,1\% \text{ Punkte} \quad (26)$$

für die gegebene Gruppierung  $j$  der Teilindizes ist. Dabei ergibt sich ein Maximalwert für  $e_j$ , den Gewichtsfehler, (d. h. absolute Werte von 1, 2, 3 usw. Teilen aus 1000) und die Wahrscheinlichkeit, dass dieser überschritten wurde. Die Stichprobenfehler bei der Schätzung der Gewichte anhand von Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte hängen von den Waren- und Dienstleistungskategorien ab.

- 7.11. In vielen Fällen sind auch Nicht-Stichprobenfehler von Bedeutung. Eine Abweichung von 10 Prozentpunkten in den Preisänderungen für eine Teilgruppe des HVPI ( $H^j - H$ ) lässt maximale Fehler  $e^j$  von etwa 7 bis 10 für Gewichte zu, die im Bereich von 300 bis 10 und darunter liegen. Bei 300 ist der maximale Fehler 2%, bei 50 9%; beide Werte liegen deutlich über den Stichprobenfehlern, allerdings nicht über dem doppelten Standardfehler. Beträgt die Abweichung in der Preisänderung nur 5 Prozentpunkte, verdoppeln sich die maximal zulässigen Fehler.
- 7.12. Der Schwerpunkt des Tests kann so auf einzelne kritische Gewichte, z. B. für die Telekommunikation, oder auf einen Satz von Gewichten gelegt werden, um zu ermitteln, ob diese angesichts der tatsächlich aufgetretenen Preisänderungen gegebenenfalls zu einer Unter- oder Überbewertung der Inflation geführt haben. Dieser Vorschlag bezieht sich unvermeidlicherweise auf die Korrektur von Fehlern, nachdem sie gemacht wurden, und nicht auf ihre Verhütung. Die Mitgliedstaaten könnten den Test aber auch in Erwartung von Preisdivergenzen einsetzen und so der Notwendigkeit einer Gewichts Anpassung vorgreifen.

## 8. Aktualisierung der HVPI-Gewichte

- 8.1. Ein Mitgliedstaat kann über Belege beispielsweise dafür verfügen, dass der Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Teilindex zwischen 1994 und 1996 angestiegen ist, z. B. dass das Gewicht für Datenverarbeitungsgeräte von 2% der vom HVPI erfassten Gesamtausgaben im Jahre 1994 auf 5% im Jahre 1996 zugenommen hat, das preislich aktualisierte Gewicht aber auf 1% zurückgegangen ist (weil es nur die relativen Preisänderungen widerspiegelt). Wenn das Referenzjahr für die Gewichte von 1994 auf 1996 umgestellt wird, lässt sich das Gewicht für Datenverarbeitungsgeräte wie folgt auf 5% der Gesamtausgaben im Jahre 1996 korrigieren ("Mengenaktualisierung"):

Preislich aktualisierte Gewichte:	Datenverarbeitungsgeräte	10
	Sonstige Waren und Dienstleistungen	990
	(davon Waren =	500)
Benötigte Gewichte:	Datenverarbeitungsgeräte	50
	Sonstige Waren und Dienstleistungen	950
	(davon Waren $500/990 \cdot 950 =$	480)

- 8.2. Das Beispiel aus 8.1. illustriert die Aktualisierung von Gewichten zur Beschreibung eines in dem Sinne geänderten Verbrauchsverhaltens, dass andere "Mengen" von Waren und Dienstleistungen gekauft werden. Im folgenden wird beschrieben, wie die Aufnahme neuer Gewichte in den HVPI in der Praxis erfolgt.
- 8.3. Geht man der Einfachheit halber davon aus, dass
- (a) sich alle HVPI-Gewichte auf das Jahr 1996 beziehen,
  - (b) die erste Anpassung der Gewichte im Jahr 1997 durchgeführt wurde
  - (c) und die Gewichte aus dem Jahr 1996 alle durch die Gewichte aus dem Jahr 1997 ersetzt worden sind,

dann schreibt sich Gleichung (7) für Januar 1998:

$$\frac{\sum P_{D96} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{96} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{D97} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{D96} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{J98} \bar{Q}_{97}}{\sum P_{D97} Q_{97}} =$$

$$= {}_{96}H_{D96 \cdot D96} H_{D97 \cdot D97} H_{J98} = {}_{96}H_{J98}, \quad (27)$$

und die Veränderung über 12 Monate im Januar 1998 relativ zu Januar 1997 kann wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{{}_{96}H_{J98}}{{}_{96}H_{J97}} = \frac{\frac{\sum P_{D96} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{96} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{D97} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{D96} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{J98} \bar{Q}_{97}}{\sum P_{D97} Q_{97}}}{\frac{\sum P_{D96} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{96} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{J97} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{D96} Q_{96}}} =$$

$$= \frac{\sum P_{D97} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{J97} Q_{96}} \cdot \frac{\sum P_{J98} \bar{Q}_{97}}{\sum P_{D97} Q_{97}} = {}_{J97}H_{D97 \cdot D97} H_{J98} \quad (28)$$

- 8.4. Dies ist genau der Fall eines Kettenindexes, da die Erfassung nicht direkt von Januar 1997 bis Januar 1998 erfolgt, sondern die Änderung von Januar 1997 bis Dezember 1997 mit der Änderung von Dezember 1997 bis Januar 1998 verkettet wird.
- 8.5. Mit Hilfe von Gleichung (3) kann gezeigt werden, wie die Preisaktualisierung <sup>(6)</sup> am Beispiel von  ${}_{D96}H_{D97}$  erfolgt:

$$\frac{{}_{96}H_{D97}}{{}_{96}H_{D96}} = {}_{D96}H_{D97} = \frac{\sum P_{D97} \bar{Q}_{96}}{\sum P_{D96} Q_{96}} = \sum {}_{D96}H_{D97}^i \cdot \frac{{}_{96}H_{D96}^i W_{96}^i}{\sum {}_{96}H_{D96}^i W_{96}^i} =$$

$$= \sum W_{96(D96) \cdot D96}^i H_{D97}^i \text{ mit } i = 1, \dots, n. \quad (29)$$

Da Gleichung (29) eine Identität darstellt, kann die Preisänderung von Dezember 1996 bis Dezember 1997 entweder mit Hilfe des letzten Ausdrucks

<sup>(6)</sup> Siehe auch Kapitel 2 dieses Dokuments.

<sup>(7)</sup> Zu beachten ist, dass Teilindizes und Gewichte dieselbe Preisreferenz haben müssen.

berechnet werden, dem preislich aktualisierte Gewichte zugrunde liegen, oder mit Hilfe des ersten Ausdrucks, der ein Quotient zweier Indexzahlen mit den Originalgewichten aus dem Jahr 1996 ist. Das bedeutet, dass die Preisaktualisierung keinen Einfluss auf die Inflationsrate hat.

8.6. Die äquivalente Kettenform für einen Index mit festen Gewichten zu verwenden, ist ein Verfahren, das die selektive Aktualisierung der Gewichte ermöglicht. Geht man deshalb jetzt davon aus, dass in der Anpassung des Jahres 1997 nicht alle Gewichte, sondern

(d) nur das Gewicht der n. Kostenposition ab dem Index für Januar 1998 ersetzt worden ist, dann wird das letzte Glied der Kette:

$$\begin{aligned}
 {}_{D97}H_{J98} &= \frac{\sum P_{J98}^j \bar{Q}_{96}^j + P_{J98}^n \bar{Q}_{97}^n}{\sum P_{D97}^j \bar{Q}_{96}^j + P_{D97}^n \bar{Q}_{97}^n} = \\
 &= \frac{\sum {}_{D97}H_{J98}^j \cdot P_{D97}^j \cdot \bar{Q}_{96}^j + {}_{D97}H_{J98}^n \cdot P_{D97}^n \cdot \bar{Q}_{97}^n}{\sum P_{D97}^j \bar{Q}_{96}^j + P_{D97}^n \bar{Q}_{97}^n} = \\
 &= \sum {}_{D97}H_{J98}^i \cdot W_{96,97(D97)}^i
 \end{aligned}
 \tag{30}$$

mit  $j=1, \dots, n-1; i=1, \dots, n$  und  $\sum W_{96,97(D97)}^i = 1$ .

8.7. Da sich der Ausdruck  $P_{D97}^n \cdot \bar{Q}_{97}^n$  auch als  ${}_{96}H_{D97}^n \cdot \bar{P}_{96}^n \cdot \bar{Q}_{97}^n$  schreiben lässt, erkennt man, dass nicht die Gewichte der Ausgaben, sondern die zugrunde liegenden Größen ersetzt werden, und dass das Gewicht einer Kostenposition im Index die Ausgaben für diese Position im Vergleich zu den Ausgaben für alle Positionen zu Preisen von Dezember 1997 beschreibt.

8.8. Nach Gleichung (7) ist der HVPI als Kettenindex konstruiert. Wenn es keine Änderungen in den Gewichten gibt, ist Gleichung (7) einem Index mit fester Referenz äquivalent. Die Verkettung wird dann und nur dann wirksam, wenn sich die Gewichte ändern, beispielsweise infolge der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission über Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung, die in Kapitel 7 beschrieben wurde.

## 9. Der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU)

9.1. Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muss Eurostat nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates den Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) berechnen. Der VPI-EWU ist das wichtigste Instrument zur Überwachung der Preisstabilität in der Eurozone.

9.2. Erstellt wird der VPI-EWU als gewichtetes HVPI-Mittel der Länder, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmen. Der Index wird als jährlicher Kettenindex berechnet, bei dem sich die Ländergewichte jedes Jahr ändern können, und der außerdem die Einbeziehung weiterer Länder in die

Eurozone erlaubt. Grundlage der verwendeten Ländergewichte sind volkswirtschaftliche Gesamtrechnungsdaten, die sich auf das Jahr beziehen, das zwei Kalenderjahre vor dem Berichtsjahr endet. Sie werden auf die Dezemberpreise des letzten Kalenderjahres vor dem Berichtsjahr aktualisiert. So handelt es sich beispielsweise bei den im Jahr 1998 verwendeten Ländergewichten um VGR-Daten aus 1996, die anhand der HVPI der teilnehmenden Länder für Dezember 1997 auf die Preise von Dezember 1997 aktualisiert wurden.

Bis zum Jahr 2000 ergibt sich das Gewicht eines Mitgliedstaates aus seinem Anteil des privaten einheimischen Verbrauchs am EWU-Gesamtwert (VGR-Aggregat a51 bis 1998, 1999 und 2000 KKP-Quellen). Ab 1999 werden die Ausgaben für unterstellte Mieten bei den Gewichten nicht mehr berücksichtigt. Ab 2001 ergibt sich das Gewicht eines Mitgliedstaates aus seinem Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte (wie sie nach dem ESVG 95 erfasst werden) am Gesamtwert der Eurozone. In den früheren nationalen Währungen bezifferte Ausgaben werden mit Hilfe der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse in Euro umgerechnet. Der VPI-EWU wird als gewichtetes Mittel über die Eurozone berechnet, und zwar unabhängig von deren Zusammensetzung. So lässt sich beispielsweise der VPI-EWU für Januar 1999 wie folgt schreiben:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}M(X)_{J99} = & \sum_{m=1}^X {}_{96}c^m {}_{96}H_{D96}^m * \sum_{m=1}^X {}_{96(D96)}c^m {}_{D96}H_{D97}^m * \\
 & \sum_{m=1}^X {}_{96(D97)}c^m {}_{D97}H_{D98}^m * \sum_{m=1}^X {}_{97(D98)}c^m {}_{D98}H_{J99}^m
 \end{aligned} \tag{31}$$

Dabei ist

${}_{96}M(X)_{J99}$  der VPI-EWU für den Januar 1999 für die X teilnehmenden Mitgliedstaaten der EWU mit 1996 = 100;

$c^m$  das Ländergewicht für Mitgliedstaat m, wobei

${}_{96}c^m$  das für 1995 und 1996 verwendete Ländergewicht ist, bei dem es sich um VGR-Daten für 1996 handelt,

${}_{96(D96)}c^m$  das für 1997 verwendete Ländergewicht ist, bei dem es sich um VGR-Daten für 1996 zu Preisen von Dezember 1996 handelt,

${}_{96(D97)}c^m$  das für 1998 verwendete Ländergewicht ist, bei dem es sich um VGR-Daten für 1996 zu Preisen von Dezember 1997 handelt, und

${}_{97(D98)}c^m$  das für 1998 verwendete Ländergewicht ist, bei dem es sich um VGR-Daten für 1997 zu Preisen von Dezember 1998 handelt;

$${}_{D96}H_{D97}^m = \frac{\text{HVPI für Mitgliedstaat m im Dezember 97}}{\text{HVPI für Mitgliedstaat m im Dezember 96}}$$

$H^m$  der HVPI ist, z. B.

9.3. Die VPI-EWU-Teilindizes  $i$ , von denen es  $N$  gibt, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}M(X)_{J99}^i &= \sum_{m=1}^X {}_{96}c^m {}_{96}w^{mi} {}_{96}H_{D96}^{mi} * \sum_{m=1}^X {}_{96(D96)}c^m {}_{D96}w^{mi} {}_{D96}H_{D97}^{mi} * \\
 &\quad \sum_{m=1}^X {}_{96(D97)}c^m {}_{D97}w^{mi} {}_{D97}H_{D98}^{mi} * \sum_{m=1}^X {}_{97(D98)}c^m {}_{D98}w^{mi} {}_{D98}H_{J99}^{mi} \quad (32)
 \end{aligned}$$

Dabei ist

${}_{96}M(X)_{J99}^i$  der VPI-EWU-Teilindex  $i$  im Januar 1999 für die  $X$  an der EWU teilnehmenden Länder mit  $1996 = 100$ ;

$w^{mi}$  das Teilindexgewicht  $i$  in Mitgliedstaat  $m$ , z. B. bezeichnet  ${}_{D96}w^{mi}$  das 1997 verwendete Teilindexgewicht  $i$  für Land  $m$ , also das Ausgabengewicht für diesen Teilindex  $i$  im Gewichts-Referenzzeitraum des Mitgliedstaats  $m$  zu Preisen von Dezember 1996;

und  $H^{mi}$  der HVPI-Teilindex  $i$  im Mitgliedstaat  $m$ .

9.4. Der HVPI nimmt Bezug auf die Konsumausgaben der privaten Haushalte (KAPH), die im Wirtschaftsgebiet eines Mitgliedstaates erfolgen. Das Ländergewicht soll den Anteil eines Mitgliedstaates an diesem Aggregat für die EWU insgesamt widerspiegeln. Da die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 79) nicht den exakten Wert der KAPH im Wirtschaftsgebiet liefern, ist eine möglichst gute Näherung zu wählen. Das Aggregat a51 "Privater Verbrauch im Wirtschaftsgebiet" erfasst den letzten Verbrauch privater Haushalte und den Kollektivverbrauch privater Organisationen und privater Organisationen ohne Erwerbszweck. Der Anteil letzterer ist in sämtlichen Mitgliedstaaten ungefähr gleich, daher gilt das Aggregat a51 als geeigneter Schätzwert für die KAPH. Nachdem alle Mitgliedstaaten begonnen haben, ihre VGR-Daten nach dem ESVG 1995 zu übermitteln<sup>(8)</sup>, kann jetzt zwischen Individualkonsum und Kollektivkonsum unterschieden werden. Damit lassen sich die "Konsumausgaben der privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet" als besserer Schätzwert für die KAPH heranziehen.

9.5. Ab Januar 1999 wurden sowohl das VGR-Aggregat a51 "Privater Verbrauch im Wirtschaftsgebiet" als auch das Aggregat "Konsumausgaben der privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet" so angepasst, dass unterstellte Mieten für selbstgenutzte Eigentumswohnungen unberücksichtigt bleiben. Dadurch gelangt man zu besseren Schätzungen der KAPH. Diese Anpassungen erfolgen durch die Mitgliedstaaten, da die Gliederungstiefe der an Eurostat übermittelten VGR-Daten für solche Berechnungen nicht ausreicht.

9.6. Der Wert der Ausgaben wird für jeden Mitgliedstaat in der nationalen Währung angegeben. Um den Anteil eines Landes festzulegen, müssen diese Daten in dieselbe Währung konvertiert werden. In der EWU werden dazu feste Umrechnungskurse verwendet, d. h. die bilateralen Wechselkurse zwischen den nationalen Währungen der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten, die der Rat am 3. Mai 1998 bekannt gegeben hat. Diese festen Kurse werden von 1995 an verwendet, um die Konsumausgaben der privaten Haushalte umzurechnen und um die Ländergewichte der VPI-EWU zu

<sup>(8)</sup> Die ersten Daten nach dem ESVG 1995 wurden Eurostat im April 1999 übermittelt. Allerdings gelten für einige Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen.

berechnen. Da die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der an der EWU teilnehmenden Länder auf Euro umgestellt sind, ist diese Umrechnung nicht mehr notwendig, sofern es sich nicht um historische Reihen handelt.

- 9.7. Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat monatlich die primäre Indexreihe, d. h. den HVPI und dessen Teilindizes, auf eine Dezimalstelle genau, z. B. 99,5 oder 102,4 mit 1996 = 100. Jeden Januar übermitteln die Mitgliedstaaten Eurostat außerdem den neuen Gewichtssatz für die Teilindizes<sup>(9)</sup> mit einem Detailgrad von mindestens einem Teil aus 1000. Eurostat verwendet und veröffentlicht die Teilindexgewichte mit demselben Detailgrad, wie er von den Mitgliedstaaten angegeben wird, und die Ländergewichte mit einem Detailgrad von 1 aus 1000. Die primären Indexreihen, d. h. der HVPI und seine Teilindizes, die Teilindexgewichte und die Ländergewichte bilden die Primärreihen.
- 9.8. Der VPI-EWU und seine Teilindizes werden als gewichtetes Mittel der HVPI und der HVPI-Teilindizes der an der EWU teilnehmenden Länder berechnet. Die Indizes werden von Eurostat aus den Primärreihen abgeleitet, auf eine Dezimalstelle gerundet und so veröffentlicht. Der VPI-EWU und seine Teilindizes, gerundet auf eine Dezimalstelle, sind als Primärreihen definiert.

Sämtliche abgeleiteten Statistiken werden anhand dieser Primärreihen berechnet und mit einer Dezimalstelle veröffentlicht:

- a) die monatlichen Veränderungsraten für den HVPI, den VPI-EWU und die Teilindizes geben das Verhältnis zwischen den Indizes des laufenden Monats und denen des vorangegangenen Monats (auf eine Dezimalstelle genau) an, wie

$$\text{z. B. } \left( \frac{I_{\text{Feb98}}}{I_{\text{Jan98}}} - 1 \right) * 100;$$

- b) die jährlichen Veränderungsraten des HVPI, des VPI-EWU und der Teilindizes geben das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Index des laufenden Monats und dem desselben Monats des Vorjahres (bis auf eine Dezimalstelle genau) an, wie

$$\text{z. B. } \left( \frac{I_{\text{Feb98}}}{I_{\text{Feb97}}} - 1 \right) * 100;$$

- c) beim Jahresdurchschnittswert für den HVPI, den VPI-EWU und die Teilindizes handelt es sich um die durch 12 dividierte Summe von 12 Monatsindizes (mit

$$\text{einer Dezimalstelle), wie z. B. } \frac{1}{12} \sum (I_{\text{Jan98}} + I_{\text{Feb98}} + \dots + I_{\text{Dec98}});$$

- d) die jährlichen Veränderungsraten des Jahresdurchschnitts, d. h. die durchschnittlichen jährlichen Inflationsraten, für HVPI, VPI-EWU und die Teilindizes werden direkt aus den Primärreihen abgeleitet und basieren mithin auf den ungerundeten jährlichen Durchschnittsindizes, wie z. B.

$$\left( \frac{\sum (I_{\text{Jan98}} + I_{\text{Feb98}} + \dots + I_{\text{Dec98}})}{\sum (I_{\text{Jan97}} + I_{\text{Feb97}} + \dots + I_{\text{Dec97}})} - 1 \right) * 100.$$

<sup>(9)</sup> Zum Beispiel Gewichte, die sich auf ein neues Referenzjahr beziehen, oder Gewichte für das laufende Referenzjahr, die jedoch auf die Preise für den Dezember des Vorjahres aktualisiert worden sind.

- 9.9. *Beispiele:* Bei den Angaben in den grau unterlegten Feldern handelt es sich um Primärreihen; die fett formatierten Werte sind abgeleitete, auf eine Dezimalstelle gerundete Indizes.

Tabelle 1: Fiktive HVPI-Daten für einen Mitgliedstaat

	HVPI Jahr 1	HVPI Jahr 2	Jährliche Veränderungsrate	Veröffentlichte jährliche Veränderungsrate
Jan	101,4	103,2	1,775	<b>1,8</b>
Feb	101,5	103,4	1,872	<b>1,9</b>
März	101,7	103,5	1,770	<b>1,8</b>
Apr	101,9	103,6	1,668	<b>1,7</b>
Mai	101,9	103,9	1,963	<b>2,0</b>
Juni	102,2	104,2	1,957	<b>2,0</b>
Juli	102,4	104,2	1,758	<b>1,8</b>
Aug	102,6	104,3	1,657	<b>1,7</b>
Sep	102,7	104,5	1,753	<b>1,8</b>
Okt	102,8	104,6	1,751	<b>1,8</b>
Nov	102,8	104,8	1,946	<b>1,9</b>
Dez	103,0	104,9	1,845	<b>1,8</b>
Jährlicher Durchschnittsindex	102,242	104,092	1,809	<b>1,8</b>
Veröffentlichter jährlicher Durchschnittsindex	<b>102,2</b>	<b>104,1</b>		{1,9}

Tabelle 2: Fiktive VPI-EWU Daten für eine EWU mit 3 Mitgliedsländern

	Länder- gewicht	HVPI Januar Jahr 1	HVPI Januar Jahr 2	Jährliche Veränderungs- rate	Veröffentlichte jährliche Veränderungsrate
Land 1	60	102,1	103,8	1,66503	<b>1,7</b>
Land 2	30	103,2	103,9	0,67829	<b>0,7</b>
Land 3	10	100,9	102,4	1,48662	<b>1,5</b>
	100	102,31	103,69		{1,3}
Veröffentlichter VPI-EWU		<b>102,3</b>	<b>103,7</b>	1,36852	<b>1,4</b>

Tabelle 3: Fiktive EVPI-Daten für eine 3-Länder-EU

	Länder- gewicht	HVPI Januar Jahr 1	HVPI Januar Jahr 2	Jährliche Veränderungs- rate	Veröffentlichte jährliche Veränderungsrate
Land 1	65	102,1	103,8	1,66503	<b>1,7</b>
Land 2	22	103,2	103,9	0,67829	<b>0,7</b>
Land 3	18	100,9	102,4	1,48662	<b>1,5</b>
EVPI	100	107,23	108,76	1,42589	<b>1,4</b>
Veröffentlichter EVPI		<b>107,2</b>	<b>108,8</b>		{1,5}

- 9.10. Seit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Januar 1999 muss Eurostat nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates den VPI-EWU berechnen. Der VPI-EWU und seine Teilindizes wurden von Eurostat erstmals Anfang Mai 1998 veröffentlicht, also unmittelbar nach der Entscheidung über die EWU-Teilnehmer. Dazu wurden die Zeitreihen für den VPI-EWU nach den in diesem Papier erläuterten Regeln rückwirkend bis Januar 1995 berechnet.

- 9.11. Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Gewichte für die HVPI-Teilindizes mit einem Detailgrad von mindestens 1 aus 1000. Eurostat veröffentlicht die Teilindexgewichte des VPI-EWU mit einem Detailgrad von 1 aus 1000. Die Teilindexgewichte für den VPI-EWU werden als gewichtetes Mittel der HVPI-Teilindexgewichte der an der EWU teilnehmenden Länder berechnet. Die verwendeten Ländergewichte sind dieselben, die in den Paragraphen 9.2 und 9.3 beschrieben wurden.
- 9.12. Die Gewichte der Teilindizes für den VPI-EWU werden als gewichtetes Mittel der Teilindexgewichte des HVPI der EWU-Teilnehmerländer berechnet. Liefert ein Land keinen Teilindex, wird dieser gleich Null gesetzt.
- 9.13. Gemäß Artikel 122 (früher Artikel 109(k) Absatz 2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaates, für den eine Ausnahmeregelung gilt, die Zahl der Mitglieder der EWU überprüft. Angenommen, es seien im Januar 2001 Y weitere Länder beigetreten, dann erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer von X auf X+Y. Der VPI-EWU wird dann so erweitert, dass er X+Y Mitgliedstaaten einschließt. (Tatsächlich ist Griechenland der Eurozone im Januar 2001 beigetreten.) Dazu wird der VPI-EWU vom Dezember 2000 für die X+Y teilnehmenden Länder mit dem VPI-EWU für die X früher teilnehmenden Länder verkettet:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}M(X+Y)_{J01} &= \sum_{m=1}^X {}_{96}c^m {}_{96}H_{D96}^m * \sum_{m=1}^X {}_{96(96)}c^m {}_{D96}H_{D97}^m * \dots * \\
 &\sum_{m=1}^X {}_{98(D99)}c^m {}_{D99}H_{D00}^m * \sum_{m=1}^{X+Y} {}_{99(D00)}c^m {}_{D00}H_{J01}^m
 \end{aligned}
 \tag{33}$$

Dabei ist

${}_{96}M(X+Y)_{J01}$  der VPI-EWU zum Januar 2001 für die X+Y Teilnehmerländer der EWU mit 1996 = 100.

- 9.14. Der VPI-EWU zum Januar 2001 spiegelt die Preissteigerungen seit Dezember 2000 für die gesamte Eurozone der X+Y Mitgliedstaaten wider. Die Ländergewichte verändern sich im Verkettungsmonat Dezember; ab diesem Zeitpunkt stellen sie die neue anteilige Verteilung der Konsumausgaben der privaten Haushalte auf die gesamte EWU dar.
- 9.15. Die jährliche Veränderungsrate, d. h. die "Inflationsrate" in der Euro-Zone, berechnet sich für Januar 2001 wie folgt:

$$\begin{aligned}
 [{}_{J00}M(X+Y)_{J01} - 1] * 100 &= \left[ \frac{{}_{96}M(X+Y)_{J01}}{{}_{96}M(X)_{J00}} - 1 \right] * 100 \\
 &= \left[ \frac{{}_{96}M(X)_{D00} * {}_{D00}M(X+Y)_{J01}}{{}_{96}M(X)_{J00}} - 1 \right] * 100
 \end{aligned}
 \tag{34}$$

- 9.16. Zu Analyse Zwecken berechnet Eurostat auch eine zweite Zeitreihe für die X+Y Teilnehmerländer, bei der davon ausgegangen wird, dass die X+Y Mitgliedstaaten seit Januar 1995 an der EWU teilgenommen haben:

$$\begin{aligned}
 {}_{96}M(X+Y)_{J01} = & \sum_{m=1}^{X+Y} {}_{96}c^m \cdot {}_{96}H_{D96}^m * \sum_{m=1}^{X+Y} {}_{96(D96)}c^m \cdot {}_{D96}H_{D97}^m * \dots * \\
 & \sum_{m=1}^{X+Y} {}_{98(D99)}c^m \cdot {}_{D99}H_{D00}^m * \sum_{m=1}^{X+Y} {}_{99(D00)}c^m \cdot {}_{D00}H_{J01}^m
 \end{aligned}
 \tag{35}$$

- 9.17. Nach den oben dargelegten Regeln wird Griechenland im VPI-EWU ab dem Index für Januar 2001 berücksichtigt. Die jährliche Veränderungsrate des VPI-EWU für den jeweiligen Berichtsmonat des Jahres 2001 berechnet sich wie die Veränderung seit dem entsprechenden Monat des Jahres 2000 bis Dezember 2000 für die elf Eurozonenländer zuzüglich der Veränderung seit Dezember 2000 bis zum Berichtsmonat 2001 für die zwölf Eurozonenländer. Mit anderen Worten, die Eurozone wird unabhängig von ihrer Zusammensetzung als Einheit behandelt. Für analytische Zwecke hat Eurostat in New Cronos die historischen Reihen der zwölf Mitgliedstaaten verfügbar gemacht, die der Eurozone derzeit angehören.

## 10. Der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI)

- 10.1. Eurostat berechnet für jede COICOP/HVPI-Kategorie zwei europäische Indizes: den Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) als Aggregation über die 15 EU-Mitgliedstaaten, und den Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraumes (VPI-EWR) als Aggregation über die 17 EWR-Mitgliedstaaten<sup>(10)</sup>.
- 10.2. Der EVPI wird als gewichtetes Mittel der HVPI der 15 EU-Mitgliedstaaten erstellt. Er wird als jährlicher Kettenindex mit der ersten Verkettung im Dezember 1996 berechnet, bei dem die Gewichte jedes Jahr geändert werden können. Bis 1999 ergibt sich das Gewicht eines Mitgliedstaates aus seinem Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte am EU-Gesamtwert<sup>(11)</sup>. Der Wert des letzten Verbrauchs in Landeswährung wird anhand der Kaufkraftparitäten des letzten Verbrauchs in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet. Bei den für 1996 verwendeten Ländergewichten handelt es sich um VGR-Daten für 1995 zu mittleren Preisen von 1996. Ab 2001 werden die Ländergewichte für den EVPI und den VPI-EWR aus dem Wert der Konsumausgaben der privaten Haushalte in nationalen Währungen (einschließlich des Euro für die Eurozone) abgeleitet, der in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet wird. Das "Ländergewicht" der Eurozone spiegelt ihren Anteil an den EU- und EWR-Gesamtwerten wider. Der VPI-EWR wird unter Einbeziehung von Island und Norwegen auf dieselbe Weise berechnet.
- 10.3. Die HVPI-Reihen für 1995 und früher werden als Kettenindizes mit Verkettung im Januar Y+1 behandelt.
- 10.4. Die allgemeine EVPI-Formel für die m = 15 Mitgliedstaaten lässt sich beispielsweise für Februar 1997 wie folgt schreiben:

<sup>(10)</sup> Einschließlich Island und Norwegen; Liechtenstein übermittelt keinen HVPI.

<sup>(11)</sup> Bis 1998 wird für den EVPI das VGR-Aggregat a03 "Privater Verbrauch der Gebietsansässigen" verwendet. Für 1999 und 2000 werden KKP-Quellen herangezogen. Ab 2001 werden die KAPH nach dem ESVG 95 verwendet.

$${}_{96}E_{F97} = \sum C_{(96)}^m {}_{96}H_{D96}^m \cdot \sum C_{(D96)}^m {}_{D96}H_{F97}^m \quad (36)$$

Dabei ist  $C_{(96)}^m$  das Ländergewicht des Mitgliedstaates  $m$ ,

$$\begin{aligned} {}_{96}E_{F97} &= \sum C_{(96)}^m \cdot \sum W_{(96)}^{m,i} {}_{96}H_{D96}^{m,i} \cdot \sum C_{D96}^m \cdot \sum W_{(D96)}^{m,i} {}_{96}H_{F97}^{m,i} = \\ &= \sum \sum V_{(96)}^{m,i} {}_{96}H_{D96}^{m,i} \cdot \sum \sum V_{(D96)}^{m,i} {}_{D96}H_{F97}^{m,i} = \\ &= \sum V_{(96)}^i \cdot \sum \frac{V_{(96)}^{m,i}}{V_{(96)}^i} {}_{96}H_{D96}^{m,i} \cdot \sum V_{(D96)}^j \cdot \sum \frac{V_{(D96)}^{m,i}}{V_{(D96)}^j} {}_{D96}H_{F97}^{m,i} = \\ &= \sum V_{(96)}^i \cdot {}_{96}E_{D96} \cdot \sum V_{(D96)}^j \cdot {}_{D96}E_{F97}^j; \end{aligned} \quad (37)$$

wobei  $C_{( )}^m \cdot W_{( )}^{m,i} = V_{( )}^{m,i}$  und  $\sum_m V_{( )}^{m,i} = V_{( )}^i$  ist.

- 10.5. Werden Teilsätze des HVPI für einen Mitgliedstaat oder für die EU als ganzes benötigt, ist eine spezielle Aggregation der HVPI-Teilindizes möglich. Betrachtet man die beiden Komponenten  $n_1$  und  $n_2$ , wobei  $n_1 + n_2 = n$  ist, dann lässt sich eine spezielle Aggregation schreiben als:

$$\begin{aligned} {}_{D96}E_{F97} &= \sum V_{(D96)}^i \cdot {}_{D96}E_{F96}^i = \\ &= \sum_{n_1} V_{(D96) \cdot D96}^i E_{F97}^i + \sum_{n_2} V_{(D96) \cdot D96}^j E_{F97}^j = \\ &= \sum_{n_1} V_{(D96)}^i \cdot \sum \frac{V_{(D96)}^{m,i}}{V_{(D96)}^i} \cdot {}_{D96}H_{F97}^{m,i} + \sum_{n_2} V_{(D96)}^j \cdot \sum \frac{V_{(D96)}^{m,j}}{V_{(D96)}^j} \cdot {}_{D96}H_{F97}^{m,j}. \end{aligned} \quad (38)$$

- 10.6. Der VPI-EWU wird als gewichtetes Mittel über die Eurozone berechnet, und zwar unabhängig von deren Zusammensetzung. Der Index wird als jährlicher Kettenindex berechnet, bei dem sich die Ländergewichte jedes Jahr ändern können, und der außerdem die Einbeziehung weiterer Länder in die Eurozone erlaubt. Das Ländergewicht eines Mitgliedstaates ist sein Anteil am KAPH-Gesamtwert der Eurozone. In den früheren nationalen Währungen bezifferte Ausgaben werden mit Hilfe der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse in Euro umgerechnet. Grundlage der verwendeten Ländergewichte sind volkswirtschaftliche Gesamtrechnungsdaten, die sich auf das Jahr beziehen, das zwei Kalenderjahre vor dem Berichtsjahr endet. Sie werden auf die Dezemberpreise des letzten Kalenderjahres vor dem Berichtsjahr aktualisiert. (\*)

- 10.7. Der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) wird bis 1998 als jährlicher Kettenindex für die 15 EU-Mitgliedstaaten berechnet. Ab 1999 wird der VPI-EWU als einzelne Größe im EVPI behandelt. Der Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraumes (VPI-EWR) schließt außerdem noch Island und Norwegen ein. Die

(\*) Stand: März 2001

Ländergewichte für den EVPI und den VPI-EWR werden aus dem Wert der KAPH in nationalen Währungen (einschließlich des Euro für die Eurozone) abgeleitet, der in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet wird. Das "Ländergewicht" der Eurozone spiegelt ihren Anteil an den EU- und EWR-Gesamtwerten wider. (\*)

## 11. Aktualität und Termintreue

- 11.1. Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates müssen die Mitgliedstaaten ihre HVPI-Ergebnisse innerhalb einer Frist von **höchstens** dreißig Kalendertagen nach Ablauf des Monats, auf den sich der Index bezieht, an Eurostat übermitteln. Artikel 11 legt fest, dass Eurostat die übermittelten HVPI-Ergebnisse zusammen mit dem EVPI und dem VPI-EWU innerhalb von **höchstens** fünf Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Daten durch die Mitgliedstaaten veröffentlicht.
- 11.2. Der VPI-EWU ist ein Schlüsselindikator für die Fundierung geldpolitischer Entscheidungen in der Eurozone und wird von Politikern wie von Wirtschafts- und Finanzanalysten weithin genutzt. So war die Aktualität der HVPI-Veröffentlichung seit Einführung der ersten HVPI eine zentrale Frage. Eurostat und die Mitgliedstaaten streben deshalb an, die Veröffentlichungsfrist auf 15 Kalendertage nach Ablauf des Referenzmonats zu verkürzen.
- 11.3. Die bisher festgelegten Fristen kommen dem Optimum dessen schon sehr nahe, was sich ohne Harmonisierung der Preiserhebungszeiträume in den Mitgliedstaaten erreichen lässt. Angesichts der Erfahrungen aus den letzten drei Jahren werden die Übermittlungs- und Veröffentlichungsfristen vorbehaltlich der Zustimmung durch die Arbeitsgruppe HVPI nach folgenden Regeln festgelegt:
  - Der Übermittlungstermin für den Dezemberindex wird auf den ersten Eurostat-Arbeitstag nach dem 17. Januar und der Veröffentlichungstermin auf zwei Eurostat-Arbeitstage später festgelegt.
  - Der Veröffentlichungstermin für den Januarindex wird auf den letzte Eurostat-Arbeitstag im Februar und der Übermittlungstermin auf den vierten Arbeitstag vor dem Veröffentlichungstermin festgesetzt (der Januarindex sollte somit am letzten Arbeitstag des Februars veröffentlicht werden).
  - Der Übermittlungstermin für alle anderen Monate ist festgelegt auf den ersten Eurostat-Arbeitstag nach dem 14. des Monats und der Veröffentlichungstermin auf zwei Eurostat-Arbeitstage später.
- 11.4. Um die Fristen einzuhalten, werden Eurostat von einigen Mitgliedstaaten vorläufige Daten übermittelt. Die endgültigen nationalen Daten sollten zusammen mit dem Index des Folgemonats veröffentlicht werden. Wenn Daten fehlen (d. h. bei Fristversäumnis eines Mitgliedstaats), veröffentlicht Eurostat Schätzwerte für die EWU-, EU- und EWR-Aggregate. Gesonderte Schätzwerte für einzelne Mitgliedstaaten werden nicht veröffentlicht.

---

(\*) *Stand: März 2001*

# II

# RECHTSAKTE

Hinweis: Verbindlich ist ausschließlich das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-OP) in den Ausgaben des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Gemeinschaftsrecht.

[www.europa.eu.int/eur-lex](http://www.europa.eu.int/eur-lex)

oder

<http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/hiocp/home>

*NB: Die gepunktet unterstrichenen Textteile sind nicht mehr in Kraft.*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2494/95 DES RATES**  
**vom 23. Oktober 1995**  
**über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (\*)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 109j Absatz 1 des Vertrags berichten die Kommission und das EWI dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität nachgekommen sind.

Gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags wird die geforderte anhaltende Preisstabilität in den Mitgliedstaaten anhand der Inflationsrate gemessen, die mittels des Verbraucherpreisindex auf einer vergleichbaren Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Die bestehenden Verbraucherpreisindizes werden nicht auf einer direkt vergleichbaren Grundlage erstellt.

Die Gemeinschaft und insbesondere ihre Finanzbehörden und Währungsinstitute benötigen regelmäßige und aktuelle Verbraucherpreisindizes zur Durchführung von Inflationsvergleichen im makroökonomischen und internationalen Kontext, die sich von Indizes zu nationalen und mikroökonomischen Zwecken unterscheiden.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 84 vom 6.4.1995, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 249 vom 25.9.1995.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 31. März 1995 (ABl. Nr. C 236 vom 11. 9.1995, S. 11).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 236 vom 11.9.1995, S. 11.

Die Inflation ist anerkanntermaßen eine Erscheinung, die in allen Arten von Markttransaktionen zum Ausdruck kommt, einschließlich den Käufen von Investitionsgütern, dem öffentlichen Beschaffungswesen, den Zahlungen von Arbeitsentgelten sowie den Käufen durch die Verbraucher. Es ist eine ganze Reihe von Statistiken, unter denen die Verbraucherpreisindizes eine entscheidende Rolle spielen, notwendig, um den inflationären Prozeß auf nationaler Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten zu verstehen.

Vergleichbare Verbraucherpreisindizes können erstellt werden anstelle von oder in Ergänzung zu ähnlichen Verbraucherpreisindizes, die von den Mitgliedstaaten bereits berechnet werden oder künftig von ihnen berechnet werden sollen.

Die Erstellung vergleichbarer Indizes verursacht Kosten, die zum Teil von der Kommission und zum Teil von den Mitgliedstaaten zu tragen sind.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Erstellung eines gemeinsamen statistischen Standards für Verbraucherpreisindizes eine Aufgabe, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient ausgeführt werden kann. Jeder Mitgliedstaat wird unter der Leitung der für die Erstellung von Statistiken auf nationaler Ebene zuständigen Organisationen und Institutionen entsprechende Daten sammeln und vergleichbare Verbraucherpreisindizes errechnen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wird ein Verbraucherpreisindex für die gesamte Gemeinschaft benötigt.

Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom des Rates <sup>(5)</sup> eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat sich positiv zu dem Entwurf dieser Verordnung geäußert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

#### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, die erforderlichen statistischen Grundlagen für die Berechnung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes auf Gemeinschaftsebene zu schaffen.

### *Artikel 2*

#### **Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet :

- a) harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) der vergleichbare Verbraucherpreisindex, den jeder Mitgliedstaat erstellt;
- b) Europäischer Verbraucherpreisindex (EVPI) der Verbraucherpreisindex, den die Kommission (Eurostat) für die Gemeinschaft auf der Grundlage der HVPI der Mitgliedstaaten erstellt;

---

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- c) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) der Verbraucherpreisindex, den die Kommission (Eurostat) im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage der HVPI der Mitgliedstaaten erstellt, für die keine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 109k des Vertrags gilt, und zwar solange derartige Ausnahmeregelungen noch gelten.

### *Artikel 3* **Anwendungsbereich**

Der HVPI beruht auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Die die Gewichtung betreffenden Fragen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 geregelt.

### *Artikel 4* **Vergleichbarkeitserfordernisse**

Die HVPI sind vergleichbar, wenn sie lediglich Unterschiede bei Preisänderungen oder Verbrauchsgewohnheiten zwischen den Ländern widerspiegeln.

Die HVPI, die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, sind nicht vergleichbar.

Die Kommission (Eurostat) legt gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Regeln fest, die bei der Erstellung vergleichbarer HVPI zu befolgen sind.

### *Artikel 5* **Zeitplan und Ausnahmen**

(1) Die Maßnahmen, die zur Erstellung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes erforderlich sind, werden in mehreren Stufen durchgeführt :

a) *Stufe I* :

Bis spätestens März 1996 berechnet die Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den in Artikel 109j des Vertrags („Konvergenzkriterien“) genannten Bericht für jeden Mitgliedstaat einen vorläufigen Satz von Verbraucherpreisindizes. Diese Indizes stützen sich vollständig auf Daten, die den bestehenden nationalen Verbraucherpreisindizes zugrunde liegen und die insbesondere wie folgt angepaßt werden :

- i) Von den Eigentümern selbstgenutzte Wohnungen werden nicht berücksichtigt ;
- ii) Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens werden nicht berücksichtigt ;
- iii) bestimmte weitere Positionen, die von zahlreichen Mitgliedstaaten nicht erfaßt oder unterschiedlich behandelt werden, werden nicht berücksichtigt.

b) *Stufe II* :

Der HVPI beginnt mit dem Index für Januar 1997. Der gemeinsame Bezugszeitraum für den Index ist das Jahr 1996. Die Schätzwerte für Preisänderungen für die zwölf Monate bis Januar 1997 sowie für die darauffolgenden Monate werden anhand der Indizes für 1996 bestimmt.

(2) Die Kommission (Eurostat) kann gegebenenfalls auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des EWI für längstens ein Jahr eine Ausnahme vom Absatz 1 gewähren, wenn der betreffende Mitgliedstaat umfangreiche Anpassungen an seinem statistischen System vornehmen muß, um seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen.

(3) Die Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung, die erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und ihre Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu erhalten und zu erhöhen, werden nach Anhörung des EWI gemäß dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

### **Artikel 6** **Basisdaten**

Die Basisdaten sind die Preise und Gewichtungen für Waren und Dienstleistungen, die berücksichtigt werden müssen, damit die Vergleichbarkeit der Indizes nach den Bedingungen des Artikels 4 gewährleistet wird.

Diese Daten werden aus Erhebungen der statistischen Einheiten im Sinne der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft <sup>(6)</sup> oder aus anderen Quellen abgeleitet, durch die gewährleistet werden kann, daß die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Erfordernisse hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Indizes beachtet werden.

### **Artikel 7** **Quellen**

Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Preisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, die Erfassung der tatsächlich in Rechnung gestellten Preise zu gestatten und ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden.

### **Artikel 8** **Periodizität**

(1) Der HVPI, der EVPI und der VPI-EWU werden monatlich erstellt.

(2) Die Preiserhebung erfolgt mit monatlicher Periodizität. Sofern eine weniger häufige Erhebung der Erstellung eines den Vergleichbarkeitserfordernissen des Artikels 4

---

<sup>(6)</sup> ABl Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

entsprechenden HVPI nicht entgegensteht, kann die Kommission (Eurostat) Ausnahmen von der monatlichen Preiserhebung gestatten. Dieser Absatz steht einer häufigeren Preiserhebung nicht entgegen.

(3) Die Gewichtungen des HVPI werden hinreichend häufig aktualisiert, damit sie den Vergleichbarkeitserfordernissen des Artikels 4 gerecht werden. Dabei besteht keine Verpflichtung, Erhebungen über die Privathaushalte öfter als alle fünf Jahre durchzuführen; ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, für die nach dem Verfahren des Artikels 14 festgestellt wird, daß die Änderungen im Konsumverhalten häufigere Erhebungen erfordern.

### *Artikel 9* **Produktion von Ergebnissen**

Die Mitgliedstaaten verarbeiten die gesammelten Daten, um den HVPI auf der Grundlage eines Index vom Typ des Laspeyres-Index zu erstellen, der die Kategorien der internationalen Klassifikation COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose) <sup>(7)</sup> erfaßt, die nach dem Verfahren des Artikels 14 im Hinblick auf die Erstellung vergleichbarer HVPI angepaßt werden. Nach demselben Verfahren werden die Methoden, Verfahren und Formeln festgelegt, die die Erfüllung der Vergleichbarkeitserfordernisse gewährleisten.

### *Artikel 10* **Übermittlung von Ergebnissen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die HVPI innerhalb einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen nach Ablauf des Monats, auf den sich der Index bezieht.

### *Artikel 11* **Veröffentlichung**

Der HVPI, der EVPI, der VPI-EWU sowie Preisindizes für eine Gruppe der Kategorien gemäß Artikel 9, die nach dem Verfahren des Artikels 14 ausgewählt werden, werden von der Kommission (Eurostat) innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Ablauf des in Artikel 10 genannten Zeitraums veröffentlicht.

### *Artikel 12* **Vergleichbarkeit der Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Antrag Informationen, einschließlich der gemäß Artikel 6 erfaßten Daten, in so detaillierter Weise, daß die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse des Artikels 4 und die Qualität der HVPI bewertet werden können.

---

<sup>(7)</sup> Veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Serie F Nr. 2, Revision 3, Tabelle 6.1, geändert durch die OECD (DES/NI/86.9), Paris 1986.

*Artikel 13*  
**Finanzierung**

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden unter größtmöglicher Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erlassen, und zwar unter der Voraussetzung, daß in einem Mitgliedstaat nicht erhebliche zusätzliche Mittel erforderlich werden, es sei denn, die Kommission (Eurostat) übernimmt zwei Drittel der zusätzlichen Kosten bis zum Ende des zweiten Jahres der Durchführung dieser Maßnahmen.

*Artikel 14*  
**Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 15*  
**Überprüfung**

Nach Anhörung des Ausschusses legt die Kommission (Eurostat) dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und noch einmal nach Ablauf von zwei weiteren Jahren einen Bericht vor über die gemäß dieser Verordnung berechneten HVPI insbesondere über ihre Zuverlässigkeit sowie die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse.

Im Rahmen dieser Berichte nimmt die Kommission zum Verlauf des in Artikel 14 vorgesehenen Verfahrens Stellung und schlägt gegebenenfalls die ihr als geeignet erscheinenden Änderungen vor.

**Artikel 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. SOLBES MIRA

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/96 DER KOMMISSION**

**vom 9. September 1996**

**über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (\*)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23 Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jeder Mitgliedstaat hat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 umfaßt der Anwendungsbereich des HVPI die Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden.

Beim Erfassungsbereich der gegenwärtig von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes, bei den Verfahren zur Einbeziehung von signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen, bei den Verfahren zur Anpassung der Preise an Qualitätsänderungen bei den erfaßten Positionen, bei den Verfahren zur Verknüpfung von Preisen zur Berechnung von Preisindizes für Elementaraggregate sowie bei den Methoden und Verfahren der Stichprobenbildung zur Ermittlung der Preise sind zwischen den Mitgliedstaaten so große Unterschiede gegeben, daß die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes für die Erstellung eines HVPI nicht ausreicht.

Die Verwendung früher ermittelter Preise als Ersatz für die aktuellen monatlichen Preise weist gegenüber der Verwendung erhobener Preise Unterschiede in dem Maß aus, daß die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes für die Erstellung eines HVPI nicht ausreicht.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3, veröffentlicht. Geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1687/98 des Rates und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12 und 23), S. 269 und 287 der vorliegenden Sammlung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen müssen sowohl in die HVPI einbezogen werden, deren Gewichte jährlich aktualisiert werden, als auch in die, deren Gewichte weniger häufig aktualisiert werden.

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Verordnung (EG) Nr. 2494/95 der sind Durchführungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der HVPI erforderlich.

Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat die Kommission (Eurostat) dem Rat einen Bericht über die Zuverlässigkeit der HVPI und deren Beachtung des Vergleichbarkeitserfordernisses vorzulegen.

Die Maßnahmen in dieser Verordnung sind im Einklang mit der Meinung des durch Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates (<sup>1</sup>) eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm (ASP).

Das Europäische Währungsinstitut wurde nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angehört; es gab eine positive Stellungnahme ab -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### **Ziel**

Mit dieser Verordnung soll für die Zwecke der Erstellung eines vergleichbaren harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) durch die einzelnen Mitgliedstaaten folgendes festgelegt werden:

Siehe Art. 1(2) Verord. 1687/98 (S. 270)	– der <b>anfängliche</b> Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen sowie vergleichbare Verfahren für die Einbeziehung signifikant gewordener Verbrauchsgüter und Dienstleistungen bei der Aktualisierung des Erfassungsbereichs,
--	---

- Mindeststandards für die Qualitätsanpassungsverfahren,
- Mindeststandards für die Preisermittlung,
- die Formel zur Berechnung von Preisindizes für Elementaraggregate.

Ferner ist es Ziel dieser Verordnung, zu gewährleisten, daß die Bildung der Preisstichproben in einer solchen Weise erfolgt, daß die HVPI zum Zwecke internationaler Vergleiche ausreichend zuverlässig sind, und Informationen zu liefern, anhand deren Mindeststandards für die Stichprobenbildung festgelegt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## *Artikel 2* **Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgendes:

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) <u>Der „anfängliche Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen in den HVPI“ ist definiert als die vierstelligen Kategorien und Unterkategorien, die in der in Anhang I enthaltenen Klassifikation COICOP/HVPI Classification of individual consumption by purpose adapted to the needs of Harmonised Indices of Consumer Prices — Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepaßt an die Bedürfnisse der HVPI) spezifiziert sind.</u></p>                                | <p>Siehe Art. 1(3) Verord. 1687/98 (S. 270) und Art. 1(1) Verord. 1688/98 (S. 288)</p> |
| <p>b) „Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen“ sind die Waren und Dienstleistungen, deren Preisänderungen nicht ausdrücklich im HVPI eines Mitgliedstaats ausgewiesen werden und deren Anteil an den geschätzten Verbrauchsausgaben inzwischen mindestens ein Tausendstel der von diesem HVPI abgedeckten Ausgaben beträgt.</p>  |  |
| <p>c) Eine „Qualitätsänderung“ ist immer dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat befindet, daß eine Spezifikationsänderung zu einem für den Verbraucher deutlich veränderten Nutzwert einer neuen Art oder eines neuen Modells einer Ware oder Dienstleistung gegenüber der vorher für die Preisfestsetzung im Rahmen des HVPI ausgewählten Ware oder Dienstleistung, die sie ersetzt, geführt hat. Eine Qualitätsänderung ist nicht gegeben, wenn eine umfassende Revision der HVPI-Stichprobe vorgenommen wird.</p> |  |
| <p>d) Eine „Qualitätsanpassung“ ist das Verfahren, nach dem eine Qualitätsänderung durch Hebung oder Senkung der beobachteten aktuellen oder Bezugspreise um einen Faktor oder einen Betrag, der dem Wert dieser Qualitätsänderung entspricht, berücksichtigt wird.</p>  |  |
| <p>e) Als „Zielstichprobe“ werden die Preise der Waren und Dienstleistungen bezeichnet, die die Mitgliedstaaten für die Erstellung des HVPI ab Januar 1997 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben beabsichtigen, um dem Zuverlässigkeits- oder Vergleichbarkeitsstandard der Mitgliedstaaten oder einem diesbezüglichen europäischen Standard zu entsprechen.</p>   |  |
| <p>f) Ein „ermittelter Preis“ ist ein von den Mitgliedstaaten bestätigter Preis.</p>   |  |
| <p>g) Ein „geschätzter Preis“ ist ein Preis, der anstelle eines ermittelten Preises benutzt wird und auf einem angemessenen Schätzverfahren beruht. Früher ermittelte Preise gelten nicht als geschätzte Preise, sofern nicht bewiesen werden kann, daß sie angemessene Schätzungen darstellen.</p>  |  |
| <p>h) Ein „Ersatzpreis“ ist der ermittelte Preis einer Ware oder Dienstleistung, die als direkter Ersatz für eine Ware oder Dienstleistung dient, deren Preis in der Zielstichprobe enthalten war.</p>   |  |
| <p>i) Ein „Index eines Elementaraggregats“ ist ein Preisindex für ein Elementaraggregat, der nur Preisdaten enthält.</p>   |  |

- j) Ein „Elementaraggregat“ bezieht sich auf die Ausgaben oder den Verbrauch auf der detailliertesten HVPI-Schichtungsebene, innerhalb deren zuverlässige Ausgabendaten für Gewichtungszwecke nicht vorhanden sind.
- k) „Stichprobenbildung“ bezieht sich auf jedes Verfahren bei der Erstellung des HVPI, bei dem eine Teilmenge aus der Grundgesamtheit der vom Verbraucher zu zahlenden Preise verwendet wird, um die Preisänderung für eine Kategorie der im HVPI erfaßten Waren und Dienstleistungen zu schätzen.
- l) Die „Zuverlässigkeit“ wird anhand der Präzision - des Ausmaßes der Stichprobenfehler - und der Repräsentativität - der Unverzerrtheit - bewertet.

## II. MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG VON VERGLEICHBARKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND SACHDIENLICHKEIT DES HVPI

Siehe Art.  
1(4) Verord.  
1687/98  
(S. 271)  
und  
Art. 1(2)  
Verord.  
1688/98  
(S. 289)

### Artikel 3 Anfänglicher Erfassungsbereich

Als vergleichbar gelten HVPI, die für die Kategorien von Anhang I Preisindizes und Gewichte enthalten, deren Anteil an den Gesamtaufwendungen aller Kategorien mehr als ein Tausendstel beträgt.

### *Artikel 4* **Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen**

Die Mitgliedstaaten

- a) sind bestrebt, signifikant gewordene Ware und Dienstleistungen systematisch zu ermitteln, und
- b) prüfen die Signifikanz von Waren und Dienstleistungen, die von anderen Mitgliedstaaten als signifikant geworden gemeldet werden.

Siehe Art.  
1(5) Verord.  
1687/98  
(S. 271)

Der HVPI wird so erstellt, daß er Preisänderungen einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung einbezieht, wenn die Auffassung besteht, daß die Ware oder Dienstleistung unter die Definition in Artikel 2 Buchstabe b) fällt. Das geschieht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Ermittlung, indem entweder die Gewichte der entsprechenden Kategorie der in Anhang I dieser Verordnung enthaltenen COICOP/HVPI bzw. die Gewichte innerhalb dieser Kategorie angepaßt werden oder indem ein Teil des Gewichts speziell der signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung zugewiesen wird.

### *Artikel 5* **Mindeststandards für Qualitätsanpassungsverfahren**

- (1) HVPI, für die angemessene Qualitätsanpassungen vorgenommen werden, gelten als vergleichbar. Wenn Qualitätsänderungen eintreten, erstellen die Mitgliedstaaten Preisindizes,

indem sie auf der Grundlage expliziter Schätzungen des Werts der Qualitätsänderung entsprechende Qualitätsanpassungen vornehmen. Wenn keine einzelstaatlichen Schätzungen vorliegen, verwenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorhandene, sachdienliche Schätzungen auf der Grundlage von Informationen, die die Kommission (Eurostat) bereitstellt.

(2) Stehen keine Schätzungen zur Verfügung, werden die Preisänderungen als Differenz zwischen dem Preis des ausgewählten Ersatzartikels und dem des ersetzten Artikels geschätzt. Auf keinen Fall sollte eine Qualitätsänderung als Gesamtpreisdifferenz zwischen den beiden Artikeln geschätzt werden, wenn dies nicht als angemessene Schätzung gerechtfertigt werden kann. Wenn Waren oder Dienstleistungen zu reduzierten Preisen angeboten wurden und ersetzt werden müssen, sollten diese Ersatzpositionen nach der Entsprechung ihres Nutzwerts für den Verbraucher und nicht nach der Entsprechung des Preises ausgewählt werden.

### *Artikel 6*

#### **Mindeststandards für die Preisermittlung**

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen HVPI unter Verwendung der ermittelten Preise der Zielstichprobe.

- a) Wenn die Zielstichprobe monatliche Beobachtungen erfordert, diese aber aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines Artikels oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, können für den ersten oder zweiten Monat geschätzte Preise verwendet werden, ab dem dritten Monat sind jedoch Ersatzpreise zu verwenden.
- b) Wenn die Zielstichprobe in Ausnahmefällen weniger häufige Beobachtungen erfordert, sind für die Monate, für die keine ermittelten Preise benötigt werden, geschätzte Preise einzusetzen. Diese können auch benutzt werden, wenn die Preisbeobachtung einmal nicht durchgeführt wird. Findet die Preisbeobachtung zweimal nacheinander nicht statt, sind beim zweiten Mal Ersatzpreise heranzuziehen.

(2) Sind unter den in diesem Artikel genannten Umständen keine Ersatzpreise verfügbar, können weiterhin geschätzte Preise benutzt werden, vorausgesetzt daß ihre Verwendung auf ein Maß beschränkt wird, das die Vergleichbarkeit gestattet.

### *Artikel 7*

#### **Preisindizes für Elementaraggregate**

HVPI werden unter Verwendung einer der beiden Formel aus Anhang II Punkt 1 dieser Verordnung oder unter Verwendung einer vergleichbaren Formel gebildet, die nicht zu einem Index führt, der sich im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt eines Jahres systematisch um mehr als ein Zehntel eines Prozentpunkts von einem Index unterscheidet, der mit einer der beiden genannten Formeln berechnet wurde.

### *Artikel 8*

#### **Mindeststandards für die Stichprobenbildung**

Als zuverlässig und vergleichbar gelten HVPI, die anhand von Zielstichproben erstellt wurden, in denen für jede Kategorie der COICOP/HVPI unter Berücksichtigung des Gewichts

der Kategorie ausreichend viele Elementaraggregate enthalten sind, um die Vielfalt der Güter innerhalb der Kategorie zu repräsentieren, sowie innerhalb der einzelnen Elementaraggregate ausreichend viele Preise, um der Variation der Preisentwicklungen in der Grundgesamtheit Rechnung zu tragen.

### *Artikel 9* **Qualitätskontrolle**

#### Die Mitgliedstaaten

- a) übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Informationen über alle nicht dem Erfassungsbereich zugehörigen Aufwendungen, ausgedrückt als Anteil an den im HVPI erfaßten Gesamtaufwendungen; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;
- b) übermitteln der Kommission (Eurostat) Angaben über signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, sobald diese ermittelt werden, sowie erforderlichenfalls die Gründe für die Nichteinbeziehung einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;
- c) überwachen das Eintreten von Qualitätsänderungen und die entsprechenden Anpassungen, soweit dies zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist; sie übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen entsprechende Informationen;
- d) tragen dafür Sorge, daß eine klare Darstellung der Zielstichprobe erarbeitet und benutzt wird, und überprüfen Preisbeobachtungen und Preisschätzungen, soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung dieser Verordnung erforderlich ist; sie übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Informationen, anhand deren die Beachtung der Verordnung beurteilt und gewährleistet werden kann;
- e) übermitteln der Kommission (Eurostat), falls eine andere Formel als die in Anhang II Punkt 1 genannten Formeln benutzt wird, auf Verlangen Informationen über die Auswirkungen der Verwendung dieser alternativen Formel in ausgewählten Zeiträumen und für ausgewählte Elementaraggregate; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;
- f) übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Einzelheiten über die Zielstichproben, anhand deren die Beachtung dieser Verordnung beurteilt werden kann, ferner zusammenfassende statistische Angaben zu Repräsentativität und Präzision der Stichproben, auf deren Grundlage die Kommission (Eurostat) Vorschläge für Mindeststandards für die Stichprobenbildung vorlegen kann, die bei der für Oktober 1997 vorgesehenen Überprüfung der HVPI gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 berücksichtigt werden.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1996.

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

Siehe Anhangen Ia  
und Ib Verord.  
1687/98  
(S. 273 und 281)  
und Art. 1(3)  
Verord. 1687/98  
(S.289)

**ANHANG I**

**Der anfängliche Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen in den HVPI umfaßt folgende Kategorien und Unterkategorien:**

<u>Code</u>	<u>Überschriften der COICOP/HVPI</u>
<u>01</u>	<u>NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE</u>
<u>01.1</u>	<u>Nahrungsmittel</u>
<u>01.1.1</u>	<u>Brot und Getreideerzeugnisse</u>
<u>01.1.2</u>	<u>Fleisch</u>
<u>01.1.3</u>	<u>Fisch</u>
<u>01.1.4</u>	<u>Molkereiprodukte, Käse, Eier</u>
<u>01.1.5</u>	<u>Öle und Fette</u>
<u>01.1.6</u>	<u>Obst</u>
<u>01.1.7</u>	<u>Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse</u>
<u>01.1.8</u>	<u>Zucker, Konfitüren, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren</u>
<u>01.1.9</u>	<u>Nahrungsmittel a.n.g.</u>
<u>01.2</u>	<u>Alkoholfreie Getränke</u>
<u>01.2.1</u>	<u>Kaffee, Tee, Kakao</u>
<u>01.2.2</u>	<u>Mineralwasser, Limonaden und Säfte</u>
<u>02</u>	<u>ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK</u>
<u>02.1</u>	<u>Alkoholische Getränke</u>
<u>02.1.1</u>	<u>Branntweine</u>
<u>02.1.2</u>	<u>Wein</u>
<u>02.1.3</u>	<u>Bier</u>
<u>02.2</u>	<u>TABAK</u>
<u>02.2.1</u>	<u>Tabak</u>
<u>03</u>	<u>BEKLEIDUNG UND SCHUHE</u>
<u>03.1</u>	<u>Bekleidung</u>
<u>03.1.1</u>	<u>Bekleidungsstoffe</u>
<u>03.1.2</u>	<u>Bekleidung</u>
<u>03.1.3</u>	<u>Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör</u>
<u>03.1.4</u>	<u>Chemische Reinigung, Ausbesserung und Miete von Bekleidung</u>
<u>03.2</u>	<u>Schuhe</u>
<u>03.2.1</u>	<u>Schuhe</u>
<u>03.2.2</u>	<u>Pflege, Reparatur und Miete von Schuhen</u>
<u>04</u>	<u>WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE</u>
<u>04.1</u>	<u>Tatsächlich gezahlte Mieten</u>
<u>04.1.1</u>	<u>Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten</u>
<u>04.1.2</u>	<u>Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten</u>
<u>04.3</u>	<u>Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</u>
<u>04.3.1</u>	<u>Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</u>
<u>04.3.2</u>	<u>Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</u>
<u>04.4</u>	<u>Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung</u>

Code	Überschriften der COICOP/HVPI
04.4.1A	Abfallbeseitigung und Stadtreinigungsdienste (Bezahlung nach Verbrauch)
04.4.2A	Abwasserbeseitigung (Bezahlung nach Verbrauch)
04.4.3A	Wasserversorgung (Bezahlung nach Verbrauch)
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung a.n.g.
04.5	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
04.5.1	Elektrizität
04.5.2	Gas
04.5.3	Flüssige Brennstoffe
04.5.4	Feste Brennstoffe
04.5.5	Warmes Wasser, Dampf und Eis
05	INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES
05.1	Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen
05.1.1	Möbel und Innenausstattung
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge
05.1.3	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen
05.2	Heimtextilien
05.2.1	Heimtextilien
05.3	Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u. ä., einschließlich Installation und Reparaturen
05.3.1	Elektrische und andere Großgeräte
05.3.2	Elektrische Kleingeräte
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte
05.4.1	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte
05.5	Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten
05.5.1	Großgeräte und -gegenstände
05.5.2	Kleingeräte und verschiedenes Zubehör
05.6	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren
05.6.2	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste
06.A	GESUNDHEITSPFLEGE, vom Verbraucher bezahlte Erzeugnisse, keine Rückerstattung
06.1A	Medizinische und Pharmazeutische Erzeugnisse sowie therapeutische Mittel und Geräte, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet
06.1.1A	Arzneiwaren, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet
06.1.2A	Andere pharmazeutische Erzeugnisse, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet
06.1.3A	Therapeutische Mittel und Geräte, vom Verbraucher bezahlt und nicht erstattet
07	VERKEHR
07.1	Kauf von Fahrzeugen
07.1.1A	Neue Kraftfahrzeuge
07.1.1B	Gebrauchte Kraftfahrzeuge
07.1.2	Motorräder
07.1.3	Fahrräder
07.2	Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln

Code	Überschriften der COICOP/HVPI
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe
07.2.3	Wartung und Reparaturen
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel, nach ESVG-Konventionen ( <sup>1</sup> )
07.3	Verkehrsdienstleistungen
07.3.1	Schienenpersonenverkehr
07.3.2	Straßenpersonenverkehr
07.3.3	Luftpersonenverkehr
07.3.4	Personenverkehr zu See und auf Binnenwasserstraßen
07.3.5	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen
08	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG
08.1	Nachrichtenübermittlung
08.1.1	Postdienstleistungen
08.1.2	Telefon- und Telefaxgeräte
08.1.3	Telefon-, Telegraphie- und Telefaxdienstleistungen
09	FREIZEIT UND KULTUR
09.1	Geräte und Zubehör, einschließlich Reparaturen
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild
09.1.2	Fotografische und kinematografische Apparate, optische Geräte
09.1.3	Datenverarbeitungsgeräte
09.1.4	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur
09.1.5	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sportgeräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur
09.1.6	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton
09.1.7	Gartenarbeit
09.1.8	Haustiere
09.1.9	Reparatur von Geräten und Zubehör für Freizeit und Kultur
09.2	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
09.2.1	Freizeit- und Kulturdienstleistungen für Gruppen
09.2.2	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen
09.3	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren
09.3.1	Bücher
09.3.2	Zeitungen und Zeitschriften
09.3.3	Sonstige Druckprodukte
09.3.4	Schreibwaren und Zeichenmaterial
09.4	Pauschalreisen ohne Reiseversicherung
09.4.1	Pauschalreisen ohne Reiseversicherung
10.A	UNTERRICHTSWESEN, im allgemeinen direkt vom Verbraucher in den Mitgliedstaaten bezahlt
11	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS
11.1	Verpflegungsdienstleistungen
11.1.1	Restaurants und Gaststätten
11.1.2	Kantinen
11.2	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes innerhalb des Mitgliedstaats

Code	Überschriften der COICOP/HVPI
11.2.1	<u>Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes innerhalb des Mitgliedstaats</u>
12	<u>SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</u>
12.1	<u>Körperpflege</u>
12.1.1	<u>Friseursalons, Kosmetiksalons</u>
12.1.2	<u>Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege</u>
12.2	<u>Persönliche Gebrauchsgegenstände a.n.g</u>
12.2.1	<u>Schmuck und Uhren</u>
12.2.2	<u>Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände</u>
12.4.A	<u>Versicherungen</u>
12.4.2A	<u>Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung, Hausratversicherung</u>
12.4.4A	<u>Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr, Kraftfahrzeugversicherung, ohne Reiseversicherung</u>
12.5A	<u>Bankdienstleistungen a.n.g., ohne Zinszahlungen und Kosten, die als Teil des Transaktionswerts ausgewiesen werden</u>
12.5.1A	<u>Bankdienstleistungen a.n.g., ohne Zinszahlungen und Kosten, die als Teil des Transaktionswerts ausgewiesen werden</u>
12.6	<u>Sonstige Dienstleistungen a.n.g.</u>
12.6.1	<u>Sonstige Dienstleistungen a.n.g.</u>

(<sup>c</sup>) Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 1995.

ANNEX II

Formel zur Berechnung der Elementaraggregate

1. Zur Berechnung der Preisindizes für Elementaraggregate kann entweder der Quotient

aus den arithmetischen Mitteln der Preise  $\frac{1}{n} \sum p^t$  oder der Quotient aus den

$$\frac{1}{n} \sum p^b$$

geometrischen Mitteln der Preise  $\frac{[\prod p^t]^{1/n}}{[\prod p^b]^{1/n}}$  verwendet werden, wobei  $p^t$  der

derzeitige Preis,  $p^b$  der Basispreis und  $n$  die Anzahl solcher Preise im Elementaraggregat ist. Eine alternative Formel darf verwendet werden, wenn sie das Vergleichbarkeitserfordernis nach Artikel 7 erfüllt.

2. Der Durchschnitt der relativen Preise  $\frac{1}{n} \sum \frac{P^t}{P^b}$  sollte in der Regel nicht verwendet

werden, da dadurch das Vergleichbarkeitserfordernis häufig nicht erfüllt wird. Er kann im Ausnahmefall dann verwendet werden, wenn nachweislich das Vergleichbarkeitserfordernis erfüllt wird.

3. Der Preisindex für ein Elementaraggregat kann als Kettenindex mit einer der beiden obengenannten vorrangigen Formeln berechnet werden, so z.B. mit dem Quotienten aus folgenden arithmetischen Mitteln:

$$I^{tb} = \frac{\sum_{i \in s_b} P_i^1}{\sum_{i \in s_b} P_i^b} \cdot \frac{\sum_{i \in s_1} P_i^2}{\sum_{i \in s_1} P_i^1} \cdot \dots \cdot \frac{\sum_{i \in s_{t-1}} P_i^t}{\sum_{i \in s_{t-1}} P_i^{t-1}}$$

wobei  $P_i^t$  die  $i^{te}$  Preisnotierung für ein bestimmtes Elementaraggregat im Zeitraum  $t$  und  $s_t$  die für das Elementaraggregat im Zeitraum  $t$  getroffene Preisauswahl ist. Diese Auswahl kann in der Praxis monatlich oder, wie gewöhnlich, wenn Preise nicht erhoben werden können, über längere Zeiträume aktualisiert werden. Wenn zwischen dem Basiszeitraum  $b$  und dem Zeitraum  $t$  keine Erneuerung stattfindet, wird  $I^{tb}$  zu

$$I^{tb} = \frac{\sum_{i \in s_b} P_i^t}{\sum_{i \in s_b} P_i^b},$$
 dem einfachen Quotienten aus den arithmetischen Mitteln

(entsprechendes gilt für die Verwendung der oben beschriebenen geometrischen Formel). Der Durchschnitt der relativen Preise darf nicht verwendet werden, wenn mehr als einmal im Jahr verkettet wird.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2214/96 DER KOMMISSION**

**vom 20. November 1996**

**über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von  
Teilindizes des HVPI (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 muß jeder Mitgliedstaat einen Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) erstellen, beginnend mit dem Index für Januar 1997.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 verarbeiten die Mitgliedstaaten die gesammelten Daten, um den HVPI zu erstellen, der die Kategorien der COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose) erfaßt; die Kategorien der COICOP müssen angepaßt werden.

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 schreibt die Veröffentlichung des HVPI und entsprechender Teilindizes durch die Kommission (Eurostat) vor; diese Teilindizes müssen spezifiziert werden.

Um die Vergleichbarkeit der HVPI gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 zu gewährleisten, sind Durchführungsmaßnahmen erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8, veröffentlicht. Geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9) und (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1), S. 295 und 299 der vorliegenden Sammlung. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46), S. 353 der vorliegenden Sammlung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Das Europäische Währungsinstitut wurde gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angehört und hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung der Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), die monatlich von den Mitgliedstaaten zu erstellen und der Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind, die sie dann verbreitet.

*Artikel 2*

**Definition**

Zum Zweck dieser Verordnung wird ein „Teilindex des HVPI“ definiert als Preisindex für alle Ausgabenkategorien, die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt und in Anhang II erläutert sind. Diese beruhen auf der Klassifikation COICOP/HVPI (Classification of Individual Consumption by Purpose, angepaßt an die Anforderungen der HVPI)<sup>(3)</sup>. „Verbreitung“ bezeichnet die Freigabe von Daten in beliebigem Format.

*Artikel 3*

**Erstellung und Übermittlung der Teilindizes**

Jeden Monat erstellen die Mitgliedstaaten alle Teilindizes (Anhang I), deren Gewichte jeweils mehr als ein Promille der vom HVPI erfaßten Gesamtausgaben ausmachen<sup>(4)</sup>, und übermitteln sie der Kommission (Eurostat). Für Januar 1997 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) neben dem Index auch alle entsprechenden Gewichtungsinformationen sowie anschließend bei jeder Änderung der Gewichtungsstruktur.

*Artikel 4*

**Verbreitung der Teilindizes**

Die Kommission (Eurostat) verbreitet alle Teilindizes der HVPI für die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Kategorien auf der Basis 1996 = 100.

---

<sup>(3)</sup> Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. Nr. L 229 vom 18.9.1996, S. 3).

<sup>(4)</sup> Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96.

*Artikel 5*  
**Qualitätskontrolle**

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) auf Anforderung alle zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung geeigneten Informationen über die Zuordnung der Waren und Dienstleistungen zu den Ausgabenkategorien der Anhänge I und II.

*Artikel 6*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1996.

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

Siehe  
Anhang I  
Verord.  
1749/1999  
(S. 301)

## ANHANG I HVPI-TEILINDIZES

01	<u>NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE</u>
01.1	<u><b>Nahrungsmittel</b></u>
01.1.1	<u>Brot und Getreideerzeugnisse</u>
01.1.2	<u>Fleisch</u>
01.1.3	<u>Fisch</u>
01.1.4	<u>Milch, Käse und Eier</u>
01.1.5	<u>Öle und Fette</u>
01.1.6	<u>Obst</u>
01.1.7	<u>Gemüse einschließlich Kartoffeln und anderer Knollengewächse</u>
01.1.8	<u>Zucker, Marmelade, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren</u>
01.1.9	<u>Nahrungsmittel a.n.g.</u>
01.2	<u>Alkoholfreie Getränke</u>
01.2.1	<u>Kaffee, Tee und Kakao</u>
01.2.2	<u>Mineralwasser, Limonade und Saft</u>
02	<u>ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK</u>
02.1	<u><b>Alkoholische Getränke</b></u>
02.1.1	<u>Branntwein</u>
02.1.2	<u>Wein</u>
02.1.3	<u>Bier</u>
02.2	<u><b>Tabak</b></u>
03	<u>BEKLEIDUNG UND SCHUHE</u>
03.1	<u><b>Bekleidung</b></u>
03.1.1	<u>Bekleidungsstoffe</u>
03.1.2	<u>Bekleidungsartikel</u>
03.1.3	<u>Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör</u>
03.1.4	<u>Trockenreinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung</u>
03.2	<u><b>Schuhe einschließlich Reparatur</b></u>
04	<u>WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE</u>
04.1	<u><b>Wohnungsmieten</b></u>
04.3	<u><b>Reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</b></u>
04.3.1	<u>Erzeugnisse für die reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</u>
04.3.2	<u>Dienstleistungen für die reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</u>
04.4A	<u><b>Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung</b></u>
04.5	<u><b>Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe</b></u>
04.5.1	<u>Elektrizität</u>
04.5.2	<u>Gas</u>
04.5.3	<u>Flüssige Brennstoffe</u>
04.5.4	<u>Feste Brennstoffe</u>
04.5.5	<u>Warmwasser, Dampf und Eis</u>
05	<u>HAUSRAT UND LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES HAUSES</u>
05.1	<u><b>Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge und Reparaturen</b></u>
05.1.1	<u>Möbel und andere Einrichtungsgegenstände</u>

05.1.2	<u>Teppiche und andere Bodenbeläge</u>
05.1.3	<u>Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen</u>
05.2	<b><u>Heimtextilien</u></b>
05.3	<b><u>Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen und ähnliche Haushalts-Großgeräte, einschließlich Installation und Reparatur</u></b>
05.3.1/2	<u>Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte</u>
05.3.3	<u>Reparatur von Haushaltsgeräten</u>
05.4	<b><u>Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung</u></b>
05.5	<b><u>Werkzeuge und andere Gebrauchsgüter für Haus und Garten</u></b>
05.6	<b><u>Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung</u></b>
05.6.1	<u>Kurzlebige Haushaltswaren</u>
05.6.2	<u>Leistungen von Hauspersonal, Fensterputzern, Desinfektoren und Kammerjägern; Miete von Hausrat</u>
06A	<u>GESUNDHEITSPFLEGE: medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, therapeutische Mittel und Apparate - vom Verbraucher gezahlt und nicht erstattet</u>
07	<b><u>VERKEHR</u></b>
07.1	<b><u>Kauf von Fahrzeugen</u></b>
07.1.1	<u>Neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge</u>
07.1.2/3	<u>Krafträder und Fahrräder</u>
07.2	<b><u>Betrieb von privaten Verkehrsmitteln</u></b>
07.2.1	<u>Ersatzteile und Zubehör</u>
07.2.2	<u>Kraft- und Schmierstoffe</u>
07.2.3	<u>Instandhaltung und Reparatur</u>
07.2.4A	<u>Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln</u>
07.3	<b><u>Verkehrsleistungen</u></b>
07.3.1A	<u>Schienenpersonenverkehr</u>
07.3.2A	<u>Straßenpersonenverkehr</u>
07.3.3A	<u>Luftpersonenverkehr</u>
07.3.4A	<u>Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt</u>
07.3.5A	<u>Sonstige gekaufte Verkehrsleistungen</u>
07.3.6A	<u>Kombinierte Fahrausweise</u>
08	<b><u>NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</u></b>
08.1	<b><u>Nachrichtenübermittlung</u></b>
08.1.1	<u>Postdienste</u>
08.1.2/3	<u>Telefonapparate und Telefaxgeräte; Telefon-, Telegrafien- und Telefaxdienste</u>
09	<b><u>FREIZEIT UND KULTUR</u></b>
09.1	<b><u>Geräte und Zubehör einschließlich Reparatur</u></b>
09.1.1	<u>Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild</u>
09.1.2	<u>Foto-, Kino- und optische Geräte</u>
09.1.3	<u>Datenverarbeitungsgeräte</u>
09.1.4	<u>Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur</u>
09.1.5	<u>Spiel- und Hobbywaren, Sportgeräte, Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien</u>
09.1.6	<u>Bild- und Tonträger</u>
09.1.7	<u>Gartenpflege</u>
09.1.8	<u>Heimtiere</u>
09.1.9	<u>Reparatur von Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur</u>

<u>09.2A</u>	<u><b>Freizeit- und Kulturdienstleistungen</b></u>
<u>09.3</u>	<u><b>Zeitungen, Bücher und Schreibwaren</b></u>
<u>09.4</u>	<u><b>Pauschalreisen</b></u>
<u>10A</u>	<u>BILDUNGSWESEN - gewöhnlich von Verbrauchern in den Mitgliedstaaten gezahlt</u>
<u>11</u>	<u>HOTELS, CAFÉS UND RESTAURANTS</u>
<u>11.1</u>	<u><b>Bewirtschaftungsleistungen</b></u>
<u>11.1.1</u>	<u>Restaurants und Cafés</u>
<u>11.1.2</u>	<u>Kantinen</u>
<u>11.2</u>	<u><b>Beherbergungsleistungen</b></u>
<u>12</u>	<u>VERSCHIEDENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</u>
<u>12.1</u>	<u><b>Körperpflege</b></u>
<u>12.1.1</u>	<u>Friseur-, Kosmetik- und Schönheitssalons, Massageinstitute, Bäder, Saunen und Solarien</u>
<u>12.1.2</u>	<u>Güter für die Körperpflege</u>
<u>12.2</u>	<u><b>Persönliche Gebrauchsgüter a.n.g.</b></u>
<u>12.4A</u>	<u><b>Versicherungen</b></u>
<u>12.4.2A</u>	<u>Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung: Hausratversicherung</u>
<u>12.4.4A</u>	<u>Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr: Kraftfahrzeugversicherung</u>
<u>12.5A</u>	<u><b>Bankdienstleistungen, a.n.g.</b></u>
<u>12.6A</u>	<u><b>Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.</b></u>

**ANHANG II****ERLÄUTERUNG DER HVPI-TEILINDIZES: GLIEDERUNG IN ABTEILUNGEN (Zweisteller), GRUPPEN (Dreisteller) UND KLASSEN (<sup>5</sup>) (Viersteller) (<sup>6</sup>)**

Siehe  
Anhang II  
Verord.  
1749/1999  
(S. 305) und  
Art. 4 und 5  
Verord.  
1920/2001  
(S. 355/356)

**01. NHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE****01.1. Nahrungsmittel**

Die hier eingeordneten Erzeugnisse werden im allgemeinen gekauft, um zu Hause verbraucht zu werden. Ausgeschlossen sind somit Erzeugnisse, die gewöhnlich für den sofortigen Verbrauch verkauft werden, z. B. Sandwiches, Hot Dogs, Eiskrem usw. (11.1.1). Ausgeschlossen sind ferner zubereitete Speisen zum Mitnehmen sowie die Erzeugnisse von Fertignahrungslieferanten und Caterern, auch wenn sie dem Verbraucher ins Haus geliefert werden (11.1.1). Heimtierfutter wird unter 09.1.8 erfaßt.

**01.1.1. Brot und Getreideerzeugnisse (KL)**

- Reis in jeder Form einschließlich Reiszubereitungen mit Fleisch, Fisch, Meerestieren oder Gemüse;
- Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Roggen und anderes Getreide in Form von Körnern, Mehl oder Gries;
- Brot und andere Backwaren wie Knäckebrötchen, Zwieback, Toastbrötchen, Kekse, Lebkuchen, Oblaten, Waffeln, Fladenbrötchen und Muffins;
- Feingebäck wie Kuchen und Torten sowie Quiches und Pizzas;
- Teigwaren in jeder Form, auch mit Fleisch, Fisch, Meerestieren, Käse oder Gemüse;
- sonstige Erzeugnisse wie Malz, Malzmehl, Malzextrakt, Kartoffelstärke, Tapioka, Sago, andere Stärken, Getreidezubereitungen (Corn-flakes, Haferflocken usw.) und homogenisierte Säuglingsnahrung, diätetische Erzeugnisse und Küchenzutaten auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt.

*Eingeschlossen sind:* Kuskus und ähnliche Mehlezubereitungen mit Fleisch, Fisch, Meerestieren oder Gemüse; Mischungen und Teige für die Zubereitung von Backwaren.

*Ausgeschlossen sind:* Fleischpasteten (01.1.2); Fischpasteten (01.1.3); Zuckermais (01.1.7); homogenisierte Säuglingsnahrung, diätetische Erzeugnisse und Küchenzutaten mit einem Kakaogehalt von wenigstens 50 % (01.1.8).

**01.1.2. Fleisch (KL)**

- Frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von:
  - Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen;

(<sup>5</sup>) Die meisten Klassen enthalten entweder Waren oder Dienstleistungen. Die Warenklassen sind mit folgenden Abkürzungen gekennzeichnet: (KL) = kurzlebig, (ML) = mittlere Lebensdauer oder (LL) = langlebig. Die Dienstleistungsklassen sind mit (D) gekennzeichnet. Einige Klassen enthalten sowohl Waren als auch Dienstleistungen, weil eine Trennung schwierig ist. Sie sind gewöhnlich mit (D) gekennzeichnet, da die Dienstleistungskomponente als vorherrschend erachtet wird. (E) steht für Energie und (SAI) für saisonale Erzeugnisse.

(<sup>6</sup>) Basierend auf dem endgültigen Entwurf der COICOP-Klassifikationen, der auf der gemeinsamen Sitzung von UN-ECE, OECD und Eurostat über Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen vom 30. April bis 3. Mai 1996 in Genf angenommen wurde.

- Geflügel einschließlich eßbare Schlachtabfälle von Geflügel;
- Hasen, Kaninchen und Wild (Rotwild, Wildschweine, Fasane, Waldhühner usw.);
- Pferden, Maultieren, Eseln, Kamelen u.ä.;
- eßbare Fleischabfälle, frisch, gekühlt oder gefroren;
- Fleisch und eßbare Fleischabfälle, getrocknet, gesalzen oder geräuchert (Würste, Salami, Schinken, Pasteten usw.);
- sonstiges konserviertes oder verarbeitetes Fleisch einschließlich Fleisch-zubereitungen (Dosenfleisch, Fleischextrakte, Fleischsäfte, Fleischpasteten usw.).

*Eingeschlossen sind:* Fleisch und eßbare Schlachtabfälle von Meeressäugetieren (Robben, Walroße, Wale usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Mehlprodukte mit Fleischgehalt (01.1.1); Frösche, Land- und Meeresschnecken (01.1.3); Suppen mit Fleischgehalt (01.1.9); Schweineschmalz und andere tierische Nahrungsfette (01.1.5).

#### 01.1.3 Fisch (KL) (SAI)

- Fisch, frisch, gekühlt oder gefroren;
- Meerestiere (Krebstiere einschließlich Landkrebse, Weichtiere und andere Schalentiere, Land- und Seeschnecken, Frösche), frisch, gekühlt oder gefroren;
- Fisch und Meerestiere, getrocknet, geräuchert oder gesalzen;
- sonstige Fische und Meerestiere sowie deren Zubereitungen (Fisch und Meerestiere in Dosen, Kaviar, Rogen, Fischpasteten usw.), konserviert oder verarbeitet.

*Ausgeschlossen sind:* Mehlprodukte mit Fischgehalt (01.1.1); Fischsuppen (01.1.9).

#### 01.1.4 Milch, Käse und Eier (KL)

- Voll- und Magermilch, frisch, pasteurisiert oder sterilisiert;
- Dauermilch (Kondensmilch, Milchpulver);
- Joghurt, Sahne, Desserts auf der Grundlage von Milch, Getränke und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Milch;
- Käse und Quark;
- Geflügeleier, Eipulver und andere Eiprodukte aus Vollei.

*Eingeschlossen sind:* Milch, Sahne und Joghurt mit Zucker, Kakao, Früchten oder Geschmacksstoffen.

#### 01.1.5 Öle und Fette (KL)

- Butter;
- Margarine und andere pflanzliche Fette einschließlich Erdnußbutter;
- Speiseöle (Olivenöl, Maisöl, Sonnenblumenkernöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl, Erdnußöl usw.);
- tierische Speisefette (Schweineschmalz usw.).

*Ausgeschlossen ist:* Lebertran (06.A).

01.1.6 Obst (KL) (SAI)

- Obst, frisch oder gekühlt;
- Trockenobst, Obstschalen, Obstkerne, Nüsse und eßbare Samen;
- Obst und Obsterzeugnisse, gefroren und anders haltbar gemacht, einschließlich homogenisierter Säuglingsnahrung, diätetischer Zubereitungen und Küchenzutaten, die ausschließlich auf Obst basieren.

*Ausgeschlossen sind:* Fruchtgemüse wie Tomaten, Gurken oder Auberginen (01.1.7); Marmeladen, Konfitüren, Kompotte, Gelees, Fruchtpurees und -pasten (01.1.8); in Zucker konservierte Pflanzenteile (01.1.8); Fruchtsäfte (01.2.2); Fruchtkonzentrate und Sirupe für den Küchengebrauch (01.1.9) oder für die Getränkezubereitung (01.2.2).

01.1.7 Gemüse einschließlich Kartoffeln und anderen Knollengewächsen (KL) (SAI)

- Gemüse, frisch oder gekühlt;
- Gefriergemüse;
- Trockengemüse;
- sonstiges konserviertes oder verarbeitetes Gemüse und Gemüseerzeugnisse einschließlich homogenisierter Säuglingsnahrung, diätetischer Zubereitungen und Küchenzutaten, die nur auf Gemüse basieren;
- Kartoffeln und andere Knollengewächse (Maniok, Pfeilwurz, Kassave, Süßkartoffeln und andere stärkehaltige Wurzeln), frisch oder gekühlt;
- Erzeugnisse aus Knollengewüsen (Mehl, Gries, Flocken, Püree, Scheiben und Schnitzel) einschließlich gefrorener Zubereitungen wie Kartoffelscheiben.

*Eingeschlossen sind:* Zuckermais, Meeresfenchel und andere eßbare Meerespflanzen, Küchenkräuter (Petersilie, Rosmarin, Thymian usw.); Speisepilze.

*Ausgeschlossen sind:* Kartoffelstärke, Tapioka, Sago und andere Stärken (01.1.1); Suppen und Brühen (01.1.9); Knoblauch, Ingwer, Pfeffer und andere Gewürze und Würzen (01.1.9); Gemüsesäfte (01.2.2).

01.1.8 Zucker, Marmelade, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren (KL)

- Rohr- oder Rübenzucker, roh oder raffiniert, in Form von Puder, Kristallen oder Klumpen;
- Marmeladen, Konfitüren, Kompotte, Gelees, Fruchtpurees und -pasten, natürlicher und künstlicher Honig, Sirup und Melasse, einschließlich in Zucker konservierter Pflanzenteile;
- Schokolade in Stangen oder Tafeln, Kaugummi, Bonbons, Pastillen und andere Süßwaren;
- Dessertzubereitungen, homogenisierte Säuglingsnahrung, diätetische Erzeugnisse und Küchenzutaten mit einem Kakaogehalt von wenigstens 50 %;
- Speiseeis und Eiskrem.

*Eingeschlossen sind:* künstliche Zuckeraustauschstoffe.

*Ausgeschlossen sind:* Kakao und Schokoladepulver (01.2.1); Sirupe für die Zubereitung von Getränken (01.2.2).

01.1.9 Nahrungsmittel a.n.g. (KL)

— Salz, Gewürze, Soßen, Würzen (Senf, Mayonnaise, Ketchup, Sojasoße usw.), Essig, zubereitete Backpulver, Backhefe, Dessertzubereitungen, Suppen, Brühen, Fruchtkonzentrate und Sirupe für den Küchengebrauch usw.

*Eingeschlossen sind:* Knoblauch, Ingwer, Pfeffer; homogenisierte Säuglingsnahrung, diätetische Zubereitungen und Küchenzutaten außer solchen, die auf Mehlstärke oder Malzextrakt (01.1.1) oder nur auf Obst (01.1.6) oder Gemüse basieren (01.1.7) oder wenigstens 50 % Kakao enthalten (01.1.8).

*Ausgeschlossen sind:* Küchenkräuter (01.1.7); Dessertzubereitungen mit einem Kakaogehalt von wenigstens 50 % (01.1.8).

01.2 **Alkoholfreie Getränke**

Alkoholfreie Getränke für den sofortigen Verbrauch einschließlich Automatengetränken sind in 11.1.1 und 11.1.2 eingeordnet.

01.2.1 Kaffee, Tee und Kakao (KL)

— Kaffee, auch entcaffeinert, geröstet oder gemahlen, einschließlich Instantkaffee, Kaffeeextrakten, -essenzen und -surrogaten;  
 — Tee einschließlich Mate und Kräutertees;  
 — Kakao, auch gesüßt, und Schokoladepulver.

*Eingeschlossen sind:* Getränkezubereitungen mit Kakao, Milch, Malz usw.; Kaffee- und Teesurrogate; Extrakte und Essenzen aus Kaffee oder Tee.

01.2.2 Mineralwasser, Limonade und Saft (KL)

— Mineralwässer;  
 — Erfrischungsgetränke wie Limonade und Cola;  
 — Frucht- und Gemüsesäfte;  
 — Sirupe und Konzentrate für die Zubereitung von Getränken.

*Ausgeschlossen sind:* alkoholfreie Branntweine, Liköre usw. (02.1.1); alkoholfreier Wein, Apfelwein usw. (02.1.2) und alkoholfreies Bier (02.1.3).

02. **ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK**

02.1 **Alkoholische Getränke**

Alkoholische Getränke für den sofortigen Verbrauch einschließlich Automatengetränken sind in 11.1.1 und 11.1.2 eingeordnet.

02.1.1 Branntwein (KL)

— Branntwein und Liköre.

*Eingeschlossen sind:* Met; Aperitif, nicht auf Wein basierend; alkoholfreie Branntweine, Liköre usw.

02.1.2 **Wein (KL)**

- Wein aus Trauben, Äpfeln, Birnen oder anderem Obst;
- Aperitive auf der Grundlage von Wein, gespriteter Wein, Sekt und andere Schaumweine, Sake u.ä.

*Eingeschlossen sind:* Alkoholfreier Wein Apfelwein usw.

02.1.3 **Bier (KL)**

- Alle Arten von Bier wie Pils, Lager- und Altbier.

*Eingeschlossen sind:* Bier mit niedrigem Alkoholgehalt und alkoholfreies Bier.

02.2 **Tabak (KL)**

- Zigaretten und Zigarettenpapier;
- Zigarren, Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak.

*Eingeschlossen ist:* in Cafés, Bars, Restaurants, Tankstellen usw. eingekaufter Tabak.

*Ausgeschlossen sind:* sonstige Raucherartikel (12.2).

03. **BEKLEIDUNG UND SCHUHE**

03.1 **Bekleidung**

03.1.1 **Bekleidungsstoffe (ML)**

- Stoffe aus Naturfasern, Chemiefasern oder Mischgeweben.

*Ausgeschlossen sind:* Möbelstoffe (05.2).

03.1.2 **Bekleidungsartikel (ML)**

- Bekleidung für Männer, Frauen, Kinder (3 bis 13 Jahre) und Kleinkinder (0 bis 2 Jahre), konfektioniert oder nach Maß, aus beliebigen Stoffen (einschließlich Leder, Pelz, Kunststoff oder Gummi), Alltags-, Sport- und Arbeitskleidung:
  - Umhänge, Mäntel, Regenmäntel, Anoraks, Parkas, Blousons usw.;
  - Jacken, Hosen, Westen, Kleider, Röcke, Kostüme, Maßanzüge usw.;
  - Hemden, Blusen, Pullover, Strickjacken usw.;
  - T-Shirts, Unterhemden, Unterhosen, Strümpfe, Strumpfhosen, Büstenhalter, Schlüpfer, Hüfthalter, Korsetts;
  - Schlafanzüge, Nachthemden, Hausmäntel, Morgenröcke und Badeanzüge;
  - Säuglingsbekleidung einschließlich Windeln und Schuhen aus Stoff.

*Ausgeschlossen sind:* medizinische Trikotagen wie elastische Strümpfe (06.A); Windeln aus Papier oder Baumwolle (12.1.2).

03.1.3 **Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör (ML)**

- Krawatten, Handtücher, Schals, Tücher, Handschuhe, Fäustlinge, Muffs, Gürtel, Hosenträger, Schürzen, Kittel, Lätzchen, Ärmelschoner, Hüte, Kappen, Barette, Mützen, Schutzhelme;

— Nähgarne, Strickwolle und Bekleidungszubehör wie Schnallen, Knöpfe, Druckknöpfe, Reißverschlüsse, Bänder, Schnürsenkel, Bordüren usw.

*Ausgeschlossen sind:* Handschuhe und andere Waren aus Gummi (05.6.1); Näh-, Strick- und andere Nadeln (05.6.1); Schutzhelme für den Sport (Eishockey, Football, Baseball, Cricket, Radfahren, Boxen usw.) (09.1.5); andere Schutzbekleidung für den Sport wie Schwimmwesten, Boxhandschuhe, Schienbeinschützer, Polster und Protektoren, Brillen, Gürtel usw. (09.1.5); Papierhandschuhe (12.1.2); Uhren, Schmuck, Manschettenknöpfe, Krawattennadeln (12.2); Spazierstöcke, Schirme, Fächer, Schlüsselringe (12.2).

#### 03.1.4 **Trockenreinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung (D)**

— Trockenreinigung, Waschen und Färben;

— Stopfen, Ausbessern, Reparatur und Änderung von Bekleidung;

— Miete von Bekleidung.

*Ausgeschlossen ist:* Miete von Haushaltswäsche (05.6.2).

#### 03.2 **Schuhe einschließlich Reparatur (ML)**

— Schuhe aller Art für Männer, Frauen, Kinder (3 bis 13 Jahre) und Kleinkinder (0 bis 2 Jahre) einschließlich Turnschuhen, die auch für Alltag und Freizeit geeignet sind (Jogging-, Cross-, Tennis-, Basketballschuhe, Boots usw.);

— Schuhteile (Absätze, Sohlen usw.);

— Schuhreparatur einschließlich Schuhputzen;

— Miete von Schuhen außer spezifischen Sportschuhen (Bowling-, Fußball-, Lauf-, Ski-, Schlitt-, Rollschuhe usw.) (09.2).

*Eingeschlossen sind:* Gamaschen, Leggings und ähnliche Artikel; Schuhzubehör wie Schuhspanner.

*Ausgeschlossen sind:* Säuglingsschuhe aus Stoff ((03.1.2); orthopädische Schuhe (06.A); spezifische Sportschuhe (Bowling-, Fußball-, Lauf-, Ski-, Schlitt-, Rollschuhe usw.) (09.1.5); Schienbeinschoner, Cricketpolster und andere Schutzbekleidung für den Sport (09.1.5).

### 04. **WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE**

#### 04.1 **Wohnungsmieten (D)**

Die Mieten enthalten gewöhnlich Zahlungen für die Nutzung des Grundstücks und der Räumlichkeiten sowie für Heizungs-, Sanitär- und Beleuchtungseinrichtungen usw.

Die Mieten enthalten auch Zahlungen für die Nutzung der zur Wohnung gehörenden Garage. Die Garage muß weder physisch mit der Wohnung verbunden sein, noch vom selben Vermieter gemietet werden.

Die Mieten enthalten keine Gebühren für Strom, Gas, Heizung, Wasser, Warmwasserversorgung und Müllabfuhr.

Erfaßt werden:

— von Mietern oder Untermietern tatsächlich gezahlte Mieten für möblierte oder unmöblierte Hauptwohnungen;

— tatsächlich gezahlte Mieten für Nebenwohnungen.

*Eingeschlossen sind:* Zahlungen für die Benutzung der Möbel im Fall von möbliert gemieteten Wohnungen; Mieten von Haushalten für Ferienwohnungen (*NB:* wenn sie zum Kauf in dem Wirtschaftsgebiet zur Verfügung stehen, das aus den gleichen Gründen wie Pauschalreisen einbezogen ist); Zahlungen von Haushalten für die Nutzung eines Zimmers in einem Hotel oder einer Pension als Hauptwohnung.

*Ausgeschlossen sind:* Mieten für Garagen oder Parkplätze, die nicht zur Wohnung gehören (07.2.4.A); für die Unterbringung in Heimen und ähnlichen Einrichtungen gezahlte Mieten (11.2); Mieten für die Beherbergung in Feriendörfern und -zentren (11.2).

#### 04.3 Reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung

Die reguläre Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Erstens sind es Tätigkeiten, die der Eigentümer oder Mieter ausführen muß, um die Wohnung in einem guten Zustand zu halten; zweitens verändern sie weder Funktion, Kapazität oder erwartete Lebensdauer der Wohnung.

Alle Ausgaben des Mieters für Material und Leistungen zur regulären Reparatur und Instandhaltung von Wohnungen sind Bestandteil der Ausgaben für den Individualverbrauch der Haushalte.

Die von Eigennutzern von Eigentumswohnungen zu tätigen Ausgaben für die reguläre Reparatur und Instandhaltung von Wohnungen sind Bestandteil der Ausgaben für den Individualverbrauch der Haushalte. Die Ausgaben von Eigennutzern von Eigentumswohnungen für regelmäßige Reparatur- und Instandhaltungsleistungen, die ähnlichen Ausgaben von Mietern entsprechen, sind gleichfalls Ausgaben für den Individualverbrauch. Andere Ausgaben von Eigennutzern von Eigentumswohnungen für reguläre Reparatur- und Instandhaltungsleistungen gehören zu den Vorleistungen.

Materialkäufe, die von Mietern oder Eigennutzern von Eigentumswohnungen getätigt werden, um die Instandhaltung oder Reparaturen selbst auszuführen, sind unter 04.3.1 auszuweisen. Bezahlt der Mieter oder Eigennutzer ein Unternehmen, um Instandhaltung oder Reparaturen auszuführen, ist der Gesamtwert der Leistungen einschließlich Materialkosten unter 04.3.2 auszuweisen.

##### 04.3.1 Erzeugnisse für die reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (KL)

— Erzeugnisse wie Farben und Lacke, Putz, Tapeten, textile Wandbekleidungen, Fensterscheiben, Gips, Zement, Kitt, Tapetenkleister.

*Eingeschlossen sind:* Installations-Kleinmaterial (Rohre, Bänder, Verbindungsstücke usw.) und Belagsmaterial (Bodenplatten, Keramikfliesen usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Auslegeware und Linoleumbeläge (05.1.2); Handwerkzeuge, Türbeschläge, Steckdosen, Stromkabel und Glühbirnen (05.5); Besen, Bürsten und Reinigungsmittel (05.6.1); für Großreparaturen, Erweiterung und Umbau von Wohnungen verwendete Erzeugnisse (Investitionen).

##### 04.3.2 Dienstleistungen für die reguläre Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (D)

— Leistungen von Klempner, Elektrikern, Zimmermännern, Glasern, Anstreichern, Dekorateuren, Bohnerern usw. für die reguläre Instandhaltung und Reparatur der

Wohnung. Erfasst wird der Gesamtwert der Leistungen einschließlich Arbeits- und Materialkosten.

*Ausgeschlossen sind:* Leistungen für Großreparaturen, Erweiterung und Umbau von Wohnungen (Investitionen).

#### 04.4A Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung (D) <sup>(7)</sup>

- Müllabfuhr und — Verbraucher zahlen nach Verbrauch (04.4.1A);
- Abwasserbeseitigung — Verbraucher zahlen nach Verbrauch (04.4.2A);
- Wasserversorgung — Verbraucher zahlen nach Verbrauch (04.4.3A);
- sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung a.n.g. (0.4.4.4)
  - Haus- und Gartenpflege, Treppenhausreinigung und Beleuchtung, Wartung von Aufzügen und Müllschluckern in Mehrfamilienhäusern;
  - Schneeräumen und Schornsteinfegen;
  - Straßenreinigung.

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, feste Gebühren usw.

*Ausgeschlossen sind:* Versorgung mit Warmwasser oder Dampf (04.5.5); Desinfektion und Schädlingsbekämpfung (05.6.2).

#### 04.5 Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe

##### 04.5.1 Elektrizität (KL) (E)

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, feste Gebühren usw.

##### 04.5.2 Gas (KL) (E)

- Stadtgas und Erdgas;
- flüssige Kohlenwasserstoffe (Butan, Propan usw.).

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, Lagerbehälter, feste Gebühren usw.

##### 04.5.3 Flüssige Brennstoffe (KL) (E)

- Haushalts-Heizöl und Petroleum.

##### 04.5.4 Feste Brennstoffe (KL) (E)

- Kohle, Koks, Briketts, Brennholz, Holzkohle, Torf u.ä.

##### 04.5.5 Warmwasser, Dampf und Eis (KL) (E)

<sup>(7)</sup> „Verbraucher zahlen nach Verbrauch“, i) wenn sie Zählergebühren zahlen, ii) wenn sie eine Pauschalgebühr zahlen, die den Wert ihres Leistungsverbrauchs darstellen oder iii) wenn sie eine Gebühr für die Errichtung einer Verbindung zahlen und dann die Dienstleistung bis zu einer gewissen Höchstmenge nutzen dürfen. Verbraucher zahlen nicht nach Verbrauch, wenn die Leistung aus Steuern finanziert wird.

- Kauf von Warmwasser und Dampf;
- Eis für Kühl- und Gefrierzwecke.

## 05. HAUSRAT UND LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES HAUSES

### 05.1 Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge und Reparaturen

#### 05.1.1 Möbel und andere Einrichtungsgegenstände (LL)

- Betten, Sofas, Couchs, Tische, Stühle, Schränke, Kommoden und Bücherregale;
- Beleuchtungseinrichtungen wie Decken-, Stand-, Kugel- und Nachttischlampen;
- Bilder, Skulpturen, Gravuren und andere Kunstobjekte, einschließlich Reproduktionen, andere Ornamente;
- Stellwände, Raumteiler und andere Einrichtungsgegenstände.

*Eingeschlossen sind:* ggf. Installation; Lattenroste und Sprungfederrahmen, Tatamis; Badezimmerschränke; Babymöbel wie Wiegen, Hochstühle und Kinderstälchen; Jalousien außer aus Stoff (05.2); Camping- und Gartenmöbel außer Sonnenschutzvorrichtungen (05.2); Spiegel, Kerzenhalter.

*Ausgeschlossen sind:* Geldschränke (05.3.1/2); Uhren (12.2); Wandthermometer und -barometer, Kinderwagen (12.2).

#### 05.1.2 Teppiche und andere Bodenbeläge (LL)

- Lose Teppiche, Auslegeware, Linoleum- und andere Bodenbeläge.

*Eingeschlossen ist:* Verlegen von Bodenbelägen.

*Ausgeschlossen sind:* Bodenplatten und keramische Bodenfliesen (04.3.1); Bade-, Flecht- und Türmatten (05.2).

#### 05.1.3 Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen (D)

*Eingeschlossen sind:* Restaurierung von Antikmöbeln und Kunstwerken; Reinigung von Bodenbelägen, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen.

*Ausgeschlossen sind:* Installation (05.1.1) oder (05.1.2).

### 05.2 Heimtextilien (ML)

- Möbelstoffe, Vorhänge, Markisen, Türvorhänge und Stoffjalousien;
- Bettzubehör wie Matratzen, Futons, Kopfkissen, Keilkissen und Hängematten;
- Bettwäsche wie Bettlaken, Kopfkissenbezüge, Bettbezüge, Bettdecken, Tagesdecken, Plaids und Moskitonetze;
- Tisch- und Badwäsche wie Tischdecken und Servietten, Bademäntel, Handtücher und Waschlappen;
- andere Heimtextilien wie Einkaufstaschen, Wäschesäcke, Kleider- und Möbelabdeckungen, Flaggen, Sonnenschutzvorrichtungen usw.;
- Reparatur von Heimtextilien.

*Eingeschlossen sind:* Meterware; Öltuch; Bade-, Flecht- und Türmatten.

*Ausgeschlossen sind:* textile Wandbekleidungen (04.3.1); Bodenbeläge wie Teppiche und Auslegeware (05.1.2); Miete von Haushaltswäsche (05.6.2); Abdeckungen für Kraftwagen, Krafträder usw. (07.2.1); Luftmatratzen und Schlafsäcke (09.1.5).

### 05.3 **Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen und ähnliche Haushalts-Großgeräte, einschließlich Installation und Reparatur**

#### 05.3.1/2 Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte (LL) sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte (ML)

- Kühlschränke, Gefrierschränke und kombinierte Kühl- und Gefriergeräte;
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Bügelmaschinen und Bügelpressen;
- Kocher, Grillgeräte, Kochplatten, Herde, Backöfen und Mikrowellenherde;
- Klimaanlage, Luftbefeuchter, Raumheizgeräte, Warmwasserbereiter, Ventilatoren und Abzugshauben;
- Staubsauger, Dampfreinigungsmaschinen, Teppichshampoonier-, Schrub-, Wachs- und Bohnermaschinen;
- andere Haushalts-Großgeräte wie Geldschränke, Näh- und Strickmaschinen, Wasserenthärter und Trockenschränke;
- Kaffeemühlen, Kaffeemaschinen, Entsafter, Dosenöffner, Mixer, Friteusen, Fleischgrills, Messer, Toaster, Eiskrem- und Sorbetbereiter, Joghurtbereiter, Wärmeplatten, Bügeleisen, Kessel, Lüfter, Haushaltswaagen.

*Eingeschlossen ist:* Geräteinstallation.

*Ausgeschlossen sind:* Geräte, die fest in das Gebäude eingebaut sind (Investitionen); nichtelektrische Haushalts-Kleingeräte und -utensilien (05.4); Personen- und Säuglingswaagen (12.1.2).

#### 05.3.3 Reparatur von Haushaltsgeräten (D)

*Ausgeschlossen ist:* Installation von Haushalts-Großgeräten (05.3.1/2).

### 05.4 **Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung (ML)**

- Glas- und Kristallwaren für Haushalt, Büro und Dekoration;
- Geschirr und Haushalts- oder Toilettenartikel aus Porzellan, Keramik, Stein, Terrakotta;
- Schneidwaren, Bestecke und Silberwaren;
- nichtelektrische Küchengeräte aus beliebigem Material wie Kasserollen, Bratpfannen, Grillgeräte, Kaffeemühlen, Püreebereiter, Zerkleinerungsgeräte, Wärmeplatten, Haushaltswaagen und ähnliche mechanische Geräte;
- andere Haushaltsartikel aus beliebigem Material wie Behälter für Brot, Kaffee, Gewürze usw., Abfalleimer, Papierkörbe, Wäschekörbe, Spardosen und Sicherheitskassetten, Handtuchhalter, Flaschenregale, Bügeleisen und -bretter, Briefkästen, Säuglingsflaschen, Thermoskannen und Kühltaschen;
- Reparatur dieser Gebrauchsgüter.

*Ausgeschlossen sind:* Beleuchtungseinrichtungen (05.1.1); elektrische Haushaltsgeräte (05.3.1/2); Pappgeschirr (05.6.1); Personen- und Säuglingswaagen (12.1.2).

**05.5 Werkzeuge und andere Gebrauchsgüter für Haus und Garten (LL) (ML)**

- Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte wie elektrische Bohrmaschinen, Sägen, Sandpapiermaschinen und Heckenschneider, Gartentraktoren, Rasenmäher, Kultivatoren, Kettensägen und Wasserpumpen;
- Handwerkzeug wie Hämmer, Schraubendreher und -schlüssel, Zangen;
- Gartenwerkzeuge wie Handrasenmäher, Schubkarren, Spaten, Schaufeln, Rechen, Gabeln, Sensen, Sichel und Gartenscheren;
- Leitern;
- Türbeschläge (Scharniere, Griffe und Schlösser), Armaturen für Heizkörper und Kamine, andere Metallwaren für das Haus (Vorhangschienen, Teppichstangen, Haken usw.) oder für den Garten (Ketten, Gitter, Pfähle und Segmente für Zäune);
- Elektroinstallationsmaterial und -zubehör, z. B. Steckdosen, Schalter, Kabel, Glühlampen, Neonröhren, Taschen- und Handlampen, elektrische Batterien für allgemeine Zwecke, Glocken und Alarmvorrichtungen;
- Reparatur dieser Gebrauchsgüter.

**05.6 Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung****05.6.1 Kurzlebige Haushaltswaren (KL)**

- Reinigungs- und Pflegemittel wie Seife, Waschpulver, Scheuerpulver, Wasch- und Spülmittel, Desinfektionsbleichen, Konditionierer, Fensterreinigungsmittel, Wachse, Polituren, Farbstoffe, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide und destilliertes Wasser;
- Papiererzeugnisse wie Filter, Tischdecken und Servietten, Küchenpapier, Staubsaugerbeutel und Pappgeschirr, einschließlich Aluminiumfolie und Müllbeuteln;
- Reinigungsartikel wie Besen, Schrubber, Kehrbleche und Handfeger, Trockentücher, Aufnehmer, Schwämme, Stahlwolle und Fensterleder;
- andere kurzlebige Haushaltswaren wie Streichhölzer, Kerzen, Lampendochte, Brennspritus, Wäscheklammern, Kleiderbügel, Näh- und Stricknadeln, Fingerhüte, Sicherheitsnadeln, Nägel, Schrauben, Muttern, Heftzwecken, Stifte, Unterlegscheiben, Kleber und Klebeband für den Hausgebrauch, Bindfaden, Zwirn und Gummihandschuhe.

*Ausgeschlossen sind:* Erzeugnisse für die Unterhaltung von Ziergärten (09.1.7); Papierhandtücher, Toilettenpapier, Toilettenseife und andere Produkte für die Körperpflege (12.1.2).

**05.6.2 Leistungen von Hauspersonal, Fensterputzern, Desinfektoren und Kammerjägern; Miete von Hausrat (D)**

- Entgeltliche Beschäftigung von Dienern, Köchen, Dienstmädchen, Putzfrauen, Fahrern, Gärtnern, Erzieherinnen, Sekretärinnen, Hauslehrern und Au-pair-Mädchen in privaten Haushalten;
- häusliche Dienstleistungen einschließlich Babysitting, die von Unternehmen oder Selbständigen erbracht werden;
- Miete von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen, Haushaltswäsche und anderen Gebrauchsgütern für die Haushaltsführung;
- Leistungen von Fensterputzern, Desinfektoren, Kammerjägern usw.

*Ausgeschlossen sind:* Trockenreinigung, Waschen und Färben (03.1.4); Zahlungen von Mietern möblierter Wohnungen für die Benutzung der Möbel (04.1); Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung (04.4.1/2A); Haus- und Gartenpflege, Treppenhausreinigung und Beleuchtung, Wartung von Aufzügen und Müllschluckern in Mehrfamilienhäusern (04.4.4); Schneeräumen und Schornsteinfegen (04.4.4); Straßenreinigung (04.4.4); Reparatur und Instandhaltung von Möbeln und Bodenbelägen (05.1); Reparatur und Instandhaltung von Haushaltsgeräten (05.3); Leistungen von Ammen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (nicht im Index).

06.A **GESUNDHEITSPFLEGE: medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, therapeutische Mittel und Apparate – vom Verbraucher gezahlt und nicht erstattet (KL) (ML) (LL)**

Erfasst werden medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, therapeutische Mittel und Apparate außerhalb des Sozialversicherungssystems des Mitgliedstaats; diese Erzeugnisse werden nicht im jeweiligen Jahr erstattet.

Eingeschlossen können z. B. sein:

- Vitamine und Mineralstoffe, Schmerzmittel, Hustenmittel, Lebertran;
- Fieberthermometer, Binden mit und ohne Klebstreifen, Injektionsspritzen, Verbandkästen, Wärmflaschen und Eisbeutel, medizinische Trikotagen wie elastische Strümpfe und Knieschützer;
- Kondome und andere Empfängnisverhütungsmittel;
- Korrektionsbrillen und Kontaktlinsen, Hörgeräte, Glasaugen, orthopädische Binden und Stützen, chirurgische Gürtel, Bandagen und Stützen, Nackenstützen, medizinische Massageausrüstung und Gesundheitslampen, Rollstühle mit und ohne Motor;
- Zahnersatz, nur Materialkosten;
- orthopädische Schuhe.

*Ausgeschlossen sind:* medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, therapeutische Mittel und Apparate, die teilweise oder vollständig vom Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaats gezahlt oder erstattet werden (nicht im Index); alle Dienstleistungen, z. B. Miete von therapeutischen Apparaten usw. (nicht im Index); Sonnenbrillen ohne Korrektionsgläser (12.2); Schutzbrillen, Gurte und Stützen für den Sport (09.1.5); medizinische Seife (12.1.2); veterinärische Erzeugnisse (09.1.8).

07. **VERKEHR**

07.1 **Kauf von Fahrzeugen**

Käufe von Freizeitfahrzeugen wie Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern, Flugzeugen und Booten sind in 09.1.4 eingeordnet.

Das Gewicht für neue und gebrauchte Fahrzeuge bringt die Nettokäufe der Indexpopulation zum Ausdruck. Die Mitgliedstaaten können sich für eine der beiden folgenden Optionen entscheiden:

- i) ein Nettogewicht für Neuwagen (Bruttogewicht abzüglich Erlös für in Zahlung gegebene Gebrauchtwagen) und ein Nettogewicht für Gebrauchtwagen, die alle Käufe der Indexpopulation bei Handelsvertretern oder über Handelsvertreter — typischerweise Werkstätten oder Autohändler — abzüglich des Werts von in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen zum Ausdruck bringen;

- ii) ein Bruttogewicht für Neuwagen (ohne Berücksichtigung des Erlöses für in Zahlung gegebene Gebrauchtwagen) und ein Gewicht für Gebrauchtwagen, die die Käufe der Indexpopulation bei Unternehmen zuzüglich der Handelsspanne für Gebrauchtwagen, die den Eigentümer wechseln, zum Ausdruck bringen. Man geht hier davon aus, daß in Zahlung gegebene Gebrauchtwagen an die Indexpopulation verkauft werden, was eine Transaktion innerhalb der Indexpopulation darstellt.

07.1.1 Neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge (LL)

- Neue Kraftfahrzeuge einschließlich Personen-Kleintransportern, Kombiwagen u. ä. mit Zwei- oder Vierradantrieb;
- gebrauchte Fahrzeuge einschließlich Personen-Kleintransportern, Kombiwagen u. ä. mit Zwei- oder Vierradantrieb.

*Ausgeschlossen sind:* Rollstühle (06.A), Wohnmobile (09.1.4), Golfwagen (09.1.4).

07.1.2/3 Krafträder und Fahrräder (LL)

- Krafträder aller Art, Motorräder, Fahrräder mit Hilfsmotor;
- Fahrräder und Dreiräder aller Art außer Spielzeugfahrrädern und -dreirädern (09.1.5).

*Eingeschlossen sind:* Seitenwagen, Schneemobile.

*Ausgeschlossen sind:* Rollstühle (06.A), Golfwagen (09.1.4).

07.2 **Betrieb von privaten Verkehrsmitteln**

Materialkäufe von Haushalten für die eigene Instandhaltung und Reparatur sind unter 07.2.1 oder 07.2.2 auszuweisen. Beahlt der Haushalt jedoch ein Unternehmen für Instandhaltung und Reparatur, ist der Gesamtwert der Leistung einschließlich Materialkosten unter 07.2.3 auszuweisen.

07.2.1 Ersatzteile und Zubehör (ML)

- Reifen (neu, gebraucht oder runderneuert), Schläuche, Zündkerzen, Batterien, Stoßdämpfer, Filter, Pumpen usw. für private Verkehrsmittel.

*Eingeschlossen sind:* spezifische Erzeugnisse für die Reinigung und Instandhaltung von Fahrzeugen wie Farben und Lacke, Chromreiniger, Dichtungsmittel und Karosserierpolituren; Abdeckungen für Kraftfahrzeuge, Krafträder usw.

*Ausgeschlossen sind:* unspezifische Erzeugnisse für Reinigung und Instandhaltung wie destilliertes Wasser, Schwämme, Fensterleder, Waschmittel usw. (05.6.1); Ausgaben für den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör sowie für Lackieren, Waschen und Polieren der Karosserie (07.2.3); Autoradios (09.1.1) und Funktelefone (08.1.2/3).

07.2.2 Kraft- und Schmierstoffe (KL) (E)

- Benzin und andere Kraftstoffe wie Diesel, Flüssiggas, Alkohol und Zweitaktgemische;
- Schmierstoffe, Bremsflüssigkeit und Getriebeöl, Kühlmittel und Zusatzstoffe.

*Eingeschlossen sind:* Kraftstoffe für die unter 09.1.4 eingeordneten Freizeitfahrzeuge.

*Ausgeschlossen sind:* Kosten für Ölwechsel und Abschmieren (07.2.3).

07.2.3 Instandhaltung und Reparatur (D) <sup>(8)</sup>

- Ausgaben für Instandhaltungs- und Reparaturleistungen an Fahrzeugen wie Einbau von Teilen und Zubehör, Auswuchten von Reifen, technische Prüfung, Pannendienst, Ölwechsel, Abschmieren und Waschen; maßgeblich ist der Gesamtwert der Leistungen einschließlich Arbeits- und Materialkosten.

07.2.4A Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln (D)

Gemäß dem ESVG 1995 werden hier auch alle Zahlungen der Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw. eingeordnet, die als Dienstleistungskäufe beim Staat betrachtet werden (ESVG 1995 Absatz 3.76 h). In diesem Fall benutzt der Staat die Erteilung der Berechtigungen, um eine Kontrollfunktion auszuüben — etwa durch Prüfung der Befähigung oder Qualifikation der betreffenden Person (ESVG 1995 Absatz 4.80 d und Fußnote).

- Miete von privaten Verkehrsmitteln ohne Fahrer;
- Miete von Garagen und Parkplätzen, die nicht im Zusammenhang mit der Wohnung stehen;
- Fahrunterricht (Kraftwagen und Krafträder), Fahrprüfungen und Führerscheine;
- Benutzungsgebühren (Brücken, Tunnel, Pendelfähren, Autobahnen) und Parkuhren;
- Fahrzeugzulassungsprüfungen.

*Ausgeschlossen sind:* Miete von Kraftwagen mit Fahrer (07.3.2); Miete von Garagen im Zusammenhang mit der Wohnung (4.1); Erlaubnisse für Besitz und Benutzung von Fahrzeugen (nicht im Index).

07.3 **Verkehrsleistungen**

Käufe von Verkehrsleistungen werden nach Verkehrszweigen eingeordnet. Wenn ein Fahrausweis für zwei oder mehr Verkehrszweige gültig ist, z. B. innerstädtische Busse und U-Bahn oder Eisenbahn und Fähre, sind diese Käufe in 07.3.6A einzuordnen.

07.3.1A Schienenpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck im Orts-, Nah- und Fernverkehr mit Eisenbahnen, Straßenbahnen und U-Bahnen.

*Eingeschlossen sind:* Beförderung von Privatfahrzeugen; Beherbergungsleistungen.

*Ausgeschlossen sind:* Beförderung mit Standseilbahnen (07.3.5A); Kosten für Mahlzeiten und Erfrischungen, sofern nicht im Fahrpreis enthalten (11.1.1).

07.3.2A Straßenpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck im Orts-, Nah- und Fernverkehr mit Bussen, Taxis und Mietwagen mit Fahrer.

*Ausgeschlossen sind:* Krankenwagen (nicht im Index); Kosten für Mahlzeiten und Erfrischungen, sofern nicht im Fahrpreis enthalten (11.1.1).

<sup>(8)</sup> Das Gewicht für diese Position ist so anzupassen, daß Reparaturen eingeschlossen werden, die von der Versicherung im Rahmen der Schadenregulierung direkt bezahlt werden (siehe auch 12.4A).

07.3.3A Luftpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Flugzeugen oder Hubschraubern.

*Ausgeschlossen sind:* Krankenwagen (nicht im Index); Kosten für Mahlzeiten und Erfrischungen, sofern nicht im Fahrpreis enthalten (11.1.1).

07.3.4A Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Schiffen, Booten, Fähren, Luftkissenfahrzeugen und Tragflügelschiffen.

*Eingeschlossen sind:* Beförderung von Privatfahrzeugen; Beherbergungsleistungen.

*Ausgeschlossen sind:* Krankenwagen (nicht im Index); Kosten für Mahlzeiten und Erfrischungen, sofern nicht im Fahrpreis enthalten (11.1.1).

07.3.5A Sonstige gekaufte Verkehrsleistungen (D)

- Beförderung mit Standseilbahnen und Seilbahnen;
- Beförderung und Lagerung von Hausrat;
- Leistungen von Trägern; Gepäckaufbewahrung und -abfertigung;
- Provisionen von Reisebüros.

*Ausgeschlossen sind:* Krankenwagen (nicht im Index); Seilbahnen und Skilifte in Skigebieten und Ferienzentren (09.2).

07.3.6A Kombinierte Fahrausweise (D)

- Kombinierte Fahrausweise, sofern sich die Ausgaben nicht den einzelnen Verkehrszweigen zuordnen lassen;

*Ausgeschlossen sind:* Krankenwagen (nicht im Index); Seilbahnen und Skilifte in Skigebieten und Ferienzentren (09.2).

08. NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

08.1 Nachrichtenübermittlung

08.1.1 Postdienste (D)

- Zahlungen für die Zustellung von Briefen, Postkarten, Päckchen und Paketen.

*Eingeschlossen sind:* alle Käufe von neuen Briefmarken, frankierten Postkarten und Aerogrammen; private Zustelldienste.

*Ausgeschlossen sind:* Käufe von entwerteten Briefmarken (09.1.5); Finanzdienstleistungen von Postämtern (12.5A).

08.1.2/3 Telefonapparate und Telefaxgeräte; Telefon-, Telegraf- und Telefaxdienste (D)

- Käufe von Telefonapparaten, Funktelefonen, Telefaxgeräten, Anrufbeantwortern und Telefonlautsprechern;

- Anschluß- und Bezugskosten für private Telefonapparate;
- Telefongespräche aus privaten oder öffentlichen Leitungen;
- Telegrafien-, Telex- und Telefaxdienste;
- Datenübertragungsdienste.

*Eingeschlossen sind:* Reparatur dieser Geräte; Sprechfunk, Funktelegrafie und Funktelex; Telefongespräche in Hotels, Cafés oder Restaurants; Miete von Telefonen, Telefaxgeräten, Anrufbeantwortern und Telefonlautsprechern, Zugang zum Internet.

*Ausgeschlossen sind:* Von Personalcomputern bereitgestellte Antwortdienste für Telefax und Telefon (09.1.3).

## 09. FREIZEIT UND KULTUR

### 09.1 Geräte und Zubehör einschließlich Reparaturen

#### 09.1.1 Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild (LL)

- Radios, Autoradios, Radiowecker, Zweiweg-Funkgeräte, Sender und Empfänger für Amateurfunk;
- Fernseher, Videorecorder, Fernsehantennen aller Art;
- Plattenspieler, Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, CD-Spieler, Stereoanlagen und deren Bauteile (Plattenspieler, Tuner, Verstärker, Lautsprecher usw.), Mikrofone und Kopfhörer;

*Ausgeschlossen sind:* Videokameras, Kamerarecorder, Tonkameras (09.1.2); Reparatur dieser Geräte (09.1.9); Miete dieser Geräte, Gebühren und Steuern auf audiovisuelle Geräte, Abonnements für private Fernsehsender (09.2).

#### 09.1.2 Foto-, Kino- und optische Geräte (LL)

- Fotoapparate, Filmkameras, Tonkameras, Videokameras und Kamerarecorder, Film- und Diaprojektoren, Vergrößerungsgeräte und Filmentwicklungsgeräte, Zubehör wie Projektionswände, Bildbetrachter, Objektive, Blitzgeräte, Filter und Belichtungsmesser;
- Ferngläser, Mikroskope, Teleskope und Kompass.

#### 09.1.3 Datenverarbeitungsgeräte (LL)

- Personalcomputer und Bildschirmgeräte, Drucker, Programme und Zubehör;
- Rechenmaschinen einschließlich Taschenrechnern;
- Schreibmaschinen und Textsysteme.

*Eingeschlossen sind:* von Personalcomputern bereitgestellte Antwortdienste für Telefax und Telefon.

*Ausgeschlossen sind:* Videospielprogramme und -kassetten, Spielcomputer für Fernsehgerät-Anschluß (09.1.5); Farbbänder für Schreibmaschinen (09.3); Rechenschieber (09.3).

#### 09.1.4 Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur (LL)

- Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger;

- Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter;
- Freizeitboote, Außenbordmotoren, Segel, Takelage und Aufbauten;
- Kanus, Kajaks, Surfbretter, Bodybuildinggeräte, Tauchausrüstungen, Billard-tische, Tischtennistische, Flipper und andere Spielautomaten, Golfwagen usw.
- Swimmingpools, die nicht dauerhaft fest eingebaut sind;
- Musikinstrumente wie Klaviere, Orgeln, Violinen, Gitarren, Trompeten, Klarinetten und Flöten (ohne Blockflöten), einschließlich elektronischer Instrumente;
- Pferde und Ponys.

*Ausgeschlossen sind:* Kleininstrumente wie Blockflöten, Mundharmonikas usw. (09.1.5); aufblasbare Boote und Schwimmbecken (09.1.5).

#### 09.1.5 Spiel- und Hobbywaren, Sportgeräte, Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien (ML)

- Karten-, Zimmer-, Schach- und ähnliche Spiele;
- Spielzeug aller Art einschließlich Puppen, weichen Spielzeugs, Spielzeugautos und -eisenbahnen, Spielzeugfahrrädern und -dreirädern, Spielbaukästen, Puzzles, Knetmassen, elektronischer Spiele, Masken, Verkleidungen, Scherzartikeln, Modespielen, Feuerwerkskörpern, Girlanden und Weihnachtsbaumschmuck;
- Briefmarkensammlerartikel wie entwertete Briefmarken, Briefmarkenalben und anderer Sammlerbedarf (Mineralogie, Zoologie, Botanik usw.);
- Gymnastik-, Sport- und andere Körperertüchtigungsgeräte wie Bälle, Schläger, Skier, Schlittschuhe, Rollschuhe, Stöcke, Gewichte, Diskusse, Speere, Hanteln und Expander;
- Feuerwaffen und Munition für Jagd und Sport, Angelausrüstungen;
- Artikel für Strand- und Freiluftspiele wie Boule, Krocket, Frisbee, einschließlich aufblasbarer Schwimmbecken, Boote und Flöße;
- Campingausrüstungen wie Zelte und Zubehör, Schlaf- und Rucksäcke, Luftmatratzen und -pumpen, Campingkocher und Grillgeräte.

*Eingeschlossen sind:* Musikboxen und Kleininstrumente wie Blockflöten, Mundharmonikas, Pfeifen usw.; Videospielprogramme, Videospielkassetten und Spielcomputer für Fernsehgerät-Anschluß; spezifische Sportschuhe wie Bowling-, Fußball-, Lauf-, Ski-, Schlitt- und Rollschuhe; Kopfschützer (für Eishockey, Football, Baseball, Krocket, Radfahren, Boxen usw.); andere Sportschutzbekleidung wie Schwimmwesten, Boxhandschuhe, Schienbeinschoner, Polster und Protektoren, Schutzbrillen, Gurte, Stützen usw.

*Ausgeschlossen sind:* Camping- und Gartenmöbel (05.1.1); Sammlerartikel, die unter Kunstwerken und Antiquitäten eingeordnet sind (05.1.1); Bodybuildinggeräte (09.1.4); Weihnachtsbäume (09.1.7); Einklebebücher für Kinder (09.3); gültige Briefmarken (8.1.1).

#### 09.1.6 Bild- und Tonträger (ML)

- Schallplatten und Compact Disks;
- bespielte Tonbänder, Kassetten, Videokassetten, Disketten und CD-ROM für Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Videorecorder bzw. Personalcomputer;
- unbespielte Tonbänder, Kassetten, Videokassetten, Disketten und CD-ROM für Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Videorecorder bzw. Personalcomputer;

— unbelichtete Filme, Kassetten und Platten für fotografische und kinematografische Zwecke.

*Eingeschlossen sind:* Fotozubehör wie Fotopapier und Blitzlampen.

*Ausgeschlossen sind:* Batterien (05.5); Videospielkassetten (091.5); Fotos und Transparentbilder (09.2).

#### 09.1.7 Gartenpflege (KL)

— Pflanzen, Sträucher, Zwiebeln, Knollen, Saatgut, Dünger, Kompost, Spezialerde für Ziergärten, natürliche und künstliche Blumen und Blätter, Töpfe und Topfhalter.

*Eingeschlossen sind:* natürliche und künstliche Weihnachtsbäume.

*Ausgeschlossen sind:* Gartengeräte (05.5).

#### 09.1.8 Heimtiere (KL)

— Heimtiere, Heimtierfutter, Veterinär- und Pflegeprodukte für Heimtiere; Halsbänder, Leinen, Ställe, Vogelkäfige, Aquarien, Katzenstreu usw.

*Ausgeschlossen sind:* Pferde und Ponys (09.1.4); Veterinärleistungen (09.2).

#### 09.1.9 Reparatur von Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur (D)

— Reparatur von audiovisuellen Geräten, Personalcomputern, Musikinstrumenten, Freizeitflugzeugen und -booten, Spielwaren, Ausrüstungen für Sport, Jagd, Angeln und Camping.

#### 09.2A Freizeit- und Kulturdienstleistungen

— Dienstleistungen, die von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

— Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzert- und Musikhallen;

— Sportstadien, Radrennbahnen, Pferderrennbahnen usw.;

— Museen, Büchereien, Kunstgalerien, Ausstellungen;

— Denkmäler, Nationalparks, zoologische und botanische Gärten;

— Ton- und Lichtshows;

— Zirkusse, Jahrmärkte und Vergnügungsparks;

— Karussells, Schaukeln und andere Spielplatzgeräte;

— Flipper und andere Spiele für Erwachsene außer Glücksspielen;

— Skipisten und -lifte.

— Miete von Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur, insbesondere Fernsehgeräte, Videokassetten, Flugzeuge, Boote, Pferde, Ski- oder Campingausrüstungen;

— Eintrittskarten für Schwimmbäder, Miete von Tennisplätzen, Squashplätzen und Bowlingbahnen;

— außerschulischer Einzel- oder Gruppenunterricht in Bridge, Tanzen, Musik, Skifahren, Schwimmen u.ä.;

— Leistungen von Musikern, Clowns und Privatunterhaltern;

— Leistungen von Fotografen wie Entwickeln, Drucken, Vergrößern, Portraitfotografie usw.;

- Veterinär- und andere Leistungen für Heimtiere wie Pflege und Unterbringung;
- Leistungen von Bergführern, Reisebegleitern usw.

*Eingeschlossen sind:* Seilbahnen in Skigebieten oder Ferienzentren; Fernseh- und Radiosendungen, insbesondere Fernsehgebühren; Abonnentenfernsehen; Miete von spezifischen Sportschuhen wie Bowling-, Fußball-, Lauf-, Ski-, Schlitt- oder Rollschuhen.

*Ausgeschlossen sind:* Seilbahnen außerhalb von Skigebieten und Ferienzentren (07.3.5A); Vergnügungslokale (11.1.1); Computer-, Sprach-, Schreibmaschinen- und andere Kurse (10.A); Leistungsentgelte für Lotterien, Buchmacher, Totalisatoren, Spielcasinos und andere Spielbetriebe, Spielautomaten, Bingohallen, Rubbelkarten, Wetten usw. (nicht im Index).

### 09.3 Zeitungen, Bücher und Schreibwaren (ML) (KL)

- Bücher einschließlich Atlanten, Wörterbüchern, Enzyklopädien und Lehrbüchern;
- Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckerzeugnisse;
- Kataloge und Werbemittel;
- Poster, Gruß- und Visitenkarten, Ankündigungs- und Mitteilungskarten, Postkarten einschließlich Ansichts- und Kunstpostkarten, Kalender;
- Straßenkarten, Weltkarten und Globen;
- Schreibblöcke, Umschläge, Kontenbücher, Notenhefte, Tagebücher usw.;
- Schreibfedern, Bleistifte, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Filzstifte, Tinte, Tintenlöscher, Radiergummis, Anspitzer usw.;
- Schablonen, Kohlepapier, Schreibmaschinen-Farbbänder, Stempelkissen, Korrekturflüssigkeit usw.;
- Papierlocher, -schneider und -scheren, Kleber und Klebeband, Heftgeräte und Klammern, Büroklammern, Heftzwecken usw.;
- Zeichen- und Malartikel wie Leinwand, Papier, Farben, Farbstifte, Pastellstifte und -farben, Pinsel.

*Eingeschlossen sind:* Einklebebücher und Alben für Kinder, Lehrmaterial wie Schulbücher, Schulhefte, Rechenschieber, Kompass, Winkel, Winkelmesser, Kreide und Bleistiftkästen.

*Ausgeschlossen sind:* Briefmarkenalben (09.1.5), frankierte Postkarten und Aerogramme (8.1.1), Taschenrechner (09.1.3).

### 09.4 Pauschalreisen (D)

- Alle Reisen, bei denen Beförderung, Bewirtung, Beherbergung, Betreuung usw. im Preis enthalten sind.

*Eingeschlossen sind:* Halbtags- und Tagesausflüge.

*Ausgeschlossen sind:* Reiseversicherung (nicht im Index); Zahlungen von Haushalten für die Beherbergung während des Urlaubs (04.1); Ausgaben für die Beherbergung in Feriendörfern und -zentren (11.2).

## 10.A BILDUNGSWESEN — gewöhnlich von Verbrauchern in den Mitgliedstaaten gezahlt

Erfaßt werden gewöhnlich von Verbrauchern in den Mitgliedstaaten gezahlte Unterrichtsleistungen:

- Ebene 9 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED): Unterrichtsprogramme (im allgemeinen für Erwachsene), die keine besonderen Vorkenntnisse voraussetzen, insbesondere Berufs- und kulturelle Bildung.

*Eingeschlossen sind:* Computer-, Sprach-, Schreibmaschinenkurse usw.

*Ausgeschlossen sind:* Bildungswesen „gewöhnlich von Verbrauchern in den Mitgliedstaaten“ nicht gezahlt, d. h. Ebenen 0 und 1 der ISCED: Vorschulen, Grundschulen, Alphabetisierungsprogramme für Kinder aller Altersstufen; Ebenen 2 und 3 der ISCED: allgemeinbildende und berufsbildende weiterführende Schulen; Ebenen 5, 6 und 7 der ISCED: dritte Stufe des Bildungswesens wie Hochschulen usw. (nicht im Index); Lehrmittel (09.3); Kantinen in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (11.1.2); Beherbergungsleistungen von Internaten, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (11.2).

## 11. HOTELS, CAFÉS UND RESTAURANTS

### 11.1 Bewirtschaftungsleistungen

#### 11.1.1 Restaurants und Cafés (D)

- Bewirtschaftungsleistungen (Speisen, Getränke und Erfrischungen), die von Cafés, Restaurants, Bars, Teestuben usw. oder von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

- Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen: Theater, Kinos, Sportstätten, Schwimmbäder, Sportanlagen, Museen, Kunstgalerien usw.;
- öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse, Züge, Schiffe, Flugzeuge), sofern der Preis für diese Leistungen nicht im Fahrpreis enthalten ist (z. B. Mahlzeiten in Flugzeugen);
- Unterhaltungsbetrieben: Kleinkunsttheater, Nachtclubs, Tanzbars usw.

- Eingeschlossen sind ferner:

- Verkauf von Erzeugnissen für den sofortigen Verbrauch wie Sandwiches, Hot Dogs, Eiskrem usw.;
- Verkauf von Mahlzeiten und Imbissen durch Fertigmobilanbieter und Caterer, auch mit Lieferung;
- zubereitete Speisen zum Mitnehmen;
- von Automaten ausgegebene verzehrfertige Erzeugnisse (Sandwiches, Imbisse, alkoholfreie Getränke, Kaffee usw.).

*Eingeschlossen sind:* Trinkgelder

*Ausgeschlossen sind:* Tabakkäufe (02.2).

#### 11.1.2 Kantinen (D)

Bewirtschaftungsleistungen von Kantinen in Betrieben, Büros, Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen.

*Ausgeschlossen sind:* Speisen und Getränke für Krankenhauspatienten (nicht im Index).

## 11.2 **Beherbergungsleistungen (D)**<sup>(9)</sup>

- Beherbergungsleistungen von Hotels, Pensionen, Motels und Gasthäusern;
- Beherbergungsleistungen von Feriendörfern und -zentren, Campingplätzen, Jugendherbergen und Berghütten;
- Beherbergungsleistungen von Internaten, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen.

*Eingeschlossen sind:* Trinkgelder, Träger.

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten gezahlte Zimmer in Hotels oder Pensionen, die als Hauptwohnung genutzt werden (04.1); von Haushalten während der Ferienzeit gezahlte Beherbergungsleistungen (04.1); Bewirtschaftungsleistungen von obengenannten Einrichtungen außer Frühstück, sofern im Übernachtungspreis inbegriffen (11.1.1); Insassen von Waisenhäusern, Behindertenheimen und Erziehungsanstalten, Jungärarbeiter- oder Immigrantenheimen (nicht im Index).

## 12. VERSCHIEDENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

### 12.1 **Körperpflege**

#### 12.1.1 Friseur-, Kosmetik- und Schönheitssalons, Massageinstitute, Bäder, Saunen und Solarien (D)

- Leistungen von Friseur-, Kosmetik- und Schönheitssalons, Massageinstitute (nicht medizinisch), Handpflegerinnen, Bädern, Saunen, Solarien usw.

#### 12.1.2 Güter für die Körperpflege (KL)

- Elektrische Geräte: elektrische Rasier- und Scherapparate, Föhne und Trockenhauben, Lockenwickler und Stylingkämme, Sonnenlampen, Vibratoren, elektrische Zahnbürsten und andere elektrische Geräte für die Zahnhygiene usw.;
- nichtelektrische Geräte: Rasier- und Scherapparate einschließlich Klingen; Scheren, Nagelfeilen, Kämmen, Rasierpinsel, Haarbürsten, Zahnbürsten, Nagelbürsten; Haarnadeln, Lockenwickler, Personen- und Säuglingswaagen usw.;
- Körperpflegemittel: Toilettenseife, medizinische Seife, Reinigungsöl und -milch, Rasierseife, -creme und -schaum, Zahnpasta usw.;
- Schönheitsmittel, Parfüms und Deodorants: Lippenstifte, Nagellack, Make-up und Make-up-Entferner (einschließlich Puderboxen, -bürsten, und -quasten), Haarlacke und -lotionen, vor oder nach der Rasur verwendete Mittel, Sonnenschutzmittel, Haarentferner, Parfüms und Toilettenwässer, Deodorants und Bademittel;
- andere Waren: Toilettenpapier, Papiertaschentücher, Papierhandtücher, hygienische Binden, Watte, Wattebausche, Wegwerfwindeln.

*Eingeschlossen ist:* Reparatur dieser Geräte.

*Ausgeschlossen sind:* Stoffwindeln (03.1.2); Stoffhandtücher (03.1.3).

<sup>(9)</sup> Erfasst werden alle Käufe von Beherbergungsleistungen, die im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats angeboten werden.

**12.2 Persönliche Gebrauchsgüter a.n.g. (LL) (ML)**

- Edelsteine, Schmuck, einschließlich Kleiderschmuck, Manschettenknöpfe und Krawattennadeln;
- Uhren einschließlich Armbanduhren, Stoppuhren und Wecker;
- Reparatur dieser Waren;
- Raucherartikel: Pfeifen, Feuerzeuge, Zigarettentuis usw.;
- Säuglingsartikel: Kinderwagen, Klappstühle, Autobetten und -sitze, Tragegestelle, Leinen und Geschirre usw.;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse für persönliche Sachen: Koffer, Reisetaschen, Aktenkoffer, Schulranzen, Handtaschen, Brieftaschen, Portemonnaie usw.;
- verschiedene persönliche Artikel: Sonnenbrillen, Gehstöcke, Schirme, Fächer, Schlüsselringe usw.;
- Beerdigungsartikel wie Urnen, Särge und Grabsteine.

*Eingeschlossen sind:* Reisewecker; Wandthermometer und -barometer.

*Ausgeschlossen sind:* Ornamente (05.1.1) oder (05.4); Radiowecker (09.1.1); Babymöbel (05.1.1); Bleistiftkästen (09.3.4); Einkaufstaschen (05.2).

Siehe Art. 7  
Verord.  
1617/1999  
(S. 298)

**12.4A Versicherungen (D)<sup>(10)</sup>**

Das Leistungsentgelt für Versicherungen wird nach der Versicherungsart eingeordnet. Das Leistungsentgelt für Versicherungen, die mehrere Risiken abdecken, wird nicht getrennt eingeordnet. Wenn es sich nicht den einzelnen Risiken zuordnen läßt, ist es auf der Grundlage der Kosten für das Hauptrisiko einzuordnen.

**12.4.2A Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung: Hausratversicherung (D)**

- Leistungsentgelte, die von Eigennutzern von Eigentumswohnungen für Versicherungen gezahlt werden, die typischerweise vom Mieter abgeschlossen werden, wie Feuer-, Diebstahl-, Wasserschaden- und andere Versicherungen.

*Ausgeschlossen sind:* Leistungsentgelte, die von Eigennutzern von Eigentumswohnungen für Versicherungen gezahlt werden, die typischerweise vom Vermieter abgeschlossen werden (Vorleistungen).

**12.4.4A Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr: Kraftfahrzeug-versicherung (D)**

- Leistungsentgelte für die Versicherung von privaten Verkehrsmitteln.

*Ausgeschlossen sind:* Ausgaben für Reise- und Gepäckversicherung (nicht im Index).

Siehe Art. 7 Verord. 1617/1999 (S. 298).

<sup>(10)</sup> Die Schadenregulierung ist aus den Gewichten und den Preisen für diese Position auszuschließen. Für die Ermittlung der Veränderungen bei den Nettoprämien kann jedoch ein Preisindex der Bruttoprämien verwendet werden. Die Gewichte für andere Positionen sind um die Reparaturen zu bereinigen, die von Versicherungen im Rahmen der Schadenregulierung direkt gezahlt werden, z. B. Instandhaltung und Reparatur (07.2.3) sowie neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge (07.1.1).

**12.5A Bankdienstleistungen a.n.g. (D)**

- Tatsächliche Ausgaben für Bankdienstleistungen;
- Ausgaben für Zahlungsanweisungen und andere Finanzdienstleistungen von Postämtern und Sparkassen.

*Ausgeschlossen sind:* In Prozent vom Transaktionswert ausgedrückte Zinsen und Gebühren.

**12.6A Sonstige Dienstleistungen a.n.g. (D)**

- Gebühren für Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw.;
- Ausgaben für Beerdigungsinstitute u.ä.;
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Vermögensverwaltern, Immobilienmaklern, Betreibern von Verkaufsräumen und verschiedenen Vermittlern;
- Ausgaben für Fotokopien und andere Reproduktionen von Dokumenten;
- Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden — nach ESVG 1995 (Fußnote 5 zu Absatz 4.79) und System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Absatz 8.54) gelten diese Zahlungen als Dienstleistungskäufe beim Staat und werden somit vom HVPI erfaßt;
- Ausgaben für Zeitungsanzeigen und -werbung;
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Graphologen, Astrologen, Privatdetektiven, Heiratsvermittlern und Eheberatern, freien Schriftstellern, verschiedene Konzessionen (Sitzplätze, Toiletten, Garderoben usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Nach dem ESVG 1995 sind Beitragszahlungen an Berufsverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitclubs und Sportvereine ausgeschlossen (ESVG 1995 Absatz 3.77 e).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2454/97 DER KOMMISSION**

**vom 10. Dezember 1997**

**mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

nach Anhörung des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission <sup>(2)</sup> werden anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 festgelegt.

Weitere Durchführungsmaßnahmen sind erforderlich, um gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und die Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI zu wahren. Solche Durchführungsmaßnahmen werden gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung unter größtmöglicher Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erlassen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 werden die Gewichtungen des HVPI hinreichend häufig aktualisiert, damit sie dem Vergleichbarkeitserfordernis gerecht werden. Erhebungen über Privathaushalte müssen jedoch nicht öfter als alle fünf Jahre durchgeführt werden; ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, für die festgestellt wird, daß Änderungen im Konsumverhalten häufigere Erhebungen erfordern. Verbraucherpreisindizes, von denen HVPI-Gewichtungen abgeleitet werden, werden mit unterschiedlicher Häufigkeit aktualisiert, so daß die auf dieser Grundlage erstellten

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 229 vom 10. 9. 1996, S. 3.

HVPI den Anforderungen des Artikels 4 der genannten Verordnung an die Vergleichbarkeit möglicherweise nicht entsprechen. Ein operationelles Maß für Nichtvergleichbarkeit ist erforderlich, um festzustellen, welche Gewichtungen aktualisiert werden sollten, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollen HVPI-Preisindizes vom Typ des Laspeyres-Index sein.

Wenn sich relative Preise für verschiedene Waren und Dienstleistungen ändern, können sich die Muster der Verbraucherausgaben so weit ändern, daß die Gewichtungen der entsprechenden Ausgabengruppen und insbesondere die zugrundeliegenden Mengen aktualisiert werden sollten, um ihre Sachdienlichkeit zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 sollte der HVPI so ermittelt werden, daß er auch die Preisänderungen einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung einbezieht.

Diese Verordnung sollte keine neuen statistischen Erhebungen durch die Mitgliedstaaten vorsehen.

Die Maßnahmen in dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**  
**Ziel**

Mit dieser Verordnung soll gewährleistet werden, daß die HVPI mit Gewichtungen erstellt werden, die für internationale Vergleiche ausreichend zuverlässig und sachdienlich sind.

**Artikel 2**  
**Definition**

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Bezugszeitraum der Gewichtungen“ für den HVPI die zwölfmonatige Verbrauchs- oder Ausgabenperiode, auf deren Grundlage die Gewichtungen für die Erstellung der jüngsten HVPI-Indexzahl geschätzt werden. Für „Teilindizes“ gilt die Definition der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission <sup>(3)</sup>.

**Artikel 3**  
**Mindeststandards für Gewichtungen**

(1) Jeden Monat erstellen die Mitgliedstaaten HVPI mit Gewichtungen, die die Ausgaben der Verbraucher in einem Bezugszeitraum widerspiegeln, der längstens sieben Jahre vor dem vorhergehenden Dezember endet.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen eine jährliche Überprüfung der Gewichtungen vor, um sicherzustellen, daß sie für die Vergleichbarkeit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung

---

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.

(EG) Nr. 2494/95 ausreichend zuverlässig und sachdienlich sind. Die Überprüfung kann sich auf Gewichtungen auf der Ebene von Teilindizes und ihren Hauptkomponenten beschränken.

(3) Bei der Überprüfung stellen die Mitgliedstaaten fest, ob sich seit Beginn des aktuellen Bezugszeitraums der Gewichtungen größere Änderungen in den Preisentwicklungen der einzelnen großen Indexkomponenten des HVPI oder in anhaltenden Marktentwicklungen der einzelnen großen Komponentengruppen vollzogen haben.

(4) Erweist es sich als zuverlässig, daß die in Absatz 3 genannten Änderungen auf eine Gewichtsänderung hinweisen, die eine Änderung des HVPI im Jahresdurchschnitt gegenüber dem vorangegangenen Jahr um mehr als 0,1 Prozentpunkt bewirken würde, muß der Mitgliedstaat die Gewichtungen des HVPI entsprechend anpassen. Die Mitgliedstaaten müssen Veränderungen, die sich in den zwei Jahren bis zum Dezember vor der Überprüfung vollzogen haben, nicht berücksichtigen.

(5) Anpassungen gemäß Absatz 4 werden von den Mitgliedstaaten spätestens im Index für den Monat Januar durchgeführt, der auf das Jahr der Überprüfung folgt.

#### **Artikel 4** **Qualitätskontrolle**

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) auf Anfrage Informationen über die Gewichtungen, die für die Erstellung des HVPI verwendet werden, sowie über den Bezugszeitraum der Gewichtungen, das Ergebnis der jährlichen Überprüfung und die Anpassungen zu Verfügung, die ausreichen, um die Einhaltung dieser Verordnung beurteilen zu können.

#### **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1997

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1687/98 DES RATES**  
**vom 20. Juli 1998**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission**  
**hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten**  
**Verbraucherpreisindex (\*)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung der HVPI beeinträchtigt jedoch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, nationale nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup> wurde der anfängliche Erfassungsbereich für HVPI festgelegt, der sich auf diejenigen Waren und Dienstleistungen beschränkte, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden. Für die im HVPI zu erfassenden Preise, insbesondere die Behandlung von Beihilfen, Ermäßigungen und Erstattungen, sind harmonisierte Definitionen erforderlich. Der geographische Erfassungsbereich und das Bevölkerungskonzept für den HVPI sind noch zu spezifizieren.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollte der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen basieren, die zur unmittelbaren Befriedigung der

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12, veröffentlicht. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates (ABl. dass., S. 23), S. 287 der vorliegenden Sammlung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 14. Juli 1998 (ABl. C 285 vom 7.10.1999, S. 7).

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Preise, die nicht tatsächlich von den Verbrauchern für solche Käufe gezahlt werden, sowie Opportunitätskosten oder Zinszahlungen sind für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation ungeeignet.

Es ist anerkannt, daß Änderungen in den Erstattungen sich nicht unbedingt auf das Maß der Inflation in einem größeren Kontext auswirken müssen, aber sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Inflationsprozesses, von dem die Verbraucher betroffen sind, und müssen deshalb in den HVPI eingehen.

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß laut Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erster Gedankenstrich wird ersetzt durch die Anhänge Ia und Ib der vorliegenden Verordnung.
2. In Artikel 1 erster Gedankenstrich entfällt das Wort „anfängliche“.
3. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a1) Der ‚Erfassungsbereich‘ des HVPI ist definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte gemäß a2) enthalten sind. Klassifiziert wird er nach den in Anhang Ia aufgeführten vierstelligen Kategorien und Unterkategorien; diese sind von der internationalen Klassifikation COICOP abgeleitet und erhalten den Titel COICOP/HVPI (Classification of individual consumption by purpose adapted to the needs of Harmonized Indices of Consumer Prices - Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepaßt an die Bedürfnisse der HVPI).

Siehe  
Art. 1(1)  
Verord.  
1688/98  
(S. 288)

a2) Die ‚Konsumausgaben der privaten Haushalte‘ sind definiert als der Teil des letzten Verbrauchs, der von den privaten Haushalten durch monetäre Transaktionen in einer der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Perioden herbeigeführt wird. Sie werden in Anhang Ib spezifiziert. Grundlage für Anhang Ib sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995, das in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (\*) vorgesehen ist. Die ‚Konsumausgaben der privaten Haushalte‘ setzen sich zusammen aus Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder

Wünsche dienen und die getätigt werden von:

a2a) gebietsansässigen Haushalten im Inland oder Ausland oder

a2b) gebietsansässigen und gebietsfremden Haushalten im Inland oder

a2c) der Grundgesamtheit der Haushalte im Rahmen der nationalen Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte.

Siehe  
Art. 1(1)  
Verord.  
1688/98  
(S. 288)

- a3) Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben. Wenn für Waren und Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später ein Marktpreis erhoben wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in einen Marktpreis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.
- a4) Die ‚Gewichte‘ des HVPI sind die aggregierten Ausgaben privater Haushalte für jedes vom HVPI erfaßte Sortiment von Waren und Dienstleistungen als Anteil an den Gesamtausgaben für alle erfaßten Waren und Dienstleistungen.

(\*) ABl. L 310 vom 13.11.1996, S. 1.“

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

### *Artikel 3*

#### **Erfassungsbereich**

(1) Als vergleichbar gelten HVPI, die sich aus Preisänderungen und Gewichten für jede Kategorie der in Anhang Ia aufgeführten Konsumausgaben der privaten Haushalte zusammensetzen, deren Anteil an den Gesamtaufwendungen aller in Absatz 2 spezifizierten Kategorien mehr als ein Tausendstel beträgt.

(2) Der Erfassungsbereich des HVPI wird wie folgt erweitert:

- a) Beginnend mit der Erstellung des HVPI für Januar 1997 verarbeiten die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten für die Kategorien, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia 'anfänglicher Erfassungsbereich' angegeben ist.
- b) Erst bei der Erstellung des HVPI für Dezember 1999 werden die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten auch für die Kategorien verarbeiten, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia, Dezember 1999‘ angegeben ist.“

(+Neues Absatz)

Siehe  
Art. 1(2)  
Verord. 1688/98  
(S. 289)

5. In Artikel 4 wird die Angabe „Anhang I“ durch die Angabe „Anhang Ia“ ersetzt.

*Artikel 2*

Unter Berücksichtigung der Auffassungen des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom <sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschusses wird von der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bericht erstellt und dem Rat unterbreitet. In diesem Bericht ist die Wirkung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Konzepts der Konsumausgaben der privaten Haushalte im Zusammenhang mit einschlägigen alternativen Konzepten zu bewerten. Die Kommission kann dem Rat im Anschluß an diesen Bericht erforderlichenfalls geeignete Initiativen zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

*In Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
W. WOLTERER

---

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG Ia

Der Erfassungsbereich des HVPI umfaßt folgende Kategorien der COICOP/HVPI:

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE			
01.1	Nahrungsmittel			
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse	vollständig		
01.1.2	Fleisch	vollständig		
01.1.3	Fisch	vollständig		
01.1.4	Molkereiprodukte, Käse, Eier	vollständig		
01.1.5	Öle und Fette	vollständig		
01.1.6	Obst	vollständig		
01.1.7	Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse	vollständig		
01.1.8	Zucker, Konfitüren, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren	vollständig		
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.	vollständig		
01.2	Alkoholfreie Getränke			
01.2.1	Kaffee, Tee, Kakao	vollständig		
01.2.2	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	vollständig		
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK			
02.1	Alkoholische Getränke			
02.1.1	Branntweine	vollständig		
02.1.2	Wein	vollständig		
02.1.3	Bier	vollständig		
02.2	Tabak			
02.2.1	Tabak	vollständig		
02.3	Betäubungsmittel			
02.3.1	Betäubungsmittel			ausgenommen
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE			
03.1	Bekleidung			
03.1.1	Bekleidungsstoffe	vollständig		
03.1.2	Bekleidung	vollständig		
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör	vollständig		
03.1.4	Ausbesserung und Miete von Bekleidung	vollständig		
03.2	Schuhe			
03.2.1	Schuhe	vollständig		
03.2.2	Reparatur und Miete von Schuhen	vollständig		

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
04	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE			
04.1	Tatsächlich gezahlte Mieten			
04.1.1	Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise <sup>(10)</sup>	vollständig <sup>(11)</sup>	
04.1.2	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise <sup>(10)</sup>	vollständig <sup>(11)</sup>	
04.2	Unterstellte Mieten			
04.2.1	Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen			ausgenommen <sup>(12)</sup>
04.2.2	Sonstige unterstellte Mieten			ausgenommen <sup>(12)</sup>
04.3	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung			
04.3.1	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig <sup>(13)</sup>		
04.3.2	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig <sup>(13)</sup>		
04.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung			
04.4.1	Abfallbeseitigung	teilweise <sup>(14)</sup>	vollständig <sup>(15)</sup>	
04.4.2	Abwasserbeseitigung	teilweise <sup>(14)</sup>	vollständig <sup>(15)</sup>	
04.4.3	Wasserversorgung	teilweise <sup>(14)</sup>	vollständig <sup>(15)</sup>	
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	vollständig		
04.5	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe			
04.5.1	Elektrizität	vollständig		
04.5.2	Gas	vollständig		
04.5.3	Flüssige Brennstoffe	vollständig		
04.5.4	Feste Brennstoffe	vollständig		
04.5.5	Warmes Wasser, Dampf und Eis	vollständig		
05	INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES			
05.1	Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen			
05.1.1	Möbel und Innenausstattung	vollständig		
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge	vollständig		
05.1.3	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen	vollständig		

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
05.2	Heimtextilien			
05.2.1	Heimtextilien	vollständig		
05.3	Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u.ä., einschließlich Installation und Reparaturen			
05.3.1	Elektrische und andere Großgeräte	vollständig		
05.3.2	Elektrische Kleingeräte	vollständig		
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten	vollständig		
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte			
05.4.1	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte	vollständig		
05.5	Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten			
05.5.1	Großgeräte und -gegenstände	vollständig		
05.5.2	Kleingeräte und verschiedenes Zubehör	vollständig		
05.6	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung			
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren	vollständig		
05.6.2	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste	vollständig		
06	GESUNDHEITSPFLEGE			
06.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte			
06.1.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte	teilweise <sup>(16)</sup>	vollständig <sup>(17)</sup>	
06.2	Ambulante Dienstleistungen			
06.2.1	Ärztliche Dienstleistungen		vollständig <sup>(17)</sup>	
06.2.2	Zahnärztliche Dienstleistungen		vollständig <sup>(17)</sup>	
06.2.3	Nichtmedizinische Dienstleistungen		vollständig <sup>(17)</sup>	
06.3	Krankenhausdienstleistungen			
06.3.1	Krankenhausdienstleistungen <sup>(18)</sup>			
07	VERKEHR			
07.1	Kauf von Fahrzeugen			
07.1.1A	Neue Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.1B	Gebrauchte Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.2	Motorräder	vollständig		
07.1.3	Fahrräder	vollständig		
07.2	Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln			
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör	vollständig		
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe	vollständig		
07.2.3	Wartung und Reparaturen	vollständig		

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel	vollständig <sup>(19)</sup>		
07.3	Verkehrsdienstleistungen			
07.3.1	Schienenpersonenverkehr	vollständig		
07.3.2	Straßenpersonenverkehr	vollständig		
07.3.3	Luftpersonenverkehr	vollständig		
07.3.4	Personenverkehr zur See und auf Binnenwasserstraßen	vollständig		
07.3.5	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	vollständig		
07.3.6	Kombinierte Fahrkarten	vollständig <sup>(20)</sup>		
08	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			
08.1	Nachrichtenübermittlung			
08.1.1	Postdienstleistungen	vollständig		
08.1.2	Telefon- und Telefaxgeräte	vollständig		
08.1.3	Telefon-, Telegrafie- und Telefaxdienstleistungen	vollständig		
09	FREIZEIT UND KULTUR			
09.1	Geräte und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung, einschließlich Reparaturen			
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	vollständig		
09.1.2	Fotografische und kinematografische Apparate, optische Geräte	vollständig		
09.1.3	Datenverarbeitungsgeräte	vollständig		
09.1.4	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton	vollständig		
09.1.5	Reparatur von Geräten und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	vollständig		
09.2	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur			
09.2.1	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	vollständig		
09.2.2	Reparatur von sonstigen wichtigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	vollständig		
09.3	Sonstige Freizeitartikel und -geräte; Pflanzen, Garten und Haustiere			
09.3.1	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sport-geräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur	vollständig		
09.3.2	Gartenarbeit	vollständig		

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
09.3.3	Haustiere	vollständig		
09.4	Freizeit- und Kulturdienstleistungen			
09.4.1	Sport- und Kulturdienstleistungen	vollständig <sup>(21)</sup>		
09.4.2	Kulturdienstleistungen	vollständig <sup>(22)</sup>		
09.4.3	Glücksspiele			ausgenommen
09.5	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren			
09.5.1	Bücher	teilweise <sup>(23)</sup>	vollständig <sup>(24)</sup>	
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften	vollständig		
09.5.3	Sonstige Druckprodukte	vollständig		
09.5.4	Schreibwaren und Zeichenmaterial	teilweise <sup>(23)</sup>	vollständig <sup>(24)</sup>	
09.6	Pauschalreisen			
09.6.1	Pauschalreisen	vollständig		
10	UNTERRICHTSWESEN			
10.1	Unterrichtsdienstleistungen			
10.1.1	Elementar- und Primarbereich		vollständig <sup>(24)</sup>	
10.1.2	Sekundarbereich		vollständig <sup>(24)</sup>	
10.1.3	Tertiärer Bereich		vollständig <sup>(24)</sup>	
10.1.4	Bereich nicht zu klassifizieren	teilweise <sup>(25)</sup>	vollständig <sup>(24)</sup>	
11	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS			
11.1	Verpflegungsdienstleistungen			
11.1.1	Restaurants und Gaststätten	vollständig		
11.1.2	Kantinen	teilweise <sup>(23)</sup>	vollständig <sup>(24)</sup>	
11.2	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes			
11.2.1	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes	teilweise <sup>(23)</sup>	vollständig <sup>(24)</sup>	
12	SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN			
12.1	Körperpflege			
12.1.1	Friseursalons, Kosmetiksalons	vollständig		
12.1.2	Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege	vollständig		

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
12.1.3	Dienstleistungen für die Körperpflege, a.n.g.			ausgenommen
12.2	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.			
12.2.1	Schmuck und Uhren	vollständig		
12.2.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	vollständig		
12.3	Sozialschutz			
12.3.1	Sozialschutzdienstleistungen		teilweise <sup>(26)</sup>	
12.4	Versicherungen			
12.4.1	Lebensversicherungen			ausgenommen
12.4.2	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	teilweise <sup>(27)</sup>	vollständig <sup>(28)</sup>	
12.4.3	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit		vollständig <sup>(29)</sup> , <sup>(30)</sup>	
12.4.4	Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr	teilweise <sup>(31)</sup>	vollständig <sup>(32)</sup> , <sup>(30)</sup>	
12.4.5	Sonstige Versicherungen		vollständig <sup>(33)</sup> , <sup>(30)</sup>	
12.5	Finanzdienstleistungen, a.n.g.			
12.5.1	Finanzdienstleistungen, a.n.g.	teilweise <sup>(34)</sup>	vollständig <sup>(35)</sup>	
12.5.2	FISIM			ausgenommen
12.6	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.			
12.6.1	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	vollständig <sup>(36)</sup>		

<sup>(10)</sup> Bezieht sich auf die übliche Praxis beim nationalen Verbraucherpreisindex.

<sup>(11)</sup> Betrifft alle von Mietern tatsächlich gezahlten Mieten, d.h. die Mieten, die der Mieter an den Vermieter zahlt, unabhängig davon, ob der Mieter Sozialleistungen von staatlichen Stellen erhält (einschließlich Leistungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen); siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe b).

<sup>(12)</sup> Damit ist noch nichts über die Erfassung der allgemeinen Kosten für Eigentümerwohnungen ausgesagt.

<sup>(13)</sup> Betrifft Ausgaben von Mietern und Eigenheimbesitzern für Material und Dienstleistungen für kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise auf Ausgaben für größere Ausstattungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie auf Aus- und Umbauarbeiten an der Wohnung ausgeweitet werden, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 4 und 15.

<sup>(14)</sup> Betrifft verbrauchsabhängige Ausgaben.

<sup>(15)</sup> Betrifft einzeln zu ermittelnde Kosten für spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung unabhängig davon, ob die Verbraucher dem Verbrauch entsprechend bezahlen, ohne Ausgaben für Dienstleistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 29.

<sup>(16)</sup> Betrifft Waren der Gesundheitspflege außerhalb des Sozialversicherungssystems.

- (<sup>17</sup>) Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege (andere als ambulante Krankenhausleistungen), die vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden; siehe Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- (<sup>18</sup>) Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert.
- (<sup>19</sup>) Erfaßt werden Führerscheine, Verkehrstauglichkeitstests, Mitgliedsbeiträge für Kraftfahrerorganisationen, Benutzungsgebühren für Brücken, Tunnel, Fähren, Autobahnen; nicht erfaßt werden Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Fahrzeugen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9, 18 und 19 Buchstabe b).
- (<sup>20</sup>) Betrifft Fahrkarten, die für zwei oder mehr Verkehrsmittel gelten, ohne daß die Ausgaben den einzelnen Verkehrsmitteln zugeordnet werden können.
- (<sup>21</sup>) Erfaßt werden Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitneßcenter, außerdem Zahlungen für Jagd- und Angelscheine, wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 19 Buchstabe b).
- (<sup>22</sup>) Erfaßt werden Eintrittsgelder für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Rundfunk- und Fernsehgebühren; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 10.
- (<sup>23</sup>) Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke werden nur dann erfaßt, wenn sie vollständig von den Verbrauchern bezahlt werden.
- (<sup>24</sup>) Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 24/94/95 des Rates spezifiziert werden.
- (<sup>25</sup>) Betrifft Computerkurse, Sprachkurse, Schreibmaschinenkurse usw., die vollständig vom Verbraucher bezahlt werden.
- (<sup>26</sup>) Betrifft Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten, deren Besuch nicht obligatorisch ist; erfaßt wird nur der Teil der Ausgaben, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a); für andere Positionen unter Code 12.3.1 wie Altenheime, Behindertenschulen, Reinigungsdienste und Essensdienste gilt die gleiche Regelung, die in Fußnote 18 beschrieben wurde.
- (<sup>27</sup>) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Hausratversicherungen.
- (<sup>28</sup>) Betrifft die von Eigenheimbesitzern und Mietern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen, die üblicherweise von Mietern gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. abgeschlossen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise ausgeweitet werden auf die von Eigenheimbesitzern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen für die Wohnung, die üblicherweise von Vermietern übernommen werden.
- (<sup>29</sup>) Betrifft Dienstleistungsentgelte für private Kranken- und Unfallversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24 und methodische Einzelheiten der Einbeziehung in Kategorie „06 Gesundheitspflege“, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- (<sup>30</sup>) Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert. Die Umsetzung kann für einen früheren Zeitpunkt vorgesehen werden.
- (<sup>31</sup>) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Versicherungen im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln.
- (<sup>32</sup>) Betrifft Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln für Reise- und Reisegepäckversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.

- (<sup>33</sup>) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Haftpflichtversicherungen für Personen- und Sachschäden, die nicht durch den Betrieb von Personenbeförderungsmitteln verursacht wurden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.
- (<sup>34</sup>) Betrifft Bankdienstleistungsentgelte, die nicht als Anteil des Transaktionswertes angegeben werden.
- (<sup>35</sup>) Betrifft Finanzdienstleistungen einschließlich Bankdienstleistungen; nicht erfaßt werden Dienstleistungsentgelte für private und öffentliche Pensionskassen, die eine Art Lebensversicherung für bestimmte Personengruppen darstellen, sowie Zinszahlungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 21 und 23.
- (<sup>36</sup>) Erfaßt werden Gebühren für das Ausstellen von Pässen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände, wenn sie als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden können; siehe Anhang Ib Ziffer 9 und 19.
-

## ANHANG Ib

## A. DEFINITION DER KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE

Siehe  
Art. 1(3)  
Verord  
1688/98  
(S. 289)

1. Der Sektor private Haushalte umfaßt Einzelpersonen und Personengruppen (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.a und 2.76.b), und er kann institutionelle Einheiten beinhalten (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.b).
2. Ein gebietsansässiger Haushalt hat den Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaates, zu dem territoriale oder exterritoriale Enklaven gehören können (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.04 bis 2.07).
3. Eine monetäre Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße. Es handelt sich dabei um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten, bei der die beteiligten Einheiten Zahlungen vornehmen oder erhalten, Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenswerte erhalten, die auf Währungseinheiten lauten. Vereinbarungsgemäß gilt die Abfallbeseitigung als gegenseitig vereinbarte Interaktion. Transaktionen, bei denen kein Tausch von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Forderungen oder Verbindlichkeiten stattfindet, sind nichtmonetäre Transaktionen. Bei Transaktionen innerhalb einer Einheit handelt es sich in der Regel um nichtmonetäre Transaktionen. Nichtmonetäre Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten kommen bei Gütertransaktionen (Gütertausch), Verteilungstransaktionen (Sachbezüge, Sachtransfers usw.) und sonstigen Transaktionen (Tausch von nichtproduziertem Sachvermögen) vor.

**Die Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten folgende Grenzfälle:**

4. Sie enthalten Posten, die nicht unter Vorleistungen fallen, wie Material für kleine Reparaturen und die Innenausstattung von Wohnungen, wenn derartige Arbeiten normalerweise sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden, und Material für Reparaturen und Instandsetzung von dauerhaften Konsumgütern einschließlich Fahrzeugen.
5. Sie enthalten Posten, die nicht zu den Investitionen zählen, insbesondere dauerhafte Konsumgüter, die über mehrere Perioden genutzt werden. Dazu gehört auch die Übertragung des Eigentums an einigen dauerhaften Konsumgütern von einem Unternehmen an einen privaten Haushalt.
6. Sie enthalten tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen.
7. Sie enthalten Dienstleistungen von Schadenversicherungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts.
8. Sie enthalten alle Ausgaben, die aus Schadenversicherungsansprüchen getätigt werden, einschließlich der direkten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. Das bedeutet, daß der volle Preis, den private Haushalte oder Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. zahlen, vom HVPI erfaßt wird.

Schadenversicherungsansprüche sind die Beträge, die Versicherungs-gesellschaften für Verletzungen oder Schäden an Personen oder Gütern zahlen müssen. Es handelt sich um laufende Transfers der Versicherungsgesellschaften an die Empfängerhaushalte. Als solche gehen sie in das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ein. Sämtliche Ausgaben, die damit getätigt werden, wie Zahlungen an Autowerkstätten, Krankenhäuser

oder Ärzte, werden als Zahlungen der Haushalte und nicht der Versicherungsgesellschaften behandelt. Es ist irrelevant, ob die Haushalte zunächst die Ausgaben tätigen, und danach die Versicherungsleistungen erhalten, so daß diese wie Erstattungen der Sozialversicherung aussehen, oder ob die Zahlungen direkt von den Versicherungsgesellschaften an die Werkstätten, Krankenhäuser usw. gehen. Die Gesellschaften gelten nur als Vermittler, die für die Haushalte tätig werden, so daß auch in diesem Fall die Haushalte als diejenigen angesehen werden, die die Ausgaben tätigen.

9. Sie enthalten Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden. Wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen, indem er z.B. die Kompetenz oder Qualifikation der betreffenden Person überprüft, gelten die Zahlungen als Dienstleistungskäufe vom Staat, und die Preise werden vom HVPI erfaßt. Wenn die Lizenzen dagegen automatisch gegen die Zahlung einer Gebühr ausgegeben werden, sind die Zahlungen als direkte Steuern und nicht als Preise zu behandeln. Führerscheine und Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgebühren, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Abfallbeseitigungsgebühren usw. werden in den meisten Fällen als Dienstleistungskäufe vom Staat behandelt, während Lizenzen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen in den meisten Fällen als Steuern behandelt werden.
10. Sie enthalten den Erwerb von Produkten zu wirtschaftlich nichtsignifikanten Preisen, z.B. Eintrittsgebühren für Museen.

**In den Konsumausgaben der privaten Haushalte sind die folgenden Grenzfälle nicht enthalten:**

11. Nicht enthalten sind Sacheinkommen, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.b zu den Konsumausgaben zählen).
12. a) Nicht enthalten sind soziale Sachleistungen, die die Haushalte erhalten, einschließlich der Anteile an den Ausgaben, die zunächst von den Haushalten getätigt und später von einer Sozialversicherung, einer staatlichen Stelle oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden, z.B. Ausgaben für medizinische Zwecke oder Unterricht. Wenn ein Haushalt eine Ware oder Dienstleistung zu einem Preis erwirbt, der nachträglich ganz oder teilweise erstattet wird, wird der Haushalt wie ein Vermittler behandelt, der für eine Sozialversicherung, eine staatliche Stelle oder eine privaten Organisation ohne Erwerbszweck tätig wird. Die den Haushalten erstatteten Beträge gelten als soziale Sachleistungen von Sozialversicherung, staatlichen Stellen oder privaten Organisation ohne Erwerbszweck. Sie werden nicht als Barleistungen für die Haushalte behandelt und zählen nicht zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Diese Buchungsmethode führt zum gleichen Ergebnis, als wenn eine Sozialversicherung die Waren und Dienstleistungen bei Marktproduzenten kauft und sie dann zu niedrigen Nichtmarktpreisen an die Haushalte weiterverkauft. Das bedeutet, daß der Betrag, den der Haushalt zahlt, abzüglich Erstattung als Preis im HVPI erfaßt wird.
- b) Alle anderen Erstattungen von öffentlichen Stellen, vor allem Wohngeld zur Senkung der Mietbelastung (einschließlich Zahlungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen), gelten als bare Sozialleistungen und gehen deshalb in das verfügbare Einkommen privater Haushalte ein. Das bedeutet, daß der gesamte Preis für die Ware oder Dienstleistung vor Erstattung im HVPI erfaßt wird.

13. Nicht enthalten sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.a zu den Konsumausgaben zählen).
14. Nicht enthalten sind Wohnungskäufe und Posten, die als Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern angesehen werden, insbesondere Grundstückskäufe.
15. Ebenfalls nicht enthalten sind Ausgaben von Eigenheimbesitzern für Ausstattung, Instandhaltung und Reparatur der Wohnung, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden.
16. Nicht enthalten sind Ausgaben für Wertgegenstände.
17. Nicht enthalten sind Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für geschäftliche Zwecke getätigt werden.
18. Nicht enthalten sind Einkommen- und Vermögensteuern, das sind alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden, sowie einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden. Sonstige laufende Abgaben umfassen alle Zahlungen von privaten Haushalten, die als Abgaben angesehen werden, wie Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen usw.
19. a) Nicht enthalten sind Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an privaten Organisation ohne Erwerbszweck wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine.
- b) Wenn ein Verein, eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft oder ein Verband als Marktproduzent angesehen werden kann, der seine Dienstleistungen zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis verkauft, was im allgemeinen der Fall ist, auch wenn es sich rechtlich um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, werden die Beiträge und sonstigen Zahlungen der privaten Haushalte als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen und nicht als Transfer angesehen und deshalb vom HVPI erfaßt.
20. Nicht enthalten sind freiwillige Geld- oder Sachtransfers von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.
21. Nicht enthalten sind Zahlungen von Vermögenseinkommen einschließlich Zinsen. Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer von finanziellen Forderungen oder nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellt. Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.
22. Nicht enthalten sind Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge wie die tatsächlichen Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung, an Versicherungsgesellschaften oder rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialversicherungssysteme verwalten, gezahlt werden, damit ihre Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten, sowie Sozialbeiträge der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an andere Systeme mit oder ohne spezielle Deckungsmittel.

23. Nicht enthalten sind Dienstleistungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen (auch wenn nach dem ESVG Ziffer 3.76.f und g solche Dienstleistungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts zu den Konsumausgaben zählen).
24. Nicht enthalten sind Nettoprämien für Schadenversicherungen. Diese Prämien werden aufgrund von Versicherungsverträgen fällig, die von institutionellen Einheiten abgeschlossen werden. Die Versicherungsverträge einzelner privater Haushalte werden ausschließlich im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen außerhalb des Sozialschutzsystems ohne Beteiligung von Arbeitgebern und Staat abgeschlossen. Die Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten gezahlt werden, um den Versicherungsschutz im Rechnungszeitraum zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien aus dem Vermögenseinkommen der Versicherten nach Abzug des Dienstleistungsentgelts der jeweiligen Versicherungsgesellschaften. (*NB*: Dieses Dienstleistungsentgelt ist in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten!) Die Nettoprämien für Schadenversicherungen ermöglichen die Deckung der Risiken verschiedener Ereignisse oder Umstände, die auf natürliche Ursachen oder menschliche Einflußnahme zurückzuführen sind und Personen- oder Sachschäden zur Folge haben, wie Feuer, Überschwemmung, Unglück, Verkehrsunfall, Schiffbruch, Diebstahl, Gewaltanwendung, Unfall, Krankheit usw. sowie des Risikos von finanziellen Verlusten aufgrund von Ereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw.
25. Nicht enthalten sind laufende Transfers zwischen privaten Haushalten, das sind alle laufenden Geld- und Sachtransfers von gebietsansässigen privaten Haushalten an andere gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte und umgekehrt.
26. Nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden. Ebenfalls nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die von den Steuerbehörden wegen Steuerumgehung oder verspäteter Steuerzahlung ausgesprochen wurden, da sie in der Regel nicht von den Steuern an sich unterschieden werden können.
27. Nicht enthalten sind Lotterien und Glücksspiel, weder die Zahlung des Dienstleistungsentgelts an den Lotterie-, Wett- und Spielveranstalter noch der verbleibende Teil, der als laufender Transfer an die Gewinner ausgezahlt wird (auch wenn das Dienstleistungsentgelt nach dem ESVG Ziffer 4.135 zu den Konsumausgaben zählt).

## **B. PREISDEFINITION**

28. Der Anschaffungspreis für die Produkte ist der Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs tatsächlich bezahlt; einschließlich Abgaben und ohne Beihilfen für die Produkte; abzüglich Mengenrabatte oder Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison; ohne Zinsen und Dienstleistungsentgelte für Kredite; ohne zusätzliche Gebühren, die bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen sind.
29. Waren und Dienstleistungen für den Individualkonsum („individuelle Waren und Dienstleistungen“) werden von einem privaten Haushalt zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder dieses Haushalts erworben. Für individuelle Waren und Dienstleistungen gilt:
  - a) es muß feststellbar sein, welcher private Haushalt (welches Haushaltsmitglied) die Ware oder Dienstleistung wann empfangen hat;

- b) der private Haushalt muß der Bereitstellung der Ware oder Dienstleistung zugestimmt und die dafür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, z.B. durch Schulbesuch oder Klinikaufenthalt;
- c) Es muß eine Ware oder Dienstleistung sein, deren Erwerb durch einen Haushalt oder eine Person oder eventuell eine kleine Personengruppe den Erwerb durch andere Haushalte oder Personen ausschließt.

Die Konsumausgaben privater Haushalte sind Teil des Individualkonsums. Vereinbarungsgemäß zählen auch alle Waren und Dienstleistungen, die von privaten Organisation ohne Erwerbszweck bereitgestellt werden, zum Individualkonsum.

Vereinbarungsgemäß werden alle Konsumausgaben des Staates für Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Sport, Freizeit und Kultur zum Individualkonsum gerechnet, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, Forschung usw. Außerdem sind die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnungen, für die Hausmüll- und Abwasserentsorgung und den Betrieb von Verkehrsnetzen zum Individualkonsum zu rechnen. Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates. Sie setzen sich im einzelnen zusammen aus Ausgaben für die Verwaltung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Gesetzgebung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, den Umweltschutz, für Forschung und Entwicklung und für Infrastruktur und Wirtschaftsförderung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1688/98 DES RATES**

**vom 20. Juli 1998**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex (\*)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung der HVPI beeinträchtigt jedoch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, nationale, nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können.

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup> wurde der anfängliche Erfassungsbereich für die HVPI festgelegt, der sich auf diejenigen Waren und Dienstleistungen beschränkte, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex <sup>(4)</sup> wurde der Erfassungsbereich der HVPI als die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthaltenen Waren und Dienstleistungen festgelegt.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 14. Juli 1998 (Abl. C 285 vom 7.10.1999, S. 7).

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts. (= Seite 269 dieser Sammlung)

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollte der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen basieren, die zur unmittelbaren Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Für die Gewichte der HVPI ist eine harmonisierte Definition ihres geographischen und demographischen Erfassungsbereichs erforderlich.

Für die Erstellung des Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) und des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) ist ein harmonisiertes geographisches Konzept für die HVPI erforderlich.

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß laut Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe a2) erhält folgende Fassung:

„a2) Die ‚Konsumausgaben der privaten Haushalte‘ sind definiert als der Teil der Konsumaufgaben, der

- von den privaten Haushalten ungeachtet ihrer Nationalität und ihres Wohnsitzlandes,
- durch monetäre Transaktionen und
- im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats,
- für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen,
- in einem der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Zeiträumen getätigt wird.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte werden in Anhang 1 b spezifiziert und folgen den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 1995, das in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (\*) vorgesehen ist.

(\*) ABl. L 310 vom 13.11.1996, S. 1.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) HVPI, die mit Gewichten auf der Ebene von Teilindizes erstellt werden, die die Konsumausgaben einer Untergruppe von Haushalten statt aller Haushalte widerspiegeln, gelten als vergleichbar, wenn der Unterschied in der Praxis weniger als ein Tausendstel der gesamten vom HVPI erfaßten Ausgaben ausmacht. Jede Änderung der Gewichte, die notwendig wird, um die in diesem Absatz definierte Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist bis spätestens Dezember 1999 umzusetzen.“

3. Die Nummern 1 und 2 des Anhangs 1 b der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 erhalten folgende Fassung:

„1. Im Sektor private Haushalte werden Haushalte erfaßt, zu denen alle Einzelpersonen oder Personengruppen (in der Definition des ESVG, 2.76 a und 2.76 b) zählen, ungeachtet insbesondere der Art des Gebiets, in dem sie leben, ihrer Position in der Einkommensverteilung, ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzlandes. Der Sektor umfaßt auch in Anstalten oder Einrichtungen lebende Einzelpersonen (in der Definition des ESVG, 2.76 b). Unternehmen sind nicht eingeschlossen.

2. Das Wirtschaftsgebiet entspricht dem im ESVG 2.05 definierten Gebiet, abgesehen davon, daß innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes liegende exterritoriale Enklaven eingeschlossen, in der übrigen Welt liegende territoriale Exklaven hingegen ausgeschlossen sind.“

### *Artikel 2*

Unter Berücksichtigung der Auffassungen des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom <sup>(5)</sup> eingesetzten Ausschusses wird von der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bericht erstellt und dem Rat unterbreitet. In diesem Bericht ist die Wirkung der Bestimmungen dieser Verordnungen zu bewerten. Die Kommission kann dem Rat im Anschluß an diesen Bericht erforderlichenfalls geeignete Initiativen zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
W. MOLTERER

---

<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2646/98 DER KOMMISSION**

**vom 9. Dezember 1998**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 ist die Indexformel vom Typ Laspeyres einheitlich auf alle jeweiligen Teilindizes oder Ausgabenkategorien anzuwenden. Ihre Gewichte sollten die Verbrauchsgewohnheiten der Indexpopulation angemessen widerspiegeln.

In der Praxis werden HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise enthalten, entweder direkt bei den Leistungserbringern eingeholt oder von den Mitgliedstaaten anhand von Angaben der Leistungserbringer über Tarifpreise und die ihnen zugrundeliegenden Verbrauchsgewohnheiten erstellt. Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Erstellung von Teilindizes unterschiedliche Verfahren anzuwenden, wenn Änderungen in der Tarifstruktur zur gleichen Zeit vorgenommen werden wie Änderungen am Tarifpreis eines bestimmten Elementes, so daß die Verbraucher gezwungen werden, ihre Verbrauchsgewohnheiten zu ändern. Daher muß gewährleistet werden, daß die relevanten Basisdaten eingeholt werden können, damit die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 8. Juli 1998 (ABl. C 14 vom 19.1.2000, S. 9).

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 handelt es sich bei den Basisdaten für die Erstellung der HVPI, die bei den statistischen Einheiten eingeholt werden sollen, um diejenigen Preise und Gewichte, die berücksichtigt werden müssen, damit die Vergleichbarkeit der Indizes gewährleistet wird.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sind die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Preisdaten aufgerufen werden, verpflichtet, die Erfassung der tatsächlich in Rechnung gestellten Preise zu gestatten und ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 <sup>(4)</sup> soll der HVPI so erstellt werden, daß er Preisänderungen einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung einbezieht.

Die Mitgliedstaaten werden durch diese Verordnung nicht verpflichtet, neue statistische Erhebungen durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Meinung des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung von „Tarifpreisen“ im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI).

*Artikel 2*

**Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Tarif“: eine Liste vorab festgesetzter Preise und Bedingungen für den Erwerb und Verbrauch der gleichen Ware oder Dienstleistung bzw. ähnlicher Waren und Dienstleistungen, die zentral vom Leistungserbringer, vom Staat oder durch Vereinbarung festgelegt wurde, um mittels einer Abstufung der Preise und Bedingungen nach den Merkmalen der Verbraucher, dem Umfang, der Struktur oder dem Zeitpunkt des Verbrauchs Einfluß auf die Verbrauchsgewohnheiten zu nehmen. Tarife können von den privaten Haushalten nicht ausgehandelt werden.
2. „Tarifpreis“: ein Preis innerhalb eines Tarifs, der für ein Tarifelement oder eine Verbrauchseinheit der betreffenden Ware oder Dienstleistung gilt.

---

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

*Artikel 3*  
**Basisdaten**

Basisdaten sind alle Tarifpreise und Gewichte, die die Verbrauchsstruktur der Ware oder Dienstleistung entsprechend den Merkmalen der Verbraucher, dem Umfang, der Struktur oder dem Zeitpunkt des Verbrauchs widerspiegeln.

*Artikel 4*  
**Datenquellen**

(1) HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise enthalten, werden von den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 3 beschriebenen, vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Basisdaten berechnet.

(2) Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Basisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden, und den für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Organisationen und Einrichtungen auf Verlangen zu gestatten, Informationen in so detaillierter Weise einzuholen, daß die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse und die Qualität der HVPI-Teilindizes bewertet werden können.

*Artikel 5*  
**Verfahren**

HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise enthalten, werden anhand einer Formel berechnet, die mit der für andere Teilindizes verwendeten Laspeyres-Formel übereinstimmt. Sie sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten für die Beibehaltung der vor der betreffenden Tarifänderung angenommenen Verbrauchsgewohnheiten der Haushalte entspricht. Wenn eine Tarifänderung eintritt und nach dieser Änderung

1. die Spezifikation des betreffenden Tarifelements oder der Verbrauchseinheit unverändert bleibt, so wird der Preis für das Element bzw. die Einheit nach dem alten und nach dem neuen Tarif direkt verglichen und die Preisdifferenz in den HVPI übernommen;
2. die Spezifikation des betreffenden Tarifelements oder der Verbrauchseinheit sich ändert oder ein neues Element hinzugefügt wird, das für den Verbraucher keine neue Ware oder Dienstleistung darstellt, so wird die Preisänderung mit Gewichten berechnet, die den Kosten für die Beibehaltung der Verbrauchsgewohnheiten während eines Zeitraums von bis zu einem Jahr vor der Änderung entsprechen. Die Anpassungen aufgrund der geänderten Spezifikation müssen mit den Qualitätsanpassungen bei anderen Teilindizes übereinstimmen;
3. dem Tarif ein Element oder eine Verbrauchseinheit mit einer neuen, anderen Spezifikation hinzugefügt wird, die für den Verbraucher eine neue Ware oder Dienstleistung darstellt, so wird diese als „signifikant gewordene Ware und Dienstleistung“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 behandelt. Wenn die Ausgaben für die neue Ware oder Dienstleistung signifikant sind, so werden sie durch Verkettung vom Monat des Inkrafttretens des neuen Tarifs an auf der Grundlage einer

Schätzung des erwarteten unmittelbaren Verbrauchs oder andernfalls innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in den Index übernommen.

*Artikel 6*

**Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den in Artikel 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren erstellt wurden bzw. nach anderen Verfahren, sofern aus diesen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den erstgenannten Verfahren erstellten Index im Durchschnitt mehr als einen zehntel Prozentpunkt pro Jahr beträgt.

Änderungen der Verfahren und Praktiken zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Sinne dieses Absatzes werden frühestens für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellten Teilindizes, spätestens jedoch bis Dezember 1998 vorgenommen und beginnend mit dem Index für Januar 1999 angewandt.

*Artikel 7*

**Qualitätskontrolle**

Bevor die Mitgliedstaaten von ihnen entwickelte Verfahren zur Behandlung von Tarifpreisen anwenden, die sich von den in Artikel 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren unterscheiden, übermitteln sie der Kommission (Eurostat) Informationen über diese Verfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ferner auf Anfrage Informationen über die Verfahren, die sie anwenden, um die in dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards einzuhalten.

*Artikel 8*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1617/1999 DER KOMMISSION**

**vom 23. Juli 1999**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 <sup>(4)</sup>, wird ein anfänglicher Erfassungsbereich für HVPI festgelegt, der sich auf die Waren und Dienstleistungen beschränkt, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates <sup>(5)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird der Erfassungsbereich des HVPI definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konsumausgaben der privaten Haushalte sind. Versicherungen gehören zum Erfassungsbereich des HVPI.
- (3) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Behandlung von Versicherungen im HVPI unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Eine harmonisierte Methodik für den Versicherungsbereich ist erforderlich, damit gewährleistet ist, daß die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 23. Juni 1999 (ABl. C 252 vom 3.9.1999, S. 9).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 31.7.1998, S. 12.

entsprechen. In der Praxis ist es nicht möglich, das Dienstleistungsentgelt für einen bestimmten Versicherungsvertrag auf monatlicher Basis zu erfassen.

- (4) Die vorgeschlagene Behandlung von Versicherungen entspricht den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 <sup>(6)</sup>.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen <sup>(7)</sup> in den harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI), damit gewährleistet ist, daß die Indizes zuverlässig und relevant sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

### *Artikel 2*

#### **Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten für die nachstehenden Begriffe die folgenden Definitionen:

- 1. „Bruttoversicherungsprämien“: vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines bestimmten Versicherungsvertrags als Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlter Betrag;
- 2. „Versicherungsleistungen“: von der Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer und andere Parteien zur Regulierung von Personen- oder Sachschäden gezahlter Betrag;
- 3. „Zusätzliche Prämien“: Einkommen von Versicherungsgesellschaften aus der Anlage ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen, die aus Prämien, Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle und Deckungsrückstellungen bestehen;
- 4. „Deckungsrückstellungen“: von der Versicherungsgesellschaft in die Deckungsrückstellungen eingestellte Beträge;
- 5. „Dienstleistungsentgelt“: Bruttoversicherungsprämien zuzüglich zusätzliche Prämien abzüglich Versicherungsleistungen abzüglich Veränderungen der Deckungsrückstellungen.

---

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates (ABl. L 310 vom 30.11.1996).

<sup>(7)</sup> In der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1687/98.

### *Artikel 3*

#### **Behandlung von Versicherungsgewichten**

(1) Die Gewichte für Versicherungen sind eine Schätzung der aggregierten Ausgaben privater Haushalte für Dienstleistungsentgelte für die vom HVPI erfaßten Versicherungen, ausgedrückt als Anteil an den Gesamtausgaben für alle erfaßten Waren und Dienstleistungen. Die Gewichte spiegeln die durchschnittlichen aggregierten Ausgaben während dreier Jahre wider.

(2) Aus Versicherungsleistungen finanzierte Ausgaben werden als Ausgaben des Versicherungsnehmers oder anderer Anspruchsberechtigter und nicht als Ausgaben der Versicherungsgesellschaft behandelt. In den Gewichten der HVPI-Teilindizes sind solche Ausgaben enthalten, wenn sie vom oder für den Sektor „Private Haushalte“ getätigt werden.

### *Artikel 4*

#### **Behandlung der Versicherungspreise**

(1) Die im HVPI für die Erstellung der Versicherungspreisindizes verwendeten Preise sind die Bruttoversicherungsprämien.

(2) Als Bruttoversicherungsprämie gilt die volle im Rahmen des Versicherungsvertrags zu zahlende Prämie. Sie wird auch dann nicht bereinigt, wenn die Prämie oder der Deckungsbetrag des Versicherungsvertrags indexgebunden ist.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 bleiben die preisbestimmenden Merkmale für jeden Versicherungsvertrag in der Zielstichprobe unverändert. Wenn sich diese Merkmale ändern, werden die Preise nach den in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 festgelegten Regeln für die Qualitätsanpassung behandelt.

### *Artikel 5*

#### **Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren erstellt wurden bzw. nach anderen Verfahren, sofern aus diesen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den erstgenannten Verfahren erstellten Index im Durchschnitt mehr als 0,1 Prozentpunkte pro Jahr beträgt.

### *Artikel 6*

#### **Qualitätskontrolle**

Bevor die Mitgliedstaaten von ihnen entwickelte Verfahren zur Behandlung von Versicherungen anwenden, die sich von den in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren unterscheiden, übermitteln sie der Kommission (Eurostat) Informationen über diese Verfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ferner auf Anfrage Informationen über die Verfahren, die sie anwenden, um die in dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards einzuhalten.

*Artikel 7*

**Aufhebung**

Fußnote 1 der Gruppe 12.4A Versicherungen (D) in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission <sup>(8)</sup> wird gestrichen.

*Artikel 8*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1999

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(8)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Juli 1999**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des**  
**Harmonisierten Verbraucherpreisindexes (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

- (1) in der Erwägung, daß gemäß Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 jeder Mitgliedstaat einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) erstellt,
- (2) in der Erwägung, daß in der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission <sup>(3)</sup> die Teilindizes des HVPI auf der Grundlage der COICOP/HVPI (Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepaßt an die Anforderungen der HVPI) festgelegt sind,
- (3) in der Erwägung, daß aufgrund der COICOP vom Oktober 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission <sup>(4)</sup>, wie durch die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1687/98 <sup>(5)</sup> und (EG) Nr. 1688/98 <sup>(6)</sup> angepaßt, die COICOP/HVPI weiter angepaßt werden muß (COICOP/HVPI Rev. Dez.99),
- (4) in der Erwägung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG des Rates <sup>(7)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm stehen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1, veröffentlicht. Berichtigung ist in ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 59, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 9. Juli 1999 (ABl. C 285 vom 7.10.1999, S. 14).

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8

<sup>(4)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

**Artikel 1**

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 werden durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten ändern die Verfahren zur Erhebung und Übermittlung der Daten bis spätestens Dezember 1999 nach den Bestimmungen dieser Verordnung — mit Wirkung für den Index für Januar 2000.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1999.

*Für die Kommission*  
Yves-Thibault DE SILGUY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## HVPI-TEILINDIZES (REV. DEZ.99)

01-12	<b>INDIVIDUELLE KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE</b>
01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE
01.1	<b>Nahrungsmittel</b>
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse
01.1.2	Fleisch
01.1.3	Fisch
01.1.4	Milch, Käse und Eier
01.1.5	Öle und Fette
01.1.6	Obst
01.1.7	Gemüse
01.1.8	Zucker, Marmelade, Honig, Schokolade und Süßwaren
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.
01.2	<b>Alkoholfreie Getränke</b>
01.2.1	Kaffee, Tee und Kakao
01.2.2	Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Saft
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK
02.1	<b>Alkoholische Getränke</b>
02.1.1	Branntwein
02.1.2	Wein
02.1.3	Bier
02.2	<b>Tabak</b>
02.2.0	Tabak
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE
03.1	<b>Bekleidung</b>
03.1.1	Bekleidungsstoffe
03.1.2	Bekleidungsartikel
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör
03.1.4	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung
03.2	<b>Schuhe</b>
03.2.1/2	Schuhe einschließlich Reparatur und Miete
04	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE
04.1	<b>Gezahlte Wohnungsmieten</b>
04.1.1/2	Gezahlte Wohnungsmieten
04.3	<b>Instandhaltung und Reparatur der Wohnung</b>
04.3.1	Material für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung

04.3.2	Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung
04.4	<b>Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung</b>
04.4.1	Wasserversorgung
04.4.2	Müllabfuhr
04.4.3	Abwasserbeseitigung
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.
04.5	<b>Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe</b>
04.5.1	Elektrizität
04.5.2	Gas
04.5.3	Flüssige Brennstoffe
04.5.4	Feste Brennstoffe
04.5.5	Wärmeenergie
05	<b>HAUSRAT UND LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES HAUSES</b>
05.1	<b>Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge</b>
05.1.1	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände
05.1.2.	Teppiche und andere Bodenbeläge
05.1.3	Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen
05.2	<b>Heimtextilien</b>
05.2.0	Heimtextilien
05.3	<b>Haushaltsgeräte</b>
05.3.1/2	Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten
05.4	<b>Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung</b>
05.4.0	Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.5	<b>Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten</b>
05.5.1/2	Großwerkzeuge und -geräte sowie Kleinwerkzeuge und diverses Zubehör
05.6	<b>Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung</b>
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren
05.6.2	Häusliche Dienstleistungen
06	<b>GESUNDHEITSPFLEGE</b>
06.1	<b>Medizinische Erzeugnisse</b>
06.1.1	Pharmazeutische Erzeugnisse
06.1.2/3	Sonstige medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte
06.2	<b>Ambulante Dienstleistungen</b>
06.2.1/3	Medizinische und paramedizinische Dienstleistungen
06.2.2	Zahnmedizinische Dienstleistungen

06.3	<b>Krankenhausdienstleistungen</b>
06.3.0	Krankenhausdienstleistungen
07	<b>VERKEHR</b>
07.1	<b>Kauf von Fahrzeugen</b>
07.1.1	Kraftwagen
07.1.2/3/4	Krafträder, Fahrräder und Gespannfahrzeuge
07.2	<b>Betrieb von privaten Verkehrsmitteln</b>
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör für private Verkehrsmittel
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel
07.2.3	Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln
07.3	<b>Verkehrsdienstleistungen</b>
07.3.1	Schienenpersonenverkehr
07.3.2	Straßenpersonenverkehr
07.3.3	Luftpersonenverkehr
07.3.4	Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt
07.3.5	Kombinierter Personenverkehr
07.3.6	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen
08	<b>NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>
08.1	<b>Postdienste</b>
08.1.0	Postdienste
08.x	<b>Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste</b>
08.2/3.0	Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste
09	<b>FREIZEIT UND KULTUR</b>
09.1	<b>Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung</b>
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild
09.1.2	Foto-, Kino- und optische Geräte
09.1.3	Datenverarbeitungsgeräte
09.1.4	Aufzeichnungsmedien
09.1.5	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung
09.2	<b>Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur</b>
09.2.1/2	Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit einschließlich Musikinstrumenten
09.2.3	Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur
09.3	<b>Sonstige Freizeitartikel und -geräte, Gartenartikel und Heimtiere</b>
09.3.1	Spiel- und Hobbywaren
09.3.2	Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien
09.3.3	Pflanzen

09.3.4/5	Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere
09.4	<b>Freizeit- und Kulturdienstleistungen</b>
09.4.1	Freizeit- und Sportdienstleistungen
09.4.2	Kulturdienstleistungen
09.5.	<b>Zeitungen, Bücher und Schreibwaren</b>
09.5.1	Bücher
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften
09.5.3/4	Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial
09.6	<b>Pauschalreisen</b>
09.6.0	Pauschalreisen
10	<b>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b>
10.x	<b>Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht</b>
10.x.0	Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht
11	<b>RESTAURANTS UND HOTELS</b>
11.1	<b>Bewirtungsdienstleistungen</b>
11.1.1	Restaurants, Cafés und dergleichen
11.1.2	Kantinen
11.2	<b>Beherbergungsdienstleistungen</b>
11.2.0	Beherbergungsdienstleistungen
12	<b>VERSCHIEDENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>
12.1	<b>Körperpflege</b>
12.1.1	Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege
12.1.2/3	Elektrische Geräte und andere Erzeugnisse für die Körperpflege
12.3	<b>Persönliche Gebrauchsgüter, a.n.g.</b>
12.3.1	Schmuck und Uhren
12.3.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgüter
12.4	<b>Sozialschutz</b>
12.4.0	Sozialschutz
12.5	<b>Versicherungen</b>
12.5.2	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung
12.5.3	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit
12.5.4	Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr
12.5.5	Sonstige Versicherungen
12.6	<b>Finanzdienstleistungen, a.n.g.</b>
12.6.2	Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g.
12.7	<b>Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.</b>
12.7.0	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.

## ANHANG II

**ERLÄUTERUNG DER HVPI-TEILINDIZES (REV. DEZ.99):  
GLIEDERUNG IN ABTEILUNGEN (ZWEISTELLER), GRUPPEN  
(DREISTELLER) UND KLASSEN <sup>(8)</sup> (VIERSTELLER) <sup>(9)</sup>**

01-12 **INDIVIDUELLE KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE**01 **NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE**01.1 **Nahrungsmittel**

Die in diese Gruppe eingeordneten Erzeugnisse werden gekauft, um zu Hause verbraucht zu werden. Ausgeschlossen sind: Nahrungsmittel, die für den sofortigen Verzehr außer Haus von Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Kiosken, Straßenhändlern, Automaten usw. verkauft werden (11.1.1); von Restaurants zubereitete Speisen für den anderwärtigen Verzehr (11.1.1); von Caterern zubereitete Speisen (11.1.1); Heimtierfutter (09.3.4).

01.1.1 **Brot und Getreideerzeugnisse (KL)**

- Reis in jeder Form;
- Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Roggen und anderes Getreide in Form von Körnern, Mehl oder Gries;
- Brot und andere Backwaren (Knäckebrot, Zwieback, Toastbrot, Kekse, Lebkuchen, Oblaten, Waffeln, Fladenbrot und Muffins, Croissants, Kuchen, Torten, Quiches, Pizzas usw.);
- Mischungen und Teige für die Zubereitung von Backwaren;
- Teigwaren in jeder Form; Couscous;
- Getreidezubereitungen (Cornflakes, Haferflocken usw.) und andere Getreideerzeugnisse (Malz, Malzmehl, Malzextrakt, Kartoffelstärke, Tapioka, Sago und andere Stärken).

*Eingeschlossen sind:* Mehlzubereitungen mit Fleisch, Fisch, Meerestieren, Käse, Gemüse oder Obst.

*Ausgeschlossen sind:* Fleischpasteten (01.1.2); Fischpasteten (01.1.3); Zuckermais (01.1.7).

<sup>(8)</sup> Die meisten Klassen enthalten entweder Waren oder Dienstleistungen. Die Warenklassen sind mit folgenden Abkürzungen gekennzeichnet: KL = kurzlebig, ML mittlere Lebensdauer oder LL = langlebig. Die Dienstleistungsklassen sind mit D gekennzeichnet. Einige Klassen enthalten sowohl Waren als auch Dienstleistungen, weil eine Trennung schwierig ist. Sie sind gewöhnlich mit D gekennzeichnet, da die Dienstleistungskomponente als vorherrschend erachtet wird. E steht für Energie und SAI für saisonale Erzeugnisse.

<sup>(9)</sup> Basierend auf der endgültigen Klassifikation COICOP, die von der OECD nach Anhörung von Eurostat, UNSD und den nationalen statistischen Ämtern ihrer Mitgliedstaaten im Oktober 1998 erstellt wurde.

01.1.2 Fleisch (KL)

- Frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von:
  - Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen;
  - Pferden, Maultieren, Eseln, Kamelen und dergleichen;
  - Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Perlhühner);
  - Hasen, Kaninchen und Wild (Antilopen, Rotwild, Wildschweinen, Fasanen, Waldhühnern, Tauben, Wachteln usw.);
- eßbare Schlachtabfälle, frisch, gekühlt oder gefroren;
- Fleisch und eßbare Schlachtabfälle, getrocknet, gesalzen oder geräuchert (Würste, Salami, Schinken, Pasteten usw.);
- sonstiges konserviertes oder verarbeitetes Fleisch einschließlich Fleischzubereitungen (Dosenfleisch, Fleischextrakte, Fleischsäfte, Fleischpasteten usw.).

*Eingeschlossen sind:* Fleisch und eßbare Schlachtabfälle von Meeressäugetieren (Robben, Walrosse, Wale usw.); zum Verzehr gekaufte Tiere.

*Ausgeschlossen sind:* Land- und Meeresschnecken (01.1.3); Schweineschmalz und andere tierische Nahrungsfette (01.1.5); Suppen und Brühen mit Fleisch (01.1.9).

01.1.3 Fisch (KL) (SAI)

- Frischer, gekühlter oder gefrorener Fisch;
- andere Meerestiere (Krebstiere einschließlich Landkrebse, Weichtiere und andere Schalentiere, Land- und Seeschnecken, Frösche), frisch, gekühlt oder gefroren;
- Meerestiere, getrocknet, geräuchert oder gesalzen;
- Meerestiere sowie Zubereitungen davon (Fisch und andere Meerestiere in Dosen, Kaviar, Rogen, Fischpasteten usw.), konserviert oder verarbeitet.

*Eingeschlossen sind:* zum Verzehr gekaufte Fische und andere Meerestiere.

*Ausgeschlossen sind:* Suppen und Brühen mit Fisch (01.1.9).

01.1.4 Milch, Käse und Eier (KL)

- Rohmilch; pasteurisierte oder sterilisierte Milch;
- Kondensmilch und Milchpulver;
- Joghurt, Sahne, Desserts und Getränke auf der Grundlage von Milch, ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Milch;

- Käse und Quark;
- Eier und Eiprodukte aus Vollei.

*Eingeschlossen sind:* Milch, Sahne und Joghurt mit Zucker, Kakao, Früchten oder Geschmacksstoffen; Sojamilch und andere milchähnliche Erzeugnisse.

*Ausgeschlossen sind:* Butter und Butterprodukte (01.1.5).

#### 01.1.5 Öle und Fette (KL)

- Butter und Butterprodukte (Butteröl, Ghee usw.);
- Margarine (einschließlich Diätmargarine) und andere pflanzliche Fette (einschließlich Erdnußbutter);
- Speiseöle (Olivenöl, Maisöl, Sonnenblumenkernöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl, Erdnußöl, Walnußöl usw.);
- tierische Speisefette (Schweineschmalz usw.).

*Ausgeschlossen ist:* Lebertran (06.1.1).

#### 01.1.6 Obst (KL) (SAI)

- Frisches, gekühltes oder gefrorenes Obst;
- Trockenobst, Obstschalen, Obstkerne, Nüsse und eßbare Samen;
- konserviertes Obst und Erzeugnisse auf der Grundlage von Obst.

*Eingeschlossen sind:* Melonen.

*Ausgeschlossen sind:* Fruchtgemüse wie Auberginen, Gurken oder Tomaten (01.1.7); Marmeladen, Konfitüren, Kompotte, Gelees, Fruchtpürees und -pasten (01.1.8); in Zucker konservierte Pflanzenteile (01.1.8); Fruchtsäfte und -sirupe (01.2.2).

#### 01.1.7 Gemüse (KL) (SAI)

- Blatt- und Stengelgemüse (Spargel, Broccoli, Blumenkohl, Endivien, Fenchel, Spinat usw.), Fruchtgemüse (Auberginen, Gurken, Zucchini, Paprika, Kürbisse, Tomaten usw.) sowie Wurzelgemüse (Rote Bete, Karotten, Zwiebeln, Pastinaken, Radieschen, Rüben usw.), frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet;
- Kartoffeln und andere Knollengewächse (Maniok, Pfeilwurz, Kassave, süßkartoffeln usw.), frisch oder gekühlt;
- konserviertes oder verarbeitetes Gemüse sowie Erzeugnisse auf der Grundlage von Gemüse;

- Erzeugnisse aus Knollengemüsen (Mehl, Gries, Flocken, Püree, Scheiben und Schnitzel) einschließlich gefrorener Zubereitungen wie Kartoffelscheiben.

*Eingeschlossen sind:* Oliven, Knoblauch, Hülsenfrüchte, Zuckermais, Meeresfenchel und andere eßbare Meerespflanzen, Speisepilze.

*Ausgeschlossen sind:* Kartoffelstärke, Tapioka, Sago und andere Stärken (01.1.1); Suppen und Brühen mit Gemüse (01.1.9); Küchenkräuter (Petersilie, Rosmarin, Thymian usw.) und Gewürze (Pfeffer, Ingwer usw.) (01.1.9); Gemüsesäfte (01.2.2).

#### 01.1.8 Zucker, Marmelade, Honig, Schokolade und Süßwaren (KL)

- Rohr- oder Rübenzucker, roh oder raffiniert, in Form von Puder, Kristallen oder Klumpen;
- Marmeladen, Konfitüren, Kompotte, Gelees, Fruchtpräpares und -pasten, natürlicher und künstlicher Honig, Ahornsirup, Melasse und in Zucker konservierte Pflanzenteile;
- Schokolade in Stangen oder Tafeln, Kaugummi, Bonbons, Pastillen und andere Süßwaren;
- Dessertzubereitungen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Kakao;
- Speiseeis, Eiskrem und Sorbets.

*Eingeschlossen sind:* künstliche Zuckeraustauschstoffe.

*Ausgeschlossen sind:* Kakao und Pulver auf der Grundlage von Schokolade (01.2.1).

#### 01.1.9 Nahrungsmittel, a.n.g. (KL)

- Salz, Gewürze (Pfeffer, Ingwer usw.), Küchenkräuter (Petersilie, Rosmarin, Thymian usw.), Soßen, Würzen (Senf, Mayonnaise, Ketchup, Sojasoße usw.), Essig;
- zubereitete Backpulver, Backhefe, Dessertzubereitungen, Suppen, Brühen, Küchenzutaten usw.;
- homogenisierte Säuglingsnahrung und diätetische zubereitungen aller Art.

*Ausgeschlossen sind:* Desserts auf der Grundlage von Milch (01.1.4); Sojamilch (01.1.4); künstliche Zuckeraustauschstoffe (01.1.8); Dessertzubereitungen auf der Grundlage von Kakao (01.1.8).

### 01.2 **Alkohlfreie Getränke**

Die in diese Gruppe eingeordneten Erzeugnisse werden gekauft, um zu Hause verbraucht zu werden. Ausgeschlossen sind alkoholfreie Getränke, die für den

sofortigen Verzehr außer Haus von Hotels Restaurants, Cafés, Bars, Kiosken, Straßenhändlern, Automaten usw. verkauft werden (11.1.1).

#### 01.2.1 Kaffee, Tee und Kakao (KL)

- Kaffee, auch entcoffeiert, geröstet oder gemahlen, einschließlich Instantkaffee;
- Tee einschließlich Mate und Kräutertees;
- Kakao, auch gesüßt, und Pulver auf der Grundlage von Schokolade.

*Eingeschlossen sind:* Getränkezubereitungen auf der Grundlage von Kakao; Kaffee- und Teesurrogate; Extrakte und Essenzen aus Kaffee oder Tee.

*Ausgeschlossen sind:* Schokolade in Stangen oder Tafeln (01.1.8); Dessertzubereitungen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Kakao (01.1.8).

#### 01.2.2 Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Saft (KL)

- Mineral- oder Quellwässer; abgefülltes Trinkwasser;
- Erfrischungsgetränke wie Limonade und Cola;
- Frucht- und Gemüsesäfte;
- Sirupe und Konzentrate für die Zubereitung von Getränken.

*Ausgeschlossen sind:* alkoholfreie Getränke, die im allgemeinen Alkohol enthalten, z. B. alkoholfreies Bier (02.1).

## 02 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK

### 02.1 **Alkoholische Getränke**

Die in diese Gruppe eingeordneten Erzeugnisse werden gekauft, um zu Hause verbraucht zu werden. Ausgeschlossen sind alkoholische Getränke, die für den sofortigen Verzehr außer Haus von Hotels Restaurants, Cafés, Bars, Kiosken, Straßenhändlern, Automaten usw. Verkauft werden (11.1.1).

In diese Gruppe werden auch Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt und alkoholfreie Getränke eingeordnet, die im allgemeinen Alkohol enthalten, z. B. alkoholfreies Bier.

#### 02.1.1 Branntwein (KL)

- Branntwein und Likör.

*Eingeschlossen sind:* Met; Aperitif, nicht auf Wein basierend (0.2.1.2).

#### 02.1.2 Wein (KL)

- Wein einschließlich Obstwein und Sake;

- Aperitive auf der Grundlage von Wein, gespriteter Wein, Sekt und andere Schaumweine.

02.1.3 Bier (KL)

- Alle Arten von Bier wie Pils, Lager- und Altbier.

*Eingeschlossen sind:* Bier mit niedrigem Alkoholgehalt und alkoholfreies Bier; Ingwerbier.

02.2 **Tabak**

Diese Gruppe umfaßt alle von Haushalten getätigten Tabakkäufe, auch in Restaurants, Cafés, Bars, Tankstellen usw.

02.2.0 Tabak (KL)

- Zigaretten; Zigarettentabak und -papier;
- Zigarren, Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak.

*Ausgeschlossen sind:* sonstige Raucherartikel (12.3.2).

03 BEKLEIDUNG UND SCHUHE

03.1 **Bekleidung**

03.1.1 Bekleidungsstoffe (ML)

- Bekleidungsstoffe aus Naturfasern, Chemiefasern oder Mischgeweben.

*Ausgeschlossen sind:* Möbelstoffe (05.2.0).

03.1.2 Bekleidungsartikel (ML)

- Bekleidung für Männer, Frauen, Kinder (3 bis 13 Jahre) und Kleinkinder (0 bis 2 Jahre), konfektioniert oder nach Maß, aus beliebigen Stoffen (einschließlich Leder, Pelz, Kunststoff oder Gummi), Alltags-, Sport- und Arbeitskleidung:
  - Umhänge, Mäntel, Regenmäntel, Anoraks, Parkas, Blousons, Jacken, Hosen, Westen, Anzüge, Kostüme, Kleider, Röcke usw.;
  - Hemden, Blusen, Pullover, Strickjacken, Shorts, Badeanzüge, Trainingsanzüge, Jogginganzüge, Sweatshirts, T-Shirts usw.;
  - Unterhemden, Unterhosen, Unterröcke, Strümpfe, Strumpfhosen, Büstenhalter, Schlüpfer, Hüfthalter, Korsetts, Bodysuits usw.;
  - Schlafanzüge, Nachthemden, Nachtkleider, Hausmäntel, Morgenröcke und Bademäntel;
  - Säuglingsbekleidung einschließlich Säuglingsschuhen aus Stoff.

*Ausgeschlossen sind:* medizinische Trikotagen wie elastische Strümpfe (06.1.2); Windeln (12.1.3).

03.1.3 Sonstige Bekleidungsartikel und -zubehör (ML)

- Krawatten, Taschentücher, Schals, Tücher, Handschuhe, Fäustlinge, Muffs, Gürtel, Hosenträger, Schürzen, Kittel, Lätzchen, Ärmelschoner, Hüte, Kappen, Barette, Mützen usw.;
- Nähgarne, Strickgarne und Bekleidungszubehör wie Schnallen, Knöpfe, Druckknöpfe, Reißverschlüsse, Bänder, Schnürsenkel, Bordüren usw.

*Eingeschlossen sind:* Garten- und Arbeitshandschuhe; Motorrad- und Fahrradhelme.

*Ausgeschlossen sind:* Handschuhe und andere Waren aus Gummi (05.6.1); Steck-, Sicherheits-, Näh- und Stricknadeln, Fingerhüte (05.6.1); Schutzhelme für den Sport (09.3.2); andere Sportschutzbekleidung wie Schwimmwesten, Boxhandschuhe, Schienbeinschoner, Polster und Protektoren, Gurte, Stützen usw. (09.3.2); Papiertaschentücher (12.1.3); Uhren, Schmuck, Manschettenknöpfe, Krawattennadeln (12.3.1); Spazierstöcke, Schirme, Fächer, Schlüsselringe (12.3.2).

03.1.4 Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung (D)

- Trockenreinigung, Waschen und Färben von Bekleidung;
- Stopfen, Ausbessern, Reparatur und Änderung von Bekleidung;
- Miete von Bekleidung.

*Eingeschlossen ist:* Gesamtwert der Reparatur (Arbeits- und Materialkosten).

*Ausgeschlossen sind:* Käufe von Material und Zubehör für die eigene Reparatur (03.1.1); Reparatur von Haushaltswäsche und anderen Heimtextilien (05.2.0); Trockenreinigung, Waschen, Trocknen und Miete von Haushaltswäsche und anderen Heimtextilien (05.6.2).

03.2 **Schuhe**

03.2.1/2 Schuhe einschließlich Reparatur und Miete (ML)

- Schuhe aller Art für Männer, Frauen, Kinder (3 bis 13 Jahre) und Kleinkinder (0 bis 2 Jahre) einschließlich Turnschuhen, die auch für Alltag und Freizeit geeignet sind (Jogging-, Tennis-, Basketball-, Bootsschuhe usw.);
- Schuhreparatur und Schuhputzen;
- Miete von Schuhen.

*Eingeschlossen sind:* Gamaschen, Leggings und ähnliche Artikel; Gesamtwert der Reparatur (Arbeits- und Materialkosten).

*Ausgeschlossen sind:* Säuglingsschuhe aus Stoff (03.1.2); orthopädische Schuhe (06A); spezielle Sportschuhe (Ski-, Fußball-, Golf-, Schlitt-, Rollschuhe usw.) (09.3.2); Schienbeinschoner, Kricketpolster und andere Schutzbekleidung für den Sport (09.3.2); Politur, Creme und andere Schuhpflegemittel (05.6.1); Reparatur (09.3.2) oder Miete (09.4.1) von speziellen Sportschuhen (Ski-, Fußball-, Golf-, Schlitt-, Rollschuhe usw.).

## 04 WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE

### 04.1 Gezahlte Wohnungsmieten

Diese Gruppe umfaßt alle von Haushalten gezahlten Wohnungsmieten, unabhängig davon, ob sie staatliche Sozialleistungen erhalten oder nicht (einschließlich der auf Antrag des Mieters unmittelbar an den Vermieter gerichteten Zahlungen).

Die Mieten enthalten gewöhnlich Zahlungen für die Nutzung des Grundstücks und der Räumlichkeiten, für Heizungs-, Sanitär- und Beleuchtungseinrichtungen usw. sowie für die Benutzung der Möbel im Fall von möbliert gemieteten Wohnungen.

Die Mieten enthalten auch Zahlungen für die Nutzung der zur Wohnung gehörenden Garage. Die Garage muß weder physisch mit der Wohnung verbunden sein, noch vom selben Vermieter gemietet werden.

Die Mieten enthalten keine Zahlungen für die Nutzung von Garagen oder Parkplätzen, die nicht zur Wohnung gehören (07.2.4). Ausgeschlossen sind ferner: Gebühren für Wasserversorgung (04.4.1), Müllabfuhr (04.4.2) und Abwasserbeseitigung (04.4.3); Miteigentümergebühren für Haus- und Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Heizung und Beleuchtung, Wartung von Aufzügen und Müllschluckern usw. in Mehrfamilienhäusern (04.4.4); Gebühren für Elektrizität (04.5.1) und Gas (04.5.2); Gebühren für Warmwasser- und Dampfversorgung durch Fernheizkraftwerke (04.5.5).

#### 04.1.1/2 Gezahlte Wohnungsmieten (D)

- Für möblierte oder unmöblierte Hauptwohnungen gezahlte Mieten;
- Für Nebenwohnungen gezahlte Mieten.

*Eingeschlossen sind:* Zahlungen von Haushalten für die Nutzung eines Zimmers in einem Hotel oder einer Pension als Hauptwohnung.

*Ausgeschlossen sind:* Beherbergungsdienstleistungen von Schulen, Internaten und Studentenheimen (11.2.0), von Feriendörfern und -zentren (11.2.0) sowie von Altenheimen (\*) (12.4.0).

### 04.3 Instandhaltung und Reparatur der Wohnung

Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Erstens sind es Tätigkeiten, die der Eigentümer oder Mieter

ausführen muß, um die Wohnung in einem guten Zustand zu halten; zweitens verändern sie weder Funktion, Kapazität oder erwartete Lebensdauer der Wohnung.

Es gibt zwei Arten von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wohnungen: kleinere Arbeiten wie Innenausstattung und Reparaturen von Anlagen, die gewöhnlich von Mietern und Eigentümern gemeinsam durchgeführt werden, sowie größere Arbeiten wie Wandverputz oder Dachreparaturen, die nur vom Eigentümer durchgeführt werden.

Alle Ausgaben des Mieters für Material und Leistungen zur regulären Reparatur und Instandhaltung von Wohnungen sind Bestandteil der Ausgaben für den Individualverbrauch der Haushalte. Alle Ausgaben des Mieters für Material und Leistungen zur regulären Reparatur und Instandhaltung von Wohnungen sind Bestandteil der Ausgaben für den Individualverbrauch der Haushalte (\*\*).

Materialkäufe, die von Mietern oder Eigennutzern von Eigentumswohnungen getätigt werden, um die Instandhaltung oder Reparaturen selbst auszuführen, sind unter 04.3.1 auszuweisen. Bezahlt der Mieter oder Eigennutzer ein Unternehmen, um Instandhaltung oder Reparaturen auszuführen, ist der Gesamtwert der Leistungen einschließlich Materialkosten unter 04.3.2 auszuweisen.

#### 04.3.1 Material für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (\*\*) (KL)

- Werkstoffe und Erzeugnisse wie Farben und Lacke, Putz, Tapeten, textile Wandbekleidungen, Fensterscheiben, Gips, Zement, Kitt, Tapetenkleister usw., die für kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Wohnung gekauft wurden.

*Eingeschlossen sind:* Installations-Kleinmaterial (Rohre, Hähne, Dichtungen usw.) und Belagsmaterial (Bodenplatten, Keramikfliesen usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Auslegeware und Linoleumbeläge (05.1.2); Handwerkzeuge, Türbeschläge, Steckdosen, Stromkabel und Glühbirnen (05.5.2); Besen, Bürsten und Reinigungsmittel (05.6.1); Material für größere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (vom HVPI nicht erfaßte Vorleistungen) (\*\*) oder für Erweiterung oder Umbau der Wohnung (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen) (\*\*).

#### 04.3.2 Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (\*\*) (D)

- von Klempnern, Elektrikern, Zimmerleuten, Glasern, Anstreichern, Dekorateuren, Bohnerern usw. durchgeführte kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

*Eingeschlossen ist:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten).

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten gekauftes Material für die eigene Instandhaltung und Reparatur (04.3.1); in Anspruch genommene Dienstleistungen für größere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (vom HVPI nicht erfaßte Vorleistungen) (\*\*) oder für Erweiterung oder Umbau der Wohnung (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen) (\*\*).

**04.4 Wasserversorgung und Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung**

Diese Gruppe umfaßt alle getrennt berechneten Gebühren für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, unabhängig davon, ob sie nach dem Verbrauch zu zahlen sind oder nicht. Ausgeschlossen sind Zahlungen für Dienstleistungen, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden.

**04.4.1 Wasserversorgung (KL)**

- Wasserversorgung.

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, feste Gebühren usw.

*Ausgeschlossen sind:* in Flaschen oder anderweitig abgefülltes Trinkwasser (01.2.2); Warmwasser und Wasserdampf aus Fernheizkraftwerken (04.5.5).

**04.4.2 Müllabfuhr (D)**

- Sammlung und Beseitigung von Abfällen.

**04.4.3 Abwasserbeseitigung (D)**

- Sammlung und Beseitigung von Abwasser.

**04.4.4 Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g. (D)**

- Miteigentümergebühren für Haus- und Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Heizung und Beleuchtung, Wartung von Aufzügen und Müllschluckern usw. in Mehrfamilienhäusern;
- Schutzdienste.
- Schneeräumen und Schornsteinfegen.

*Ausgeschlossen sind:* Haushaltsdienstleistungen wie Fensterputzen, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung (05.6.2); Leibwächter (12.7.0).

**04.5 Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe**

**04.5.1 Elektrizität (KL) (E)**

- Elektrizität.

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, feste Gebühren usw.

**04.5.2 Gas (KL) (E)**

- Stadtgas und Erdgas;
- flüssige Kohlenwasserstoffe (Butan, Propan usw.).

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, Lagerbehälter, feste Gebühren usw.

04.5.3 Flüssige Brennstoffe (KL) (E)

- Haushalts-Heizöl und Petroleum.

04.5.4 Feste Brennstoffe (KL) (E)

- Kohle, Koks, Briketts, Brennholz, Holzkohle, Torf und dergleichen.

04.5.5 Wärmeenergie (KL) (E)

- Warmwasser und Wasserdampf aus Fernheizkraftwerken.

*Eingeschlossen sind:* zugehörige Ausgaben wie Zählermiete, Zählerablesen, feste Gebühren usw.; Eis für Kühl- und Gefrierzwecke.

05 HAUSRAT UND LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES HAUSES

05.1 **Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge**

05.1.1 Möbel und andere Einrichtungsgegenstände (LL)

- Betten, Sofas, Couchs, Tische, Stühle, Schränke, Kommoden und Büchrregale;
- Beleuchtungseinrichtungen wie Decken-, Stand-, Kugel- und Nachttischlampen;
- Bilder, Skulpturen, Gravuren, Wandteppiche und andere Kunstobjekte einschließlich Reproduktionen, andere Ornamente;
- Stellwände, Raumteiler und andere Einrichtungsgegenstände.

*Eingeschlossen sind:* Kauf und ggf. Einbau von Lattenrosten, Sprungfederrahmen, Matratzen und Tatamis; Badezimmerschränken; Babymöbeln wie Wiegen, Hochstühlen und Kinderstälchen; Jalousien; Camping- und Gartenmöbeln; Spiegeln und Kerzenhaltern.

*Ausgeschlossen sind:* Bettzubehör und Markisen (05.2.0); Geldschränke (05.3.1); Zierglas und Keramikartikel (05.4.0); Uhren (12.3.1); Wandthermometer und barometer (12.3.2); Babytragetaschen und Kinderwagen (12.3.2); Kunstwerke und antike Möbel, in erster Linie als Kapitalanlage dienend (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen).

05.1.2 Teppiche und andere Bodenbeläge (LL)

- Lose Teppiche, Auslegeware, Linoleum- und andere Bodenbeläge.

*Eingeschlossen ist:* Verlegen von Bodenbelägen.

*Ausgeschlossen sind:* Bade-, Flecht- und Türmatten (05.2.0); antike Bodenbeläge, in erster Linie als Kapitalanlage dienend (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen).

05.1.3 Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen (D)

- Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen.

*Eingeschlossen sind:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten); Restauration von Kunstwerken, antiken Möbeln und Bodenbelägen, die nicht in erster Linie als Kapitalanlage dienen (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen).

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten separat gekauftes Material für die eigene Reparatur (05.1.1 oder 05.1.2); Trockenreinigung von Teppichen (05.6.2).

05.2 **Heimtextilien**

05.2.0 Heimtextilien (ML)

- Möbelstoffe, Vorhangsstoffe, Vorhänge, Markisen, Türvorhänge und Stoffjalousien;
- Bettzubehör wie Futons, Kopfkissen, Keilkissen und Hängematten;
- Bettwäsche wie Bettlaken, Kopfkissenbezüge, Bettbezüge, Bettdecken, Tagesdecken, Plaids, Daunendecken, Steppdecken und Moskitonetze;
- Tisch- und Badwäsche wie Tischdecken, Servietten, Handtücher und Waschlappen;
- andere Heimtextilien wie Einkaufstaschen, Wäschesäcke, Schuhsäcke, Kleider- und Möbelabdeckungen, Flaggen, Sonnenschutzvorrichtungen usw.;
- Reparatur dieser Waren.

*Eingeschlossen sind:* Meterware; Öltuch; Bade-, Flecht- und Türmatten.

*Ausgeschlossen sind:* textile Wandbekleidungen (04.3.1); Wandteppiche (05.1.1); Bodenbeläge wie Teppiche und Auslegeware (05.1.2); Heizdecken (05.3.2); Abdeckungen für Kraftwagen, Krafträder usw. (07.2.1); Luftmatratzen und Schlafsäcke (09.3.2).

05.3 **Haushaltsgeräte**

05.3.1/2 Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Großgeräte (LL) sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte (ML)

- Kühlschränke, Gefrierschränke und kombinierte Kühl- und Gefriergeräte;
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Trockenschränke, Geschirrspülmaschinen, Bügelmaschinen und Bügelpressen;
- Kocher, Grillgeräte, Kochplatten, Herde, Backöfen und Mikrowellenherde;

- Klimaanlage, Luftbefeuchter, Raumheizgeräte, Warmwasserbereiter, Ventilatoren und Abzugshauben;
- Staubsauger, Dampfreinigungsmaschinen, Teppichshampoonier-, Schrubb-, Wachs- und Bohnermaschinen;
- andere Haushalts-Großgeräte wie Geldschränke, Näh- und Strickmaschinen, Wasserenthärter usw.;
- Kaffeemühlen, Kaffeemaschinen, Entsafter, Dosenöffner, Mixer, Friteusen, Fleischgrills, Messer, Toaster, Eiskrem- und Sorbetbereiter, Joghurtbereiter, Wärmeplatten, Bügeleisen, Kessel, Lüfter, Heizdecken usw.

*Eingeschlossen sind:* ggf. Lieferung und Installation der Geräte.

*Ausgeschlossen sind:* fest in das Gebäude eingebaute Geräte (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen) (\*\*); nichtelektrische Haushalts-Kleingeräte und Küchengeräte (05.4.0); Haushaltswaagen (05.4.0); Personen- und Säuglingswaagen (12.1.3).

#### 05.3.3 Reparatur von Haushaltsgeräten (D)

- Reparatur von Haushaltsgeräten.

*Eingeschlossen sind:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten); Miete von Haushalts-Großgeräten.

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten separat gekauftes Material für die eigene Reparatur (05.3.1 oder 05.3.2).

#### 05.4 **Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung**

##### 05.4.0 Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung (ML)

- Waren aus Glas, Kristall, Keramik oder Porzellan für Tisch, Küche, Bad, Toilette, Büro und zur Dekoration;
- Schneidwaren, Bestecke und Silberwaren;
- nichtelektrische Küchengeräte aus beliebigem Material wie Kasserollen, Bratpfannen, Kochtöpfe, Kaffeemühlen, Püreebereiter, Zerkleinerungsgeräte, Wärmeplatten, Haushaltswaagen und ähnliche mechanische Geräte;
- nichtelektrische Haushaltsartikel aus beliebigem Material wie Behälter für Brot, Kaffee, Gewürze usw., Abfalleimer, Papierkörbe, Wäschekörbe, Spardosen und Sicherheitskassetten, Handtuchhalter, Flaschenregale, Bügeleisen und -bretter, Briefkästen, Säuglingsflaschen, Thermoskannen und Kühltaschen;
- Reparatur dieser Waren.

*Ausgeschlossen sind:* Beleuchtungseinrichtungen (05.1.1); elektrische Haushaltsgeräte (05.3.1); Pappgeschirr (05.6.1); Personen- und Säuglingswaagen (12.1.3).

## 05.5 **Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten**

### 05.5.1/2 Großwerkzeuge und -geräte (LL) sowie Kleinwerkzeuge und diverses Zubehör (ML)

- Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte wie elektrische Bohrmaschinen, Sägen, Sandpapiermaschinen und Heckenschneider, Gartentraktoren, Rasenmäher, Kultivatoren, Kettensägen und Wasserpumpen;
- Reparatur dieser Waren;
- Handwerkzeug wie Sägen, Hämmer, Schraubendreher und -schlüssel, Zangen, Beschneidmesser, Raspeln und Feilen;
- Gartenwerkzeuge und -geräte wie Schubkarren, Gießkannen, Schläuche, Spaten, Schaufeln, Rechen, Gabeln, Sensen, Sicheln und Gartenscheren;
- Leitern;
- Türbeschläge (Scharniere, Griffe und Schlösser), Armaturen für Heizkörper und Kamine, andere Metallwaren für das Haus (Vorhangschienen, Teppichstangen, Haken usw.) oder für den Garten (Ketten, Gitter, Pfähle und Segmente für Zäune und Abgrenzungen);
- Elektroinstallationsmaterial und -zubehör, z. B. Steckdosen, Schalter, Kabel, Glühbirnen, Neonröhren, Taschen- und Handlampen, elektrische Batterien für allgemeine Zwecke, Türklingeln und Alarmanlagen;
- Reparatur dieser Waren.

*Eingeschlossen sind:* Miete von Heimwerkermaschinen und -geräten.

## 05.6 **Waren und Dienstleistungen für die Laufende Haushaltsführung**

### 05.6.1 Kurzlebige Haushaltswaren (KL)

- Reinigungs- und Pflegemittel wie Seife, Waschpulver, Scheuerpulver, Wasch- und Spülmittel, Desinfektionsbleichen, Enthärtungsmittel, Konditionierer, Fensterreinigungsmittel, Wachse, Polituren, Farbstoffe, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide und destilliertes Wasser;
- Reinigungsartikel wie Besen, Schrubber, Kehrbleche und Handfeger, Staubtücher, Trockentücher, Aufnehmer, Schwämme, Stahlwolle und Fensterleder;

- Papiererzeugnisse wie Filter, Tischdecken und Servietten, Küchenpapier, Staubsaugerbeutel und Pappgeschirr einschließlich Aluminiumfolie und Müllbeuteln;
- andere kurzlebige Haushaltswaren wie Streichhölzer, Kerzen, Lampendochte, Brennspritus, Wäscheklammern, Kleiderbügel, Steck-, Sicherheits-, Näh- und Stricknadeln, Fingerhüte, Nägel, Schrauben, Muttern, Heftzwecken, Stifte, Unterlegscheiben, Kleber und Klebeband für den Hausgebrauch, Bindfaden, Zwirn und Gummihandschuhe.

*Eingeschlossen sind:* Polituren, Cremes und andere Schuhpflegemittel.

*Ausgeschlossen sind:* Gartenbauerzeugnisse für die Unterhaltung von Ziergärten (09.3.3); Papiertaschentücher, Toilettenpapier, -seife und -schwämme sowie andere Körperpflegeprodukte (12.1.3).

#### 05.6.2 Häusliche Dienstleistungen (D)

- Von bezahltem Hauspersonal wie Dienern, Köchen, Dienstmädchen, Putzfrauen, Fahrern, Gärtnern, Erzieherinnen, Sekretärinnen, Hauslehrern erbrachte häusliche Dienstleistungen;
- von Unternehmen oder Selbständigen erbrachte häusliche Dienstleistungen einschließlich *Babysitting* und Hausarbeiten;
- Fensterputzen, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung;
- Trockenreinigung, Waschen und Färben von Haushaltswäsche, Heimtextilien und Teppichen;
- Miete von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen, Teppichen, Haushaltsgeräten und Haushaltswäsche.

*Ausgeschlossen sind:* Trockenreinigung, Waschen und Färben von Bekleidung (03.1.4); Müllabfuhr (04.4.2); Abwasserbeseitigung (04.4.3); Miteigentümergebühren für Haus- und Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Heizung und Beleuchtung, Wartung von Aufzügen und Müllschluckern usw. in Mehrfamilienhäusern (04.4.4); Schutzdienste (04.4.4); Schneeräumen und Schornsteinfegen (04.4.4); Umzugs- und Lagerungsleistungen (07.3.6); Dienstleistungen von Ammen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (12.4.0); Leibwächter (12.7.0).

### 06 GESUNDHEITSPFLEGE

In diese Abteilung gehören auch die von schulischen oder universitären Gesundheitszentren erbrachten entgeltlichen Dienstleistungen.

#### 06.1 Medizinische Erzeugnisse

Diese Gruppe umfaßt Medikamente, Prothesen, medizinische Geräte und andere rezeptpflichtige oder rezeptfreie medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, die von Einzelpersonen oder Haushalten gewöhnlich in Apotheken oder im medizinischen Fachhandel gekauft werden und für den Verbrauch oder die

Verwendung außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bestimmt sind. Von Allgemeinmedizinern, Zahnärzten und Angehörigen der paramedizinischen Berufe unmittelbar an ambulante Patienten ausgegebene Erzeugnisse werden unter ambulante Dienstleistungen (06.2) eingeordnet und die von Krankenhäusern an stationäre Patienten ausgegebenen Erzeugnisse unter Krankenhausdienstleistungen (\*) (06.3).

06.1.1 Pharmazeutische Erzeugnisse (KL)

- Medizinische Zubereitungen, Arzneimittel, Seren und Impfstoffe, Vitamine und Mineralien, Lebertran und orale Empfängnisverhütungsmittel.

*Ausgeschlossen sind:* Veterinärerzeugnisse (09.3.4); Körperpflegeartikel wie medizinische Seife (12.1.3).

06.1.2/3 Sonstige medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte (KL)

- Fieberthermometer, Verbände mit und ohne Klebstreifen, Injektionsspritzen, Verbandkästen, Wärmflaschen und Eisbeutel, medizinische Trikotagen wie elastische Strümpfe und Knieschützer, Schwangerschaftstests, Kondome und andere mechanische Empfängnisverhütungsmittel;
- Korrektionsbrillen und Kontaktlinsen, Hörgeräte, Glasaugen, Prothesen, orthopädische Binden und Stützen, orthopädische Schuhe, chirurgische Gürtel, Bandagen und Stützen, Nackenstützen, medizinische Massagegeräte und Gesundheitslampen, Rollstühle mit und ohne Motor, Spezialbetten, Krücken, elektronische und nichtelektronische Blutdruckmeßgeräte usw.;
- Reparatur dieser Waren.

*Eingeschlossen ist:* Zahnersatz, nur Materialkosten.

*Ausgeschlossen sind:* Miete von therapeutischen Geräten (06.3.2); Schutzbrillen, Gurte und Stützen für den Sport (09.3.2); Sonnenbrillen ohne Korrektionsgläser (12.3.2).

06.2 **Ambulante Dienstleistungen**

Diese Gruppe umfaßt ambulante Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Angehörigen der paramedizinischen Berufe und ihres Hilfspersonals. Die Dienstleistungen können zu Hause, in Einzel- oder Gemeinschaftspraxen, Ambulatorien oder Polikliniken erbracht werden.

Zu den ambulanten Dienstleistungen gehören auch Arzneimittel, Prothesen, medizinische Geräte und andere gesundheitsbezogene Erzeugnisse, die von Ärzten, Zahnärzten, Angehörigen der paramedizinischen Berufe und deren Hilfspersonal unmittelbar an ambulante Patienten verabreicht werden.

Ärztliche, zahnärztliche und paramedizinische Dienstleistungen, die von Krankenhäusern und dergleichen für stationäre Patienten erbracht werden (\*) (06.3).

06.2.1/3 Medizinische und paramedizinische Dienstleistungen (D)

- Konsultation von Ärzten in allgemeinen oder Fachpraxen;
- Dienstleistungen von medizinischen Analyselabors und Röntgenzentren;
- Dienstleistungen von freiberuflichen Krankenschwestern, Pflegern und Hebammen;
- Dienstleistungen von freiberuflichen Akupunkteuren, Chiropraktikern, Optometrikern, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten usw.;
- ärztlich verschriebene Bewegungstherapie;
- Thermalbäder oder Salzwasserbehandlungen für ambulante Patienten;
- ambulante Dienstleistungen
- Miete von therapeutischen Geräten.

*Eingeschlossen sind:* Dienstleistungen von Kieferorthopäden.

06.2.2 Zahnmedizinische Dienstleistungen(D)

- Dienstleistungen von Zahnärzten und zahnmedizinischen Hilfskräften einschließlich Mundhygiene.

*Eingeschlossen sind:* Anpassung von Zahnersatz.

*Ausgeschlossen sind:* Zahnersatz (06.1.3); Dienstleistungen von Kieferorthopäden (06.2.1); Dienstleistungen von medizinischen Analyselabors und Röntgenzentren (06.2.3).

06.3 **Krankenhausdienstleistungen (\*)**

Krankenhäuser dienen zur Aufnahme von Patienten für die Dauer der Behandlung. Zu den Krankenhausdienstleistungen gehören auch die Betreuung während des Tages im Krankenhaus, zu Hause durchgeführte Behandlungen sowie die Betreuung Kranker im Endstadium.

Diese Gruppe umfaßt die Dienstleistungen von allgemeinen Krankenhäusern und Fachkliniken, medizinischen Zentren, Entbindungszentren, Heil- und Pflegeanstalten und Nachsorgekliniken, die im wesentlichen stationäre Patienten behandeln, Dienstleistungen von Altenheimen, bei denen die ärztliche Überwachung ein wesentliches Element darstellt, Dienstleistungen von Rehabilitationszentren, die stationäre Patienten betreuen sowie Rehabilitationstherapien, deren Ziel eher in der Behandlung als in der langfristigen Unterstützung der Patienten besteht.

Krankenhäuser sind definiert als Einrichtungen, die Patienten unter unmittelbarer qualifizierter ärztlicher Aufsicht stationär behandeln. In medizinischen Zentren, Entbindungszentren, Heil- und Pflegeanstalten werden die Patienten zwar auch

stationär behandelt, die Leistungen werden jedoch unter der Aufsicht und häufig direkt von Personal erbracht, das geringer als Ärzte qualifiziert ist.

Ausgeschlossen sind Dienstleistungen von Kliniken und Ambulatorien ausschließlich für ambulante Patienten (06.2) sowie Dienstleistungen von Altenheimen (ohne ärztliche Überwachung), Behindertenheimen und Rehabilitationszentren, die in erster Linie langfristige Unterstützung leisten (12.4).

#### 06.3.0 Krankenhausdienstleistungen (\*) (D)

- Die Krankenhausdienstleistungen umfassen folgende Dienstleistungen für stationäre Patienten:
  - Grundleistungen: Verwaltung; Beherbergung; Speisen und Getränke; Aufsicht und Betreuung durch nichtspezialisiertes Personal (Pflege- und Hilfskräfte); Erste Hilfe und Wiederbelebung; Krankentransport; Versorgung mit Arzneimitteln und anderen pharmazeutischen Erzeugnissen; Bereitstellung von therapeutischen Geräten;
  - Medizinische Dienstleistungen: Leistungen von Allgemeinmedizinern, Fachärzten, Chirurgen und Zahnärzten; medizinische Analysen und Röntgenaufnahmen; paramedizinische Dienstleistungen, z. B. von Krankenschwestern, Pflegern, Hebammen, Chiropraktikern, Optometrikern, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten usw.

### 07 VERKEHR

#### 07.1 Kauf von Fahrzeugen

Diese Gruppe umfaßt den Kauf von neuen und gebrauchten Fahrzeugen durch private Haushalte. Es werden jedoch nur die Käufe von Gebrauchtfahrzeugen erfaßt, die bei anderen institutionellen Sektoren (typischerweise Werkstätten und Fahrzeughandel) getätigt wurden, und nicht die Verkäufe zwischen Haushalten.

Erfaßt werden die Käufe abzüglich der Verkäufe von Gebrauchtfahrzeugen an andere institutionelle Sektoren. Die Mitgliedstaaten verwenden entweder:

- i) ein Nettogewicht für Neuwagen (Bruttogewicht abzüglich Erlös für in Zahlung gegebene Gebrauchtwagen) und ein Nettogewicht für Gebrauchtwagen oder
- ii) ein Bruttogewicht für Neuwagen (ohne Berücksichtigung des Erlöses für in Zahlung gegebene Gebrauchtwagen) und ein Gewicht für Gebrauchtwagen einschließlich der von Unternehmen in Zahlung genommenen.

*Eingeschlossen sind auch Käufe im Rahmen von Finanzierungsleasingverträgen.*

Käufe von Freizeitfahrzeugen wie Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern, Flugzeugen und Booten sind in 09.2.1 eingeordnet.

07.1.1 Kraftwagen (LL)

- Neuwagen einschließlich Personen-Kleintransportern, Kombiwagen und dergleichen mit Zwei- oder Vierradantrieb;
- Gebrauchtwagen einschließlich Personen-Kleintransportern, Kombiwagen und dergleichen mit Zwei- oder Vierradantrieb.

*Ausgeschlossen sind:* Rollstühle (06.1.3); Wohnmobile (09.2.1); Golfwagen (09.2.1).

07.1.2/3/4 Krafträder, Fahrräder und Gespannfahrzeuge (LL)

- Krafträder aller Art, Motorroller und Fahrräder mit Hilfsmotor;
- Fahrräder und Dreiräder aller Art;
- Gespannfahrzeuge.

*Eingeschlossen sind:* Seitenwagen, Schneemobile, Rickschas, Zugtiere und Geschirr (Joche, Kummets, Zaumzeug, Zügel usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Rollstühle (06.1.3); Golfwagen (09.2.1); Spielzeugfahrräder und -dreiräder (09.3.1); Pferde und Ponies sowie Gespannfahrzeuge einschließlich Geschirr für Pferde und Ponies, die für Freizeitzwecke gekauft wurden (09.2.1).

07.2 **Betrieb von Privaten Verkehrsmitteln**

Die von Haushalten für die eigene Instandhaltung und Reparatur sowie für sonstige Eigenmaßnahmen gekauften Ersatzteile, Zubehör oder Schmiermittel sind unter 07.2.1 oder 07.2.2 auszuweisen. Beahlt der Haushalt jedoch ein Unternehmen für Instandhaltung, Reparatur oder andere Arbeiten, ist der Gesamtwert der Leistung einschließlich Materialkosten unter 07.2.3 auszuweisen.

07.2.1 Ersatzteile und Zubehör für private Verkehrsmittel (ML)

- Reifen (neu, gebraucht oder runderneuert), Schläuche, Zündkerzen, Batterien, Stoßdämpfer, Filter, Pumpen usw. für private Verkehrsmittel.

*Eingeschlossen sind:* Facherzeugnisse zur Reinigung, Pflege und Instandhaltung von Fahrzeugen wie Farben und Lacke, Chromreiniger, Dichtungsmittel und Karosseriepoluturen; Abdeckungen für Kraftwagen, Krafträder usw.

*Ausgeschlossen sind:* Motorrad- und Fahrradhelme (03.1.3); allgemeine Erzeugnisse zur Reinigung, Pflege und Instandhaltung wie destilliertes Wasser, Schwämme, Fensterleder, Waschmittel usw. (05.6.1); Ausgaben für den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör sowie für Lackieren, Waschen und Polieren der Karosserie (07.2.3); Radiofone (08.2.0); Autoradios (09.1.1); Babysitze für Autos (12.3.2).

07.2.2 Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel (KL) (E)

- Benzin und andere Kraftstoffe wie Diesel, Flüssiggas, Alkohol und Zweitaktgemische;

- Schmierstoffe, Bremsflüssigkeit und Getriebeöl, Kühlmittel und Zusatzstoffe.

*Eingeschlossen sind:* Kraftstoffe für die unter 09.1.4 eingeordneten Großwerkzeuge und -geräte.

*Ausgeschlossen sind:* Kosten für Ölwechsel und Abschmieren (07.2.3).

#### 07.2.3 Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln (D)

- Ausgaben für Instandhaltungs- und Reparaturleistungen an privaten Verkehrsmitteln wie Einbau von Teilen und Zubehör, Räderauswuchten, technische Prüfung, Pannendienst, Ölwechsel, Abschmieren und Waschen;

*Eingeschlossen ist:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten).

*Ausgeschlossen sind:* Ersatzteile, Zubehör oder Schmiermittel, die für die eigene Instandhaltung oder Reparatur von Haushalten separat gekauft wurden (07.2.1 oder 07.2.2); Fahrzeugzulassungsprüfungen (07.2.4).

#### 07.2.4 Sonstige Dienstleistungen an privaten Verkehrsmitteln (D)

Gemäß dem ESVG 1995 werden hier auch alle Zahlungen der Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw. eingeordnet, die als Dienstleistungskäufe beim Staat betrachtet werden (ESVG 1995 Absatz 3.76.h). In diesem Fall benutzt der Staat die Erteilung der Berechtigungen, um eine Kontrollfunktion auszuüben — etwa durch Prüfung der Befähigung oder Qualifikation der betreffenden Person (ESVG 1995 Absatz 4.80.d und Fußnote).

- Miete von Garagen und Parkplätzen, die nicht im Zusammenhang mit der Wohnung stehen;
- Benutzungsgebühren (Brücken, Tunnel, Pendelfähren, Autobahnen) und Parkuhren;
- Fahrunterricht, Fahrprüfungen und Führerscheine;
- Fahrzeugzulassungsprüfungen;
- Miete von privaten Verkehrsmitteln ohne Fahrer.

*Ausgeschlossen sind:* Miete von Kraftwagen mit Fahrer (07.3.2); Leistungsentgelte für die Versicherung von privaten Verkehrsmitteln (12.5.4).

### 07.3 **Verkehrsdienstleistungen**

Käufe von Verkehrsdienstleistungen werden im allgemeinen nach Verkehrszweigen eingeordnet. Wenn ein Fahrausweis für zwei oder mehr Verkehrszweige gültig ist, z. B. innerstädtische Busse und U-Bahn oder Eisenbahn und Fähre, sind diese Käufe in 07.3.5 einzuordnen.

Eingeschlossen sind die Kosten für Mahlzeiten, Getränke, Erfrischungen oder Beherbergungsdienstleistungen, sofern im Fahrpreis enthalten. Werden diese Kosten getrennt berechnet, sind sie in Abteilung 11 einzuordnen.

Schülertransporte sind eingeschlossen; Krankentransporte werden in 06.2.3 eingeordnet.

07.3.1 Schienenpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Eisenbahnen, Straßenbahnen und U-Bahnen.

*Eingeschlossen ist:* Beförderung von Privatfahrzeugen.

*Ausgeschlossen ist:* Beförderung mit Seilbahnen (07.3.6).

07.3.2 Straßenpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Bussen, Taxis und Mietwagen mit Fahrer.

07.3.3 Luftpersonenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Flugzeugen und Hubschraubern.

07.3.4 Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit Schiffen, Booten, Fähren, Luftkissenfahrzeugen und Tragflügelschiffen.

*Eingeschlossen ist:* Beförderung von Privatfahrzeugen.

07.3.5 Kombiniertes Personenverkehr (D)

- Beförderung von Einzelpersonen und Gruppen sowie Gepäck mit mehreren Verkehrsträgern, sofern sich die Ausgaben nicht jeweils zuordnen lassen.

*Eingeschlossen ist:* Beförderung von Privatfahrzeugen.

*Ausgeschlossen sind:* Pauschalreisen (09.6.0).

07.3.6 Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen (D)

- Beförderung mit Seilbahnen und Sesselliften;
- Umzugs- und Lagerungsleistungen;
- Leistungen von Trägern; Gepäckaufbewahrung und -abfertigung;
- Provisionen von Reisebüros.

*Ausgeschlossen sind:* Beförderung mit Seilbahnen und Sesselliften in Ski gebieten und Feriencentren (09.4.1).

08 NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

08.1 **Postdienste**

08.1.0 Postdienste (D)

- Zahlungen für die Zustellung von Briefen, Postkarten, Päckchen und Paketen;
- private Kurierdienste.

*Eingeschlossen sind:* alle Käufe von neuen Briefmarken, vorfrankierten Postkarten und Aerogrammen.

*Ausgeschlossen sind:* Käufe von entwerteten Briefmarken (09.3.1); Finanzdienstleistungen von Postämtern (12.6.2).

08.x **Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste**

08.2/3.0 Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste <sup>(10)</sup>

- Käufe von Telefonapparaten, Radiofonen, Telefaxgeräten, Anrufbeantwortern und Telefonlautsprechern (08.2.0);
- Reparatur dieser Geräte (08.2.0);
- Anschluß- und Bezugskosten für private Telefonapparate (08.3.0);
- Telefongespräche aus privaten oder öffentlichen Leitungen (öffentliche Telefonzellen, Postämter usw.); Telefongespräche aus Hotels, Cafés, Restaurants und dergleichen (08.3.0);
- Telegrafien-, Telex- und Telefaxdienste (08.3.0);
- Datenübertragungs- und Internet-Anschlußdienste (08.3.0);
- Miete von Telefonapparaten, Telefaxgeräten, Anrufbeantwortern und Telefonlautsprechern (08.3.0).

*Eingeschlossen sind:* Radiotelefonie-, radiotelegrafie- und Funktelexdienste;

*Ausgeschlossen sind:* von Personalcomputern bereitgestellte Antwortdienste für Telefax und Telefon (09.1.3).

09 FREIZEIT UND KULTUR

09.1 **Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung**

09.1.1 Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild (LL)

- Fernseher, Videorecorder, Fernsehantennen aller Art;

---

<sup>(10)</sup> Die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Position 08.2/3.0 in Waren (08.2.0) und Dienstleistungen (08.3.0) zu trennen, übermitteln diese Indizes zusammen mit dem kombinierten Index (08.2/3.0).

- Radios einschließlich Autoradios, Radioweckern; Zweiweg-Funkgeräte, Sender und Empfänger für Amateurfunk;
- Plattenspieler, Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, CD-Spieler, Stereoanlagen und deren Bauteile (Plattenspieler, Tuner, Verstärker, Lautsprecher usw.), Mikrofone und Kopfhörer.

*Ausgeschlossen sind:* Videokameras, Kamerarecorder und Tonkameras (09.1.2).

#### 09.1.2 Foto-, Kino-, optische Geräte und Zubehör (LL)

- Fotoapparate, Filmkameras, Tonkameras, Videokameras und Kamerarecorder, Film- und Diaprojektoren, Vergrößerungsgeräte und Filmentwicklungsgeräte, Zubehör (Projektionswände, Bildbetrachter, Objektive, Blitzgeräte, Filter, Belichtungsmesser usw.);
- Ferngläser, Mikroskope, Teleskope und Kompass.

#### 09.1.3 Datenverarbeitungsgeräte (LL)

- Personalcomputer und Bildschirmgeräte, Drucker, Programme und Zubehör;
- Rechenmaschinen einschließlich Taschenrechnern;
- Schreibmaschinen und Textsysteme.

*Eingeschlossen sind:* von Personalcomputern bereitgestellte Antwortdienste für Telefax und Telefon.

*Ausgeschlossen sind:* Videospieleprogramme (09.3.1); Spielcomputer zum Anschluß an Fernsehgeräte (09.3.1); Farbbänder für Schreibmaschinen (09.5.4); Rechenschieber (09.5.4).

#### 09.1.4 Aufzeichnungsmedien (ML)

- Schallplatten und Compact Discs;
- bespielte Tonbänder, Kassetten, Videokassetten, Disketten und CD-ROM für Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Videorecorder bzw. Personalcomputer;
- unbespielte Tonbänder, Kassetten, Videokassetten, Disketten und CD-ROM für Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Videorecorder bzw. Personalcomputer;
- unbelichtete Filme und Disketten für fotografische oder kinematografische Verwendung.

*Eingeschlossen sind:* fotografisches Material wie Papier und Blitzlampen; unbelichtete Filme, deren Entwicklung im Preis enthalten ist.

*Ausgeschlossen sind:* Batterien (05.5.2); Computerprogramme (09.1.3); Videospieleprogramme und -kassetten, CD-ROM (09.3.1); Filmentwickeln und Fotoabzüge (09.4.2).

09.1.5 Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung (D)

- Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung.

*Eingeschlossen ist:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten).

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten für die eigene Reparatur separat gekauftes Material (09.1.1, 09.1.2 oder 09.1.3).

09.2 **Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur**

09.2.1/2 Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit einschließlich Musikinstrumenten (LL)

- Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger;
- Flugzeuge einschließlich Ultraleicht-, Segel- und Gleitflugzeugen, Heißluftballons;
- Boote, Außenbordmotoren, Segel, Takelage und Aufbauten;
- Pferde und Ponies, Gespanne für Pferde und Ponies einschließlich Zubehör (Geschirr, Zaumzeug, Zügel, Sättel usw.);
- wesentliche Gebrauchsgüter für Spiel und Sport wie Kanus, Kajaks, Surfbretter, Tauchausrüstungen und Golfwagen;
- Musikinstrumente wie Klaviere, Orgeln, Violinen, Gitarren, Trompeten, Klarinetten und Flöten (ohne Blockflöten) einschließlich elektronischer Instrumente;
- Billardtische, Tischtennistische, Spielautomaten usw.

*Eingeschlossen sind:* Ausrüstung von Booten, Wohnmobilen, Wohnwagen usw.

*Ausgeschlossen sind:* Pferde und Ponies sowie Gespannfahrzeuge einschließlich Geschirr für Pferde und Ponies, die zur Personenbeförderung gekauft wurden (07.1.4); Spielzeug (09.3.1); aufblasbare Boote, Flöße und Schwimmbecken (09.3.2).

09.2.3 Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur (D)

- Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur.

*Eingeschlossen sind:* Gesamtwert der Leistungen (Arbeits- und Materialkosten); Einwinterung von Booten, Wohnmobilen und Wohnwagen usw.; Hangardienstleistungen für Privatflugzeuge; Yachthafendienstleistungen für Boote.

*Ausgeschlossen sind:* Kraftstoffe für Freizeitfahrzeuge (07.2.2); von Haushalten für die eigene Instandhaltung oder Reparatur separat gekauftes Material (09.2.1 oder 09.2.2); Veterinärdienstleistungen (09.3.5).

### 09.3 **Sonstige Freizeitwaren Einschliesslich Pflanzen und Heimtieren**

#### 09.3.1 Spiel- und Hobbywaren (ML)

- Karten-, Zimmer-, Schach- und ähnliche Spiele;
- Spielzeug aller Art einschließlich Puppen, weichen Spielzeugs, Spielzeugautos und -eisenbahnen, Spielzeugfahrrädern und -dreirädern, Spielbaukästen, Puzzles, Knetmassen, elektronischer Spiele, Masken, Verkleidungen, Scherzartikeln, Modespielen, Feuerwerkskörpern und Raketen, Girlanden und Weihnachtsbaumschmuck;
- Briefmarkensammlerartikel (entwertete Briefmarken, Briefmarkenalben usw.), andere Sammlerartikel (Münzen, Medaillen, Mineralien, zoologische und botanische Exemplare usw.) und sonstige Hobbywaren, a.n.g.

*Eingeschlossen sind:* Videospielprogramme; Spielcomputer zum Anschluß an Fernsehgeräte; Videospielkassetten und -CD-ROM.

*Ausgeschlossen sind:* Sammlerartikel im Bereich Kunstwerke und Antiquitäten (05.1.1); gültige Briefmarken (8.1.0). Weihnachtsbäume (09.3.3); Einklebebücher für Kinder (09.5.1).

#### 09.3.2 Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien (ML)

- Gymnastik-, Sport- und andere Körperertüchtigungsgeräte wie Bälle, Netze, Schläger, Skier, Florette, Stöcke, Gewichte, Diskusse, Speere, Hanteln, Expander usw.;
- Anglerausrüstungen;
- Fallschirmspringerausrüstung;
- Feuerwaffen und Munition für Jagd, Sport und Selbstverteidigung;
- Artikel für Strand- und Freiluftspiele wie Boule, Krocket, Frisbee, Volleyball, einschließlich aufblasbarer Boote, Flöße und Schwimmbecken;
- Campingausrüstungen wie Zelte und Zubehör, Schlafsäcke, Rucksäcke, Luftmatratzen und -pumpen, Campingkocher und Grillgeräte;
- Reparatur dieser Waren.

*Eingeschlossen sind:* spezielle Sportschuhe (Ski-, Fußball-, Golf-, Schlitt-, Rollschuhe usw.); Schutzhelme für den Sport; andere Sportschutzbekleidung wie Schwimmwesten, Boxhandschuhe, Schienbeinschoner, Polster und Protektoren, Schutzbrillen, Gurte, Stützen usw.

*Ausgeschlossen sind:* Motorrad- und Fahrradhelme (05.1.1); Camping- und Gartenmöbel (05.1.1).

09.3.3 Pflanzen (KL)

- Natürliche und künstliche Blumen und Blätter, Pflanzen, Sträucher, Zwiebeln, Knollen, Saatgut, Dünger, Kompost, Gartentorf, Rasen, Spezialerde für Ziergärten, sonstiger Gartenbaubedarf (ohne Geräte), Töpfe und Topfhalter.

*Eingeschlossen sind:* natürliche und künstliche Weihnachtsbäume. Lieferkosten für Blumen und Pflanzen.

*Ausgeschlossen sind:* Gartenhandschuhe (03.1.3); Gärtnereileistungen (04.4.4 oder 05.6.2); Gartengeräte (05.5.1); Gartenwerkzeuge (05.5.2).

09.3.4/5 Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere (KL)

- Heimtiere, Heimtierfutter, Veterinär- und Pflegeprodukte für Heimtiere; Halsbänder, Leinen, Ställe, Vogelkäfige, Aquarien, Katzenstreu usw.
- Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere wie Pflege, Unterbringung, Tätowierung und Ausbildung.

*Ausgeschlossen sind:* Pferde und Ponys (07.1.4 oder 09.2.1).

09.4 **Freizeit- und Kulturdienstleistungen**

09.4.1 Freizeit und Sportdienstleistungen (D)

- Von folgenden Einrichtungen erbrachte Dienstleistungen:
  - Sportstadien, Pferderennbahnen, Motorsport- und Radrennbahnen usw.;
  - Eis- und Rollschuhbahnen, Golfplätze, Turnhallen; Fitnesszentren, Tennisplätze, Squashplätze und Bowlingbahnen;
  - Zirkusse, Jahrmärkte und Vergnügungsparks;
  - Karussells, Schaukeln und andere Spielplatzgeräte;
  - Flipper und andere Spiele für Erwachsene außer Glücksspielen;
  - Skipisten, Skilifte und dergleichen.
- Miete von Geräten und Zubehör für Sport und Freizeit wie Flugzeuge, Boote, Pferde, Ski- und Campingausrüstungen;
- außerschulischer Einzel- oder Gruppenunterricht in Bridge, Schach, Aerobic, Tanzen, Musik, Schlitt- und Rollschuhlaufen, Skifahren, Schwimmen und anderen Freizeitaktivitäten;

- Leistungen von Bergführern, Reisebegleitern usw.;
- Navigationshilfen beim Wassersport.

*Eingeschlossen sind:* Miete von speziellen Schuhen (Ski-, Fußball-, Golf-, Schlitt- oder Rollschuhen usw.)

*Ausgeschlossen sind:* Beförderung mit Seilbahnen und Sesselliften außerhalb von skigebieten oder Ferienzentren (07.3.6).

#### 09.4.2 Kulturdienstleistungen (D)

- Von folgenden Einrichtungen erbrachte Dienstleistungen:
  - Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzert- und Musikhallen, Zirkusse, Sound- und Light-Shows;
  - Museen, Büchereien, Kunstgalerien, Ausstellungen;
  - Denkmäler, Nationalparks, zoologische und botanische Gärten, Aquarien.
- Miete von Geräten und Zubehör für die Kultur wie Fernsehgeräte, Videokassetten usw.;
- Fernseh- und Radiosendungen, insbesondere Fernsehgebühren und -abonnements;
- Leistungen von Fotografen wie Entwickeln, Abzug, Vergrößern, Portraitfotos, Hochzeitsfotos usw.;

*Eingeschlossen sind:* Leistungen von Musikern, Clowns und Privatunterhaltern.

#### 09.5 **Zeitungen, Bücher und Schreibwaren**

Erfasst wird hier der Teil der Ausgaben, der von den Verbrauchern gezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder von privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten erstattet wird.

##### 09.5.1 Bücher (ML)

- Bücher einschließlich Atlanten, Wörterbüchern, Enzyklopädien, Lehrbüchern, Ratgebern und Notenbüchern.

*Eingeschlossen sind:* Einklebebücher und Alben für Kinder; Buchbinderei.

*Ausgeschlossen sind:* Briefmarkenalben (09.3.1).

##### 09.5.2 Zeitungen und Zeitschriften

- Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckerzeugnisse.

##### 09.5.3/4 Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial (KL)

- Kataloge und Werbemittel;

- Poster, Postkarten und bedruckte Karten, Kalender;
- Gruß-, Ansichts-, Ankündigungs-, Mitteilungs- und Visitenkarten
- Landkarten und Globusse;
- Schreibblöcke, Umschläge, Kontenbücher, Notizbücher, Tagebücher usw.;
- Schreibfedern, Bleistifte, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Filzstifte, Tinte, Tintenlöscher, Radiergummis, Anspitzer usw.;
- Schablonen, Kohlepapier, Schreibmaschinen-Farbbänder, Stempelkissen, Korrekturflüssigkeit usw.;
- Papierlocher, -schneider und -scheren, Kleber und Klebeband, Heftgeräte und Klammern, Büroklammern, Heftzwecken usw.;
- Zeichen- und Malartikel wie Leinwand, Papier, Pappe, Farben, Farbstifte, Pastellstifte und -farben, Pinsel.

*Eingeschlossen sind:* Lehrmaterial wie Schulhefte, Rechenschieber, geometrische Instrumente, Schiefertafeln, Kreide und Bleistiftkästen.

*Ausgeschlossen sind:* vorfrankierte Postkarten und Aerogramme (8.1.0); Briefmarkenalben (09.3.1); Taschenrechner (09.1.3).

## 09.6 **Pauschalreisen**

### 09.6.0 Pauschalreisen (D)

- Alle Reisen, bei denen Beförderung, Bewirtung, Beherbergung, Betreuung usw. im Preis enthalten sind.

*Eingeschlossen sind:* Halbtags- und Tagesausflüge, Pilgerreisen.

## 10 ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Diese Abteilung umfaßt ausschließlich Dienstleistungen. Ausgeschlossen sind Ausgaben für Lehrmaterial wie Bücher (09.5.1) und Schreibwaren (09.5.4), Nebenleistungen wie Gesundheitspflege (06), Verkehrsdienstleistungen (07.3), Kantinendienstleistungen (11.1.2) und Beherbergungsdienstleistungen (11.2.0).

Eingeschlossen sind auch Unterrichtsprogramme von Radio und Fernsehen.

Die Gliederung der Erziehungs- und Unterrichtsleistungen beruht auf der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED-97) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

### 10.x **Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen Hochschulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht**

COICOP-Gruppen 10.1/2/3/4.

10.x.0 **Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht (D)**

Ebenen 0 und 1 der ISCED-97: Primarbereich (Kindergärten, Vor- und Grundschulen);

Ebenen 2 und 3 der ISCED-97: Sekundarbereiche I und II (weiterführende Schulen);

Ebene 4 der ISCED-97: nichttertiärer Postsekundarbereich;

Ebenen 5 und 6 der ISCED-97: Tertiärbereiche I und II (Hochschulen).

Bildungsprogramme, im allgemeinen für Erwachsene, die keine besonderen vorherigen Anleitungen erfordern, insbesondere zur beruflichen oder kulturellen Bildung.

*Eingeschlossen sind:* Alphabetisierungsprogramme für Personen, die das Grundschulalter überschritten haben; außerschulischer Sekundarunterricht für Erwachsene und Jugendliche; außerschulischer nichttertiärer Postsekundarunterricht für Erwachsene und Jugendliche.

*Ausgeschlossen sind:* Fahrunterricht (07.2.4); von selbständigen Lehrern erteilter Unterricht in Sport, Bridge und anderen Freizeitaktivitäten (09.4.1).

11 RESTAURANTS UND HOTELS

11.1 **Bewirtungsdienstleistungen**

11.1.1 Restaurants, Cafés und dergleichen (D)

- Bewirtungsdienstleistungen (Speisen, Getränke und Erfrischungen), die von Restaurants, Cafés, Bars, Teestuben, usw. oder von folgenden Einrichtungen erbracht werden:
  - Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen: Theater, Kinos, Sportstadien, Schwimmbäder, Sportanlagen, Museen, Kunstgalerien, Nachtclubs, Tanzlokale usw.;
  - öffentlicher Verkehr (Busse, Eisenbahnen, Schiffe, Flugzeuge usw.), sofern getrennt in Rechnung gestellt.
- Eingeschlossen sind ferner:
  - Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken für den unmittelbaren Verzehr durch Kioske, Straßenhändler, Automaten usw.;
  - Verkauf von zubereiteten Speisen für den anderwärtigen Verzehr durch Restaurants;
  - Verkauf von zubereiteten Speisen durch Caterer.

Eingeschlossen sind: Trinkgelder.

Ausgeschlossen sind: Tabakkäufe (02.2.0); Telefongespräche (08.3.0).

#### 11.1.2 Kantinen (D)

- Bewirtungsdienstleistungen von Kantinen in Betrieben, Büros, Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen.

*Eingeschlossen sind:* Mensen und Offiziersmessen.

*Ausgeschlossen sind:* Speisen und Getränke für stationäre Krankenhauspatienten (06.3.0).

### 11.2 **Beherbergungsdienstleistungen**

#### 11.2.0 Beherbergungsdienstleistungen (D)

- Beherbergungsdienstleistungen von:
  - Hotels, Motels, Gasthäusern und Pensionen;
  - Feriendörfern und -zentren, Campingplätzen, Jugendherbergen und Berghütten;
  - Internaten, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen;
  - öffentlichen Verkehrsträgern (Eisenbahnen, Schiffe usw.), sofern getrennt in Rechnung gestellt;
  - Jungarbeiter- oder Immigrantenheimen.

*Eingeschlossen sind:* Trinkgelder, Träger.

*Ausgeschlossen sind:* von Haushalten gezahlte Zimmer in Hotels oder Pensionen, die als Hauptwohnung genutzt werden (04.1.1); von Haushalten für die Dauer der Ferien gezahlte Mieten für Nebenwohnungen (04.1.2); Telefongespräche (08.3.0); Bewirtungsdienstleistungen der vorgenannten Einrichtungen außer Frühstück oder anderen Mahlzeiten, sofern im Übernachtungspreis inbegriffen (11.1.1); Unterbringung in Waisenhäusern, Behinderten- oder Erziehungsheimen (12.4.0).

## 12 VERSCHIEDENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

### 12.1 **Körperpflege**

#### 12.1.1 Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege (D)

- Leistungen von Friseur- und Kosmetiksalons, Schönheitssalons, türkischen Bädern, Saunen, Solarien einschließlich Hand- und Fußpflege, nichtmedizinischer Massagen usw.

*Eingeschlossen sind:* Enthaarung und ähnliche Schönheitspflege.

*Ausgeschlossen sind:* Badekuren (06.2.3 oder 06.3.0); Fitnesszentren (09.4.1).

12.1.2/3 Elektrische Geräte und andere Erzeugnisse für die Körperpflege (KL)

- Elektrische Rasier- und Scherapparate, Föhne und Trockenhauben, Lockenwickler und Stylingkämme, Sonnenlampen, Vibratoren, elektrische Zahnbürsten und andere elektrische Geräte für die Zahnhygiene usw.;
- Reparatur dieser Geräte;
- nichtelektrische Geräte: Rasier- und Scherapparate einschließlich Klingen; Scheren, Nagelfeilen, Kämmen, Rasierpinsel, Haarbürsten, Zahnbürsten, Nagelbürsten, Haarnadeln, Personenwaagen, Säuglingswaagen usw.;
- Körperpflegemittel: Toilettenseife, medizinische Seife, Reinigungsöl und -milch, Rasierseife, -creme und -schaum, Zahnpasta usw.;
- Schönheitsmittel: Lippenstifte, Nagellack, Make-up und Make-up-Entferner (einschließlich Puderboxen, -bürsten, und -quasten), Haarlacke und -lotionen, vor oder nach der Rasur verwendete Mittel, Sonnenschutzmittel, Haarentferner, Parfüms und Toilettenwässer, Deodorants und Bademittel usw.;
- andere Waren: Toilettenpapier, Papiertaschentücher, Papierhandtücher, hygienische Binden, Watte, Wattebausch, Windeln, Toilettenschwämme usw.

*Ausgeschlossen sind:* Stofftaschentücher (03.1.3).

12.3 **Persönliche Gebrauchsgüter, a.n.g.**

12.3.1 Schmuck und Uhren (LL)

- Edelsteine und Edelmetalle sowie Schmuck daraus;
- Kleiderschmuck, Manschettenknöpfe und Krawattennadeln;
- Uhren einschließlich Armband-, Stopp- und Weckuhren;
- Reparatur dieser Waren.

*Ausgeschlossen sind:* Ornamente (05.1.1 oder 05.4.0); Radiowecker (09.1.1); Edelsteine und Edelmetalle sowie Schmuck daraus, die in erster Linie als Kapitalanlage gekauft wurden (vom HVPI nicht erfaßte Investitionen).

12.3.2 Sonstige persönliche Gebrauchsgüter (ML)

- Reiseartikel und ähnliche Behältnisse für persönliche Sachen: Koffer, Reisetaschen, Aktenkoffer, Schulranzen, Handtaschen, Brieftaschen, Portemonnaies usw.;
- Säuglingsartikel: Kinderwagen, Sportwagen, Tragetaschen, Klappstühle, Autobetten und -sitze, Tragegestelle, Leinen und Geschirr usw.;
- Raucherartikel: Pfeifen, Feuerzeuge, Zigarettenetuis, Zigarrenabschneider usw.;

- verschiedene persönliche Artikel: Sonnenbrillen, Gehstöcke, Schirme, Fächer, Schlüsselringe usw.;
- Beerdigungsartikel: Säрге, Grabsteine und Urnen;
- Reparatur dieser Waren.

*Eingeschlossen sind:* Wandthermometer und -barometer.

*Ausgeschlossen sind:* Babymöbel (05.1.1); Einkaufstaschen (05.2.0); Säuglingsflaschen (05.4.0).

## 12.4 **Sozialschutz**

Der Sozialschutz umfaßt Hilfe und Unterstützung für folgende Personen: Ältere, Behinderte, Personen, die Betriebsunfälle erlitten haben oder an Berufskrankheiten leiden, Hinterbliebene, Arbeitslose, Arme, Obdachlose, Geringverdiener, Ureinwohner, Immigranten, Flüchtlinge, Alkohol- und Drogenabhängige usw. Eingeschlossen sind auch Hilfe und Unterstützung von Familien und Kindern.

### 12.4.0 Sozialschutz (D) (\*)

Die Leistungen beinhalten Anstaltspflege, häusliche Hilfe, Tagesbetreuung und Rehabilitation. Diese Klasse umfaßt Zahlungen der Haushalte für:

- Alten- und Behindertenheime; Rehabilitationszentren, bei denen nicht medizinische Betreuung, sondern langfristige Unterstützung im Vordergrund steht; Behindertenschulen, deren Hauptziel darin besteht, den Insassen bei der Überwindung ihrer Behinderung zu helfen;
- häusliche Hilfe für Ältere und Behinderte (Wohnungsreinigung, Mahlzeiten, Tagesbetreuungscentren und -dienste, Ferienbetreuungsdienste);
- Hebammen, Kinderkrippen, Spielschulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Beratung, Anleitung, Schlichtung, Kinderpflege- und Adoptionsleistungen für Familien.

## 12.5 **Versicherungen**

Das Leistungsentgelt für Versicherungen wird nach der Versicherungsart eingeordnet: Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung (Versicherungen im Zusammenhang mit Wohnung, Gesundheit oder Verkehr). Das Leistungsentgelt für Versicherungen, die mehrere Risiken abdecken, sind auf der Grundlage der Kosten für das Hauptrisiko einzuordnen, falls es sich nicht den einzelnen Risiken zuordnen läßt.

Das Leistungsentgelt ist definiert als Unterschied zwischen fälligen Leistungen und verdienten Prämien sowie Prämienzuschlägen <sup>(1)</sup>.

12.5.2 Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung (D)

- Leistungsentgelte, die von Eigennutzern von Eigentumswohnungen und von Mietern für Versicherungen gezahlt werden, die typischerweise vom Mieter abgeschlossen werden, wie Feuer-, Diebstahl-, Wasserschaden- und andere Versicherungen.

*Ausgeschlossen sind:* Leistungsentgelte, die von Eigennutzern von Eigentumswohnungen für Versicherungen gezahlt werden, die typischerweise vom Vermieter abgeschlossen werden (\*\*).

12.5.3 Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit (D)

- Leistungsentgelte für die private Kranken- und Unfallversicherung.

12.5.4 Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr (D)

- Leistungsentgelte für die Versicherung von privaten Verkehrsmitteln;
- Leistungsentgelte für die Reise- und Gepäckversicherung.

12.5.5 Sonstige Versicherungen (D)

- Leistungsentgelte für sonstige Versicherungen wie private Haftpflichtversicherung.

*Ausgeschlossen ist:* private Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (12.5.4).

12.6 **Finanzdienstleistungen, a.n.g.**

12.6.2 Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)

- Tatsächliche Ausgaben für Finanzdienstleistungen von Banken, Postämtern, Sparkassen, Wechselstuben und ähnlichen Finanzinstitutionen;
- Gebühren und Leistungsentgelte für Börsenmakler, Anlageberater, Steuerberater usw.
- Verwaltungsgebühren für private Pensionsfonds und dergleichen.

*Ausgeschlossen sind:* in Prozent vom Transaktionswert ausgedrückte Zinsen und Gebühren.

12.7 **Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.**

12.7.0 Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. (D)

- Gebühren für Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw.;

---

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission (ABl. L 192 vom 24.7.1999) (Siehe Berichtigung im ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 59).

- Ausgaben für Beerdigungsdienstleistungen;
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Immobilienmaklern, Wohnungsmaklern, Auktionären, Verkaufsbetreibern und anderen Vermittlern;
- Ausgaben für Fotokopien und andere Reproduktionen von Dokumenten;
- Gebühren für die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und anderen amtlichen Dokumenten;
- Ausgaben für Zeitungsanzeigen und -werbung;
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Graphologen, Astrologen, Privatdetektiven, Leibwächtern, Heiratsvermittlern und Eheberatern, anderen Beratern, freien Schriftstellern, sowie verschiedene Gebühren (Sitzplätze, Toiletten, Garderoben usw.).

*Ausgeschlossen sind:* Nach dem ESVG 1995 sind Beitragszahlungen an Berufsverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitclubs und Sportvereine ausgeschlossen (ESVG 1995 Absatz 3.77.e).

---

(\*) Die Methodikeinzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 festgelegt.

(\*\*) Im Anschluß an die Entscheidung über die Behandlung der Eigentümerwohnungen muß der Erfassungsbereich dieses Teilindexes um die Ausgaben für größere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten und um die Erweiterung oder den Umbau der Wohnung erweitert werden, die nicht üblicherweise von Mietern gezahlt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2166/1999 DES RATES**

**vom 8. Oktober 1999**

**zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4 und 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission <sup>(3)</sup> fallen in den Erfassungsbereich des HVPI diejenigen Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konsumausgaben der privaten Haushalte sind. Die Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz gehören zum Erfassungsbereich des HVPI. Die Konsumausgaben der privaten Haushalte umfassen auch die Ausgaben von Einzelpersonen, die in Anstalten oder Einrichtungen leben, und sollten nach den COICOP/HVPI-Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission <sup>(4)</sup> geordnet werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission, insbesondere nach Artikel 3 und Anhang Ia, wird der erweiterte Erfassungsbereich in den Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz, im Dezember 1999

---

<sup>(\*)</sup> Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. August 1999 (ABl. C 324 vom 12.11.1999, p. 11).

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1687/98 (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12) und (EG) Nr. 1688/98 des Rates (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23).

<sup>(4)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1749/99 (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1).

eingeführt und mit dem Index für Januar 2000 in Kraft treten. Damit zusammenhängende Einzelheiten der Methodik werden demzufolge im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 14 der Rahmenverordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates festgelegt. Der Zeitplan der Einbeziehung für Krankenhausedienstleistungen und häusliche Dienstleistungen des Sozialschutzes, sowie Alten- und Behindertenheime ist in Übereinstimmung mit diesem Verfahren festzulegen.

- (4) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Behandlung von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im HVPI unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Eine harmonisierte Methodik für derartige Waren und Dienstleistungen ist erforderlich, damit gewährleistet ist, daß die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.
- (5) Die Behandlung von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz entspricht den Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates <sup>(5)</sup>.
- (6) Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1* **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung der Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz in den harmonisierten Verbraucherpreisindizes, nachstehend HVPI genannt, um zu gewährleisten, daß sie zuverlässig und relevant sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

#### *Artikel 2* **Definition**

- (1) Erstattungen sind Zahlungen einer staatlichen Stelle, Sozialversicherung oder privaten Organisation ohne Erwerbszweck an Haushalte, die als direkte Folge des Kaufs einzeln spezifizierter, zunächst von den Haushalten bezahlter Waren und Dienstleistungen getätigt werden.
- (2) Versicherungsleistungen an Haushalte durch Versicherungsgesellschaften stellen keine Erstattungen dar.
- (3) Sonstige Zahlungen oder Ermäßigungen von seiten einer staatlichen Stelle, Sozialversicherung oder privaten Organisation ohne Erwerbszweck für Haushalte, in Form einer Unterstützung zur Reduzierung ihrer Ausgaben, wie beispielsweise Wohngeld,

---

<sup>(5)</sup> ABl. L 310 vom 30.10.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 (AbI. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

Zahlungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Zahlungen aufgrund der Versorgung älterer Familienangehöriger oder Stipendien für Schüler oder Studenten gelten als Einkommenstransfers an Haushalte behandelt und stellen keine Erstattungen dar.

### *Artikel 3*

#### **Erfassungsbereich**

(1) Die Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz, für die Konsumausgaben der privaten Haushalte entstehen, werden im HVPI erfaßt und nach den COICOP/HVPI-Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission eingruppiert.

(2) Alle Anbieter von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz wie staatliche und private Einrichtungen, private Organisationen ohne Erwerbszweck oder Selbständige werden im HVPI unabhängig von ihrem Status erfaßt. Ausgeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind.

(3) Gemäß der COICOP/HVPI umfaßt die Abteilung „Erziehung und Unterricht“ (Abteilung 10) ausschließlich Dienstleistungen im Bereich Erziehung und Unterricht. Wird ein Pauschalpreis für Erziehungs- und Unterrichtsleistungen in Kombination mit Lehrmaterial oder erziehungs- und unterrichtsspezifischen Nebenleistungen berechnet, so werden die einzelnen Bestandteile den entsprechenden COICOP/HVPI-Klassen separat zugeordnet. Läßt sich ein solcher Pauschalpreis nicht in die Preise der betreffenden Bestandteile untergliedern, so wird der Pauschalpreis Abteilung 10 der COICOP/HVPI zugeordnet.

(4) Grenzfälle zwischen Erziehungsleistungen in Kindergärten und Vorschulen sowie in Kinderbetreuungseinrichtungen des Sozialschutzes, wie beispielsweise Leistungen von Hebammen, Kinderkrippen und Spielschulen, fallen unter COICOP/HVPI-Abteilung 10, wenn die aufgenommenen Kinder mindestens drei Jahre alt sind und es sich bei den Tätigkeiten um eine organisierte Erziehungsleistung in einer schulartigen Umgebung handelt, durch die ein Übergang zwischen dem Elternhaus und der Schulsituation entstehen soll. Ist das Hauptziel jedoch nicht pädagogischer Art, sondern die Unterstützung bei der Kinderbetreuung, so sollte die betreffende Dienstleistung der COICOP/HVPI-Klasse 12.4.0 zugeordnet werden.

(5) Wenn Krankenhäuser zusätzlich zu den Grundleistungen gemäß COICOP/HVPI 06.3 stationären Patienten sonstige Waren und Dienstleistungen anbieten, die separat abgerechnet werden, so fällt diese Leistung nicht unter Klasse 06.3.0, sondern unter die betreffenden COICOP/HVPI-Klassen.

### *Artikel 4*

#### **Preise**

(1) Die betreffenden HVPI-Teilindizes werden anhand einer Formel berechnet, die mit der für die anderen Teilindizes verwendeten Formel vom Laspeyres-Typ übereinstimmt. Sie sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Bezugs- oder Referenzzeitraum entspricht.

- (2) (a) Die im HVPI zu verwendenden Anschaffungspreise für die Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz sind die Beträge, die die Verbraucher ohne Erstattungen zu zahlen haben.
- (b) Die Änderungen der Anschaffungspreise, die geänderte Regeln zur Bestimmung dieser Preise widerspiegeln, sind als Preisänderungen im HVPI zu erfassen.
- (c) Wenn Anschaffungspreise indexgebunden sind, sind Veränderungen, die sich aus Indexänderungen ergeben, als Preisänderungen im HVPI zu erfassen.
- (d) Verbraucherpreisänderungen aufgrund veränderter Einkommen der Käufer sind im HVPI als Preisänderungen zu erfassen.
- (3) Bei Qualitätsänderungen sollten die Preise gemäß den für Spezifikationsänderungen geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission behandelt werden.
- (4) Wenn für Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später ein Marktpreis erhoben wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in einen Marktpreis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.
- (5) Wenn Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz, die zusammen mit anderen Waren und Dienstleistungen bereitgestellt werden und die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später separat in Rechnung gestellt werden, ist diese Änderung im HVPI zu erfassen.
- (6) Gegebenenfalls gilt das Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission <sup>(6)</sup> zum Thema Tarife entsprechend anzuwenden.

#### *Artikel 5*

#### **Basisdaten**

Basisdaten sind alle Anschaffungspreise für Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz und deren Bestandteile sowie Gewichte, die Umfang, Zeitpunkt und Struktur des Verbrauchs derartiger Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der den Preis bestimmenden sozioökonomischen Merkmale widerspiegeln.

#### *Artikel 6*

#### **Datenquellen**

- (1) Die betreffenden HVPI-Teilindizes werden von den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 5 beschriebenen Basisdaten berechnet.
- (2) Die statistischen Einheiten wie staatliche Stellen, Sozialversicherungen oder private Organisationen ohne Erwerbszweck, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Basisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden, und den für die

---

<sup>(6)</sup> ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30.

Erstellung der amtlichen Statistiken zuständigen Organisationen und Einrichtungen auf Verlangen zu gestatten, Informationen in so detaillierter Weise einzuholen, daß die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse und die Qualität der HVPI-Teilindizes bewertet werden können.

*Artikel 7*  
**Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren erstellt wurden bzw. nach anderen Verfahren, sofern aus diesen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den erstgenannten Verfahren erstellten Index mehr als einen Zehntel Prozentpunkt pro Jahr beträgt, gemittelt über ein Jahr im Vergleich zum Vorjahr.

*Artikel 8*  
**Qualitätskontrolle**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Informationen über die für die Behandlung von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz entwickelten Verfahren, wenn diese von den Verfahren der Artikel 4 und 5 abweichen; sie übermitteln diese Informationen, bevor sie die Verfahren anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Anfrage ausreichend Informationen für eine Beurteilung der Anwendung der in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren. Das Ergebnis dieser Beurteilung wird in den Bericht aufgenommen, den die Kommission dem Rat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vorzulegen hat.

*Artikel 9*  
**Einführung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 1999 eingeführt und treten mit dem Index für Januar 2000 in Kraft; ausgenommen sind folgende Positionen, die im Dezember 2000 eingeführt werden und mit dem Index für Januar 2001 in Kraft treten:

- a) Krankenhausdienstleistungen (COICOP/HVPI 06.3),
- b) Häusliche Dienstleistungen des Sozialschutzes wie die Wohnungsreinigung, Mahlzeiten und der Fahrdienst für Behinderte (Teil von COICOP/HVPI 12.4.0),
- c) Alten- und Behindertenheime (Teil von COICOP/HVPI 12.4.0).

*Artikel 10*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 1999.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
S. NIINISTÖ

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2601/2000 DER KOMMISSION**

**vom 17. November 2000**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

Nach Artikel 2 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates <sup>(4)</sup>, werden für die HVPI die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben.

Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Festlegung des Zeitpunkts der Aufnahme der Anschaffungspreise in den HVPI unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Hinsichtlich dieses Zeitpunkts ist eine harmonisierte Methodik erforderlich, damit gewährleistet ist, daß die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen, insbesondere bei Produkten, bei denen ein Unterschied zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung, Zahlung oder Lieferung und dem Zeitpunkt des Verbrauchs bestehen kann.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 14, veröffentlicht. Berichtigung ist in ABl. L 80 vom 20.3.2001, S. 22, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 24. November 2000 (AbI. C 362 vom 16.12.2000, S. 12).

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. 214 vom 31.7.1998, S. 23.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen den Definitionen des durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 <sup>(6)</sup>, eingeführten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95), soweit das ESGV 95 mit den Zwecken der HVPI übereinstimmt.

In Ziffer 3.89 des ESGV 95 heißt es insbesondere, dass Waren und Dienstleistungen im allgemeinen dann zu erfassen sind, wenn die Verbindlichkeiten entstehen, also wenn dem Käufer eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer erwächst.

Der HVPI sollte die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Bezugs- oder Referenzzeitraum entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(7)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Harmonisierung des Zeitpunkts der Erfassung und Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex, nachfolgend „HVPI“ genannt, damit gewährleistet ist, dass die Indizes zuverlässig und relevant sind und dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

#### *Artikel 2*

##### **Zeitpunkt**

Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben. Preise für Waren sind für den Monat, in dem sie beobachtet werden, in den HVPI aufzunehmen. Preise für Dienstleistungen sind für den Monat, in dem mit dem Verbrauch der Dienstleistung zu dem festgestellten Preis begonnen werden kann, in den HVPI aufzunehmen.

#### *Artikel 3*

##### **Durchführung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2000 angewandt und treten mit dem Index für Januar 2001 in Kraft.

---

<sup>(5)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

*Artikel 4*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2602/2000 DER KOMMISSION**

**vom 17. November 2000**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Behandlung von Preisnachlässen und dem Verhältnis zwischen Preisnachlässen und Anschaffungspreis unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Eine harmonisierte Methodik für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI ist erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen. Sie wird außerdem ihre Zuverlässigkeit und Relevanz verbessern.
- (3) Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben, einschließlich sämtlicher Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, abzüglich Mengenrabatte und Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison und abzüglich Zinsen und Dienstleistungsentgelte im Rahmen von Kreditvereinbarungen sowie Preisaufschläge, die bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen zu zahlen sind.

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16, veröffentlicht. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49), S. 359 der vorliegenden Sammlung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anhörung vom 24. November 2000 (AbI. C 362 vom 16.12.2000, S. 12).

- (4) Im Falle von Spezifikationsänderungen sind die Preise gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates <sup>(4)</sup>, zu behandeln.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP), der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(5)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, die Behandlung von Preisnachlässen für individuelle Waren oder Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex, nachfolgend „HVPI“ genannt, zu spezifizieren, damit gewährleistet ist, dass die Indizes zuverlässig und relevant sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates entsprechen.

#### *Artikel 2*

##### **Anschaffungspreise**

Soweit nicht anders angegeben, werden bei den Anschaffungspreisen im HVPI grundsätzlich Preisnachlässe für individuelle Waren und Dienstleistungen berücksichtigt, sofern sie

- a) dem Erwerb einer individuellen Ware oder Dienstleistung zugerechnet werden können und
- b) allen potentiellen Verbrauchern ohne besondere Bedingungen zugute kommen (nicht diskriminatorisch) und
- c) dem Käufer bekannt sind, wenn er mit dem Verkäufer die Vereinbarung trifft, das entsprechende Produkt zu erwerben, und
- d) zum Zeitpunkt des Kaufs oder innerhalb eines solchen Zeitraums nach dem Kauf in Anspruch genommen werden können, dass mit einem erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge zu rechnen ist.

Insbesondere werden Preisnachlässe für individuelle Waren oder Dienstleistungen, die später voraussichtlich wieder zum regulären Preis erhältlich sein werden oder die an anderer Stelle zum regulären Preis angeboten werden, im HVPI erfasst. Der reguläre Preis ist nicht an Bedingungen oder Qualifikationen geknüpft und nicht als Sonderpreis kenntlich gemacht.

#### *Artikel 3*

##### **Verkaufsfördernde Leistungen**

Der Marktwert einer Leistung, die den Verbrauchern vorübergehend als Kaufanreiz für ein bestimmtes Produkt angeboten wird, nachfolgend „verkaufsfördernde Leistung“ genannt,

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

kann abgezogen werden, sofern er bekannt ist. Nach der Rücknahme des Angebots ist der Marktwert wieder hinzuzurechnen. Verkaufsfördernde Leistungen in Form von Zugaben wie beispielsweise Sondermengen des betreffenden Produkts, Gratiszugaben eines anderen Produkts oder andere Sondervergünstigungen werden nicht erfasst, wenn sie nicht erheblich sind.

#### Artikel 4

##### **Spezifikationsänderung**

Bei Änderung einer Spezifikation werden die Preise gemäß den für Spezifikationsänderungen geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96, behandelt.

#### Artikel 5

##### **Durchführung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten bis spätestens Dezember 2000 angewandt und treten mit dem Index für Januar 2001 oder dem Index für Januar 2002 in Kraft.

#### Artikel 6

##### **Revision**

(1) Wenn sich die jährliche Änderungsrate ( $m/(m - 12)$ ) des Gesamtindex durch die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung um mehr als einen zehntel Prozentpunkt verändert, verglichen mit einem Index, bei dem Preisnachlässe nicht berücksichtigt werden, so wird als Übergangsmaßnahme die betreffende Indexreihe entsprechend revidiert.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die grundsätzliche Vorgehensweise bei Überarbeitungen der HVPI werden gemäß dem Verfahren von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angenommen; die Übergangsmaßnahmen werden dann nicht mehr angewandt.

Siehe  
Art. 11  
Verord.  
1921/2001  
(S. 363)

#### Artikel 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/2001 DER KOMMISSION****vom 28. September 2001****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates  
Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum  
Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten  
Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (\*)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2495/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates <sup>(4)</sup>, werden als Erfassungsbereich des HVPI die Waren und Dienstleistungen festgelegt, die Gegenstand der Konsumausgaben der privaten Haushalte sind, wozu auch die in der COICOP/HVPI-Klasse 12.5.1 aufgeführten „Finanzdienstleistungen, a.n.g.“ gehören, die bis Dezember 1999 vollständig aufgenommen werden sollten, ohne dass dabei die proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46, veröffentlicht. Berichtigung ist in ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 244 vom 1.9.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

des HVPI<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1749/1999<sup>(6)</sup>, sieht die Erstellung eines harmonisierten Teilindexes für die Ausgabenklasse 12.6.2 der COICOP/HVPI „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g.“ vor, schließt dabei jedoch die proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Zinsen und Gebühren aus.

- (4) Durch den Ausschluss der proportional des Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte könnte die Vergleichbarkeit erheblich beeinträchtigt werden; für die Behandlung derartiger Entgelte ist eine harmonisierte Methodik erforderlich, damit gewährleistet wird, dass die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates entsprechen.
- (5) Die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte sollte der Behandlung von Waren und Dienstleistungen der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates<sup>(7)</sup> festgelegt ist.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(8)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des harmonisierten Verbraucherpreisindexes – nachfolgend als HVPI bezeichnet – im Hinblick auf die Erfassung von Finanzdienstleistungen und die Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert erhobenen Dienstleistungsentgelte, damit gewährleistet wird, dass diese zuverlässig und sachdienlich sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

#### *Artikel 2*

##### **Definitionen**

- (1) Zinsen und zinsähnliche Gebühren umfassen die nominalen Zinsen sowie alle Elemente, die in die Berechnung der effektiven Zinsen eingehen.
- (2) Wenn Dienstleistungsentgelte proportional zum Transaktionswert definiert werden, werden die Anschaffungspreise als der prozentuale Anteil selbst, multipliziert mit dem Wert einer repräsentativen Einzeltransaktion im Basis- oder Referenzzeitraum, definiert.

#### *Artikel 3*

##### **Behandlung von Dienstleistungsentgelten**

- (1) Die betreffenden HVPI-Teilindizes werden anhand einer Formel berechnet, die der für andere Teilindizes verwendeten Laspeyres-Formel entspricht. Sie sollten die Preisänderung

<sup>(5)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1

<sup>(7)</sup> ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Basis- oder Referenzzeitraum entspricht.

- a) Die im HVPI zu verwendenden Anschaffungspreise der Dienstleistungen sind die dem Verbraucher als Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung tatsächlich und unmittelbar in Rechnung gestellten Entgelte. Der HVPI erfasst Dienstleistungsentgelte, die in Form einer pauschalen Gebühr oder eines pauschalen Satzes ausgedrückt werden.
- b) Änderungen der Anschaffungspreise, die geänderte Regeln zur Bestimmung dieser Preise widerspiegeln, werden im HVPI als Preisänderungen erfasst.
- c) Änderungen der Anschaffungspreise, die sich aus Änderungen der Werte der repräsentativen Einzeltransaktionen ergeben, werden im HVPI als Preisänderungen erfasst.
- d) Die repräsentativen Einzeltransaktionen werden physisch ausgedrückt. Ist dies nicht geeignet oder nicht möglich, werden sie in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt.
- e) Änderungen der Werte der repräsentativen Einzeltransaktionen können anhand der Änderungen eines für die Darstellung der betreffenden Einzeltransaktionen geeigneten Preisindexes geschätzt werden. Wenn HVPI-Teilindizes oder aggregierte Indizes vorhanden sind, gelten sie als für diesen Zweck geeignet.

(2) Bei Spezifikationsänderungen sollten die Preise gemäß den für Spezifikationsänderungen geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96, behandelt werden.

(3) Wenn für Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich bereitgestellt wurden, später ein tatsächlicher Preis in Rechnung gestellt wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in den tatsächlichen Preis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.

(4) Wenn Dienstleistungen, die zusammen mit anderen Waren und Dienstleistungen bereitgestellt werden und die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später separat in Rechnung gestellt werden, ist diese Änderung im HVPI zu erfassen.

(5) Gegebenenfalls ist das Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission <sup>(9)</sup> über Tarife entsprechend anzuwenden.

#### *Artikel 4*

#### **Finanzdienstleistungen, a.n.g.**

Der Inhalt der Klasse 12.6.2 „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)“ im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindexes wird durch folgenden Inhalt ersetzt:

„12.6.2 Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)“

<sup>(9)</sup> ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30.

- tatsächliche Ausgaben für Finanzdienstleistungen von Banken, Postämtern, Sparkassen, Wechselstuben und ähnlichen Finanzinstitutionen
- Gebühren und Leistungsentgelte für Börsenmakler, Anlageberater, Steuerberater usw.

*Ausgeschlossen sind:* Zinsen und zinsähnliche Gebühren jeglicher Art und Verwaltungsgebühren für private Pensionsfonds und dergleichen.“

#### *Artikel 5*

#### **Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.**

Der Inhalt der Klasse 12.7.0 „Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g. (D)“ im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex wird durch folgenden Inhalt ersetzt:

„12.7.0 Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. (D)

- Gebühren für Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw.
- Ausgaben für Beerdigungsdienstleistungen
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Wohnungsmaklern, Auktionären, Verkaufsbetreibern und anderen Vermittlern
- Ausgaben für Fotokopien und andere Reproduktionen von Dokumenten
- Gebühren für die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und anderen amtlichen Dokumenten
- Ausgaben für Zeitungsanzeigen und -werbung
- Ausgaben für die Dienstleistungen von Grafologen, Astrologen, Privatdetektiven, Leibwächtern, Heiratsvermittlern und Eheberatern, anderen Beratern, freien Schriftstellern, sowie verschiedene Gebühren (Sitzplätze, Toiletten, Garderoben usw.)

*Eingeschlossen sind:* Ausgaben für die Dienstleistungen von Immobilienmaklern im Zusammenhang mit Vermietungen.

*Ausgeschlossen sind:* Nach dem ESVG 1995 sind Beitragszahlungen an Berufsverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitclubs und Sportvereine (ESVG 1995, Ziffer 3.77.e) sowie Honorare an Immobilienmakler im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Sachvermögen („Bruttoanlageinvestitionen“ ESVG 1995, Ziffern 3.102, 3.105.a), 3.111, 3.115) nicht enthalten.“

#### *Artikel 6*

#### **Basisdaten**

(1) Basisdaten sind alle Anschaffungspreise und Gewichte, die für die Berechnung der HVPI-Teilindizes gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Erhebung oder Bereitstellung von Basisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden, und den für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständigen Organisationen und Einrichtungen auf Verlangen zu gestatten, Informationen in so detaillierter Weise einzuholen, dass die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse und die Qualität der HVPI-Teilindizes bewertet werden können.

#### *Artikel 7*

### **Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt wurden, sowie nach anderen Verfahren erstellte HVPI, sofern aus ihnen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellten Index im Durchschnitt mehr als einen zehntel Prozentpunkt pro Jahr beträgt.

#### *Artikel 8*

### **Qualitätskontrolle**

Bevor die Mitgliedstaaten zur Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Dienstleistungsentgelte andere als die in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren anwenden, übermitteln sie der Kommission (Eurostat) diesbezügliche Informationen.

#### *Artikel 9*

### **Anwendung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2001 angewendet und sind mit dem Index für Januar 2002 wirksam.

#### *Artikel 10*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2001 DER KOMMISSION**

**vom 28. September 2001**

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 (\*)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Es ist besonders wichtig, dass ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit des HVPI gewährleistet wird, was dadurch unterstützt werden könnte, dass die Zahl der HVPI-Revisionen in einem gegebenen Zusammenhang nach Möglichkeit auf das strikte Minimum begrenzt wird.
- (3) Es ist allgemein bekannt, dass die jahresdurchschnittlichen sowie die jährlichen und monatlichen Änderungsraten der HVPI für die Messung der Inflation, insbesondere für die Bewertung der Preiskonvergenz und als Grundlage für die Währungspolitik der Europäischen Zentralbank von Bedeutung sind.
- (4) Änderungen am System nationaler oder harmonisierter Regeln sind dann ein stichhaltiger Grund für eine Revision der HVPI, wenn dadurch die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Relevanz der HVPI gewährleistet oder verbessert wird. Änderungen am System der harmonisierten Regeln sollten, sofern nicht im

---

(\*) Die rechtsverbindliche Fassung ist in ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49, veröffentlicht. Berichtigung ist in ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34, veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 244 vom 1.9.2001, S. 5.

Zusammenhang mit besonderen Durchführungsmaßnahmen angegeben, keine Revisionen erforderlich machen.

- (5) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex <sup>(3)</sup> muss entsprechend geändert werden.
- (6) Revisionen aufgrund von Fehlern oder infolge neuer oder verbesserter Basisinformationen sind ein stichhaltiger Grund für eine Revision der HVPI, da dadurch die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Relevanz der HVPI verbessert wird.
- (7) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Revision von Indexreihen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Um zu gewährleisten, dass die sich ergebenden HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sowie den Kriterien der Zuverlässigkeit und Relevanz entsprechen, sind harmonisierte Regeln erforderlich.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(4)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, Informationen über signifikante Auswirkungen von Durchführungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 zu liefern und harmonisierte Regeln für Revisionen des HVPI aufzustellen, die mit diesen Maßnahmen in Einklang stehen und ausreichen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der HVPI zu gewährleisten.

#### *Artikel 2*

##### **Definition**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Revision“: nachträgliche Änderung einer von der Kommission (Eurostat) in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlichten HVPI-Reihe, eines Indexniveaus, einer Änderungsrate oder eines Gewichts, durch die sich die Ergebnisse um mindestens eine Dezimalstelle verändern.
- b) „Fehler“: unbeabsichtigter Verstoß gegen eine aufgestellte Regel, durch den sich mindestens eine HVPI-Reihe verändert.
- c) „Vorläufiges“ Ergebnis: Ergebnis, das noch revidiert werden kann und voraussichtlich in einem späteren Monat in endgültiger Form vorliegt.

---

<sup>(3)</sup> ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

*Artikel 3*

**Revidierbarkeit**

- (1) Die amtlich veröffentlichten HVPI-Reihen können revidiert werden.
- (2) Revisionen von HVPI-Reihen, die nicht auf der Grundlage von Artikel 4, 5 oder 9 dieser Verordnung erfolgen, müssen zuvor von der Kommission (Eurostat) genehmigt werden. Umfang und Zeitplan der Revisionen sind mit der Kommission (Eurostat) abzustimmen.

*Artikel 4*

**Fehler**

- (1) Korrekturen von Fehlern und sich hieraus ergebende Revisionen werden ohne unnötige Verzögerung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) von sich aus Informationen vor, die ausführlich genug sind, um die Auswirkungen auf die betreffenden HVPI-Reihen bewerten zu können, bevor Revisionen aufgrund von Fehlern veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission (Eurostat) außerdem mit, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft getroffen haben.

*Artikel 5*

**Neue oder verbesserte Informationen**

Revisionen aufgrund von neuen oder verbesserten Basisinformationen, die die Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um die Genauigkeit eines HVPI zu verbessern, werden durchgeführt, sofern die Kommission (Eurostat) den Zeitplan für die Revisionen nicht ablehnt.

*Artikel 6*

**Änderungen des Systems harmonisierter Regeln**

Sofern nicht anders angegeben,

1. Änderungen des Systems harmonisierter Regeln machen keine Revisionen erforderlich.
2. Änderungen der Definitionen, Methoden oder Verfahren, die sich aus dem Rechtsrahmen für den HVPI ergeben, werden jeweils mit dem Index für den Monat Januar in allen betroffenen Mitgliedstaaten wirksam.
3. Die Auswirkungen solcher Änderungen für zwölf Monate, beginnend mit dem Index für den Monat Januar, in dem die Änderungen wirksam werden, werden bewertet.
4. Wenn zu erwarten ist, dass sich durch die Änderungen die durchschnittliche jährliche Änderungsrate des Gesamtindex in dem auf die Änderung folgenden Zwölfmonatszeitraum um mindestens einen zehntel Prozentpunkt verändert, so werden die Auswirkungen auf den Gesamtindex für jeden einzelnen der zwölf Monate geschätzt.

5. Wenn darüber hinaus zu erwarten ist, dass sich ein Index einer Abteilung, Gruppe oder Klasse der COICOP/HVPI um mindestens drei, vier bzw. fünf zehntel Prozentpunkte verändert, berechnet gemäß Artikel 6 Absatz 4, so werden die Auswirkungen auf die Indexreihen für jeden einzelnen der zwölf Monate geschätzt.

#### *Artikel 7*

##### **Schätzung der Auswirkungen**

- (1) Bei den in Artikel 6 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Schätzungen wird die jeweils beste zur Verfügung stehende Methodik in kosteneffizienter Weise angewendet. Die Schätzungen werden der Kommission (Eurostat) spätestens mit den HVPI, auf die sie sich beziehen, übermittelt. Eine Beschreibung der Schätzmethode sowie entsprechende Anmerkungen zur Genauigkeit der Schätzungen sind beizufügen.
- (2) Bei den Schätzungen werden die jährlichen Änderungsraten des HVPI und der jeweiligen Teilindizes mit einem Index verglichen, bei dem die Änderungen der Definitionen, Methoden oder Verfahren nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die in Artikel 6 Absätze 4 und 5 genannten Schätzungen werden zusammen mit entsprechenden Erläuterungen zu ihrer Qualität öffentlich zugänglich gemacht. Diese Schätzungen ersetzen nicht den amtlichen HVPI.

#### *Artikel 8*

##### **Veröffentlichung der Revisionen**

- (1) In den von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen HVPI-Reihen werden Revisionen gekennzeichnet. Primäre oder abgeleitete Reihen, deren Ergebnisse sich infolge einer Revision auf der veröffentlichten Gliederungsebene geändert haben, werden mit einem Revisionszeichen versehen. Die Revisionszeichen werden bei der Veröffentlichung der revidierten Reihen angezeigt und im folgenden Monat entfernt.
- (2) Revisionen des Gesamt-HVPI, die keine vorläufigen Ergebnisse betreffen, werden in enger Absprache zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission (Eurostat) öffentlich bekanntgegeben und erläutert.

#### *Artikel 9*

##### **Vorläufiges Ergebnis**

Ein als vorläufig veröffentlichter Index ist im folgenden Monat in endgültiger Form vorzulegen.

#### *Artikel 10*

##### **Qualitätskontrolle**

Im Falle einer Revision aus anderen als den in Artikel 4 oder 9 genannten Gründen legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) auf Anfrage Informationen vor, die ausführlich genug sind, um die Auswirkungen auf die betreffenden HVPI-Reihen bewerten zu können und aus denen hervorgeht, dass die Revisionen mit den HVPI-Standards übereinstimmen.

*Artikel 11*  
**Änderung**

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI erhält folgende Fassung:

„Wenn sich die jährliche Änderungsrate ( $m/(m-12)$ ) des Gesamtindex durch die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung um mehr als einen zehntel Prozentpunkt verändert, verglichen mit einem Index, bei dem Preisnachteile nicht berücksichtigt werden, so wird die betreffende Indexreihe entsprechend revidiert.“

*Artikel 12*  
**Anwendung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2001 angewendet und sind mit dem Index für Januar 2002 wirksam.

*Artikel 13*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

**III**

**LEITLINIEN**

## BEHANDLUNG VON ABGELEHNTEN PREISERMITTLUNGEN

*(HVPI - Leitlinien zur Umsetzung ab Dezember 1998)*

- Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates sind Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI), die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, nicht vergleichbar.
- Ein rechtlicher Rahmen wurde geschaffen für die Aspekte der Erstellung von HVPI, bei denen es am ehesten zu nicht vergleichbaren Ergebnissen kommen kann. Es gibt aber noch einige Aspekte der HVPI-Erstellung, die sich auf die Indizes auswirken können, auch wenn hier die Unterschiede zumindest nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigen dürften.
- Daß es keine umfassende Definition gibt, hat den Vorteil, daß die Mitgliedstaaten die zahlreichen für ihre VPI geltenden Verfahren anwenden können, dafür aber auch den Nachteil, daß die Verfahren nicht dokumentiert und weder den anderen Mitgliedstaaten noch Eurostat oder den Nutzern bekannt sind und daß sie ohne Mitteilung an andere Behörden außerhalb des betreffenden Statistischen Amtes geändert werden können.
- Um den rechtlichen Rahmen zu vervollständigen, in dem die HVPI definiert und legitimiert werden, wird eine kurze, aber ausreichende Beschreibung der zur Zeit in den Mitgliedstaaten üblichen Vorgehensweise benötigt.
- Um die Vervollständigung des methodischen Rahmens für die HCPI zu beschleunigen, können „Leitlinien“ für die zahlreichen Konzepte, Definitionen, Methoden und Verfahren formuliert werden, die zu vergleichbaren Ergebnisse führen sollen.
- Wegen der Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren zur Validierung und Anpassung von Preisermittlungen wird ein gemeinsamer Rahmen für die nationalen Vorschriften benötigt, um Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der HVPI zu gewährleisten.

DER AUSSCHUSS FÜR DAS STATISTISCHE PROGRAMM BEFÜRWORTET DAHER DIE FOLGENDEN LEITLINIEN:

### *Artikel 1*

#### **Ziel**

Ziel dieser Leitlinien ist es, die Behandlung von abgelehnten Preisermittlungen zu spezifizieren, um die Zuverlässigkeit und Relevanz der HVPI zu gewährleisten, damit sie den Vergleichbarkeitserfordernissen in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates entsprechen.

*Artikel 2*

**Validierung der übermittelten Preise**

Die übermittelten Preise werden normalerweise akzeptiert. Die Ablehnung oder Anpassung von übermittelten Preisen infolge von Datenverarbeitungs- und Validierungsverfahren erfolgt nur auf der Grundlage gezielter Informationen über die betreffende Einzelpreisbeobachtung.

*Artikel 3*

**Behandlung von abgelehnten Preisermittlungen**

Wenn übermittelte Preise infolge von Validierungsverfahren abgelehnt werden müssen und neue Ermittlungen nicht möglich sind, werden die abgelehnten Preise entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission, insbesondere deren Artikel 6 und 9, wie fehlende Preise behandelt.

*Artikel 4*

**Vergleichbarkeit**

Andere Verfahren sind zulässig. Eurostat kann den Nachweis verlangen, daß im Vergleich eines Jahres mit dem Vorjahr der durch ein anderes Verfahren ermittelte HVPI systematisch um nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte durchschnittlich von einem gemäß Artikel 2 und 3 dieser Leitlinien erstellten HVPI abweicht.

*Artikel 5*

**Umsetzung**

Diese Leitlinien werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 1998 umgesetzt und sich erstmals im Index für Januar 1999 auswirken.

---

## **LEITLINIEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND INSBESONDERE MIKROCOMPUTERN IN DEN HVPI**

- Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates sind HVPI, die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, nicht vergleichbar.
- Ein rechtlicher Rahmen wurde für jene Aspekte der HVPI-Erstellung geschaffen, bei denen es am ehesten zu nicht vergleichbaren Ergebnissen kommen kann. Einige spezielle Aspekte der HVPI-Erstellung, die sich auf das Ergebnis auswirken können, sind jedoch nicht geregelt. Aufgrund der bisher vorliegenden Erfahrungen ist nicht anzunehmen, daß Unterschiede hier zu nicht vergleichbaren Ergebnissen führen.
- Das Fehlen umfassender Verfahrensvorschriften zur Erstellung der HVPI hat den Vorteil, daß die Mitgliedstaaten ihre verschiedenen Verfahrensweisen zur Erstellung der VPI weiterhin anwenden können. Ein Nachteil ist aber, daß die anderen Mitgliedstaaten, Eurostat und die Nutzer die angewandten Verfahren nicht kennen und daß diese Verfahren ohne Einbeziehung einer amtlichen Stelle außerhalb des jeweiligen nationalen statistischen Amtes geändert werden können.
- Um den rechtlichen Rahmen zu vervollständigen, in dem die HVPI definiert und legitimiert werden, ist eine kurze, aber ausreichende Beschreibung der derzeitigen Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten notwendig.
- Um den methodischen Rahmen für die HVPI schneller fertigzustellen, könnten „Leitlinien“ ausgearbeitet werden, die die vielfältigen bestehenden Konzepte, Definitionen, Methoden und Praktiken erfassen, von denen angenommen wird, daß sie vergleichbare Ergebnisse liefern.
- Die einzelnen Staaten behandeln Datenverarbeitungsgeräte derzeit sehr unterschiedlich. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung und die stark steigende Qualität dieser Geräte ist ein gemeinsamer Rahmen notwendig, in dem die nationalen Regeln angewendet werden, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit der HVPI sicherzustellen,

DIE NATIONALEN ÄMTER UND EUROSTAT, DIE IM AUSSCHUSS FÜR DAS STATISTISCHE PROGRAMM ZUSAMMENTRETEN, HABEN SICH AUF DIE FOLGENDEN LEITLINIEN GEEINIGT:

### *Artikel 1* **Ziel**

Diese Leitlinien sollen festlegen, wie Datenverarbeitungsgeräte zu behandeln sind, um sicherzustellen, daß die HVPI zuverlässig und sachdienlich sind und den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Vergleichbarkeit entsprechen.

*Artikel 2*

**Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit**

Weil sich der Markt, die Preise und die Qualität von Datenverarbeitungsgeräten ständig weiterentwickeln, und weil insbesondere die Preise von Mikrocomputern (PC) sich meist anders verhalten als der alle Positionen umfassende HVPI,

- a) sollten die Mitgliedstaaten Mikrocomputer und zugehörige Positionen in ihren HVPI erfassen. Wo beträchtliche Mengen im Direktvertrieb bezogen werden, sollte dieser Vertriebsweg zusätzlich zu anderen Bezugsquellen erfaßt werden. Preise können anstelle von oder zusätzlich zu direkter Beobachtung in den Verkaufsstellen aus Zeitschriften ermittelt werden.
- b) sollte sich die in der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 vorgesehene jährliche Überprüfung der Gewichtungen nicht auf die Gewichtung auf Ebene des Teilindex für Datenverarbeitungsgeräte beschränken, sondern auf die Gewichtungen auf Ebene seiner Hauptkomponenten angewendet werden. Eine der Komponenten des Teilindex sollte ein eigener Index für Mikrocomputer sein.

*Artikel 3*

**Umsetzung**

Diese Leitlinien werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 1998 umgesetzt und werden mit dem Index für Januar 1999 wirksam.

## **LEITLINIEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON PREISNACHLÄSSEN IM HARMONISIERTEN VERBRAUCHERPREISINDEX (HVPI)**

- Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates sind Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI), die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, nicht vergleichbar.
- Ein rechtlicher Rahmen wurde geschaffen für die Aspekte der Erstellung von HVPI, bei denen es am ehesten zu nicht vergleichbaren Ergebnissen kommen kann. Es gibt aber noch einige Aspekte der HVPI-Erstellung, die sich auf die Indizes auswirken können, auch wenn hier die Unterschiede zumindest nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigen dürften.
- Dass es keine umfassende Definition gibt, hat den Vorteil, dass die Mitgliedstaaten die zahlreichen für ihre VPI geltenden Verfahren anwenden können, dafür aber auch den Nachteil, dass die Verfahren nicht dokumentiert und weder den anderen Mitgliedstaaten noch Eurostat oder den Nutzern bekannt sind und dass sie ohne Mitteilung an andere Behörden außerhalb des betreffenden Statistischen Amtes geändert werden können.
- Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission werden, soweit nichts anderes angegeben ist, bei den Anschaffungspreisen im HVPI auch Preisnachlässe bei nicht diskriminatorischen Preisen berücksichtigt, sofern sie zum Zeitpunkt des Kaufs oder innerhalb eines solchen Zeitraums ab dem Kauf in Anspruch genommen werden können, dass mit einem erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge zu rechnen ist.
- Um den rechtlichen Rahmen zu vervollständigen, in dem die HVPI definiert und legitimiert werden, wird eine kurze, aber ausreichende Beschreibung der zur Zeit in den Mitgliedstaaten üblichen Vorgehensweise benötigt.
- Um die Vervollständigung des methodischen Rahmens für die HVPI zu beschleunigen, können „Leitlinien“ für die zahlreichen Konzepte, Definitionen, Methoden und Verfahren formuliert werden, die zu vergleichbaren Ergebnisse führen sollen.
- Wegen der Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren muss das Verhältnis zwischen Preisnachlässen und Anschaffungspreis nach der oben angegebenen Definition genauer geklärt werden, um Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der HVPI zu gewährleisten.
- Die in diesen Leitlinien vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der nationalen Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbraucherpreisindizes.

**DIE UNTERZEICHNETEN STELLEN UND DIE GEMEINSCHAFTSDIENSTSTELLEN,  
DIE MIT DER ERSTELLUNG VON GEMEINSCHAFTSSTATISTIKEN GEMÄß**

ARTIKEL 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 322/97 <sup>(1)</sup> DES RATES BETRAUT WURDEN, HABEN FOLGENDE LEITLINIEN BESCHLOSSEN:

### Ziel

Ziel dieser Leitlinien ist es, die Behandlung von Preisnachlässen für individuelle Waren oder Dienstleistungen in den HVPI zu spezifizieren.

### Durchführungsbestimmungen

- (1) „*Sonderverkaufspreise*“ werden erfasst, weil sie normalerweise zeitlich begrenzt sind, allen Verbrauchern zugute kommen und für eine individuelle Ware oder Dienstleistung gelten.
  - (a) Preise bei „*Räumungsverkäufen*“ und „*Totalausverkäufen*“ werden erfasst, wenn keine Spezifikationsänderung festgestellt werden kann, weil die Waren an anderer Stelle zum regulären Preis angeboten werden, und weil die Angebote allen Verbrauchern zugute kommen und für individuelle Waren gelten.
  - (b) Preise bei „*Saisonschlussverkäufen*“ werden erfasst, weil die Angebote allen Verbrauchern zugute kommen und für individuelle Waren gelten.
  - (c) Ersatzpreise werden herangezogen, sobald neue Formen oder Modelle auf dem Markt sind. Die Preise für Waren, die dadurch zu „*Restposten oder Auslaufmodellen*“ geworden sind, werden nicht mehr verwendet.
  - (d) Preisnachlässe für „*beschädigte, angeschmutzte oder defekte Waren und Sonderposten*“ werden nicht erfasst oder nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt.
  - (e) Preisnachlässe für „*Waren nahe am Verfallsdatum*“ werden nicht erfasst oder nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt.
- (2) *Kredit- und Zahlungsvereinbarungen* mit Zinsen, Dienstleistungsentgelten sowie Preisaufschlägen, die bei Nichteinhaltung der beim Kauf vereinbarten Zahlungsfrist fällig werden, werden nicht erfasst.
  - (a) „*Ein zinsloser Kredit für den Kauf eines neuen langlebigen Konsumgutes (z.B. Auto, Fernsehgerät)*“ wird nicht erfasst oder nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt, um das versteckte Kreditelement aus dem Preis herauszunehmen.
  - (b) „*Ein verzinster Kredit für den Kauf eines neuen langlebigen Konsumgutes (z.B. Auto, Fernsehgerät)*“ wird nicht erfasst. Vermutlich geht es in diesem Fall aber auch um eine Qualitätsanpassung, wenn die Ware aufgrund der Kreditvereinbarung zu einem „*Sonderpreis*“ angeboten wird, der nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt werden muss.

<sup>(1)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- (3) „Preisnachlässe in Form von Zugaben“ (Sondermenge des betreffenden Produkts, „Gratis“-Zugabe eines anderen Produkts oder andere Sondervergünstigungen) werden nicht erfasst, solange sie nicht erheblich sind. Wenn der Marktwert der Zugabe bekannt ist, kann er abgezogen und nach der Rücknahme des Angebots wieder hinzugerechnet werden.
- (a) „*x Einheiten zu einem niedrigeren Preis als eine Einheit*“ wird nicht erfasst oder nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt.
  - (b) „*x gratis für jeden Kauf von y*“ wird nicht erfasst oder nach den Vorschriften für Spezifikationsänderungen behandelt.
  - (c) „*Geld-zurück-Gutscheine in Verbindung mit einer bestimmten Ware*“ werden nicht erfasst, außer wenn sie zum Zeitpunkt des Kaufs von allen potenziellen Kunden am Ort des Verkaufs in Anspruch genommen werden können.
- (4) „Preisnachlässe nur für eine bestimmte Gruppe von Haushalten“ werden nicht erfasst, weil sie nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Nur wenn davon auszugehen ist, dass sie erhebliches Gewicht haben, werden sie bei der Stichprobenbildung als Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal behandelt.
- (a) „*Niedrigere Preise z.B. für Rentner*“ werden nach Maßgabe dieser Leitlinien nicht erfasst, weil sie nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Sie sind wahrscheinlich ein Fall von Tarif- oder Kollektivpreisbildung oder möglicherweise ein Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal für die Stichprobenbildung.
  - (b) „*Niedrigere Preise, die für die Mitglieder einer organisierten Gruppe wie Gewerkschaftsmitglieder ausgehandelt worden sind*“, werden nach Maßgabe dieser Leitlinien nicht erfasst, weil sie nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Sie sind wahrscheinlich ein Fall von Tarif- oder Kollektivpreisbildung oder möglicherweise ein Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal für die Stichprobenbildung.
  - (c) „*Gekaufte Karten, bei deren Vorlage dem Käufer in bestimmten Geschäften ein Preisnachlass gewährt wird*“, werden nach Maßgabe dieser Leitlinien nicht erfasst, weil sie nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Sie sind wahrscheinlich ein Fall von Tarif- oder Kollektivpreisbildung oder möglicherweise ein Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal für die Stichprobenbildung.
  - (d) „*Mietzuschüsse für bestimmte Haushalte (nach sozioökonomischen Kriterien)*“ werden nicht erfasst. Sie gelten als Teil des Haushaltseinkommens.
- (5) „Regelmäßige Ermäßigungen oder Erstattungen“ werden nur erfasst, wenn sie für den Kauf eines individuellen Produkts gelten und innerhalb eines solchen Zeitraums ab dem Kauf in Anspruch genommen werden können, dass mit einem erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge zu rechnen ist.
- (a) „*Pfandgeld für Leergut*“ wird vom Preis abgezogen.
  - (b) Die im Preis für einen Neuwagen enthaltene Kautionszahlung, die dem Eigentümer erstattet wird, wenn er das Auto zur Verschrottung abliefert, wird nicht erfasst,

weil sie nach zu langer Zeit gezahlt wird, um die Verkaufsmenge zum Zeitpunkt des Kaufs erheblich zu beeinflussen.

- (6) „Unregelmäßige Ermäßigungen oder Erstattungen“ werden nur erfasst, wenn sie für den Kauf eines individuellen Produkts gelten und innerhalb eines solchen Zeitraums ab dem Kauf in Anspruch genommen werden können, dass mit einem erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge zu rechnen ist.
- (a) „*Treuerabatte 1, d.h. beim Kauf einer bestimmten Ware oder Dienstleistung gesammelte Punkte oder Gutscheine, die für den Kauf der gleichen Ware oder Dienstleistung zu einem reduzierten Preis verwendet werden können (z.B. Vielfliegerkonten)*“, werden nicht erfasst, weil sie nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Wenn davon auszugehen ist, dass sie in bestimmten Bevölkerungsgruppen großes Gewicht und erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge haben, werden sie bei der Stichprobenbildung als Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal behandelt, soweit sie nicht aus Betriebsausgaben hervorgehen.
- (b) „*Treuerabatte 2, d.h. gesammelte Punkte oder Gutscheine, die für den Kauf irgendeiner Ware oder Dienstleistung zu einem reduzierten Preis verwendet werden können (z.B. Kreditkartenbonussystem)*“, werden nicht erfasst, weil sie nicht für eine individuelle Ware oder Dienstleistung gelten und nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Wenn davon auszugehen ist, dass sie in bestimmten Bevölkerungsgruppen großes Gewicht und erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge haben, werden sie bei der Stichprobenbildung als Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal behandelt, soweit sie nicht aus Betriebsausgaben hervorgehen.
- (c) „*Treuerabatte 3, d.h. gesammelte Punkte oder Gutscheine, die für den Kauf einer vorher festgelegten Ware oder Dienstleistung zu einem reduzierten Preis verwendet werden können (z.B. können gesammelte Punkte auf einem Vielfliegerkonto verbucht werden)*“, werden nicht erfasst, weil sie nicht für eine individuelle Ware oder Dienstleistung gelten und nicht allen Verbrauchern zugute kommen. Wenn davon auszugehen ist, dass sie in bestimmten Bevölkerungsgruppen großes Gewicht und erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge haben, werden sie bei der Stichprobenbildung als Erfassungs- oder Schichtungsmerkmal behandelt, soweit sie nicht aus Betriebsausgaben hervorgehen.
- (d) „*Treuekarten, bei deren Vorlage x% des Wertes der letzten y Käufe in einem Geschäft erstattet werden*“, werden nicht erfasst, weil sie nicht für eine individuelle Ware oder Dienstleistung gelten und nicht allen Verbrauchern zugute kommen.
- (e) „*Anreizsysteme, um beispielsweise alte Kraftfahrzeuge durch neue zu ersetzen*“, werden erfasst, weil sie für eine individuelle Ware gelten und erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge haben.
- (f) „*Einmalige Erstattung in der Rechnung des nächsten Jahres*“: Die regionalen Elektrizitätsgesellschaften des Vereinigten Königreichs gewährten nach der Einrichtung des Nationalen Versorgungsnetzes allen privaten Haushalten in dem

betreffenden Jahr eine einmalige Erstattung. Diese Erstattung wird nicht erfasst, weil sie in einem solchen Zeitraum nach dem tatsächlichen Verbrauch gezahlt wurde, dass nicht mit einem erheblichen Einfluss auf die Verbrauchsmengen zu rechnen war.

### **Umsetzung<sup>(\*)</sup>**

Diese Leitlinien werden von den Mitgliedstaaten am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission zur Festlegung von Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI umgesetzt.

---

(\*) Mit diesen Leitlinien werden die „Leitlinien zur Behandlung von Preisnachlässen“ von Dezember 1998 aktualisiert und ersetzt.